AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK KÖLN: 1854

Köln (Regierungsbezirk)



<36624535130010

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.





Neununddreißigster Jahrgang.

1854.

Abonnements-Preis: 15 Silbergroschen.

Druck der Langen'schen Buchdruckerei in Köln.


Bayerische
Staats-
Bibliothek
München



Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln

Stück 1.

Dienstag den 3. Januar 1854.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 19. Dezember zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 65 der Gesetz-Sammlung enthält unter: Nro. 1. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 3900 den Vertrag über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersystem. — Vom 3. September 1853;

Nr 3901, den Vertrag, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend. — Vom 3. September 1853;

Nr. 3902 den V[illegible] zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salz-Debits im Fürstenthum Pyrmont. Vom 3. September;

Nr. 3903 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November, betreffend die Gemeinde-Chaussee von der Saarlouis-Metzer Staatsstraße bis zur französischen Grenze in der Richtung auf St. Avold, und unter

Nr. 3904 die Bekanntmachung, über die Bestätigung des neuen Geschäftsplanes der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft. — Vom 10. December 1853.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 2. Eingangszoll von Syrup betreffend.

Nach den Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zu dem Zolltarif für die Zeit vom 1. Januar 1854 ist unter Syrup, welcher einem Eingangszolle von 2 Thlr. für den Zentner unterliegt, nur gewöhnlicher, mithin solcher zu verstehen, welcher krystalisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält, so daß der Syrup, welcher hiernach nicht zu dem gewöhnlichen gehört dem Eingangszolle für Zucker von 8 Thlr. für den Zentner zu unterwerfen sein würde.

Nachdem indessen neuerdings wegen Festsetzung des Zollsatzes für Syrup der letztgedachten Art auf 4 Thlr. für den Zentner unter den Zollvereinsstaaten verhandelt worden, ist folgendes Verfahren angeordnet:

1) Als gewöhnlicher Syrup wird derjenige behandelt und zum Satze von 2 Thlr. für den Zentner zur Eingangsverzollung verstattet, welcher nicht nur gänzlich frei von festen Körnern und Krystallen ist, sondern auch krystallisirbaren Zucker entweder gar nicht, oder nur in so geringer Menge enthält, daß die Flüssigkeit bei einer Temperatur von 12° R (die Dichtigkeit des Wassers bei derselben Temperatur zu 1 angenommen) eine Dichtigkeit von mindestens 1,430 hat. Die Dichtigkeit des zur Zollabfertigung gelangenden Syrups wird durch Aräometer festgestellt, mit welchen zu diesem Zwecke die Zollbehörden versehen werden.

2) Von demjenigen Syrup, welcher bei der angestellten Prüfung als gewöhnlicher nicht

anerkannt worden ist, wird vorerst nur der Eingangszoll von 4 Thlr. für den Zentner erhoben; es bleibt jedoch die Nacherhebung des Unterschieds zwischen diesem Satze und dem von 8 Thlr. für den Zentner vorbehalten und es ist dieser Unterschied bis auf weitere Bestimmung entweder niederzulegen oder sicher zu stellen.

3) Zur Ablassung von Syrup gegen den Satz von 2 Thlr. für den Zentner sind im Grenzverkehr alle mit der Zollabfertigung beauftragten Grenzzollämter befugt, sofern von demselben Einbringer in einem Transporte eine Syrupsmenge eingeführt wird, welche den Betrag von 10 Thlr. nicht übersteigt. Größere Mengen dürfen, wenn der Zollsatz von 2 Thlr. in Anspruch genommen wird, nur über Hauptzollämter eingeführt werden.

Berlin, den 24. Dezember 1853.

Der Finanz-Minister, v. Bodelschwingh.

Nro. 3. Handels- und Zoll-Vertrag betreffend.

Der in Nro. 28 der diesjährigen Gesetzsammlung (S. 357) publizirte Handels- und Zoll-Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Februar d. J., dem, nach Art. 41 des die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins betreffenden Vertrages vom 4. April d. J. (Seite 425 der diesjährigen Gesetzsammlung) sämmtliche übrige Zoll-Vereins-Staaten, außerdem auch die Staaten von Parma und Modena beigetreten sind, tritt mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit, so daß von diesem Tage ab, in dem gegenseitigen Verkehre zwischen Preußen und den gesammten übrigen Zoll-Vereins-Staaten einerseits und Oesterreich mit den ihm zollverbündeten Herzogthümern Parma und Modena anderer Seits, die vertragsmäßigen Erleichterungen und sonstigen Vertrags-Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Berlin, den 20. December 1853.

Der Finanz-Minister, (gez.) v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 4. Die Ausreichung neuer Kassenanweisungen betr. C. I. 6751.

In der Beilage bringen wir die Beschreibung der in Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) unter dem 2. November 1851 auszufertigten neuen Kassen-Anweisungen, mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausreichung derselben durch Umtausch gegen die jetzt im Umlauf befindlichen Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 mit dem 1. October dieses Jahres beginnen wird.

Es werden daher die Inhaber von Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1. October d. J. ab entweder:

1 hier bei der Kontrolle der Staatspapiere Oranienstraße Nro. 92 Parterre, oder,
2. in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei den von den Königlichen Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Special-Kassen zu präsentiren, und dagegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäftes weder mit Privat-Personen, noch mit Instituten oder Special-Kassen, in Schriftwechseln einlassen, wird vielmehr alle, ihr nicht durch die Regierungs-Haupt-Kassen zum Umtausch zu kommenden Kassenanweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von 9 Monaten bekannt zu machenden Präklusivtermin ihre Gültigkeit.

Die Einlösung der Darlehnskassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt, und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. September 1853. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,

(gez.) Natan, Rolcke.

Vorstehende Aufforderung wird unter Bezugnahme auf Stück 41, Nro. 359 unseres Amtsblattes für das Jahr 1853 hiermit erneuert.

Köln, den 2. Januar 1854. Königliche Regierung.

Nro. 5. Die neue Arzneitaxe für das Jahr 1854 betreffend. B. III. 4431.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderung in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der daher nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 12. December 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten:
(gez.) von Raumer.

Indem wir vorstehendes Publicandum hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß gedruckte Exemplare dieser Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von zehn Silbergroschen zu erhalten sind.

Köln, den 24. December 1853. Königliche Regierung.

Nro. 6. Betrifft die Festsetzung des Werthes der in die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika einzuführenden Waaren. B. I. 8193.

Nach den bestehenden Zollgesetzen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika soll der Werth aller fremden, in die Vereinigten Staaten eingeführten Waaren durch deren Eigenthümer eidlich erhärtet werden.

Ist die Waare Eigenthum von Personen, die in den Vereinigten Staaten wohnen, — und dies trifft für diejenigen Fälle zu, wo der Einkauf deutscher Waaren durch Kommissionaire oder Agenten Nordamerikanischer Handlungshäuser erfolgt, — so wird dieser Eid beim Eintreffen der Waare von den Zolleinnehmern in den Häfen der Vereinigten Staaten abgenommen.

Gehört die Waare Personen an, die sich nicht in den Vereinigten Staaten aufhalten, — und dies wird bei den, von diesseitigen Unterthanen nach Nordamerika erfolgenden Waaren-Consignationen der Fall sein, — so soll die Factura von dem Eigenthümer, und zwar vor einem Consul oder Handels-Agenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, oder vor irgend einem öffentlichen Beamten, welcher zur Eidesabnahme ermächtigt ist, beeidigt werden.

Ueber die Ausführung dieser Bestimmungen schweben zwar zur Zeit noch Verhandlungen. Um indeß in den so wichtigen Verkehrsbeziehungen mit Nordamerika keine Stockungen eintreten zu lassen, ist es erforderlich erschienen, den diesseitigen Gewerbetreibenden schon jetzt die Gelegenheit darzubieten, die Werthsangaben in Bezug auf ihre Waarenversendungen nach den Vereinigten Staaten in der Weise zu verificiren, wie dies die Landesgesetzgebung nach §. 129 des Strafgesetzbuches gestattet.

Es sind daher in Folge höhern Auftrags die Bürgermeister der Städte Köln, Bonn und Mülheim und in Betreff der in den übrigen Theilen unseres Verwaltungs-Bezirks wohnenden Gewerbetreibenden die Königl. Landraths-Aemter von uns angewiesen werden, auf den Antrag der Eigenthümer der zur Versendung nach den Vereinigten Staaten bestimmten Waaren sich der Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung in Bezug auf die Richtigkeit der in den Facturen deklarirten Werthsangaben zu unterziehen. Nach Vorlegung der Facturen über die zur Versendung bestimmten Waaren wird die eidesstattliche Versicherung von denselben zu Protokoll genommen, oder wenn unter den Facturen die erforderliche eidesstattliche Versicherung bereits schriftlich abgegeben, über deren Anerkennung ein Protokoll aufgenommen.

Von dieser Verhandlung wird demnächst eine mit dem Amtssiegel und der Unterschrift versehene Ausfertigung der Factura annectirt und dem Extrahenten ausgehändigt.

Die mit der Ausfertigung des Protokolls versehenen Facturen sind von den Waarenversendern, wie bisher, dem, ihrem Wohnorte zunächst residirenden Konsularbeamten der Ver-

einigten Staaten, und wenn ein solcher nicht vorhanden, dem in dem Verschiffungshafen befindlichen Konsulate der Vereinigten Staaten zur Prüfung und Verification vorzulegen.

Köln, den 24. Dezember 1853. Königl. Regierung.

Nro. 7.
Berichtigung. Den Hafen von Köln betreffend.
B. I. 6747.

In dem Eingange zu der S. 407 und flgd. unseres vorigjährigen Amtsblatts abgedruckten Verordnung vom 29. November v. J. die Erweiterung des bisherigen Hafens bei Köln betreffend, ist durch ein Versehen die Erwähnung der §. §. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 10. März 1850 unterblieben. Wir bringen daher hierdurch nachträglich zur Kenntniß, daß der betreffende Eingang folgendermaßen heißen soll:

Auf Grund der §.§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, so wie auf Grund der Art. 38, 55, 67, 69 und 70 der Rheinschiffahrtsordnung vom 31. März 1831 unter Aufhebung der Verordnung vom 24. November 1829, (Amtsblatt 1829, S. 346) wird rücksichtlich der Erweiterung des Hafens bei Köln folgende Polizei-Verordnung erlassen

Köln, den 2. Januar 1854. Königliche Regierung.

Polizei-Verordnung,

Nro. 8.
Polizei-Verordnung betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- u. Festtage.
B. III. 4323.

betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Um den äußeren Störungen entgegenzutreten, welche eine würdige Feier der Sonn- und Festtage beeinträchtigen, erlassen wir auf Anordnung und nach Vorschrift der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten hiermit auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1837, des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §. 11. und mit Bezugnahme auf §. 340. Nr. 8. des Straf-Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 unter Aufhebung sämmtlicher über diesen Gegenstand zur Zeit bestehenden Polizei-Verordnungen für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks folgende polizeiliche Vorschriften

§. 1.

Die gewöhnliche und regelmäßige Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes beider christlichen Konfessionen an Sonntagen und an den im §. 11. genannten Festtagen, wird von den Ortspolizei-Behörden nach Rücksprache mit den betreffenden Pfarrern, in der für polizeiliche Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form zur Kenntniß der Gemeinde-Angehörigen gebracht.

§. 2.

Alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowohl als alle geräuschvollen Beschäftigungen in den Häusern werden an den Sonn- und den im §. 11 genannten Festtagen untersagt.

Zu den hiernach verbotenen Beschäftigungen gehören beispielsweise:

a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat, Ernte, des Ausdreschens und Düngerfahrens;
b) alle sonstigen Erd- und Kultur-Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen;
c) das Auf- und Abladen der Frachtfuhrwerke auf öffentlichen Straßen und Plätzen, desgleichen in geschlossenen Höfen, wenn es dort nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann; — (wogegen der Transport von Lasten und Frachtgütern in den dazu bestimmten Fuhrwerken auch ferner an den Sonn- und gedachten Festtagen gestattet ist);
d) der Betrieb solcher Handwerks-Arbeiten, welche, wie diejenigen der Klempner, Schmiede, Stellmacher u. s. w. mit Geräusch verbunden sind;
e) Arbeiten an Bauausführungen aller Art;
f) Arbeiten in den Fabriken.

§. 3.

Machen Nothfälle z. B. anhaltend ungünstige Witterung während der Ernte- oder Saatzeit die Vornahme von Arbeiten dringend nöthig, so kann die Ortspolizei-Behörde die Erlaubniß dazu ertheilen. — Doch darf auch in solchen Fällen die Erlaubniß sich nur auf die Zeit nach beendigtem Vormittags-Haupt-Gottesdienste erstrecken.

Auch ohne vorherige Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde dürfen die nöthigen Arbeiten vorgenommen werden, wenn es sich — wie bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen u. s. w. von der Abwehr bevorstehender oder Bewältigung bereits eingetretener gemeiner Gefahren oder von einem — augenblickliche Abhülfe erfordernden — Nothstande handelt.

§. 4.

Erscheint die Fortsetzung des Betriebes in einzelnen Fabriken oder sonstigen gewerblichen Anlagen aus technischen Rücksichten oder aus andern Gründen von überwiegender Wichtigkeit auch an Sonn- und den im § 11 genannten Festtagen geboten, so kann die Ortspolizei-Behörde nach pflichtmäßiger Prüfung der Verhältnisse die Erlaubniß dazu ertheilen. — Wird diese Erlaubniß versagt, so ist dem betreffenden Gewerbetreibenden der Recurs an die vorgesetzte Behörde gestattet. Auch in solchen Ausnahmefällen ist durch angemessene Eintheilung der Betriebsoperationen und durch Ablösung der Arbeiter dahin zu wirken, daß die letzteren dem Gottesdienste beiwohnen können.

§ 5.

Der gewerbliche Verkehr ist während der Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes (§. 1) an Sonntagen und den im §. 11 genannten Festtagen verboten.

Alle Läden, Waarenlager, Magazine und Buden müssen während dieser Zeit geschlossen sein.

Das Aushängen und Ausstellen von Waaren, desgleichen von Schaukasten, das Betreiben des Kaufs und Verkaufs in öffentlich auffälliger Weise und des Hausirhandels ist während des ganzen Tages unbedingt untersagt.

§ 6.

Finden concessionirte Jahrmärkte an Sonn- oder den gedachten Festtagen Statt, so fallen die im Schlußsatze des §. 5 enthaltenen Beschränkungen für die zwischen dem vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienste liegende Zeit, so wie nach dem Schlusse des letzteren fort.

§. 7.

Die Verabreichung von Speisen und geistigen Getränken in Wirthshäusern und Schankstätten — außer an Reisende — ist während der Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes untersagt.

Den Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln jederzeit gestattet.

§. 8.

An den Sonn- und den gedachten Festtagen sind alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel und Scheiben- oder Vogelschießen, desgleichen alle lärmenden Belustigungen in Privatwohnungen oder Privatgärten während der Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes verboten.

Das Umherziehen von Orgelspielern, Puppenspielern, Thierführern und dergleichen ist erst am Schlusse des Nachmittags-Haupt-Gottesdienstes gestattet.

§. 9.

Am Vorabende des ersten Weihnachts-, Ostern- und Pfingsttages, des Charfreitages, des allgemeinen Buß- und Bettages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestags, so wie an den Abenden dieser Tage selbst, desgleichen während der ganzen Charwoche und am Aschermittwoch, dürfen Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht gegeben werden.

§. 10.

Die Abhaltung von Treib- und Klapper-Jagden ist während der Sonn- und gedachten Festtage unbedingt, die Abhaltung von sonstigen Jagden während der Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes untersagt.

§. 11.

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Sonntage, den Christtag, den zweiten Weihnachtsfeiertag, den Neujahrstag, Ostermontag, Bußtag, Christi-Himmelfahrt u. Pfingstmontag.

§. 12.

In Betreff des Allerheiligentags und des Charfreitags behält es nicht nur bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, über das Ruhen aller Amtsgeschäfte sein Bewenden, sondern, es sollen auch nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden unseres Verwaltungs-Bezirks besondere Verordnungen von uns darüber ergehen, wo und in welchem Umfange diese Verordnung auch auf die genannten beiden Tage oder einen derselben Anwendung findet.

In Betreff der übrigen nach der Festordnung vom 7. Mai 1829 und der Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 21. September 1835 beiden oder einer der beiden Konfessionen eigenen Feiertage werden localpolizeiliche Anordnungen auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 zu dem Zwecke erlassen werden, die gottesdienstliche Feier gegen jedwede Störung zu schützen.

§. 13.

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Verordnung enthaltenen Verbote werden mit den im §. 340 Nr. 8 des Strafgesetz-Buchs vom 14. April 1851 vorgesehenen Strafen belegt.

Köln, den 3. Januar 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 9. Amtliches Waaren-Verzeichniß in den Zoll-Vereins-Staaten betr.

Unter Bezugnahme auf den §. 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 wird hierdurch bekannt gemacht, daß das zu dem vom 1 Januar k. J. ab geltenden Zolltarife gehörige, unter den Zollvereins-Staaten vereinbarte amtliche Waaren-Verzeichniß erschienen ist, und nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Köln, den 26. December 1853. Die K. Provinzial-Steuer-Direction
Scheele.

Nro. 10.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2. Dezember v. J. (Amtsblatt pro 1852 p. 390) betreffend die Begrenzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Bezirks der Stadt Bonn, wird, um möglichen Irrungen zu begegnen, nachträglich darauf aufmerksam gemacht, daß neben den im §. 4 daselbst namentlich aufgeführten Ortschaften auch das Dorf Poppelsdorf nebst dem Schloß und der Sternenburg zum steuerpflichtigen halbmeiligen Rayon der Stadt Bonn gehört.

Köln, den 23. Dezember 1853.

Die K. Provinzial-Steuer-Direktion.
Scheele.

Nro. 11. Auseinandersetzungs-Sachen betr.

Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf §§. 11—15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25—27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 hierdurch bekannt gemacht und alle noch nicht zu-

gezogenen, unmittelbar oder mittelbar betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Kommissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem, auf den 22. Februar 1854, Morgens 11 Uhr, an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Gerichts-Assessor Rocholl anstehenden Termine sich mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung selbst im Falle der Verletzung gegen sich gelten lassen müssen.

Commissar: Regierungs-Assessor Springorum zu Deutz.

1) Servitutbefreiung und Theilung der Brücker Mark in den Gemeinden Bensberg, Gladbach und Merheim, Kreises Mülheim.
2) Ablösung des dem Grafen Richard von Mirbach-Harff in Bonn zugehörigen Leidenhauser Zehnten in der Gemeinde Eil, Kreises Mülheim.
3) Ablösung der dem Gutsbesitzer und Kaufmann Victor Bürgers in Köln zustehenden Schaafhude auf der Thurner Heide in der Gemeinde Thurn, Kreises Mülheim.
4) Ablösung der auf den Allmer Wiesen haftenden Huderechte in der Gemeinde Lauthausen, Kreises Sieg.
5) Ablösung des dem Ackerer Peter Kratz zu Künzenhohn und Genossen zugehörigen Theishohner Zehnten nebst Gegenleistungen in der Gemeinde Uckerath, Kreises Sieg.
6) Ablösung des dem Rentner P. J. Mülchens in Köln zugehörigen sog. Winter Zehnten nebst Gegenleistungen in der Gemeinde Königswinter, Kreises Sieg.
7) Ablösung der der Wittwe Franciska Pfeifer geb. Heismann in Köln zugehörigen Zehnten in der Gemeinde Ruppichteroth, Kreises Sieg.
8) Ablösung der den Erben Peter Joseph Brodesser zu Geislar zustehenden Zehnten und Getreide Renten in der Gemeinde Vilich, Kreises Sieg.
9) Ablösung des dem Ackerer Peter Quinck und der Wittwe Heinrich Quinck, Josepha geb. Klein zugehörigen Zehnten in der Gemeinde Aegidienberg, Kreises Sieg.
10) Ablösung des dem Freiherrn Clemens von Loë zu Wissen zugehörigen Zehnten nebst Gegenleistungen in der Gemeinde Troisdorf, Kreises Sieg.

Münster, den 17. December 1853. Königliche General-Commission
Jonas.

Nro. 12. Vorladung.

Vorladung.

Alle diejenigen, welche aus dem Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo Dezember 1853 an die Kasse des Cadettenhauses zu Bensberg wegen rückständigen Geldes, gelieferten Materialien oder aus irgend einem andern Grunde Forderungen zu haben vermeinen, werden der Vorschrift gemäß hiermit öffentlich vorgeladen, ihre etwaigen Ansprüche binnen 2 Monaten spätestens bis zum 1. April 1854 bei der unterzeichneten Behörde anzumelden und zu verificiren.

Bensberg, den 1 Januar 1854 Die Kgl. Direction des hiesigen Cadettenhauses
v. Reinhard, Major.

Nro. 13. Personenpost zwischen Euskirchen und Zülpich betr.

Bei der Personenpost zwischen Euskirchen und Zülpich können auch in dem Orte Euenheim, und zwar vor dem Hause des Gastwirths Giesen, Personen zur Beförderung aufgenommen werden, sofern die Plätze des Wagens nicht besetzt sind.

Köln, den 24 Dezember 1853. Der Ober-Post-Director, Walbeyer.

Nro. 14. Berg-Amts-Personal Chronik.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des bisherigen Berggeschworenen, nunmehrigen Bergmeisters Wagner, dem Königlichen Berggeschworenen Leist zu Ründeroth die Dienstgeschäfte des Revierbeamten im Geschwornen-Revier Oberberg übertragen worden sind.

Siegen, den 27. December 1853. K. Preuß Berg-Amt.

Nro. 15. Die von der 8. Rheinischen Provinzial-Synode getroffene Wahl des bisherigen stellvertretenden Präses, Pfarrers Wiesmann zu Bonn zum Präses, die des Superintendenten und Pfarrers Eberts zu Creuznach zum Assessor, so wie die des Superintendenten und Pfarrers Maaß zu Neuwied zum stellvertretenden Assessor der Synode, ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten in Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe bestätigt worden.

Koblenz, den 23. December 1853. Kgl. Consistorium Schmidtborn.

Nro. 16. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrathe den Consistorial-Rath de la Croix aus Magdeburg als Mitglied des Kgl. Consisterii der Rheinprovinz nach Koblenz versetzt, und hat derselbe am 16. d. sein neues Amt angetreten.

Koblenz, den 24. Dezember 1853. Das Präsidium des Kgl. Consisterii, Schmidtborn.

Nro. 17. Holzverkauf in der Kg. Oberförsterei Ville.

Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Ville.

Montag den 9. Januar 1854 Vormittags 10 Uhr sollen zu Brühl in der Wohnung des Gastwirthes Barion aus dem Schlage Katzenloch circa 30 Schock, aus dem Schlage Alter Wasserort circa 300 Schock, und aus dem Schlage Robberbruch circa 150 Schock Schanzen in kleinen Loosen öffentlich meistbietend verkauft werden. Unbemittelte Einwohner werden bei diesem Verkaufe besonders berücksichtigt, und Holzhändler von demselben ausgeschlossen.

Mittwoch den 11. Januar 1854 Vormittags 10 Uhr, sollen in Brühl im Gasthause zur Krone aus dem Schlage Alter Wasserort circa 60 Klafter eichen Brennholz, und um $12^1/_4$ Uhr Mittags circa 90 Stück Park-Eichen und 4 Buchenstämme öffentlich meistbietend verkauft werden. Dieser Schlag liegt circa 800 Schritt von der neuen Chaussee von Köln nach Lechenich, $1^1/_2$ Meile von Köln. Sämmtliches Holz ist gefällt, und wird der Förster Nordhausen das Holz den Kauflustigen vor dem Termine vorzeigen.

Brühl, den 31. Dezember 1853. Der Oberförster Grünwald.

Nro. 18. Ich bringe hiermit zur Kenntniß der Gerichtsvollzieher des hiesigen Landgerichts-Bezirks, daß ich, nachdem die Gerichtsvollzieher Happel, Schwick und Neuhaus zu Mitgliedern des Gerichtsvollzieher-Unterstützungs-Vereins für das Jahr 1854 erwählt worden, den rc. Neuhaus zum Vorsteher, den rc. Happel zum Kassirer, und den rc. Schwick zum Protokollführer ernannt habe.

Köln, den 24. Dezember 1853. Der Ober-Prokurator, Seckendorff.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. d. Mts. geruhet, dem Garnison-Verwaltungs-Direktor Volkmann in Köln den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu ihrem Agenten ernannte Spediteur Albert Schneider zu Mülheim ist als solcher bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 1.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln

Stück 2.

Dienstag den 10. Januar 1854.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Der von dem Kgl. Konsistorium zu Magdeburg als Justitiarius an das hiesige Königliche Consistorium versetzte Consistorialrath de la Croix ist zugleich als Justitiarius bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium hierselbst angestellt worden. Nro. 19.

Koblenz, den 19. Dezember 1853.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz, v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 20. Betrifft die Eichung der Gasmesser. B. II. 10231.

Mit Bezugnahme auf unsern Erlaß vom 30. Juli c. B. II. 6380 im Amtsblatte vom 2. August c. Stück 32, die Eichung der Gasmesser, betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten außer den unter 3 und 6 daselbst bezeichneten größern Gaßmessern unter denselben Bedingungen, wie sie für diese vorgeschrieben sind, auch solche Gasmesser zur Eichung zugelassen werden können, deren Trommel-Inhalt oberhalb des normalen Wasserspiegels $^1/_{16}$ Kubikfuß beträgt. Die Eichungsgebühren hierfür werden auf 10 Sgr. und die entsprechnden Nebenkosten auf höchstens $7^1/_2$ Sgr. festgesetzt.

Köln, den 30. Dezember 1853. Königliche Regierung.

Nro. 21. Die Haus-Collecte für die Diakonissen-Anstalt in Kaiserswerth betr. B. III. 4489.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 4. April v. J. B.II. 1249 ist die evangelische Hauskollekte für den rheinisch-westphälischen Verein zur Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth pro 1853 noch nachträglich, mit Ausnahme der Städte Köln, Bonn, Mülheim und der Gemeinde Obercassel in möglichst kurzer Frist abzuhalten und sind uns die Nachweisungen der Steuerkassen durch die Kreisbehörden baldigst einzureichen.

Köln, den 2. Januar 1854. Königliche Regierung.

Nro. 22. Evangelische Kirchen-Collecte. B. III. 4483.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat eine Kirchen-Collecte in allen evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zum Neubau der evangelischen (kleinern) Gemeinde in Kronenberg, Synode Elberfeld, bewilligt und ist die Erhebung dieser Collecte von dem Königlichen Consistorium zu Coblenz auf Sonntag den 19. Februar k. J. festgesetzt worden. Die Königlichen Steuerkassen unseres Verwaltungsbezirks beauftragen wir daher, die eingehenden Erträge dieser Collecte in Empfang zu nehmen und uns die Nachweisungen darüber durch die Kreisbehörden zukommen zu lassen.

Köln, den 30. Dezember 1853. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Personal-Veränderungen

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Bonn während des IV. Quartals 1853.

Nro. 23. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Kgl. Landgerichts zu Bonn.

Der Auskultator Reichmann wurde zum Referendar und der Rechtskandidat Friedrich Avenarius aus Bonn zum Auskultator ernannt.

Der Auskultator Friedrich Reiß vom Landgerichte zu Coblenz wurde an das hiesige versetzt, der Friedensgerichtsschreiber Flatters zu Eitorf pensionirt und der Gerichtsschreiber Amtskandidat Wallich aus Köln mit der commissarischen Verwaltung dieser Stelle betraut.

Der Advokat Clostermann hat sich hier niedergelassen.

Bonn, den 31. Dezember 1853.

Der Ober-Prokurator, von Ammon.

Nro. 24. Post-Personal-Chronik.

Es sind angestellt worden:
der Post-Expediteur-Gehilfe Carl Alexander Moritz Ruoffer als Post-Expedient in Mülheim a. Rh.,
der inv. Unteroffizier Johann Friedrich Marggraff als Büreaudiener und
der inv. Unteroffizier v. d. Berg als Briefträger bei dem hiesigen Post-Amte,
der inv. Hautboist Ferdinand Gundermann als Packbote und
der inv. Unteroffizier Junker als Kondukteur bei dem Post-Speditions-Amte Nr. 10 in Köln.

Köln, den 3. Januar 1854.

Der Ober-Post-Direktor, Walbeyer.

Nro. 25. Eröffnung der Assisen zu Bonn.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Bonn, für das I. Quartal 1854, wird hiermit auf Montag den 6. Februar 1854 festgestellt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Cremer zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Kgl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 27 Dezember 1853.

Der Erste Präsident,
In dessen Vertretung:
Der Senats-Präsident, Geheimer Ober-Revisionsrath, gez. Krezzer.
Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Personal-Chronik.

Der von der Königlichen General-Kommission zu Stendal zu der hiesigen Kgl. Regierung versetzte Regierungs-Rath Lettow und der von der Regierung zu Koblenz hierher übergetretene Regierungs-Referendar Blin, sind heute eingeführt worden.

Der unterm 24. März v. J. als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Emil Jacob Oscar Bruno Noeggerath hat sich in Bonn niedergelassen.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Moritz Fußhöller zu Siegburg hat die ihm übertragene Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Der von der Leipziger Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu ihrem Agenten ernannte Franz Laven zu Niederemt, im Kreise Bergheim, ist als solcher bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 2.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln

Stück 3.

Dienstag den 17. Januar 1854.

Inhalt der Gesetzsammlung

Nro. 26. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 28. Dezember zu Berlin ausgegebene Stück 66 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 3905 das revidirte Reglement für die Immobilar-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum mohrunger landwirthschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder. Vom 21. November 1853, und unter

Nr. 3906 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Maßener Gesellschaft für Kohlen-Bergbau" gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 12. Dezember 1853.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 27. Rhein. Provinzial-Hülfskasse betreffend.

In Folge meiner Bekanntmachung vom 25. Juli v. Js. bringe ich hiermit ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß die Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse von mir nunmehr eingesetzt und mit der vom Herrn Minister des Innern erlassenen Geschäftsanweisung versehen worden ist.

Die Direktion besteht aus

1) dem Ober-Regierungsrath Birk zu Köln, Staatsmitglied,
2) dem Freiherrn von Leykam auf Elsum,
3) dem Bürgermeister Stupp zu Köln,
4) dem Bürgermeister Schulte zu Glessen,

zu 2 bis 4 vom Provinzial-Landtage gewählte Mitglieder.

Stellvertreter derselben sind

des Staatsmitgliedes

der Regierungsrath Wenzel zu Köln,

der ständischen Mitglieder

von Müller auf Haus Metternich,
Franz Heuser zu Köln,
der Bürgermeister Leven zu Benrath.

Für das Jahr 1854 ist der Ober-Regierungsrath Birk zum Vorsitzenden der Direktion erwählt worden.

Ueber die an die Provinzial-Hülfskasse zu richtenden Anträge und ihre Wirksamkeit wird die Direktion selbst das Erforderliche bekannt machen.

Das auf Grund des §. 18 des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse vom Herrn Minister des Innern erlassene Reglement für die Vertheilung des zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten bestimmten Antheils an dem Zinsgewinn der Hülfskasse wird nachstehend veröffentlicht.

Koblenz, den 12. Januar 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Kleist-Retzow.

Reglement

für die Vertheilung des zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten bestimmten Antheils an dem Zinsgewinn der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Zur Ausführung des §. 18 des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse wird für die Vertheilung des zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten bestimmten Antheils an dem Zinsgewinn der Hülfskasse Folgendes festgesetzt.

§. 1.

Zur Prämiirung berechtigte Sparkassen-Interessenten sind nur in der Provinz wohnende

a. Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerks-Arbeiter,
b. Fabrik- und Bergwerks-Arbeiter,
c. Tagelöhner,
d. Dienstboten,
e. Personen, welche zwar wegen Alterschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl aber ihren an und für sich zu einer der Categorien a bis d gehörigen Stand nicht verändert haben.

Ausgeschlossen von der Prämiirung bleiben die unter a bis e bezeichneten Personen in dem Falle, wenn sie notorisch wohlhabend sind oder ihre neuen Einlagen bei der Sparkasse für das Sparjahr die Summe von 40 Thlrn. übersteigen. Ein kleiner Grundbesitz allein berechtigt nicht zu einer solchen Ausschließung.

Keinen Anspruch auf Prämiirung haben Personen, welche wegen Wucher oder Betrugs in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen worden sind und zwar innerhalb fünf Jahren vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe.

Im Falle der Wiederholung des Verbrechens sind diese Personen für immer von der Wohlthat der Prämiirung ausgeschlossen.

§. 2.

Eine jede staatlich genehmigte Sparkasse der Provinz hat der Direktion der Provinzial-Hülfskasse bei Verlust der Theilnahme an der Prämien-Vertheilung des abgelaufenen Jahres bis zum 1. April des folgenden Jahres eine Nachweisung über den Gesammtbetrag des Guthabens einzureichen, welches zur Prämiirung nach den Grundsätzen des §. 1 berechtigte Sparer am Schluß des abgewichenen Jahres bei ihr gehabt haben. Unter der Nachweisung ist von dem betreffenden Landrath zu bescheinigen, daß dieselbe nach genauer Prüfung der Verhältnisse der einzelnen darin aufgenommenen Sparer durch die Ortspolizeibehörde und nach eigener Einsicht der Bücher der Sparkasse, den Grundsätzen des §. 1 entsprechend aufgestellt sei. Nach Verhältniß jenes Betrages wird sodann der zur Prämiirung für das abgewichene Jahr disponible Betrag auf diejenigen Sparkassen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben, repartirt und der danach auf jede einzelne Sparkasse fallende Betrag derselben überwiesen.

§. 3.

Etwaige Reclamationen gegen die bei Feststellung der Nachweisung von dem Landrathe getroffenen Entscheidungen hat die Sparkasse sogleich bei Einreichung der Nachweisung an die Direktion der Provinzial-Hülfskasse zu deren schließlichen Entscheidung geltend zu machen.

§. 4.

Ueber die Grundsätze, wie die Rate auf die einzelnen Sparer zu vertheilen, ist in den Statuten jeder einzelnen Sparkasse und hinsichtlich der bereits bestehenden Sparkassen durch Nachträge zu deren Statuten weitere Bestimmung zu treffen.

Berlin, den 24. November 1853.

Der Minister des Innern,
gez. von Westphalen.

Nro. 28. Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangsabgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Hannover u. den angrenzenden Vereinsstaaten, sowie der an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen

Nach der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1841 dürfen Gegenstände, welche beim Verkehr zwischen einzelnen Zollvereins-Staaten einer Uebergangs-Abgabe unterliegen, nur auf gewissen Straßen und über gewisse Abfertigungsstellen von dem einen in den anderen Staat übergeführt werden. Mit Rücksicht hierauf wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1853, wegen Eröffnung des freien Verkehrs mit dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthum Oldenburg und dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe hiermit das Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind.

Berlin, den 31. December 1853.

Der Finanz-Minister, v. Bodelschwingh.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangsabgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Hannover und den angrenzenden Vereinsstaaten, so wie der an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg.)	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Wittenberge nach Schnackenburg (auf der Elbe)	Preußen	Wittenberge	Hannover	Schnackenburg.
" Salzwedel nach Wustrow (Landweg und Wasserstraße auf der Jeetze)	"	Salzwedel	"	Wustrow.
" Salzwedel nach Uelzen	"	"	"	Bergen.
" Osterwick " Binnenburg	"	Osterwick	"	Binnenburg.
" Nordhausen über Nüxei nach Göttingen	"	Mackenrode	"	Herzberg.
" Teistungen nach Duderstadt	"	Teistungen	"	Duderstadt.
" Heiligenstadt über Bischhagen nach Göttingen	"	Bischhagen	"	Reinhausen.
" Beverungen nach Uslar	"	Beverungen	"	Lauenförde.
" Pyrmont " Aerzen	Waldeck	Pyrmont	"	Aerzen.
" Barntrup " "	Lippe	Barntrup	"	"
" Vlotho " Hameln (auf der Weser)	Preußen	Vlotho	"	Hameln.
" Minden nach Bückeburg (per Eisenbahn und Chaussee.)	"	Minden	"	Bückeburg.
" Minden nach Stolzenau (auf der Weser)	"		"	Stolzenau.
" Minden nach Osnabrück	"	Lübbecke	"	Ostercappeln.
" Herford " "	"	Herford	"	Melle.
" Bielefeld " "	"	Halle	"	Dissen.
" Münster nach Osnabrück	"	Loburg	"	Iburg.
" Lengerich dito	"	Lengerich	"	Osnabrück.
" Ibbenbühren nach dito	"	Ibbenbühren	"	"
" Rheine nach Lingen (Land- und Wasserstraße.)	"	Rheine	"	Lingen.

Von Rheine nach Schüttorf, Bentheim, Gildehaus	Preußen	Rheine	Hannover	Gildehaus.
" Holzminden nach Polle	Braunschweig	Holzminden		Polle.
" " per Weser nach Hameln				
" " über Dassel nach Einbeck	"			Dassel.
" " nach Lauenförde	"	"	"	Lauenförde.
" " " Bodenwerder	"	"	"	Bodenwerder.
" Holzminden über Eschershausen nach Einbeck	Braunschweig	Eschershausen.	"	Einbeck.
" " Eschershausen nach Alfeld				Alfeld.
" " " Eschershausen nach Hameln	"	"	"	Grohude.
" Harzburg nach Goslar	"	Harzburg.	"	Goslar.
" " " Vinnenburg	"	"		Vinnenburg.
" Wolfenbüttel nach Vinnenburg (per Eisenbahn)		Wolfenbüttel	"	"
" Wolfenbüttel nach Salzgitter		"	"	Salzgitter.
" Braunschweig (per Eisenbahn)	"	Braunschweig		Peine.
" " nach Salzgitter	"		"	Salzgitter.
" " " Fallersleben	"	"	"	Fallersleben.
" " " Gufhorn	"			Gufhorn,
" " " Gr. Lafferde	"			Gr. Lafferde.
" Vorsfelde " Fallersleben	"	Vorsfelde		Fallersleben.
" Konigslutter " Ochsendorf	"	Konigslutter		Ochsendorf.
" Sensen " Bockenem	"	Sensen		Bockenem.
" " " Osterode	"	"		Osterode.
" " " Nordheim	"	"		Nordheim.
" " " Salzgitter	"	Lutter		Salzgitter.
		a. Bartenberge		
" Lichtenberg " Holle	"	Lichtenberg		Holle.
" Witzenhausen " Göttingen	Kurhessen	Märzhausen	"	Friedland.
" " " Münden (Land- und Wasserstraße.)	"	Gertenbach		Münden.
" Kassel nach Münden	"	Sondershausen	"	
" Veckerhagen nach Münden (Wasserstraße.)	"	Veckerhagen		
" Lippoldsberg nach Uslar	"	Lippoldsberg		Uslar.
" Carlshafen " Lauenförde (Wasserstraße.)	"	Carlshafen		Lauenförde.
" Haste nach Hannover (p. Eisenbahn)		Haste		Wunstorf.
" Nenndorf nach Hannover		Nenndorf		Hannover.
" " " Lauenau	"	"	"	Lauenau.
" " " Bückeburg	"	Nenndorf Beckendorf	Schaumberg Lippe	Bückeburg.
Obernkirchen	"	Obernkirchen	Schaumberg	"
Oldendorf	"	Oldendorf	Lippe "	"
Rinteln	"	Rinteln		
Fischbeck nach Hameln		Fischbeck	Hannover	Hameln.
Oldenburg " Hildesheim	"	Oldendorf	"	Coppenbrügge.
" " Hameln	"	"	"	Hameln.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizeiverordnung

über den Gebrauch und die Verwahrung der Nachen und Kähne auf der bei den Städten Köln und Deutz gelegenen Rheinstrecke.

Nro. 29. Polizeiverordnung über den Gebrauch und die Verwahrung der Nachen und Kähne auf der bei den Städten Köln und Deutz gelegenen Rheinstrecke. B. I. 8371.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir zur Sicherung des Mahl- und Schlachtsteuer-Interesses in den Städten Köln und Deutz über den Gebrauch und die Verwahrung der Nachen und Kähne auf der bei diesen Städten gelegenen Rheinstrecke Folgendes:

§. 1. Jeder Besitzer eines weniger als 5 Last Ladungsfähigkeit haltenden Nachens oder Kahnes auf beiden Ufern der Rheinstrecke, welche oberhalb der Schiffbrücke zwischen Köln und Deutz bis zu dem Dorfe Porz einschließlich und unterhalb der genannten Brücke bis zu dem Dorfe Riehl einschließlich liegt, ist verpflichtet, binnen 8 Tagen nach Bekanntmachung dieser Verordnung bei der betreffenden Ortspolizeibehörde von dem in seinem Besitze befindlichen Fahrzeuge sowie von dem ständigen Aufbewahrungsorte desselben Anzeige zu machen. Wer ein solches Fahrzeug in Zukunft erwirbt, hat den Besitz und den Aufbewahrungsort desselben binnen 48 Stunden bei der genannten Behörde anzuzeigen.

§. 2. Die Ortspolizeibehörde hat jedem bei ihr angemeldeten Fahrzeuge eine Nummer zu geben, die von dem Besitzer durch Aufnageln metallener Nägel oder in einer andern Art, welche die Ziffern fühlbar hervortreten läßt, an dem Fahrzeuge selbst angebracht werden muß.

§. 3. Zu folgenden Zeiten, nämlich:

a. in den Monaten Januar, Februar, October, November und Dezember von Abends 6 Uhr bis Morgens 7 Uhr,

b. in den Monaten März, April, August und September von Abends 8 Uhr bis Morgens 5 Uhr,

c. in den Monaten Mai, Juni und Juli von Abends 10 bis Morgens 4 Uhr

ist der Gebrauch der im §. 1 bezeichneten Fahrzeuge, ausgenommen in Unglücks- und ähnlichen Nothfällen verboten

In diesen Zeiten sollen die Fahrzeuge in einer sichern, nöthigenfalls von der Ortspolizeibehörde anzuordnenden Weise mittelst einer eisernen Kette und eines haltbaren Schlosses angeschlossen sein, und die Ruderwerkzeuge, Haken, Stangen und dergleichen sollen aus denselben entfernt und an einem verschlossenen Orte verwahrt werden.

§. 4. Ausnahmen von dem Gebrauchsverbote des §. 3 können durch schriftliche Erlaubniß der Ortspolizeibehörde für bestimmte Personen mit genau bezeichneten Fahrzeugen gewährt werden. Jedoch müssen alle Nachen, welche in der Nacht zwischen Köln und Deutz auf dem Rheine am Ufer fahren, auf das Anrufen der Steuerbeamten anlegen und sich revidiren lassen.

§. 5. Auch in denjenigen Tagesstunden, während welcher der Gebrauch der Fahrzeuge gestattet ist (§. 3), sollen dieselben, sobald sie nicht benutzt werden, an dem Aufbewahrungsorte angeschlossen sein. Die Aufbewahrung der Fahrzeuge an einem andern Orte als dem angemeldeten (§. 1) ist strafbar.

§. 6. Der nächtliche Fischfang darf von den dazu Berechtigten an den zulässigen Stellen nur in Nachen oder Kähnen betrieben werden, welche mit einem Brandzeichen und dem Namen des Eigenthümers in Oelfarbe versehen sind. Die nächtlich Fischenden haben sich als dazu berechtigt durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde zu legitimiren.

§. 7. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße von 2 bis 10 Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

§. 8. Die Ortspolizeibehörde hat über alle bei ihr angemeldeten Fahrzeuge ein Verzeichniß zu führen, worin der Name des Eigenthümers, die Nummer (§. 2), der Ort (§. 1.) und die Art (§. 3) der Festlegung des Fahrzeuges zu bemerken sind. Dem Hauptsteueramte für inländische Gegenstände zu Köln ist auf Verlangen vierteljährlich Abschrift dieses Verzeichnisses mitzutheilen.

§. 9. Die gegenwärtige Verordnung findet keine Anwendung:

a. auf die Nachen und Kähne der hiesigen königl. Pionier-Abtheilung und
b. auf die Nachen und Kähne, welche zu Rheinschiffen, zu der Schiffbrücke zwischen Köln und Deutz oder zu den Landungsbrücken der Dampfschiffe gehören.

Wird mit den unter b erwähnten Fahrzeugen aber an das Ufer gefahren oder werden sie an letzterm festgelegt, so können sie von den Steuerbeamten revidirt werden.

Auch finden die §§. 3 und 5 dieser Verordnung keine Anwendung auf die Fahrzeuge sowie auf die Ruderwerkzeuge, Haken und Stangen, welche von der Ortspolizeibehörde bezeichnet worden sind, um bei Unglücks- und ähnlichen Nothfällen zur Hülfeleistung benutzt zu werden Die hierzu bezeichneten Fahrzeuge hat die Ortspolizeibehörde mit einem R. zu versehen, welches nicht nur sichtbar, sondern auch fühlbar ist.

§. 10. Die sich auf die Rheinüberfahrt mit Nachen bei abgefahrener Schiffbrücke beziehenden §§. 65—68 unserer Polizeiverordnung vom 28 Februar v. J. (Amtsbl. S. 91) erleiden durch die vorstehende Verordnung keine Abänderung.

Köln, den 10. Januar 1854. Königl. Regierung.

Nro. 30. Betrifft die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München. B. II. 385.

Im Verfolg der die allgemeine Ausstellung deuscher Industrie- und Gewerbserzeugnisse zu München betreffenden Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz vom 9. November v. J. abgedruckt im Amtsblatte v. J. Stück 55, setzen wir die Gewerbetreibenden hierdurch in Kenntniß, daß die Ausstellungs-Kommission für den hiesigen Regierungs-Bezirk nunmehr gebildet und aus dem Herrn Regierungs-Rath Hisgen als Vorsitzender und den Herrn Dr. Backes, Franz Heuser, Johann Jakob Langen, Franz Merkens, Wilhelm Meurer und Christian Stephan als Mitgliedern zusammengesetzt ist.

Köln, den 14. Januar 1854. Königliche Regierung.

Nro. 31. Die von den Feldmessern jährlich einzureichende Beschäftigungs-Nachweisung betr. B. II. 251.

Die Feldmesser unseres Verwaltungsbezirks machen wir auf die Bestimmung aufmerksam, wonach sie sich am Schlusse jeden Jahres unter Einreichung einer Beschäftigungs-Nachweisung bei uns zu melden haben. Das vorgeschriebene Schema zu dieser Nachweisung ist im Amtsblatte vom Jahre 1830 Stück 1 zu ersehen.

Köln den 5. Januar 1854. Königliche Regierung.

Nro. 32. Alte Kassen-Anweisungen betr. B. I. 27.

Sämmtliche Steuer-, Domainen- und Forst-, so wie die städtischen und sonstigen öffentlichen Kassen werden hierdurch zur besondern Nachachtung angewiesen, die bei ihnen eingehenden alten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 **nicht wieder in Zahlung auszugeben** sondern dieselben nach Maßgabe unserer Bekanntmachungen vom 27. September 1853 C. J. 5280, Stück 41, vom 15. Dezember 1853 C. I. 6685, Stück 55, und vom 2. Januar d. Js. C. I. 6751, Stück 1 unseres Amtsblattes, durch die hiesige Regierungs-Hauptkasse resp. die Steuerkassen in den Kreis-Hauptorten und die Steuerkasse zu Deutz zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen zu bringen.

Köln, den 9. Januar 1854. Kgl. Regierung.

Nro. 33. Prüfungen an dem Schullehrer-Seminarium in Neuwied B. III. 21.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. April 1842 (Amtsblatt 1842 Stück 18 Nro. 298, bringen wir hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß zufolge Verfügung des Kgl. Rheinischen Provinzial-Schul-Collegiums vom 21. Dezember v. J. es nothwendig geworden ist, hinsichtlich der alljährlichen Prüfungen bei dem Seminar zu

Neuwied zu der bis zum Jahre 1842 bestandenen Ordnung zurückzukehren und dieselben in die letzte volle Woche des Monats Juni jedes Jahres zu legen, wobei die bisherige Reihenfolge der Prüfungen unverändert bleibt.

Es wird daher von diesem Jahre ab

1) Die Abiturientenprüfung am Montag und Dienstag,
2) die Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme in das Seminar am Mittwoch
3) die Wiederholungsprüfung und die Prüfung der nicht in einem preußischen Seminar gebildeten Schulamtsbewerber am Freitag und Sonnabend der letzten vollen Woche des Monats Juni Stattfindet.

Köln den 9 Januar 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 34.

Vom 1. Januar cur. ab ist die Posterpedition in Hülsenbusch, sowie die Personenpost zwischen Gummersbach und Hülsenbusch wieder eingerichtet worden. Die gedachte Post, bei welcher ein Wagen mit zwei verdeckten Sitzplätzen und einem offenen Bockplatze eingestellt ist, wird

aus Gummersbach um 7½ Uhr früh,
aus Hülsenbusch um 10 Uhr Vormittags,

abgefertigt Das Personengeld wird mit 5 Sgr. pro Meile erhoben. Die Gestellung von Beichaisen finden nicht statt.

Köln, den 10. Januar 1854. Der Ober-Post-Director, Walbeyer.

Holz-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Ville.

Nro. 35. Holzverkauf in der Kgl. Oberförsterei Ville.

Mittwoch den 1. Februar c., Vormittags 10 Uhr, sollen in der Wohnung des Gastwirths Schiefer zu Gr. Königsdorf aus dem Schlage Gr. Buchenbusch des Schutzdistricts Königsdorf circa 268 Klafter buchen- und gemischt Scheit- und Knüppelholz, 194 Schock Reiserholz in kurzen und langen Bunden, 7 Schock Rahmen und 7 Stück Nutzeichen öffentlich meistbietend in kleinen Loosen verkauft werden.

Brühl, den 12. Januar 1854. Der Oberförster, Grunwalt.

Landbeschälung im Jahre 1854.

Nro. 36. Landbeschälung im Jahr 1854.

Den Pferdezüchtern des Regierungs-Bezirks Köln gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

Nro.	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst
1	Rheinbach.	Rheinbach.	4. Februar.	2	7. Februar.
2	Kerpen.	Bergheim.	13. „	2	16. „
3	Euskirchen.	Euskirchen.	3. „	2	6. „

Landgestüt Wickrath, den 9. Januar 1854. Der K. Gestüt-Inspektor Schale.

Nro 37.

Der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärte Personen.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu Bonn der im §. 12 des Strafgesetzbuches erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

№	Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Der Verurtheilten Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils. Jahr.	Monat.	Tag.	Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlustes d. bürgerl. Ehrenrechte endigt mit
1	Heinen, Dietrich Wilhelm.	35	Tagelöhner.	Mackenbach.	1853	Juli	25.	1 Jahr Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, 1 Jahr Polizeiaufsicht.	25 Juli 1855.
2	Schmitz, Franz.	19	Knecht.	Süchterscheidt	1853	Juli	25.	1 Jahr Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, 1 Jahr Polizeiaufsicht.	25. Juli 1855.
3	Stauf, Peter.	18	Tagelöhner.	Ittenbach.	1853	Juli	25.	1 Jahr Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, 1 Jahr Polizeiaufsicht.	25. Juli 1855.
4	Neufeind, Maria Elisabeth, Ehefrau Peter Weber.	46	Tagelöhnerin.	Gützelbach.	1853	Juli	27.	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, 1 Jahr Polizeiaufsicht.	25. August 1854.
5	Klein, Anton.	47	Tagelöhner.	Ipplendorf.	1853	Juli	29.	5 Jahr Gefängniß, 10 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte 10 Jahr Polizeiaufsicht.	29. Juli 1868.
6	Hardt, Johann Abel.	16	Gruben-Arbeiter.	Sassenberg.	1853	Novemb.	7.	1 Jahr Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	7. Nov. 1855.
7	Hönscheidt, Adelheid	18	ohne.	Binrel.	1853	Novemb.	7.	1 Jahr Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	7. Nov. 1855
8	Hähn, Maria Cath.	17	Dienstmagd.	Kelenberg	1853	Novemb	11.	2 Jahr Gefängniß, 2 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	11. Nov. 1857.
9	Nix, Heinrich.	53	Tagelöhner.	Wiescheidt	1853	Novemb.	12.	18 Monat Gefängniß, 2 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	12. Mai 1857.

Für gleichlautende Auszüge: Der Landgerichtssekretair, Blumberger.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 11. Januar 1854. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 38.

Verzeichniß derjenigen Personen, welche der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche vom 1. Juli 1853 ab durch Urtheile der Zuchtpolizei-Kammer des Königlichen Landgerichts zu Bonn I. und II. Instanz der im §. 12 des Strafgesetzbuches erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

№	Namen und Vornamen.	Alter.	Der Verurtheilten Gewerbe.	Der Verurtheilten Wohnort.	Datum des Urtheils. I. Instanz.	Datum des Urtheils. II. Instanz.	Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte endigt am
1	Kraus, Conrad Joseph.	31	Privater.	Siegburg.	7. Januar 1853.	28. Februar 1853.	3 Monat Gefängß., 50 Thlr. Geldbuße, event. 3 Wochen Gefängß., 1 Jahr Verlust der bürlichen Ehrenrechte.	30. Novemb. 1854.
2	Baldus, Peter Joseph.	58	Pächter.	Niederhöfels.	27. Januar 1853.	5. Dezemb. 1853.	4 Monat Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	29. April 1854.
3	Weber, Adolph.		Tagelöhner.	Alzen.	4. Februar 1853.		1 Monat Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	10. Dezemb. 1854.
4	Bohs, Heinrichs.	34	Commissionär und Schneider.	Bonn.	31. März 1853.		1 Monat Zuchthausstr., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	26. März 1856.
5	Peters, Rohrig.		Tagelöhner.	Loch.	12. Mai 1853.		1 Monat Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	18. August 1854.
6	Zimmermann, Theodor.		Musikus.	Halberg.	13. Mai 1853.		5 Wochen Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	2. Septemb. 1854.
7	Schmitz, Johann Joseph.	25	Tagelöhner.	Niederwennerscheidt.	19. Mai 1853.		1 Monat Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	11. Septemb. 1854.
8	Guenier, Hermann Felix.	26	Knecht.	Mondorf.	27. Mai 1853.		4 Monat Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	27. Dezemb. 1854.
9	Feld, Barbara, Ehefrau Dietrich Weyand.		Tagelöhnerin	Oberrieferath	2. Juni 1853.		3 Monat Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	22. Februar 1854.
10	Zimmermann, Peter.	42	Tagelöhner.	Stieldorferhohn.	2. Juni 1853.		3 Monat Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	5. Dezemb. 1854.
11	Busch, Peter Johann	63	Ackerer.	Imbach.	9. Juni 1853.	4. Juli 1853.	1 Monat Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	2. Januar 1855.
12	Ennenbach, Cornelius.	27	Gutsbesitzer.	Bröl.	10. Juni 1853.	1. August 1853.	4 Monat Gef., 500 Thl. Geldbuße, event. 6 Monat Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	5. Dezemb. 1854.
13	Haas, Anton.		Tagelöhner.	Sinspert.	10. Juni 1853.		1 Monat Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	6. Novemb. 1854.

14	Stockhausen, Anna Maria	23	Tagelöhnerin	Hövel	16. Juni 1853.		1 Monat Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	5. August 1854.
15	Quadt, Peter	42	Tagelöhner	Happerschoß	30. Juni 1853.		1 Monat Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	16. Septbr. 1854.
16	Trimborn, Heinrich	19	Nesselweber	Pech	1. Juli 1853.		1 Monat Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	26. Septbr. 1854.
17	Winand, Wilhelm	32	Maurer	Hurst	7. Juli 1853.		1 Monat Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	30. Septbr. 1854.
18	Breidenbach, Joseph	23	Steinhauer	Bonn	8. Juli 1853.		2 Jahr Gef., 2 Jahr Verlust d. bürg. Ehrenrechte, 2 Jahr Pol.-Auff.	30. Februar 1859.
19	Pohl, Heinrich	49	Tagelöhner	Bonn	8. Juli 1853.		3 Monat Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	6. October 1854.
20	Lewiger, Peter		Maurer	Wilberhofen	18. Juli 1853.		6 Monat Gef., 1 Jahr Verlust d. bürg. Ehrenrechte, 1 Jahr Pol.-Auff.	6. April 1855.
21	Berlin, Michel,	51	Handelsmann	Meckenheim	21. Juli 1853.	30. Septbr. 1853.	3 Monat Gef., 50 Thl. Geldbuße, event. 6 Wochen Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	15. Februar 1855.
22	Markert, Friedrich,	26	Kattundrucker	Siegfeld	21. Juli 1853.		1 Monat Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	26. Septbr. 1854.
23	Piel, Barthel	42	Tagelöhner	Bonn	21. Juli 1853.		1 Monat, Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	12. Septbr. 1854.
24	Schröder, Johann	20	Schuster	Düren	21 Juli 1853.		4 Monat Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	18. Novbr. 1854.
25	Braun, Johann.	48	Tagelöhner	Bonn	22. Juli 1853.		2 Monat Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	11. October 1854.
26	Werner, Heinrich.	66	Maurer	Bonn	22. Juli 1353.		2 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte.	20. Septbr. 1854.
27	Schugt, Mathias		Tagelöhner	Pech	28. Juli 1853.		3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte.	25. Novbr. 1854.
28	Weber Marianne, Ehefrau von Johann Stahl.	27	Ackersfrau	Lichtenberg	28. Juli 1853.		3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte.	23. März 1855.
29	Kümpel, Wilhelm	48	Tagelöhner	Braschoß	29. Juli 1853.		1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte.	14. October 1854.
30	Weingartz, Wilhelm	50	Tagelöhner	Röndorf	1. August 1853.		1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte.	10. Dezember 1854.
31	Drinhausen, Anna Christina, Ehefrau Adolph Roeder			Bennerth	6. August 1853.		6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	15. Mai 1855.
32	Euskirchen Johann Adam	62	Tagelöhner	Königswinter	12. August 1853.		1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte.	2. Dezember 1854.

33	Alsaß, Johann		Tagelöhner	Heienbach	16. August 1853.		2 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte.	4. Februar 1854.
34	Klein, Johann	34	Tagelöhner	Halberg	26. August 1853.		1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte.	16. Novber. 1854.
35	Breidenbach, Joseph	24	Steinhauer	Bonn	30. August 1853.		6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	30. Februar 1859.
36	Schauer, Gertrud, Ehefrau Franz Breidenbach	58	ohne	Bonn	30. August 1853.		6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	17. April 1855.
37	Becker, Peter	53	Tagelöhner	Siegburg	9. Septber. 1853.		6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	5. April 1855.
38	Beißel, Paul	33	Tagelöhner	Bliesheim	9. Septber. 1853.		6 Monat Gefängniß, 2 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte, 2 Jahr Polizei-Anfsicht.	9. März 1856.
39	Franken, Jakob		Tagelöhner	Dersdorf	9. Septbr. 1853.		6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	7. Mai 1855.
40	Immekamp, Peter Wilhelm	36	Tagelöhner	Stockum	9. Septber. 1853.		1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte.	5. Dezember 1854.
41	Esser, Gertrud	21	Magd	Ippendorf	13. Septber. 1853.		2 Monat Gefängniß, 60 Thlr Geldbuße event. 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte.	12. Novber. 1854.
42	Gaeb, Johann Wilhelm	42	Weber	Vettelhofen	13. Septber. 1853.		6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	13. März 1855.
43	Schmachtenberg, Johann Abraham	19	Privatschreiber	Rheinbach	13. Septber. 1853.		6 Wochen Gef., Unterbringung in ein Arbeitshaus, 1 Jahr Verlust d. bürgerl. Ehrenrechte.	26. October 1854.
44	Hamacher, Philipp	26	Lithograph	Düsseldorf	23. Septber. 1853.		3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte.	22. Dezember 1854.
45	Nüchel, Peter	47	Tagelöhner	Herkenrath	23. Septber. 1853.		1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte.	26. Dezember 1854.
46	Steimel, Wiemar	27	Tagelöhner	Eischeidt	23. Septber. 1853.		7 Monat Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße, 1 Mt. Gef. ev. 1 Jahr Verlust d. bürg. Ehrenrechte, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	6. Mai 1855.
47	Zimmet, Anna Maria	27	Magd	Kirchheim	27. Septber. 1853,		2 Monat Gef., 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte.	26. Novber. 1854.
48	Hünten, Elisabetha, Ehefrau Wilhelm Mager	26	Tagelöhnerin	Kessenich	27. Septber. 1853.		3 Monat Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße, event 1 Monat Gefängniß, 1	20. März 1855.

							Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte.	
49	Pütz, Wilhelm	30	Buchbinder	Bonn	6. October 1853.		1 Jahr Gef., 50 Thlr. Geldbuße, ev. 1 Mnt Gef., 2 Jahr Verlust d. bürgerl. Ehrenrechte.	6. October 1855.
50	Schiefelhöver, Joh.	41	Nagelschmied	Niederbruchhausen	6. October 1853.		6 Wochen Gef., 60 Thlr. Geldbuße, ev. 1 Monat Gef., 1 Jahr Verlust d. bürgerl. Ehrenrechte.	11. Dezember 1854.
51	Themann, Joseph		Tagelöhner	Blankenberg	6. October 1853.		6 Monat Gef., 1 Jahr Verlust d bürgerlichen Ehrenrechte, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	13. Juni 1855.
52	Becker, Wilhelm	32	Wärter	Siegburg	7. Oktober 1853.		2 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte.	6. Dezember 1854.
53	Hofmann, Mathias	32	Tagelöhner	Halscheidt	13. October 1853.		4 Monat Gef., 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte.	24. Novber. 1854.
54	Hebel, Christian	24	Tagelöhner	Halscheidt	13. October 1853.		4 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte.	24. März 1855.
55	Euteneuer, Heinrich	56	Tagelöhner	Alzen	20. October 1853.	5. Dezemb. 1853.	3 Monat Gefängniß, 3 Sgr. Wertherf., 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte.	31. August. 1854.
56	Jülich, Michel	47	Faßbinder	Gymnich	20. October 1853.		6 Monat Gef., 4 Thlr. Geldbuße, ev. 2 Tage Gef., 1 Jahr Verlust d. bürgerl. Ehrenrechte.	19. Mai 1855.
57	Esser, Sibilla	40	Taglöhnerin	Gymnich	20. October 1853.		6 Monat Gef., 4 Thlr. Geldbuße, ev. 2 Tage Gef., 1 Jahr Verlust d. bürgerl. Ehrenrechte.	18. Mai 1854.
58	Scheidsbach, Heinrich	38	Ackerer	Hülscheidt	27. October 1853.		1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte.	23. Dezember 1854.
59	Hoven, Johann Joseph	28	Tagelöhner	Niederdreeß	28. October 1853.		3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte.	28. Januar 1855.
60	Winter, Elisabetha	16	Näherin	Bonn	28. October 1853.		18 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenrechte.	28, Mai 1856.
61	Brodesser, Philipp	27	Tagelöhner	Steinringen	3. Novber. 1853.		3 Monat Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße, ev. 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte.	3. Februar 1855.
62	Wielpütz, Heinrich	24	Tagelöhner	Sottenbach	10. Novber. 1853.		1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte.	4. Januar 1855.
63	Asbach, Karl	24	Köhler	Windfuß	17. Novber. 1853.		2 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte.	17. Januar 1855.
64	Pfeifer, Elisabetha	19	Magd	Linz	17. Novber. 1853.		6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte. 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	17. Mai 1855.

65	Meyer, Nathan.	20	ohne.	Herzheim.	18. Novb er. 1853.		2 Monat Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	18. Januar 1855.
66	Blatz, Sibilla.	28	Näherin.	Merten.	25. Novber. 1853.		8 Monat Gef., 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenr. und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.	19. August 1860.
67	Schaup Catharina.	22	ohne.	Nannenhohn.	1. Dezember 1853.		1 Monat Gef., 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte.	23. Januar 1855.
68	Roemerscheid, Wilhelm.	16	Schusterlehrling.	Bonn.	9. Dezember 1853.		3 Monat Gef., 50 Thl. Geldbuße event. 1 Monat Gef., 1 Jahr Verlust d. bürgerl. Ehrenr.	9. März 1855.
69	Sigg. Oswald.	27	Schlossergeselle.	Trochtelfingen	9. December 1853.		6 Monat Gef. 2 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenr. 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	9. Juni 1855.
70	Bally, Elisabetha.	25	Näherin.	Bonn.	15. Dezember 1853.		4 Monat Gef. 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte.	1. Mai 1855.
71	Brenner, Peter.	49	Tagelöhner.	Vilich-Müldorf.	16. Dezember 1853.		6 Monat Gef., 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte, 1 Jahr Polei-Aufsicht.	16. Juni 1855,
72	Heier, Cathar. Ehefrau Joseph Haemelt.	32	ohne.	Bonn.	1. Juli 1853:		1 Monat Gef. 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenrechte	2. September 1854.
73	Ranke, Christ.	30	Tagelöhner.	Wildberg.	26. August 1853.		2 Monat Gef., 1 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte.	14. Dezember 1854.
74	Habs, Anna Maria.	42	ohne.	Siegburg.	22. Dezember 1853.		2 Jahr Gef., 2 Jahr Polizei-Aufsicht 2 Jahr Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte.	22. Dezember 1857.

Für gleichlautende Auszüge:

Der Landgerichts-Sekretair, Blumberger.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 11. Januar 1854.

Der Ober-Prokurator, von Ammon.

Nro. 39.
Zu Leibes- u. andern entehrenden Strafen verurtheilte Personen

Verzeichniß
der vom Königlichen Assisenhof zu Bonn zu Leibes- und entehrenden Strafen verurtheilte Personen.

№	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
	1853			
1	26. Juli.	Goedderz, Friedrich, 17 Jahr alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Bonn.	Unzucht.	2 Jahr Zuchthaus.
2	26. Juli.	Velten, Joseph, 17 Jahr alt, Gärtner, geboren und wohnhaft zu Bonn.	Unzucht.	3 Jahr Zuchthaus.
3	28. Juli.	Schönborn, Peter, 55 Jahr alt, Tagelöhner, geboren zu Niederbachen und wohnhaft zu Brückhof.	Qualifizirter Diebstahl.	2 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizei-Aufsicht.
4	28. Juli.	Freiberg, Heinrich August, 18 Jahr alt, Schreinerlehrling, geboren und wohnhaft zu Hersel.	desgl.	2 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizei-Aufsicht.
5	29. Juli.	Paffenholz, Michel, 42 Jahr alt, Faßbinder, geboren und wohnhaft zu Meckenheim.	Angriff eines Beamten im Complott, Zerstörung fremden Eigenthums u. Jagdcontrav.	5 Jahr Zuchthaus, 10 Jahre Polizei-Aufsicht.
6	29. Juli.	Bongart, Johann, 33 Jahr alt, Barbier und Dachdecker, geboren und wohnhaft zu Meckenheim.	dsegl.	5 Jahr Zuchthaus, 10 Jahre Polizei-Aufsicht.
7	7. Novemb.	Schwalbach, Mathias, 32 Jahr alt, Tagelöhner, geboren zu Hüssen und wohnhaft zu Linscheidt.	Qualifizirter Diebstahl.	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
8	8. Novemb.	Hillesheim, Anna Maria, Wittwe von Heinrich Steimel, Tagelöhnerin, geboren und wohnhaft zu Lüttershausen, 30 Jahr alt.	Brandstiftungs-Versuch.	10 Jahre Zuchthaus.
9	8. Novemb.	Kirchardt, Michel, 49 Jahr alt, Zimmermann, geboren und wohnhaft zu Urfeld.	falsches Zeugniß.	5 Jahre Zuchthaus.
10	8. Novemb.	Wipperfürth, Peter 37 Jahr alt, Tagelöhner, geboren zu Rheidt, und wohnhaft zu Widdig.	falsches Zeugniß.	5 Jahr Zuchthaus.
11	10. Novemb.	Bitzer, Wilhelm, 24 Jahr alt, Ackerer, geboren und wohnhaft zu Hasenbach.	Todtschlag.	15 Jahr Zuchthaus.
12	16. Novemb.	Winterscheidt, Peter, 29 Jahr alt, Bäcker, geboren und wohnhaft zu Rott.	Betheiligung an einem betrügerischen Bankerotte.	2 Jahr Zuchthaus.
13	18. Novemb.	Koch, Gerhardt, 35 Jahr alt, Ackerer, geboren und wohnhaft zu Niederhalberg.	Verleitung zum falschen Zeugnisse.	2 Jahr Zuchthaus.

14	18. Novemb.	Pfeifer Mathias, 63 Jahre alt, Ackerer, geboren zu Bödingen und wohnhaft zu Driesch.	Verleitung zum falschen Zeugnisse.	2 Jahre Zuchthaus.
15	18. Novemb.	Wißmann Christian, 48 Jahre alt. Ackerer, geboren zu Bülgenauel, wohnhaft zu Broel.	Verleitung zum falschen Zeugnisse.	2 Jahre Zuchthaus.
16	19. Novemb.	Ludwigs Johann Ernst, 36 Jahre alt, Schreiner, geb. und wohaft zu Ehrenthalsmühle.	Gebrauch einer verfälschten Schrift.	2 Jahre Zuchthaus, zu einer Geldbuße von 50 Thaler, ev. 1 Monat fernere Zuchthausstrafe.
17	21. Novemb.	Prangenberg Joseph, 27 Jahre alt, Schneider, geb. und wohnhaft zu Niederwindhagen.	Falsches Zeugniß.	2 Jahr Zuchthaus.

Für gleichlautende Auszüge: Der Landgerichtssekretair, Blumberger.
Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zur allemeinen Kenntniß gebracht.
Bonn, den 11. Januar 1854. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 40. Justiz-Personal-Chronik.

Personal-Chronik
der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Köln für den Monat Dezember 1853.

Gestorben ist:
der Notar Renner zu Bedburg.
Beauftragt wurde:
der Landgerichtsrath Bürgers hierselbst, vom 1. Januar 1854 ab als Hülfsrichter bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe einzutreten.
Köln, den 13. Januar 1854. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Personal-Chronik.

Dem Schneider Christian Braun zu Alfter ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Jakob Amaury zu Bonn ist von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin an Stelle des Kaufmannes Johann Werner daselbst, welcher die Agentur-Geschäfte niedergelegt hat, zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Gastwirth Christian Dißmann zu Wiehl hat die ihm übertragene Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 3

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln
Stück 4.
Dienstag den 24. Januar 1854.

Das am 16. d. Mts. zu Berlin ausgegebene Stück 1 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 41. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 3907 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des greiffenberger Kreises im Betrage von 66,300 Thlrn. Vom 21. Nov. 1853.

Nr. 3908 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Magdeburger Staats-Chaussee bei der Hebestelle Biederitz an der Friedrich-Wilhelms-brücke über Königsborn und Redlitz nach Möckern.

Nr. 3909 die Bekanntmachung betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Lüdenscheider Baugesellschaft." Vom 12. Dezember 1853.

Nr. 3910 die Bekanntmachung betreffend die Allerhöchste Bestätigung der revidirten Statuten der unter der Firma: „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Koblenz" bestehenden Aktien-Gesellschaft. Vom 14. Dezember 1853.

Nr. 3911 das Statut des Kaltenborn-Groß-Breesener Deichverbandes. Vom 19. Dez. 1853.

Nr. 3912 das Statut des Schenkendorf-Gubener Deichverbandes. Vom 19. Dez. 1853.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 42. Seidenzucht betr.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringe ich in nachstehender Uebersicht das Resultat der vorigjährigen Benutzung der Haspel-Anstalt des Seidenzüchters Bongeheur zu Rübenach zur öffentlichen Kenntniß.

Namen des Seidenzüchters.	Wohnort.	Eingelieferte Cocons.	Davon gehaspelte Seide.		Gezahlte Prämien.		
		Metzen.	Pfd.	Loth.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ferrenberg, Lehrer	Geistingen bei Honnef.	44	4	—	3	20	—
Hansel, dito	Polch.	36	3	9	3	—	—
Staud I., dito	Mehring bei Trier.	48	4	12	4	—	—
Loosen, Ackerer und Wirth	Pommern an der Mosel.	16	1	14½	1	10	—
Johann Bongeheur	Rübenach.	66	6	—	5	15	—
Joh. Nep. Bongeheur	Rübenach.	37	3	12	3	2	6
		247	—	—	20	17	6

Koblenz, den 10. Januar 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 43. Verheirathung militairpflichtiger Personen. B. II. 461.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4. September 1831 zu bestimmen geruht, daß die nach der Allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1824 denjenigen Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen vorzuhaltende Bedeutung, daß sie durch die Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Eintritte in den Militairdienst nicht überhoben würden, periodisch durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den sämmtlichen Geistlichen die Anweisung ertheilt werden soll, diese Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an jene Bestimmung zu erinnern, wobei zu der deshalb aufzunehmenden Verhandlung in keinem Falle ein Stempelbogen anzuwenden ist.

Indem wir vorstehende Allerhöchste Bestimmungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß bringen und insbesondere den Civilstands-Beamten, die hier ebenso, wie die Geistlichen die Verwarnungen bei den Aufgeboten vorzunehmen haben, deren Beachtung empfehlen, werden die jungen Leute, welche noch nicht völlig über die Jahre der Dienstpflichtigkeit, also über das 24. Lebensjahr hinaus sind, noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Verheirathung oder Ansäßigmachung die Verpflichtung zum activen dreijährigen Militairdienste nicht aufgehoben, daß auch darauf bei der Auswahl der Dienstpflichtigen gar keine Rücksicht genommen wird.

Köln, den 13. Januar 1854. Königliche Regierung.

Nro. 44. Schluß der niedern Jagd. B. I. 536.

Kraft der uns durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Dezember 1836 und des §. 18 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 verliehenen Befugniß, setzen wir den Schluß der niedern Jagd auf den 31. d. Mts. hierdurch fest.

Köln, den 21. Januar 1854. Königliche Regierung.

Nro. 45. Katholische Haus-Collecte. B. III. 167.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Katholischen Gemeinde zu Niederwenigern im Kreise Bochum mit Rücksicht darauf, daß ein Drittel ihrer Pfarrgenossen dem Regierungsbezirke Düsseldorf angehört, gestattet, eine katholische Haus-Collekte für den Neubau ihrer Kirche durch Deputirte in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln und Aachen abhalten zu lassen, und dafür zugleich einen Termin bis zum 1 Juli d. J. festgesetzt.

Die Orts- und Kreis-Behörden unseres Verwaltungsbezirks werden demnach angewiesen, den sich zur Einsammlung der milden Gaben meldenden und gehörig legitimirten Deputirten vorkommenden Falls nöthigen Vorschub zu leisten.

Köln, den 17 Januar 1854. Königliche Regierung.

Nro. 46. Jahrmarkt zu Münstereifel betr. B. II. 321.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der alljährlich am zweiten Montag in den Fasten zu Münstereifel im Kreise Rheinbach eintretende Jahrmarkt nicht, wie in mehreren Kalendern unrichtig angesetzt ist, am 12. März, sondern am 13. März für dieses Jahr abgehalten wird.

Köln, den 19. Januar 1854. Königliche Regierung.

Nro. 47. Veranlagung der Grundsteuer für das Jahr 1854. C. III. 40.

Mit Bezugnahme auf die §.§. 36, 37 und 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 bringen wir nachstehend die Uebersichten und die Vertheilung der Grundsteuer in den rheinisch-westphälischen Provinzen pro 1854 zur öffentlichen Kenntniß, nämlich:

I. Die Haupt-Nachweisung der zur Ausgleichung kommenden Prinzipal-Contingente;
II. Die Haupt-Nachweise der Grundsteuer-Contingente in den katastrirten Landestheilen;
III. Die Haupt-Nachweise der von den katastrirten Theilen aufzubringenden Grundsteuer-Beischläge für Provinzial-Zwecke;
IV. Die Nachweisung der von jeder Steuer-Gemeinde des hiesigen Regierungsbezirks nach den Heberollen zu entrichtenden Grundsteuer-Hauptsumme und Beischläge.

Köln, den 5. Januar 1854. Königliche Regierung.

I.

Haupt-Nachweisung

der in den westlichen Provinzen für das Jahr 1854 zur Ausgleichung kommenden Prinzipal-Grundsteuer-Contingente.

№	Namen der Regierungsbezirke.	Prinzipal-Grundsteuer nach den bestätigten Unterverheilungen für das Jahr 1853.			Zugang.			Abgang.			Bleibt Prinzipal-Grundsteuer-Kontingent für das Jahr 1854.		
					Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	A. katastrirt.												
1	Münster	409845	21	8	—	—	—	101	14	1	409744	7	7
2	Minden	351544	—	—	—	—	—	49	5	6	351494	24	6
3	Arnsberg	440166	—	—	—	—	—	52	6	—	440113	24	—
4	Koblenz	378177	—	—	—	—	—	4	2	7	378172	27	5
5	Düsseldorf	634825	—	—	92	1	2	—	—	—	634917	1	2
6	Köln	394289	—	—	—	—	—	44	22	3	394244	7	9
7	Trier	298575	—	—	—	—	—	6	18	4	298568	11	8
8	Aachen	310187	—	—	—	—	—	30	9	3	310156	20	9
		3217608	21	8	92	1	2	288	18	—	3217412	4	10
								196	16	10			
	B. nicht katastrirt												
1	Minden	149	29	5	—	—	—	—	—	—	149	29	5
2	Trier	26265	17	1	4	23	2	—	—	—	26270	10	3
		26415	16	6	4	23	2	—	—	—	26420	9	8
	Ueberhaupt . .	3244024	8	2	4	23	2	196	16	10	3243832	14	6
								191	23	8			

II. Haupt-

der Grundsteuer-Contingente in den katastrirten

№	Namen der Regierungsbezirke	Steuerpflichtiger Catastral-Ertrag. von Ländereien Rthlr.	Sgr.	Pf.	von Gebäuden Rthlr.	Sgr.	Pf.	Zusammen. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Zur Ausgleichung kommende Prinzipal-Grundsteuer-Contingente nach der Haupt-Nachweisung I. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Münster	3063464	24	10	483048	18	—	3546513	12	10	409744	7	7
2	Minden	2645423	9	1	398814	9	—	3044237	18	1	351494	24	6
3	Arnsberg	3292441	9	8	520514	10	—	3812955	19	8	440113	24	—
4	Koblenz	2640960	8	3	634826	29	—	3275787	7	3	378172	27	5
5	Düsseldorf	4009814	13	3	1497519	16	6	5507333	29	9	634917	1	2
6	Köln	2467326	16	8	951600	4	—	3418926	20	8	394244	7	9
7	Trier	2201805	11	5	383933	29	—	2585739	10	5	298568	11	8
8	Aachen	2104658	22	6	581566	5	—	2686224	27	6	310156	20	9
	Ueberhaupt	22425894	25	8	5451824	—	6	27877718	26	2	3217412	4	10

III. Haupt-

der von den katastrirten Theilen der westlichen Provinzen

№	Namen der Regierungsbezirke	Grundsteuer-Contingente nach der neuen Vertheilung: links des Rheins. Rthlr.	rechts des Rheins. Rthlr.	Zusammen Rthlr.	Beischläge zu den Justizkosten. Katastral-Ertrag in denjenigen Theilen, wo das französische Civil-Gesetzbuch zur Anwendung kommt Rthlr.	Prozente des Katastralertr.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Münster	—	409309 (4 sgr. 10 pf.)	409309 (4 sgr. 10 pf.)	—		—	—	—
2	Minden	—	351340	351340	—		—	—	—
3	Arnsberg	—	440060	440060	—		—	—	—
4	Koblenz	267182	110882	378064	2336913		4409	—	—
5	Düsseldorf	325263	310347	635610	4491374		8474	—	—
6	Köln	267285	127299	394584	3418927	0,18868	6451	—	—
7	Trier	298424	—	298424	2585739		4879	—	—
8	Aachen	310021	—	310021	2686225		5069	—	—
	Ueberhaupt	1468175	1749237 (4 sgr. 10 pf.)	3217412 (4 sgr. 10 pf.)	15519178		29282	—	—

Nachweisung

Theilen der westlichen Provinzen pro 1854.

Steuerbetrag nach der neuen Vertheilung.				Mithin ist wegen Veränderung in den Katastral-Erträgen						Auf das linke Rheinufer treffen.	
% des Katastralertrages.	Betrag.			mehr			weniger.			Katastral-Ertrag.	Prinzipal-Steuer.
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.
11,54116	409309	4	10	—	—	—	435	2	9	—	—
	351340	—	—	—	—	—	154	24	6	—	—
	440060	—	—	—	—	—	53	24	—	—	—
	378064	—	—	—	—	—	108	27	5	2315031	267182
	635610	—	—	692	28	10	—	—	—	2818292	325263
	394584	—	—	339	22	3	—	—	—	2315923	267285
	298424	—	—	—	—	—	144	11	8	2585739	298424
	310021	—	—	—	—	—	135	20	9	2686225	310021
	3217412	4	10	1032	21	1	1032	21	1	12721210	1468175

Nachweisung

pro 1854 mit der Grundsteuer aufzubringenden Beischläge.

Zum Wegebau				Zu Remissionen.				Zur Revision und Erneuerung des Katasters.			
% der Prinzipal-Grundsteuer.	Betrag.			% der Prinzipal-Grundsteuer.	Betrag.			% der Prinzipal-Grundsteuer.	Betrag.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.		Rthlr.	Sgr.	Pf.		Rthlr.	Sgr.	Pf.
—	—	—	—	1½	6139	19	3	½	2046	16	5
—	—	—	—		5270	3	—		1756	21	—
—	20812	—	—		6600	27	—		2200	9	—
5	13359	3	—		5670	28	9		1890	9	7
5	16263	4	6		9534	4	6		3178	1	6
5	13364	7	6		5918	22	9		1972	27	7
5	14921	6	—		4476	10	9		1492	3	7
5	15501	1	6		4650	9	6		1550	3	2
—	94220	22	6		48261	5	6		16087	1	10

IV.

Nachweisung

der im Jahre 1854 von jeder Steuer-Gemeinde des Regierungs-Bezirks nach den speziellen Heberollen zu entrichtenden Grundsteuer-Hauptsumme und Beischläge.

	Auf der linken Rheinseite.			Auf der rechten Rheinseite.			Ueberhaupt.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
A. Hebungen für die Staatskasse:									
1) Prinzipal-Steuer 11,54116 % des Katastral-Ertrages	267285	—	—	127299	—	—	394584	—	—
2) Zu den Justiz-Kosten 0,13868 %	4369	24	2	2081	5	10	6451	—	—
Summa . .	271654	24	2	129380	5	10	401035	—	—
B. Hebungen, welche nicht für die Staatskasse erfolgen.									
3) Zu Grundsteuer-Remissionen 1,5 % der Prinzipalsteuer	4009	8	3	1909	14	6	5918	22	9
4) Zur Revision und Erneuerung des Katasters 0,5 % der Prinzipalsteuer	1336	12	9	636	14	10	1972	27	7
5) Zum Wegebau 5 % der Prinzipalsteuer .	13364	7	6	—	—	—	13364	7	6
6) Zur Unterhaltung der Irrenheilanstalt zu Siegburg 1,0137261 % der Prinzipalsteuer .	2710	18	7	1289	11	5	4000	—	—
Summa . .	21420	17	1	3835	10	9	25255	27	10
C. Hebegebühren.									
7) Von den Hebungen ad A.	7974	12	7	3881	12	2	11855	24	9
8) „ „ „ „ B.	629	7	5	115	1	10	744	9	3
Summa . .	8603	20	—	3996	14	—	12600	4	—
Total . .	301679	1	3	137212	—	7	438891	1	10

Nro. der Kreise.	Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberollen (einschließlich aller Beischläge u. d. Hebegeb.) Rthlr.	Sgr.	Pf.	Datum d. Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuer-Empfänger.
1	Köln (Stadtkreis)	Köln	Köln	65034	29	5	72688	27	10	28. Dez. 1853.
2	Köln (Landkreis)	Brühl	Brühl	1586	11	1	1794	14	11	1. Dez. 1853.
		"	Badorf	959	21	7	1084	5	7	"
		"	Berzdorf	627	17	8	708	13	11	"
		"	Kirberg	341	—	9	384	27	4	"
		"	Schwadorf	597	27	3	674	27	5	"
		"	Bochem	572	25	8	647	11	7	"
		Rondorf	Rondorf	6554	13	—	7399	18	8	27. " "
		Hürth	Hürth	836	—	6	953	12	2	14. " "
		"	Berrenrath	306	13	9	349	7	8	"
		"	Fischenich	1094	10	6	1248	4	2	"
		"	Gleuel	1667	20	7	1902	7	—	"
		"	Hermülheim	610	6	4	695	26	4	"
		"	Kendenich	707	23	6	806	20	9	"
		Frechen	Frechen	4160	16	11	4701	—	9	3. " "
		Effern	Effern	3589	25	3	4054	2	11	9. " "
		Worringen	Worringen	4611	19	4	5260	1	1	12. " "
		Longerich	Longerich	4345	12	3	4906	12	4	7. " "
		Stommeln	Stommeln	4482	15	—	5063	16	—	12. " "
		Poulheim	Poulheim	3583	17	4	4050	26	7	7. " "
		Freimersdorf	Freimersdorf	3788	1	4	4278	27	10	3. " "
		Lövenich	Lövenich	2832	24	7	3198	21	4	9 " "
		Müngersdorf	Müngersdorf	4925	11	11	5559	10	2	9. " "
		Deutz	Deutz	2768	20	10	2983	29	9	9. " "
		"	Kalk	279	25	—	301	17	9	"
		"	Poll	780	16	2	841	13	9	"
		"	Vingst	410	1	—	442	3	7	"
		Summa des Landkreises Köln.		57021	9	1	64288	21	4	
3	Bergheim	Bergheim	Bergheim	2696	12	2	3046	4	9	21. Dez. 1853.
		Heppendorf	Heppendorf	3571	24	5	4035	29	—	"
		Paffendorf	Paffendorf-Glesch	1674	22	8	1892	25	5	"
		"	Ober- und Nieder-Aussem	2446	26	2	2763	12	8	"
		Hüchelhoven	Hüchelhoven	4512	24	7	5101	21	3	"
		Esch	Esch	4954	14	4	5601	2	3	"
		Bedburg	Bedburg	3843	25	5	4342	2	1	"
		Caster	Caster	2444	2	3	2761	20	9	"
		Pütz	Pütz	3863	3	5	4365	27	11	"

Nro. der Kreise	Namen der Kreise.	Bürgermeistereien.	Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberollen (einschließlich aller Beischläge u. d. Hebegeb.) Rthlr.	Sgr.	Pf.	Datum d. Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuer-Empfänger
5	Bergheim	Königshoven	Königshoven	2632	27	7	2975	4	5	21. Dez. 1853.
		Kerpen	Kerpen	3114	18	7	3552	22	7	" "
		Sindorf	Sindorf	2025	28	6	2311	29	7	" "
		Türnich	Türnich	1886	4	10	2151	12	5	" "
		Buir	Buir	2548	9	2	2905	26	—	" "
		Blatzheim	Blatzheim	3140	22	6	3580	5	4	" "
		Summa des Landkreises Bergheim		45356	26	7	51388	6	5	
4	Euskirchen	Lechenich	Lechenich	3507	6	10	4000	20	10	13. Dez. 1853.
		Liblar	Liblar	2083	11	6	2377	—	5	19. "
		Erp	Erp	2461	—	3	2780	7	10	" "
		Gymnich	Gymnich	1781	21	1	2014	18	4	13. "
		"	Dirmerzheim	717	6	2	809	29	2	" "
		Friesheim	Friesheim	1409	15	5	1592	14	1	23. "
		"	Borr	489	8	3	552	29	4	" "
		"	Niederberg	277	19	5	313	13	4	" "
		Nemmenich	Nemmenich	1484	5	3	1676	12	11	13. "
		"	Weiler	407	27	5	461	13	7	" "
		Zülpich	Zülpich	2278	24	6	2574	16	4	20. "
		Frauenberg	Frauenberg	802	11	7	907	14	5	24. "
		"	Dürschäven	345	12	9	390	1	—	" "
		"	Elsig	571	21	2	646	9	6	" "
		"	Euenheim	226	19	—	256	4	6	" "
		Wichterich	Wichterich	1809	8	3	2044	5	—	20. "
		Commern	Commern	1027	—	7	1159	14	2	31. "
		Cutzen	Cutzen	2233	11	9	2521	25	2	6. "
		Sinzenich	Sinzenich	1616	11	6	1825	14	9	23. "
		Euskirchen	Euskirchen	3749	29	9	4236	3	9	19. "
		Wachendorf	Wachendorf	208	4	11	234	28	4	14. "
		"	Antweiler	576	11	1	651	—	8	" "
		"	Calcar	72	4	—	81	12	5	" "
		"	Eschweiler	139	3	5	157	—	4	" "
		"	Lessenich-Rißdorf.	411	15	7	465	10	8	" "
		"	Weiler	94	9	9	106	13	10	" "
		"	Weingarten-Rheder	379	4	1	428	9	5	" "
		Satzvey	Satzvey	539	29	—	609	25	6	13 "
		"	Obergartzem	242	20	8	274	16	3	" "
		"	Wißkirchen	557	17	6	629	26	2	" "
		Weilerswist	Weilerswist	3343	8	1	3776	25	11	19. "
		Lommersum	Lommersum	1731	22	8	1957	16	3	13. "
		Summa des Kreises Euskirchen		37576	3	2	42514	4	2	

Namen der Kreise.	Bürgermeistereien.	Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberollen (einschließlich aller Beischläge u. d. Hebegeb.) Rthlr.	Sgr.	Pf.	Datum d. Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuer-Empfänger.
Bonn	Bonn	Bonn	13350	10	7	15214	21	—	27. Dez. 1853.
	Godesberg	Godesberg	898	1	6	1013	18	3	" "
	"	Friesdorf	621	7	5	701	13	5	" "
	"	Lannesdorf	404	29	5	457	3	—	" "
	"	Müffendorf	490	28	8	554	8	6	" "
	"	Plittersdorf	498	2	8	562	5	8	" "
	"	Mehlem	516	7	6	582	24	4	" "
	"	Rungsdorf	192	26	—	218	—	10	" "
	Vilig	Vilip	423	4	11	478	17	5	21. "
	"	Berkum	275	13	1	310	26	—	" "
	"	Gimmersdorf	270	14	1	305	9	5	" "
	"	Holzem	165	14	8	186	27	8	" "
	"	Ließem	322	2	11	364	4	1	" "
	"	Niederbachem	395	18	9	446	20	9	" "
	"	Oberbachem	270	24	11	305	24	1	" "
	"	Pech	230	25	1	260	16	6	" "
	"	Pissenheim	342	5	11	386	6	8	" "
	"	Züllighoven	102	24	10	116	1	8	" "
	Oedecoven	Oedecoven	421	9	6	475	19	8	16. "
	"	Alfter	1136	13	4	1282	19	11	" "
	"	Buschdorf	352	29	3	398	11	6	" "
	"	Gielsdorf	327	12	7	369	18	2	" "
	"	Impekoven	284	1	10	320	19	—	" "
	"	Lessenich	385	29	5	436	19	1	" "
	"	Witterschlick	611	10	—	690	13	—	" "
	Hersel	Hersel	741	10	11	839	15	1	5. "
	"	Kendenich	543	19	11	614	6	2	" "
	"	Uedorf	185	25	2	209	23	1	" "
	"	Urfeld	657	18	11	742	13	2	" "
	"	Wesslingen	924	2	8	1043	24	4	" "
	"	Widdig	440	2	4	496	23	—	" "
	Poppelsdorf	Poppelsdorf	394	21	11	445	16	7	3. Jan. 1854.
	"	Dottendorf	358	10	11	405	1	4	" "
	"	Duisdorf	685	8	11	773	20	8	" "
	"	Endenich	739	10	11	834	28	8	" "
	"	Ippendorf	144	11	2	162	28	6	" "
	"	Kessenich	647	27	8	731	15	3	" "
	"	Lengsdorf	443	5	8	500	10	1	" "
	"	Röttgen	346	7	6	390	23	9	" "
	Sechten	Sechtem	1674	13	4	1892	18	7	7. Dez. 1853.
	"	Merten	873	19	3	987	24	9	" "
	"	Rösberg	818	12	4	925	13	10	" "
	"	Walberberg	936	14	7	1057	6	4	" "
	Waldorf	Waldorf	867	6	7	979	25	9	" "

Nro. der Kreise.	Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberollen (einschließlich aller Beischläge u. d. Hebegeb.) Rthlr.	Sgr.	Pf.	Datum d. Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuer-Empfänger.
	Bonn	Waldorf	Bornheim-Brenig	1822	16	7	2057	18	7	12. Dez. 1853.
		"	Hemmerich	831	3	7	939	13	1	" "
		"	Roisdorf	632	21	—	714	4	3	" "
		Vilich	Vilich	3172	25	—	3419	25	8	16. Dez. 1853.
		Summa des Landkreises Bonn		42172	25	8	47604	20	1	
6	Rheinbach	Rheinbach	Rheinbach	1618	29	10	1847	3	9	22. Dez. 1853.
		"	Flerzheim	1163	19	5	1326	12	9	" "
		"	Hilberath	134	28	2	153	25	9	" "
		"	Todtenfeld	120	14	5	137	8	11	" "
		"	Neukirchen	388	15	7	443	1	1	" "
		"	Queckenberg	196	24	4	224	8	8	" "
		"	Oberdrees	542	22	5	619	25	7	" "
		"	Niederdrees	562	7	6	641	15	2	" "
		"	Ramershoven	695	1	7	792	24	7	" "
		"	Wormersdorf	879	22	—	1003	13	11	" "
		Münstereifel	Münstereifel	818	10	2	923	19	2	10. Dez. 1853.
		"	Arloff	526	21	—	595	7	1	" "
		"	Effelsberg	225	17	10	254	18	11	" "
		"	Houverath	306	11	8	345	29	6	" "
		"	Iversheim	314	24	6	355	12	5	" "
		"	Mahlberg	156	11	5	176	15	—	" "
		"	Müdscheid	479	5	5	541	7	6	" "
		"	Rupperath	110	21	7	125	10	3	" "
		"	Schönau	264	1	—	298	7	1	" "
		Ollheim	Ollheim	969	4	9	1095	1	8	14. Dez. 1853.
		"	Buschhoven	298	19	7	337	4	—	" "
		"	Esch	572	6	8	648	6	4	" "
		"	Heimerzheim	122	10	—	1403	27	1	" "
		"	Ludendorf	417	12	8	472	16	9	" "
		"	Miehl	854	2	10	965	—	11	" "
		"	Morenhoven	589	11	9	665	25	3	" "
		"	Müggenhausen	420	19	11	475	1	7	" "
		"	Odendorf	599	16	11	677	14	10	" "
		"	Essig	181	—	5	204	25	8	" "
		"	Straßfeld	296	11	5	335	2	10	" "
		Cuchenheim	Cuchenheim	965	28	1	1091	1	5	24. Dez. 1853.
		"	Flamersheim	1136	16	2	1283	17	4	" "
		"	Großbüllesheim	472	23	2	535	9	—	" "
		"	Kleinbüllesheim	586	26	5	663	24	3	" "
		"	Kirchheim	872	28	3	985	28	10	" "
		"	Niederkastenholz	260	16	9	294	8	5	" "
		"	Palmersheim	785	11	—	886	13	5	" "

Namen der			Prinzipal-Grundsteuer			Betrag der Heberollen (einschließlich aller Beischläge u. d. Hebegeb.)			Datum d. Feststellung u. des Abgangs der Heberolle an den Steuer-Empfänger.
Kreise.	Bürgermeistereien.	Gemeinden.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	
Rheinbach	Cuchenheim	Roitzheim	278	27	—	316	13	3	24. Dez. 1853.
	"	Schweinheim	284	24	10	321	19	3	" "
	"	Stoitzheim	578	10	11	654	4	3	" "
	"	Weidesheim	542	14	—	613	6	4	" "
	"	Wüschheim	368	11	2	415	28	8	" "
	Adendorf	Adendorf	577	2	10	652	9	2	7. Dez.
	"	Altendorf	690	5	3	779	21	6	" "
	"	Arzdorf	188	8	8	212	15	10	" "
	"	Ersdorf	427	3	3	482	13	8	" "
	"	Fritzdorf	486	7	1	550	18	—	" "
	"	Lüftelberg	234	19	1	265	19	8	" "
	"	Meckenheim	1781	—	3	2013	1	8	" "
	"	Merl	70	3	2	79	4	—	" "
	Summa des Kreises Rheinbach		27534	24	1	31183	11	11	
Mülheim	Mülheim	Mülheim	4322	7	4	4658	10	8	16. Dez. 1853.
	Merheim	Merheim	854	5	—	920	17	8	13. Dez.
	"	Dünnwald	1482	4	10	1597	15	1	" "
	"	Stammheim-Flittard	1195	5	11	1288	4	5	" "
	"	Langenbrück	759	27	9	819	1	2	" "
	"	Rath	428	20	1	463	13	1	" "
	"	Thurn-Strundn	672	21	1	725	8	5	" "
	"	Wichheim-Schweinheim	1062	16	3	1145	13	6	" "
	Heumar	Heumar	424	12	4	457	29	7	16. Dez.
	"	Eil	698	16	11	753	10	8	" "
	"	Elsdorf	324	28	1	350	6	8	" "
	"	Ensen	569	5	6	613	16	7	" "
	"	Porz	182	27	2	197	4	3	" "
	"	Urbach	623	18	1	672	8	11	" "
	"	Westhoven	744	20	10	802	18	—	" "
	Wahn	Wahn	653	9	1	704	8	6	7. Dez. 1833.
	"	Langel	578	22	11	623	23	1	" "
	"	Liebour	521	6	2	561	22	—	" "
	"	Lind	199	29	10	215	17	7	" "
	"	Oberzündorf	670	29	5	723	4	9	" "
	"	Niederzündorf	466	5	2	502	12	8	" "
	Rösrath	Rösrath	276	1	—	297	19	4	16. Dez. 1853.
	"	Bleifeld	306	8	5	330	6	1	" "
	"	Forstbach	145	3	5	156	24	1	" "
	"	Hasbach	156	5	2	168	9	5	" "
	"	Lughausen	451	19	11	486	23	7	" "
	"	Menzlingen	246	2	2	265	6	3	" "

Nro. der Kreise.	Namen der Kreise.	Bürgermeistereien.	Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberollen (einschließlich aller Beischläge u. d. Hebegeb.) Rthlr.	Sgr.	Pf.	Datum d. Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuer-Empfänger.
7	Mülheim	Rösrath	Vollberg	225	5	11	243	4	—	16. Dez. 1853.
		Bensberg	Bensberg-Freiheit	429	8	3	462	24	11	13. Dez. 1853.
		„	Bensberg-Honschaft	474	2	—	512	2	8	„
		„	Dürscheid	439	6	—	473	10	10	„
		„	Eschbach	191	3	9	205	29	7	„
		„	Herkenrath	513	6	9	553	7	6	„
		„	Immekeppel	420	20	5	453	11	10	„
		„	Refrath	381	11	8	411	1	11	„
		Gladbach	Gladbach	446	24	9	481	24	5	7. Dez. 1853.
		„	Combüchen	432	6	1	465	24	4	„
		„	Gronau	236	17	6	255	4	6	„
		„	Paffrath	302	8	8	326	1	3	„
		„	Sand	503	19	7	542	25	—	„
		Odenthal	Oberodenthal	1178	28	—	1270	18	6	13. Dez. 1853.
		„	Unterodenthal	1197	29	4	1291	6	3	„
		Overath	Balken	436	19	1	470	17	8	„
		„	Heiliger	814	13	—	877	23	3	„
		„	Löderich	363	28	5	392	7	5	„
		„	Miebach	367	23	11	396	11	11	„
		„	Oderscheid	347	2	5	374	2	2	„
		„	Vilkenrath	386	22	9	416	24	11	„
		Summa des Kreises Mülheim		29106	28	1	31377	19	10	
8	Siegkreis	Siegburg	Siegburg	1016	1	1	1095	8	3	23. Dez. 1853.
		„	Troisdorf	590	2	10	636	1	9	„
		„	Wollsdorf	161	16	10	174	4	6	„
		Niederkassel	Niederkassel	762	12	6	821	22	1	9. Dez. 1853.
		„	Lülsdorf	1344	7	10	1448	27	4	„
		„	Mondorf	459	22	2	495	14	11	„
		„	Rheidt	1359	5	3	1464	26	3	„
		„	Stockem	180	1	3	194	1	3	„
		„	Uckendorf	328	8	9	353	24	9	„
		Wahlscheid	Wahlscheid	683	1	8	736	5	1	„
		„	Hohnrath	690	11	4	744	4	7	„
		Sieglar	Sieglar	1116	18	4	1203	13	11	„
		„	Bergheim-Müllekoven	737	10	7	794	20	10	„
		„	Eschmar	431	8	3	464	24	4	„
		„	Kriesdorf	445	24	5	480	14	6	„
		„	Spich	463	6	6	499	7	11	„
		Lohmar	Lohmar	517	12	6	557	28	7	20. Dez. 1853.
		„	Altenrath	270	22	11	291	24	9	„

Namen der Kreise.	Bürgermeistereien.	Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberollen (einschließlich aller Beischläge u. d. Hebegeb.) Rthlr.	Sgr.	Pf.	Datum d. Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuer-Empfänger.
Siegkreis	Lohmar	Breidt	443	9	8	477	23	9	20. Dez. 1853.
	"	Halberg	468	10	10	504	23	5	"
	"	Inger	636	19	5	686	4	9	"
	"	Schneiderhöhe	1021	22	7	1101	6	6	"
	Hennef	Blankenberg	343	24	6	370	16	8	16. Dez. 1853.
	"	Courscheid	376	12	8	405	20	10	"
	"	Geistingen	1559	21	1	1681	—	7	"
	"	Soeven	960	18	6	1035	9	8	"
	"	Striefen	968	3	3	1043	11	10	"
	Menden	Niedermenden	339	2	1	365	13	1	12. Dez. 1853.
	"	Obermenden	487	9	8	525	6	6	"
	"	Boisdorf	335	21	5	361	24	7	"
	"	Hangelar	255	22	5	275	19	—	"
	"	Holzlahr	187	19	9	202	7	6	"
	"	Meindorf	367	22	4	396	10	3	"
	"	Niederpleis	460	1	4	495	24	5	"
	"	Siegburg-Müldorf	367	25	8	396	13	10	"
	Lauthausen	Lauthausen	367	26	—	396	14	2	6. Dez. 1853.
	"	Altenbödingen	329	7	7	354	25	9	"
	"	Braschoß	408	20	6	440	14	3	"
	"	Happerschoß	484	26	6	522	17	8	"
	Uckerath	Uckerath	298	12	7	321	18	9	"
	"	Adscheid	236	9	2	254	20	8	"
	"	Bülgenauel	586	17	8	632	7	6	"
	"	Lichtenberg	418	3	6	450	18	10	"
	"	Wellesberg	455	1	3	490	14	6	"
	Königswinter	Königswinter	1131	16	11	1219	20	4	19. Dez. 1853.
	"	Aegidienberg	574	19	10	619	10	8	"
	"	Honnef	1998	13	—	2154	8	1	"
	"	Ittenbach	268	10	7	289	12	—	"
	Oberpleis	Oberpleis	501	27	10	541	1	1	6 Dez. 1835.
	"	Berghausen	210	29	11	227	12	1	"
	"	Birlinghoven	229	2	8	246	27	—	"
	"	Hasenpohl	470	24	11	507	15	2	"
	"	Oberhau	401	1	6	432	16	—	"
	"	Oehlinghoven	608	20	6	656	1	4	"
	"	Rauschendorf	528	13	3	569	16	7	"
	"	Vinxel	428	4	5	461	13	11	"
	"	Wahlfeld	596	22	3	643	4	4	13. Dez. 1853.
	Oberkassel	Oberkassel	501	10	9	540	10	8	"
	"	Heisterbacherroth	160	12	6	172	26	10	"
	"	Niederdollendrf.	343	27	4	370	21	1	"

Nro. der Kreise.	Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberollen (einschließlich aller Beischläge u. d. Hebegeb.) Rthlr.	Sgr.	Pf.	Datum d. Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuer-Empfänger.
9	Siegkreis	Oberkassel	Oberdollendorf	661	—	5	712	21	2	13. Dez. 1853.
		Eitorf	Eitorf	814	14	2	878	8	11	7. „
		„	Halft	661	15	5	712	28	7	„
		„	Linkenbach	634	10	8	683	27	1	„
		„	Merten	768	3	3	827	25	3	„
		Herchen	Herchen	779	5	2	839	23	10	9. „
		„	Leuscheid	684	17	11	737	25	7	„
		„	Höhe	229	25	1	247	21	5	„
		Ruppichteroth	Ruppichteroth	952	19	11	1026	26	5	„
		„	Velken	678	22	7	731	17	6	„
		„	Dehrenbach	293	28	5	316	24	2	„
		„	Bröl	379	—	—	408	14	4	„
		„	Winterscheid	280	12	1	302	6	2	„
		Much	Much	468	21	2	505	3	8	3. „
		„	Benrath	410	22	—	442	20	2	„
		„	Bonrath	433	11	2	467	3	1	„
		„	Gierlinghausen	374	29	8	404	4	7	„
		„	Löbach	715	7	7	770	26	3	„
		„	Markelsbach	612	19	8	660	8	10	„
		„	Miebach	300	27	2	324	9	2	„
		„	Wersch	406	13	—	438	1	2	„
		Neunkirchen	Eischeid	589	26	11	635	23	6	28. „
		„	Herkenrath	467	11	7	503	22	1	„
		„	Soentgerath	393	29	3	424	18	3	„
		„	Wolperath	801	22	11	864	9	—	„
		„	Seelscheid	1110	24	2	1197	7	3	„
		Summa des Kreises Sieg		48581	26	5	52363	19	5	
9	Gummersbach	Gummersbach	Gummersbach	2476	28	4	2669	16	9	4. Jan. 1854.
		Neustadt	Neustadt	640	23	2	690	18	1	6. Dez. 1853.
		„	Lieberhausen	804	13	7	867	1	—	„
		„	Wiedenest	690	7	3	743	27	9	„
		Gimborn	Gimborn	2334	6	9	2515	22	10	20. „
		Marienheide	Marienheide	1651	11	6	1779	24	3	2. „
		Ründeroth	Ründeroth	1650	4	5	1778	13	11	[illegible]. „
		Drabenderhöh	Drabenderhöh	274	25	9	296	7	4	„
		„	Weyershagen	1190	12	4	1282	29	5	„
		Marienbrghauf.	Marienbrghauf.	1828	24	7	1971	—	11	„
		Nümbrecht	Nümbrecht	1666	16	9	1796	4	8	20. „
		Wiehl	Wiehl	1397	19	4	1506	9	9	27. „
		Summa des Kreises Gummersbach		16606	13	9	17897	26	8	
10	Wipperfürth	Wipperfürth-Klüppelberg	Wipperfürth-Klüppelberg	5832	2	10	6287	18	8	24. Dez. 1853.

	Namen der Kreise.	Bürgermeistereien.	Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberollen (einschließlich aller Beischläge u. d. Hebegeb.) Rthlr.	Sgr.	Pf.	Datum d. Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuer-Empfänger.
)	Wipperfürth	Olpe	Olpe	704	25	—	759	19	6	20. Dez. 1853.
		„	Berg	455	17	6	491	—	4	„
		„	Schneppen	352	17	9	380	—	3	„
		„	Schwarzen	410	22	—	442	20	5	„
		Cürten	Cürten	247	4	10	266	11	6	14. „
		„	Bechem	807	4	9	869	27	10	„
		„	Breibach	309	1	3	333	2	1	„
		„	Collenbach	264	16	5	285	3	6	„
		„	Engeldorf	412	2	—	444	3	3	„
		Lindlar	Lindlar	1439	9	7	1551	8	8	27. „
		„	Breidenbach	1188	19	7	1281	2	7	„
		„	Breun	1752	—	3	1888	8	6	„
		Engelskirchen	Ober-Engelskirchen	712	2	11	767	14	3	16. „
		„	Unter-Engelskirchen	597	26	—	644	11	1	„
		„	Lüschen	504	1	4	543	7	3	„
		„	Vellingen	363	8	7	391	16	5	„
		Summa des Kreises Wipperfürth		16353	2	7	17626	26	1	
11	Waldbröl	Waldbröl	Waldbröl	1119	23	4	1206	25	9	9 Dez. 1853.
		„	Hermersdorf	718	1	10	773	26	10	„
		„	Schnörvingen	616	20	7	664	19	3	„
		Dattenfeld	Dattenfeld	871	—	10	938	24	8	31. „
		„	Geilhausen	416	5	7	448	16	7	„
		„	Kohlberg	328	28	7	354	16	—	„
		„	Rosbach	806	16	6	869	8	4	„
		„	Windeck	281	26	7	303	24	1	„
		Denklingen	Denklingen	368	10	1	396	29	10	8. „
		„	Agger	750	2	11	808	13	5	„
		„	Heischeid	440	24	8	475	3	1	„
		Eckenhagen	Eckenhagen	370	20	1	399	14	11	20. „
		„	Sinspert	476	12	3	513	13	8	„
		„	Hespert	204	14	—	220	10	11	„
		„	Wildberg-Erdingen	332	6	6	358	1	5	„
		Morsbach	Morsbach	400	19	11	431	24	8	3. „
		„	Holpe	393	11	—	423	28	8	„
		„	Lichtenberg	342	15	11	369	5	—	„
		Summa des Kreises Waldbröl		9238	21	2	9957	7	1	

Wiederholung.

1	Köln (Stadt-Kreis)	65034	29	5	72688	27	10
2	Köln (Land-Kreis)	64288	21	4			
3	Bergheim	45356	26	7	51388	6	5
4	Euskirchen	37576	3	2	42514	4	2
5	Bonn	42172	25	8	47604	20	1
6	Rheinbach	27534	24	1	31183	11	11
7	Mülheim	29106	28	1	31377	10	10
8	Sieg	48581	26	5	52363	19	5
9	Gummersbach	16606	13	9	17897	26	8
10	Wipperfürth	16353	2	7	17626	26	1
11	Waldbröl	9238	21	2	9957	7	1
	Summa des ganzen Regierungs-Bezirks .	394584	—	—	438891	1	10

Nro. 48. Hauskollekte für den Bau eines Schulhauses zu Möderath. B. III. 192.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Gemeinde Möderath im Kreise Bergheim für den dringend nothwendigen Bau eines Schulhauses, wozu die Kräfte der Gemeinde nicht ausreichen, die Abhaltung einer Hauskollekte im hiesigen Regierungs-Bezirke gestattet.

Die Kreis- und Ortsbehörden werden hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den sich meldenden, gehörig legitimirten Deputirten der Gemeinde, die etwa nöthige Unterstützung zu gewähren.

Köln, den 20. Januar 1854. Königl. Regierung.

Nro. 49. Ausgewiesene Individuen.

Zufolge höherer Anordnung wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirk Köln im 4. Quartal 1853 aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 13. Januar 1854. Königliche Regierung.

1) Conrad Berger, Schneidergeselle aus Rentershausen im Kurfürstenthum Hessen, Alter 30 Jahre, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn frei, Augen braun, Nase stumpf, Mund groß, Gestalt schwach, besondere Kennzeichen keine. Zufolge Verfügung der Königl. Regierung zu Köln vom 21. September v. J., weil er im Concubinate lebte.

2) Elisabetha Brischar, Dienstmagd aus Kleinkrotzenberg im Großherzogthum Hessen, Alter 21 Jahre, Größe 5 Fuß 1½ Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augen braun, Nase lang, Mund und Gestalt mittel, besondere Kennzeichen sommersprossig. Zufolge Urtheils des Königl. Landgerichtes zu Köln vom 8. Juni v. J. wegen Landstreicherei, Gebrauch eines verfälschten Reisepasses und Diebstahls.

3) Adam Loy, Bäcker und Müller aus Memlingen, Kreises Unter-Franken im Königreich Bayern, Alter 22 Jahre, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn flach, Augen blond, Nase spitz, Mund und Gestalt mittel, besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm tätowirt, Herz mit A. L. 1849. Zufolge Urtheils des Königl. Landgerichts zu Bonn vom 15. Juli v. J. wegen Landstreicherei und Rückkehr in den Preußischen Staat ohne Erlaubniß.

4) Louise Winkeler, Putzmacherin aus Schütterwald, Amtes Offenburg im Großherzogthum Baden, Alter 21 Jahre, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare braun, Stirn gewölbt, Augen grau, Nase spitz, Mund klein, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine. Zufolge Urtheils des Königl. Landgerichts zu Köln vom 11. October v. J. wegen Landstreicherei.

5) Wilhelm Bingel, Bäcker aus Emmerich bei Limburg im Großherzogthum Nassau, Alter 18 Jahre, Größe 5 Fuß 1½ Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augen blau, Nase

mittel, Mund gewöhnlich, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen keine. Zufolge Urtheils des Königl Landgerichts zu Bonn vom 28. October v. J. wegen Landstreicherei.

6) Johann Heinrich Hack, Schornsteinfeger aus Kirchherden, im Gebiete der freien Reichsstadt Hamburg, Alter 22 Jahre, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare braun, Stirn gewölbt und faltig, Augen braun, Nase stark, Mund mittel, Gestalt klein, besondere Kennzeichen keine. Zufolge Urtheils des Königl. Landgerichts zu Bonn vom 28. October 1853 wegen Landstreicherei.

7) Jakob Sakowski, Förster aus Warschau, Alter 69 Jahre, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare weiß und wenig, Stirn hoch, Augenbraunen grau, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine. Zufolge Urtheils des Königl. Landgerichts zu Bonn vom 10 November 1853 wegen Landstreicherei.

8) Albert Deutschle, Seiler aus Ulm im Königreich Würtemberg, Alter 32 Jahre, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare schwarz, Stirn flach, Augenbraunen und Augen schwarz, Nase groß, Mund dick, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen keine. Zufolge Urtheils des Königl. Landgerichts zu Bonn vom 2. Dezember v. J. wegen Landstreicherei.

Nro. 50. Prüfung der Musik Lehrer betreffend. B. III. 8925.

Gemäß unserer Bekanntmachung im Amtsblatte vom 31. Juli 1841 Seite 228 Nro. 423 haben die Musiklehrer, welche Privat-Unterricht in Musik gewerbweise ertheilen wollen, den Erlaubnißschein dazu, insofern sie nicht schon an einer öffentlichen Schule angestellt sind, bei der betreffenden Ortsschulbehörde nachzusuchen und sich zu dem Ende über ihre musikalische Befähigung wie über sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung durch zuverlässige Zeugnisse auszuweisen.

Es hat indessen bisher in unserm Verwaltungsbezirke an solcher Einrichtung gefehlt, die den betreffenden Individuen Gelegenheit böte, über ihre wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung und Tüchtigkeit für Musik-Unterricht ein Qualifikations-Zeugniß von kompetenter Behörde sich zu erwerben. Um diesem Mangel abzuhelfen, haben wir eine Prüfungs-Commission bei der Rheinischen Musikschule dahier unter dem Vorsitze des Direktors der Anstalt aus den Lehrern der betreffenden Fächer der Musiker bestehend, gegenwärtig bestellt und dieselbe zur Ausstellung von Fähigkeitszeugnissen nach vorhergegangener Prüfung für den erwähnten Zweck ermächtigt. Diejenigen Personen, welche demnach eines solchen Attestes für die Folge bedürfen, haben ihren Antrag auf Zulassung zu der fraglichen Prüfung durch die einschlägige Ortsschulbehörde unter Vorlegung ihrer Zeugnisse über sittliche Würdigkeit und Unbescholtenheit an uns zu richten und sich dann in dem näher zu bezeichnenden Termine derselben zu gestellen. Die betreffenden Ortspolizei- und Schulbehörden werden daher auf die Erfüllung dieser Verordnungen sorgfältig achten, und nur solchen Musiklehrern, die sich gehörig über ihre Befähigung und Tüchtigkeit, wie vorgeschrieben ausweisen, den Privat-Unterricht in Musik gestatten und unbefugtes Eindringen in diesen Unterrichtszweig nachdrücklich abwehren.

Köln, den 17. Januar 1854. **Königl. Regierung.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 51. Schul-Ferien-Ordnung betreffend.

Nachdem in der Ferien-Ordnung für die unter unserer Aufsicht stehenden höhern Lehranstalten der Rheinprovinz Modifikationen nothwendig geworden sind, so wird die von jetzt an bei den gedachten Anstalten geltende Ferien-Ordnung in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Zu Ostern beginnen die Ferien mit dem Mittwoch in der Charwoche; der regelmäßige Unterricht beginnt wieder am Dienstag nach dem Sonntage Misericordias domini, 14. Tage nach Ostern.

2. Zu Pfingsten fällt der Unterricht am Sonnabend vor dem Feste und am Dienstag nach demselben aus.

3. Im Herbst, zum Schluße des Schuljahres sind die Hauptferien, welche etwa 5 Wochen dauern und deren Anfangs- und Schlußtag durch uns jedesmal so bestimmt werden wird, daß die Vorbereitungen zur Schulfeier des Geburtstages Seiner Majestät des Königs, nach dem Wiederzusammentreten der Schule getroffen werden können.

4. Zu Weihnachten fällt der Unterricht am Tage vor dem Feste oder wenn dieses auf einen Montag fällt, am vorhergehenden Sonnabend aus und beginnt wieder am dritten Januar oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 4 Januar.

Alle Schüler müssen am 2. Januar wieder im Schulort sein.

5. Bei den katholischen und Simultan-Gymnasien fällt der Unterricht am Montag und Dienstag nach dem Sonntag Estomihi aus.

Im Uebrigen bleibt es wegen der Sonn- und Feiertage bei der hergebrachten Ordnung. An etwaigen, regelmäßig wiederkehrenden Lokalfeiertagen darf der Unterricht nur ausfallen, sofern es von uns ausdrücklich genehmigt ist.

Coblenz, den 9. Januar 1854. Königl. Provinzial-Schul-Collegium,

---

Nro. 52. Abwesenheits-Erklärung.

Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch ein Urtheil vom 4. d. Mts. verordnet, daß über die Abwesenheit des Kleidermachers Joseph Zeppenfeld früher zu Düsseldorf wohnend jetzt ohne Bekannten Wohn und Aufenthaltsort ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 17 Januar 1854. Der General-Prokurator Nicolovius.

Nro. 53. Abwesenheits-Erklärung.

Durch ein Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Elberfeld vom 2. d. M. ist über die Abwesenheit des Schusters Franz Scholte aus Elberfeld ein Zeugenverhör angeordnet worden

Köln, den 19. Januar 1854. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Nro. 54. Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz, vom 4 d. Mts. ist über die Abwesenheit des zu Bockenau gebornen und zuletzt daselbst wohnhaft gewesenen Peter Ries ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 16 Januar 1854. Der General-Prokurator Nicolovius.

Nro. 55. Interdiction.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes zu Köln vom 28 Dezember 1853 ist auf Betreiben des in Köln wohnenden Rentners Peter Joseph Schenk der hierselbst ohne Gewerbe wohnende Walther Schenk, für unfähig seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen, erklärt, und demzufolge seine Interdiction ausgesprochen worden.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 18 der Notariats-Ordnung vom 25 April 1822 wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Köln, den 14 Januar 1854. Der Ober-Prokurator v. Seckendorff.

Nro. 56. Suspension.

Durch rechtkräftiges Urtheil des hiesigen Kgl. Landgerichts vom 1. Dezember 1853 ist der Gerichtsvollzieher Michael Hetzel zu Lennep wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstobliegenheiten auf die Dauer eines Monats von seinem Amte suspendirt worden, welche Strafe am 13. d. M. ihr Ende erreicht hat.

Elberfeld, den 16. Januar 1854. Für den Ober-Prokurator, Der Staats-Prokurator, Ebermaier.

Nro. 57. Polizei-Verordnung die Vermiethung von betr.

Polizei-Verordnung

Auf den Grund des Consular-Beschlusses vom 7 Brumaire IX, des §. 52 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17 Januar 1845 der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die

Polizeiverwaltung vom 11 März 1850 und der genehmigenden Verfügung der Königlichen Regierung vom 17 d. Mts, B I 7872 wird hiermit Folgendes verordnet:

1. Zum Verwiegen von Getreide, Saamen und Hülsenfrüchten auf den Schiffen, Werften und an den öffentlichen Orten in der Stadt sind, in der nämlichen Weise wie hinsichtlich des Vermessens durch das Reglement vom 13 November 1845 festgesetzt ist, nur die angestellten Fruchtmesser auf Verlangen eines der Betheiligten berechtigt und verpflichtet.

2. Die Fruchtmesser sind gehalten, die zur Verwiegung erforderlichen Geräthe auf ihre Kosten anzuschaffen und zu unterhalten.

3. Sie sind verbunden, auf Verlangen das Gewicht der Säcke auf das durch die Fruchtmarkt-Ordnung vorgeschriebene Normalgewicht

für Weizen auf	220	Pfund,
Roggen	200	„
Gerste	180	„
Hafer	130	„

zu bringen.

4. Die Waagegebühren betragen:
wenn die Säcke nicht auf das Normalgewicht gebracht waren und die Herstellung des Normalgewichtes verlangt worden ist, 10 Pfennige vom Sack
und wenn ohne Rücksicht auf das Normalgewicht verwogen worden ist,
von Getreide mit Ausschluß des Hafers, von Hülsenfrüchten und Saamen $2^1/_2$ und vom Hafer $3^1/_2$ Pfennige für jede 100 Pfd.
Für das Verwiegen der Früchte auf den Fruchtmärkten bleiben die in der Fruchtmarkt-Ordnung vorgeschriebenen Gebührensätze maaßgebend.

5. Die Fruchtmesser sind gehalten, von jeder im Hafen vorkommenden Verwiegung dem dazu bestellten Waagemeister ebenso Anzeige zu machen, wie dies für die Vermessungen durch das Reglement vom 13 November 1843 und durch die Verordnuug vom 20. Mai 1845 vorgeschrieben ist.

6. Die Sackträger sind beim Verwiegen der Früchte in ähnlicher Weise zur Dienstleistung verpflichtet, wie beim Vermessen.

7. Die zum Verwiegen bestimmten Werkzeuge, deren sich unberechtigte Personen zum Verwiegen von Getreide, Samen und Hülsenfrüchten im Hafen und auf den öffentlichen Plätzen der Stadt bedienen, sollen confiscirt werden.

8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements ziehen, insoweit das Gesetz nicht eine härtere Strafe bestimmt, eine polizeigerichtliche Strafe bis zu zehn Thalern nach sich.

Köln, den 29. Dezember 1853.

Der Polizei-Director, Geiger. — Das Bügermeister-Amt, Rennen.

Holzverkauf in der Kgl. Oberförsterei Ville.

Nro. 58. Holzverkauf in der Oberförsterei Ville

Es sollen:

den 1. Februar c. Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Gastwirth Schleffer zu Gr. Königsdorf aus dem Schutzbezirk Königsdorf Schlag Gr. Buchenbusch circa 8 Stück eichen Nutzholz-Abschnitte 7 Schock Stangen (Rhamen) 290 Klafter Buchen- und Eichen-Knüppel- und Scheitholz und 200 Schock Schanzen in kurzen und langen Bunden.

2) den 4. Februar Vormittags 10 Uhr im Bellvidere zu Brühl aus dem Schutzbezirk Villenhaus Schlag Rodderbruch circa 110 Klafter eichen und buchen Scheit- und Knüppelholz und 50 Schock Schanzen, aus dem Schutzbezirk Schnorrenberg Schlag Katzenloch 47 Schock Schanzen; um $12^1/_4$ Uhr Mittags circa 66 Stück eichen 144 Stück buchen 5 Stück

elsene 1 Stück eschene und 1 Stück birkene Nutzholz-Abschnitte und 6 Schock Stangen Rhamen.

3) Den 11. Februar c. aus dem Schutzbezirk Villenhaus, Schlag Seelhau, Vormittags 10 Uhr beim Gastwirth Varion zu Brühl circa 120 Klafter eichen- und buchen Scheit- und Knüppelholz und 130 Schock Reiser.
um 12½ Uhr Mittags, circa 190 Stück buchen Nutzholz-Abschnitte und 42 Stück dergleichen eichen öffentlich in kleinen Loosen meistbietend verkauft werden.

Brühl, den 20. Januar 1854. Der Kgl. Oberförster Grunewald.

Nro. 59. Holzverkauf in der Oberförsterei Königsforst.

Holzverkauf
in der Oberförsterei Siebengebirge Revier Lohmarer Mark.

Freitag den 3. Februar c. Mittags 1 Uhr soll das Holz aus dem Schlage Thalplatz an dem Thalweg und unweit der alten Lohmarer-Straße belegen, bestehend in ungefähr
50 Eichen Bau- und Nutzholzstämmen,
60 Haufen starke und schwache Buchen Nutzholzstangen,
100 Klafter Eichen und Buchen-Brennholz
100 Schock Reiserholz
öffentlich versteigert werden. Der Verkaufs-Termin wird bei der Wittwe Hausen zu Aulgasse abgehalten.

Siegburg, den 22. Januar 1854. Der Oberförster, Kleinschmidt.

No. 60. Holzverkauf in der Oberförsterei Siebengebirge.

Holzverkauf in der Oberförsterei Königsforst.

Dienstag den 31. Januar c. Vormittags 10 Uhr werden bei dem Gastwirth Vierkotten in Brück nachbenannte gefüllte Holzsortimente öffentlich dem Meistgebot ausgestellt werden.

1) Im Königsforst auf der Wolfskaule
15 Eichen Nutzholz-Abschnitte
72 Klafter Eichen- Buchen und weich gemischtes Brennholz
125 Schock Reiser.

2. Daselbst auf der untern Klasheide
21 Eichen und Buchen Nutzholz-Abschnitte.
57 Klafter Eichen- und Buchen-Brennholz
25 lange Eichen-Klafter zum Bergbau geeignet.
79 Schock Reiser.

Bensberg, den 20. Januar 1854. Der Oberförster Bock.

No. 61. Auseinandersetzungssache betr.

Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf §§. 11—15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25—27 der Verordnung vom 30 Juni 1834, §. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 hierdurch bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen, unmittelbar oder mittelbar betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Kommissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem, auf den 22. Februar 1854, Morgens 11 Uhr, an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Gerichts-Assessor Rocholl anstehenden Termine sich mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung selbst im Falle der Verletzung gegen sich gelten lassen müssen.

Commissar: Regierungs-Assessor Springorum zu Deutz.

1) Servitutbefreiung und Theilung der Brücker Mark in den Gemeinden Bensberg Gladbach und Merheim, Kreises Mülheim.

2) Ablösung des dem Grafen Richard von Mirbach-Harff in Bonn zugehörigen Leidenhauser Zehnten in der Gemeinde Eil, Kreises Mülheim.

3) Ablösung der dem Gutsbesitzer und Kaufmann Victor Bürgers in Köln zustehenden Schaafhude auf der Thurner Heide in der Gemeinde Thurn, Kreises Mülheim.
4) Ablösung der auf den Allmer Wiesen haftenden Huderechte in der Gemeinde Lauthausen, Kreises Sieg.
5) Ablösung des dem Ackerer Peter Kratz zu Künzenhohn und Genossen zugehörigen Theishohner Zehnten nebst Gegenleistungen in der Gemeinde Uckerath, Kreises Sieg.
6) Ablösung des dem Rentner P. J. Mülchens in Köln zugehörigen sog. Winter Zehnten, nebst Gegenleistnngen in der Gemeinde Königswinter, Kreises Sieg.
7) Ablösung der der Wittwe Franciska Pfeifer geb. Heismann in Köln zugehörigen Zehnten in der Gemeinde Ruppichteroth, Kreises Sieg.
8) Ablösung der den Erben Peter Joseph Brodesser zu Geislar zustehenden Zehnten und Getreide-Renten in der Gemeinde Vilich, Kreises Sieg.
9) Ablösung des dem Ackerer Peter Quinck und der Wittwe Heinrich Quinck, Josepha geb. Klein zugehörigen Zehnten in der Gemeinde Aegidienberg, Kreises Sieg.
10) Ablösung des dem Freiherrn Clemens von Loé zu Wissen zugehörigen Zehnten nebst Gegenleistungen in der Gemeinde Troisdorf, Kreises Sieg.

Münster, den 17. December 1853. Königliche General-Commission

Jonas.

Personal-Chronik.

Der Assistenz-Arzt im Königl. 7. Husaren-Regiment und Wundarzt erster Klasse Emil Cölestin Stawezynski in Bonn, ist unterm 4. d. Mts. auch als Geburtshelfer in den Kgl. Landen approbirt worden.

Der praktische Arzt, Operateur und Assistenz-Arzt im Königl. 7. Husaren-Regiment Dr. Bernhard Hermann Berthold Krüger, früher in Bonn gegenwärtig in Mainz, ist unterm 6. d. Mts. auch als Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 4.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln

Stück 5.

Samstag den 28. Januar 1854.

Unter Bezugnahme auf den §. 4 der im 51. Stücke unseres vorigjährigen Amtsblattes veröffentlichten Statuten der Actiengesellschaft „Concordia, Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" bringen wir nachstehend den von dem Kgl. Ministerium des Innern unter dem 21. v M. landespolizeilich genehmigten Geschäftsplan der erwähnten Gesellschaft zur allgemeinen Kenntniß. Nr. 62. Die Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia betreffend. B. I. 196.

Zugleich machen wir bekannt, daß die Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern durch Rescript vom 1. d. M. in Gemäßheit von §. 47 der Statuten den Ober-Regierungsrath Birck hierselbst zum Staatscommissar für die gedachte Gesellschaft ernannt haben.

Köln den 10 Januar 1854.

Königliche Regierung.

Geschäftsplan

der Aktiengesellschaft „Concordia, Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft."

Art. 1.

Bezeichnung der Verträge.

Die Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia schließt Verträge jeder Art, die innerhalb des durch §. 4 ihrer Statuten bezeichneten Geschäftskreises liegen. Die hauptsächlichsten sind folgende:

A. Verträge auf den Todesfall (Lebensversicherungsverträge).

I. Zusicherung von Kapitalien auf den Todesfall.

1. Einfache Lebensversicherung, auf Zeit oder auf Lebensdauer.

Das Versicherungskapital wird zahlbar, wenn die versicherte Person während der festgesetzten Versicherungsdauer stirbt.

2. Aufgeschobene Lebensversicherung.

Das Versicherungskapital wird beim Tode der versicherten Person nur insofern zahlbar, als derselbe nicht vor Ablauf eines bestimmten Zeitraums erfolgt.

3. **Abgekürzte Lebensversicherung.**
Das Versicherungskapital zahlbar bei Vollendung eines bestimmten Lebensjahres oder bei früher erfolgendem Tode des Versicherten.
4. **Lebensversicherung auf das kürzeste von zwei verbundenen Leben.**
Das Versicherungskapital zahlbar, wenn von zwei im Versicherungsvertrage bezeichneten Personen eine gestorben ist.
5. **Lebensversicherung auf das längste von zwei verbundenen Leben.**
Das Versicherungskapital zahlbar, wenn von zwei im Versicherungsvertrage bezeichneten Personen die längst lebende gestorben ist.
6. **Ueberlebungsversicherung.**
Das Versicherungskapital zahlbar beim Tode einer auf Lebensdauer versicherten Person, jedoch nur in dem Falle, daß eine zweite im Versicherungsvertrage bezeichnete Person dann noch lebt.

II. Zusicherung von Leibrenten auf den Todesfall.

7. **Ueberlebungsrente** (Wittwenpension).
Zahlbar zum ersten Male Ein Jahr nach dem Tode der versicherten Person in dem Falle, daß eine zweite im Versicherungsvertrage bezeichnete Person dann noch lebt, und von da ab alljährlich, so lange diese zweite Person lebt.
8. **Aufgeschobene Ueberlebungsrente** (Wittwenpension).
Zahlbar wie ad 7, jedoch erfolgt die Auszahlung der Leibrente zum ersten Male, keinen Falls früher als Ein Jahr nach Ablauf eines vorher bestimmten Zeitraums.
9. **Aufgeschobene Ueberlebungsrente auf Zeit** (Erziehungsrente).
Zahlbar zum ersten Male, nachdem die Person, auf deren Namen die Rente gezeichnet worden, ein gewisses Alter erreicht hat und von da ab alljährlich während einer bestimmten Reihe von Jahren, jedoch nur in dem Falle, daß eine zweite im Versicherungsvertrage bezeichnete Person alsdann gestorben ist.
10. **Leibrente auf das längste von zwei verbundenen Leben, beginnend mit dem Erlöschen des kürzesten Lebens.**
Zahlbar zum ersten Male Ein Jahr, nachdem von zwei im Versicherungsvertrage bezeichneten Personen eine gestorben ist, und von da ab alljährlich bis zum Tode des Längstlebenden.
11. **Aufgeschobene Leibrente auf das längste von zwei verbundenen Leben, beginnend mit dem Erlöschen des kürzesten Lebens.**
Zahlbar wie ad 10, jedoch erfolgt die Auszahlung der Leibrente zum ersten Male keinen Falls früher als ein Jahr nach Ablauf eines vorher bestimmten Zeitraums.

B. Verträge auf den Lebensfall.

I. Zusicherung von Kapitalien auf den Lebensfall.

12. **Aussteuerversicherung.**
Das versicherte Kapital wird zahlbar, insofern das Kind, auf dessen Namen dasselbe gezeichnet ist, den Versicherungstermin erlebt hat.
13. **Aussteuerversicherung mit Rückgewähr aller eingezahlten Prämien.**
Wenn das Kind, auf dessen Namen das Kapital gezeichnet wurde, den Versicherungstermin nicht erlebt.
14. **Altersversicherung.**
Das versicherte Kapital zahlbar, insofern die Person, auf deren Namen dasselbe gezeichnet ist, den Versicherungstermin erlebt.

II. Zusicherung von Leibrenten auf den Lebensfall.

15. Einfache Leibrente.
Zahlbar alljährlich, so lange die Person, auf deren Namen die Rente gekauft ist, (Rentenkäufer) lebt.

16. Aufgeschobene Leibrente.
Zahlbar zum ersten Male Ein Jahr nach Ablauf eines vorher bestimmten Zeitraumes, insofern der Rentenkäufer dann noch lebt, und von da ab alljährlich bis zum Tode des Rentenkäufers.

17. Alterspension.
Zahlbar zum ersten Male Ein Jahr, nachdem der Pensionsberechtigte ein gewisses Alter erreicht hat, und von da ab alljährlich bis zu seinem Tode.

18. Leibrente auf das kürzeste von zwei verbundenen Leben.
Zahlbar alljährlich, so lange die Rentenkäufer beide leben.

19. Leibrente auf das kürzeste von zwei verbundenen Leben, mit Rückfall der Hälfte oder eines andern Theils der Rente an den Längstlebenden.
Zahlbar alljährlich, so lange die Rentenkäufer beide leben. Nach dem Tode des zuerst Sterbenden bleibt die Hälfte oder ein anderer Theil der Jahresrente alljährlich zahlbar bis zum Tode des Längstlebenden.

20. Leibrente auf das längste von zwei verbundenen Leben.
Zahlbar alljährlich, so lange von den beiden Rentenkäufern noch einer lebt.

21. Aufgeschobene Leibrente auf das längste von zwei verbundenen Leben. (Alterspension für Eheleute).
Zahlbar zum ersten Male Ein Jahr nach Ablauf eines vorher bestimmten Zeitraums, insofern beide Rentenkäufer oder einer derselben dann noch leben und von da ab alljährlich bis zum Tode des Längstlebenden.

22. Leibrente auf Zeit (Erziehungsrente).
Zahlbar alljährlich während einer bestimmten Reihe von Jahren, wenn nicht der Rentenkäufer inzwischen stirbt.

23. Aufgeschobene Leibrente auf Zeit (Erziehungsrente).
Zahlbar zum ersten Male Ein Jahr nach Ablauf eines vorher bestimmten Zeitraums und von da ab alljährlich während einer bestimmten Reihe von Jahren, wenn nicht der Rentenkäufer vorher oder inzwischen gestorben ist.

24. Leibrente für unverheirathete Töchter.
Zahlbar zum ersten Male Ein Jahr nach Ablauf eines vorher bestimmten Zeitraumes, insofern das Mädchen, auf dessen Namen die Leibrente gezeichnet wurde, denselben erlebt und alsdann noch unverehelicht ist, und von da ab alljährlich zahlbar, so lange das Mädchen lebt und unverehelicht bleibt.

C. Verträge mit fester Verfallzeit.

25. Kapital- oder Rentenversicherung.
Das Kapital oder die Rente wird zu einer vorher bestimmten Zeit zahlbar, der Versicherte mag leben oder nicht.

26. Sparkassenversicherung.
Ein Kapital wird zu einer vorher bestimmten Zeit zahlbar; die Prämien sind dafür gleichwohl nur so lange zu entrichten, als der Sparer lebt.

Art. 2.

Allgemeine Bestimmungen.

Wer mit der Gesellschaft einen Vertrag abzuschließen wünscht, hat eine Deklaration über das Alter und die sonstigen Verhältnisse derjenigen Person oder Personen auszustellen, von deren Sterben oder Ueberleben die Verbindlichkeiten des einen oder andern vertragenden Theils bestimmt werden.

Art. 3.

Die Verträge können von der Gesellschaft auf Valuten in jeder beliebigen Münzsorte abgeschlossen werden.

Art. 4.

Die für die Leistungen der Gesellschaft zu entrichtenden Beiträge werden nach Tarifen bestimmt, die die Sätze der in den Anlagen A, B, C, D, für die Grundformen der einzelnen Geschäftszweige enthaltenen Tabellen nicht übersteigen dürfen. Abweichungen von den nach dieser Regel aufzustellenden Tarifen sind nur in den Fällen statthaft, wo die Gesundheits- oder sonstigen Verhältnisse der betreffenden Personen außergewöhnlich günstig oder ungünstig sind.

Art. 5.

Wird Seitens der Gesellschaft auf den Antrag zum Abschlusse eines Vertrages nicht eingegangen, so ist dieselbe die Gründe dafür anzugeben nicht verpflichtet.

Art. 6.

Die an die Gesellschaft zu leistenden Zahlungen werden entweder in einem einmal zu erlegenden Kapital (einmalige Prämie) oder in alljährlich zu entrichtenden Beiträgen (jährliche Prämien) oder in beiden zugleich normirt. Letztere kann die Gesellschaft auch gegen einen angemessenen Zuschlag in halbjährlichen, vierteljährlichen u. s. w. Raten empfangen. Die Prämienzahlung kann für mehrere Jahre voraus erfolgen, sie kann auf eine bestimmte Reihe von Jahren beschränkt, auf die verschiedenen Theile der Periode der Beitragspflichtigkeit ungleich vertheilt, ganz oder theilweise gestundet, gegen Zahlung von Zusatzprämien abgekürzt, gegen Erlegung eines Kapitals oder gegen Umschreibung der Police ganz oder theilweise erlassen werden; alles dieses jedoch ohne die vertragsmäßigen Leistungen des einen oder andern Theils dadurch zu alteriren.

Der Kapitalpreis, resp. wo jährliche Prämien zuläßig sind, die erste Prämie oder Prämienrate ist jedesmal beim Abschluß des Geschäfts unter Abrechnung des zur eventuellen Deckung der Kosten etwa deponirten Betrages (Art. 8) und gleichzeitiger Behändigung der Vertragsurkunde zu erlegen.

Art. 7.

Die ferneren jährlichen Prämien sind an den bedungenen Tagen gegen Quittungen, die, sofern nicht die Police ausdrücklich ein Anderes bestimmt, von der Direktion der Gesellschaft vollzogen sein müssen, im Domicil der Gesellschaft oder ihres Bevollmächtigten so lange zu entrichten, bis der für jeden Vertrag besonders zu bestimmende Zeitpunkt resp. dasjenige Ereigniß eintritt, wo die Beitragspflichtigkeit aufhört.

Für die Zahlung der jährlichen Prämien ist eine Frist von 30 Tagen (Respittage) gestattet, innerhalb derer die versäumte Zahlung nachgeholt werden kann.

Wird die Prämie am dreißigsten Tage nach der Verfallzeit nicht berichtigt, so ist die Gesellschaft aller durch den Vertrag übernommenen Verflichtungen entledigt und die gezahlen Beiträge sind ihr unbedingt verfallen, ohne daß es Seitens der Direktion oder des betreffenden Agenten einer desfallsigen Anzeige an den Versicherten oder den Inhaber der Police oder an sonst Jemanden bedarf.

Meldet sich jedoch der Versicherte noch im Laufe der nächsten zwei Monate persönlich bei der Direktion der Gesellschaft oder bei dem betreffenden Agenten und weist durch ein von der Direktion genügend erachtetes Attest seinen gegenwärtigen guten Gesundheitszustand nach, so soll gegen Entrichtung der rückständigen Prämie und eines Strafgeldes von 6 Prozent der Prämie der Vertrag als nicht erloschen angesehen werden.

Die Quittung über die erfolgte Bezahlung der Prämie und des Strafgeldes dient alsdann zum Beweise der fortdauernden Gültigkeit der Polize.

Art. 8.

Bleiben die eingeleiteten Verhandlungen ohne Erfolg, so hat der Antragsteller die dadurch veranlaßten Kosten zu ersetzen.

Die Agenten werden demnach in den Fällen, wo es angemessen scheint, ein einstweiliges Depositum von mäßigem Betrage zur eventuellen Deckung der Kosten vom Antragsteller erheben.

Art. 9.

Die Vertragsurkunden können auf den Namen des Antragstellers oder auf den legitimirten Inhaber oder zu Gunsten dritter in der Urkunde genannten Personen ausgestellt werden. Geschieht letzteres, so tritt die Gesellschaft an sich mit solchen Personen in kein kontractliches Verhältniß, kann mithin, ohne sich denselben verantwortlich zu machen, auf den Antrag desjenigen, mit dem sie den Vertrag abgeschlossen, die Polize umschreiben oder ankaufen.

Art. 10.

Auf alle Polizen, die eine Zahlungsverbindlichkeit der Gesellschaft, wenn auch zu ungewissem Zeitpunkte, sicher begründen, wird die Gesellschaft, nachdem mindestens 5 Jahre seit Abschluß des Geschäfts verflossen, Darlehne in angemessenem Betrage gegen Zinsvergüung geben.

Art. 11.

Ob und unter welchen Bedingungen die Gesellschaft die Auflösung des Vertrages, unter Gewährung einer nach liberalen Grundsätzen zu bemessenden Entschädigung, gestattet, bestimmt die Polize. Die Entschädigung wird entweder in Baar oder in einer zu neuen Beiträgen nicht verpflichtenden Polize, in der Regel jedoch nur dann geleistet, wenn der Vertrag mindestens 5 Jahre bestanden hat.

Art. 12.

Alle der Gesellschaft obliegenden Zahlungene werden nach Wahl des Versicherten entweder bei der Hauptkasse der Gesellschaft in Köln oder bei der betreffenden Hauptagentur und zwar kostenfrei geleistet.

Art. 13.

Die von der Gesellschaft zu zahlenden Gelder müssen spätestens binnen drei Jahren nach dem Eintritte desjenigen Zeitpunktes, von dem die Auszahlung abhängig gemacht wurde — bei Kapitalversicherungen auf den Todesfall vom Todestage des Versicherten, bei Aussteuer- und Altersversicherungen von der Vollendung des zur Hebung berechtigenden Alters, bei Verträgen mit fester Verfallzeit vom Eintritt des für die Zahlung vorher bestimmten Zeitpunktes, bei Renten und Pensionen vom Verfalltage ab gerechnet — eingefordert und wenn die Direction Zahlung weigert, binnen drei Monaten nach erklärter Weigerung durch gerichtliche Klage verfolgt werden, widrigenfalls nicht blos der Anspruch darauf verloren geht, son-

dern auch im betreffenden Falle die Renten- oder Pensionsverbriefung erlischt und wirkungslos wird, ohne daß die Gesellschaft zu irgend einer Vergütung für die empfangenen Beiträge verpflichtet ist.

Art. 14.

Die Gesellschaft ist zur Vergütung von Zinsen für die Zeit, während welcher die Zahlung durch unterlassene oder mangelhafte Beibringung der erfoderlichen Dokumente verzögert oder wegen nicht erhobenen Anspruchs unterblieben ist, nicht verpflichtet.

Art. 15.

Im Betreff aller Streitigkeiten, die aus einem der oben (Art. 1) bezeichneten Verträge entstehen möchten, — zu deren Austragung auf schiedrichterlichem Wege übrigens in geeigneten Fällen die Gesellschaft sich stets bereit finden lassen wird — ist, sofern nicht die Vertragsurkunde ein anderes bestimmt, die Gesellschaft lediglich den Gerichten ihres Domizils unterworfen.

Art. 16.

Lebens-Versicherungsverträge.

Verträge, die die Gesellschaft für den Todesfall einer oder mehrerer bestimmten Personen zur Zahlung eines Kapitals oder einer Leibrente verpflichten, (Lebensversicherungsverträge) wie sie vorstehend Art 1 Lit. A. Nr. 1—11 namhaft gemacht sind, werden zu den gewöhnlichen Beiträgen nur dann abgeschlossen, wenn die Person, deren Ableben die Gesellschaft zur Zahlung verpflichten soll, (die zu versichernde Person) wenigstens 10 und höchstens 65 Jahre alt ist und gegen ihren Gesundheitszustand, Beruf und Lebenswandel kein Bedenken obwaltet.

Es müssen daher außer der im Art. 2 gedachten Deklaration in allen Fällen, wo die Direktion dies für nöthig erachtet, genügende Zeugnisse über die Gesundheits- und sonstigen Verhältnisse der zu versichernden Person nach näher zu treffender Anleitung beigebracht werden.

Art. 17.

Die Gesellschaft ist zur Erfüllung der in einem Lebensversicherungsvertrage übernommenen Leistung nicht verpflichtet, wenn Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung abgeschlossen wurde, sich selbst das Leben nimmt, mit dem Tode bestraft wird oder im Zweikampf oder durch Theilnahme an einer verbrecherischen Unternehmung den Tod findet.

Art. 18.

Das Gleiche gilt, wenn Derjenige, der auf Grund des erfolgten Ablebens Ansprüche gegen die Gesellschaft erhebt, den Tod der Person, deren Leben versichert war, durch strafbare Verschuldigung herbeigeführt hat.

Art. 19.

Ferner erlischt die Verpflichtung der Gesellschaft, wenn der Tod Desjenigen, auf dessen Leben die Versicherung abgeschlossen ist, auf einer Reise zur See, während eines Aufenthalts außer Europa oder im Kriege erfolgt ist, oder wenn die versicherte Person auch nur eine Reise außerhalb Europa unternimmt oder in activen Kriegs- oder Seedienst — gleichgültig, ob als Kombattant oder als Nichtkombattant oder als Kriegsbeamter — tritt, insofern nicht die Gesellschaft im Vertrage ausdrücklich auch für diese Fälle die Versicherung übernommen hat oder nachträglich zu übernehmen einwilligt oder eine Suspension des Vertrages für die Dauer der Reise oder des Kriegs- oder Seedienstes zugesteht.

Seereisen, die die versicherte Person direct von einem europäischen Hafen zum andern ohne in aktivem Seedienst zu stehen, unternimmt, sollen zu den Seereisen im Sinne dieses Artikels nicht gerechnet werden.

Art. 20.

Gleichfalls erlischt die Verpflichtung der Gesellschaft, sobald der Versicherte ohne vorgängige Abfindung mit der Gesellschaft zu einer Beschäftigung oder Berufsart übergeht, die sein Leben besonderen Gefahren oder Nachtheilen aussetzt oder wenn der Tod auf einer Reise in solchen Gegenden erfolgt, wo bekanntermaaßen die Pest oder das gelbe Fieber herrscht.

Art. 21.

Die vorstehend im Art. 17—20 aufgeführten Bestimmungen finden insbesondere auch auf die unter Nr. 4, 5, 10 und 11 im Art. 1 aufgeführten Verträge in der Art ihre Anwendung, daß die Verpflichtung der Gesellschaft erlischt, sobald auch nur eine der beiden im Vertrage bezeichneten Personen auf eine der im Art. 17—20 genannten Arten ihren Tod findet oder ohne vorgängige Abfindung mit der Gesellschaft sich den Gefahren des aktiven Kriegs- oder Seedienstes, aussetzt oder außer Europa oder in Gegenden reist, wo die Pest oder das gelbe Fieber herrscht, oder sich einer besonders gefährlichen Beschäftigung widmet.

Art 22.

Ist eine einfache Lebensversicherung (Art. 1 Nr. 1) zu Gunsten einer dritten in der Police genannten Person geschlossen worden, so finden auf sie die Bestimmungen des Art. 17 keine Anwendung, die versicherte Summe ist mithin auch dann zahlbar, wenn der Tod unter den dort erwähnten Umständen erfolgt.

Falls die versicherte Person in aktiven Kriegs- oder Seedienst eintritt oder eine nach Art. 19 nicht erlaubte Reise unternimmt oder einer der im Art. 19 und 20 vorgesehenen Gefahren sich aussetzt, so ist diejenige Person, zu deren Gunsten die Versicherung genommen wurde, verpflichtet, sobald sie von diesem Umstande unterrichtet ist, davon der Direktion Behufs des zu treffenden Abkommens Anzeige zu machen.

Dabei soll die Präsumtion gelten, daß der gedachte Umstand längstens innerhalb 4 Wochen zu ihrer Kenntniß gekommen ist.

Art. 23.

In allen zu Art. 17, 19, 20, 21 und 22 genannten Fällen ist zwar die Verpflichtung der Gesellschaft zur Erfüllung des Vertrages erloschen und es sind ihr auch die gezahlten Prämien unbedingt verfallen; gleichwohl kann die Direktion eine den Umständen nach ihrem Ermessen entsprechende Entschädigung leisten und selbst in geeigneten Fällen die versicherte Summen voll auszahlen.

Art. 24.

Der Versicherungsvertrag ist nichtig, wenn die Person, deren Leben versichert worden, zur Zeit als der Vertrag abgeschlossen wurde, bereits gestorben war und zwar selbst dann, wenn derjenige, auf dessen Antrag die Versicherung erfolgte, von jenem Tode keine Kenntniß haben konnte, es sei denn, daß im Vertrage ausdrücklich ein Anderes vorbedungen wäre.

Art. 25.

Jeder Todesfall einer versicherten Person, wenn auf Grund desselben ein Recht gege die Gesellschaft geltend gemacht werden soll, ist dem, dem Orte, wo der Tod erfolgte, nächst wohnenden Agenten oder der Direktion der Gesellschaft binnen 8 Tagen nach erfolgtem Tode unter Angabe der bekannten oder muthmaßlichen Todesursache anzuzeigen. Ebenso sind spätestens binnen 8 Wochen nach dem Tode ein gehörig beglaubigter Todtenschein und ein desgleichen beglaubigtes Zeugniß eines Arztes, der die Leiche des Versicherten gesehen hat, über die Ursache des Todes beizubringen. Ist der Verstorbene bis zu seinem Tode von einem Arzte behandelt worden, so ist ein von diesem ausgestelltes Attest beizubringen.

Wird die Todesanzeige oder die Beibringung der Bescheinigung der Todesursache über die angegebenen Fristen hinaus verzögert, ohne daß der Nachweis einer unverschuldeten Zögerung erbracht werden kann, oder werden in diesem Betreff von den Betheiligten wissentlich falsche Angaben gemacht, so ist die Verpflichtung der Gesellschaft zur Erfüllung des Vertrages erloschen. Tritt eine Verzögerung in der Erfüllung des Vertrages Seitens der Gesellschaft über den vertragsmäßigen Zeitpunkt ohne Verschulden des Inhabers der Forderung ein, so werden dafür Zinsen mit 4 Prozent vergütet.

Art. 26.

Die Gesellschaft resp. der betreffende Agent kann überall, wo es angemessen erachtet wird, die Besichtigung und die Obduktion der Leiche der versicherten Person begehren. Auch steht der Direction das Recht zu, falls sie die vorschriftsmäßig beizubringenden Papiere (Art. 25) zur Feststellung des Thatbestandes nicht genügend findet, besondere Aufklärungen und Nachweisungen über die von ihr speciell aufzugebenden Punkte zu erfordern.

Art. 27.

Wenn ein Versicherter eine nach Art. 19 erlaubte Seereise unternommen hat, von dem betreffenden Schiffe aber binnen Jahresfrist seit seinem Auslaufen aus dem letzten Hafen keine Nachricht eingegangen sein sollte, so wird die Gesellschaft nach Ablauf dieser Zeit das Schiff als verloren und den Versicherten als untergegangen annehmen.

Art. 28.

Die für den Todesfall auf einen Kopf zu versichernde Summe muß mindestens 100 Thaler betragen, mit Ausnahme jedoch der Versicherung von Begräbnißgeldern, die auch für einen geringern Betrag erfolgen darf. Die Versicherungssumme kann auch so bedungen werden, daß sie mit der Dauer des Vertrags stetig zu- oder abnimmt.

Art. 29.

Die Gesellschaft kann Versicherungen nicht bloß auf Lebensdauer und auf Zeit, sondern auch für die Dauer einer bestimmten Reise zur See oder zu Lande oder nach bestimmten Gegenden oder gegen andere Lebensgefahren zu angemessenen Preisen bewilligen.

Art. 30.

In Ansehung der Art. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 genannten Versicherungen erlischt, wenn sie auf Lebensdauer geschlossen wurden, mit dem vollendeten 85ten Lebensjahre der Versicherten — und zwar des jüngsten der beiden Versicherten nach Nr. 4 und 5 — die Verbindlichkeit zur ferneren Prämienzahlung.

Art. 31.

Das auf den Todesfall versicherte Kapital wird gegen Aushändigung der Polize spätestens drei Monate nach dem Ableben der versicherten Person nach Wahl des Berechtigten im Domizil der Gesellschaft oder bei der betreffenden Hauptagentur ausgezahlt.

Art. 32.

Kann die Polizei nicht ausgeliefert werden, weil sie dem Berechtigten nach dessen Angabe verloren gegangen ist, so erfolgt die Auszahlung des Versicherungskapitals, wenn vor Ablauf der im Art. 13 gedachten dreijährigen Frist von keiner andern Seite ein Anspruch erhoben worden, an denjenigen, der als rechtmäßiger Eigenthümer der Direktion glaubhaft bekannt geworden.

Art. 33.

Leibrenten- und Pensionsverträge.

Bei den Anträgen auf Leibrentenverschreibungen ist in der Regel eine Bescheinigung über die Gesundheitsverhältnisse (Art. 16) derjenigen Personen, auf deren Namen die Rente

gekauft werden soll, nur in Ansehung der im Art. 1 unter Nr. 7, 8, 9, 10 und 11, aufgeführten Verträge und zwar soweit es die beiden letzt genannten (Nr. 10 und 11) angeht, in Betreff beider Personen, auf deren Leben die Rente gezeichnet werden soll, erforderlich.

Art. 34.

Außerdem sind nur noch Gesundheitsatteste in Betreff derjenigen Personen beizubringen, bei deren Ableben die Entrichtung der für die Rente bedungenen Prämien aufhören soll (Art. 1 Nr. 9, 21, 23 und 24).

Art. 35.

Erfolgt ein Todesfall, der das Aufhören der Prämienzahlung bedingen soll, so sind die Vorschiften der Art. 25 und 26 zu beachten, widrigenfalls die Nachtheile der versäumten Prämienzahlung (Art. 7) eintreten. Auf solche Todesfälle finden überdies die sämmtlichen Vorschriften der Art. 17, 20 und 23 Anwendung.

Art. 36.

Die Auszahlung der Leibrente kann in jährlichen oder kürzeren Terminen ausbedungen werden.

Nachzahlungen für den zwischen dem Tage des Ablebens der zur Erhebung der Rente berechtigten Person und dem letzten Verfalltage zwischenliegenden Zeitraum werden von der Gesellschaft nur dann geleistet, wenn in dem Vertrage dies ausdrücklich bedungen worden.

Art. 37.

Die fälligen Leibrentenraten zahlt die Gesellschaft entweder an die in der Vertrags-Urkunde (Rentenschein) bezeichnete Person oder gegen Einlieferung einer von derselben ausgestellten und gehörig beglaubigten Quittung, die jedoch von keinem früheren als dem Fälligkeitstage der Rente lauten darf.

Art. 38.

Zusicherung von Kapitalien auf den Lebensfall.

Kapitalien auf den Lebensfall werden in der Regel nicht unter 100 Thaler zugesichert.

Art. 39.

Die Auszahlung der auf den Lebensfall zugesicherten Kapitalien (Art. 1 Nr. 12, 13 und 14) erfolgt an dem in der Polize bestimmten Tage gegen Rückgabe der Polize und Beibringung einer von dem in der Polize benannten Berechtigten nach eingetretenem Ueberlebungstermine ausgestellten Quittung.

Ist die Polize durch Cession an einen Dritten gelangt, so muß durch ein genügendes Attest nachgewiesen werden, daß die Person, deren Ueberleben die Zahlung bedingt, den Fälligkeitstermin erlebt hat.

Art. 40.

Wird bei den Art. 1 Nr. 12 und 13 genannten Aussteuerversicherungen das Aufhören der Prämienzahlung mit dem Tode einer oder mehrerer Personen bedungen, so gelten für diese Personen die Vorschriften der Art. 33—35.

Art. 41.

Verträge mit fester Verfallzeit.

Die Sparkassenversicherung soll in der Regel nicht unter 100 Thlr. betragen.

Art. 42.

Die Vorschriften der Art. 33—35 gelten auch bei der Sparkassenversicherung in Betreff der zur Prämienzahlung verpflichteten Person.

Art. 43.

Versicherung gegen Tod und Beschädigung bei Eisenbahn-Unglücksfällen.

Die Versicherungen gegen Tod und Beschädigung bei Eisenbahn-Unglücksfällen werden von der Gesellschaft sowohl für einzelne bestimmte Reisen, wie für sämmtliche Reisen einer und derselben Person während eines bestimmten Zeitraumes übernommen.

Art. 44.

Die Gesellschaft ist zur Zahlung der vollen Versicherungssumme nur dann verpflichtet, wenn der versicherte Passagier in Folge eines Eisenbahn-Unglücksfalles entweder getödtet oder so beschädigt wird, daß bleibende und vollkommene Arbeitsunfähigkeit die Folge ist. Hat die Verletzung einen bleibenden Nachtheil der Art zu Folge, daß sie den Verletzten nöthigt, seine bisherigen Berufsgeschäfte für immer aufzugeben, so wird die Hälfte der versicherten Summe vergütet.

Verletzungen, die keine der beiden gedachten Folgen haben, verpflichten die Gesellschaft nur zur Erstattung der Kurkosten sowie des durch die Verletzung entbehrten Arbeitsverdienstes, mit der Beschränkung jedoch, daß die Entschädigung Ein Viertel der versicherten Summe in keinem Falle übersteigen darf.

Art. 45.

Auch Eisenbahnbeamte können gegen Tod und Beschädigung, die sie durch einen Unfall auf der Eisenbahn, sei es im Dienste oder auf der Reise, erleiden, jedoch nur für einen bestimmten Zeitraum und gegen Preise, die der vermehrten Gefahr entsprechen, versichert werden. Diese erhöhten Preise kommen auch bei solchen Reisenden in Anwendung, bei denen, eine vermehrte Reisegefahr eintritt.

Art. 46.

Verwaltungen von gegenseitigen Vereinen.

Die Gesellschaft ist zur Leistung der vertragsmäßigen Entschädigung nicht verpflichtet wenn die Tödtung oder Verletzung des Versicherten von ihm selbst, mit Absicht oder durch Unvorsichtigkeit oder Muthwillen herbeigeführt worden.

Art. 47.

Wenn die Gesellschaft von ihrer statutenmäßigen Befugniß, gegenseitige bestehende oder von ihr zu bildende Vereine zum Zwecke von Renten- oder Kapitalversicherungen auf den Todes- oder Lebensfall zu verwalten, Gebrauch macht, so übernimmt sie für ihre alleinige Rechnung und Gefahr die Verwaltung des diesen Gesellschaften gehörigen Vermögens in der Art, daß sie alle dabei sich ergebenden Verluste trägt und dem Vereine einen festen Zins von mindestens 3 Procent nach zusammengesetzter Zinsrechnung (Zinseszins) gewährt. Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit haftet die Gesellschaft mit ihrem gesammten Vermögen.

Art. 48.

Die Gesellschaft bestreitet ferner alle durch diese Verwaltung veranlaßten Kosten, mit Ausnahme jedoch des etwa erforderlichen Stempels für die Polizen, und darf zur Bestreitung dieser Kosten keine höhere Gebühr als 5 Procent von der Prämie erheben. Diese Gebühr ist gleichzeitig mit der Prämie jedesmal zu entrichten.

Art. 49.

Die Gesellschaft wird in die von ihr abzuschließenden Verträge die dem gegenwärtigen Geschäftsplan entsprechenden Bedingungen aufnehmen.

Das Ministerium des Innern gestattet hierdurch, daß die Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zu Köln am Rhein den vorstehenden Geschäftsplan nebst den demselben beigefügten 4 Tabellen A, B, C und D ihrem Geschäftsbetriebe zum Grunde lege.

Berlin, den 21. Dezember 1853.

Ministeium des Innern.
(gez). von Westphalen.

Anlage A.

Tabelle

der jährlichen Prämien für Versicherung eines Kapitals von 100 Thalern, zahlbar beim Tode einer bestimmten Person.

Alter.	Prämie.	Alter.	Prämie.	Alter.	Prämie.
	Thlr.		Thlr.		Thlr.
10 Jahre	1,790	29 Jahre	2,657	48 Jahre	4,413
11 "	1,820	30 "	2,736	49 "	4,618
12 "	1,827	31 "	2,791	50 "	4,796
13 "	1,860	32 "	2,843	51 "	4,985
14 "	1,904	33 "	2,929	52 "	5,167
15 "	1,964	34 "	3,021	53 "	5,402
16 "	2,002	35 "	3,137	54 "	5,633
17 "	2,038	36 "	3,215	55 "	5,861
18 "	2,088	37 "	3,304	56 "	6,079
19 "	2,124	38 "	3,418	57 "	6,425
20 "	2,163	39 "	3,532	58 "	6,764
21 "	2,196	40 "	3,655	59 "	7,099
22 "	2,239	41 "	3,716	60 "	7,448
23 "	2,277	42 "	3,771	61 "	7,758
24 "	2,349	43 "	3,839	62 "	8,102
25 "	2,419	44 "	3,907	63 "	8,452
26 "	2,465	45 "	3,996	64 "	8,807
27 "	2,512	46 "	4,127	65 "	9,372
28 "	2,602	47 "	4,270		

Anlage B.

Tabelle

der einmal zu entrichtenden Prämien für ein Capital von 100 Thalern, das nach Verlauf von 20 Jahren, insofern eine bestimmte Person alsdann noch lebt, zahlbar wird.

Alter.	Prämie	Alter.	Prämie.	Alter.	Prämie.
	Thlr.		Thlr.		Thlr.
0 Jahr	46,914	20 Jahr	50,754	40 Jahr	43,720
1 "	48,433	21 "	50,449	41 "	42,812
2 "	49,149	22 "	50,103	42 "	41,856
3 "	49,928	23 "	49,731	43 "	40,878
4 "	51,532	24 "	49,353	44 "	39,896
5 "	52,679	25 "	48,970	45 "	38,885
6 "	53,241	26 "	48,600	46 "	37,848
7 "	53,505	27 "	48,236	47 "	36,784
8 "	53,561	28 "	47,904	48 "	35,672
9 "	53,447	29 "	47,651	49 "	34,496
10 "	53,193	30 "	47,465	50 "	33,257
11 "	52,892	31 "	47,306	51 "	31,968
12 "	52,606	32 "	47,111	52 "	30,524
13 "	52,335	33 "	46,869	53 "	28.823
14 "	52.078	34 "	46,581	54 "	27,063
15 "	51,836	35 "	46,264	55 "	25,047
16 "	51,624	36 "	45,905		
17 "	51,425	37 "	45,513		
18 "	51,220	38 "	45,051		
19 "	51.004	39 "	44,457		

Anlage C.

Tabelle

der einmal zu entrichtenden Prämien für eine alljährlich, so lange eine bestimmte Person lebt, zu zahlende Leibrente von 10 Thalern.

Alter.	Prämie.	Alter.	Prämie.	Alter.	Prämie.
	Thlr.		Thlr.		Thlr.
0 Jahre	226,632	28 Jahr	210,144	56 Jahr	129,506
1 "	242,492	29 "	207,742	57 "	126,841
2 "	244,186	30 "	205,347	58 "	124,772
3 "	245,898	31 "	203,120	59 "	122,638
4 "	247,229	32 "	200,904	60 "	120,476
5 "	248,773	33 "	198,463	61 "	117,738
6 "	250,381	34 "	196,330	62 "	114,341
7 "	250,599	35 "	193,544	63 "	112,234
8 "	249,907	36 "	190,320	64 "	109,864
9 "	248,609	37 "	187,139	65 "	106,047
10 "	246,876	38 "	183,034	66 "	103.082
11 "	245,719	39 "	178,939	67 "	99,889
12 "	244,615	40 "	174,142	68 "	96,805
13 "	243,490	41 "	170,137	69 "	94,341
14 "	242,208	42 "	167,648	70 "	90,456
15 "	241,038	43 "	165.627	71 "	86,958
16 "	238,470	44 "	162,814	72 "	83.333
17 "	235,867	45 "	160,436		
18 "	232,874	46 "	158,248		
19 "	229,885	47 "	156,032		
20 "	227,530	48 "	153.758		
21 "	225,733	49 "	150,341		
22 "	223,687	50 "	147,067		
23 "	221,682	51 "	144,156		
24 "	219,929	52 "	141,487		
25 "	216,995	53 "	138,279		
26 "	214,978	54 "	134,856		
27 "	212,770	55 "	131,409		

Anlage D.

Tabelle

der Prämien, die für ein Kapital von 100 Thalern, zahlbar zu einer in Voraus festbestimmten Zeit, entweder einmal oder alljährlich, so lange eine bestimmte Person lebt, zu entrichten sind.

I. Einmal zu entrichtende Prämien um ein Kapital von 100 Thalern zu empfangen.

Nach Verlauf von	Prämie.	Nach Verlauf von	Prämie.	Nach Verlauf von	Prämie.	Nach Verlauf von	Prämie.
5 Jahren.	86,261	9 Jahren.	76,642	13 Jahren.	68,095	17 Jahren.	60,502
6 „	83,748	10 „	74,409	14 „	66,112	18 „	58,740
7 „	81,309	11 „	72,242	15 „	64,186	19 „	57,029
8 „	78,941	12 „	70,138	16 „	62,317	20 „	55,368

II. Prämien, die alljährlich 15 Jahre hintereinander oder bei früherem Ableben bis zum Tode gezahlt werden müssen, um ein Kapital von 100 Thalern nach Verlauf jener 15 Jahre zu empfangen.

Alter von	Prämie.	Alter von	Prämie.	Alter von	Prämie.	Alter von	Prämie.
16 Jahren.	5,678	26 Jahren.	5,822	36 Jahren.	5,966	46 Jahren.	6,236
17 „	5,703	27 „	5,833	37 „	5,986	47 „	6,272
18 „	5,726	28 „	5,853	38 „	6,008	48 „	6,314
19 „	5,745	29 „	5,856	39 „	6,033	49 „	6,358
20 „	5,760	30 „	5,869	40 „	6,058	50 „	6,403
21 „	5,772	31 „	5,883	41 „	6,086	51 „	6,447
22 „	5,781	32 „	5,897	42 „	6,111	52 „	6,495
23 „	5,789	38 „	5,914	43 „	6,139	53 „	6,542
24 „	5,800	34 „	5,926	44 „	6,169	54 „	6,595
25 „	5,811	35 „	5,947	45 „	6,200	55 „	6,650

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 6.

Dienstag den 31. Januar 1854.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. September v. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Treptow an der Rega als, zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt, anerkannt ist. Nor. 63. Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Kgl. technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 16. Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
(gez.) von Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bei der Ungewißheit, welche über die wahre Größe des, beim Wiegen der Goldmünzen hergebrachten holländischen Aßgewichtes obwaltet, hat sich das Bedürfniß ergeben, in Betreff der zum Wiegen der Goldmünzen dienenden Gewichte, im Einklange mit den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 nähere Festsetzungen zu treffen. Es wird daher Folgendes bestimmt: Nro. 64. Gewichte der Goldmünzen betreffend. B. II. 929.

Die Preußische Mark (§. 19 der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte, vom 16. Mai 1816 — Gesetz-Sammlung für 1816, Seite 149 —) ist gleich 288 Grän (§. 20 ebendaselbst); der sechszehnte Theil des Gräns erhält fortan die Benennung Preußisches Aß. Hiernach wird die Preußische Mark eingetheilt wie folgt:

1 Mark =	16 Loth =	288 Grän	=	4608 Aß;
	1 Loth =	18 Grän	=	288 Aß;
		1 Grän	=	16 Aß;

Dieser Eintheilung entsprechende, gestempelte Gold-Gewichtssysteme sind bereits seit dem Jahre 1831 von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission ausgegeben und den Kassen-Verwaltungen im Ressort der Königlichen Regierungen, Provinzial-Steuer-Directionen und Ober-Post-Directionen mitgetheilt worden. Bei den ebengedachten Gold-Gewichtssystemen befinden sich je sechs kleine Gewichtsstücke aus Messingblech, deren numerische Bezeichnung sich auf Sechszehntel-Grän bezieht.

Diese bleiben auch ferner gültig und anwendbar, führen aber, in Folge der obigen Bestimmung, statt der bisherigen Benennung: Grän-Theile (G. T.) fortan die Benennung: Aß.

Damit auch das größere Publikum von den oben getroffenen Bestimmungen Kenntniß erhalte, hat die Königliche Regierung dieselbe durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 18. Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
von der Heydt.

Vorstehende Bestimmung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Köln, den 27. Januar 1854. Königl. Regierung.

Nro. 65.
Nachweisung der regelmäßigen Oeffnungszeiten für Seegelschiffe bei der Rheinschiffbrücke zu Köln.
B II. 650

Nachweisung

der regelmäßigen Oeffnungszeiten für Seegelschiffe bei der Rheinschiffbrücke zu Köln.

In der Zeit		Brückenöffnung						
von	bis	Vormittags Uhr.				Nachmittags Uhr.		
1. Januar	16. Januar.			8	11½	2	4	
17. „	2. Februar			8	11½	2	4½	
3. Februar	18. „			8	11½	2½	5	
19. „	6. März		6½	8½	11½	2½	5½	
7. März	17. „		6½	8½	11½	2	4	6
18. „	25. „		5½	8½	11½	2	4	6
26. „	2. April		5½	8½	11½	2½	4½	6½
3. April	11. „		5	8½	11½	2½	4½	6½
12. „	25. „	4½	6½	8½	11½	[illegible]½	4½	6½
26. „	10. Mai	4	6½	8½	11½	2½	4½	6½
11. Mai	18. „	3½	6½	8½	11½	2½	4½	6½
19. „	2. Juni	3½	6½	8½	11½	2½	5½	8
3. Juni	10. „	3	5½	8½	11½	2½	5½	8
11. „	2. Juli	3	5½	8½	11½	2½	5½	8½
3. Juli	12. „	3½	6½	8½	11½	2½	5½	8½
13. „	26. „	3½	6½	8½	11½	2½	5½	8
27. „	3. August	4	6½	8½	11½	2½	5½	8
4. August	15. „	4	6½	8½	11½	2½	4½	6½
16. „	2. September	4½	6½	8½	11½	2½	4½	6½
3. September	10. „		5	8½	11½	2½	4½	6½
11. „	18. „		5	8½	11½	2	4	6
19. „	26. „		5½	8½	11½	2	4	6
27. „	9. October		5½	8½	11½	2½	5½	
10. October	23. „		6½	8½	11½	2½	5	
24. „	8. November		6½	8½	11½	2	4½	
9. November	31. Dezember.			8	11½	2	4	

Köln, den 24. Januar 1854. Königl. Regierung.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. September 1850 (B. II. 7363 Stück 41) betreffend die Verleihung von Preismedaillen für Verdienst um die Gewerbe, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß des Königs Majestät zu genehmigen geruht haben, daß die kleinere der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Oktober 1849 gestifteten Medaillen mit der Inschrift „für gewerbliche Leistungen" nicht allein in Silber und Bronce, sondern auch in Gold geprägt und in geeigneten Fällen verliehen werde.

Nro. 66. Die Verleihung von Preis-Medaillen betr. B. II. 428.

Köln, den 29. Januar 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 67. Die zur Abfertigung nach Hannover ausgehenden Branntweine ermächtigten Steuer-Stellen.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1841 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausfuhr von Branntwein nach Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung bis auf weitere Bestimmung über die Zoll- und Steuer-Stellen an folgenden Orten zulässig ist, nämlich: zu Wittenberge, Salzwedel, Mackenrode, Beverungen, Barntrup, Vlotho, Minden, Lübbecke, Telgte und Rheine.

Zur Begründung des Anspruchs auf Steuer-Vergütung ist auch die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle über den Eingang des Branntweins erforderlich.

Berlin, den 18. Januar 1854. Der Finanz-Minister,
(gez). von Bodelschwingh.

Bekanntmachung

die Abfertigungsstelle auf der Straße von Münster nach Osnabrück betreffend.

In Verfolg der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 31. v. Mts. und Js., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Straße von Münster nach Osnabrück die diesseitige Uebergangs-Stelle nicht in Loburg, sondern in Telgte errichtet worden ist.

Köln, den 25. Januar 1854.

Die Königliche Provinzial-Steuer-Direction, Scheele.

Nro. 68. Industrie-Ausstellung zu München

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz vom 9. November v. J. abgedruckt im Amtsblatte v. J. Stück 55, betreffend die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München, sowie die Bekanntmachung Königlicher Regierung hierselbst vom 14. d. M., Amtsblatt Stück 3, benachrichtigt die unterzeichnete Ausstellungs-Commission die Gewerbetreibenden des Regierungs-Bezirks, daß die Anmeldungen zur Beschickung der Ausstellung genau in der in §. 6 des Progamms der Königlich Baierischen Staats-Regierung vom 3. Oktober v. J. (Amtsblatt v. J. Stück 55) vorgeschriebenen Form aufgenommen und in duplo eingereicht werden müssen. Die desfalsigen Formulare sind gedruckt und von uns an sämmtliche Herren Landräthe und den Königlichen Polizei-Director hierselbst mit dem Ersuchen vertheilt worden, dieselben denjenigen Gewerbetreibenden, welche die Ausstellung beschicken wollen, auf Erfordern beschleunigt zugehen zu lassen. Die bezüglichen Gewerbetreibenden wollen sich daher zur Erlangung dieser Formulare an die Herren Landräthe resp. den Herrn Polizei-Director wenden, die Formulare demnächst ausfüllen und dafür Sorge tragen, daß dieselben spätestens bis zum 1. April d. J. in portofreien Briefen bei der unterzeichneten Kommission eingehen.

Köln, den 19. Januar 1854.

Die Bezirks-Commission
für die allgemeine Industrie-Ausstellung zu München,
(gez.) Hisgen, Dr. Backes, Langen, Fr. Heuser, Merkens, Meurer, Sephan.

Nro. 69.
Holzverkauf in der Oberförsterei Königsforst.

Holzverkauf in der Oberförsterei Königsforst.

Samstag den 4. Februar c., des Morgens 9 Uhr, werden bei dem Gastwirthen Krieger in Rath, nachbezeichnete, theils aufgearbeitete, theils auf dem Stamme zu verkaufenden Holzsortimente, dem öffentlichen Meistgebot ausgesetzt.

1. Im Königsforst auf der Fuchskaul.

3 Klafter Eichen Nutzholz,
47 Klafter Scheit- und Knüppelholz } in 33 Loosen auf dem Stamme.
26 Schock Reiser

2. Daselbst im Linkholz.

9 lange Eichenklafter zu Bergholz,
20 Scheit- und Knüppel-Klafter, 171 Schock Reiser.

3. Daselbst im Mittelstück.

7 Buchen Nutzholzstämme,
8 lange Eichenklafter zu Bergholz,
27 Scheit- und Knüppel-Klafter, 33 Schock Reiser.

4. Daselbst im Dörnenberg.

circa 12 Eichen-Nutzholzstämme,
„ 13 lange Eichen-Klafter zu Bergholz
„ 80 Schock Reiser.

Bensberg, den 29. Januar 1854. Der Oberförster, Bock.

Nro. 70. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 9. Januar 1854 ist dem Anton Eckert, 35 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Köln, dermalen zu Rauschendorf, Bürgermeisterei Oberpleis sich aufhaltend, in der Person des Kleidermachers Mathias Reinarz zu Köln ein Beistand ernannt und verordnet worden, daß derselbe künftig ohne Zuziehung dieses Beistandes nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich schließen, kein Anlehen aufnehmen, kein Mobilar-Kapital erheben, noch darüber quittiren, nichts veräußern noch sein Vermögen mit Hypotheken beschweren darf, was mit Rücksicht auf den Art. 18. der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 18. Januar 1854. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorf.

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Friedrich Hermann Buschhaupt, hat sich in Eckenhagen, Kreis Waldbröl niedergelassen.

Vermischte Nachrichten.

Dem Drechsler Diedr. Piper zu Deutz ist unter dem 25. Dezember 1853 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte formbare Masse, ohne Jemand in Anwendung bekannter Bestandtheile der Masse zu behindern, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 25 November 1853 ein Patent auf einen Apparat zum Mengen von Erzen mit Quecksilber in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construktion auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 5 und 6.

Laugen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 7.

Dienstag den 7. Februar 1854.

Inhalt der Gesetzsammlung

Nro. 71. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 26. Januar zu Berlin ausgegebene Stück 3 der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 3923 die Bestätigungs-Urkunde betreffend die „Düsseldorfer Spinnerei- und Weberei-Actien-Gesellschaft". Vom 16. Januar 1854;
Nr. 3924 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1854, betreffend einige ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung vom 7. Januar 1852 über die Organisation der Verwaltungs-Behörden für die hohenzollern'schen Lande und unter
Nr. 3925 die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 17. September 1853, fernere Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 28. Januar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 72. Die kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betreffend. B. I. 871.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Actiengesellschaft „Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft," deren Statuten im 56. Stücke unseres Amtsblatts vom vorigen Jahre abgedruckt sind, uns in Gemäßheit des Art. 52 dieser Statuten die Unterbringung des durch den Art. 6 der Statuten bestimmten Actien-Kapitals von 2 Millionen Thalern nachgewiesen hat und dieselbe daher nunmehr ihre Geschäfte beginnen kann.

Köln den 2. Februar 1854.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oeffentliche Vorladung.

Nro. 73. Oeffentliche Vorladung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16 Februar 1850 werden alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1853 erheben zu können, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen zwei Monaten, und spätestens bis

zum 31. März d. Js.

unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

A. Truppentheile.

1) Füsilier-Bataillon 17ten Infanterie-Regiments in Düsseldorf.
2) 5ten Ulanen-Regiments in Düsseldorf
3) 5ten Landwehr Ulanen-Regiments in Düsseldorf.
4) 11ten Husaren-Regiments in Düsseldorf.
5) 11ten Landwehr-Husaren-Regiments in Düsseldorf.
6) 7ten Jäger-Bataillons in Düsseldorf.
7) 3ten Bataillon 4ten Garde-Landwehr-Regiments in Düsseldorf.
8) 2ten „ 17ten Landwehr-Regiments in Düsseldorf.
9) Landwehr-Bataillon 36ten Infanterie-Regiments in Essen.
10) „ 39ten „ „ Neuß.
11) „ 40ten „ „ Gräfrath.
12) 3ten Bataillon 17ten Landwehr-Regiments in Geldern.
13) 13ten Infanterie-Regiments in Wesel.
14) 1ten Bataillon 13ten Infanterie-Regiments in Wesel.
15) 2ten „ „ „ „ „
16) Füsilier- „ „ „ „ „
17) 2ten „ 15ten „ „ „
18) 1ten „ 17ten Landwehr-Regiments „ „
19) Militair-Straf-Abtheilung in Wesel.
20) 1ste reitende Batterie 7ten Artillerie-Regiments in Wesel.
21) 2te „ „ „ „ „ „
22) 3te „ „ „ „ „ „
23) 3te 12pfd. „ „ „ „ „
24) 3te 6pfd. „ „ „ „ „
25) 4te 6pfd. „ „ „ „ „
26) Haubitz- „ „ „ „ „
27) 4te Festungs-Kompagnie 7ten Artillerie-Regiments in Wesel.
28) 1te „ „ „ „ Jülich.
29) 17ten Infanterie-Regiments in Köln.
30) 1sten Bataillon 17ten Infanterie-Regiments in Köln.
31) 2ten „ 17ten „ „ „
32) 7te Pionier-Abtheilung in Köln.
33) 2te Festungs-Kompagnie 7ten Artillerie-Regiments in Köln.
34) 3te „ 7ten „ „ „
35) Handwerks- „ 7ten „ „ Deutz.

B. Behörden.

a. Proviant-Aemter.

1) Proviant-Amt in Düsseldorf.
2) „ „ Wesel.

b. Garnison-Verwaltungen.

1) Garnison-Verwaltung in Düsseldorf.
2) „ „ Wesel.
3) Magistratualische Garnison-Verwaltung in Geldern.
4) „ „ „ Essen.
5) Kasernen-Verwaltung in Werden.

c. Lazarethe.

1) Garnison-Lazareth in Düsseldorf.
2) „ „ Wesel.

d. Montirungs-Depot in Düsseldorf.

f. Sonstige Behörden und Kassen.

1) Etappen-Kommandantur in Düsseldorf.
2) Direktion der Gewehr-Fabrik in Saarn.
3) Artillerie-Depot in Wesel.
4) Belagerungs Lazareth-Depot in Wesel.
5) Festungs-Dotirungs-Kasse in Wesel.
6) Festungs-Revenüen-Kasse in Wesel.
7) Extraordinaire Festungs-Bau-Kasse in Wesel.
8) Artillerie-Bau-Kasse in Wesel.

g. Bildungs-Institute.

1) Kommission zur Verwaltung der Bibliothek der 14ten Division in Düsseldorf.
2) Garnison-Schule in Wesel

Münster, den 27. Januar 1854.

Königliche Intendantur 7ten Armee-Corps.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Kgl. Landgerichts zu Köln für den Monat Januar 1854 Nor. 74. Justiz-Personal-Chronik.

Dem Landgerichts-Assessor Movius ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt, die Rechts-Kandidaten Adolph Königs und Franz Schmitz von hier sind zu Auskultatoren ernannt und verpflichtet und der Auskultator Franz Egon Freiherr von Dalwigk ist aus dem Dienste entlassen worden.

Köln, den 1. Februar 1854. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Der Gerichtsvollzieher Arnold Joseph Veling zu Zell, ist wegen Dienstvernachlässigungen namentlich der in Gefolg derselben veranlaßten Verspätung in der Ablieferung dienstlich empfangener Gelder, durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Koblenz vom 7. November 1853, bestätigt durch Erkenntniß des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln vom 16 Januar 1854 für zwei Monate vom Amte suspendirt worden, welche Amts-Suspension mit dem 30. d. Mts zu laufen begonnen hat. Nro. 75. Suspension.

Koblenz, den 31. Januar 1854. Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Durch nunmehr rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 17. Dezember v. Js. ist der Gerichtsvollzieher Jakob Münch zu Düren wegen mehrfacher Verletzung seiner Amtspflichten u. a. zu einer Suspensionsstrafe von Einem Monate verurtheilt worden, welche Strafe am 1. d. Mts. begonnen hat. Dies wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. Juli 1826 hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Nro. 76. Suspension.

Aachen, den 31. Januar 1854.

In Vertretung des Königlichen Ober-Prokurators,
Der Staats-Prokurator, Bu ß.

Nach Vorschrift des Art. 55 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822, mache ich hierdurch bekannt, daß die Urkunden des von Düren nach Cleve versetzten Königl. Notars Hopmann dem Königl. Notar Thelen zu Düren definitiv übergeben worden sind. Nro. 77.

Aachen, den 2. Februar 1854.

In Vertretung des Kgl. Ober-Prokurators,
Der Staats-Prokurator, Bu ß.

Nro. 78.
Holzverkauf in der Kgl. Oberförsterei Kottenforst.

Holzverkauf
in der
Königlichen Oberförsterei Kottenforst.

Aus nachbenannten Schlägen sollen folgende Holzquantitäten öffentlich versteigert werden:
Dinstag den 14. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Hubert Merzenich zu Godesberg.

Forstrevier Venne.

Abtshecke: Etwa 3 Stück Eichen-Nutzholz; 60 Klafter Eichen- und Buchen-Brennholz und 300 Schock Reiser-Wellen.

Donnerstag den 16. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, im Forsthause zu Buschhoven.

Forstrevier Buschhoven.

Vordere Neuelsort: Ungefähr 92 Stück Eichen-Nutzholz; 64 Klafter Eichen- Buchen- und weichgemischtes Brennholz und 260 Schock Reiser-Wellen.
Neuelsort: Desgl. 20 Schock Reiser-Wellen.
Untere Hühnerberg: Desgl. 31 Schock Kiefernstangen zu Gerüst- und Hopfen-Stangen geeignet und 17 Schock Reiser-Wellen.

Dinstag den 21. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Heinrich Schüren zu Ippendorf.

Forstrevier Schönwald.

Pechertrifft: Etwa 450 Schock Reiser-Wellen, wovon ein Theil, aus langen Wellen bestehend, sich vorzüglich zu Faschinen eignet.

Forstrevier Röttgen.

Birkenweg: Desgl. 1 Stück Eichen-Nutzholz; 25 Klafter Eichen-, Buchen- und gemischtes Brennholz und 52 Schock Reiser-Wellen.

Donnerstag den 23. Februar d. Js., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Johann Horst zu Wormersdorf.

Forstrevier Wormersdorf.

Wolfsritt: Ungefähr 13 Stück Eichen-Nutzholz, 22 Klafter Eichen- Buchen- und gemischtes Brennholz und 11 Schock Reiser-Wellen.
Tombergerbusch: Desgl. 20 Klafter Eichen- Buchen- und gemischtes Brennholz und 80 Schock Reiser-Wellen.
Bommerichsschlag: Desglch. 8 Schock Kiefern-Bohnen- und Hopfenstangen und 4 Schock Reiser-Wellen.
Altenweiher: Desgl. 27 Schock Reiser-Wellen.
Wehrbusch: Desgl. 5 Loose Eichen-Lohholz auf dem Stamme und 70 Schock Reiser-Wellen.

Donnerstag den 2. März d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Johann Schwindt zu Röttgen.

Forstrevier Schönwald.

Hinter der schnacken Eiche: Etwa 8 Klafter Eichen-Brennholz und 125 Schock Reiser-Wellen.

Forstrevier Lüftelberg

Proffbusch: Desgl. 40 Klafter weichgemischtes Brennholz und 90 Schock Reiser-Wellen.
Rottweg: Desgl. 2 Klafter Buchen-Brennholz und 30 Schock Reiser-Wellen.

Dienstag den 7. März d. J. Vormittags 9 Uhr, im Forsthause zu Buschhoven.

Forstrevier Buschhoven.

Weltrich: Ungefähr 12 Stück Eichen- und Buchen-Nutzholz; 25 Klafter Eichen- Buchen- und weichgemischtes Brennholz und 40 Schock Reiser-Wellen.
Fletige Maar. Desgl. 10 Stück Eichen-Nutzholz 13 Klafter Eichen- Buchen- und weichgemischtes Brennholz und 160 Schock Reiser-Wellen.

Donnerstag den 9. März d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirthen Johann Verschoven zu Friesdorf.

Forstrevier Venne

Obere Schwarzenbruch: Etwa 125 Klafter Eichen- und weichgemischtes Brennholz und 250 Schock Reiser-Wellen.

Dienstag den 14. März d. J, Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Giesen zu Stotzheim.

Forstrevier Hardt.

Hartenbruch: Ungefähr 35 Klafter hartgemischtes Brennholz und 40 Schock Reiser-Wellen.

Kastenholz: Desgl. 12 Stück Eichen- und 2 Stück Buchen-Nutzholz; 15 Klafter hartgemischtes Brennholz und 40 Schock Reiser-Wellen.

Das Material wird durch die betreffenden Förster auf Verlangen an Ort und Stelle vorgezeigt werden.

Bonn, den 29. Januar 1854. Der Oberförster, Riesen.

Holz-Verkauf.
in der Oberförsterei Ville.

Nro. 79. Holzverkauf in der Oberförsterei Ville.

Aus dem Forstrevier Burbach Forstdistrikt Pachtholz sollen Mittwoch den 15. Februar 1854 Vormittags 10 Uhr in Hürth in der Wohnung des Gastwirths Resgen circa 203 Stück eichene und 226 Stück buchene Nutzholz-Abschnitte, circa 110 Klafter eichen buchen Scheit und Knüppelholz und 360 Schock Reiserholz in langen und kurzen Bunden öffentlich meistbietend verkauft werden.

Brühl, den 3. Februar 1854. Der Kgl. Oberförster, Grünwald.

Personal-Chronik.

Die Schulamts-Candidatin Auguste Krabe aus Mülheim am Rhein ist zur Elementar-Lehrerin bei der Schule zu Sieglar im Sieg-Kreise ernannt worden.

Der bisherige Beigeordnete, Gutsbesitzer Wilhelm Kerp ist an die Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Johann Kerp zum Bürgermeister der Sammtgemeinde Sieglar gewählt und als solcher bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der von der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin zu ihrem Agenten ernannte Spezereihändler F. W. Becker hierselbst ist als solcher bestätigt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 13. Dezember 1853 ein Einführungs-Patent

auf einem Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechanikus Ewald Schmiedel zu Berlin ist unter dem 10. Dezembr. 1853 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Puffenschnur in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Gasmesser-Fabrikanten G. Elster zu Berlin ist unter dem 4. Dezember 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, vor willkürlichem Verstellen gesichertes Zählwerk für Gasmesser, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann A. Sparenberg in Berlin ist unter dem 5. Dezember 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Schießgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachbewiesenen Anordnung

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechaniker F. Winter und dem Webermeister Sylvester in Berlin ist unter dem 5. Dezember 1853 ein Patent

auf eine Verbesserung der Jacquard-Maschinen in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Salomon Schlesinger, zur Zeit in Wien, ist unter dem 5. Dezember 1853 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Schnelldruckpressen zum Umwenden einseitig gedruckter Bogen, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 15. Dezember 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zum Rauhen und Scheeren gewalkter wollener Stoffe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben oder des zum Grunde liegende Prinzips zu beschränken,

auf 3 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 2. Februar 1852 ertheilte Patent auf eine Nähmaschine ist erloschen.

Dem Dr. H. Corssen zu Berlin ist unter dem 17 Dezember 1853 ein Patent

auf eine Knopf-Durchstoß- und Präge- Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. Dezember 1853 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Bleichen des Zinkweißes,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 7.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 8.

Dienstag den 14. Februar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 80. Steuer-Rezeptur zu Deutz betreffend. C. I. 780.

Die Verwaltung der Domainen-Rentei- und Forst-Kasse zu Deutz ist in Verbindung mit den Steuerkassen der Rezepturen Deutz und Wahn vom 4. d. Mts. ab, dem Civil-Supernumerar du Moulin kommissarisch übertragen, und das Empfangslokal unverändert zu Deutz in der Tempelwallstraße unter Nr. 95 verblieben.

Köln, den 8. Februar 1854. Königliche Regierung.

Nro. 81. Die von den Schiffern zu führenden Dienstbücher betreffend. B. I. 110.

Unsere Bekanntmachung vom 27. Februar 1851 im Amtsblatt jenes Jahrs, Seite 60 sub B. II. 2046, über die Verpflichtung zur Haltung, Fortführung der Dienstbücher seitens der den Rhein und dessen Nebenflüsse befahrenden Schiffsleute, bringen wir zur pünktlicheren Beachtung der dieserhalb vorgeschriebenen Bestimmungen hiermit in Erinnerung, indem diese bisher noch immer nicht befolgt worden sind. Zugleich weisen wir die betreffenden Kreis- und Orts-Polizei-Behörden hiermit an, auf die genauere Befolgung der diesfälligen Vorschriften ernstlich zu halten,

Köln, den 4. Februar 1854. Königliche Regierung.

No. 82. Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblatt pro 1853 betreffend.

Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblatt pro 1853 ist erschienen und für die Abonnenten in hiesiger Stadt im Lokale des Ober-Post-Amts hierselbst zum Preise von 5 Sgr. zu haben. Für Auswärtige übernehmen die Landräthlichen Behörden die Bestellung, welche die Verfügung vom 16. April 1832 zu befolgen haben.

Köln, den 14. Februar 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Post Expedienten Anwärter Friedrich Karl Bauling ist als Post-Expedient angestellt worden. Der Post-Expedient Mork ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden. Der Packbote Kannewurf in Bonn ist znm Packmeister ernannt worden.

Köln, den 6 Februar 1854.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung
Der Postrath Kurtemann.

Mit Bezug auf die Bestimmung im §. 1 des Executions-Reglements für das Königl. Bergamt zu Siegen vom 22. November 1842 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Anton Philipp Henn, zu Mülheim am Rhein wohnhaft, zum Bergwerks-Executor für das Geschwornen Revier Bensberg ernannt und als solcher verpflichtet worden ist.

Bonn, den 28. Januar 1854.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

---

hniß derjeni-
rsonen welchen
sübung der
lichen Ehren-
e untersagt
rden ist.

Ver-

derjenigen Personen, welchen im IV. Quartal 1853 durch rechts- C
zu Köln die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte (§§.

Der Verurtheilten				Datum der Urtheile. 1853.	
Namen und Vornamen	Alter	Gewerbe	Wohnort	I. Instanz	II. Instanz
Mühlberg, Albert Karl Ludwig	27	Kaufmann	Coblenz	27. Juli 5. October	10. Novber. in contumac. 15. Dezemb. contradictor.
Klee, Johann	43	Maurer	Fenke	17. August	27. Septbr.
Krings, Kornelius Stephan Hubert	28	Kellner	Ostende, Aachen o. Weidengebürt	10. Septemb.	in contumac.
Salm, Joseph	18	ohne	Sindorf	12. Septbr.	27. October
Lebartz, Ferdinand	24	Knecht	Köln	13. Septbr.	30. Septbr.
Schneider, Christian	37	Taglöhner	Brühl	28. Septbr.	17. Novber.
Miebach, Peter	32	Taglöhner	Poll	27. Septbr.	27. October.
Hilden, Mathias	24	Tapezierer	Bonn	4. October	
Rosen, Joseph	24	Sattler	Altdorf	5. October	
Lölsdorf, Heinrich	28	Taglöhner	Hersel	5. October	
Dahlhäuser, Adolph	28	Taglöhner	Heppenberg	5. October	
Lohr, Anna, Ehefrau Wilhelm Birkhäuser	33	Butterhändlerin	Köln	7. October	
Höller, Johann	44	Taglöhner	Oberkaltenbach	11. October	
Dausend, Wilhelm	46	Glaser u. Anstr.	Sülze	12. October	
Bensberg, Joseph	44	Taglöhner	Rath	12. October	
Zimmermann, Ferdinand	52	Taglohner	Berzdorf	14. October	27. October
Thomessen, Wilhelm	36	ohne	Köln	[illegible] October	10. Novber.
Schugt, Martin	17	Pferdeknecht	Bilipp	18. October	
Binne, Christina, Ehefrau des Taglöhners Heinrich Floh	65	ohne	Bergheimerdorf	18. October	17. Novber.
Sturmberg, Wilhelm	58	Maurer	Overath	18. October	
Jaspert, Heinrich Joseph	44	Taglöhner	Monheim	18. October	
Braß, Anna Cath, Ehefrau Joh. Heibach	38	ohne	Rodenbach	19. October	
Pellmann, Theodor	18	Bierbr. u. Bäcker	Erwitte	19. October	
Hocke, Friedrich	52	Taglöhner	Merheim	19. October	
Kötting, Julius	16	Hausknecht	Mühlenseffmar	19. October	
a. Becker, Peter	29	Taglöhner	Rondorf	21. October	17. Novber.
b. Langen, Wilhelm	36	Taglöhner	daselbst	21. October	
Reifenscheidt, Wilhelm	18	Schusterlehrling	Köln	21. October	
Simons, Ludwig Ferdinand	33	Maurer	Marienbrghaus.	25. October	
Neunzig, Heinrich	53	Taglöhner	Kerpen	25. October	24. Novber.
Rinken, Magdalena	21	ohne	Buir	25. October	24. Novber.
Devenbach, Hel. Ehefrau Wilh. Schönefeld	33	ohne	Köln	25. October	24. Novber.
Gesser, Cath., Ehefrau Abrah. Malheus	33	Taglöhnerin	Elberfeld	25. October	
Brinkmann, Arnold	56	Bäcker u. Schildrsch.	Köln	25. October	
a. Räde, Heinrich	20	Taglöhner	Köln	26. October	
b. Schattejan, Mathias	20	Taglöhner	Köln	26. October	

zeichniß

kräftige zuchtpolizeigerichtliche Urtheile des Königlichen Landgerichts
21 und 12 des Straf-Gesetzbuches) untersagt worden ist.

Dauer der Untersagung d. bürgerlich. Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag an welchem die Untersagung der Ehrenrechte aufhört.	Bemerkungen.
Ein Jahr	Ein Monat Gefängniß.		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten.
Ein Jahr	Drei Monat Gefängniß.	14. Febr. 1855.	
Ein Jahr	Drei Monat Gefängniß.	8. Febr. „	
Ein Jahr	Ein Monat Gefängniß.	11. Dezbr. 1854.	
Fünf Jahre	2 Jahre Gefängniß, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.	30. Septbr. 1860.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß.	12. März 1855.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß.	1. März 1855.	
Drei Jahre	1 Jahr Gefängniß, 3 Jahre Polizei-Aufsicht.	4. October 1857.	
Zwei Jahre	9 Monat Gefängniß, 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	5. Juli 1856	
Zwei Jahre	3 Monat Gefängniß, 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	11. Febr. 1856.	
Zwei Jahre	6 Monat Gefängniß, 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	5. April 1856.	
Zwei Jahre	1 Jahr Gefängniß, 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	17. Septbr. 1857.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht	9. Januar 1855.	
Ein Jahr	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	11. Novbr. 1854.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß.	1. März 1855.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß.	3. März 1855.	
Ein Jahr	6 Monat Gefängniß.	10. Mai 1855.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß.	23. März 1855.	
Ein Jahr	8 Tage Gefängniß.	24. Dez. 1854.	
Ein Jahr	3 Monat Gef., 50 Thlr. Geldbuße, 1 Jahr Pol.-Auff	16. Januar 1855.	
Zwei Jahre	1 Jahr Gefängniß, 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	18. Oktob. 1856.	
Zwei Jahre	6 Monat Gefängniß.	19. April 1856.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß.	17. Januar 1855.	
Zwei Jahre.	6 Monat Gefängniß, 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	19. April 1856.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß.	17. Januar 1855.	
Jeder 1 Jahr	Jeder 3 Monat Gefängniß.	ad a. 1. Mai 1855.	ad b hat die Strafe noch nicht angetreten.
Zwei Jahre	3 Monat Gefängniß, 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	19. Januar 1856.	
Ein Jahr	4 Monat Gefängniß.	19. März 1855.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß.	3. April 1855.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß.		hat d. Strafe noch nicht angetreten.
Ein Jahr	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	29. Mai 1855.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht	23. Januar 1855.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	23. Januar 1855.	
Jeder 1 Jahr	Jeder 1 Monat Gefängniß.	25. Nov. 1854.	

					1853.	
34	Kurth Franz	47	Tischler	Köln	26. October	
35	Eul, Nikolaus	28	Dachdecker	Brühl	26. October	
36	Langen, Johann Wilhelm	59	Taglöhner	Köln	26. October	
37	Klefferstein, August	43	Privatsekretair	Köln	29. October	24. Novber.
38	Morteln, Johann	21	Dienstknecht	Oberscheid	2. Novbr.	22. Dezemb.
39	Breuer, Johann	19	ohne	Wahn	4. Novbr.	
40	von Litzkowsky, Johann	43	Postbote	Deutz	4. Novbr.	
41	Riemschneider, Elise, Ehefrau Windhof	28	ohne	Köln	5. Novbr.	1. Dezemb.
42	Gabling, Anna Maria	21	Dienstmagd	Köln	5. Novbr.	
43	Gardeweg, Friedrich	34	Taglöhner	Wipperfürth	8. Novbr.	
44	Koch, Karl Ludwig	27	Schneider	Bergenrath	8. Novbr.	
45	Bilstein, Catharina	17	Näherinn	Köln	8. Novbr.	
46	Platz, Johann	19	Taglöhner	Köln	9. Novbr.	15 Dezemb.
47	Steinhäuser, Peter	18	ohne	Unterschummerich	9. Novbr.	
48	Lievenbrück, Heinrich	18	Schneiderlehrl.	Herfeld	9. Novbr.	
49	Schieffer, Sophia	42	Näherinn	Köln	11. Novbr.	
50	Breidenbach, Christian	33	Taglöhner	Lamfuß	11. Novbr.	
51	Neuß, Johann Heinrich	33	Handlungsgeh.	Köln	11. Novbr.	
52	Pütz, Catharina	21	Dienstmagd	Köln	12. Novbr.	
53	Schützendorf, Gertrud	20	ohne	Altstädten	12. Novbr.	
54	Münch, Agnes	51	Wäscherin	Köln	12. Novbr.	
55	Hellen, Christina, Ehefrau Peter Otten	34	ohne	Kerpen	15. Novbr.	
56	Klein, Heinrich	61	Taglöhner	Kirchtroisdorf	16. Novbr.	
57	Cremer, Wilhelm Joseph	17	Weber	Königshoven	16. Novbr.	
58	Krämer, Joseph	62	Schuster	Giesdorf, K. Grevbr.	16. Novbr.	
59	Berchem, Gottfried	31	Taglöhner	Köln	18. Novbr.	
60	Nußbaum, Johann	20	Taglöhner	Köln	18. Novbr.	
61	a. Gasterich, Joseph	23	Taglöhner	Wipperfürth	18. Novbr.	
	b. Fischer, Johann	24	Bäckergeselle	daselbst	18. Novbr.	
	c. Gasterich, Friedrich	17	ohne	daselbst	18. Novbr.	
62	Krahn, Jakob	25	Taglöhner	Heumar.	18. Novbr.	
63	Simon, Ludwig Ferdinand	33	Ackerer	Marienbrghaus.	19. Novbr.	
64	Dünwald, Theodor	28	Weber	Räfrath	22. Novbr.	
65	Halfen, Jakob	26	Fuhrknecht	Köln	22. Novbr.	
66	Krummer, Josephine, Ehefrau Augnst Pütz	40	ohne	Köln	23. Novbr.	
67	Kierdorf, Peter	32	Schuster	Firheide	23. Novbr.	22. Dezemb.
68	Besell, Wilhelm		Taglöhner	Hürth	25. ,, in cont.	
69	Schmitz, Peter	30	Taglöhner	Glessen	25. Novbr.	
70	Meyer, Johann	32	Instrumachrges.	Geldern	26. Novbr.	22. Dezemb.
71	Struth, Eduard	19	Kellner	Köln	26. Novbr.	
72	Jürges, Friedrich	41	Schmidt	Heddinghausen	29. Novbr.	29. Dezemb.
73	a. Schröder, Sebastian	38	Schneider	Köln	29. Novbr.	29. Dezemb.
	b. dessen Ehefrau Gertrud, geb. Heidmann	24	ohne	Köln	29. Novbr.	
74	Fink, Heinrich	21	Cigarrenmacher	Köln	2. Dezembr.	
75	Thiebold, Gottfried	54	Schürger	Köln	6 Dezembr.	
76	Weber, Leonhard	52	Schreiner	Witzhelden	6. Dezembr	
77	Joppen, Abraham	33	Schuster	Köln	6. Dezemb.	29. Dezemb.
78	Adolph, Gertrud	26	Dienstmagd	Weiß	10. Dezembr.	
79	Lövenich, Gertrud	22	Dienstmagd	Köln	10. Dezemb.	

Ein Jahr	Ein Monat Gefängniß.	25. Novbr. 1854.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß.	15. Dezbr. 1854.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß.	16. Februar 1855.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß.		hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten.
Ein Jahr	1 Monat Gefängniß.	26. Januar 1855.	
Ein Jahr	1 Monat Gefängniß.	8. Dezbr. 1854.	
Ein Jahr	1 Monat Gefängniß	26. Januar 1855.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	3. April 1855.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß.	24. März 1855.	
Ein Jahr	1 Monnt Gefängniß.	30. Januar 1855.	
Ein Jahr	2 Monat Gefängniß	14. März 1855.	
Ein Jahr	1 Monat Gefängniß.	11. Februar 1855	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß.	9. April 1855.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß.	9. Februar 1855.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß.	9. Februar 1855.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß.	11. Februar 1855.	
Ein Jahr	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	11. Mai 1855.	
Eio Jahr	18 Monate Gefängniß.	11. Mai 1856.	
Zwei Jahre	6 Monat Gefängniß, 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	12. Mai 1856.	
Ein Jahr	1 Monat Gefängniß.		Deßgleichen.
Ein Jahr	1 Monat Gefängniß.	2. Februar 1855.	
Ein Jahr	2 Monat Gefängniß.		Deßgleichen.
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß.	28. Februar 1855.	
Ein Jahr	1 Monat Gefängniß.	1. Februar 1855.	
Ein Jahr	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	16. Mai 1855.	
Ein Jahr	6 Wochen Gefängniß.	5. März 1855.	
Ein Jahr	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	18. Mai 1855.	
Jeder 2 Jahr	Jeder 6 Monat Gefängniß, 2 Jahre Polizei-Auff.	4. Juli 1856. 3. Juli 1856. 4. Juli 1856.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß.	19. März 1855.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß.	17. Juni 1855.	
Fünf Jahre	1 Jahr Gefängniß, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.	22. Novbr. 1859.	
Ein Jahr	2 Monat Gefängniß,	2. März 1855.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß.	10. März 1855.	
Ein Jahr	1 Monat Gefängniß,	26. Januar 1855.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß.		hat d. Strafe n.n. angetr.
Ein Jahr	1 Monat Gefängniß.		Deßgleichen.
Fünf Jahre	2 Jahre Gefängniß, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.	22. Dezbr. 1860.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	24. Februar 1855.	
Ein Jahr	2 Mouat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten.
Jeder 1 Jahr	Jeder 6 Monate Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	ad a 10. Juli 1855.	b. Deßgleichen.
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß.	2. März 1855.	
Ein Jahr	1 Monat Gefängniß	2. Februar 1855.	
Ein Jahr	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Auficht.	5. Januar 1855.	
Ein Jahr	1 Jahr Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	28. Januar 1856.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß.	10. März 1855.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß.	10. März 1855.	

					1853.	
80	Konz, Elise	24	Dienstmagd	Köln	10. Dezber.	
81	Teipelmann, Friedrich	19	Handlungslehrl.	Bickenbach	14. Dezber.	
82	Fries, Maria	32	Dienstmagd	Köln	14. Dezber.	
83	Schmitz, Anna Maria, Ehefrau Johann Müffler	46	Taglöhnerin	Ensen	16. Dezber.	
84	Thoma, Franz Joseph	65	ohne	Köln	23. Dezber.	
85	Damm, Catharina	18	Dienstmagd	Buchheim	10. Dezber.	
86	Becker, Stephan	51	Gärtner	Köln	27. Dezber.	
87	Bolz, Anton	39	Schiffszieher	Köln	27. Dezber.	
88	Liebertz, Anna M., Wittwe Joh. Schmitz	72	ohne	Effern	28. Dezber.	
89	Kraus, Michael	30	Taglöhner	Ichendorf	28. Dezber.	
90	Kelter, Heinrich	25	Zimmermann	Pingsdorf	30. Dezber.	
91	Höller, Gerhard	33	Taglöhner	Unterbreidbach	25. Novbr.	22. Dezber.
92	Schlösser, Kaspar	38	Fuhrmann	Spich	29. Novber.	29. Dezber.
93	Meurer jr., Peter	25	Tagelöhner	Rath	25. Novber.	

Für die Richtigkeit des Auszuges, welcher

Köln, den 31. Januar 1854.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden insbe-
Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsblatt

Köln, den 1. Februar 1854.

Nro. 84.

Auszüge der aus dem Königl. Assisenhofe zu Köln ausgesprochenen körperliche und entehrende Strafen betr.

Aus-

der von dem Königl. Assisenhofe zu Köln während des I. Quartals 1854 und früher ausgesprochenen,

Datum der erlassenen Urtheile.	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.
1853. 16. Juli.	Schiffer, Reinhard, 31 Jahre alt, Holzschneider, geboren zu Paffendorf, wohnhaft zu Hittorf, Kreis Solingen.	Mißhandlung.
3. October.	Schiffer, Reiner (Reinhard), 31 Jahre alt, Ackerer u. Holzschneider, geb. zu Paffendorf, wohnh. zu Hittorf, K. Solingen.	Diebstahl.
1854. 4. Januar.	Bender, Wilhelm, 18 Jahre alt, Zimmergeselle, geboren zu Binnecken, wohnhaft zu Oberbantenberg, K. Gummersbach	Diebstähle.
5. "	Grün, Leonhard Joseph, 42 Jahre alt, Schuster, geboren zu Aachen, wohnhaft zu Hürth, Landkreis Köln.	Unzucht.
" "	de Keyser, Peter, 41 Jahre alt, Druckermeister, geboren zu Lierre, Provinz Antwerpen, wohnhaft in Köln.	Desgl.
7. "	Müller, Jakob, 25 Jahre alt, Kohlenbrenner, geboren zu Hagen, wohnhaft zu Forsbach, Kreis Mülheim.	Desgl.
9. "	Küppen Peter, 21 Jahre alt, Schuster, geb. u. wohnh. zu Köln. Masson Ferdinand, 24 J. alt, Taglöhner, geb. u. wohnh. desgl.	Diebstähle respect. Hehlerei.
12. "	Bolz, Adolph, 38 Jahre alt, Meisterknecht, geboren zu Geyen, wohnhaft zu Longerich, Landkreis Köln.	Mißhandlungen 2c.
13. "	Pütz, Michael, 20 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Merten, Kreis Bonn.	Diebstahl 2c.

Für die Richtigkeit

Köln, den 24. Januar 1854.

Indem ich vorstehende Auszüge in Gemäßheit des §. 30 des Str.-G.-B. öffentlich bekannt mache, des Artikels 501 des B.-G.-B. und der §§. 11 und 12 des Str.-G.-B. aufmerksam gemacht, sowie die

Köln, den 1. Februar 1854.

Ein Jahr	6 Monat Gefängniß	10. Juni 1856.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß	14. März 1855.	
Ein Jahr	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	14. Juni 1855.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß.		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten.
Fünf Jahre	2 Jahr Gefängniß, 5 Jahr Polizei-Aufsicht.	23. Dez. 1860.	
Ein Jahr	1 Monat Gefängniß	10. Januar 1855	
Zwei Jahre	1 Jahr Gefängniß, 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	27. Dezbr. 1856.	
Ein Jahr	1 Monat Gefängniß.	3. März 1855.	
Ein Jahr	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht		Deßgleichen.
Zwei Jahr	2 Jahre Gefängniß, 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	3. Februar 1858.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß.	4. April 1855.	
Ein Jahr	3 Monat Gefängniß.		Deßgleichen.
Ein Jahr	1 Monat Gefängniß.	1. März 1855.	
Ein Jahr	1 Monat Gefängniß.	12. Februar 1855.	

der Staatsbehörde, auf Verlangen mitgetheilt wird.

Der Landgerichts-Sekretair, (gez.) Thurn.

sondere die Königlichen Friedensgerichte, die Herren Notarien und Gerichtsvollzieher auf die S. 129) aufmerksam gemacht.

Der Ober-Prokurator, v. Seckendorf.

---

züge

und rechtskräftig gewordene Urtheile, wodurch bürgerliche und entehrende Strafen ausgesprochen sind.

Strafen.	Angewandte Gesetze.
Zwei Jahre Zuchthausstrafe.	§. 195 des Str.-G.-B.
Acht Jahre Zuchthausstrafe, zehn Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 218 u. 219 des Str.-G.-B.
Drei Jahre Zuchthausstrafe, fünf Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 218, Nro. 2 und 3, 216, 56 des Str.-G.-B.
Zwei Jahre Zuchthausstrafe.	§. 144, Nr. 3 des Str.-G.-B.
Zwei Jahre Zuchthausstrafe.	§. 144, Nro. 3 des Str.-G.-B.
Zwei Jahre Zuchthausstrafe.	§. 144, Nr. 3 des Str.-G.-B.
Sechs Jahre Zuchthausstrafe, fünf Jahre Polizei-Aufsicht. Vier Jahre Zuchthausstrafe, fünf Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 218, Nro. 2 u. 3, 219, 216, 237, 238, 55, 56 des Str.-G.-B.
Drei Jahre Zuchthausstrafe.	§§. 187, 193, 281, 192, 56 des Str.-G.-B.
Zwei Jahre Zuchthausstrafe, fünf Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 218, Nro. 3, 105, 56, des Str.-G.-B.

der vorstehenden Auszüge

Der Landgerichts-Sekretair, (gez.) Becker.

werden die Königlichen Herren Notarien des Landgerichts-Bezirks auf die Beachtung der Vorschriften Kgl. Herren Friedensrichter veranlaßt, die nothwendig gewordenen Bevormundungen anzuordnen.

Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 85.
Verzeichniß derjenigen Personen, welche der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen durch rechtskräftige Urtheile des Königlichen Assisenhofes zu Köln pro I. Quartal 1854 die Ausübung der in den §§ 21 und 12 des Strafgesetzbuches erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

№	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Untersagung.	Art und Dauer der gleichzeitig erkannten Strafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
1.	Wahlefeld, Christian	40	Taglöhner	Hunstig Kr. Gummersb.	1854 4. Januar.	Ein Jahr	6 Monat Gefängnißstrafe, 1 Jahr Pol.-Auf.	4. Juli 1855.
2.	Röttger, August	19	Taglöhner	Woerde Kr. Gummersb.	7. „	Ein Jahr	1 Jahr Gefängnißst.	7. Januar 1856.
3.	Wermerskirch, Jakob	18	Schiffer	geboren zu Vallendar, zuletzt auf d. Schleppkahn Nr. 14 der Kölner-Gesellschaft wohnhaft.	9. „	Ein Jahr	1 Jahr Gefängnißst.	9. Januar 1856.
4.	Vianden, Christian	42	Kaufmann	Köln	10. „	Zehn Jahr	4 Jahre Gefängstr.	10. Januar 1868.

Für die Richtigkeit:

Köln, den 24. Januar 1854. Der Landgerichts-Sekretair, (gez.) Becker.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden insbesondere die Königl. Friedensgerichte, die Herren Notarien und Gerichtsvollzieher auf die Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsblatt S. 129) aufmerksam gemacht.

Köln, den 1. Februar 1854. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 86.
Die Eröffnung des Verkehrs bei der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse betr.

Bekanntmachung

Die Eröffnung des Verkehrs bei der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

Unter Bezugnahme auf das im verflossenen Jahre durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichte Statut der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse vom 27. September 1852 und die ebenfalls durch die Amtsblätter veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 12. v. Mts. über die Einsetzung der unterzeichneten Direktion bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr eines Theils Gelder aus den mit Genehmigung des Staats errichteten Spaarkassen der Provinz, aus Provinzial-Kreis-Gemeinde- Kirchen und Instituten-Kassen zur Aufbewahrung und Verzinsung von uns angenommen, andern Theils Darlehne in der nach dem Statut zulässigen Weise gegeben werden.

Den Zinsfuß für die bei der Provinzial-Hülfskasse zu hinterlegenden Kapitalien haben wir mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten vorläufig für die Gelder der Sparkassen auf 3 Prozent für alle übrigen dagegen auf $2\frac{1}{2}$ Prozent festgestellt.

Die Hinterlegungen und Annahmen finden unter Vorbehalt einer beiderseitigen sechsmonatlichen Kündigungsfrist und nur in solchen Summen, welche durch 10 theilbar sind, statt.

Darlehne können aus der Hülfskasse gegen genügende Sicherheit statutgemäß nur gewährt werden.

a) zur Gründung oder Erweiterung von Provinzial-Instituten,

b) an Gemeinden zur Tilgung ihrer Schulden, zur Verbesserung ihres Haushaltes, zu Bauten, für Kirchen- Hospital- und Schulzwecke, Wegeanlagen und ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen,

c) an Corporationen und vom Staate genehmigte gemeinnützige Anstalten

d) an ländliche Grundbesitzer zu Cultur-Verbesserungen,

e) an Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen, insonderheit solcher die auf Einführung neuer Erwerbzweige berechnet sind.

An Zinsen für Darlehne der sub a — d angegebenen Arten sind $4^1/_2$ Prozent und für die sub e 5 Prozent nach den mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten für jetzt getroffenen desfallsigen Bestimmungen jährlich zu vergüten. Die Darlehne werden unter Vorbehalt halbjähriger Kündigung gegeben, jedoch mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse auch Erstattungen in Theilzahlungen bewilligt, stets muß aber binnen einer Frist von 10 Jahren die gänzliche Ablage des Kapitals erfolgen.

Bedarf der Darlehnsucher die gewünschten Gelder nicht auf einmal, so werden ihm solche auch in Terminalzahlungen verabfolgt werden.

Ueber die Bedingungen unter denen Darlehne nur gewährt werden können bestimmt §. 11 des Statuts wörtlich folgendes:

„Darlehne für Provinzial-Institute können nur aufgenommen werden, in Folge eines „Beschlusses der Provinzial-Vertretung, die Provinz bleibt alsdann der Hülfskasse für „die Zahlung des Kapitals und der Zinsen noch besonders verhaftet: Kreis-Corpo- „rationen können nur auf Grund rechtsgültiger Kreistagsbeschlüsse Darlehne erhalten „und ist alsdann der Kreis für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen verhaftet. „Gemeinen müssen zur Erlangung von Darlehnen sich über die Ordnung ihres Geld- „Haushalts ausweisen und ihrem Antrage zugleich den von der Aufsichtsbehörde fest- „gesetzten und bestätigten Tilgungsplan des Darlehns beifügen. Das Geld wird ihnen „demnächst gegen eine auf verfassungsmäßige Art ausgestellte, von der Königlichen Re- „gierung genehmigte Schuldurkunde gezahlt. Auch in dem Falle eines zur Abhülfe „eines Nothstandes bewilligten Darlehns, müssen die Gemeinen sowohl, als die Hülfs- „Vereine sich über ihre Zahlungsfähigkeit, so wie über den von der Aufsichtsbehörde „festgesetzten und bestätigten Termin der Erstattung vollständig ausweisen.

„Privaten, welche zu den §. 8 sub d angegebenen Zwecken Geld verlangen, müssen:

„1. über die zu machende Anlage sich deutlich und bestimmt ausweisen,

„2. durch ein Zeugniß des Vorstandes ihrer Gemeinde und zweier Gemeinderäthe oder „Gemeinde-Repräsentanten oder in Ermangelung derselben des Kreislandrathes, den „Ruf als erfahrene und solide Hauswirthe begründen,

„3. Hinlängliche Sicherheit in Grundvermögen nachweisen und in der gesetzmäßigen Art „Hypothek bestellen.

„Unter diesen Bedingungen können Darlehne bis zum ersten zwei Drittel des Werths „der zur Sicherstellung angebotenen Grundstücke oder auch gegen die am Schlusse dieses „§. 3 sub b. c. d. bezeichnete Sicherheit gegeben werden.

„Wird ein Darlehn dieser Art von sämmtlichen Einwohnern eines Ortes, oder doch „von der Mehrzahl derselben zu einem gemeinsamen Zwecke nachgesucht, so darf die „Direktion das unter Nr. 2 erforderte Zeugniß über den Ruf der Schuldner als er- „fahrene und solide Hauswirthe erlassen.

„Privaten welche zu dem §. 8 sub c angegebenen Zwecke Darlehne verlangen, sind „verpflichtet,

„1. Zweck und Umfang der Anlage, wozu das Darlehn verwendet werden soll, genau „anzugeben.

„2. den Ruf tüchtiger Kenntnisse und solider Lebensweise durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bewähren
„3. Sicherheit zu stellen und zwar:
„a durch Grundstücke, wenn das Darlehn innerhalb der ersten zwei Drittel des Wer„thes derselben hypothekarisch eingetragen wird,
„b. durch Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, wenn dieselben „innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths der Grundstücke eingetragen sind,
„c. durch Verpfändung von Staats- oder vom Staate garantirten Papieren oder „von inländischen Pfandbriefen. Diese Papiere können jedoch höchstens nur in „Höhe von 75% ihres Nominal-Werthes beliehen werden.
„d. durch Bürgschaft angesessener und als solid anerkannter Eingesessenen der Pro„vinz, wenn die Bürgschaft selbst schuldnerisch übernommen wird, und über diese „Verbindlichkeit Wechsel ausgestellt werden."

Demgemäß sind den Anträgen von Kreis-Korporationen auf Bewilligung von Darlehnen Kreistagsbeschlüsse aufgenommen und genehmigt nach Vorschrift der Verordnung vom 9. April 1846 (Gesetzsammlung S. 161) beizufügen.

Gemeinden, welche Darlehne suchen, haben außer dem die Anleihe und den Tilgungsplan genehmigenden Beschluß des Gemeinderaths, in welchem der Zweck zu welchem die Anleihe beabsichtigt wird, genau und unter Anführung der zur Erreichung desselben erforderlichen Geldmittel angegeben sein muß, eine von dem Königlichen Landrath als richtig bescheinigte Nachweisung vorzulegen, deren Kolonnen folgende Angaben enthalten müssen:

1. die Bezeichnung der zur Sammtgemeinde gehörigen Einzelgemeinden und der die Einzelgemeinde bildenden Ortschaften,
2. die Einwohnerzahl,
3. die Zahl der Feuerstellen,
4. das Gemeinde-Vermögen und zwar:
   a) an Grundeigenthum nach Größe und Katastral-Ertrag,
   b) an Kapital-Vermögen,
   c) an Renten rc.
5. den Betrag der Gemeindeschulden, dessen was jährlich zur Verzinsung und Tilgung aufgewendet werden muß, und die Bezeichnung des Termins, wann die Tilgung wird vollendet sein.
6. den Betrag der Staatssteuern,
7. den Betrag der Gemeinde-Abgaben überhaupt und die Prozentsätze insbesondere, in welchen die Beischläge zu den Staatssteuern erhoben werden.
8 den Betrag der Gemeindeausgaben und zwar:
   a) sowohl der ständigen als
   b) der außerordentlichen.

Die betreffenden Gemeinderaths-Beschlüsse müssen vorher von der Aufsichtsbehörde bei Gemeinden, welche nach Tit. II der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 verwaltet werden, von der Königlichen Regierung, bei Gemeinden wo Tit. III jener Gemeinde-Ordnung Anwendung findet, von dem Kreislandrath als einstweiliger Vertreter des Kreis-Ausschusses genehmigt sein.

Ländliche Grundbesitzer, welche zu Culturverbesserungen Darlehne nachsuchen, müssen sowie Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen bei Einreichung ihrer betreffenden Gesuche die Art und den Umfang ihres Unternehmens ausführlich angeben und die dazu erforderlichen Kosten möglichst genau bezeichnen. Diese Angabe muß detaillirt sein, damit im Voraus die Ueberzeugung gewonnen werden kann, daß die verlangte Summe wirklich erforderlich sein werde. Die Darlehnssucher müssen sich ferner über die Sicherheit erklären, w

sie für das Kapital sowohl als für die richtige Zahlung der Zinsen und der Amortisations-Renten stellen können.

Köln den 7. Februar 1854.

Die Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Nro. 87. Holzverkauf in der Oberförsterei Königsforst.

Holzverkauf in der Oberförsterei Königsforst.

Donnerstag den 16. Februar c, Morgens 9 Uhr, werden bei dem Gastwirthe Kierdorf in Paffrath nachbezeichnete aufgearbeitete Holzsortimente dem öffentlichen Meistgebote ausgesetzt.

Im Eschenbruch.

26 Eichenstämme enthaltend circa 800 bis 1000 Kubikfuß,
10 lange Eichen-Klafter zu Nutzholz,
10 dito Hainbuchen-Klafter dito,
25 dito Erlen-Klafter,
100 Klafter gemischtes Brennholz,
55 Schock Reiser,

Freitag den 17. Februar c., Morgens 9 Uhr, bei dem Gastwirthe Fischer an der Barriere Frankenforst.

1) In der Brückermark am Walsbach.

24 Eichenstämme enthaltend 185 Kubikfuß,
8 lange Eichen-Klafter zu Nutzholz.
7 dito Erlen-Klafter dito,
37 Klafter gemischtes Brennholz,
71 Schock Reiser,

2) daselbst an der Erdenbrück

3 Klafter Birken Knüppelholz
4 Schock dito Reiser

3) daselbst in den Deublersfichten.

7 Schock Abraum, (Wachholder.)

Bensberg. den 7. Februar 1854. Der Oberförster, Bock.

Nro. 88. Oeffentliche Vorladung.

Oeffentliche Vorladung.

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungsbehörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1853 erheben zu können, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen 2 Monaten und spätestens bis ultimo April c., unter Beifügung der nöthigen Beweismittel, bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben; nämlich in Betreff der Kassen der Bataillone des 25., 28., 29. und 30. Infanterie-Regiments, sowie derjenigen des 33sten, 34, 35, 36, 37sten, 38, 39 und 40sten Infanterie-Reserve-Regiments,

des 8. kombinirten Reserve-Bataillons,
des 8. Jäger-Bataillons,
der 3 Bataillone des 25sten, 28, 29 und 30sten Landwehr-Regiments,
des 2. Bataillons (Coblenz) 4. Garde-Landwehr-Regiments,
des 7. und 9. Husaren-Regiments,
des 7. Ulanen-Regiments,
des 8. Kürassier-Regiments,
des 7. und 9. Landwehr-Husaren, }
des 7. Landwehr-Ulanen und } Regiments,
des 8. schweren Landwehr-Reiter- }

des 8. Artillerie-Regiments,

der 3. reitenden / der 4. 6Pfündigen / der Haubitz- / der 3. 12Pfündigen } Batterie des 8. Artillerie-Regiments,

der 4. Festungs-Compagnie 8. Artillerie-Regiments,

der Festungs-Artillerie-Abtheilungen zu Mainz und Luxemburg bis zum 1. Juli 1853 und von da ab der kombinirten Festungs-Artillerie-Abtheilung zu Mainz,

der 5. Festungs-Compagnie derselben resp.

des Garde 3ten, 4ten und 7ten Artillerie-Regiments,

der 5. Festungs-Compagnie des 8. Artillerie-Regiments zu Saarlouis,

der 4ten und 8ten Artillerie-Handwerks-Compagnie,

der 7ten und 8ten Pionier-Abtheilung,

der 1ten und 2ten Reserve-Pionier-Compagnie,

der 6. Provinzial-Invaliden-Compagnie,

der 8. Gendarmerie-Brigade,

des Train-Depots zu Ehrenbreitstein,

der Bibliothek-Kasse der 15. Division in Köln,

der kombinirten Divisionsschule der 15. und 16. Division zu Trier,

der Garnison-Schulen in Luxemburg,
" " " Trier,
" " " Saarlouis,

der Garnison-Schul-Commissionen zu Bonn,
Coblenz,
Köln,
Jülich,
Saarbrücken,
Mainz,
Wetzlar,
und Frankfurt am Main,

des Kadettenhauses in Bensberg,

der Artillerie-Depots in Coblenz,
Mainz,
Luxemburg,
Köln,
Jülich
Trier nnd
Saarlouis,

der von den Proviant-Aemtern in Coblenz,
Köln,
Saarlouis und
Jülich

verwalteten

a. Festungs-Dotirungs-Kassen,
b. Festungs-Revenüen-Kassen,
c. extraordinarien Festungs-Bau-Kassen,

der Artillerie-Werkstätte zu Deutz,

Der Proviant-Aemter zu Coblenz,
Köln,
Mainz

Luxemburg,
Saarlouis,
Jülich und
Trier
der Depot-Magazine zu Bonn,
Aachen und
Saarbrücken,
der Garnison-Verwaltung zu Coblenz,
Köln,
Bonn,
Trier,
Mainz,
Luxemburg,
Jülich,
Aachen,
Saarlouis,
Saarbrücken und
Wetzlar,
so wie der Kasernen-Verwaltung des 2. Bataillons 29. Landwehr-Regiments zu Andernach,
ferner der gleichnamigen Verwaltung des 3. Bataillons 25. Landwehr-Regiments zu Malmedy,
der Garnison-Kirche in Saarlouis,
der allgemeinen Garnison-Lazarethe zu Coblenz,
Köln,
Jülich,
Trier,
Saarlouis,
Luxemburg,
Bonn,
Wetzlar,
Aachen,
Saarbrücken und
Mainz,
der Belagerungs-Lazareth-Depots zu Köln,
Coblenz,
Ehrenbreitstein,
Jülich und
Saarlouis,
der detachirten Militair-Kassen zu Mainz und
Luxemburg,
sowie der Büreau-Kasse der unterzeichneten Intendantur.

Koblenz, den 28. Januar 1854.

Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr Franz Emundts hat sich zu Much im Siegkreise niedergelassen.

An die Stelle der Districts-Hebamme Magdalena Syberg verwittweten Zimmer zu Linerzheim, welche aus eigenem Antriebe auf die fernere Ausübung der Geburtshülfe gänz-

lich verzichtet hat, haben wir die bisherige praktische Hebamme Elisabeth Dung verehlicht Wolff zu Flerzheim zur Districts-Hebamme in Heimerzheim Kreis Rheinbach ernannt.

Der Schulamts-Candidat Theodor Helmus aus Kerpen ist zum Lehrer an der Armen-Freischule in Wipperführt ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem Mechaniker G. E. Schwink zu Berlin ist unter dem 6. Januar 1854 ein Patent

auf eine Setzmaschine für telegraphische Depeschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Maschinenmeister L. Schwarzkopf in Berlin unterm 12. Dezember 1851 ertheilte Patent

auf einen Apparat zur Neutralisation des Zuckersaftes,

ist aufgehoben.

Dem Techniker Friedrich Kalbfell zu Stuttgart ist unter dem 4. Januar 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, um aus dem Rübenbrei Saft zu gewinnen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikanten G. Reinke zu Stolberg am Harze ist unter dem 6. Januar 1854 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten Verbesserungen der Maschinen zur Anfertigung der Holzstifte,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 8.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 9.

Dienstag den 21. Februar 1854.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 89. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 10. d. Mts. zu Berlin ausgegebene Stück 4 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3926 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1853, betreffend den Tarif für die an der Weichsel im Weichbilde der Stadt Thorn zu erhebenden Ufergelder;

Nr. 3927, den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Montwy auf der Bromberg-Posener Kunststraße über Kruschwitz nach Gocanowo und von Inowraclaw nach Trzaski durch den Kreis Inowraclaw;

Nr. 3928 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Oschersleben in der Richtung auf Seehausen bis zur Schermke-Seehausener Feldmarksgränze;

Nr. 3929 das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Thallichtenberg und Pfeffelbach, Kreises St. Wendel, Regierungs-Bezirks Trier. Vom 9. Januar 1854;

Nr. 3930 das Privilegium wegen Ausgabe von 1,500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 9. Januar 1854;

Nr. 3931 die Bekanntmachung der unter dem 21. Februar 1848 ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen, wegen Erhebung des Grafen von Hochberg in den Fürstenstand und der Standesherrschaft Pleß zu einem Fürstenthum. Vom 21. Januar 1854, und unter

Nr. 3932 die Verordnung, betreffend einige fernere Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851, wegen Einführung der preußischen Sportel-Gesetze in die hohenzollern'schen Lande (Gesetz-Sammlung S. 719) ertheilten Vorschriften. Vom 28. Januar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 90. Beförderung von Auswanderern betreffend. B. I. 622.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Kaufleuten Daniel Wagner und Engelbert Wichelhausen, Inhabern der Firma F. J. Wichelhausen zu Bremen, die Concession zum Betriebe des Geschäftes der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates ertheilt hat.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen ist von den Unternehmern eine Caution im Betrage von 5000 Thaler bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Hauptkasse hinterlegt worden.

Köln, den 14. Februar 1854. Königliche Regierung.

Nro. 91. Betreffend die Verlegung des Amtslokals der Bürgermeisterei Gürten. B I. 978.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Amtslokal der Bürgermeisterei Gürten aus diesem Orte nach dem Orte Biesfeld verlegt worden ist.

Köln, den 15. Februar 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 92. Kollekte für den Erziehungs-Verein in Neukirchen. B. III. 620.

Der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz hat dem Erziehungs-Verein zu Neukirchen bei Moers die Erlaubniß ertheilt, für die Zwecke des Vereins in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln und Koblenz im Laufe dieses Jahres durch seine Agenten eine Kollekte zu veranstalten. Die Kreis- und Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks werden demnach angewiesen, den sich meldenden gehörig legitimirten Agenten vorkommenden Falls erforderlichen Vorschub zu leisten.

Köln, den 15. Februar 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 93. Militair-Wittwen-Pensions-Societät.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt Statt findet.

Berlin, den 6. Februar 1854.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oeconomie-Departement.

Nro. 94. Ernennung eines Beistandes.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 9. Januar d. J. ist dem Anton Eckert, 35 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Köln, dermalen zu Rauschendorf, Bürgermeisterei Oberpleis sich aufhaltend, in der Person des Kleidermachers Mathias Reinarz zu Cöln ein Beistand ernannt und zugleich verordnet worden, daß derselbe künftig ohne Zuziehung dieses Beistandes nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich schließen, kein Anlehen aufnehmen, kein Mobilar-Kapital erheben, noch darüber quittiren, nichts veräußern, noch sein Vermögen mit Hypotheken beschweren darf, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 16 Februar 1854.

Der Ober-Prokurator,
v. Seckendorff.

Nro. 95. Die Eröffnung der Assisen zu Köln betreffend.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Köln für das II. Quartal 1854, wird hiermit auf Montag den 3. April l. J. festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath John zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 13. Februar 1854

Der Erste Präsident,
In dessen Vertretung:
Der Senats-Präsident, Geheimer Ober-Revisions-Rath, (gez.) Krezzer.
Für gleichlautende Ausfertigung

(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Nro. 96. Den Anfang der Vorträge an der Königlichen höheren landwirthsch. Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Sommersemester 1854 betreffend.

Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Sommerhalbjahr am 24. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welchen die Anstalt in enger Verbindung steht.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in porto-

freien Briefen an den unterzeichneten Direktor zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn im Februar 1854.

Der Königliche Direktor der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Landes Oekonomie-Rath, Weyhe.

Nro. 97. Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Sommersemester 1854 betr.

Lectionsplan
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Sommersemester 1854.

Die Vorlesungen an hiesiger Königlichen Academie werden am 14. April beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, 2) Volkswirthschaftslehre, practischer Theil der Wirthschaftspolizei, vorzüglich die Lehre von der Landeulturgesetzgebung; Director Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeine Acker- und Pflanzenbaulehre, 4) Practische Uebungen im Bonitiren, 5) Landwirtschaftliche Statistick, Professor Dr. Legnitz. 6) Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre, 7) Wiesenbaulehre, 8) Praktische Demonstrationen, academischer Gutsadministrator Rohde. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, academischer Gärtner Jühlke 10) Allgemeine Viehzuchtslehre, 11) Pferdezuchtslehre, 12) Pferdekenntniß, 13) Lehre vom Hufbeschlag, 14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 15) Forstwirthschaftliche Productionslehre und forstwirthschaftliche Excursionen, academischer Forstmeister Schulz-Wölfer. 16) Organische Chemie, 17) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium, 18) Physik, insbesondere Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electrizität und Magnetismus, Klimatologie und Meteorologie, Professor Dr. Formmer. 19) Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde, 20) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen und botanische Excursionen, Dr. Jessen, 21) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Demonstrationen an den academischen Gebäuden, Baumeister Müller 22) Feldmessen und Nivelliren mit fortwährend practischen Uebungen, Professor Dr. Grunert. 23) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Besseler.

Eldena im Februar 1854.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie:
A Baumstark.

Nro. 98. Holzverkauf in der Oberförsterei Siebengebirge, Schutzbezirk, Aulgasse, Schlag, Unholz.

Holzverkauf
in der
Oberförsterei Siebengebirge, Schutzbezirk Aulgasse, Schlag Unholz.

Freitag, den 3. März c, Mittags 1 Uhr, sollen bei der Wittwe Hansen zu Aulgasse circa 80 Stück Eichen Bau- und Nutzholzstämme,
„ 50 Klafter gemischt Brennholz,
„ 100 Schock Reiser
öffentlich versteigert werden.

Das Holz liegt aufgearbeitet im Schlage Unholz, dicht an der Bonn-Overather und Köln-Frankfurther Chaussee.

Siegburg, den 18. Februar 1854. Der Oberförster, Kleinschmidt.

No. 99. Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Ville.

Holzverkauf
in der Königlichen Oberförsterei Ville.

1) Aus dem Schutzbezirk Villenhaus, District Brühlergewehr und Benderseegel, sollen den 25. Februar 1854, Vormittags 10 Uhr im Gasthause zur Krone in Brühl circa 12

Stück eichen- und 5 Stück buchen Nutzholz-Abschnitte, circa 10 Klafter hartes Brennholz und 260 Schock Schanzen.

2) Aus dem Schutzbezirk Königsdorf, District Gr. Buchenbusch den 2. März c. Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Gastwirths Schiefer zu Groß Königsdorf circa 27 Stück eichene und 3 Stück buchene Nutzholz-Abschnitte, 280 Klafter eichen- und buchen Scheit- und Knüppelholz und 190 Schock Schanzen, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Brühl, den 16. Februar 1854. Der K. Oberförster, Grunwald.

Nro. 100. Suspension. Der Gerichtsvollzieher Eduard Gerlach zu Adenau ist wegen pflichtwidriger Vorenthaltung dienstlich eingenommener fremder Gelder und wahrheitswidriger Eintragung in sein Dienstbuch durch nunmehr rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Koblenz vom 27. Dezember 1853 für einen Monat von seinem Amte suspendirt worden, welche Suspension mit dem 7. d. M. zu laufen begonnen hat.

Koblenz den 9. Februar 1854. Der Königl. Ober-Prokurator, v. Breuning.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfslehrer an St. Maria im Kapitol hierselbst, Gottfried Kentenich ist zum Hauptlehrer der Knabenschule zu Brühl im Landkreise Köln ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Johann Platz aus Zündorf ist zum Elementarlehrer der neu creirten Schule zu Porz im Kreise Mülheim ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Gastwirth Johann Gerhard Kohm zu Wahn hat die ihm von der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragenen Agentur-Geschäfte niedergelegt.

Der Agent Ernst Orth zu Deutz hat die ihm von der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld übertragene Agentur-Geschäfte niedergelegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 9.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 10.

Dienstag den 28. Februar 1854.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 10. d. M. zu Berlin ausgegebene Stück 5 der Gesetzsammlung enthält unter — Nro. 101. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 3933 den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die Uebernahme des maritimen Schutzes des oldenburgischen Seehandels und der oldenburgischen Seeschifffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietstheile am Jahdebusen zur Anlegung eines Kriegshafens, vom 20. Juli 1853, nebst Nachtrag vom 1. December 1853;

Nr. 3934 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Belzig nach Golzow;

Nr. 3935 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Lütticher Staatsstraße bei St. Jobs über Verlautenheide nach Stolberg;

Nr. 3936 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes für die Chausseen 1) von Rummelsburg bis zur Schlogauer Kriegsgränze in der Richtung auf Baldenburg, 2) von Rummelsburg nach Pollnow, und 3) von Rummelsburg bis zur Bütower Kreisgränze bei Cremerbruch;

Nr. 3937 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1854 betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Olsberg im Kreise Brilon, über Elleringhausen bis zur Brilon-Corbacher Straße im Hoppekethal und unter

Nr. 3938 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1854 betreffend die Regelung der Staatsdiener-Verhältnisse in den hohenzollern'schen Landen im Anschlusse an die für die Monarchie gültigen gesetzlichen Vorschriften.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringe ich nachstehender Uebersicht das Resultat der vorjährigen Benutzung der Central-Haspelanstalt des Seidenzüchters Gutsbesitzer Blank, Hauptmann zu Villa-Bella bei Engers zur öffentlichen Kenntniß.) — Nro. 102. Seidenzucht betr.

№	Namen des Einsenders.	Wohnort: Bürgermeisterei.	Wohnort: Kreis	Anzahl der eingehenden Cocons in Metzen: Gelbe.	Weiße.	Total	Ertrag der Haspelseide: Pfd.	Lth.	Erste Prämien Betrag in: thlr.	sgr.	pf.	Zweite Prämien Betrag in: thlr.	sgr.	pf.	Summa: thlr.	sgr.	pf.
1	Franz Hartung	Boppard	St. Goar	57	—	57	7	19¼	4	22	6	—	—	—	4	22	6
2	Lehrer Keller	Bibernheim	dito	—	14	14	1	—	—	—	—	—	17	6	—	17	6
3	J. H. Knote, Lehrer	Neulöhndorf auf d. Höhe	Solingen	5	—	—	—	12	—	—	—	—	6	3	—	18	9
				—	10	15	—	24	—	—	—	—	12	6			
4	Barthe, Oberlehrer	Euskirchen	dito	6/8	—	—	—	2	—	—	—	—	—	11	—	—	11
				—	7/8	1 5/8	—	1½									
5	Frau Paul Schenkel, Wwe.	Düren	Düren	22	—	—	2	—	—	—	—	3	3	9	3	3	9
				—	53	75	4	—									
6	Freifrau Emilie v. Carnap-Bornheim.	Bornheim	Bonn	—	24	24	2	4	—	—	—	1	—	—	1	—	—
7	Wilhelm Plank, Hauptmann auf Villa-Bella	Engers	Neuwied	—	116	116	11	9½	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Summa	84 6/8	217 7/8	302 5/8	29	8¼	4	22	6	5	10	11	10	3	5

Coblenz, den 18. Februar 1854. Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 103. Katholische Haus-Collecte. B. III. 662.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Gemeinde Volmerswerth im Regierungs-Bezirke Düsseldorf gestattet, für den Bau einer neuen katholischen Kirche bei den katholischen Einwohnern des Regierungsbezirks Cöln eine Haus-Collecte durch Deputirte der gedachten Gemeinde abhalten zu lassen und dazu eine Frist bis zum Schlusse dieses Jahres festgesetzt. Die Kreis- und Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks beauftragen wir daher den sich meldenden, gehörig legitimirten Deputirten vorkommenden Falls den nöthigen Vorschub zu leisten.

Köln, den 18. Februar 1854. Königliche Regierung.

Nro. 104. Empfohlene Schrift. B. III. 656.

Mit Bezug auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 23. April 1847, B. III., 2260 Stück 18 jenes Jahres S. 140 machen wir auf den bei E. H. Schröder in Berlin erschienenen fünften Abschnitt der Schrift:

„die Gymnastik nach dem Systeme des Schwedischen Gymnasiarchen P. H. Ling, dar-„gestellt von H. Rothstein"

die Inhaber orthopädischer Institute und diejenigen Aerzte, welche sich für die Sache interessiren, hierdurch aufmerksam.

Köln, den 21. Februar 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nach einer Mittheilung der Königlich Baierischen Regierung sind auf Veranlassung der Königl. Industrie-Ausstellungs-Kommission zu München von dem dortigen Handels-Gremium die nachbenannten Mitglieder des Kaufmannsstandes zu München, nämlich die Kaufleute Benedict & Comp., Karl Ludwig Buchner, Georg Faulstich, Karl Alexander Grashey, Ludwig Negrioli & Comp. August Ostermaier, J. J. Pasch, Pichlers seelige Erben und Stießberger, als solche bezeichnet, welche zu Uebernahme von Agenturen zur Wahrung der Interessen der Aussteller geeignet und bereit seien.

Nro. 105. Betrifft die allgemeine Industrie-Ausstellung zu München.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 19. v. Mts. setzen wir die Fabrikanten und Gewerbtreibenden des hiesigen Regierungsbezirks hiervon in Kenntniß.

Köln, den 17. Februar 1854.

Die Bezirks-Commission
für die allgemeine Industrie-Ausstellung zu München

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben durch Rescript vom 8. d. Mts. auf unsern Antrag angeordnet, daß bis auf weitere Verfügung bei dem hiesigen Landgerichte ohne seine des Herrn Justiz-Ministers, besondere Genehmigung zur solche Auskultatoren zugelassen werden sollen, welche selbst oder deren Eltern oder Vormünder in dem Bezirke des hiesigen Landgerichts wohnen, welche Bestimmung wir hiermit nur allgemeinen Kenntniß bringen.

Nro. 106. Landgerichts-Auscultatoren.

Köln, den 17. Februar 1854.

Der Landgerichts-Präsident, Heintzmann.

Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Personal-Chronik.

In der Bekanntmachung Seite 89 und 90 des Amtsblattes vom 14. c., Stück 8 ist die practische Hebamme Elisabeth Dung, verehelichte Wolff zu Flerzheim, irrthümlich als Districts-Hebamme zu Heimerzheim, Kreis Rheinbach aufgeführt worden.

Die für Flerzheim ernannte Districts-Hebamme ist die bisherige Hülfs-Hebamme Anna Maria Schuh, verehelichte Wolff zu Ollheim.

Das durch den Rücktritt des Pfarrers und Landdechanten Hertel zu Oberpleiß erledigte Schulpfleger-Amt der Bürgermeistereien Oberpleiß, Königswinter, Ober-Cassel und Menden im Siegkreise ist dem Pfarrer Emans zu Honnef übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 10.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln

Stück 11.

Dienstag den 7. März 1854.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 107. Beförderung von Gegenständen unter Band innerhalb des Preußischen Post-Bezirks betreffend.

Nach §. 10 des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen wird für die Beförderung von Gegenständen unter Band innerhalb des Preußischen Post-Bezirks, wenn dieselben den Bestimmungen des Reglements entsprechen und gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ohne Unterschied der Entfernung der Satz von 6 Pfennigen für je ein Zollloth excl. erhoben.

Diese Bestimmung ist dahin modifizirt worden, daß für Sendungen der gedachten Art als Maximum das gewöhnliche Briefporto nach Maßgabe des Gewichts berechnet wird.

Berlin, den 26. Februar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizeiverordnung in Betreff der Gesindebücher.

Nro. 108. Polizeiverordnung in Betreff der Gesindebücher. B II. 364.

Obgleich nach § 1 der Verordnung vom 29 September 1846 (Gesetzsammlung 1846 S. 467) jeder nach deren Publication in Gesindedienst tretende oder die Dienstherrschaft wechselnde Dienstbote zur Anschaffung eines Gesindebuches verpflichtet ist und die Dienstherrschaft nach § 5 ebd. bei Entlassung des Dienstboten ein vollständiges Zeugniß über die Führung und das Benehmen desselben in das Gesindebuch einzutragen hat, so sind doch in unserm Verwaltungsbezirke diese Vorschriften vielfach unbeachtet geblieben. Zur Abstellung der hieraus für das Gesindewesen erwachsenen Nachtheile bestimmen wir mit Rücksicht darauf, daß die erwähnte Verordnung die Nichtbefolgung der bezeichneten Vorschriften nicht mit Strafe bedroht hat, auf Grund von § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für unsern ganzen Verwaltungsbezirk Folgendes.

§. 1.

Kein Dienstbote darf fortan in Gesindedienst treten oder die Dienstherrschaft wechseln, ohne mit einem von der Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes ausgefertigten Gesindebuche versehen zu sein.

§. 2.

Jeder Dienstbote hat beim Ausscheiden aus dem Dienste die Herrschaft um die Eintragung eines vollständigen Zeugnisses über seine Führung und sein Benehmen in das Gesindebuch anzugehen und für den Fall, daß dieselbe die Eintragung eines Zeugnisses weigern sollte, die Polizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen, durch welche sodann die Herrschaft nach Anleitung von § 5 der Verordnung vom 29 September 1846 dazu anzuhalten ist.

§. 3.

Jeder Dienstbote hat sowohl binnen 8 Tagen nach seinem Dienstantritte als binnen 8 Tagen nach seinem Dienstaustritte das Gesindebuch der Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes zur Visirung vorzulegen. Im letztern Falle muß das Zeugniß der letzten Dienstherrschaft bereits im Buche enthalten sein oder es muß der Dienstbote, falls die Herrschaft die Eintragung des Zeugnisses verweigert haben sollte, bereits nach Maaßgabe von § 2 der Polizeibehörde davon Anzeige gemacht haben.

§. 4.

Dienstboten, welche den Bestimmungen der §§ 1—3 nicht nachkommen, verfallen in eine Geldbuße von 1—10 Thl. und im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 5.

Eine gleiche Strafe trifft die Dienstherrschaft, welche fortan einen Dienstboten in ihren Dienst nimmt, der sich nicht im Besitze eines ordnungsmäßigen Gesindebuches befindet.

Köln den 27 Februar 1854. Königliche Regierung.

Nro. 109.
Reklamationen gegen die Veranlagung der directen Steuern pro 1854.
C. I. 780.

Nachdem die vorgeschriebene Offenlegung der von uns festgesetzten Grund- Klassen- und Gewerbesteuer-Rollen für das Jahr 1854 in allen Gemeinden unseres Verwaltungs-Bezirks nunmehr erfolgt ist, machen wir Folgendes bekannt:

1) Nach §. 1 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 müssen Reklamationen gegen directe Steuern binnen 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen 3 Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage angebracht werden. Da die Bekanntmachung der diesjährigen Heberollen spätestens bis 1. Februar ds. Js. allenthalben geschehen sein muß, so setzen wir als allgemein äußersten Termin zur Anbringung der Beschwerden gegen die veranlagte Grund- Klassen- und Gewerbsteuer den 1. Mai d. Js. fest, und können spätere Reclamationen nur dann berücksichtigt werden, wenn bei deren Anbringung die 3monatliche Frist seit der Bekanntmachung der Steuerrolle, resp. seit der Benachrichtigung von dem Steuerbetrage noch nicht abgelaufen ist.

2) Hinsichtlich der Reklamationen gegen die klassifizirte Einkommensteuer wird auf die besondern Bestimmungen hingewiesen, welche jedem Einkommensteuerpflichtigen durch das ihm seitens der Einschätzungs-Kommission zugegangene Benachrichtigungs-Schreiben über die erfolgte Feststellung der Steuerstufe bekannt gemacht worden sind.

3) Die Beschwerden gegen Gewerbesteuer in den Städten der I. II. und III. Gewerbe-Abtheilung sind bei den Communal-Behörden alle übrigen Reklamationen gegen die Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer bei den Herren Landräthen anzubringen. Die Reklamationen, welche an uns unmittelbar gerichtet werden möchten, können an die zuständigen Landräthe abgegeben werden, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

4) Die zeitig angebrachten Reklamationen werden uns demnächst in vorgeschriebener Form und innerhalb der festgesetzten Termine zur Entscheidung vorgelegt.

5) Etwaige Rekurs-Gesuche gegen unsere Entscheidung müssen binnen 6 Wochen vom Tage der Bekanntmachung unseres Bescheides gerechnet, unter Beifügung des letztern eingereicht werden. Diese, an das Königliche Finanz-Ministerium zu richtende Rekurs-Gesuche sind ebenfalls bei den Herren Landräthen anzubringen und werden solche nach erfolgter vorschriftsmäßiger Begutachtung von uns dem Herrn Finanz-Minister zur Entscheidung vorgelegt werden.

Nro. 110.
Die landräthliche Kandidatenwahl für den Kreis Wipperfürth betreffend.
B. I. 1442.

Köln, den 1. März 1854. Königliche Regierung.

Zur Wahl dreier Kandidaten für die erledigte Landrathsstelle im Kreise Wipperfürth durch die Kreisversammlung ist von dem als Königlichen Wahl-Kommissar ernannten Landrath Kaiser zu Gummersbach Termin auf Freitag den 24. März d. J. Vormittags 10 Uhr im

Lokale der Geschwister Merkens zu Wipperfürth anberaumt worden. Wir bringen diesen Termin hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit diejenigen berechtigten Theilnehmer an der Wahl, welche etwa nicht eingeladen sein möchten, ihre Berechtigung bei dem genannten Wahlkommissar nachträglich geltend zu machen und wahrzunehmen in Stand gesetzt werden.

Köln den 1. März 1854. Kgl. Regierung.

Nro. 111. Nachweisung über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds für 1853 in Gemäßheit des §. 48 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839. C. II. 711.

Nachweisung
über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds für 1853 in Gemäßheit des §. 48 des Grundsteuergesetzes vom 21 Januar 1839.

Die mit der Grundsteuer für 1853 im hiesigen Regierungsbezirke erhobenen Beischläge zu Remissionen, einschließlich einer extraordinairen Grundsteuer-Einnahme von 11 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. betragen 5926 Thlr. 7 Pf.

Hierauf sind in 1853 angewiesen und vergütet resp. verausgabt worden:

1) Steuer-Beträge von den zur Ungebühr veranlagten Grundstücken	46	Thl. 29	Sgr. 8	Pf.
2) Steuer von den im Laufe des Jahres befreiten Grundstücken	87	„ 12	„ —	„
3) Unbeibringliche Steuerquoten	1133	„ 9	„ 11	„
4) Steuer von Gebäuden, welche das ganze Jahr hindurch unbenutzt geblieben	161	„ 26	„ 6	„
5) Steuer-Nachlaß wegen Unglücksfällen	1887	„ 5	„ 5	„
6) Baare Geldunterstützungen wegen Unglücksfällen	4324	„ 28	„ 9	„
7) Kosten, welche bei Ermittelung der Schäden entstanden	3	„ 17	„ 6	„
8) Besondere Vergütigungen an Steuerboten	50	„ —	„ —	„
Summa der Ausgabe	7695	Thl. 9	Sg. 9	Pf.
Mithin Mehr-Ausgabe	1769	„ 9	„ 2	„
Der Bestand am Ende des Jahres 1852 betrug	6715	Thl. 19	Sg. 2	Pf.
Hierzu an Zinsen von dem in Staatsschuldscheinen angelegten Bestande für das Jahr 1853	245	„ —	„ —	„
	6960	Thl. 19	Sg. 2	Pf.

Demnach verbleibt Ende 1853 ein Bestand von 5191 Thl. 10 Sg. — Pf.

Köln den 24. Februar 1854. Königliche Regierung.

Nro. 112. Aus dem Lande gewiesene Individuen betreffend. B. II. 1724.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 13. Januar d. J. B. II. 291 (Amtsblatt de 1854 Nro. 42) wird hierdurch der untenstehende Nachtrag zu dem Verzeichniß der im Regierungsbezirk Köln im 4. Quartal 1853 aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 4. März 1854. Kgl. Regierung.

1) Reiner Driesen, Versilberer aus Neuenhagen bei Maestricht im Königreich Holland, 27 Jahre alt, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augen braungrau, Nase länglich, Mund mittel, Gestalt schlank. Besondere Kennzeichen keine, zufolge Anordnung der Königlichen Polizei-Direction hierselbst vom 19. October 1853, weil er wegen Diebstahls bestraft worden.

2) Karl Julius Wilhelm Schreuer, Buchdruckergehülfe, aus Camburg im Herzogthum Sachsen-Meiningen, 21 Jahre alt, Größe 5 Fuß 11 Zoll, Haare blond, Stirne hoch, Augen blau, Nase länglich, Mund mittel, Gestalt schlank, Besondere Kennzeichen keine, zufolge Anordnung der Königlichen Polizei-Direction hierselbst vom 10. November 1853 weil er wegen Diebstahls bestraft worden.

3) Anna Maria Schmittfull, Näherinn aus Geldesheim, im Amte Werneck, Königrei Bayern, 26 Jahre alt, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn breit, Augen blau Nase und Mund proportionirt, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen keine, zufolge Anordnung der Königlichen Polizei-Direction hierselbst vom 23. November 1853, weil si wegen Diebstahls bestraft worden.

4) Isidor Kasimir Robert, Koch aus Metz in Frankreich, 18 Jahre alt, Größe 5 Fuß Zoll, Haare hellblond, Stirn niedrig, Augen blau, Nase dick, Mund klein, Gestal schlank, besondere Kennzeichen auf der Stirn eine Narbe und an der linken Hand fehl ein Glied am Zeigefinger; zufolge Erkenntnisses des Kgl. Zuchtpolizeigerichtes hierselbst vom 10. October 1853 wegen Diebstahls.

5) Johann Vos, Barbier aus Baumbach, im Herzogthum Nassau, 30 Jahre alt; Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn flach, Augen blau, Nase mittel, Mund klein, Gestalt mittel. Besondere Kennzeichen keine; zufolge Anordnung der Kgl. Polizei-Direction hierselbst vom 1. October 1853, weil er im Concubinate lebte.

Nro. 113. Erledigte Kreis-Chirurgen-Stelle. B. III. 802.

Die Kreis-Chirurgenstelle des Kreises Rheinbach ist erledigt; qualifizirte Medizinal-Personen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, werden daher aufgefordert, sich dazu unter Einreichung eines vollständigen Curriculi Vitae und der erforderlichen Qualifications-Atteste innerhalb sechs Wochen schriftlich bei uns zu melden.

Köln, den 3. März 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 114. Eingetragener Todtenschein.

Der mir durch das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Todtenschein der am 15. November 1851 zu Fontainebleau verstorbenen Helena Encker, gebürtig zu Nümbrecht, ist dem Civilstandsbeamten zu Nümbrecht zur Eintragung in die Sterberegister zugefertigt worden, was ich hierdurch bekannt mache.

Köln, den 27. Februar 1854. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 115. Einkäufe von Frucht zur gewöhnlichen Truppenverpflegung pro 1854 betreffend.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß nachstehende Königliche Magazin-Beamte, im Geschäftsbereich der unterzeichneten Intendantur, die Ankäufe an Roggen, Hafer, Heu und Stroh zur gewöhnlichen Truppen-Verpflegung pro 1854 für die Königlichen Magazine aus freier Hand und zwar möglichst direct von Landwirthen und Produzenten gegen gleich baare Bezahlung besorgen werden:

1) für Coblenz und Ehrenbreitstein der Proviantmeister Neumeister,
2) für Köln und Deutz der Kriegs-Rath Statz in Köln,
3) für Bonn derselbe unter Mitwirkung des Depot-Rendanten Burchard zu Bonn,
4) für Jülich der Proviantmeister Rudolph in Jülich,
5) für Trier der Proviantmeister Sinzinger zu Trier,
6) für Saarlouis der Proviantmeister Schwinge daselbst,
7) für Saarbrück derselbe unter Mitwirkung des Depot-Rendanten Schlesing daselbst,
8) für Luxemburg der Proviantmeister Aldenkort in Luxemburg,
9) für Mainz der Proviantmeister v. Stwolinski in Mainz.

Da der Ankauf immer gegen gleich baare Zahlung zu geschehen hat, so haben sich die Verkäufer, sofern die Bezahlung nicht Zug um Zug bei der Einlieferung erfolgt, gemäß Artikel Nro. 1998 des Rheinischen Civil-Gesetzbuches mit ihren Ansprüchen allein an die vorbezeichneten Ankaufs-Commissarien zu halten, und aus der dafür nicht Gewähr leistenden Königlichen Kasse keine Zahlung zu gewärtigen.

Koblenz, den 2. März 1854.

Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.

Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Sommerhalbjahr am 24. April c gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welchen die Anstalt in enger Verbindung steht.

Nro. 116. Den Anfang der Vorträge an der Königlichen höheren landwirthsch. Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Sommersemester 1854 betreffend.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Direktor zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn im Februar 1854.

Der Königliche Direktor der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Landes Oekonomie-Rath, Weyhe.

Personal-Chronik.

Dem evangelischen Pfarr-Vikar Schwabe zu Bergheim ist die Erlaubniß ertheilt worden, für die evangelischen Kinder zu Kerpen und Bergheim eine Privatschule zu errichten.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Theodor Arnold Rudolph Küppers hat sich in hiesiger Stadt niedergelassen.

Der Lucie Kälter zu Widdig im Kreise Bonn, ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Der Forstmeister Fromm zu Bensberg ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt und die Verwaltung der Oberförsterei Königsforst dem Oberförster Bock zu Bensberg übertragen.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu ihrem Agenten ernannte Landwirth Lambert Dick zu Godesberg ist als solcher bestätigt worden.

Der Agent Friedrich Joseph Leserinier zu Bonn hat die ihm von der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin übertragene Agentur-Geschäfte niedergelegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 11.

die
Ar-
: vor
tenden

s. n'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln

Stück 12.

Dienstag den 14. März 1854.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 117. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 4. März zu Berlin ausgegebene Stück 6 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 3939 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussee von Bromberg nach Polnisch-Krone;

Nr. 3940 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar 1854, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Münster und die Kreise Münster, Beckum, Steinfurt, Warendorf und Tecklenburg;

Nr. 3941, den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Landeshut nach Schömberg;

Nr. 3942 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statut der Magdeburg-Wittenberge'schen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 6. Februar 1854;

Nr. 3943 die Bekanntmachung über die unterm 30. Januar 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des Rawicz-Lübener Chausseebau-Vereins. Vom 12 Februar 1854 und unter

Nr. 3944 das Gesetz, betreffend die Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. Vom 13. Februar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 118. Das Aufsuchen von Mahlgut durch die Müller. C. II. 584.

Zufolge ministerieller Vorschrift soll das Müllergewerbe nicht zu denjenigen Gewerben gerechnet werden, deren Betriebart es für die Gewerbetreibenden nach Landesgebrauch mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnortes umherziehend aufzusuchen. Unter Aufhebung unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. October 1845, C. II 6128, wird demgemäß bestimmt, daß den Müllern zum Aufsuchen unbestellten Mahlgutes im zweimeiligen Bezirk um ihren Wohnort und überhaupt außerhalb des Polizei-Bezirks ihres Wohnortes keine steuerfreien polizeilichen Erlaubnißscheine mehr ausgestellt werden dürfen; daß dieselben vielmehr zum Aufsuchen unbestellten Mahlgutes außerhalb des Polizeibezirks ihres Wohnortes fortan einen Gewerbeschein lösen müssen. Nur innerhalb des Polizeibezirks ihres Wohnortes dürfen die Müller gegen von der Ortspolizei-Behörde gratis auszufertigende Erlaubnißscheine Arbeitsbestellungen aufsuchen.

Köln, den 28. Februar 1854. Königliche Regierung.

Nro. 119. Uebersichten der Einnahme und Ausgabe des Polizei-Strafgelder-Fonds. B. II. 1515.

Nachstehende Uebersichten der Einnahme und Ausgabe des Polizeistrafgelder-Fonds unseres Verwaltungsbezirkes und des dazu gehörigen Nebenfonds für das Jahr 1853 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Köln, den 8. März 1854. Königliche Regierung.

Ueber-
der Einnahme und Ausgabe des

A. Einnahme.

1. Bestand aus den Vorjahren.			2. Laufende Einnahme pro 1853 a. Ertrag des Fonds pro 1853.			b. Zinsen von angelegten Kapitalien.			c. Sonstige Einnahmen.			3. Mit Hinzurechnung der Bestände aus Vorjahren hat die Einnahme überhaupt betragen.			4. Bemerkungen.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
371	23	9	7544	6	9	—	—	—	—	—	—	7916	—	6	

ſicht
Polizei-Strafgelder-Fonds pro 1853.

B. Ausgabe.

5. Laufende Nro.	6. Namen und Wohnort der Zahlungsnehmer.	7. Gegenstand.	8. Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	9. Bemerkungen.
		A. Restausgabe pro 1852.				
1		Verschiedenen Verpflegern an restirenden Unterstützungen ex. 1852 für 18 Kinder	81	—	—	
		B. Laufende Ausgaben pro 1853.				
		I. Für verlassene Findel- und verwaiste Kinder, deren Eltern oder uneheliche Mütter einen Straf-Arrest abbüßen.				
2		Verschiedenen Verpflegern. An Unterstützungen für 604 verpflegte Kinder	3275	10	—	
		II. Zu gemeinnützigen Zwecken und namentlich zu Unterstützungen hülfsbedürftiger Gemeinen bei Erfüllung anderer Verbindlichkeiten oder zur Herstellung gemeinnütziger, allen Gemeinen zu Gute kommenden und nicht sonst schon fundirten Anstalten und Einrichtungen. Nichts.	—	—	—	
		III. ad Extraordinaria.				
3		Verschiedene Denuntianten-Antheile von Maaß- und Gewichts-Kontraventionen	74	10	—	
4	Regierungs-Haupt-Kasse zu Köln behufs Vereinnahmung bei den allgemeinen Verwaltungskosten.	1% Verwaltungskosten in Gemäßheit Ministerial-Reskripts v. 24. Febr. 1843. I. 217 A. vom Ertrage des Fonds pro 1853 ad 7544 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf.	75	13	3	
5	Stadt Köln	Antheil an der Einnahme des Jahres 1853	2712	11	3	
6	„ Bonn	desgleichen.	263	16	7	
7	„ Münstereifel	desgleichen.	49	—	9	
		Summa	6531	1	10	

Abschluß.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme betrug . . .	7916	—	6
Die Ausgabe betrug . . .	6531	1	10
Mithin bleibt ultimo 1853 ein Bestand von . . .	1384	28	8

Köln, den 13. Februar 1854. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Ueber-

der Einnahme und Ausgabe des besondern Nebenfonds des Polizei-Strafgelder-Fonds und Stadt, Godesberg, Oedekoven, Poppelsdorf, Vilip, im Kreise Bonn, und Adendorf, Cuchenheim,

A. Einnahme.

1. Bestand aus den Vorjahren: in Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.	incl. Staatsschuldscheine. Thlr.	2. Laufende Einnahme pro 1853. a. Ertrag des Fonds pro 1853. Thlr.	Sgr.	Pf.	b. Zinsen von angelegten Kapitalien. Thlr.	Sgr.	Pf.	c. Sonstige Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	3. Mit Hinzurechnung der Bestände aus Vorjahren hat die Einnahme überhaupt betragen, in Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.	incl. Staatsschuldscheine. Thlr.	4. Bemerkungen.
2759	23	10	2700	—	—	—	94	15	—	—	—	—	2854	8	10	1700	

sicht

zwar, zur Verpflegung verlassener Kinder für die Bürgermeistereien Bonn exklusive der Münstereifel exklusive der Stadt, Ollheim, Rheinbach im Kreise Rheinbach, pro 1853.

B. Ausgabe.

5. Laufende Nro.	6. Namen und Wohnort der Zahlungsnehmer.	7. Gegenstand.	8. Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	9. Bemerkungen.
	I. Für verlassene Findel- und verwaiste Kinder wurden an gezahlten Unterstützungen erstattet und zwar den Communal-Kassen der Bürgermeistereien (resp. Armen-Kassen.)					
1	Rheinbach	für vorgelegte Unterstützungen	8	—	—	
2	Adendorf	desgl.	8	—	—	
3	Cuchenheim	desgl.	22	—	—	
4	Münstereifel	desgl.	8	—	—	
5	Ollheim	desgl.	8	—	—	
6	Bonn	desgl.	3	—	—	
7	Godesberg	desgl.	8	15	—	
8	Oedekoven	desgl.	5	—	—	
9	Poppelsdorf	desgl.	18	—	—	
10	Vilip	desgl.	6	—	—	
	II. Zu gemeinnützigen Zwecken. Nichts.					
	III. ad Extraordinaria. Nichts.					
		Summa . .	94	15	—	

Abschluß.	in Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.	incl. Staatsschuldscheine. Thlr.
Die Einnahme betrug . . .	2854	8	10	2700
Die Ausgabe betrug . . .	94	15	—	—
Mithin blieb ultimo 1853 ein Bestand von . . .	2759	23	10	2700

Köln, den 13. Februar 1854. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Nro. 120.
Vorlesungen auf der Rhein. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommersemester 1854 betr.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vorlesungen
auf der
Königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
im Sommersemester 1854.

Katholische Theologie.

Theorie d. Offenbarung: Dieringer — Geschichte d. göttlichen Offenbarung von Erschaffung d. Welt bis zum Tode d. Moses: Lic. Velten. — Einleit. in d. Bücher d. alten Testaments: Dr. Overbeck. — Erklär. d. Buches Job: Lic. Velten. — Theolog. Erklär. d. Psalmen: Martin. — D. Messianischen Weissagungen: Dr. Overbeck. — Synoptische Erklär. d. h. Evangelien d. Marcus u. Lucas:, Evangelien d. h. Johannes Vogelsang. — Erklär. d. Apostelgeschichte: Hilgers — Galaterbrief: Vogelsang. — Des h. Crysostomus Schrift über d. Priesterthum: Dr. Overbeck. — Kirchengeschichte II Theil: Hilgers. — Kirchengeschichte III. Theil (bis 1789):, Neueste Kirchengeschichte von 1789 bis zur Gegenwart: Dr. Floß. — Dogmengeschichte, Dogmatik II. Theil: Dieringer. Moraltheologie I. Theil, Katechetik: Martin. — Homiletische Uebungen: Dieringer. — Katechetische Uebungen: Martin.

(Die Professoren Achterfeldt und Braun halten keine Vorlesungen).

Evangelische Thologie.

Genesis: Lic. Diestel. — D. Buch Hiob: Bleek. — Uebungen im Hebräischen: Lic. Diestel. — D. drei ersten Evangelien synoptisch, d. Bergpredigt u. d. Parabeln in d. synoptischen Evangelien: Bleek. — Brief an d. Römer: Steinmeyer. — D. Briefe d. Jakobus u. d. Judas: Lic. Diestel. — Bibl Georgraphie: Krafft. — Bibl. Theologie d. neuen Testaments: A. Ritschl. — Kirchengeschichte I. Theil: Hasse — Kirchengeschichte II. Theil: Krafft. — Geschichte der Aufklärung: Hasse — Dogmengeschichte Lange. — Symbolik: A. Rischl. — Religionsphilosophische Anthropologie, Positive Dogmatik: Lange. — Dogmatisches Conversatorium: A. Ritschl. — Homiletik: Steinmeyer. — D. Uebungen d. evangelisch-theologischen Seminars werden d. Professoren Bleek u. Hasse leiten, d. d. homiletisch-katechetischen Seminars Prof. Steinmeyer.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie u. Methodologie: Bluhme. — Encyclopädie. Methodologie d. gesammten Rechtswissenschaft: Deiters. — Philosophische Staats- u. Rechtslehre (Naturrecht) Walter. — Institutionen: Böcking. — Römische Rechtsgeschichte, Pandekten, Römische Lehre d. dinglichen Rechte u d. Familienrechtes: Sell. — Ausgewählte Lehren d. Civilrechtes: Böcking — Repetitorium d. Pandekten Dr. Beckhaus — Deutsche Rechtsgeschichte: Walter u. Perthes. — Rechtsgeschichte d. Rheinlande: Walter. — Deutsches Privatrecht, Deutsches eheliches Güterrecht: Deiters. — Ausgewählte Lehren d. deutschen Rechtes: Perthes. — Erklärung d. Sachsenspiegels: Dr. Anschütz. — Repetitorium d. deutschen Rechts: Hälschner. — Lehnrecht: Nicolovius u. Dr. Anschütz. — Preuß Landrecht: Deiters u. Nicolovius. — Rheinisches Civilrecht: Dr. Anschütz. — Eheliches Güterrecht nach dem Rhein. Civilgesetzbuche: Bauerband. — Deutsches Staatsrecht: Hälschner. — Ausgewählte Theile d. preuß. Staatsrechts: Nicolovius. — Strafrecht, gemeines, in Vergleichung der neuern deutschen Strafgesetzgebungen: Böcking. — Kirchenrecht aller christlichen Confessionen: Walter. — Völkerrecht: Hälschner. — Gemeiner u. preuß. Civilproceß: Bluhme. — Civilprozeß, gemeiner, nebst preuß. u. sächsischem: Böcking. — Rheinisches Civilproceßrecht: Bauerband. — Gemeiner preuß. u rhein. Criminalprozeß, Pandekten-Praktikum: Bluhme. — Repetitoria und Examinatoria über katholisches und evangelisches Kirchenrecht: Dr. Schulte.

Heilkunde.

Encyclopädie u. Methodologie d. Medizin: Albers. — Knochenlehre d. menschlichen Körpers, Repetitorium der Anatomie: Weber. — Mikroskopische Anatomie: Budge. — Vergleichende Anatomie mit zootomischen Uebungen: Weber. — Pathologische Anatomie: Albers. — Demonstrationen der Präparate des anatomischen Museums, Physiologie des menschl. Körpers: Mayer. — Specielle Physiologie d. Menschen: Budge. — Specielle Physiologie, Allgemeine populäre Physiologie: Dr. Schaaffhausen. — Physiologie der Ernährung mit Demonstrationen u. Experimenten: Weber. — Physiologisch-chemischer Experimental-Cursus: Mayer, Weber, Dr. Schaaffhausen u. Dr. Boedeker gemeinschaftlich. — Praktisch-physiologischer Cursus: Budge. — Einleit. in d. analytischen Untersuchungen der physiologischen u. pathologischen Chemie: Dr. Boedeker. — Allgemeine Pathologie u. Semiotik: Albers. — Allgem. Arzneimittellehre: E. Bischoff. — Allgem. Arzneimittellehre mit Formulare: Dr. Böcker. — Allgem. u. specielle Arzneimittellehre: Albers. — Gesammte specielle Arzneimittellehre: Dr. Böcker. — Pharmakologische Demonstrationen: E. Bischoff. — Allgemeine Therapie, Specielle Pathologie u. Therapie: Naumann. — D. Krankheiten d. frühesten Kindheit: Kilian. — Propädeutische Klinik, Medizinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. — Allgemeine u. specielle Chirurgie: Wutzer. — Augenkrankheiten: Dr. Schauenburg. — Chirurgische Anatomie: Wutzer. — Operations- u. Instrumentenlehre: Dr. Schauenburg. — Verbandlehre, Knochenbrüche u. Verrenkungen: Dr. O. Weber. — Cursus chirurgischer Operationen an Leichnamen: Wutzer u. Dr. Weber. — Augenoperationscursus: Dr. Schauenburg. — Chirurgisch-augenärztliche Klinik u. Poliklinik. Wutzer. — Gesammte Geburtshülfe, Phantomübungen, Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik, Gerichtliche Medizin für Mediziner u. Juristen: Kilian. — Dieselbe. Dr. Böcker. — D. medizinisch-gerichtliche Lehre von d. Tödtlichkeit d. Beschädigungen: E. Bischoff.

Philosophie.

Logik: van Calker, Dr. Ueberweg. — Psychologie: Knoodt, Dr. Clemens, Dr. Ueberweg. — Metaphysik: Knoodt, Dr. Clemens. — Metaphysik u. Religionsphilosophie: Brandis. — Gesch. der Philosophie bis auf Kant: van Calker. — Die Philosophie Plato's: Dr. Ueberweg. — Gesch. d. Philosopie d. Griechen u. Römer: Dr. Fischer. — Gesch. der Kant'schen und folgenden Systeme d. Philosophie: Brandis. — Gesch. d. neuesten Philosophie: Knoodt. — Gesch. des Pantheismus: Dr. Clemens. — Philosophische Unterredungen: van Calker.

Mathematik.

Ebene u. sphärische Trigonometrie: Radicke. — Algebra u. Reihenlehre, Zahlenlehre, zweiter Theil: Heine. — Analytische Geometrie: von Riese. — Differential- u. Integralrechnung, Anwendung derselben auf Geometrie: Radicke. — Differential- u. Integral-Rechnung zweiter Theil: Plücker. — Markscheidekunst: von Riese. — Interpolation und mechanische Quadratur, Elemente der Astronomie, Practisch-astronomische Uebungen: Argelander. —.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Dr. Beer. — Electricität u. Magnetismus nebst technischer Anwendung: Plücker. — Mathematische u. physische Geographie: von Riese. — Physische Verhältnisse der um d. Mittelmeer liegenden Länder: Dr. Wessel. — Experimentalchemie, Organische Chemie: Bischoff. — Analytische Experimentalchemie, über Maaßanalysen, Anleitung zur Prüfung chemischer Arzneimittel: Bergemann. — Untersuchung d. Mineralien durch d. Löthrohr, Einleit. in d. analitischen Untersuchungen der physiologischen und pathologischen Chemie: Dr. Boedeker. — Uebungen im chemischen Praktikum: Bischoff. — Praktische Uebungen in d. analitischen Chemie: Dr Boedeker. — Mineralogie, besondere Lagerstätten d. Mineralien: Nöggerath. — Krystallographie u. Mineralogie: Dr. Römer.

Geognosie: Nöggerath. — Geognosie des nordwestlichen Deutschlands, Geognostische Excursionen, Versteinerungskunde: Dr. Römer. — Allgemeine Botanik, natürliche Familien d. Gewächse: Treviranus. — Demonstrationen im botanischen Garten, Anatomie u. Physiologie der Gewächse, Botanische Excursionen: Dr. Brandis. — Ueber die Alpen: Dr. Wessel. — Zoologie, Naturgeschichte der Strahlthiere, Zootomie oder vergleichende Anatomie: Troschel. — Naturwissenschaftliches Seminar: Treviranus, Nöggerath, Bischoff, Plücker u. Troschel.

Klassische Philologie.

Metrik d. Griechen und Römer: Ritschl. — Elemente der römischen Epigraphik, verbunden mit praktischen Uebungen: Dr. Schmidt. — Alte Kunstgeschichte: Welker. — Pindar: Dr. Schmidt. — Aeschylus Agamemnon: Heimsoeth. — Thucydides, erstes Buch: Ritter. — Plato's Apologie d. Sokrates: Heimsoeth. — Dionysius von Halicarnaß, im philologischen Seminar, Terenz Brüder: Ritschl. — Horaz Oden im philologischen Seminar: Welcker. — Juvenals Satiren Ritter. — Tacitus Annalen Schopen. — Disputirübungen im philologischen Seminar: Welcker und Ritschl. —

Orientalische Philologie.

Hebräische Grammatik, mit Uebungen verbunden: Freytag. — Hebräische Grammatik: Dr. Enger. — Erklär. historischer Stücke arabischer Schriftsteller, Moallakat des Amrul'-Kais: Freytag. — Erklärung arabischer Texte, Anleit. zum Lesen u. Verstehen arabischer Handschriften für Geübtere: Dr. Enger. — Erklär. d. Rigveda, Grammatik der Zend- u. d. Altpersischen Sprache, u Erklär. d. fünf ersten Kapitel d. Vendidad u. der Altpersischen Keilinschriften, Privatissima über Zend oder Sanskrit: Lassen. — Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen: Dr. Delius. —

Neuere Sprachen und Litteratur.

D. Elemente d. althochdeutschen Grammatik: Diez. — Erklär. ausgewählter altdeutscher Gedichte, deutsche Mythologie: Simrock. — Uebersicht d. Geschichte d. deutschen National-Litteratur seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts: Loebell. — Shakspeares King Henri IV., Altfranzösisch und Provenzalisch: Dr. Delius. — Provenzalische Sprache u. Litteratur: Diez. — Geschichte der französischen Litteratur während des ersten Kaiserreichs, Racine's ausgewählte Theaterstücke: Monnard. — Praktischer Unterricht in d. italienischen Sprache, d. drei ersten Gesänge d. Lusiaden d. Camoens: Diez. —

* * *

Geschichte d. französischen Litteratur bis zum 19. Jahrhundert in französischer Sprache; französisches Conversatorium mit Stilübungen und Erklärung ausgewählter Autoren: Lector Nadaud. —

Geschichte und Hülfswissenschaften

Geschichte der Hohenstaufen: Dr. Abel. — Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts, Arndt. — Geschichte der französischen Revolution: Loebell. — Deutsche Alterthümer nach Tacitus Germania: Dr. Abel. — Geschichte d. Politik: Dahlmann. — Geographie d westlichen Europa: Mendelssohn. — Urkundenwissenschaft, Siegellehre: Bernd. — Historische Unterredungen: Loebell. —

Staats- und Kameralwissenschaften.

Encyclopädie d. landwirthschaftlichen u. kameralistischen Wissenschaften: Kaufmann. — Politik: Mendelssohn. — Staatswirthschaft u. Finanzen: Dahlmann. — D. Systeme d. Comunismus u. Socialismus, nebst ihrer Kritik: Kaufmann. —

Kunst.

Geschichte d. Malerei vom Beginne des 14. Jahrhunderts, Geschichte d. rheinischen Kunst, verbunden mit praktischen Uebungen: Dr. Springer. — Geschichte d. neuern Musik, Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit besondern Vorträgen über den Mechanismus, den Gebrauch u. d. Geschichte der Orgel, Leitung des Singvereins: Breidenstein.

* * *

Unterricht im Zeichnen u. im Malen; in der Linear- u. Luftperspective; Exkursionen zum Zeichnen landwirthschaftlicher Studien nach d. Natur: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: v. Schrader. — Fechtkunst: Segers. — Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesnngen fällt auf den 24. April.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nro. 1081) nach.

Verzeichniß

der Vorträge bei der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf für das Sommerhalbjahr 1854.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium der Landwirthschaft im Anfang des Semesters: Landes-Oeconomie-Rath Weyhe. 2) Viehzucht, zweistündig: Derselbe. 3) Acker- und Wiesenbau, vierstündig: Dr. Hartstein. 4) Bodenkunde, zweistündig: Derselbe. 5) Geräthekunde, einstündig: Derselbe. 6) Forstwissenschaft, zweistündig: Dr. Vonhausen. 7) Naturwissenschaftliches Repetitorium, dreistündig: Derselbe. 8) Encyclopädie der Cameral- und landwirthschaftlichen Wissenschaften, zweistündig: Prof. Kaufmann. 9) Thierheilkunde, vierstündig: Kreisthierarzt Schell. 10) Chemie, vierstündig: Prof. Bergemann. 11) Mineralogie, dreistündig: Prof. Nöggerath. 12) Zoologie, dreistündig: Prof. Budge. 13) Botanik, vierstündig: Garteninspektor Sinning. 14) Wein-, Obst- und Gartenbau: Garteninspector Sinning. 15) Physik, dreistündig: Prof. Plücker. 16) Landwirthschaftsrecht, zweistündig: Dr. Anschütz. 17) Zeichnen-Unterricht, zweistündig: Baumeister Märtens. 18) Feldmessen und Nivelliren, dreistündig: Derselbe.

Außerdem werden geleitet:

a) die landwirthschaftlichen Excursionen: vom Landes-Oeconomie-Rath Weyhe und Dr. Hartstein.
b) die botanischen Excursionen: vom Garteninspector Sinning.
c) die forstwirthschaftlichen Excursionen: von Dr Vonhausen.
d) die Feldmeßübungen: vom Baumeister Märtens.

Nro. 121. Schlacht- und Mahlsteuer betreffend.

Mit Genehmigung des Herrn General-Directors der Steuern wird hierdurch unter Modifikation der §§. 7, Nro. 2c. und 9 (Schlußsatz) des Regulativs zur Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer für Köln und Deutz, vom 27. Mai 1840 Nachstehendes bestimmt:

1. der erlaubte Landungsplatz für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, welche nach Deutz bestimmt sind, wird von der Rheinbrücke bei Deutz nach dem Wasserthore verlegt.

2) die Mahl- und Schlachtsteuer-Abfertigung für den Ein- und Ausgang zu Wasser, wird der Assistentur auf dem Deutzer Bahnhofe übertragen.

3) Das Controlamt an der Rheinbrücke zu Deutz wird aufgehoben.

Diese Einrichtungen werden vom 27. d. Mts. ab in Ausführung gebracht werden.

Köln, den 9. März 1854. Die Königliche Provinzial-Steuer-Direction,

Scheele.

Nro. 122. Justiz-Personal-Chronik.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Köln pro Monat Februar 1854.

Der Notar Eiler zu Hermeskeil wurde in den Friedensgerichts-Bezirk Bergheim, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bedburg versetzt und

die Rechts-Candidaten Walther Jlges aus Ahrweiler und Johann Conrad Fischer aus Köln als Auskultatoren bei dem hiesigen Landgerichte verpflichtet.

Köln, den 4. März 1854. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 123. Ernennung eines Beistandes.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 1. Februar d. Js. ist auf Anstehen der Sibilla Kremer ohne besonderes Gewerbe zu Rengert und ihres, sie zu jenem Verfahren ermächtigenden Ehemannes Johann Peter Klink, Ackerer daselbst, dem Peter Kremer, Ackerer zu Rengert wohnend, in der Person des Ackerers Peter Schönesthöfer zu Effert ein Beistand ernannt und verordnet worden, daß derselbe fernerhin keines der in Art. 499 des bürgerlichen Gesetzbuches erwähnten Rechtsgeschäfte ohne dessen Zuzeichnung vornehmen dürfe, was in Gemäßheit des Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Bonn, den 6. März 1854. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 124. Post-Personal-Chronik.

Der Unteroffizier Franz Walther Dubois ist als Post-Expedient bei dem Post-Speditions-Amte Nro. 10 hierselbst angestellt worden.

Köln, den 6. März 1854. Der Ober-Post-Director, Waldeyer.

Nro. 125. Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Ville.

Holzverkauf
in der Königlichen Oberförsterei Ville.

1) Aus dem Schutzbezirk Schnorrenberg, District Schnorrenberg, unmittelbar an der Chaussee von Brühl nach Euskirchen, sollen

Donnerstag den 16. März c., Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe zur Krone in Brühl circa 72 Eichen, 45 Buchen Nutzholz-Abschnitte, 87 Klafter Eichen- und Buchen-Scheit- und Knüppelholz und 134 Schock Schanzen.

2) Aus dem Schutzbezirk Burbach, Forstdistrict Burbacherbruch, sollen

Dienstag, den 21. März 1854, Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Gastwirthes Re... gen zu Hurth 4 Stück Eichen- 11 Stück Buchen- und 11 Stück Erlen-Nutzholz-Abschnitte, 6 Klafter Eichen- und Buchen- Scheit- und Knüppelholz und 53 Schock Schanzen.

3) Aus dem Schutzbezirk Königsdorf, District Baßeichenhau,

Donnerstag den 23. März c., Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Gastwirths Schie... zu Gr. Königsdorf 20 Morgen Eichen-Schlagholz in kleinen Loosen.

4) Aus dem Schutzbezirk Villenhaus, District Benderheidtholz sollen

den 24. März c. Vormittags 10 Uhr, im Gasthause zur Krone in Brühl, circa 7 Stück Eichen-Nutzholz-Abschnitte, 2 Klafter Brennholz und circa 300 Schock Scha... in kleinen Loosen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Brühl, den 8. März 1854. Der Oberförster, Grunwald.

Nro. 126. Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Kottenforst.

Holz-Verkauf
in der Königl. Oberförsterei Kottenforst.

Aus nachbenannten Schlägen sollen folgende Holzquantitäten öffentlich versteigert werden Dienstag den 21. März d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Walb... zu Poppelsdorf.

Forstrevier Röttgen.

Thiertgen: Etwa 570 Schock Reiserwellen, welche sich vorzugsweise zu Faschinen eig... Untere Thiergarten: Desgl. 200 Schock Reiserwellen.

Forstrevier Venne.

An der Held: Desgl. 10 Schock Kiefern-Hopfenstangen, Weinpfähle und Bohnenstan... Donnerstag den 23. März d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirthen Joh... Schwindt zu Röttgen.

Forstrevier Lüfftelberg.

Untere Bergerott: Ungefähr 25 Stück Eichen-, 9 Stück Buchen- und 2 Stück ... Nutzholz; 192 Klafter Eichen-, Buchen- und gemischtes Brennholz und 453 Schock ... Wellen.

Forstrevier-Röttgen.

Neunpfad: Desgl. 10 Stück Buchen-Nutzholz; 80 Klafter Eichen-Buchen- und gemischtes Brennholz und 300 Schock Reiser-Wellen.

Dinstag den 28. März d. J., Vormittags 9 Uhr, im Forsthause zu Buschhoven.

Forstrevier-Buschhoven.

Obere Hühnerberg: Etwa 25 Stück Eichen- und Buchen-Nutzholz; 24 Klafter Eichen-, Buchen- und weichgemischtes Brennholz und 177 Schock Reiser-Wellen.

Obere Welserich: Desgl. 12 Stück Eichen- und Buchen-Nutzholz; 32 Klafter Eichen-Buchen- und weichgemischtes Brennholz und 125 Schock Reiser-Wellen.

Donnerstag den 30. März d. J., Vormittags 9 Uhr, im Forsthause zu Buschhoven.

Vierschlag: Ungefähr 8 Stück Eichen-Nutzholz; 7 Klafter Eichen-Brennholz und 124 Schock Reiser-Wellen.

Impekoven: Desgl. 16 Stück Eichen- und Buchen-Nutzholz; 11 Klafter Eichen- und Buchen-Brennholz und 165 Schock Reiser-Wellen.

Dinstag den 4. April d. J., Vormittags 9 Uhr bei dem Gastwirthen Johann Schwindt zu Röttgen.

Forstrevier Röttgen.

Thiertgen: Etwa 400 Stück Eichen-, 250 Stück Birken-, 34 Stück Erlen, 12 Stück Aspen-Nutzholz und 450 Klafter Eichen-, Buchen- und gemischtes Brennholz.

Mittwoch den 5. April d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Heinrich Schüren zu Ippendorf.

Thiertgen: Ungefähr 2000 Schock Reiser-Wellen.

Dinstag den 11. April d J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Heinrich Schüren in Ippendorf.

Forstrevier Schönwald.

Am Rottacker: Etwa 2 Klafter Eichen- und Buchen-Brennholz und 35 Schock Reiser-Wellen.

Entenmaar: Desgl. 24 Stück Eichen- und Buchen-Nutzholz; 44 Klafter Eichen- und Buchen-Brennholz und 30 Schock Reiser-Wellen.

Mittwoch den 19. April d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirthen Gerhard Boley zu Meckenheim.

Forstrevier Lüfftelberg.

Soutschka: Ungefähr 6 Stück Eichen- und Buchen-Nutzholz; 150 Klafter Eichen- und Buchen-Brennholz und 140 Schock Reiser-Wellen.

Forstrevier Röttgen.

Vordere Greishecke: 1 Loos Eichen-Lohholz auf dem Stamme und 10 Schock Reiser-Wellen.

Houvelmaar längs der Meckenheimer Straße: 2 Loose Eichen-Lohholz auf dem Stamme und 60 Schock Reiser-Wellen.

Das Material wird durch die betreffenden Förster auf Verlangen an Ort und Stelle vorgezeigt werden.

Bonn, den 10. März 1854. Der Oberförster, Riesen.

Personal-Chronik.

Der bisherige provisorische Lehrer an der II. Schule zu Much Rudolph Büscher ist definitiv zum Lehrer an der gedachten Schule ernannt worden.

Dem Chirurgen-Gehülfen Johann Schnitzler zu Bonn ist auf den Grund der beigebrachten Zeugnisse die Conzession zur Hühneraugen-Operation ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Gutsbesitzer Peter Dewald zu Königswinter hat die ihm von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau übertragene Agentur niedergelegt.

Der von der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu ihrem Agenten ernannte Kaufmann Johann Barth. Kürten zu Deutz ist als solcher bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 12.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln

Stück 13.

Dienstag den 21. März 1854.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 127. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 16. März zu Berlin ausgegebene Stück 7 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3945 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Ratheim, Millich, Hückelhoven und Dovern nach der Eisenbahn-Station Baal.

Nr. 3946 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Minden über Petershagen nach der hannover'schen Gränze.

Nr. 3947, das Gesetz, betreffend die Sportel- und Stempelfreiheit der Zettiner gemeinnützigen Baugesellschaft. Vom 13. Februar 1854.

Nr. 3948 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1854, betreffend die Erhebung des Brückgeldes für die Benutzung der Elbbrücke bei Wittenberge.

Nr. 3949 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1854, betreffend den Tarif für die Entrichtung des Bohlwerksgeldes in Pasewalk.

Nr. 3950 das Gesetz betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1837 über den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. Vom 20. Februar 1854.

Nr. 3951 das Gesetz, die Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlagekapital der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn betreffend. Vom 20. Februar 1854.

Nr. 3952 die Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 1. März 1854 und unter

Nr. 3953 das Gesetz betreffend die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen. Vom 6. März 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 128. Veränderung der Kataster-Kontrolbezirke Wipperfürth und Wiehl. C. III. 271.

Die gemäß unserer Bekanntmachung vom 15. Januar 1852, Amtsblatt pag. 19 bisher zum Kataster-Kontrolbezirk Wiehl gehörige Bürgermeisterei Ründeroth, ist dem Controlbezirk Wipperfürth zugetheilt worden.

Es hat demnach die in obiger Bürgermeisterei vorkommenden Fortschreibungsgeschäfte, Vermessungsarbeiten und Verrichtungen wegen Steuer-Remissions-Angelegenheiten, welche bis jetzt der Kataster-Kontroleur Bellingrath zu Drabenderhöhe besorgt hat, künftig der Kataster-Kontroleur Hentze zu Lindlar wahrzunehmen.

Köln, den 10. März 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 129.
Die in den evangelischen Kirchen und Synagogen abzuhaltende diesjährige Oster-Collecte für dürftige Studirende in Bonn betreffend.
B. III. 1007.

Die diesjährige Oster-Collecte zu Freitischen für dürftige und gesittete Studirende auf der Universität Bonn ist in den evangelischen Kirchen unseres Verwaltungsbezirks am 16 April d. Js., so wie Tages vorher in den jüdischen Bethäusern sorgfältig abzuhalten. Die aufkommenden Erträge sind wie gewöhnlich an die betreffenden Steuer-Kassen abzuliefern und von diesen die Nachweisungen durch die Kreisbehörden uns einzureichen.

Köln, den 13. März 1854. Königliche Regierung.

Nro. 130.
Erloschene Rheinschifffahrts-Patente.
B. I. 1763.

Durch den Tod der Rheinschiffer

1. Anton Patron zu Brohl,
2. Martin Petry zu Cochem und
3. Johann Nalbach daselbst, sämmtlich im Regierungsbezirke Koblenz sind die denselben unterm 6. November 1852 B. I 7283, 7. November 1851, B. I 7125 und resp. unterm 29. Mai 1835 B. 8100, von uns ertheilten Rheinschiffahrts-Patente erloschen; von den Hinterbliebenen der Verstorbenen sind dieselben aber nicht zurückgegeben worden, weßhalb der Verlust der nunmehr ungültigen Patente zur Vermeidung etwaiger Mißbräuche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Köln, den 11. März 1854. Königliche Regierung.

Nro. 131.
Seminar-Aufnahme-Prüfung.
B. III 908.

Die Prüfung zur Aufnahme neuer Zöglinge in die Schullehrer-Seminare zu Brühl und Kempen wird am Mittwoch und Donnerstag der Woche vor Christi-Himmelfahrt, den 17. und 18. Mai c. stattfinden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Köln, den 13. März 1854. Königliche Regierung.

Nro. 132.
Köln-Luxemburger-Bezirksstraße betr.
B. II. 2409.

Nachdem die Strecke zwischen Zülpig und Commern auf der Köln-Luxemburger Bezirksstraße kunstmäßig ausgebaut ist, wird dieselbe mit dem 1. April c. dem Verkehr übergeben werden. Von diesem Zeitpunkte an sind daher in Gemäßheit des §. 1 des Regulativs über die Verwaltung der Bezirksstraßen vom 20. Februar 1841 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Februar 1849 alle gesetzlichen Vorschriften, welche jetzt für die hiesigen Staatsstraßen bestehen oder künftig ergehen werden, auf die obengenannte Straßenstrecke anwendbar und treten demnach von da ab auch alle Strafbestimmungen gegen Chaussee-Polizei und Chaussee-Geld-Contraventionen, welche für die Staatsstraßen erlassen sind, auf der bezeichneten Strecke in Kraft.

Die Hebestelle ist errichtet zu Sinzenich mit der Hebebefugniß für eine Meile, jedoch unter der Modification, daß die von Commern kommenden Chausseegeldpflichtigen, welche also sowohl die Bonn-Schleidener als auch die Köln-Luxemburger Bezirksstaße passiren und die sich durch den Chausseezettel der Hebestelle Commern auf der erstgenannten Straße ausweisen, daß sie dort für eine Meile gezahlt haben, in Sinzenich nur noch das Chausseegeld für eine halbe Meile zu entrichten haben. Ebenso wird von dem, von Zülpich kommenden Fuhrwerk, welches die Hebestelle Commern passirt und dort durch Abgabe des Chausseezettels nachweißt, daß es in Sinzenich für eine Meile gezahlt hat, in Commern das Chausseegeld von nur einer halben Meile erhoben.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. April d. J. ab auch alle, dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Befreiungen und Bestimmungen auf die unter Wegegeld gelegte Strecke der Köln-Luxemburger Straße Anwendung finden.

Köln, den 17. März 1854. Königliche Regierung.

...a-
...nd.
...35.

Der Schulamtskandidatin Anna Müller aus Bonn ist die Erlaubniß ertheilt worden, eine Hauslehrerin-Stelle zu übernehmen.

Köln, den 15. März 1854. Königliche Regierung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 29. März v. Js. bringt das unterzeichnete Curatorium der Waldbauschule zu Mulartshütte hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der diesjährige Cursus der Anstalt am 15. April eröffnet und im September geschlossen werden wird. Nro. 134. Eröffnung des diesjährigen Cursus der Waldbauschule zu Mulartshütte.

Die Waldbauschule zu Mulartshütte bezweckt, die Kenntniß der verbesserten Cultur- und Betriebsmethoden im Forstwesen allgemein zu verbreiten, insbesondere jungen Männern, welche sich dem Staats-, Gemeinde- und Privatforstschutze widmen oder später als Culturoberarbeiter beschäftigt werden wollen, die Gelegenheit einer tüchtigen technischen Ausbildung zu verschaffen. Diesem vorzugsweise practischen Zweck entspricht auch der Lehrplan der Anstalt, indem selbst der theoretische Theil des Unterrichts nicht in einen streng wissenschaftlichen Charakter übergeht, sondern die allgemeinen Gesetze und Erfahrungen der Forstcultur in durchaus populärer Form zur Anschauung bringen soll.

Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt. Für alle übrigen Bedürfnisse müssen die Schüler aus eigenen Mitteln sorgen. Dieselben finden in den, ganz nahe an die Oberförsterei Mulartshütte angrenzenden Ortschaften Schmitthof, Friesenrath und Rott ein wohlfeiles Unterkommen. Außerdem ist der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz von dem Kgl. Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten ermächtigt worden, würdigen und bedürftigen Schülern Geldstipendien zu bewilligen; hierauf gerichtete Anträge sind durch die betreffende Orts- und Kreisbehörde an diejenige Königliche Regierung zu richten, in deren Bezirk der Antragsteller seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Jeder eintretende Schüler muß die nöthigen Elementarschulkenntnisse besitzen, 12 Jahre alt sein und sich über seine sittliche Führung durch ein Zeugniß der vorgesetzten Ortspolizei- oder Dienstbehörde ausweisen können.

Nach der Eröffnung des Cursus werden neue Meldungen nur noch ausnahmsweise angenommen, auch darf die Theilnahme am Unterricht nicht unter eine mindestens vierwöchentliche Zeitdauer sinken.

Eltern und Vormünder wollen die Anmeldungen direct an den Königlichen Oberförster Biermanns zu Königsberg bei Cornelimünster gelangen lassen, welcher als Director der Anstalt jede weitere gewünschte Auskunft ertheilen wird.

Aachen, den 10. März 1854.

Das Curatorium:

(gez.) Kühlwetter, Regierungs-Präsident. (gez.) von Steffens, Oberforstmeister.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 22. Februar d. Js. ist die Interdiction des Franz Joseph Bergerhausen, Schuster zu Klein-Vernich, Kreis Euskirchen, wohnend, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Artikel 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird. Nro. 135. Interdiction.

Bonn, den 15. März 1254.

Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Vermischte Nachrichten.

Der Privatsekretair Franz Wilhelm Högen zu Zülpich hat die ihm von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragenen Agentur-Geschäfte niedergelegt.

Der von der Magdeburger-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannte Kaufmann und Uhrmacher Peter Weber zu Zülpich ist als solcher bestätigt worden, nachdem er die ihm übertragene Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat.

Der Eisenbahn-Einnehmer Carl Hartmann zu Bonn ist von der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 13.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln

Stück 14.

Dienstag den 28. März 1854.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Gesetz

wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Vom 11. Mai 1851.

Nro. 136. Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung. Vom 11. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Allgemeine Verpflichtung zu Kriegsleistungen.

§. 1.

Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

Entschädigungspflicht des Staats.

§. 2.

Diese Leistungen sollen nur in soweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im § 3. aufgeführten, aus Staatsfonds vergütigt werden.

Unentgeltliche Leistungen.

§. 3.

Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütigung:

1. für die Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen;

2. für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.

Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des § 10 und § 11 dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und in soweit

a) Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;

b) die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen;

c) die Gespann-Arbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;

3. für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militaireffekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung zu — Lägern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

Leistungen gegen Entschädigung.

a. Lieferungen in Magazine.

§. 4.

Durch Landlieferung ist der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern die es Umstände erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militairbehörde bestimmt wird.

§. 5.

Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

1) auf die Provinzen, durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;

2) innerhalb der Provinzen auf die Kreise, durch die Ober-Präsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung gewählten Ausschlusses;

3) innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschlusses.

§. 6.

Die Höhe der Vergütigung für die nach §§. 4. und 5. bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Dabei werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung 1850 S. 86) festgesetzten Normalmarktorten für die danach gebildeten Bezirke, und in den Landestheilen, in denen jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden Kreis die Preise des Hauptmarktortes des Kreises zum Grunde gelegt.

§. 7.

Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staats übergehen, ist Sache der Staatsbehörden; die der Etappenmagazine kann jedoch auch den Kommunalbehörden übertragen werden, in sofern am Orte Königliche Magazine und Magazinverwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden können.

b. Sonstige Fourage-Lieferungen.

§. 8.

Die Fourage für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militairbehörde, und für die Pferde der auf dem Marsche und in Kantonirungen befindlichen Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, in sofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können, und wird nach den im § 6 für Landlieferungen bestimmten Sätzen vergütigt.

c. Natural-Verpflegung.

§. 9.

Für die Naturalverpflegung an Offiziere, Militairbeamte und Soldaten, die auf Märschen und in Kantonirungen gewährt werden muß, in soweit die Verpflegung nicht aus Ma-

gazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden, resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt, pro Kpf und Tag

a) wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.;

b) wenn auch das Brod vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gutgethan, wenn bei eiligen Märschen bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagsessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, daß der Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirths zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungsregulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

d. Vorspann.

§. 10.

Für den Vorspann, soweit er nach §. 3. ad 2. nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütigungssätze Anwendung.

e. Sonstige Transportmittel, Arbeiten rc.

§. 11.

Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§. 10.), soweit solche das im § 3 sub 2. festgestellte Maaß zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baraken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärme-Holzes, für die Läger und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütigung nach den, in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt.

f. Grundstücke und Gebäude.

§. 12.

Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3 Nro. 3 unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Bivouaks- und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Kommissarien festzustellende Vergütigung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths, festgestellt, sofern die Rayongesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 13.

Ueber die nach §§. 4—12. zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinset werden. Die festgestellte Vergütigung wird kreisweise gewährt und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken.

g. Mobilmachungs-Pferde und deren Ersatz.

§. 14.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Gardetruppen (einschließlich der Garde-Landwehr), für die Linientruppen und die Trains findet nach Maaßgabe der Verordnung

vom 24. Februar 1834 (Gesetz-Sammlung 1834 S. 56) statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütigung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt in Gemäßheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 von den zu den betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abganges während des mobilen Zustandes übernimmt die Staatskasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effectiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehrpferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

b. Sonstige Kriegsleistungen.

§. 15.

Alle anderen Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feldequipage-Gegenständen, Hufbeschlag Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinairen Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse vergütigt.

Rechte und Pflichten der Kreise und Gemeinden.

§. 16.

Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§. 4—7) sind die Kreise, für alle anderen Leistungen (§§. 3 und 8 bis 12 und 15) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

§. 17.

Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach §. 12 erfolgt.

§. 18.

Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtweg nicht statt findet.

§. 19.

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militairlazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnisonverwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen. Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen,

wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die Königlichen Dienstpferde sind dagegen soviel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten

§. 20.

Wo eine Servisvergütung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militairbeamten nach §. 3 1 verabreichte Naturalquatier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quatierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militair sich mit demjenigen begnügen, was nach Maaßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

Präklusivfrist für die Anmeldung der Vergütigungs-Ansprüche.

§. 21.

Alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden.

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit dreimonatlichem Präklusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Suspension aller entgegenstehenden Bestimmungen.

§. 22.

Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee; es treten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft.

§. 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 12. November 1850. Auf alle Leistungen, welche nach Vorschrift jener Verordnung erfolgt sind, finden auch nur die Bestimmungen derselben Anwendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütigungs-Ansprüche die im §. 21 angeordneten Präklusivfristen.

§. 24.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der dazu erforderlichen Instruktion sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1851. (L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

Instruktion
zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Auf Grund der Bestimmung unter §. 24. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 wegen der

Kriegsleistungen und deren Vergütung, wird zur Ausführung desselben hierdurch die nachstehende Instruction ertheilt.

1.

Zu §. 2. des Gesetzes.

Das Kriegs-Ministerium wird, auf den Fall einer Mobilmachung, wegen rechtzeitiger Vermehrung der Naturalien-Bestände in den Militair-Magazinen, insbesondere auf dem bedrohten Kriegstheater, die geeigneten Verfügungen treffen und die nöthig erscheinenden Beschaffungen oder Zusendungen anordnen. Durch den bedingungsweise, lediglich von der Beurtheilung der Militair-Verwaltung abhängigen Ankauf gegen Baarzahlung wird die Leistungs-Verflichtung des Landes nach §. 1. des Gesetzes nicht alterirt; es beginnt die Verpflichtung des Landes, insbesondere zu den unentgeltlichen Leistungen nach §. 3. des Gesetzes, vielmehr jedenfalls mit dem Eintrit der Mobilmachung.

2.

Zu §. 3. des Gesetzes

Nach der Bestimmung des §. 3 sub 1 erfolgt aus Staatskassen keine Vergütung für die Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Contonnirungen. Das Garnison-Verhältniß hört mit dem Eintritte der Mobilmachung auf, und alle Truppen, mobile wie immobile, sind von diesem Zeitpunkte an als in Cantonnirungen oder im Standquartier stehend zu betrachten.

Hiernach ist der Regel nach während des mobilen Zustandes der Armee überhaupt keine Vergütung für gewährtes Natural-Quartier aus der Staatskasse zu leisten.

Dagegen ist als Ausnahme von der Regel der Servis zu gewähren:

a) für die vor der Mobilmachung im Servisgenusse gewesenen, selbst eingemietheten Offiziere, Beamten und Mannschaften der mobilen und immobilen Truppen, Stäbe und Verwaltungsbehörden, so lange sie in ihren bisherigen Friedens-Garnisonen nach erfolgter Mobilmachung im Standquartier stehen und von der Berechtigung zum Natural-Quartier keinen Gebrauch machen;

b) für diejenigen Pferde, welche die zu a. gedachten, im Servisgenusse bleibenden Offiziere und Beamten in Folge der Mobilmachung mehr zu halten haben, wenn auch in Beziehung auf diese Pferde von der Berechtigung zum Natural-Quartier kein Gebrauch gemacht wird;

c) für die in Folge der Mobilmachung als Offiziere oder Militairbeamten in die Armee eintretenden Personen, sofern und so lange sie mit ihrem Truppentheil oder mit ihrer Behörde an ihrem bisherigen Wohnsitz bleiben und genöthigt sind, anstatt des Natural-Quartiers die eigene Wohnung beizuhalten. Endlich ist

d) den Communen in den Festungen der Servis zu gewähren, jedoch ausschließlich nur für diejenigen daselbst im Natural-Quartier liegenden immobilen Truppen, welche planmäßig die Besatzung der Festung bilden.

3.

Zu §. 4. des Gesetzes.

Der Zeitpunkt, mit welchem Landlieferungen eintreten sollen, wird von den unterzeichneten Ministerien bestimmt und gehörig bekannt gemacht werden.

Die Angaben über den durch Landlieferung aufzubringenden Bedarf an Brodmaterial (Roggen), Hafer, Heu und Stroh, zur Füllung der Magazine in den betreffenden Landestheilen (Provinzen oder Regierungs-Bezirken), werden dem Ministerium des Innern durch das Kriegs-Ministerium zugehen.

Der Bedarf für die erste Zeit wird von dem Kriegs-Ministerium, nach Maaßgabe der vorhandenen Magazin-Bestände und der Truppenstärke, ermittelt und festgestellt werden. Anträge auf Ausschreibung weiterer Landlieferungen, zum Ersatz des Verbrauchs, müssen von den

betreffenden Provinzial-Intendanturen, unter genauer Bezeichnung des Bedarfs-Quantums, bei dem Kriegs-Ministerium rechtzeitig eingebracht werden.

In dringenden Bedarfsfällen können die Provinzial-Intendanturen, auf Rechnung der zur Ausschreibung angemeldeten Naturalien-Beträge, Theil-Lieferungen **unmittelbar** bei den Ober-Präsidenten beantragen.

Wegen Füllung der Magazine aus den, von dem Ministerium des Innern zur Landlieferung ausgeschriebenen Roggen- und Fourage-Quantitäten, nach Zeit und Bedarf, haben sich die Provinzial-Intendanten — nach Vereinbarung mit den betreffenden Feld-Corps-Intendanten — mit den Ober-Präsidenten in Vernehmung zu setzen. Ein gleiches Verfahren tritt ein, wenn, nach den Angaben der betreffenden Feld-Corps-Intendanten, die Nothwendigkeit vorwaltet, die Magazine auch mit Fleisch zu versorgen, welches von den Kreisen in lebenden Häuptern geliefert und unmittelbar an die von den Feld-Corps-Intendanten bestimmten Feld-Proviant-Aemter ꝛc. abgegeben werden muß.

Das Gewicht des lebenden Viehes wird, **vor** der Abnahme, durch eine, aus einem sachverständigen Oekonomen, einem bürgerlichen und einem militairischen Schlächter bestehenden Kommission, in Gegenwart des Lieferers und eines Feld-Magazin-Beamten, abgeschätzt und festgestellt und in den Magazin-Quittungen, nach Maaßgabe dieser Feststellung genau angegeben.

Wenn gleich die Kreise in der Regel nur zur Lieferung des rohen Brodmaterials worunter Roggen zu verstehen ist, heranzuziehen sind, so können doch Fälle eintreten, wo ausnahmsweise die Lieferung fertiger Brode gefordert werden muß. In solchen Fällen werden 400 Stück 6pfdge. Brode einem Wispel Roggen gleich gerechnet und den Kreisen die Fabrikationskosten (d. h. die Mahl- und Backkosten) nach den, zwischen dem Ober-Präsidenten und dem Provinzial-Intendanten vereinbarten Sätzen, von dem betreffenden Magazine baar erstattet.

Da die Sorge für die entsprechende Verpflegung der **mobilen** Truppen, nach allen Richtungen hin, zu den Obliegenheiten der betreffenden Feld-Corps-Intendanten gehört, so haben sich diese, was den durch Landlieferung aufzubringenden, resp. aus den Magazinen zu verabreichenden Verpflegungsbedarf betrifft, mit dem betreffenden Provinzial-Intendanten in gehöriger Verbindung zu erhalten. — Die rechtzeitige und entsprechende Beschaffung derjenigen Mund-Verpflegungs-Bedürfnisse, welche gesetzlich nicht Gegenstand der Landlieferung sind, ist von den Feld-Intendanturen, ohne Dazwischenkunft der Provinzial-Intendanturen zu bewirken.

Rückt ein mobiles Corps auf alliirtes oder feindliches Gebiet, so tritt, in Absicht auf die Verpflegung, die alleinige und vollständige Wirksamkeit der Feld-Administrations-Behörden ein. Auf die Bestände der vaterländischen Magazine darf alsdann nur im Falle der unabweislichen Nothwendigkeit zurückgegriffen werden. Die Sorge für die Verpflegung der **immobilen** Truppen ist ausschließliche Obliegenheit der Provinzial-Intendanturen.

4.

Zu §. 5 des Gesetzes.

Zur Beschleunigung und größeren Sicherung der Verpflegungs-Maaßnahmen haben die Ober-Präsidenten für jeden Regierungs-Bezirk einen Civil-Commissar zu ernennen und mit gehöriger Vollmacht zu versehen. Diese Commissarien haben den Berathungen wegen Vertheilung der Landlieferungen auf die Kreise beizuwohnen, mit den Provinzial-Intendanten eine fortlaufende Verbindung zu unterhalten, nöthigen Falles aber auch an Ort und Stelle persönlich einzuschreiten, um den Anordnungen der Ober-Präsidenten den gehörigen Nachdruck zu verschaffen und etwa vorkommende Differenzen oder Stockungen auf dem kürzesten Wege und durch die wirksamsten Mittel zu beseitigen. — Wenn die Vertheilung des zur Landlieferung ausgeschriebenen Naturalien-Bedarfs auf die Kreise von den Ober-Präsidenten bewirkt ist, muß die Ausschreibung dergestalt durchgeführt werden, daß jeder Kreis schnell und bestimmt erfährt:

a) das Quantum der auf ihn fallenden Lieferung,
b) das Magazin, nach welchem die Lieferung zu bewirken ist, und
c) den Turnus, in welchem die Einlieferung zu erfolgen hat, z. B in der Zeit
vom — bis — ein Drittheil,
vom — bis — ein Drittheil,

ꝛc.

Die den Magazinen am nächsten liegenden Kreise müssen mit den Einlieferungen sofort beginnen.

Von dem Vertheilungsplane haben die Ober-Präsidenten den betreffenden Provinzial-Intendanturen sofort Kenntniß zu geben. Letztere machen den Magazinen die hiernach erforderlichen weiteren Mittheilungen und geben gleichzeitig den Feld-Corps-Intendanten davon Nachricht, aus welchen Magazinen die mobilen Truppen ihren Bedarf an Brod und Fourage empfangen können.

Die Lieferungen in die Magazine erfolgen für Rechnung der Kreise, unter Leitung eines von dem Kreis-Landrathe zu bestellenden Bevollmächtigten, welcher die Magazin-Quittungen in Empfang nimmt. Die Ueberwachung der Gemeinden, hinsichts der prompten Erfüllung ihrer Lieferungs-Verbindlichkeiten, gehört zu den Obliegenheiten der Kreis-Landräthe. Geschehen die Einlieferungen nicht rechtzeitig, so haben die Magazin-Verwaltungen dem Kreis-Landrathe Behufs der Abhülfe sofort Anzeige zu machen. Wird der Stockung auf diesem Wege nicht sogleich abgeholfen, so wenden sich die Magazin-Verwaltungen an die Provinzial-Intendantur, welche sich wegen des nöthigen Einschreitens, mit dem betreffenden Civil-Commissar, event mit dem Ober-Präsidenten, in Verbindung setzt.

Die Kreis-Landräthe haben die bei ihnen aufzusammelnden Magazin-Quittungen mittelst einer doppelt ausgefertigten genauen Zusammenstellung allmonatlich an die betreffende Provinzial-Intendantur einzureichen, von welcher die nach Maaßgabe der Quittungen eingelieferten Naturalien ꝛc. in eine Controle eingetragen werden, auf deren Grund die Prüfung der in den Magazin-Rechnungen nachgewiesenen Naturalien Einnahmen erfolgt.

Die Provinzial-Intendantur versieht hiernächst das Haupt-Exemplar der Zusammenstellung mit dem Control-Vermerk und gibt dasselbe mit den Magazin-Quittungen mittelst Umschlages an die Kreis-Landräthe zurück.

5.

Zu §. 6 des Gesetzes.

Die Feststellung der Vergütungssätze für die Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage, nach den dafür gegebenen Bestimmungen, erfolgt durch die Ober-Präsidenten, welche von dem Geschehenen den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges motivirte Anzeige zu machen haben.

6

Zu §. 7 des Gesetzes.

Die Verwaltung der sämmtlichen Militair-Magazine gehört zum Ressort der Provinzial-Intendanturen.

Soweit die bestehenden Militair-Magazine zur Aufnahme der Landlieferungen nicht genügen und und die Einrichtung von Hülfs-Magazinen erforderlich ist, liegt diese den Provinzial-Intendanturen ob. Diese Hülfs-Magazine werden den Proviant-Aemtern als Depot-Magazine untergeordnet und für deren Rechnung verwaltet. Das Verwaltungspersonal hat der Ober-Präsident aus der Zahl der dazu besonders geeigneten, resp. cautionsfähigen Civil-Beamten auf gen Antrag der Provinzial-Intendantur zu überweisen.

Die Einnahme, Verwaltung und Verausgabung der Brod- und Fourage-Naturalien, einschließlich des Vermahlungs- und Verbackungs-Betriebes, gehört zu den Obliegenheiten der stehenden (immobilen) Militair-Magazine; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Magazin-Verwaltungen schon im Frieden vorhanden waren oder erst nach dem Eintritt der Mobilmachung eingerichtet worden sind.

Zum Betriebe der Bäckerei wird das Personal der Feld-Bäckerei-Aemter und der Feld-Bäckerei-Kolonnen, welche zu den in den betreffenden Provinzen liegenden mobilen Truppenkörpern gehören, mit herangezogen.

Der Schlächterei-Betrieb gehört zum ausschließlichen Ressort der Feld-Intendanturen auch in den Fällen, wo die mobilen Truppen aus vaterländischen Magazinen verpflegt werden.

Die in besonderen Fällen nothwendig werdende Anlegung von Victualien-Magazinen und die Verwaltung derselben gehört zu den Obliegenheiten der Feld-Proviant-Aemter.

7

Zu §. 8. des Gesetzes.

Die Einrichtung von Etappen-Magazinen auf den Etappenstraßen und Militairwegen, zur Erleichterung der bequartirten Ortschaften, bleibt den Kreisen überlassen.

Die Ausgleichung der Kreise, resp. Gemeinden unter sich, sowohl in Betreff der Naturalleistungen, als auch in Betreff der Magazin-Verwaltungskosten, haben die Kreis-Landräthe herbeizuführen.

Die Regierungen und die Kreis-Landräthe müssen von den bevorstehenden Truppenmärschen so zeitig als möglich in Kenntniß gesetzt werden.

8

Zu §. 9 des Gesetzes.

Für alle marschirenden und nicht länger als drei Tage kantonnirenden Truppen erfolgt die Natural-Verpflegung durch die Wirthe.

Bei Kantonnements von längerer Dauer tritt entweder die Verpflegung aus Magazin-Vorräthen oder — wie im Frieden — die Gewährung des zur Selbstbeschaffung der Verpflegung erforderlichen, extraordinairen Geldzuschusses ein.

Von dem Tage der Mobilmachung ab dürfen keine, auf Verpflegung gegen Bezahlung lautende Marschrouten mehr ertheilt werden.

9.

Zu §. 12. des Gesetzes.

Die Feststellung der Vergütungen resp. Entschädigungen für die Benutzung von Grundstücken, Gebäuden 2c. erfolgt durch eine gemischte Commission, welche — nach Anleitung der Instruktion über Abschätzung und Vergütung der, bei Truppen-Uebungen vorkommenden Flurbeschädigungen vom 28. Mai 1843 —
aus dem Kreis-Landrathe oder dessen Stellvertreter,
aus einem, von dem betreffenden Festungs-Kommandanten oder Truppen-Befehlshaber zu bestimmenden Offizier,
aus einem Militair-Beamten und
aus mindestens zwei sachverständigen, unbetheiligten Taxatoren
zusammen zu setzen ist. Die Abschätzung der Grundstücke, Gebäude 2c. muß sowohl bei der Uebernahme als bei der Zurückgabe, also zwei Mal, erfolgen.

10.

Zu §. 13. des Gesetzes.

Die Vergütungen, sowohl für Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen, als auch für Landlieferungen in die Militair-Magazine, werden von den Kreis-Landräthen bei den Provinzial-Regierungen liquidirt. Den Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen müssen die vollständigen Quittungen der betreffenden Truppentheile, dagegen den Liquidationen über Landlieferungen in die Militair-Magazine die betreffenden, mit den Magazin-Quittungen belegten und mit dem Controle-Vermerk der Provinzial-Intendantur versehenen monatlichen Zusammenstellungen (§. 4) beigefügt sein.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Liquidationen stellen die Provinzial-Regierungen Vergütungs-Anerkenntnisse nach dem beigefügten Formulare aus, in welchen die, nach den Liquidationen verabreichten Mund-Verpflegungs-Portionen und Naturalien-Quantitäten rc., so wie die Vergütungssätze dafür genau anzugeben sind.

Die belegten Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen werden hiernächst, mit einer genauen Zusammenstellung der darnach an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger verabreichten Portionen und Rationen und der darüber ausgefertigten Vergütungs-Anerkenntnisse, von den Regierungen allmonatlich an das Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement, Abtheilung für die Natural-Verpflegung) eingereicht, um davon zunächst bei der Controle für den Brod- und Fouragen-Empfang der Truppen den nöthigen Gebrauch zu machen. Nach erfolgter Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Empfänge wird die gedachte Zusammenstellung — jedoch ohne die belegten Liquidationen — von dem Kriegs-Ministerium an das Finanz-Ministerium, zur weiteren Veranlassung, abgegeben.

Eine Einreichung der Liquidationen über Landlieferungen in die Militair-Magazine an das Kriegs-Ministerium ist nicht erforderlich, weil die Militair-Verwaltung schon auf dem unter §. 4. angegebenen Wege die nöthigen Controle-Mittel erlangt.

11.

Zu §. 19. des Gesetzes.

Für Gebäude und Räume, welche die Militair-Verwaltung miethweise benutzt, wird die Miethe auch während des mobilen Zustandes der Armee fortgewährt, dieselben verbleiben also während der Dauer der diesfälligen Miethe-Contrakte ebenfalls ihrer bisherigen Bestimmung.

Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen, die an dem Orte des Cantonnements länger als drei Tage verweilen, können, bei vorhandener Gelegenheit, auch dann kasernirt werden, wenn sie den zur Selbstverpflegung erforderlichen extraordinairen Geldzuschuß erhalten.

Berlin, den 8. Januar 1854.

Ministerium des Innern,	Finanz-Ministerium,	Kriegs-Ministerium,
v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.	v. Bonin.

Vergütigungs-Anerkenntniß

für den Kreis N. N.

Auf Grund der von dem Landraths-Amte .... Kreises über gewährte Mun[d-] und Fourage-Verpflegung und bewirkte Landlieferung eingereichten Liquidation wird nach e[r-] folgter Revision und Feststellung der letzteren in Gemäßheit des § 13 des Gesetzes weg[en] der Kriegs-Leistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 (Ges. Samml. S. 36[1]) hierdurch anerkannt, daß

der .... Kreis

1. für Natural-Verpflegung von ...... Mann auf ... Tage einschließli[ch]
(ausschließlich) des Brodes .... Thlr. Sgr. P[f.]
und
für Lieferung von Marsch-Fourage,
nämlich:
.... Hafer ... Thlr. Sgr. Pfg. } .... Thlr. Sgr. P[f.]
... Heu ..... " " "
... Stroh ... " " "

2. für Lieferung in das Magazin zu N. N.

von . . . Wsp. Schffl. Mtz. Roggen . . . . . . Thlr. Sgr. Pfg.
" " " " Hafer . . . . . . " " "
. . . . . Ctr. Heu . . . . " " "
. . . . . Schock Stroh . . . . . . " " "

(Raum für etwa sonst noch vorgekommene, andere als die vorstehend namhaft gemachten Lieferungs-Gegenstände.)

zusammen . . . Thlr. Sgr. Pfg.

buchstäblich . . . . Thlr. . . Sgr. . . Pfg. nebst 4 Prozent Zinsen vom 1. N. N. ab aus der Staatskasse zu fordern hat.

N. N. den ten . . . .

(Schwarzer Siegel-Stempel.)

Königliche Regierung.

(Unterschrift.)

Nro. 137. Durchfuhr-Verbot von Waffen betr.

Nachdem mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 von des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 18. d. Mts. genehmigt worden ist, daß die Durchfuhr von Waffen durch Preußen vorläufig verboten werde, wird dieses Verbot hierdurch erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Zollbehörden sind angewiesen worden, dasselbe gleich nach Empfang der ihnen zugehenden Benachrichtigung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Berlin, den 20. März 1854. Der Finanz-Minister, v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 138. Die diesjährigen Schauämter betr. B. I. 2151.

Dem §. 4. des im 2. Stücke unseres Amtsblattes pro 1833 bekannt gemachten Köhrordnung gemäß, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß von den in diesem Jahre abgehaltenen Schauämtern die nachfolgend signalisirten Hengste zum Beschälen für tauglich erklärt, und die Besitzer derselben mit einem auf Ein Jahr gültigen Köhrschein versehen worden sind.

Kreis.	Namen des Eigenthümers.	Dessen Wohnort.	Des angeköhrten Hengstes					
			Farbe.	Abzeichen.	Größe. Fuß	Größe. Zoll	Alter. Jahre	Race.
Bergheim.	Theodor Zillikens.	Frankeshofen.	Goldfuchs.	Bläße.	5	6	3	veredelte Belgische.
"	Christian Koch.	Desdorf.	Hellbraun.	Stern.	5	4	6	desgl.
"	derselbe.	"	Schwarzgrau.	ohne	5	4	4	Normänner.
"	derselbe.	"	Eisenschimmel	"	5	4	3	belgisch-holländische.
"	Christian Schmitz.	Zieverich.	Grauschimmel.	"	5	4	6	belgische.
"	derselbe.	"	Eisenschimmel.	"	5	6	3	belgisch-holländische.
"	Franz Jungblut.	Haus Laach.	Rappe.	"	5	2	6	holländische.
Landkr. Köln.	Joseph Dünwald.	Ingendorf.	Kastanienbraun.	Stern.	5	3	7	holländische.
Euskirchen.	Mathias Schöngen.	Diemerzheim.	Apfelschimmel.	ohne.	5	3	4	Brabänder.
"	Degenhard Menzen.	Betzenich.	Hellbraun.	linker Hinterfuß weiß bekrönt.	5	5	7	holländische.
"	Anton Quadflieg.	Erp.	Rothschimmel.	keine.	5	3	8	belgisch-holländische.

Köln, den 22. März 1854. Königliche Regierung.

Nro. 139. Verlorener Gewerbeschein. C. II· 957.

Dem Peter Michels aus Köln ist der ihm unterm 12. Februar d. J. sub. Nro. 1661 für das laufende Jahr, zum Handeln mit Kartoffeln und Obst von uns ausgefertigte Gewerbeschein angeblich verloren gegangen.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Köln, den 24. März 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 140. Eröffnung der Assisen zu Bonn.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Bonn, für das II. Quartal 1854, wird hiermit auf Montag den 1. Mai l. Jrs. festgesetzt, und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Hack zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 17. März 1854.

Der erste Präsident,

In dessen Vertretung:

Der Senats-Präsident, Geheimer Ober-Revisions-Rath, (gez.) Kreizer.

Für gleichlautende Ausfertigung

(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Nro. 141. Notariats-Urkunden.

Nachdem die Erben des verstorbenen Notars Rennen den Notar Eiler zu Bedburg als denjenigen, welchem die Urkunden des rc. Rennen definitiv übergeben werden sollen, benannt und sich auch in Betreff der Gebühren und anderen Forderungen mit demselben vereinbart haben, habe ich nach Vorschrift der Art. 55 und 57 der Notariatsordnung vom 25. April 1822 die Ueberlieferung der Amtspapiere des rc. Rennen von dem provisorischen Verwahrer Notar Conzen an den Notar Eiler verordnet.

Köln, den 24. März 1854. Der Ober-Prokurator, Seckendorff.

Nro. 142. Interdiction.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 8. März d. J. ist die Interdiction der Henriette Knoll, ohne Gewerbe, zu Ründeroth wohnhaft, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 15. März 1854. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, Boelling.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfslehrer an der hiesigen St. Columba-Knaben-Schule, Heinrich Runkel ist zum Hauptlehrer der Elementar-Schule in Godesberg, Kreis Bonn, ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der zu Ruppichteroth im Siegkreise wohnende Franz Peter Heißmann ist von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zu ihrem Agenten ernannt und hierauf als solcher bestätigt worden.

Der von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu ihrem Agenten ernannte Wirth Christian Klötzgen zu Volmershoven, im Kreise Bonn, ist als solcher bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger, Stück 14.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln

Stück 15.

Dienstag den 4. April 1854.

Nro. 143. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 30. März d. J. zu Berlin ausgegebene Stück 8 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 3954 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wegberg, im Kreise Erkelenz, über Beeck nach der Aachen-Crefelder-Straße bei Rippshoven.

Nr. 3955 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Dolzig bis zur Gränze des Kreises Kroeben in der Richtung auf Gostyn, von Schrimm nach Czempin und von Schrimm bis zur Gränze des Kreises Pleschen in der Richtung auf Mieszkowo durch den Kreis Schrimm.

Nr. 3956 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm im Betrage von 120,000 Thlrn. Vom 20. Februar 1854;

Nr. 3957 den Allerhöchsten Erlaß vom 28 Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Czarnikau bis zur Kreisgränze in der Richtung auf Obrzycko, mit einer Abzweigung in der Nähe von Klempitz, ebenfalls bis zur Kreisgränze in der Richtung auf Wronke und von Schönlanke bis zur Kreisgränze in der Richtung auf Deutsch-Crone durch den Kreis Czarnikau.

Nr. 3958 die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grund-Capitals, so wie die Abänderung und Ergänzung der Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten. Vom 10. März 1854;

Nr. 3959 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch den mit der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 14. Februar 1854 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag herbeigeführt worden. Vom 13. März 1854;

Nr. 3960 den Allerhöchsten Erlaß vom 13 März 1854, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebs der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn an die unter der Benennung „Königliche Eisenbahn-Direction" fortbestehende Königliche Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 144. Bekanntmachung betreffend die Auszahlung der Kapitalbeträge der am 5. Sept. 1853 ausgeloosten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852.

Bekanntmachung

betreffend die Auszahlung der Kapitalbeträge der am 5. September 1853 ausgeloosten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852

Zufolge unserer Bekanntmachung vom 5. September v. J. können die durch dieselbe zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 und der Staatsanleihen aus den Jahren 1850 und 1852, deren Nummern in den Anlagen jener Bekanntmachung speziell verzeichnet sind, schon jetzt bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen eingereicht und dagegen, nach erfolgter Prüfung der Dokumente, die Kapitalbeträge in Empfang genommen werden.

Wir bringen dies mit dem Hinzufügen in Erinnerung, daß mit dem 1. April d. J. die Verzinsung der gekündigten Kapitalien aufhört, und daher mit den Obligationen

der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848
die 5 Zins-Coupons Ser. II. № 4 bis 8.
der Anleihe vom Jahre 1850
der Zins-Coupon Ser. I. № 8,
und der Anleihe vom Jahre 1852
die 4 Zins-Coupons Ser. I. № 5 bis 8

unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Zugleich fügen wir ein Nummern-Verzeichniß der in den früheren Verloosungen gezogenen, bis jetzt aber noch nicht eingereichten und daher nicht mehr verzinslichen Schuld-Verschreibungen dieser drei Anleihen hierbei und fordern deren Inhaber auf, dieselben zur Vermeidung weitern Zinsverlustes baldigst zur Auszahlung zu präsentiren.

Berlin, den 15. März 1854. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 145. Bekanntmachung betreffend die Einziehung der Königl. Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848. C. I. 1330.

Bekanntmachung

betreffend die Einziehung der Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassen-Scheine vom Jahre 1848.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 12. September und 2. Dezember v. J. (Staatsanzeiger vom Jahre 1853 Nro. 221 und vom Jahre 1854 Nro. 1) werden die Inhaber Kgl. Preuß. Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Kgl. Preuß. Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 nochmals aufgefordert, diese Papiere entweder

bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92 parterre rechts, oder
in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezialkassen

zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Specialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderm Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin den 2. März 1854. Haupt Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Steuerkassen in den Kreis-Hauptorten so wie die Steuerkasse zu Deutz angewiesen sind, den Umtausch der alten Kassenanweisungen, sowie der Darlehnskassenscheine zu bewirken.

Köln, den 28. März 1854. Königl. Regierung.

Nro. 146. Unterstützung vaterländischer Veteranen.

Unter dem Protektorat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen ist seit dem 15. Oktober 1851 die Allgemeine Landes-Stiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen in's Leben getreten, deren Zweck ist, diejenigen Veteranen und invaliden Krieger, vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, zu unterstützen, welche aus Staatsmitteln eine Invaliden-Pension gesetzlich nicht erhalten können und im Alter oder durch Unglücksfälle arbeitsunfähig geworden und der Hülfe bedürftig und würdig sind.

Das Grundgesetz der Stiftung ist von des Königs Majestät unterm 18. Januar dieses Jahres bestätigt und nebst der Publikations-Ordre vom 22. Februar d. Js. und einer Circular-Mittheilung an die Kommissariate der Stiftung dem Druck übergeben worden. Da es zur Förderung des edlen Zweckes der Stiftung nothwendig ist, daß der Inhalt dieser Druckschriften auch in weiteren Kreisen bekannt wird, so wird den Gemeinde-Vorständen unseres Verwaltungs-Bezirks die Anschaffung derselben für das Gemeinde-Archiv empfohlen, und ist die Einrichtung getroffen worden, daß solche gegen Erlegung von 5 Sgr. für ein Exemplar derselben bei den Königlichen Landraths-Aemtern oder den Kreis-Kommissariaten der Stiftung bestellt werden können.

Köln, den 23. März 1854. Königliche Regierung.

Nro. 147. Erlangung von Gratis-Gewerbescheinen in den Zoll-Vereins-Staaten. C. II. 972.

Nach einer Mittheilung Großherzoglich Hessischen Kreisamtes Bingen sind bei demselben Gratis-Gewerbescheine von diesseitigen in Klasse A besteuerten Kaufleuten und Fabrikanten resp. deren Geschäftsreisenden zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder Ankauf von Fabrikationsstoffen nachgesucht worden, die nicht im Besitze der zur Erlangung solcher Gewerbescheine erforderlichen Legitimationen sich befanden.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die Betheiligten auf die in Folge der bestehenden Zollverträge ergangenen Bestimmungen hinzuweisen, nach welchen die betreffenden Behörden der Zollvereins-Staaten den diesseitigen Kaufleuten und Fabrikanten resp. deren Handelsgehülfen nur in dem Falle Gratis-Gewerbescheine zu ertheilen haben, wenn die Nachsuchenden im Besitze der vorgeschriebenen, von den resp. Landräthen und für die Stadt Köln von dem Polizei-Direktor daselbst zu ertheilenden Legitimation sich befinden.

Köln, den 27. März 1854. Königliche Regierung.

Nro. 148. Anmeldung von Kultur-Veränderungen zur Berichtigung des Grundsteuer-Katasters. C. III. 327.

Zu der nach §. 29 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 vorgeschriebenen anderweiten Ermittelung der Katastral-Erträge bei Umwandlung von Weingärten in eine andere Culturart oder von Ackerland in Holzung ist durch unsere Bekanntmachung vom 18. April 1839, Amtsblatt Seite 148, der Turnus so festgestellt worden, daß zu dieser Ermittellung in dem Jahre 1855 u. s. w. in jedem fünften Jahre geschritten werden soll.

Wir veranlassen demnach diejenigen Grundbesitzer, welche Culturveränderungen obiger Art vorgenommen haben, davon den betreffenden Fortschreibungsbeamten schriftlich unter Beifügung eines Auszuges aus den Kataster-Mutterrollen, im Laufe d. Jrs. Anzeige zu

machen. Geschieht die Anzeige vor Ende d. J. nicht, so muß die anderweite Ermittelung des Katastral-Ertrags bis zum Ablauf der nächsten fünfjährigen Periode, also bis zum Jahr 1860 ausgesetzt bleiben.

Zugleich machen wir auf die ferneren Bestimmungen des erwähnten § sub a. b. c. und d aufmerksam, wonach die dort vorgeschriebenen Anmeldungen von Urbarmachungen oder Kultur-Verbesserungen vor dem Beginn derselben bei dem bezüglichen Fortschreibungsbeamten direct oder durch Vermittelung der Ortsbehörden anzubringen sind. Ueber dergleichen Anmel- werden von den Fortschreibungsbeamten unentgeltlich auszustellende Bescheinigungen ertheilt.

Köln, den 29. März 1854. Königliche Regierung.

Nro. 149. Gemüthskranke. B. III. 684.

Es ist vorgekommen, daß Gemüthskranke in Privat-Irren-Anstalten aufgenommen worden sind, ohne daß den Gerichten, in deren Bezirk sie ihren gesetzlichen Wohnsitz hatten, die Aufnahme angezeigt ist, oder wenigstens ohne daß der Nachweis über die vorschriftsmäßig bewirkte Anzeige geführt werden konnte.

Wir weisen daher die Vorsteher der öffentlichen wie Privat-Irren-Anstalten wiederholt an, von jeder Aufnahme eines Gemüthskranken in den ersten 24 Stunden nach dem Eintritt desselben der Gerichtsbehörde, in deren Bezirk der Kranke seinen Wohnsitz hat, schriftliche Anzeige zu machen und sich darüber, daß diese erfolgt sei, Bescheinigung ertheilen zu lassen.

Die Bürgermeister der Gemeinden, in welchen sich die Anstalten befinden, in hiesiger Stadt der Königliche Polizei-Director, haben sich periodisch, wenigstens vierteljährlich, von der Befolgung dieser Anordnung zu überzeugen, entdeckte Fälle ihrer Nichtbeachtung aber sofort zu unserer Kenntniß zu bringen. Unterlassung der Anzeigen wird bei öffentlichen Irren-Anstalten im Disciplinarwege gerügt werden, bei den Inhabern von Privat-Irren-Anstalten werden wir nach den Umständen die Entziehung der Concession in Erwägung nehmen.

Köln, den 29. März 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 150. Abwesenheits-Erklärung.

Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 13. d. Mts. über die Abwesenheit des Seidenwebers Christian Münch aus Barmen ein Zeugenverhör angeordnet.

Köln, den 29. März 1854. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Nro. 151. Post-Personal-Ersatz.

Der unterzeichneten Ober-Post-Direction fehlt es oft an Bewerbungen militairversorgungsberechtigter Personen um contractliche Stellen als Landbriefträger, Packetträger auf Eisenbahnhöfen, Begleiter von Posttransporten zwischen den Posthäusern und den Eisenbahnhöfen, Postfußboten, Stadtpostboten, Briefkastenleerer, Posthauswächter, Wagenwäscher ꝛc. ꝛc. Die mit solchen Stellen verbundene Löhnung richtet sich nach dem Umfange der Leistungen und beträgt zwischen 60 bis 180 Thlr. jährlich. An Caution sind für dergleichen Stellen 50 Thlr. in Staatspapieren zu stellen, welcher Betrag nach Umständen durch monatliche Löhnungs-Abzüge aufgebracht werden kann.

Militairversorgungsberechtigte, welche bei vorkommender Gelegenheit kontractliche Stellen zu übernehmen wünschen, werden aufgefordert, sich dieserhalb unter Vorlegung der über ihre Militairdienstzeit und sonstige Führung sprechenden Atteste bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden.

Es wird dabei bemerkt, daß die betreffenden Militairversorgungsberechtigten durch vorläufige Uebernahme einer contractlichen Unterbeamten-Stelle obiger Art einem etwaigen Streben nach späterer Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nicht vergeben.

Köln, den 9. September 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
In dessen Vertretung,
Der Postrath, Breithaupt.

Holzverkauf
in der Königlichen Oberförsterei Ville.

Nro. 152. Holzverkauf in der Oberförsterei Ville.

Sonnabend den 8. April c., Vormittags 10 Uhr sollen im Gasthause zur Krone in Brühl:

a) Aus dem Schutzdistrict Villenhaus, District Eselsmaar 49 Klafter gemischo Knüppelholz, 109 Schock Reiserholz in kurzen und langen Bunden und 6 Loose, zum Lohschälen geeignetes eichenes Schlagholz,

b) Aus dem District Schnorrenberg, District Margarethenhecke, 32 Schock, District Pingsdorfergeweher 23 Schock Schanzen,

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Brühl, den 30. März 1854. Der Oberförster, Grunwald.

Personal-Chronik.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Michael Hubert Engels zu Mülheim a. Rhein ist unterm 24. d. Mts. auch als ausübender Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt worden.

Der Schulamts-Kandidat Simon Vollig aus Villip ist zum Elementarlehrer an der Schule zu Ippendorf, Kreis Bonn, ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Kleinhändler Johann Horst zu Rheinbach hat die ihm von der Berlinischen-Feuer-Versicherungs-Anstalt übertragene Agentur niedergelegt.

Das dem Rittergutsbesitzer Baron von Gilgenheimb-Weidenau unterm 9. Mai 1852 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Acker-Grabe- und Kultur-Maschine

ist erloschen.

Dem Fabrikbesitzer Emil Pfeifer zu Köln ist unter dem 14. März 1854 ein Patent

auf ein Verfahren, aus Zucker enthaltenden Pflanzensäften den zur Scheidung angewendeten Kalk und andere fremde Bestandtheile niederzuschlagen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Der Wittwe Pappenheim zu Berlin ist unter dem 4. März 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Hüttenmeister L. Klemann zu Königshütte in Oberschlesien ist unter dem 14. März 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zinkofen, insoweit die Konstruktion desselben für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin ist unter dem 18. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Lokomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhaus in Berlin unter dem 20. April 1853 ertheilte Patent

auf drei durch Zeichnungen und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hechelmaschinen,

ist aufgehoben.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 15.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln

Stück 16.

Dienstag den 11. April 1854.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 153. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 4. d. Monats zu Berlin ausgegebene Stück 9 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3961 den Allerhöchsten Erlaß vom 30 Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Chaussee von Krotoschin über Kobylin, Dlonie und Görchen nach Rawicz, mit einer Zweig-Chaussee von Dlonie nach Jutroschin, durch die Kreise Krotoschin und Kröben, und zur Fortsetzung der Rawicz-Kröben-Gostyner Chaussee bis an die schrimmer Kreisgränze in der Richtung auf Dolzig durch den Kreis Kröben.

Nr. 3962 das Privilegium wegen Ausfertigung von auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen des Kreises Kröben, im Betrage von 32,500 Thlrn. Vom 30 Jan. 1854.

Nr. 3963 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Schneidemühl über Uscz, Chodziesen und Budzyn bis an die Kreisgränze in der Richtung auf Rogasen und von Margonin nach Budzyn durch den Kreis Chodziesen.

Nr. 3964 den Allerhöchsten Erlaß vom 6 März 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederhemer über Westig, Ihmert und Evingsen nach Altena.

Nr. 3965 das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Demmin, Kempen, Crossen und Hirschberg. Vom 13. März 1854 und unter:

Nr. 3966 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über das Civil-Prozeß-Verfahren und die Exekution in Civilsachen. Vom 20. März 1854.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 154. Fernere Verbreitung der Zeitschrift: „Autographische Correspondenz" betr.

Nach Einsicht des Beschlusses des Königlichen Stadtgerichtes zu Königsberg vom 1. d. Mts., wodurch die Beschlagnahme mehrerer Nummern der zu Leipzig bei Julius Hebenstreit erscheinenden Zeitschrift

„Autographische Correspondenz"

bestätigt und nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851, deren Vernichtung angeordnet worden ist, — wird auf den Grund des §. 52 des gedachten Gesetzes die fernere Verbreitung der vorgenannten Zeitschrift bei Vermeidung der im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 3. April 1854.

Der Minister des Innern,
von Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 155.
Liste d. aufgerufenen und der K. Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahr 1853 als mortifizirt nachgewiesenen Staatsp.
C. I. 1785.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1853 als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.
a 1000 T.		a 500 Th.		a 200 Th.		a 100 T.		a 100 T.		a 100 Thlr.		a 50 Th.		a 25 Th.	
266	A	1,605	B	1,091	E.	14,400	F.	29,005	F.	183,994	F.	34,055	G.	35,838	H.
4,937	"	1,606	"	1,714	"	14,401	"	29,009	"	188,558	"	34,347	"	39,902	"
4,938	"	3,436	"	3,301	"	14,402	"	29,018	"	188,559	"	34,348	"	40,039	"
5,342	"	3,437	"	3,427	"	14 403	"	29 019	"	193,028	"	36,823	"	40,040	"
13,136	"	3,438	"	3,428	"	14,404	"	31,498	"	193,029	"	42,630	"	40,041	"
13,137	"	11,720		3,429	"	14,405	"	38 626	"	193,030	"	43,897	"	40,042	"
13,138	"	20,461		3,430	"	14,406	"	41,434	"	193,031	"	49,544	"	40,043	"
13,139	"	22,645		3,431	"	14,407	"	82,514	"	193,032	"			40,044	"
13,140	"			3,432	"	14,408	"	95,776	"	193,033	"	a 25 Th.		40,045	"
13,141	"	a 400 Th.		6,617	"	14,409	"	96,506	"	193,034	"	4,406	H.	44,957	"
13,142	"	404	C.	8,165	"	14,410	"	96,510	"	193,035	"	4,407	"	48,440	"
13,143	"	405	"	11,558	"	14,411	"	99,290	"	193,036	"	4,410	"	48,629	"
13,144	"	616	"	15,033	"	14,412	"	112,560	"	193,037	"	4,411	"	48,630	"
13,145	"	1,217	"	a 100 Th.		14,413	"	130,879	"	194 103	"	4,424	"	48,631	"
13,146	"	4,618	"	6,400	F	14,414	"	132,909	"	195,430	"	4,425	"	48,632	"
13,147	"	5,431	"	14,388	"	14,415	"	133,752	"			6,003	"	48,633	"
22,115	"	8,634	"	14,389	"	14,416	"	133,759	"	a 50 Thlr.		13,068	"	50,668	"
29,267	"	8,635	"	14,390	"	14,417	"	136,656	"	3,111	G.	13,069	"	53,641	"
29,360				14,391	"	14,418	"	146,695	"	3,112	"	13,272	"	54,306	"
		a 300 Th.		14,392	"	14,419	"	149,008	"	3 113	"	18,305	"	54,307	"
a 500 Th.		13,086	D.	14,393	"	14,420	"	153,729	"	3,114	"	22,647	"	54,308	"
1,042	B			14,394	"	19,324	"	154,716	"	3,124	"	31,205	"		
1,542	"	a 200 Th.		14,395	"	25,413	"	155,123	"	10,317	"	32,844	"		
1,543	"	1,087	E.	14,396	"	28,987	"	155,124	"	24,171	"	34,266	"		
1,544	"	1,088	"	14,397	"	28,988	"	168,523	"	33,715	"	35,152	"		
1,545	"	1,089	"	14,398	"	28,995	"	169,955	"	34,052	"	35,153	"		
1,546	"	1,090	"	14,399	"	29,004	"	182,379	"	34,053	"	35,154	"		

II. Kurmärk'sche Schuldverschreibungen

№	Lit.	№	Lit.
a 1000 T.		a 500 Th.	
		2,388	B.
493	A.	2,413	"
792	"	2,419	"
873	"	a 400 Th.	
1,667	"	170	C.
1,767	"	199	"
1,774	"	293	"
1,956	"	346	"
1,958	"	491	"
3,403	"	a 200 Th.	
4,124	"	116	E.
a 500 Th.		218	"
444	B.	803	"
1,422	"	1,065	"
1,473	"	a 50 Thl.	
		2,982	G.

III. Neumärk'sche Schuld-Verschreibungen.

№	Lit.	№	Lit.
a 200 Th.		a 50 Thl.	
128	E.	10	G.
129	"		

IV. Prioritäts-Oblig. d. Niederschlesisch-Märkisch. Eisenb.

№	Ser.		
8,942	Ser. I.	a 100 Th.	
8,943	" "	" 100	"
9,982	" "	" 100	"
7,205	" II.	" 50	"
10,736	" "	" 50	"

Berlin, den 27. Januar 1854. Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Vorstehende Liste wird in Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 16. Juni 1859 (Gesetzsammlung Seite 157) hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Aushängung derselben an der hiesigen Börse von uns angeordnet worden ist.

Köln, den 4. April 1854. Königliche Regierung

Nro. 156.
Hauslehrerstelle betr.
B. III. 1074.

Dem Predigtamts-Candidaten Wilhelm August Schmid aus Ober-Türkheim ist die Erlaubniß ertheilt worden eine Hauslehrerstelle im hiesigen Regierungsbezirk zu übernehmen.

Köln, den 31. März 1854. Königliche Regierung.

Zu der nach §. 29 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 vorgeschriebenen anderweiten Ermittelung der Katastral-Erträge bei Umwandlung von Weingärten in eine andere Culturart oder von Ackerland in Holzung ist durch unsere Bekanntmachung vom 18. April 1839, Amtsblatt Seite 148, der Turnus so festgestellt worden, daß zu dieser Ermittellung in dem Jahre 1855 u. s. w. in jedem fünften Jahre geschritten werden soll. Nro. 157. Anmeldung von Kultur-Veränderungen zur Berichtigung des Grundsteuer-Katasters. C. III. 327.

Wir veranlassen demnach diejenigen Grundbesitzer, welche Culturveränderungen obiger Art vorgenommen haben, davon den betreffenden Fortschreibungsbeamten schriftlich unter Beifügung eines Auszuges aus den Kataster-Mutterrollen, im Laufe d. Jrs. Anzeige zu machen. Geschieht die Anzeige vor Ende d. J. nicht, so muß die anderweite Ermittelung des Katastral-Ertrags bis zum Ablauf der nächsten fünfjährigen Periode, also bis zum Jahr 1860 ausgesetzt bleiben.

Zugleich machen wir auf die ferneren Bestimmungen des erwähnten § sub a. b. c. und d aufmerksam, wonach die dort vorgeschriebenen Anmeldungen von Urbarmachungen oder Kultur-Verbesserungen vor dem Beginn derselben bei dem bezüglichen Fortschreibungsbeamten direct oder durch Vermittelung der Ortsbehörden anzubringen sind. Ueber dergleichen Anmeldungen werden von den Fortschreibungsbeamten unentgeltlich auszustellende Bescheinigungen ertheilt.

Köln, den 29. März 1854. Königliche Regierung.

Dem Handlungshause J. Rackmann & Comp. zu Mainz soll der alleinige Verkauf der Loose zu einer von angeblichen Vorständen der sogenannten Gewerbehallen zu Darmstadt und Mainz errichteten „großen Kunst-Industrie- und Geld-Lotterie" übertragen sein. Da diese Lotterie zur Klasse der verbotenen auswärtigen Lotterien gehört, so verwarnen wir das Publikum hiedurch vor jeder Betheiligung an derselben. Nro. 158. Die sogenannte „große Kunst-Industrie- und Geld-Lotterie zu Darmstadt betreffend. B. II. 2505.

Köln, den 3. April 1854. Königl. Regierung.

Wir sehen uns veranlaßt, diejenigen Militairdienstpflichtigen, welche im laufenden Jahre ersatzpflichtig werden, zum pünktlichen Erscheinen vor der Aushebungs-Commission hierdurch aufzufordern und sie zugleich auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, welche durch das ungerechtfertigte Ausbleiben für sie herbeigeführt werden. Nro. 159. Aufforderung zum pünktlichen Erscheinen bei der Ersatz-Aushebung. B. II. 2892.

Diese Nachtheile bestehen darin, daß für die zur Zeit der Sitzungen der Kreis-Ersatz-Commissionen abwesenden Dienstpflichtigen mit geloost wird, daß wenn sie ihrer Loosungs-Nummer nach zur Aushebung kommen, zur Zeit der wirklichen Aushebung durch die Departements-Ersatz-Kommission aber nicht in ihrer Heimath anwesend sind, sie im folgenden Jahre vor allen Andern zur Aushebung gebracht und wenn sie auch im zweiten Jahre abwesend sein sollten, als unsichere Heerespflichtige behandelt, demzufolge der gerichtlichen Untersuchung überwiesen und in so fern sie im Lande anwesend und aufzufinden sind, zur Einstellung gelangen werden.

Köln, den 5. April 1854. Königl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Personal-Chronik der Justizbeamten im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Köln pro Monat März 1854. Nro. 160. Justiz-Personal-Chronik.

Der Kammer-Präsident Dr. Kehrmann ist gestorben.

Dem Landgerichts-Referendar Franz Xavier von Brewer hierselbst wurde auf sein Gesuch um Entlassung aus dem Königl. Justizdienste das Dimissoriale ertheilt, und

der Landgerichts-Auscultator Eugen von Kesseler an das Königl. Landgericht in Elberfeld versetzt.

Köln, den 3. April 1854. Der Ober-Prokurator, Seckendorff.

Nro. 161. Erledigte Executor-Stelle.

Bei der Königl. Steuerkasse zu Lindlar ist die Exekutorstelle mit einem jährlichen E kommen von etwa 250—270 Thlr. erledigt. Versorgungsberechtigte Militair-Invalid welche zur Uebernahme dieser Stelle geneigt und qualifizirt sind, wollen sich binnen 3 Woc unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und des Civil-Versorgungsscheines bei dem Unterzeichne persönlich melden.

Wipperfürth, den 4. April 1854. Der Landraths-Amts-Verwalter, Mersmann.

Personal-Chronik.

Die Verwaltung der, durch die Pensionirung des Bürgermeisters Fritzen, erledigt Bürgermeister-Stelle zu Odenthal ist dem Büreau-Gehülfen Hubert Drecker commissari übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem Mechaniker H. Völker zu Groß-Mölsen, im Großherzogthum Weimar, ist un dem 2. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Gewehrschloß, so w dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie erth worden.

Dem Mechaniker und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt, H. Thomas zu Berlin, unter dem 20. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Feinspindel für sogenannte Drosselstühle in der durch Zeichnung und B schreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie erth worden.

Dem Ingenieur Kux zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 20. Februar 1854 e Patent

auf einen Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränk

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie erth worden.

Dem Regierungs- und Baurath Rosenthal zu Magdeburg ist unter dem 11. Febru 1854 ein Patent

auf ein Bewegungs-System für atmosphärische Eisenbahnen, insoweit dasselbe na der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erach worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränk

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie erthe worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 16.

Lang'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln

Stück 17.

Dienstag den 18. April 1854.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 162. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 11. d. Mts. zu Berlin ausgegebene Stück 10 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 3967 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Luckau bis zur Kreisgränze in der Richtung auf Kalau;

Nr. 3968 das Gesetz wegen Verzollung des ausländischen Syrups; Vom 13. März 1854;

Nr. 3969 das Gesetz, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in k. preuß. Staaten; Vom 13. März 1854;

Nr. 3970 die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Mülheim-Essener-Eisenbahn-Gesellschaft; Vom 13. März 1854;

Nr. 3971 die Bekanntmachung über den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden; Vom 3. April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 163. Taxe der Blutegel. B. III. 1351.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis letzten September c. auf 3 Silbergroschen 3 Pf. festgesetzt ist.

Köln, den 13. April 1854

Königliche Regierung.

Nro. 164. Nachweisung der nicht erschienenen Kriegs-Dienstpflichtigen betreffend. B. II. 3013.

Die in dem nachstehenden Verzeichnisse genannten 71 Kriegsdienstpflichtigen, welche bei der Ersatz-Aushebung pro 1851, resp. 1850, 1849 und 1848 nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, von heute an binnen 8 Wochen sich bei ihrer vorgesetzten landräthlichen Behörde persönlich zu melden, in etwaigen Hinderungsfällen aber die Gründe ihres Ausbleibens entweder selbst oder durch ihre Eltern oder Angehörigen innerhalb dieses Termins anzeigen zu lassen, widrigenfalls angenommen wird, daß sie ohne Erlaubniß die Kgl. Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben.

Die Herren Landräthe haben nach Ablauf jener Frist eine Nachweisung über diejenigen einzureichen, welche sich in Folge der gegenwärtigen Aufforderung gemeldet haben.

Nach-
der bei der Militair-Ersatz-Aushebung pro 1853 im Regierungs-

Laufende №	Jahrgang.	Namen der Kreise.	Der Kriegsdienstpflichtigen Vor-	Zunamen.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr
1	1851	Bergheim	Wilhelm	Jansen	16	November	183
2	"	"	Wilhelm	Pieck	1	November	183
3	"	"	Jakob	Ripp	15	August	183
4	"	"	Ferdinand	Gottlieb	15	April	183
5	"	"	Hermann	Graß	10	August	183
6	1849	Köln, Stadtkrs.	Johann Wilhelm	Ferbrüggen	25	Januar	182
7	1850	"	Vincent	Jontzick	18	Mai	183
8	1851	"	Joseph Victor	Selt	4	Januar	1831
9	"	"	Ferdinand	Schröder	1	März	1831
10	"	"	Johann Karl Hubert	Burghardt	5	Dezember	1831
11	"	"	Benedict	Hilden	28	Januar	1831
12	"	"	Heinrich Rudolph	Brünighaus	26	October	1831
13	"	"	Ernst Wilhelm	Kaufmann	9	October	1831
14	"	"	Johann Heinrich	Quanz	4	April	1831
15	"	"	Johann Heinrich	Fey	23	Januar	1831
16	"	"	Nicolaus	Huppertz	18	April	1831
17	"	"	Johann Heinrich	Becker	21	März	1831
18	"	"	Karl Wilhelm	Götte	27	Dezember	1831
19	"	"	Adam	Olbertz	16	August	1831
20	"	"	Friedrich Wilhelm	Cölln	9	Septber.	1831
21	"	"	Peter Heinrich	Ficker	16	October	1831
22	"	"	Theodor Heinrich	Simon	8	Mai	1831
23	"	"	Arnold Karl Theodor	Olbertz	7	April	1831
24	"	"	Bernhard	Boost	11	Septber.	1831
25	"	"	Joseph Heinrich	De Boitte	8	Juni	1831
26	"	"	Karl Heinrich	Weibrecht	11	Januar	1831
27	"	"	Joseph	Wenger	10	Januar	1831
28	"	"	Wilhelm Heinrich	Langen	6	Februar	1831
29	"	"	Jakob	Schaller	5	Dezember	1831
30	"	"	Wilhelm Julius	Tiemann	10	Februar	1831
31	"	"	Wilhelm Heinrich	Zimmermann	30	Juni	1831
32	"	"	Joseph Heinrich	Reuter	29	Juni	1831
33	"	"	Wilhelm Gottlieb	König	26	November	1831
34	"	"	Andreas	Odendahl	13	Mai	1831
35	"	"	Heinrich Friedrich Wilh.	Stoffers	15	November	1831
36	"	"	Peter Wilhelm Oscar	Körner	11	August	1831
37	"	"	August Heinrich	Richartz	4	Mai	1831
38	"	"	Karl Joseph	Guidet	8	Januar	1831
39	"	"	Eduard	Radtke	18	Septber.	831

weisung
Bezirke Köln nicht erschienenen Kriegsdienstpflichtigen.

Ort der Geburt	Ort des letzten Aufenthalts	Stand oder Gewerbe.
Quadrath	Quadrath	Knecht.
Ahe	Sindorf	Tagelöhner.
Horrm.	Horrm	Ackerer.
Happelrath.	Buir	"
Kerpen.	Kerpen	Knecht.
Köln	Köln	Student.
Sublinitz	Cöln	Schneider.
Köln		unbekannt.
"		"
"		Schuster.
"		Schreiner.
"		unbekannt.
"		"
"		"
"		"
"		"
"		"
"		"
"		Tapezierer.
"		unbekannt.
"		"
"		"
"		"
"		"
"		Schlosser.
"		unbekannt.
"		Posamentier.
"		unbekannt.
"		"
"		"
"		"
"		"
"		"
"		"
"		Schneider.
"		unbekannt.
"		"
"		Pflasterer.
"		unbekannt.

40	"	Köln Stadtkrs.	Johann Peter	Hermanns	30	August	183
41	"	"	Theodor Joseph	Schmitz	28	Mai	183
42	"	"	Franz	Zimmermann	20	Mai	1831
43	"	"	Karl Hubert	De Thomis	3	Januar	1831
44	"	"	Franz Karl	Eisele	8	Juni	1831
45	"	"	Franz	Schlüter	4	August	1831
46	"	"	Clemens Alexis	Schölling	5	November	1831
47	"	Köln Landkreis	Jodocus	Schulten	27	November	1831
48	"	"	Mathias Joseph	Rieder	14	Januar	1831
49	1850	Bonn	Nicolaus	Nußbaum	25	April	1830
50	"	"	Lazarus	Samuel	12	Septber.	1830
51	"	"	Wilhelm	Heep	4	October	183
52	1851	"	Abraham	Krämer	26	Mai	183
53	"	"	Franz	Thiel	21	Juli	183
54	"	"	Karl	Fischer	19	Februar	183
55	"	"	Eduard	Meyer	25	April	183
56	"	"	Karl	Strempel	26	Februar	183
57	"	"	Philipp	Baron	11	Juni	183
58	"	Euskirchen	Peter Joseph	Schmitz	21	Juni	183
59	1848	Sieg	Friedrich Wilhelm	Wingenroth	9	October	182
60	1849	"	Mathias	Klein	28	November	182
61	1850	"	Heinrich Joseph	Schwamborn	29	April	183
62	"	"	Arnold	Heß	22	Februar	183
63	"	"	Lucas	Thomas	13	Mai	183
64	1851	"	Gerhard	Weber	7	Februar	183
65	"	"	Heinrich	Müller	19	Juni	183
66	"	"	Franz	Gisselbach	22	Juli	183
67	"	"	Ernst	Blum	21	Februar	183
68	"	"	Johann Friedrich Hubert	v. Oppeln-Bronikowski	6	November	183
69	1850	Waldbröl	Johann Heinrich	Propach	15	August	183
70	1851	"	Heinrich	Rosenbaum genannt Hermann.	25	September	183
71	"	"	Johann Wilhelm	Voß	19	April	183

Köln, den 8. April 1854.

Köln	Köln	unbekannt
Schreck	"	ohne
Köln	"	unbekannt
"	"	Commis
Aachen	"	Bildhauer
Ottbergen Kreis Hörter.	"	Tischler
Burg-Steinfurth Kr. Steinfurth	"	Schneider
Buisdorf, Siegkreis	Deutz	Knecht
Katzwinkel, Kreis Daun	Merkenich	"
Bonn	Bonn	Kupferschmidt
"	"	Lithograph
Koblenz	"	Cigarrenmacher
Bonn	unbekannt	unbekannt
"	"	"
"	"	"
Hortwigswalde, Kr. Münsterberg	Bonn	Schuster
Ottmachau, Kr. Großkau	"	Buchbinder
Cochem	"	Schneider
Metternich	Trier	unbekannt
Haus	Dorp	ohne
Niederhalberg	Sechtem, Kreis Bonn	Dienstknecht
Eich	Schrecksmühle	Knecht
Oberwahn	Oberwahn.	Ackerer
Köln	Rhöndorf.	Steinhauer
Lievenstück	Much	Knecht
Mühleip	Mühleip	Ackerer
Hove	Hove	Tagelöhner
Müschmühle	unbekannt	unbekannt
Iserlohn.	Honnef	ohne
Alfensingen	Alfensingen	Kleidermacher
Katzenbach	Morsbach	Schreiner
Morsbach	Hülstert	Tagelöhner

Königliche Regierung.

Nro. 165. Anmeldung von Kultur-Veränderungen zur Berichtigung des Grundsteuer-Katasters. C. III. 327.

Zu der nach §. 29 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 vorgeschriebenen anderweiten Ermittelung der Katastral-Erträge bei Umwandlung von Weingärten in eine andere Culturart oder von Ackerland in Holzung ist durch unsere Bekanntmachung vom 18. April 1839, Amtsblatt Seite 148, der Turnus so festgestellt worden, daß zu dieser Ermittelung in dem Jahre 1855 u. s. w. in jedem fünften Jahre geschritten werden soll.

Wir veranlassen demnach diejenigen Grundbesitzer, welche Culturveränderungen obiger Art vorgenommen haben, davon den betreffenden Fortschreibungsbeamten schriftlich unter Beifügung eines Auszuges aus den Kataster-Mutterrollen, im Laufe d. Jrs. Anzeige zu machen. Geschieht die Anzeige vor Ende d. J. nicht, so muß die anderweite Ermittelung des Katastral-Ertrags bis zum Ablauf der nächsten fünfjährigen Periode, also bis zum Jahr 1860 ausgesetzt bleiben.

Zugleich machen wir auf die ferneren Bestimmungen des erwähnten § sub a. b. c. und d aufmerksam, wonach die dort vorgeschriebenen Anmeldungen von Urbarmachungen oder Kultur-Verbesserungen vor dem Beginn derselben bei dem bezüglichen Fortschreibungsbeamten direct oder durch Vermittelung der Ortsbehörden anzubringen sind. Ueber dergleichen Anmeldungen werden von den Fortschreibungsbeamten unentgeltlich auszustellende Bescheinigungen ertheilt.

Köln, den 29. März 1854. Königliche Regierung.

Nro. 166. Verlorener Gewerbeschein. C. II. 1168.

Unsere Bekanntmachung vom 24. v. M. Nro. 139 im Stück 14 des Amtsblattes wird hiermit dahin berichtigt, daß der verlorene und ungültig erklärte Gewerbeschein nicht für Peter Michels sub Nro. 1661, sondern für Gerhard Michels sub Nro. 979 ausgefertigt war.

Köln, den 9. April 1854. Königl. Regierung.

Nro. 167. Evangelische Kirchen-Collecte. B. III. 1240.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 29. April 1847 B. III 2301, wonach dem rheinisch-westphälischen Vereine zur Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth eine jährliche Kirchen- und Haus-Collecte in den evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen höhern Orts bewilligt worden ist, bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß auch für das laufende Jahr die evangelischen Pfarrer unseres Verwaltungsbezirks die Kirchen-Collecte nach vorheriger Verkündigung am Sonntage den 7. Mai c. abhalten und die eingehenden Gelder an die betreffenden Steuer-Kassen abliefern werden, welche die Nachweisungen darüber durch die Kreisbehörden an uns einzureichen haben.

Hinsichtlich der Haus-Collecte, welche wie bisher in den Monaten Mai und Juni d. J. durch besondere Agenten der Anstalt theilweise abgehalten werden wird, behalten wir uns die weitere Anordnung vor.

Bei dem fortwährend segenreichen Wirken des bekannten Vereins empfehlen wir diese Collecte wiederholt angelegentlich der mildthätigen Theilnahme des Publikums.

Köln, den 7. April 1854. Kgl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 168. Justiz-Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen

der Justiz-Beamten im Bezirke des Kgl. Landgerichts zu Bonn im I. Quartal 1854.

Der Landgerichts-Assessor Bleibtreu wurde zum Instruktions-Richter, der Referendar Mühlinghaus zum Friedensrichter in Ottweiler und der Auskultator Schoeneseiffen zum Referendar ernannt.

Der Notar Wiersberg zu Bonn ist gestorben.

Bonn, den 8. April 1854. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 169. Uebertragung von Urkunden rc. betr.

Auf den Grund eines Beschlusses des Königl. Landgerichts zu Aachen vom 13. Februar d. J. sind die Urkunden, Repertorien und sonstigen Dienstpapiere des verstorbenen Notars

Eisenhuth zu Aachen dem Königlichen Notar Kaentzeler daselbst zur definitiven Aufbewahrung überliefert worden, was nach Vorschrift des §. 55 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 10. April 1854. In Vertretung des Kgl. Ober-Prokurators,
Der Staats-Prokurator, Buß.

Nachstehende höhere Bestimmung wird hiermit sämmtlichen Hüttenwerksbesitzern und Gewerkschaften des hiesigen Bergamtsbezirks zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht. **Nro. 170.** Versendung von Roheisen betr.

Siegen, den 31. März 1854. Königl. Preuß. Berg-Amt.

Nach der Bestimmung unter B. Nro. 8 a der Anlage I. zu dem Handels- und Zoll-Vertrage zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Februar v. Js. (Gesetz-Sammlung Seite 357) soll im Zwischenverkehre dieser Staaten Roheisen bei unmittelbarer Versendung von den Hüttenwerken mit Ursprungs-Zeugnissen der Bergbehörden, gegenseitig zu dem Zollsatze von 5 Sgr, beziehungsweise 15 Kr vom Zentner eingelassen werden.

Zur Ausführung dieser Bestimmung ist zwischen der diesseitigen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung Folgendes verabredet worden.

1) Die Zulassung zu dem begünstigten Satze von 5 Sgr., beziehungsweise 15 Kr. vom Zentner kann nur für solches Roheisen in Anspruch genommen werden, das
   a) mit dem Fabrikzeichen desjenigen Hüttenwerks versehen ist, von welchem die Versendung erfolgt;
   b) von einem diesseits durch die Königlichen Bergämter auszustellenden Ursprungs-Zeugnisse begleitet ist.

Daß das Roheisen unmittelbar von dem Hüttenwerke aus versendet werden muß, besagt bereits der Wortlaut des Vertrages.

2) Roheisen aus denjenigen Hüttenwerken, welche sich zur Zeit eines Fabrikzeichens nicht bedienen, wird bis zum 30. Juni d. Js. auch in dem Falle zu dem unter 1 erwähnten Zollsatze zugelassen werden, wenn es mit einem solchen Zeichen nicht versehen ist,

3) Zur Eingang-Abfertigung des auf diese Weise (Nro. 1 und 2) bezeichneten und bezettelten Roheisens sind in Oesterreich die Hauptzollämter erster und zweiter Klasse so wie bis zum 30. Juni dieses Jahres alle Nebenzollämter erster Klasse befugt. Welchen Nebenzollämtern erster Klasse diese Befugniß auch über den 30. Juni ds. Js. hinaus zu belasten sei, wird nach Maaßgabe der bis dahin über die Bedürfnisse des Verkehrs gemachten Erfahrungen seiner Zeit bestimmt werden.

Berlin, den 4. März 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
(gez.) von der Heydt.

Zur Nachricht für das Bergbau treibende Publikum machen wir hiermit bekannt, daß die Grenze zwischen den Geschwornen-Revieren Oberberg und Bensberg des Bergamtsbezirks Siegen von der Wupper resp. Wipper bei Wipperfürth bis zur Agger bei Engelskirchen, von jetzt ab der von Wipperfürth über Hartegasse und Lindlar nach Engelskirchen führenden Chaussee und von Engelskirchen bis Overath der Agger abwärts, dem Laufe dieses Flusses folgen soll. Die übrigen Grenzen der beiden gedachten Reviere bleiben so, wie solche durch unsere in den Amtsblättern publicirte Verordnung vom 2. März 1853 festgesetzt worden sind. **Nro. 171.** Berggeschwornen Reviere Oberberg und Bensberg.

Bonn, den 8. April 1854.

Kgl. Preuß. Rhein. Ober-Berg-Amt.

Nro. 172. Post-personal-Chronik.

Der Post-Kassen-Controlleur Nitschke ist als Post-Inspektor und der Post-Sekretair Scheele als Postmeister und Vorsteher des Post-Speditions-Amtes Nro. 8 in Deutz bestätigt worden.

Der Post-Secretair Mattisson ist nach Elberfeld und der Post-Secretair Haßler von Pyrmont hierher versetzt und mit Verwaltung einer Büreaubeamtenstelle in der Ober-Post-Direction beauftragt worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter v. Manstein ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden; der Post-Assistent Mühling, sowie der Post-Expediteur Komp in Eitorf sind aus demselben entlassen worden. Es sind gestorben: Der Post-Expediteur Fritz in Königswinter; der Briefträger Gloger und der Hülfsbriefträger Eicker in Köln. Die Post-Expediteurstelle in Eitorf ist dem frühern Post-Expediteur-Gehülfen Jakob Müller übertragen worden.

Köln, den 12. April 1854. Der Ober-Post-Director, Waldeyer.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 17.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln

Stück 18.

Dienstag den 25. April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In dem Orte Kempenich, im Kreise Adenau, worin vor 7 Jahren 55 Wohnhäuser abgebrannt, ist in der Nacht vom 27. auf den 28. v. Mts. wiederholt eine Feuersbrunst ausgebrochen, wobei 35 Wohnhäuser und eben so viele Stallungen und Scheunen eingeäschert worden sind. Dadurch sind 38 Familien mit 169 Köpfen obdachlos und 2 Personen lebensgefährlich beschädigt worden, wovon einer bereits gestorben ist. — Nro. 173. Hauskollecte für Kempenich. B. I. 3178.

Von den abgebrannten Gebäuden ist Eins gar nicht versichert gewesen und der für die übrigen Gebäude zu leistende Vergütungs-Betrag gewährt nur eine geringe Beihülfe zum Wiederaufbau. Nur einer der Beschädigten hat sein Mobilar versichert.

Bei diesen traurigen Verhältnissen hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Beschädigten, welche der ärmern Klasse angehören und bei der jetzigen Theuerung einer Unterstützung höchst bedürfen, eine allgemeine Haus-Collecte im hiesigen Regierungs-Bezirke bewilligt.

Die sämmtlichen Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks werden demnach beauftragt, diese Collecte baldigst abhalten, die eingehenden milden Gaben durch die betreffenden Steuer-Kassen an unsere Hauptkasse und die Nachweisungen darüber durch die Kreisbehörden, in hiesiger Stadt durch das Bürgermeisteramt, an uns abliefern zu lassen.

Köln, den 21. April 1854. Königliche Regierung.

Es ist der Wunsch rege geworden, in der Stadt Zinna, unfern Dennewitz ein „Veteranen-Wittwen-Haus" zu stiften, welches dazu bestimmt ist, bedürftigen Wittwen und bejahrten unverheiratheten Töchtern würdiger Vaterlands-Vertheidiger, zunächst derer, die in den Jahren 1813/15 und unter diesen vorzugsweise solcher, welche in den Schlachten bei Dennewitz und Großbeeren Mitkämpfer waren, ein von drückenden Nahrungssorgen freies Alter zu gewähren. — Nro. 174. Die Stiftung eines Veteranen-Wittwen-Hauses zu Zinna betreffend. B. II. 3025.

Die durch dieses Unternehmen entstehenden Kosten sollen durch bereits veranstaltete sogenannte Groschen-Sammlungen aufgebracht werden, deren Erträge die Kreis-Kasse zu Jüterbog annehmen wird.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir zugleich die Behörden und Ortsvorstände unseres Verwaltungsbezirks die Einwohner zur möglichsten Betheiligung bei der Groschen-Sammlung zu ermuntern und zu veranlassen, daß die eingehenden Geldbeträge mit den Namensverzeichnissen der Geber unserer Haupt-Kasse zur Weiterbeförderung an die Kreis-Kasse zu Jüterbog eingesendet werden.

Köln, den 21. April 1854. Königl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 175. Abwesenheits-Erklärung.

Das Königliche Landgericht zu Koblenz hat durch Urtheil vom 11. d. M., die Maria Anna Hacht, Ehefrau des Ackerers Martin Weber, zuletzt in Rübenach wohnhaft, für abwesend erklärt.

Köln, den 20. April 1854. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Nro. 176. Beim Verkehr mit Oesterreich gültige Zoll-Tarif-Bestimmungen.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikum gebracht, daß das amtliche Waaren-Verzeichniß zu den vom 1. Januar d. Js., an im Zollverein beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen bei allen Zoll- und Steuer-Aemtern eingesehen, auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Köln, den 15. April 1854. Der Proinzial-Steuer-Direktor, Dach.

Nro. 177.

Der Lazareth-Inspector Eckermann von hier hat die, durch den Tod des Kasernen-Inspectors Köhn zu Köln erledigte Stelle erhalten und ist zum Kasernen-Inspector ernannt worden.

Koblenz, den 12. April 1854

Kgl. Intendantur 8. Armee-Corps.

Nro. 178. Holz-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Ville.

Holz-Verkauf

in der Königlichen Oberförsterei Ville. Schutzbezirk Burbach. Distrikt Fuchskaul.

Donnerstag den 9. Mai c., Vormittags 10 Uhr,

sollen in der Wohnung des Gastwirths Refgen zu Hürth

circa 290 Schock Schanzen

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Brühl, den 20. April 1854.

Der Königliche Oberförster, Grunwald.

Nro. 179. Polizei-Verordnung wegen Anbringung geeigneter Brems-Vorrichtungen an den Förder-Dampf-Maschinen.

Nachdem die nachfolgende Verordnung wegen Anbringung geeigneter Brems-Vorrichtungen an den Fö.der-Dampf-Maschinen in dem Bergamts-Bezirke Siegen, unter dem 13. d. M. von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigt worden ist, wird dieselbe den Betheiligten zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Bonn, den 21. März 1854.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Polizei-Verordnung.

wegen Anbringung geeigneter Brems-Vorrichtungen an den Förder-Dampfmaschinen.

Da das Befahren der Förderschächte mit dem Seil bei Reparaturen in denselben oder aus anderer Veranlassung nicht immer vermieden werden kann, ein kürzlich statt gehabter Unglücksfall aber wiederum gezeigt hat, daß ungeachtet der gänzlichen Absperrung des Dampf-Ventils der Fördermaschine, blos das Mehrgewicht, welches an einem oder dem anderen Fördertrumm wirkt, eine theilweise Umdrehung des Seilkorbs zur Folge haben kann und so den im Schachte hängenden Arbeiter, welcher an einem bestimmten Punkte beschäftigt ist, gefährden muß, außerdem auch das Einhängen schwerer Gegenstände mittelst Gegendampf zu Unglücksfällen Veranlassung geben kann, so verordnet das unterzeichnete Königl. Ober-Bergamt für den Bezirk des Königl. Bergamts zu Siegen, was folgt:

Art. 1.

Sämmtliche Förderungs-Vorrichtungen auf den Gruben im Bezirke des Königl. Berg-Amts zu Siegen, welche mittelst Dampfkraft in Bewegung gesetzt werden, und zwar sowohl

die bereits vorhandenen als die noch zu errichtenden, müssen mit einer Hemm- oder Brems-Vorrichtung versehen werden, welche sowohl während des Ganges der Maschine, als auch beim Stillstand derselben, in Wirksamkeit gesetzt werden kann.

Art. 2.

Diese Hemm- oder Brems-Vorrichtung kann bei den bereits vorhandenen Förder-Dampfmaschinen sowohl auf der Seilkorbachse als am Seilkorb oder am Schwungrade angebracht werden, ist bei neu zu errichtenden Förder-Dampfmaschinen aber auf der Seilkorbachse anzubringen, und muß jedenfalls so eingerichtet sein, daß sie den Eingangs erwähnten Zweck erfüllt.

Art. 3.

Sie muß so hergestellt werden, daß sie vom Maschinenwärter, ohne daß er nöthig hat, sich von der Steuerung zu entfernen, in und außer Thätigkeit gesetzt werden kann.

Art. 4

Ohne die Einrichtung der Vorrichtung speziell vorzuschreiben, hat über deren genügende Brauchbarkeit lediglich das Königliche Bergamt zu Siegen zu entscheiden.

Art. 5.

Die neu zu errichtenden Fördermaschinen dürfen nicht eher in Betrieb gesetzt werden, bis sie mit einer als zweckmäßig anerkannten Vorrichtung der in Rede stehenden Art versehen sind. Für die bereits bestehenden Maschinen wird für die Herstellung der Bremsvorrichtung eine Frist von 6 Monaten, von der erfolgten Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, gestattet

Art. 6.

Sollte, der Bestimmung in Art 5 zuwider, an einer bereits bestehenden Maschine die Brems-Vorrichtung nicht innerhalb der dafür gewährten Frist von sechs Monaten hergestellt sein, oder eine neu zu errichtende Förder-Dampfmaschine ohne eine solche Vorrichtung in Betrieb gesetzt werden, so ist das Königliche Berg-Amt zu Siegen berechtigt, den Betrieb der Maschine sofort einzustellen und darf dessen Fortsetzung nicht eher wieder gestatten, bis die Brems-Vorrichtung hergestellt nnd für genügend anerkannt ist.

Art. 7.

Diese Verordnung soll in den betreffenden Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und ist das Königl. Bergamt zu Siegen mit der Ausführung derselben beauftragt.

Bonn, den 21. März 1854.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Franz Correns hierselbst ist unterm 5. d. Mts. auch als ausübender Geburtshelfer in den Kgl. Landen approbirt worden.

Der unterm 31. März c. als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Gisbert Maßen hat sich zu Rheinbach niedergelassen.

Die bisherigen Hebammen-Schülerinnen Elisabeth Bechler, Christina Fuß, Elisabeth Jansen geb. Weber, Sybilla Heister und Anna Inden sind nach gesetzlich bestandener Prüfung als praktische Hebammen zu Bonn, Friesheim im Kreise Euskirchen, zu Köln, zu Poppelsdorf im Kreise Bonn und zu Kendenich im Landkreise Köln approbirt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der von der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu ihrem Agenten ernannte Gastwirth Adam Napoleon Boeser zu Brauweiler ist als solcher bestätigt worden.

Die dem Mechaniker G. E. Schwinck zu Berlin unter dem 8. Juli 1853 ertheilten Patente:

auf einen Telegraphen-Uebertragungs-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

und

auf eine Depeschen-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

sind erloschen.

Dem Bohrmeister Karl Winter zu Königsborn bei Unna, ist unter dem 22. März 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construktion des Bohrmeissels, so weit diese als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Hüttenverwalter Adolph Chuchul zu Zawadzkiwerk bei Groß-Strehlitz in Oberschlesien ist unter dem 22. März 1854 ein Patent

auf ein Verfahren, Stahl zu erzeugen, insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Methoden zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Dr. C. Jessen zu Eldena ist unter dem 27. März 1854 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Hand-Schneidehacke

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Steindruckerei-Besitzer Hermann Delius zu Berlin unter'm 11. Juni 1849 ertheilte Patent

auf die durch eine Beschreibung erläuterte Darstellung von papier pelé zum Zeichnen, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu behindern,

ist vom 11. Juni d. J. ab auf 3 Jahre verlängert worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 18.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln

Stück 19.

Dienstag den 2. Mai 1854.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 180. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die am 20. und 24. April zu Berlin ausgegebenen Stücke 11 und 12 der Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 3972 das Gesetz über die Bestrafung von Seeleuten preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen. Vom 20. März 1854;

Nr. 3973 das Gesetz betreffend die gewerblichen Unterstützungs-Kassen. Vom 3. April 1854;

Nr. 3974 das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungs-Arbeiter in Knappschaften, für den ganzen Umfang der Monarchie. Vom 10. April 1854;

Nr. 3975 das Gesetz, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt. Vom 11. April 1854.

Nr. 3976 den Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau, Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits, die Fortdauer des Anschlusses der gedachten Herzogthümer an das Zollsystem Preußens betreffend. Vom 20. Dez. 1853;

Nr. 3977 den Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 20. Dez. 1853;

Nr. 3978 den Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 26./31. Dezember 1853;

Nr. 3979 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lichtenau nach Fürstenberg;

Nr. 3980 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Falkenberg über Tillowitz und Friedland bis an die Kreisgränze in der Richtung auf Zülz durch den Kreis Falkenberg;

Nr. 3981 die Verordnung wegen Abänderung resp. Ergänzung des Reglements für die Land-Feuer-Societät der Neumark vom 17. Juli 1846. Vom 3. April 1854;

Nr. 3982 die Bekanntmachung betreffend die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der Verordnung vom 13. Juni 1853, wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten. Vom 6. April 1854.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 181. Realschule zu Neiße betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Januar ds. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Neiße, als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt, anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 20. April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten,
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,
von Raumer.

Nro. 182.

Der Pastor Johann Hermann Ebert ist auf Grund der Bestimmungen der General-Concession vom 23. Juli 1845 als Seelsorger für die in Köln und Umgegend bestehende kirchliche Gemeinde der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner berufen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Koblenz, den 26. April 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 183. Ausgewiesene Individuen. B. II. 2918.

Zufolge höherer Anordnung wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirk Köln im ersten Quartal 1854 aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 20. April 1854.

Königliche Regierung.

1) Jakob Weker, Schuster aus Nußbaum im Großherzogthum Hessen, 18 Jahre alt, Größe 5 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll, Haare blond, Stirne flach, Augen braun, Nase stumpf, Mund mittel, Gestalt mittel. Besondere Kennzeichen keine; zufolge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 19. November 1853 wegen Diebstahls.

2) Conrad Christe, Floßzimmermann aus Eckardroth im Kurfürstenthum Hessen, 50 Jahr alt, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare braun, Stirn frei und breit, Augen grau, Nase dick, Mund mittel, Gestalt untersetzt. Besondere Kennzeichen: Narbe über beide Augen; zufolge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 26. November 1853, wegen Landstreicherei.

3) Elisabeth Pistor, Dienstmagd aus Oberwolf im Herzogthum Nassau, 24 Jahre alt, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare braun, Stirn breit, Augen grau, Nase mittel, Mund dick, Gestalt gesetzt. Besondere Kennzeichen keine, zufolge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 28. Dezember 1853 wegen Diebstahls

4) Eustach Maria Heinrich Gerhardt, ohne Gewerbe aus Eremitage in Frankreich, 15 Jahre alt, Größe 4 Fuß 9 Zoll, Haare blond, Stirn breit, Augen braun, Nase stumpf, Mund mittel, Gestalt mittel. Besondere Kennzeichen keine, zufolge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 18. Januar d. Js. wegen Landstreicherei.

5) Georg Dreubig, Töpfer aus Amlingstadt, im Königreich Bayern, 19 Jahre alt, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn gewölbt, Augen grau, Nase stumpf, Mund mittel, Gestalt gesetzt. Besondere Kennzeichen keine, zufolge Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 20. Januar d. J. wegen Landstreicherei.

6) Michael Höhn, Anstreicher aus Schwickertshausen, im Herzogthum Nassau, 22 Jahre alt, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augen braun, Nase klein, Mund dick, Gestalt untersetzt, Besondere Kennzeichen keine, zufolge Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 1. Februar d. J. wegen Landstreicherei und Gebrauch eines verfälschten Reisepasses.

7. Heinrich Schmehl, Schuster aus Oberndorf im Herzogthum Nassau, 24 Jahre alt, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn breit, Augen blau, Nase spitz, Mund klein, Gestalt schlank. Besondere Kennzeichen: keine, zufolge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 14. Februar d. Js., wegen Lanstreicherei und Gebrauch eines falschen Namen.

8) Maria Ackermann, Dienstmagd aus Bürgstedt, im Königreich Bayern, 17 Jahre alt, Größe 4 Fuß 9 Zoll, Haare braun, Stirn gewölbt, Augen braun, Nase mittel, Mund mittel, Gestalt mittel. Besondere Kennzeichen keine, zufolge Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 25. Februar d. Js. wegen Diebstahls.

9) Margaretha Würstdörfer, Dienstmagd aus Sulz im Herzogthum Nassau, 35 Jahre alt, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare braun, Stirne flach, Augen blau grau, Nase und Mund mittel, Gestalt gesetzt. Besondere Kennzeichen: keine, zufolge Anordnung der Königlichen Polizei-Direction hierselbst vom 13. Januar d. J., wegen zwecklosen Umhertreibens.

10) Ernst Hugo Schmidt, Metzger, aus Schellenberg im Königreich Sachsen, 20 Jahre alt, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirne flach, Augen blau, Nase klein, Mund mittel, Gestalt schlank. Besondere Kennzeichen: keine, zufolge Anordnung der Königlichen Polizei-Direction hierselbst vom 20. Februar d. Js., weil er wegen Diebstahls bestraft worden.

11) Johann Anton Reitz, Buchbinder aus Delft, im Königreich Holland, 37 Jahre alt, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augen braun, Nase und Mund mittel, Gestalt mittel. Besondere Kennzeichen keine, zufolge Anordnung der Königlichen Polizei-Direction hierselbst vom 1. April d. J., wegen zwecklosen Umhertreibens.

12) Johann Staudt, ohne Gewerbe, aus Niederlahnstein im Herzogthum Nassau, 18 Jahre alt, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare blond, Stirne frei, Augen hellbraun, Nase grade, Mund gewöhnlich, Gestalt schwach. Besondere Kennzeichen: einige braune Muttermale auf der rechten Wange, zufolge Verfügung der Königlichen Rigierung zu Köln vom 8. März d. Js. (B. II. 1930) wegen zwecklosen Umhertreibens.

13) Philipp Schwarz, Maurer aus Oberselters, im Herzogthum Nassau, 23 Jahre alt, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwärzlich, Stirn flach, Augen blau, Nase groß, Mund groß, Gestalt mittel. Besondere Kennzeichen keine, zufolge Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 24. Jannar, wegen Landstreicherei.

14) Joseph Alt, Kellner aus Gosbach im Königreich Würtemberg, 32 Jahre alt, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwärzlich, Stirn flach, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt gesetzt, Besondere Kennzeichen keine, zufolge Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 27. Januar d. Js., wegen Landstreicherei.

15) Jakob Scholo, Maurer aus Fachbach, im Herzogthum Nassau, 27 Jahre alt, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt mittel. Besondere Kennzeichen keine, zufolge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 27. März c. wegen Landstreicherei.

Nro. 184.
Erneuerungswahl der Mitglieder der Handelskammer zu Köln und deren Stellvertreter.
B. I. 269.

Im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der am 14. v. M. vorschriftsmäßig stattgehabten Wahl zur Erneuerung und Ergänzung der Mitglieder und Stellvertreter der hiesigen Handelskammer an die Stelle der ausscheidenden Mitglieder:

1) Gustav Boecker

2) Karl Boisserée
3) Joseph Mittweg
4) Gustav Mevissen
5) August Camphausen
und der ausscheidenden Stellvertreter:
1) C. von Asten
2) Wilhelm Nierstraß
3) Heinrich Opfergeldt
die Herrn:
1) Gustav Mevissen
2) August Camphausen
3) Heinrich Opfergeldt
4) Karl Boisserée
5) Joseph Mittweg
zu Mitgliedern und die Herren:
1) Wilhelm Nierstraß
2) Bern. Morhardt
3) Wilhelm Tilmes
zu Stellvertretern gewählt resp. wiedergewählt worden sind.

Köln, den 19. April 1854. Kgl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 185. Rathskammer-Beschluß vom 3. März 1854. Königl. Regierung / J. Voß, vakanter Nachlaß.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß unser Landgericht zu Köln in seiner Rathskammersitzung vom 3. März 1854, worin anwesend waren die Herren Oedenkoven, Kammer-Präsident, Boisserée, Landgerichtsrath, Stephani, von Groote, Landgerichts-Assessoren und von Dorsten, Ober-Sekretair, auf das nachstehende Gesuch des Advokat-Anwaltes Justizrath Esser II. und den Antrag des öffentlichen Ministeriums den darauf folgenden Beschluß erlassen hat:

Gesuch

an die Hochverehrliche Rathskammer des Königlichen Landgerichts zu Köln.

Johann Voß, natürlicher Sohn der unverehelichten Luise Voß zu Forsbach, geboren zu Forsbach am 5. Juni 1849, ist am 21. März 1853 zu Forsbach gestorben, nachdem seine Mutter schon vor ihm am 16. November 1850 das Zeitliche gesegnet hatte. Die Geburtsurkunde und Sterbeurkunde des Johann Voß und die Sterbeurkunde seiner Mutter Luise Voß sind hier beigefügt. Johann Voß hat Ausweis des anliegenden, vor dem Königlichen Friedensgerichte zu Bensberg am 29. Dezember vorigen Jahres aufgenommenen Notorietätsactes keine successionsfähigen Verwandten hinterlassen und daß er keine Wittwe hinterlassen konnte, geht schon aus dem Alter hervor, in dem er gestorben ist. Es ist also der Fall vorhanden, wo der Nachlaß dem Staate anerfällt. Dieser Nachlaß beträgt nach der anliegenden Aufstellung, welche auf den beigefügten Akten des Stempelsfiskalates zu Köln diesen Nachlaß betreffend fußt, 85 Thaler 26 Sgroschen 11 Pfennige.

Namens der hiesigen Königlichen Regierung, die Rechte des Staates wahrnehmend, beantrage ich demnach unter Bezugnahme auf die Art. 769 und 770 des B. G. B. und § 2 der Ministerial-Instruktion vom 8. Juli 1806 die vorläufige Einweisung in den Besitz des Nachlasses des zu Forsbach ohne Gewerbe am 21. März 1853 verstorbenen Johann Voß, natürlichen Sohnes der daselbst am 16. November 1850 verstorbenen Luise Voß, ohne Gewerbe, unter Anordnung der erforderlichen Bekanntmachungen und der Errichtung eines Inventars und unter Vorbehalt der definitiven Einweisung des Fiscus. Ein Jahr nach dem Tage

des zu erlassenden Urtheils, sowie unter Anordnung der Einrückung dieses Urtheils in den Staats-Anzeiger.

Köln den 22. Februar 1854. (gez.) Esser. II.

Ordonnanz.

Wird dieses Gesuch in die zweite Civilkammer gewiesen.

Art. 5 des Dienst-Reglements resp. Justiz-Ministerial-Reskript vom 10. September 1850.

Köln den 24. Februar 1854. Der Landgerichts-Präsident,
(gez.) Heintzmann.

Wird dem öffentlichen Ministerium zum gefälligen Antrage vorgelegt und der Herr Landgerichts-Rath Boisserée zum Referenten ernannt.

Köln den 24. Februar 1854. Der Kammer-Präsident,
(gez.) Dedenkoven.

Antrag.

Die Rathskammer wolle verordnen, daß vorerst das nebenstehende Gesuch mit dem zu erlassenden Beschlusse einmal in das Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung eingerückt und sodann dreimal von 3 zu 3 Monaten an der Thüre des Audienz-Saales des Königl. Landgerichts hierselbst angeheftet werde.

Köln den 2. März 1854. Für den Ober-Prokurator,
(gez.) Saedt.

Beschluß.

Auf Einsicht des vorstehenden, von dem Advokat-Anwalt Justizrath Esser II. Namens der Kgl. Regierung hierselbst am 22. Februar 1854 eingereichten Gesuchs, der demselben beigefügten Urkunden sowie des vorstehenden, von dem öffentlichen Ministerium am 2. März 1854 schriftlich genommenen Antrages,

Nach Anhörung des Landgerichtsrathes Boisserée in seinem Berichte und nach gehaltener Berathung,

In Erwägung, daß bevor dem Antrage des Königlichen Fiskus auf Einweisung in dem Besitz des vakanten Nachlasses des zu Forsbach ohne Gewerb am 21. März 1853 verstorbenen Johann Voß stattzugeben ist, nach den Artikeln 768, 769 und 770 des B. G. B. sowie in Gemäßheit der Instruktion des Justiz-Ministers vom 8. Juli 1806 Nro. 3 die vorgeschriebenen Verkündigungen und öffentlichen Anschläge in gesetzlicher Form vorhergehen müssen,

In Erwägung, daß der Antrag auf vorläufige Einweisung in den Besitz des fraglichen Nachlasses nach Artikel 770 des B. G. B. nicht gerechtfertigt erscheint,

daß auch nach Artikel 769 des B. G. B. die Aufnahme eines Inventars nicht zu verordnen, dieselbe vielmehr selbstständig von der Staatsverwaltung zu bewirken ist,

Aus diesen Gründen

Verordnet das Königliche Landgericht, daß das Gesuch der Königl. Regierung vom 22. Februar 1854 um Einweisung in den Besitz des vakanten Nachlasses des zu Forsbach, ohne Gewerbe am 21. März 1853 verlebten Johann Voß sammt dem gegenwärtigen Beschlusse einmal in das Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung eingerückt und sodann von 3 zu 3 Monaten dreimal an der Thüre des Audienzsaales des hiesigen Königl. Landgerichtes angeheftet werden soll.

So geschehen und beschlossen in der Rathskammersitzung, wo gegenwärtig waren: Dedenkoven, Kammer-Präsident, Boisserée, Landgerichtsrath, Stephani, von Groote, Landgerichts-Assessoren und von Dorsten, Ober-Sekretair zu Köln am 3. März 1854.

(gez.) Dedenkoven. (gez.) von Dorsten.

Wir befehlen und verordnen allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern den gegenwärtigen Beschluß zu vollstrecken, Unserm General-Prokurator und den Prokuratoren bei den Landgerichten auf diese Vollstreckung zu halten, allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht auf Ersuchen starke Hand dazu zu leisten.

Zur Urkunde dessen ist die Urschrift dieses Beschlusses von dem Kammer-Präsidenten Oedenkoven und dem Ober-Sekretair unterzeichnet worden.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Landgerichts-Secretair, (gez.) Mockel.

Nro. 186. Uebertragung von Urkunden betr.

Auf den Grund des Art. 55 der Notarial-Ordnung vom 25. April 1822 verordne ich hierdurch, daß die Urkunden des von Weiden nach Aachen versetzten Königl. Notars Käntzeler dem Königlichen Notar Bauer zu Weiden ausgeliefert werden sollen. Gegenwärtige Verfügung soll durch die Amtsblätter öffentlich bekannt gemacht werden.

Aachen, den 24. April 1854. In Vertretung des Königl. Ober-Prokurators,
Der Staats-Prokurator, Buß.

Nro. 187. Uebertragung von Urkunden betr.

Auf den Grund des Art. 55 der Notarial-Ordnung vom 25. April 1822 verordne ich hierdurch, daß die Urkunden des von Randerath nach Weiden versetzten Königlichen Notars Bauer dem Königlichen Notar van der Straeten zu Randerath überliefert werden sollen.

Gegenwärtige Verfügung ist durch die Amtsblätter öffentlich bekannt zu machen.

Aachen, den 24. April 1854 In Vertretung des Königl. Ober-Prokurators,
Der Staats-Prokurator, Buß.

Nro. 188. Interdiction.

Mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung wird hierdurch bekannt gemacht daß durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes vom 18. April c. gegen Katharina Dahlen, 37 Jahre alt, in Köln wohnhaft, die Interdiction ausgesprochen worden ist.

Köln, den 26. April 1854. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 189. Interdiction.

Durch Erkenntniß des Kgl. Landgerichts zu Köln vom 5. April d. J. ist auf Betreiben 1. des Ackerers Franz Lauten zu Stommeln, 2. der Cäcilia Lauten, Inhaberin eines Metzgergeschäftes zu Köln, die Sophia Lauten, ohne Gewerbe zu Köln wohnhaft, für unfähig ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen, erklärt und demzufolge interdicirt worden. Mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Köln, den 26. April 1854. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 190. Interdiction.

Durch Urtheil der ersten Civilkammer des hiesigen Kgl. Landgerichts vom 11. d. M. ist Heinrich Petz, ohne Gewerbe zu Pützchen wohnend, für interdicirt erklärt und verordnet worden, daß ihm ein Vormund und Gegenvormund ernannt werde.

Bonn, den 28. April 1854. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Berichtigung.

No. 191. Berichtigung.

In Stück 18 Nro. 178 des Amtsblattes der Kgl. Regierung ist der Holz-Verkaufs-Termin des Distrikts Fuchskaul irrthümlich auf Donnerstag den 9. Mai festgesetzt, während es dort Dienstag den 9. Mai c. heißen muß.

Brühl, den 29. April 1854. Der Kgl. Oberförster, Grunwald.

Vermischte Nachrichten.

Den Gebrüdern Friedrich Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 1. April 1854 ein Patent

auf eine durch überhitzten Dampf betriebene Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Maschinenbauern Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel zu Berlin ist unter dem 6. April 1854 ein Patent

auf eine Kartenschlage- und Copier-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 19.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 20.

Dienstag den 9. Mai 1854.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 192. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die am 29. April und 4. Mai d. J. zu Berlin ausgegebenen Stücke 13 und 14 der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 3983 den Staats-Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend; Vom 20. Dezember 1853;

Nr. 3984 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1853, betreffend die Ausführung des Baues der Köln-Crefelder Eisenbahn durch eine besondere, in Köln domizilirte königl. Commission;

Nr. 3985 die Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Genehmigung der Verordnung vom 31. Oct. 1853, wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs; Vom 9. März 1854;

Nr. 3986 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Rechte für den Bau der flatower Kreis-Chausseen;

Nr. 3987 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des flatower Kreises im Betrage von 150,000 Thlrn.; Vom 20. März 1854;

Nr. 3988 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Flachsbereitungs-Anstalt zu Hirschberg“ gebildeten Actien-Gesellschaft; Vom 19. April 1854;

Nr. 3989 die Bekanntmachung über den Beitritt der großh. Badischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten, d. d. Eisenach den 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staats-Angehörigen; Vom 22. April 1854;

Nr. 3990 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft, welche sich unter dem Namen: „Mülheimer Actien-Gesellschaft für Gaserleuchtung“, gebildet hat; Vom 23. April 1854.

Nr. 3991 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Revision der Statuten der unterm 31. Dec. 1845 genehmigten Gesellschaft für Bergbau und Zink-Fabrikation zu Stollberg, welche fortan den Namen: „Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stollberg und in Westphalen“, führt; Vom 3. April 1854; und

Nr. 3992 die Bekanntmachung über die unterm 24. April 1854 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft; Vom 27. April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

Polizeiverordnung

Nro. 193. Polizeiverordnung in Betreff der Anlage von Vertiefungen des Erdreichs in der Nähe von Straßen und Wegen. B. I. 1974.

in Betreff der Anlage von Vertiefungen des Erdreichs in der Nähe von Straßen und Weg

Die Erfahrung, daß die Anlage von Kies-, Lehm- und Sandgruben so wie von ande Aushöhlungen und Vertiefungen des Erdreichs in zu großer Nähe der Straßen und We nicht nur Gefahren für die Passanten darbietet, sondern auch häufig den Einbruch des Straße und Wegeterrains zur Folge hat, bestimmt uns, auf Grund der §§. 11 und 12 des Gese über die Polizeiverwaltung vom 11 März 1850 für den ganzen Umfang unseres V waltungsbezirks folgende Polizeiverordnung zu erlassen.

§. 1.

Wer Kies-, Lehm- und Sandgruben so wie größere Aushöhlungen und Vertiefung des Erdreichs näher bei Staats- und Bezirksstraßen als in einer Entfernung von 20 F vom äußern Grabenrande anlegen will, hat dazu die Genehmigung der Straßenbauv waltung einzuholen.

§. 2.

Sollten Anlagen der im §. 1 bezeichneten Art näher bei Gemeindefahrwegen als einer Entfernung von 20 Fuß und näher bei Gemeindefußwegen als in einer Entfern von 12 Fuß vom äußern Rande der Wege und der etwa dazu gehörigen Gräben angel werden, so ist dazu die Genehmigung des Kreislandraths erforderlich.

§. 3.

Der durch die §§. 1 und 2 vorgeschriebenen Genehmigung bedarf es auch, wenn sc vorhandene Anlagen der im §. 1 bezeichneten Art erweitert werden sollen.

§. 4.

Kleinere Aushöhlungen und Vertiefungen des Erdreichs mit Einschluß der sogenann Stichlöcher oder Stichelkaulen dürfen bei nicht chaussirten Wegen ohne Graben nur mit G nehmigung der Ortspolizeibehörde näher als in einer Entfernung von 6 Fuß vom äuße Wegerande angelegt werden.

§. 5.

Wer den Bestimmungen der §§. 1—4 zuwiderhandelt, hat nicht nur eine Geldbuße v 1—10 Thlr und im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt, sond auch das Zuwerfen der angelegten Vertiefungen des Erdreichs im polizeilichen Wege a seine Kosten zu gewärtigen.

Köln den 29. April 1854.

Königliche Regierung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. September 1822 bringen wir nachstehend die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei dem Fonds zur Unterhaltung und zum Neubau der Bezirksstraßen auf der linken Rheinseite unseres Verwaltungs-Bezirks für das Jahr 1853 zur öffentlichen Kenntniß.

Nro. 194. Verwendung des Bezirksstraßenfonds pro 1853. B. II. 3598.

Einnahme.	Thlr.	Sg.	Pf.
1) An Beischlägen von den direkten Steuern und von der Schlacht- und Mahlsteuer gemäß dem Allerhöchsten Regulativ vom 20. Januar 1841 . :	34696	9	8
2) An Chausseegeld-Revenüen nach Abzug der Tantieme der Einnehmer und der Druckkosten für die Chausseegeld-Erhebung	11626	27	7
3) Außergewöhnliche Einnahmen:			
a) Freiwillige Beiträge zum Ausbau der Köln-Luxemburger Bezirksstraße	1824	25	—
b) Erlös aus der Verpachtung der Grasnutzung in den Chausseegräben .	167	14	8
c) Strafen wegen Chausseegeld-Defraudationen	12	2	1
d) desgl. wegen Chaussee-Polizei-Contraventionen	51	8	2
e) Erlös aus dem Verkaufe von Pappeln, Erdgruben, Materialien ꝛc. .	278	3	6
Summa der Einnahme .	48657	—	8
Ausgabe.			
1) Gewöhnliche Unterhaltung:			
a) Köln-Trierer Bezirksstraße	7385	26	1
b) Bonn-Schleidener „	3908	5	3
c) Bonn-Trierer „	1539	9	10
d) Köln-Dürener „	3340	12	3
e) Köln-Venloer „	2093	—	5
f) Brühl-Lechenicher „	453	7	3
g) Köln-Luxemburger „	1531	8	4
	20251	9	5
2) Kosten der Aufsicht: Gehälter, Wohnungsmiethe und Kleidergelder für die auf obigen Straßen angestellten Chaussee-Aufseher, Wegewärter und Unternehmer der Wegewärter-Arbeiten	3744	10	—
3) Ausbau der Köln-Luxemburger Bezirksstraße.			
Sektion II . . . . 726 „ 5 „ — „			
„ III . . . . 2262 „ 2 „ 11 „			
„ IV . . . . 5898 „ 2 „ 11 „			
„ V . . . . 121 „ 16 „ — „			
„ Lechenich-Erp . . . . 1835 „ 13 „ — „			
„ Erp-Römerstraße . . . . 39 „ 20 „ — „			
„ Römerstraße-Zülpich . . . . 6 „ 4 „ — „			
„ Zülpich-Sinzenich . . . . 1273 „ 1 „ 1 „			
„ Sinzenich-Commern . . . . 7363 „ 27 „ 5 „			
Barrierehaus Klettenberg und Schlagbäume . . . 1271 „ 19 „ 8 „			
	20797	22	—
4) Sonstige Ausgaben:			
a) Vorschuß aus 1852	4305	28	4
b) Rückzahlung an dem, von der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler zum Bezirksstraßenbau angeliehenen Kapitale nebst Zinsen	5679	21	—
c) Gratificationen der Chaussee-Aufseher und Wärter aus dem Ertrage der Graspacht von den Chausseegräben	74	—	—
Latus	54853	—	9

	Thlr.	Sg.
Transport	54853	—
d) Zur Unterstützung von Wittwen und Waisen des Chaussee-Aufsichts-Personals	102	—
e) Zu nothwendigen Erbreitungen der Bezirksstraßen	54	14
f) Für Drucksachen, Tantieme rc.	130	1
Summa der Ausgabe .	55139	16
Die Einnahme beträgt .	48657	—
Mithin Vorschuß	6482	15

welcher zur Ausgabe des Jahres 1854 übernommen wird.

Köln, den 3. Mai 1854. Kgl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 195. Die Abhaltung von Pferdemärkten nach stattgefundenem Remonte-Ankaufe zu Rheinberg u. Dinslaken betr.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, si auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regiernng in Düsseldorf und den a grenzenden Bereichen, nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden u zwar:

den 28. Juni in Dortmund,
den 29. „ in Bochum,
den 1. Juli in Rheinberg,
den 3. „ in Dinslacken,

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen u sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich beka vorausgesetzt, weshalb zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt wird, daß Pferde de Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerh der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesa werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter u zwei hansene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 1. April 1854.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Dobeneck. Mentzel. von Colomb.

Unter Bezugnahme auf die, nach vorstehender Bekanntmachung des Königlichen Krieg Ministeriums im Monate Juli d. J. zu Rheinberg und Dinslacken angeordneten Märkte zu Ankaufe für die Remonte ist von Seiten des Königl. Ober-Präsidiums der Rheinprovinz g nehmigt worden, daß nach Beendigung der Geschäfte Seitens der Ankaufs-Commissiou a den gedachten Plätzen und zwar an den Nachmittagen der bestimmten Tage, allgemeine Pferd märkte abgehalten werden.

Düsseldorf, den 22. April 1854.

No. 196. Suspension.

Der Gerichtsvollzieher Bloos zu Eitorf ist wegen verschiedener Dienstvergehen dur Erkenntniß der Disciplinarkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 27. v. Mt zu einer Suspensionsstrafe von 2 Monaten verurtheilt, welche mit dem gestrigen Tage b gonnen hat.

Bonn, den 2. Mai 1854. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Köln pro Monat April 1854. Nro. 197. Justiz-Personal-Chronik.

Dem Advokat-Anwalt Correns hierselbst wurde der Character als Justizrath verliehen.

Ernannt wurden:

der vormalige Notar Franz Wilhelm Henrichs zu Dahlen vom 1. Juni d. J. ab zum Notar für die Bezirke der Friedensgerichte zu Köln mit Anweisung seines Wohnsitzes hierselbst und der Auskultator Johann Baptist Schneider hierselbst zum Landgerichts-Referendar.

Der Notar Johann Peter Fier hierselbst ist seines Amtes entsetzt.

Köln, den 7. Mai 1854. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Bonn vom 5. April 1853 ist die Anna Maria Becker, Ehefrau des Tagelöhners Heinrich Schradenholz zu Birlinghoven für interdicirt erklärt und verordnet worden, daß ihr in gesetzlicher Weise ein Vormund ernannt werde. Nro. 198. Interdiction.

Bonn, den 29. April 1854. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Personal-Chronik.

Der unterm 10. Februar 1853 als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Friedrich Ludwig Tüllmann hat sich als Arzt hierselbst niedergelassen.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannte Posterpediteur Hanisch zu Commern ist als solcher bestätigt worden.

Der von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu ihrem Agenten ernannte Landwirth Caspar Eich zu Lülsdorf im Siegkreise ist als solcher bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 20.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 21.

Samstag den 13. Mai 1854.

Wir bringen hierdurch

I. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. April d. J., wodurch die Mülheimer Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung die landesherrliche Genehmigung erhalten hat,

II. den notariellen Act vom 10. Februar d. J., in welchem das schließlich festgestellte Statut der Gesellschaft verlautbart worden ist und

III. den Vertrag, welchen die Stadtgemeinde Mülheim am Rhein mit den Mitgliedern des durch die Stifter der Gesellschaft gewählten Verwaltungsraths rücksichtli der Beleuchtung der Straßen und Plätze der Stadt Mülheim am Rhein mit Gas durch die Gesellschaft so wie rücksichtlich ihrer Betheiligung an dem Grundkapital der letztern am 27. April v. J. abgeschlossen hat und den wir unter dem heutigen Tage auf Grund von §. 45 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 genehmigt haben,

zur öffentlichen Kenntniß.

Nro. 199. Mülheimer Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung betr. B. II. 3475.

Cöln den 2 Mai 1854. Königliche Regierung.

I. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde der Mülheimer Actien-Gesellschaft für Gaserleuchtung vom 5. April 1854.

Auf Ihren Bericht vom 23. März d. J. will Ich die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Mülheimer Actien-Gesellschaft für Gaserleuchtung" mit dem Domicil zu Mülheim am Rhein auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 hierdurch genehmigen und die durch den anliegenden notariellen Act vom 10. Februar d. J. festgestellten und verlautbarten Gesellschafts-Statuten bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg den 5. April 1854.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) von der Heydt. Simons. von Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern

II. Statut
der Mülheimer Actien-Gesellschaft für Gaserleuchtung.

Vor Johann Aubertin, Königlich Preußischem Notar, im Amtswohnsitze zu Mülheim am Rhein, Landgerichtsbezirk Köln, in Gegenwart der beiden zu Ende genannten Zeugen sind erschienen:

die Herren:
1) Franz Bieger, medicinae Doctor und Gemeinde-Verordneter,
2) Christoph Andreae junior, Kaufmann und Gemeinde-Verordneter,
3) Christian Brückmann, Kaufmann und Gemeinde-Verordneter,
4) Johann Adam Steinberg, Bierbrauer,
5) Gottlieb Hölterhoff, Kaufmann, und
6) Constantin Krantz, Apotheker,

alle in Mülheim am Rhein wohnhaft, welche Komparenten erklärten:

Auf Veranlassung eines Beschlusses der Gemeinde-Verordneten hiesiger Stadt sei die Errichtung einer Actien-Gesellschaft für Gaserleuchtung in der Stadt Mülheim am Rhein zwischen ihnen und mehreren andern hiesigen Einwohnern, die sich durch Actienzeichnung gemäß den Acten des fungirenden Notars vom 12., 19. und 22. Mai v. J. für das volle Actien-Capital betheiligten, unter nachfolgenden, der landesherrlichen Genehmigung zu unterbreitenden statutarischen Bestimmungen beschlossen worden:

I. Name, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Namen „Mülheimer Actien-Gesellschaft für Gaserleuchtung" bildet sich in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, insbesondere des Gesetzes vom 9. November 1843 eine Actien-Gesellschaft, welche in Mülheim am Rhein ihren Sitz und die Bereitung von Gas so wie den Verkauf desselben an die Stadt und an Private zum Zwecke hat.

§. 2.

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäfte sogleich nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung und die Dauer derselben wird mit Rücksicht auf den im §. 25 dieses Statuts zum Vortheil der Stadt Mülheim gemachten Vorbehalt vorläufig auf 15 Jahre vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an festgesetzt. Falls jedoch die Stadt von dem ihr hier beigelegten Rechte nicht Gebrauch macht, kann eine im letzten Jahre zu diesem Zwecke besonders anzuberaumende außerordenliche General-Versammlung durch Majorität von zwei Dritteln der nach §. 10 vertretenen Stimmen unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung die weitere Fortdauer der Gesellschaft beschließen.

II. Gesellschafts-Capital.

§. 3.

Das Capital der Gesellschaft ist auf 20,000 Thaler Preußisch Courant festgesetzt und getheilt in 400 Actien von 50 Thalern jede, welche auf den Namen lauten. An dem Gesellschafts-Capital betheiligt sich die Stadt Mülheim am Rhein zur Hälfte mit 10,000 Thalern.

§. 4.

Niemand kann für mehr als den Nominalbetrag der von ihm gezeichneten Actien in Anspruch genommen werden, außer in dem Falle der verwirkten Conventionalstrafe wegen Zah-

lungssäumniß nach §. 6 dieses Statuts. Dagegen ist aber auch jeder zur vollen Zahlung des von ihm gezeichneten Betrages verpflichtet und kann von dieser Verpflichtung gegen die Gesellschaft durch Uebertragung seines Anrechtes auf Andere nur mit Einwilligung des Verwaltungsrathes befreit werden.

§. 5.

Die Einzahlungen erfolgen, so wie die Einrichtungen es erfordern, in Raten von je 10 Prozent nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes und innerhalb der Frist von 6 freien Tagen nach einer von demselben erlassenen öffentlichen Aufforderung.

§. 6.

Wer die Einzahlung in der bestimmten Frist nicht leistet, kann gerichtlich dazu angehalten werden und verfällt außerdem für den bloßen Verzug zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Die Gesellschaft ist aber auch befugt auf die gerichtliche Klage zu verzichten und die Säumigen ihrer Verpflichtung mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheimfallen und die erworbenen Ansprüche erlöschen. An die Stelle solcher erloschenen Actien können neue in gleicher Anzahl ausgegeben werden.

§. 7.

Ueber die Theilzahlungen werden besondere, mit den Nummern der künftig auszufertigenden Actien versehene und auf den Namen des ersten Zeichners lautende Partial-Quittungen ausgestellt und bei der letzten Zahlung gegen auf den Namen lautende Actien ausgewechselt. Formulare dieser Actien, sowie der damit auszugebenden 15 Dividenden-Scheine sind unter A und B beigefügt. Nur derjenige ist der Gesellschaft gegenüber als Eigenthümer der Actie anzusehen, auf dessen Namen sie lautet. Soll das Eigenthum auf eine für die Gesellschaft verbindliche Weise übertragen werden, so muß die Ueberschreibung der Actie auf den Namen des neuen Erwerbers erfolgen und von letzterm bei dem Vorstande der Gesellschaft nachgesucht werden. Die Ueberschreibung erfolgt durch einen, auf die Rückseite der Actie zu setzenden und den Namen des neuen Erwerbers angebenden Vermerk. Die Partial-Quittungen, Actien und künftigen Umschreibungen derselben werden von dem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet und in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen.

Wenn Partial-Quittungen oder Actien-Documente als verloren oder vernichtet angegeben werden, so müssen die allenfallsigen unbekannten Inhaber derselben, ohne daß ihnen hierdurch Rechte gegen die Gesellschaft erwachsen, durch eine zweimalige von 3 zu 3 Monaten zu wiederholende Insertion im Gesellschaftsblatt zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei dem Vorstande der Gesellschaft aufgefordert werden. Bleiben diese Aufforderungen erfolglos, so muß nach Verlauf eines Monats vom Tage der letzten Insertion von dem in dem Actienbuche eingetragenen Inhaber der Actie eine notarielle Urkunde unterzeichnet werden, worin die verlorene oder vernichtete Partial-Quittung oder Actie als amortisirt erklärt wird, worauf derselbe von dem Verwaltungsrathe mit Bezug auf die geschehene Amortisation ein neues Dokument empfängt. Die persönlichen, wenn auch nicht angemeldeten Ansprüche Dritter gegen den Eigenthümer der Actie werden durch dieses Verfahren nicht berührt und bleiben sowie die allenfalls angemeldeten Ansprüche selbst dem Erkenntnisse der kompetenten Gerichte unterworfen.

III. General-Versammlung.

§. 8.

Jährlich findet in Mülheim am Rhein eine General-Versammlung der Actionäre und zwar im Monat Juni statt, wozu die Verwaltung 14 Tage vorher mittelst öffentlicher Bekanntmachung einladet.

Außerordentliche General-Versammlungen beruft die Verwaltung so oft sie es für nöthig erachtet und ist dazu verpflichtet, wenn 10 Actionäre es schriftlich verlangen. Der Zweck jeder außerordentlichen General-Versammlung muß in der öffentlichen Einladung ausdrücklich genannt sein und dieses mindestens 14 Tage vorher erfolgen.

§. 9.

Die General-Versammlung beschließt über alle Anträge in Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere darüber, wie viel von dem Reingewinn des verflossenen Jahres als Dividende unter die Actionäre vertheilt und wie viel dem zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben zu bildenden Reservefonds zugewiesen werden soll. Das Minimum der dem letztern alljährlich zu überweisenden Summe wird auf 10 Prozent vom Reingewinn festgestellt.

Die innerhalb der statutarischen Grenzen gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind für die abwesenden Actionäre und die Verwaltung bindend. Beschlüsse über Abänderungen des Statuts können nur in einer außerordentlichen General-Versammlung gefaßt werden, wenn sich wenigstens zwei Drittel der nach §. 10 vertretenen Stimmen dafür aussprechen, und bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Die General-Versammlung wählt die Mitglieder der Verwaltung, nimmt Einsicht von der Jahresrechnung und ernennt 3 Actionäre, um dieselbe zu prüfen und nach Rechtbefinden die Verwaltung zu entlasten.

§. 10.

In der General-Versammlung, deren Verhandlung der Vorsitzende der Verwaltung leitet, hat jeder Inhaber von 1 bis 3 Actien eine Stimme, von 4 bis 9 Actien 2 Stimmen, von 10 bis 19 Actien 3 Stimmen, von 20 bis 49 Actien 4 Stimmen und von 50 und mehr Actien 5 Stimmen. Die Gemeinde Mülheim aber übt durch ihren zeitigen Bürgermeister oder dessen gesetzlichen Vertreter ihr Stimmrecht in der Art aus, daß ihr, die Versammlung mag mehr oder weniger zahlreich besucht sein, auf je 2 Stimmen der außer ihr darin vertretenen Actionäre eine Stimme zukommt. Bei ungrader Zahl der vertretenen Stimmen der übrigen Actionäre, wird die eine überschüssige Stimme bei Berechnung der Stimmenzahl der Stadt Mülheim nicht gerechnet.

§. 11.

Abwesende Actionäre können sich durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, welche selbst Actionäre sind, vertreten lassen. Als gehörig legitimirt wird der Bevollmächtigte angesehen, wenn er sich im Besitze einer notariellen Vollmacht oder einer von der Ortsbehörde beglaubigten Vollmacht unter Privatunterschrift befindet. Kein Actionär darf jedoch für sich und als Bevollmächtigter von Andern mehr als 10 Stimmen vertreten, mit Ausnahme der Stadt Mülheim, welche immer die nach dem vorhergehenden §. zu berechnende volle Stimmenzahl auszuüben berechtigt ist.

§. 12.

Nur derjenige Actienbesitzer ist stimmberechtigt, dessen Actienbesitz mindestens 3 Tage vor der General-Versammlung in die Register der Gesellschaft eingetragen worden ist.

§. 13.

Um an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, müssen die Actionäre oder deren Bevollmächtigte wenigstens drei Tage vorher ihre Stimmzettel, worauf die Anzahl der Stimmen, die sie vertreten, angegeben ist, bei dem Verwaltungsrathe in Empfang nehmen. Diese Stimmzettel dienen als Einlaßkarte zur Versammlung.

§. 14.

Bei Beschlüssen der General-Versammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit,

mit Ausnahme der in den §§. 2, 9 und 24 für außerordentliche General-Versammlungen vorgesehenen Fälle. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 15.

Die Wahlen erfolgen nach relativer Stimmenmehrheit, über die mit gleichen Stimmen Gewählten entscheidet das Loos. Zur Vollführung des Wahlaktes ernennt der Vorsitzende aus den Actionären 2 Stimmensammler.

Ueber die Beschlüsse der General-Versammlungen werden notarielle Protokolle aufgenommen, welche von dem Vorsitzenden und den erschienenen Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu unterzeichnen sind.

IV. Verwaltung.

§. 16.

Die Gesellschaft wird durch einen von der General-Versammlung gewählten, aus 6 Personen bestehenden Verwaltungsrath vertreten. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sowohl als der von ihm nach §. 20 zu wählende geschäftsführende Director müssen durch notarielle Atteste legitimirt werden.

Jährlich treten zwei Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus, welche das Dienstalter oder bei gleichem Dienstalter das Loos bezeichnet. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die hierdurch oder durch den Tod oder freiwilliges Ausscheiden eines Mitglieds erledigten Stellen im Verwaltungsrath werden von der General-Versammlung neu besetzt.

§. 17.

Der Verwaltungsrath hat sich in periodischen, von ihm selbst in seiner ersten Sitzung festzusetzenden Terminen in Mülheim zu versammeln; derselbe wählt jährlich seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Im Falle der Erwählte im Laufe des Jahres verstirbt oder resignirt, wird von dem Verwaltungsrathe, nachdem er, wenn erforderlich, vorher ergänzt wurde, zur Neuwahl für die übrige Dauer des Jahres geschritten.

Er faßt seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf den Antrag zweier Mitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, den Verwaltungsrath zusammen zu berufen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes müssen von den Mitgliedern, welche daran Theil genommen haben, unterzeichnet werden.

§. 18.

Der Verwaltungsrath ist zu allen, die Zwecke der Gesellschaft fördernden Schritten ermächtigt, in sofern sie nicht dem Statut widerstreiten. Derselbe besorgt die Einnahme und Ausgabe, die ordnungsmäßige Verrechnung der Gesellschafts-Gelder und die angemessene Rentbarmachung der Kassenbestände, vertritt die Gesellschaft in allen Beziehungen nach Außen, insbesondere in den Verhandlungen mit den Behörden aller Art, so wie bei Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, bei Löschung von Hypotheken und Verzichtleistung auf Hypothekenrechte und Privilegien und bei Verträgen aller Art.

Zur Vertretung der Gesellschaft bedarf der Verwaltungsrath keiner Spezial-Vollmacht, wo eine solche durch die Gesetze bei den gewöhnlichen Mandats-Verhältnissen vorgeschrieben ist. Die Verhandlungen selbst aber bedürfen, um für die Gesellschaft verbindlich zu sein, der Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes.

§. 19.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Entschädigung.

V. Geschäftsführung.

§. 20.

Der Verwaltungsrath ernennt einen Director, den er mit der technischen Einrichtung und Leitung der Gasanstalt unter seiner speziellen Aufsicht beauftragt, und setzt dessen Gehalt, Rechte und Verbindlichkeiten durch einen mit demselben abzuschließenden Vertrag fest.

Die Ernennung des Directors unterliegt der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Köln.

§. 21.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, den Director zu allen Berathungen einzuladen und dessen Gutachten zu hören, und der Director hat diesen Einladungen Folge zu leisten, ohne daß ihm ein Stimmrecht bei den zu fassenden Beschüssen zusteht.

§. 22.

Die Einladungen zu den General-Versammlungen, sowie alle statutgemäß vorzunehmenden Bekanntmachungen erfolgen durch die zum Gesellschaftsblatte erwählte Kölnische Zeitung und nach dem etwaigen Eingange derselben durch das dann nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes meistgelesene Blatt Cöln's. Der Königlichen Regierung zu Cöln steht jedoch frei, durch eine in ihrem Amtsblatte zu publicirende Verfügung jeder Zeit ein anderes Blatt als Gesellschafts-Blatt zu bezeichnen.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Verwaltungsrathes geschehen 2 freie Tage vorher, nur besonders dringende Fälle machen von dieser Regel eine Ausnahme.

§. 23.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft soll mit dem Kalenderjahr zusammenfallen; der Theil des Jahres, mit welchem ihre Wirksamkeit beginnt, wird dem ersten vollen Jahre hinzugezählt.

Die nach §. 24 des Gesetzes vom 9. November 1843 jährlich zu ziehende Bilanz muß eine vollständige Uebersicht des activ und passiv Zustandes des Gesellschafts-Vermögens sowohl als der Jahres-Einnahme und Ausgabe, der vorhandenen Einnahme und Ausgabe-Reste und des Gewinnes oder Verlustes gewähren.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 24.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer besonders dazu berufenen außerordentlichen General-Versammlung durch eine Majorität von 3 Vierteln sämmtlicher anwesenden Stimmen unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung beschlossen werden.

Bei dieser Beschlußnahme wird die Stimmenzahl der Stadt Mülheim und der anwesenden Actionäre mit Einschluß derjenigen, welche durch Vollmacht vertreten sind, nach der vollen Actienzahl berechnet, so daß jedem anwesenden Actionär so viel Stimmen, als er Actien vertritt, zustehen.

§. 25.

Der Gemeinde Mülheim am Rhein steht es frei, nach 15 Jahren, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung der Gesellschaft an gerechnet, alle Actien zu übernehmen und hat dieselbe eintretenden Falls den an die Gesellschaft bezahlten Betrag dafür zu vergüten, jedoch ist sie gehalten, sich vor Beginn des letzten Jahres der 15jährigen Periode bei Verlust der vorstehend erwähnten Befugniß darüber zu erklären. Vorab wird der alsdann etwa vorhandene Reservefonds unter die Actionäre vertheilt.

§. 26.

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Actionären als solchen, sollen auf schiedsrichterlichem Wege nach dem Artikel 51 und den demselben folgenden Artikeln des Handelsgesetzbuches geschlichtet werden und wird in dieser Beziehung auf alle Rechtsmittel, insbesondere auf die Opposition jeder Art, auf die Berufung und auf die Kassation Verzicht geleistet.

VII. Oberaufsichtsrecht des Staates.

§. 27.

Der Königlichen Regierung zu Köln steht das Oberaufsichtsrecht über die Gesellschaft zu. Dieselbe ist berechtigt dieses Recht durch einen besondern Kommissarius auszuüben, und durch denselben die General-Versammlungen und sonstigen Organe der Gesellschaft zu berufen, ihren Berathungen und Beschlußnahmen beizuwohnen und jederzeit von ihren Rechnungen, Büchern, Acten und sonstigen Schriftstücken so wie von ihren Kassen und Anstalten Kenntniß zu nehmen.

VIII. Transitorische Bestimmung.

§. 28.

Für das erste Geschäftsjahr wurden von den Actienzeichnern die Herren: a. Franz Bieger, medicinae Doctor und Gemeinde-Verordneter, b. Christoph Andreae junior, Kaufmann und Gemeinde-Verordneter, c. Christian Brückmann, Kaufmann und Gemeinde-Verordneter, d. Johann Adam Steinberg, Bierbrauer, e. Gottlieb Hölterhoff, Kaufmann, und f. Constantin Krantz, Apotheker, sämmtlich in Mülheim am Rhein wohnhaft, zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes ernannt und zugleich beauftragt, Namens der Gesellschaft die landesherrliche Genehmigung des Statuts nachzusuchen sowie diejenigen Abänderungen und Zusätze zu demselben anzunehmen, welche von den betreffenden Königlichen Behörden für erforderlich erachtet werden könnten.

Die in dem Paragraph 7 erwähnten Anlagen A und B, Formulare zu den auszugebenden Actien und Dividenden-Scheinen enthaltend, wurden hiernach von den Komparenten dem Notar übergeben und von diesem dem Gegenwärtigen beigeheftet.

Worüber Urkunde,

welche zu Mülheim am Rhein in der Wohnung des Mitcomparenten Herrn Johann Adam Steinberg den 10. Februar 1854, in Gegenwart der ersuchten Zeugen Wilhelm Baumann, Fuhrmann, und Hubert Baumann, Fuhrmann, beide in Mülheim am Rhein wohnhaft, aufgenommen und den Komparenten vorgelesen wurde, welche hiernach mit den Zeugen und dem Notar, dem Namen, Stand und Wohnort aller bei der Verhandlung erschienenen Personen bekannt sind, unterschrieben haben.

(gez.) Christian Andreae, C. Krantz, G. Hölterhoff, Chr. Brückmann, Bieger, Joh. Adam Steinberg, H. Baumann, Wilh. Baumann, Aubertin.

Zur Urschrift ist ein Stempel von 15 Sgroschen kassirt worden.

A. Formular der Actien.

Mülheimer Gas-Actien-Gesellschaft,

gegründet durch notariellen Vertrag vom . . . .
bestätigt von des Königs Majestät am . . . .

ACTIE № . . . . . .

über 50 Thaler Preußisch Courant.

Die Zahlung ist mit 50 Thalern geleistet.
Der Inhaber, Herr . . . .
hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.
Ausgefertigt Mülheim am Rhein, ...

Der Verwaltungsrath
der Mülheimer Gas-Actien-Gesellschaft.

. . . .

. . . .

B. Formular der Dividendenscheine.

Mülheimer Gas-Actien-Gesellschaft,

Erster (2ᵗᵉʳ, 3ᵗᵉʳ, ꝛc.) Dividendenschein

zur ACTIE № . . . .

Der Inhaber, Herr . . . .
empfängt am 1. Juli 1855 gegen diesen Schein die nach §. 9 der Statuten ermittelte Dividende für das Betriebsjahr 1854.
Mülheim am Rhein, ...

Der Verwaltungsrath
der Mülheimer Gas-Actien-Gesellschaft.

. . . .

. . . .

Anlage zu dem heute von dem mitunterzeichneten Notar aufgenommenen Gesellschafts-Vertrage.

Mülheim a/Rh., den 10. Februar 1854.

(gez.) Christ. Andreae, C. Krantz, G. Hölterhoff, Biger, Chr. Brückmann, Joh. Adam Steinberg, H. Baumann, W. Baumann, Aubertin.

Für gleichlautende Ausfertigung

Der Königliche Notar, (gez.) Aubertin.

III. Vertrag

zwischen der Stadtgemeinde Mülheim am Rhein und den Stiftern der Mülheimer Actien-Gesellschaft für Gaserleuchtung vom 27. April 1853.

Zwischen der Stadtgemeinde Mülheim, vertreten durch ihren zeitigen Bürgermeister Herrn Bau, einerseits und der in Mülheim constituirten Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung, vertreten durch den von Actienzeichnern gewählten Verwaltungsrath, die Herren Franz Bieger, Christoph Andreae, Christian Brückmann, Joh. Adam Steinberg, Gottlieb Hölterhoff und Constantin Krantz, andererseits ist heute nachfolgender Vertrag geschlossen worden:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Mülheim überträgt der Actiengesellschaft das ausschließliche Recht, die Straßen und Plätze der Stadt mit laufendem Kohlengas zu beleuchten und zwar während eines Zeitraumes von 15 nach einanderfolgenden, im §. 23 näher bezeichneten Jahren.

§. 2.

Die Gesellschaft hat zu diesem Zwecke für ihre Kosten und Gefahr ein geeignetes Grundstück zu erwerben, auf demselben eine entsprechende Gasfabrik zu erbauen, die Hauptleitungsröhre mit ihren Abzweigungen in unten näherbezeichneter Ausdehnung (vgl. §. 15) zu legen, die Laternen, Kandelaber und alles, was dazu gehört, anzuschaffen, aufzustellen und zu unterhalten. Für nicht zu verhütende muthwillige Laternen-Zerstörungen wird eine entsprechende Entschädigung bewilligt werden.

§. 3.

Das Fabrikgebäude und die nöthigen Nebengebäude müssen in gehöriger Größe, dem Zwecke angemessen, gut und dauerhaft vom besten Material aufgeführt werden und in aller Hinsicht den polizeilichen Vorschriften genügen. Der Gasbehälter muß von dauerhaftem Metall angefertigt so wie die Röhrenleitung in den Straßen in gehöriger Tiefe und unter der bei solchen Anlagen nöthigen Vorsicht solide und gut verbunden gelegt werden. Finden sich dabei Kanäle, Wasserleitungen oder andere Einrichtungen vor, so müssen dieselben berücksichtigt und dürfen die Interessen der Stadt oder Privaten durch Wegschaffung oder Zerstörungen nicht verletzt werden. Das Ausbrechen des Pflasters oder der Chausseen zu diesem Ende, das Aufgraben und Auffüllen der Gräben, das Steinpflastern und Herstellen der Straßen so wie auch jede künftig nöthig werdende Ausbesserung, welche in Folge dieser Anlage sich ergeben möchte, muß die Gesellschaft auf ihre Kosten ausführen lassen und zwar nach Angabe und unter Mitaufsicht des städtischen Baumeisters, so weit es städtische Straßen, und des Königlichen Wegebaumeisters, soweit es die Staatsstraße betrifft. Wenn die Wegräumung von Röhren, die das Gas außerhalb der Gebäude auf städtischem Grund und Boden leiten, oder eines andern Theiles des Gas-Apparates wegen vorzunehmender Arbeit nöthig wird, so soll die Wegräumung sowohl als die Wiederherstellung nur durch die Werkleute der Gesellschaft geschehen und nicht auf ihre Kosten, es sei denn, daß die Arbeiten in ihrem Interesse vorgenommen werden. Die Gesellschaft bleibt auf die Dauer der Vertragszeit für die tüchtige Ausführung dieser Arbeiten verantwortlich.

§. 4.

Die Haupt- und Ableitungsröhren müssen, so weit sie sich in der Erde befinden, von Guß oder Schmiedeeisen verfertigt sein, in gehöriger Weite und Stärke einem Drucke von wenigstens drei Atmosphären widerstehen und durch zweckmäßige Anstriche möglichst gegen Rost geschützt werden. Alle Leitungen über der Erde für die Straßenlaternen bis zu einer Höhe von mindestens 8 Fuß sind von Schmiedeeisen herzustellen und gegen Beschädigungen möglichst zu sichern. Die Laternen sind nach einzureichendem Muster und in gleicher Form anzufertigen.

§. 5.

Das Anheften der Laternen-Röhren und der nothwendigen Schutzpfähle geschieht durch die Gesellschaft an den Stellen, welche dazu von der städtischen Behörde bezeichnet werden; sie hat dieselben stets in gutem Anstrich zu halten und die Laternen mit deutlichen fortlaufenden Nummern zu versehen.

§. 6.

Ihr, der Gesellschaft, liegt ferner ob, während und bis ans Ende der Vertragszeit die ganze Fabrik, Gebäude, Leitungen, Laternen, Kandelaber und was sonst dazu gehört, in vollkommen gutem Baulichen Zustande zu erhalten, und hat sie sich deshalb einer jährligen Revision der städtischen Bau-Kommission zu unterwerfen. Die zufällige Entweichung des Gases in den Straßen 2c. ist durch tägliche Aufsicht möglichst zu verhüten und wo sie sich bemerkbar macht und ihr angezeigt wird, innerhalb 12 Stunden zur Reparatur und Abhülfe zu schreiten.

§. 7.

Die Gesellschaft hat für die Straßen 2c. Beleuchtung das vereinbarte Kohlengas in reinster Qualität und von unten näher bezeichneter Leuchtkraft (vgl. 8 und 9) zuliefern. Sie muß die öffentliche Beleuchtung nach einem alljährlich zu entwerfenden und von der Behörde zu genehmigenden Beleuchtungs-Kalender ausführen, auch durch ihre Arbeiter das Anzünden und Auslöschen der Flammen zu den bestimmten Zeiten, das tägliche Reinigen der Brenner und Laternen sowie die Unterhaltung derselben besorgen lassen. Sämmtliche Laternen müssen längstens eine viertel Stunde nach der bestimmten Zeit angezündet sein, widrigenfalls die Unternehmerin für jede, welche später oder nicht angezündet worden, eine Konventionalstrafe von $2^1/_2$ Sgr. zu bezahlen hat. Im Falle eine Laterne, welche dem Beleuchtungs-Kalender nach brennen muß, gar nicht angezündet werden sollte, ist für jede Stunde der festgesetzten Brennzeit die Strafe von $2^1/_2$ Sgr. bestimmt, welche sich im Wiederholungsfalle in einer Woche auf das Doppelte steigert. Force majeure, wie z. B. Ueberschwemmung entbinden die Unternehmerin von den genannten Konventionalstrafen.

§. 8.

Die Flammen der Straßenlaternen müssen eine Leuchtkraft von wenigstens 12 Lichtstärken haben und bei derselben stündlich höchstens 5 bis 6 preußische Kubicfuß Gas verbrauchen. Als Einheit für Lichtstärke wird eine gute Wachskerze, wovon 6 ein Pfund wiegen bestimmt.

§. 9.

Es steht der städtischen Behörde zu jeder Zeit frei, die Stärke der Flammen mit bewährten Lichtmessern nach dieser Einheit zu messen, und hat die Unternehmerin zu diesem Zwecke auf hiesigem Rathhause oder einem andern ihr zu bezeichnenden Orte einen Straßenbrenner mit geprüfter Gasuhr in verschlossenem Behälter anzubringen. Dieser Brenner und Kompteur dienen als Normen und sind so einzurichten, daß andere Brenner und Gasuhren eingeschoben und geprüft werden können. Die Untersuchung des Gases oder der Gasuhr soll in Gegenwart des Bürgermeisters oder Beigeordneten und eines Verwaltungsrathsmitgliedes der Gesellschaft so wie unter Zuziehung eines vom Bürgermeister zu designirenden und der Gesellschaft zu bezeichnenden Mitgliedes des Gemeinrathes bestehen. Die desfallsige Einladung an die Gesellschaft geschieht schriftlich. Im Falle genannte Kommission findet, daß diese Normalflamme die geforderte Lichtstärke nicht zeigt oder der Gasverbrauch für dieselbe den per Stunde bedungenen übersteigt, muß die Unternehmerin innerhalb 12 Sunden das schwächere Gas verbessern, widrigenfalls dieselbe eine Konventionalstrafe für den ersten Tag von 2 Thalern, für den zweiten von 4 Thalern und so jeden folgenden Tag um 2 Thaler

steigend an die Stadtkasse zu bezahlen hat, welche Strafgelder monatlich an ihrer Rechnung für die Beleuchtung in Abzug zu bringen sind.

§. 10.

Die Form der Flammen ist die der Schnittbrenner, wie dieselben bei der Straßenlaternen in Cöln zur Anwendung gebracht werden.

§. 11.

Die Zahl der Straßenlaternen für die Stadt wird auf 40 und die durchschnittliche Brennzeit für jede Flamme jährlich im Minimum auf 900 Stunden garantirt. Weniger als 3 Stunden Beleuchtung einer einzelnen Laterne soll bei Aufstellung des Beleuchtungs-Kalenders nicht verlangt werden.

§. 12.

Die städtische Behörde behält sich vor, zu jeder Zeit die Zahl der Laternen und der Brennstunden zu vermehren oder auch wieder bis auf die frühere Zahl zu vermindern; ebenso den einzelnen Laternen, wenn sie an den ersten Plätzen oder durch andere Umstände nicht zweckmäßig erscheinen, neue Stellen anzuweisen, welche Anlagen und Veränderungen die Gesellschaft mit jeder Laterne einmal auf ihre Kosten auszuführen hat. Sollte indeß eine öftere Versetzung verlangt oder sollten dabei durch besondere Hindernisse außergewöhliche Kosten verursacht werden, so kann sie dafür eine verhältnißmäßige Entschädigung in Anrechnung bringen. Es versteht sich, daß solche Laternenversetzungen nur im Bereiche der Leitungen verlangt werden können.

§. 13.

Wenn für besondere Fälle eine frühere oder längere Beleuchtung, wie im Beleuchtungs-Kalender bestimmt, verlangt wird, so soll dies der Unternehmerin 6 Stunden vor Beginn mit Bezeichnung der Laternen und Zeit schriftlich angezeigt werden. Ist in einem solchen Falle im Beleuchtungs-Kalender keine Beleuchtung vorgesehen, so soll die schriftliche Anzeige wenigstens 12 Stunden vorher erfolgen und es muß solche alsdann unter den gewöhnlichen Bedingungen und Preisen per Flamme und Stunde ausgeführt werden.

§. 14.

Die Beaufsichtigung der öffentlichen Flammen steht den Polizeibeamten, wozu in diesem Falle auch die Nachtwächter zu zählen, so wie den sonst damit beauftragten Personen zu, und solche sollen alle der Unternehmerin näher bezeichnet werden. Ueber die Art der Beaufsichtigung wird Näheres vereinbart.

§. 15.

Die Röhrenleitung, von der Fabrik ausgehend, soll durch die von dem Gemeinde-Vorstande, nach verfassungsmäßiger Verhandlung der Sache im Gemeinderathe, zu bezeichnenden Straßen geführt werden. Die Verlängerung der Leitung hat die Unternehmerin auch auf Antrag von Privaten überall da vorzunehmen, wo von einem Ende oder Seitenpunkt auf einer Entfernung von 20 Ruthen 30 Flammen, private und öffentliche zusammen gerechnet, verlangt werden.

§. 16.

In denjenigen Nebenstraßen und Plätzen, wohin jetzt noch keine Leitung geführt wird und eine Erleuchtung nothwendig ist oder künftig werden wird, hat die Unternehmerin dieselbe mit gutem Oel zu bewerkstelligen. Die dazu nöthigen Laternen mit Lampen und Einrichtungen werden von der städtischen Behörde geliefert, wogegen das Reinigen und Anzünden derselben sowie deren Unterhaltung ganz wie bei den Gaslampen gegen eine gleiche Entschädigung per Stunde und Flamme der Unternehmerin obliegt.

§. 17.

Ebenso hat die Unternehmerin sogleich Beleuchtung mit Oellaternen zu bewirken, wenn durch Umstände, welche von Seiten des Fabrikanten und seiner Arbeiter veranlaßt werden, und durch Zufälle, welche die Fabrik, die Einrichtungen, das Material u. s. w. betreffen, eine ganz oder theilweise Unterbrechung der Gasbeleuchtung herbei geführt wird. Selbstredend entbindet Force majeure von dieser Verpflichtung. In allen Fällen ist jedoch mit aller Energie die Wiederherstellung der Gaseinrichtung zu betreiben.

§. 18.

Jedem Hauseigenthümer und Hausmiether in den Straßen und Plätzen, welche mit Leitungen versehen sind, steht die Benutzung des Gaslichtes gegen den bestimmten Preis zu und er kann eine Ableitung in seine Lokale verlangen, sobald er die Einrichtung dazu getroffen hat.

§. 19.

Die in Häusern zur Beleuchtung mit Gaslicht nothwendigen Röhrenleitungen, Lampen und Brenner u. s. w. kann der Konsument durch Arbeiter der Fabrik oder andere sachverständige Handwerker ausführen lassen. Die Ableitungen aus den Straßenröhren bis zur Gasuhr oder, wo keine verlangt wird, bis in das Haus müssen durch die Gesellschaft unter ihrer Verantwortlichkeit ausgeführt werden und zwar gegen eine der Länge und Größe entsprechende Entschädigung. Vor der Gasuhr muß ein gut schließender Haupt-Krahnen angebracht werden.

§. 20.

Alle Gasuhren hat die Unternehmerin auf Verlangen zu liefern und aufzustellen; dieselben können aber auch von den Konsumenten selbst angeschafft werden. Alle ohne Unterschied müssen vorher auf ihren richtigen Gang geprüft und dieser durch Kennzeichen bemerkt, auch die Preise für die verschiedenen Größen fest bestimmt werden. Denjenigen, welche für ihre Gaseinrichtung sich keine Uhr käuflich aneignen wollen, hat die Gesellschaft solche zu festen jährlichen Miethpreisen zu liefern in welchen die allenfallsigen Reparaturen einbegriffen sind, ausgenommen Beschädigungen, welche durch Unvorsichtigkeit und Gewalt im Hause des Konsumenten daran geschehen. Alle vorfallenden Reparaturen an den Gasuhren, seien solche von der Gesellschaft oder wo anders herbezogen, sind ausschließlich durch Arbeiter der Fabrik auszuführen. Der Zutritt zu den Gasuhren ist den Vertretern der Gesellschaft jederzeit gestattet.

§. 21.

Die Unternehmerin hat dafür zu sorgen, daß die bei der Gasbereitung vorkommenden Nebenprodukte und Abfälle weder die Nachbarschaft der Fabrik durch Rauch, unangenehmen Geruch, Verderben des Bach- und Brunnenwassers u. s. w. belästigen, noch schaden. Sie muß denselben vielmehr solche Aufbewahrungsorte und Abflüsse geben, die alle Klagen verhüten und den polizeilichen Vorschriften Genüge leisten.

§. 22.

Die Stadtgemeinde Mülheim verpflichtet sich ihrerseits, ihren ganzen Gasbedarf zur Beleuchtung ihrer Straßen und Plätze während des bestimmten fünfzehnjährigen Zeitraumes, von der unternehmenden Gesellschaft unter den angeführten Bedingungen zu beziehen, auch in dieser Zeit weder selbst eine Gasanlage zu diesem Zwecke zu machen, machen zu lassen noch andern solches zu gestatten.

§. 23.

Der bedungene fünfzehnjährige Zeitraum soll von dem Tage an gerechnet werden, wo die Gesellschaft landesherrlich genehmigt worden ist.

§. 24

Der Unternehmerin wird von Seiten der städtischen Behörde für die öffentliche Beleuchtung die Zahlung von 4 Pfennigen für jede Flamme und Stunde zugesichert.

§. 25.

Die Zahlungen für die Beleuchtung der Straßen und städtischen Gebäude sollen monatlich an die Unternehmerin geleistet werden und die Feststellungen der Rechnungen sowie die Anweisung derselben innerhalb der ersten 8 Tage nach der Einreichung erfolgen, wenn nicht besondere Differenzen eine längere Schlichtungszeit erfordern. Die allenfallsigen Strafgelder sind monatlich der Rechnung abzuschreiben.

§. 26.

Für das an Private zu liefernde Gas wird der Preis für 1000 preußische Kubikfuß auf $3^1/_6$ Thaler festgestellt und das Quantum nach geprüften Gasuhren bestimmt. Außerdem macht die Unternehmerin sich verbindlich, einzelnen Personen bei einem jährlichen Gasverbrauch von

500,000	Kubikfuß	à Thlr.	3	„	„
1,000,000	„	„ „	2	25	„
1,500,000	„	„ „	2	20	„
2,000,000	„	„ „	2	15	„

die 1000 Kubikfuß zu liefern. Über die Zahlungsbedingungen bei Privaten hat die Unternehmerin sich in jedem einzelnen Falle zu einigen.

§. 27.

Die für die öffentliche und private Beleuchtung festgesetzten Preise darf die Unternehmerin in keinem Falle, eben so wenig die vereinbarten Miethpreise für die Gasuhren erhöhen.

§. 28.

Die Stadt Mülheim betheiligt sich unter den im Gesellschaftsstatut niedergelegten Bedingungen mit der Hälfte des Anlage-Kapitals an dem Unternehmen. Vor Beginn des letzten Jahres der nach § 23 zu berechnenden fünfzehnjährigen Periode ist sie jedoch gehalten, sich über die ihr im §. 25 des Statuts vorbehaltene Befugniß bei Verlust derselben zu erklären

§. 29.

Die Kosten des gegenwärtigen Vertrages nebst einer Ausfertigung für die Stadt fallen der Unternehmerin zur Last.

Gegenwärtiger Vertrag ist (vorbehaltlich späterer notarieller Abfassung und Beikassirung des gesetzlichen Stempels) in doppelter Ausfertigung vollzogen und jedem der beiden Kontrahenten ein Exemplar ausgehändigt worden.

Mülheim a/R. den 27. April 1853.

Der Bürgermeister (gez.) Bau.

Der Verwaltungsrath. (gez.) Gottlieb Hölterhoff. Joh. Adam Steinberg. C. Krantz. Chr. Andreae. Chr. Brückmann. Dr. Bieger.

Der vorstehende Vertrag wird hierdurch auf Grund von §. 45 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 unter Vorbehalt der Nachkassirung des gesetzlichen Stempels genehmigt.

Köln den 2. Mai 1854. Königl. Regierung.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 22.

Dienstag den 16. Mai 1854.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 200. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 8. Mai d. J. zu Berlin ausgegebene Stück 15 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 3993 das Gesetz, betreffend die Abänderungen des Abschnitts 11, Titel 1 Theil II und des Abschnitts 9, Titel 2, Theil II des Allgemeinen Landrechts. Vom 24. April 1854;

Nr. 3994 das Gesetz zur Verbesserung des Unterpfandwesens in den hohenzollern'schen Landen. Vom 24. April 1854, und unter

Nr. 3995 das Gesetz, betreffend eine Abänderung des in der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen Einrichtung der Rheinzoll-Gerichte bestimmten Verfahrens in zweiter Instanz. Vom 24. April 1854.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 201. Köln-Crefelder Eisenbahn betr.

In Verfolg Meines Erlasses vom 31. Oktober d. J. (Gesetzsammlung für 1853 Seite 904), im welchem Ich die Uebertragung des Baus und Betriebs der Köln-Crefelder Eisenbahn an die Direction der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn genehmigt habe, will Ich Sie nach Ihrem weiteren Antrage ermächtigen, die Ausführung des Baus der Köln-Crefelder Eisenbahn einer besondern Commission zu übertragen, welche in Köln ihren Sitz nehmen und unter der Firma „Königliche Commission für den Bau der Köln-Crefelder Eisenbahn" innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises für die Dauer ihres Bestandes alle Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 28. Dezember 1854.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage des Königl Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die aus zwei Mitgliedern der Kgl. Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn, dem Regierungsrath Danco und dem Eisenbahn-Bauinspector Hoffmann, bestehende Königl. Commission für den Bau der Köln-Crefelder Eisenbahn mit dem 1. April c. zu Köln ihre Wirksamkeit begonnen hat.

Coblenz, den 8. Mai 1854.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

v. Kleist-Retzow.

Nro. 202.
Uebersicht der Veränderungen in der Bevölkerung des Regierungs-Bezirks Köln während des Jahres 1853.
B. II. 3743.

Uebersicht

der Veränderungen in der Bevölkerung des Regierungs-Bezirks Köln während des Jahres 1853.

№	Namen der Kreise.	Größe in preußischen Quadrat-Meilen nach der neuesten Kataster-Vermessung.	Anzahl der Einwohner			Verhältniß der Konfessionen.					
			männlich.	weiblich.	überhaupt.	Evangelische.	Katholische.	Griechen.	Menoniten.	Juden.	Ueberhaupt.
1	Bergheim	6,40	19074	19235	38309	287	37406	—	—	616	38309
2	Bonn	5,35	28474	28705	57179	2997	53044	7	2	1129	57179
3	Cöln Stadtkr.	0,14	48706	49740	98446	9638	87237	—	6	1565	98446
4	Cöln Landkreis	7,85	26750	26588	53338	1063	51520	—	—	755	53338
5	Euskirchen	6,46	16322	16463	32785	112	32031	—	—	642	32785
6	Gummersbach	5,78	15398	14728	30126	27809	2238	—	1	78	30126
7	Mülheim	6,85	22643	21667	44310	3730	40427	—	—	153	44310
8	Rheinbach	16,98	15165	14937	30102	161	29392	—	1	548	30102
9	Sieg	13,49	39541	38663	78204	7767	69719	—	1	717	78204
10	Waldbröl	5,[illegible]	10066	9598	19664	13046	6588	—	—	30	19664
11	Wipperfürth	5,40	13730	13069	26799	2477	24317	—	5	—	26799
	Haupt-Summa	70,08	255869	253393	509262	69087	433919	7	16	6233	509262

Vergleichung des Flächeninhalts mit der Bevölkerung.

Der Regierungs-Bezirk Köln enthält auf 70,08 Preußischen oder 72,326 geographischen Quadratmeilen . . . . 509,262 Einwohner vom Civilstande, von welchen . . . . 147,343 in den Städten und . . . . 361,919 in den Landgemeinden leben.

Es wohnen daher im ganzen Regierungs-Bezirke durchschnittlich auf der Preußischen Quadratmeile 7271 und auf dem Lande, den Flächeninhalt der Städte und ihrer Gemarken zu etwa 1,412 Quadratmeilen angenommen, 5274 Menschen.

Am bevölkertsten ist mit Ausschluß des Stadtkreises Köln der Kreis Bonn, der auf der Preußischen Quadratmeile 10,688, am wenigsten bevölkert der Kreis Waldbröl, welcher auf der Preußischen Quadratmeile 3717 Einwohner zählt.

Veränderungen in der Bevölkerung während des Jahres 1853.

Im Jahre 1853 wurden geboren

in den Städten	5752	
auf dem Lande	12,492	
zusammen		18,244

Es starben Personen:

in den Städten	3794	
auf dem Lande	9307	
zusammen		13,101

Mithin sind mehr geboren als gestorben:

in den Städten	1958	
auf dem Lande	3185	
zusammen		5143

Die Zahl der Geborenen verhält sich zu der der Gestorbenen in den einzelnen Kreisen wie folgt:

Kreis.	Geborene.	Gestorbene.
Bergheim	1290	834
Bonn	1875	1349
Köln, Stadtkreis	4039	2575
Köln, Landkreis	2090	1331
Euskirchen	1215	798
Gummersbach	1056	880
Mülheim.	1570	1200
Rheinbach	957	686
Sieg	2534	2169
Waldbröl	665	576
Wipperfürth	953	703
Mithin im ganzen Regierungs-Bezirk wie	18,244	13,101
oder wie.	139	100

Unter den Geborenen befanden sich	9276	Knaben
und	8968	Mädchen
Unter den Gestorbenen	6700	Personen
männlichen und	6401	"

weiblichen Geschlechts.

Uneheliche Geburten sind im Ganzen 890 vorgekommen, mithin eine auf 20.

Ferner kamen im Regierungs-Bezirke vor:

Zwillings-Geburten	200
Drillings-Geburten	1
Andere Mehrgeburten	Keine.

Getraut wurden 3651 Paare; von diesen Ehen wurden 26 von Männern über 60 Jahre eingegangen, von denen sich 4 mit Frauen unter 30, 14 mit Frauen zwischen 30 und 45 und 8 mit Frauen über 45 Jahren verheiratheten.

Gemischte Ehen sind 115 geschlossen worden; von diesen wurden 83 von evangelischen Männern mit katholischen Frauen und 32 von katholischen Männern mit evangelischen Frauen eingegangen.

Todtgeboren wurden mit Einschluß . . . . von 20 unehelichen Knaben
und 38 unehelichen Mädchen

	517 Knaben
	und 415 Mädchen
überhaupt	932 Kinder,

mithin kommt eine Todtgeburt auf 20 Geburten.

In Folge der Niederkunft starben 101 Frauen; es war also in 181 Geburtsfällen ein Todesfall einer Wöchnerin.

Das natürliche Lebensziel haben erreicht und sind an Entkräftung vor Alter gestorben:

	809 Männer
	und 903 Frauen
zusammen	1712 Personen

Eines gewaltsamen Todes starben . . . . 105 Personen männlichen und 24 weiblichen Geschlechts.

zusammen . . . . 129 Personen.

Darunter durch Selbstmord . . . . 17 Männe[r] und 1 Frau.

durch verschiedene Unglücksfälle . . . . 88 Männe[r] und 23 Frauen

durch die Pocken starben . . . . . . 1 Person männlichen und 1 Person weiblichen Geschlechts.

Ferner sind gestorben:	männliche.	weibliche.	Summa.
an inneren hitzigen Krankheiten	1523	1388	2911
an inneren langwierigen Krankheiten	3145	3027	6172
an schnelltödtenden Krankheitszufällen	325	260	585
an äußeren Krankheiten und Schäden	75	61	136
an nicht bestimmten Krankheiten	199	221	420
zusammen . . .	5267	4957	10,224

Den Jahreszeiten nach sind:

im Januar, Februar und März	3876
„ April, Mai und Juni	3355
„ Juli, August und September	2737
„ October, November und December	3133

Personen gestorben.

Dem Alter nach starben:

vor vollendetem ersten Jahre mit Einschluß von 200 unehelichen Kindern	2455
nach dem ersten und vor vollendetem 7. Jahre	2460
„ „ 7. „ „ „ 14 „	523
„ „ 14. „ „ „ 20. „	371
so daß also	5809
und einschließlich der Todtgeborenen ad	932
im Ganzen	6741

oder mehr als die Hälfte sämmtlicher Gestorbenen minderjährig gestorben sind.

Im Mannesalter oder nach vollendetem 20. Jahre sind	3418
und im Greisenalter „ „ „ 60. „ „	2942

Personen gestorben.

Von Letzteren starben in einem Alter von mehr als 90 Jahren 24 Personen männlichen und 30 weiblichen Geschlechts, von denen eine Person weiblichen Geschlechts das Alter von 103 Jahren erreicht hat.

Vermehrung der Bevölkerung.

Die Bevölkerung, welche wie angegeben am Schlusse des Jahres 1853 auf 509,26[...] Personen gestiegen war, betrug am Schlusse des Jahres 1852 . . . . 505,64[...] am Schlusse des Jahres 1816 . . . . 324,63[...] und hat sich also gegen das Jahr 1852 um . . . . 3,61[...] Personen oder um . . . . $^{5}/_{7}$ [...] seit Ende 1816 aber um . . . . 184,63[...] Personen oder um . . . . $56^{3}/_{4}$ [...] vermehrt.

Köln, den 8. Mai 1854. Königl. Regierung.

Der Jenny Bannerth aus Tarnowitz in Schlesien ist die Erlaubniß ertheilt worden, eine Hauslehrerinstelle zu übernehmen. Nro. 203. Haus-Lehrerinstelle. B. III. 1631.

Köln, den 10. Mai 1854. Königl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Nro. 204. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes von 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Lit. A. von 1000 Thlr.

Nro. 54, 150, 266, 197, 368, 441, 660, 675, 753, 1326, 1503, 1630, 1812, 2181, 2402 und 2637.

II. Rentenbriefe Lit. B. von 500 Thlr.

Nro 317, 410, 428 und 808.

III. Rentenbriefe Lit. C. von 100 Thlr.

Nro 35, 178, 299, 359, 726, 1088, 1216, 1251, 1274, 1378, 1720, 1741, 1776, 2224, 2355, 2437, 2491, 2807, 2957, 2975, 3246, 3319, 3505, 4044, 4607, 4745 und 5097.

IV. Rentenbriefe Lit. D. von 25 Thlr.

Nro. 325, 444, 970, 1012, 1335, 1625, 1690, 1879, 1929, 2511, 2523, 2697, 3234, 3372, 3436, 3441, 3573, 3718, 3894, 3902, 4395 und 4400.

V. Rentenbriefe Lit. E. von 10 Thlr.

Nro. 6, 247, 494, 501, 640, 701, 728, 868, 900, 939, 1330, 1678, 1794, 2145, 2161, 2259, 2395, 2795, 2810, 2869, 3043, 3244, 3410, 3828, 4455, 4905 und 5546.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. October d. J. im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab, findet eine Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe nicht ferner statt, diese selbst verjähren mit Ablauf des letzten Dezember 1864 zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der am 20. November 1851 ausgelooste Rentenbrief Lit. E Nro. 39 über 10 Thlr. bis jetzt zur Zahlung noch nicht präsentirt worden ist.

Münster den 11. Mai 1854.

Königl. Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz,
v. Hartmann.

Holz-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Kottenforst.

Nro. 205. Holz-Verkauf in der Königl. Oberförsterei Kottenforst.

Aus nachbenannten Schlägen sollen folgende Holzquantitäten öffentlich versteigert werden:

Dienstag den 23. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr bei dem Gastwirth Heinrich Schüren zu Ippendorf.

I. Forstrevier Venne.

Peters-Fichten: Etwa 75 Schock Kiefern-Weinpfähle, 50 Schock dergleichen Bohnenstangen und 100 Schock Reiserwellen, welche sich zum Theil zu Gerten eignen.

Am Dottenwege: desgl. 50 Schock Reiserwellen, ebenfalls zu Gerten geeignet.

II. Forstrevier Schönwald.

Hintere Buschhecke: Ungefähr 56 Stück Eichen-Nutzholz, 1 Klafter dergleichen Nutzholz, 91 Klafter Eichen- und Buchen-Brennholz und 67 Schock Reiserwellen.

III. Forstrevier Röttgen.

Obere Vosenstiefel: Etwa 250 Schock Reiserwellen, welche sich zu Faschinen eignen.
Untere Bergerweg: Desgl. 31 Schock Reiserwellen.

Die betreffenden Förster werden das Material auf Verlangen an Ort und Stelle vorzeigen.

Bonn, den 11. Mai 1854. Der Oberförster, Riesen.

Nro. 206. Post-Versetzungen.

Der Post-Secretair Gettkandt ist von Köln nach Düsseldorf versetzt und mit Verwaltung der dortigen Hilfsbuchhalterstelle beauftragt worden. Der Reserve-Conducteur Heinemann in Köln hat eine Büreaudienerstelle bei dem Post-Speditions-Amt Nro. 8 in Deutz erhalten. Der Hilfsbote Thiessen in Cöln ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden und der Büreaudiener Boettchen in Deutz entlassen worden. Der Packbote Kroneberg in Köln ist gestorben.

Köln, den 8 Mai 1854. Der Ober-Post-Director, Walbeyer.

Nro. 207. Die Spar- und Darlehns-Kasse des Siegkreises betr.

Die Spar- und Darlehns-Kasse

des Siegkreises, im Regierungsbezirke Köln, welche unter der Garantie des Kreises steht und deren Verbindlichkeiten die Natur einer Kreis-Last haben, hat mit dem heutigen Tage ihre Geschäfte begonnen. Sie nimmt von allen Bewohnern des Siegkreises Geld-Einlagen an, welche sie mit $3^1/_3$ Procent verzinset und leiht Gelder gegen Hypothek auf Immobilien, gegen Verpfändung von Obligationen und sonstigen sichern Papieren, wie auch auf blose Wechsel ohne hypothekarische Sicherheit aus, im letzten Falle jedoch nur, wenn 2 als wohlhabend bekannte Personen in Betreff der Rückzahlung sich solidarisch verbürgen.

Der Vorstand der Kasse besteht aus dem Landrath Wülffing, dem Friedensrichter Heister und dem Steuer-Controleur Court, sämmtlich in Siegburg wohnend. Der Hauptrendant derselben ist der in Siegburg wohnende Privater Johann Marneuh. Die Unterrendanten werden später bekannt gemacht werden.

Siegburg, den 3. Mai 1854. Der Vorstand der Spar- und Darlehns-Kasse,
(gez.) Wülffing. Heister. Court.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Adolph Kühn hierselbst hat die ihm übertragene Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" niedergelegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 21 und 22.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 23.

Dienstag den 23. Mai 1854.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 205. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 15. Mai c. zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 16 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 3996 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mettmann nach Hochdahl;

Nr. 3997 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Steszewo über Graetz, Rackwitz, Rothenburg, Wollstein, Kopnitz und Unruhstadt bis zur Provinzialgränze in der Richtung auf Züllichau;

Nr. 3998 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Düren-Gemünder Gemeinde-Chaussee in Wollersheim über Embken und Ginneck nach Froitzheim;

Nr. 3999 den Allerhöchsten Erlaß vom 3 April 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem kalauer Kreise projectirten Chausseen: 1) von Lübbenau bis zu Berlin-Kottbuser Chaussee; 2) von dem boblitzer Chausseehause an der berlin-kottbuser Chaussee über Kalau, Friedrichsfeld, Muckwar, Alt-Döbern, Gr. Räschen nach Senftenberg; 3) von Friedrichsfeld über Ogrosen, Gräbendorf, Kasel, Drebkau nach der spremberger Kreisgränze bei Jeserigk; 4) von Vetschau nach Kalau und 5) von Kalau über Zinnitz bis zur luckauer Kreisgränze;

Nr. 4000 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Muskau nach Triebel Seitens der Standesherrschaft Muskau und der Straße von Triebel nach Sorau Seitens des Kreises Sorau;

Nr. 4001 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Bomst im Betrage von 75,000 Thlr. Vom 3. April 1854;

Nr. 4002 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Zusätze zu der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, vom 18. August 1847. Vom 24. April 1854;

Nr. 4003 das Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter. Vom 24. April 1854;

Nr. 4004 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1854, betreffend die Modification des §. 139 des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungs-Bezirks Marienwerder. Vom 21. November 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 209. Die kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft betreffend. B. I. 3494.

Auf Grund der Befugniß, welche uns durch den Art. 2 der mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. April 1846 genehmigten, in unserm Amtsblatte von 1846 S. 137 veröffentlichten Statuten der Aktien-Gesellschaft „Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft" ertheilt worden ist, genehmigen wir hierdurch, daß die erwähnte Gesellschaft in Gemäßheit des Beschlusses der Generalversammlung derselben vom 28. v. M. fortan nicht bloß wie bisher zu Rückversicherungen gegen Feuersgefahr und gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports im In- und Auslande, sondern auch zu Rückversicherungen gegen Hagelschaden und der Lebensversicherungen im In- und Auslande befugt sein soll.

Köln den 16 Mai 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 210. Evangelische Kirchen-Collecte. B. III. 1727.

Das Königliche Ministerium der geistlichen rc. rc. Angelegenheiten hat unterm 10. März c. zum Neubau des evangelischen Pfarrhauses in Niederwambach im Kreise Neuwied eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Rhein-Provinz bewilligt, deren Abhaltung von dem Königl. Consistorium auf den ersten Sonntag nach Trin. den 18. Juni d. J. festgesetzt worden ist.

Die evangelischen Pfarrer unseres Verwaltungsbezirks beauftragen wir daher, diese Collecte nach vorheriger Verkündigung abhalten und die eingehenden Gaben an die betreffenden Steuer-Kassen abliefern zu lassen, welche die Nachweisungen darüber durch die Kreisbehörden uns einzusenden haben.

Köln, den 15. Mai 1854. Königl. Regierung.

Nro. 211. Concessionsertheilungen. B. I. 3528.

Dem Kaufmann Karl Maibüchen hierselbst ist die Concession zum selbstständigen Betriebe des Geschäftes der Beförderung von Auswandern ertheilt worden.

Dem Kaufmann H. J. Maaßen hierselbst ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für den Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer J. A. Leroy zu Koblenz, dem Kaufmann Kornelius van Maenen hierselbst für den Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer J. Stock zu Kreuznach, dem Kaufmann Ludwig Deetjen hierselbst für die Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer F. J. Wichelhausen & Comp. in Bremen ertheilt worden.

Köln, den 16. Mai 1854. Königliche Regierung.

Nro. 212. Das Spielen in auswärtigen Lotterien betreffend. B. II. 3738.

In öffentlichen Blättern findet sich eine „Julius Stiebel junior & Comp. Banquiers in Frankfurt a/M" unterzeichnete Ankündigung folgenden Inhalts:

„Die nächste Ziehung der von der Großherzoglich Badischen Regierung unter Mithaftung der Landstände laut Gesetz vom 21. Februar 1843 errichteten Eisenbahn-Anlehnslotterie findet am 28. Februar 1854 statt, und sind hiezu Originalloose die in der ganzen Preußischen Monarchie ungehindert verkauft und gespielt werden dürfen, gegen Einsendung von 24 Thaler durch uns zu erhalten.

Nach vollendeter Ziehung nehmen wir die Loose a 23 Thlr. zurück und haben daher diejenigen Interessenten, welche sich nur bei der bevorstehenden Ziehung am 28. Februar zu betheiligen gesonnen sind, die Dieferenz von 1 Thlr. einzusenden."

Da anzunehmen ist, daß ähnliche Aufforderungen von dem bezeichneten Hause auch noch in Zukunft ergehen werden, so bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß eine Betheiligung an allen Unternehmen der Art, wie im Absatz 2 obiger Ankündigung bezeichnet worden ist, in Gemäßheit der Bestimmungen der Verordnungen vom 5. Juli 1847 straffällig ist und verwarnen wir daher das Publikum vor einer derartigen Betheiligung.

Köln, den 17. Mai 1854. Königl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 213. Ausloosung von Rentenbriefen.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt, Münster, den 11. Mai 1854.

Anwesend.

1) Herr Freiherr von Plettenberg aus Mehrum, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz,
2) Herr Engelbert Freiherr von Landsberg-Steinfurt aus Steinfurt,
3) Herr Schulze-Eickrodt aus Rorel, als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung von Westphalen,

sodann die Mitglieder der Provinzial Rentenbank-Direction

4) Director: Regierungs-Rath von Hartmann
5) Provinzial-Rentmeister Domainen-Rath Filbry und
6) der zugezogene Notar Herr Justizrath Ludorff aus Münster.

Auf Grund der §§. 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Westphalen und Rheinprovinz, welche nach den von der Direktion der Rentenbank zu den Akten zu nehmenden Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

a) für das Rechnungsjahr 1853.

1) 1 Stück Litt. B. zu 500 Thlr. Nro. 422 . . . . nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. April 1854 bis ultimo September 1858 (Series I. Nro. 7 bis 16.)	500 Thlr.
2) 1 Stück Litt. C. zu 100 Thlr. Nro. 1689 . . . . nebst Zins-Coupons wie ad 1.	100 Thlr.
3) 3 Stück Litt. D. zu 25 Thlr. Nr. 2090, 381 und 481 . . nebst Zins-Coupons wie ad 1.	75 Thlr.

b) für das Rechnungsjahr 1854.

4) 1 Stück Litt. A zu 1000 Thlr. Nro. 111 . . . . nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. October 1853, 1. October 1854 bis ultimo September 1858 (Series I Nr. 6 und 8 bis 16)	1000 Thlr.
5) 10 Stück Litt. A zu 1000 Thr. Nro. 471, 472, 703, 787, 824, 1019, 1091, 1774, 1785 und 1795 . . . . nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. October 1854 bis ultimo September 1858 (Series I. Nro. 8 bis 16.)	10000 Thlr.
6) 2 Stück Litt. B zu 500 Thlr. Nro. 113 und 858 . . . . nebst Zins-Coupons wie ad 5.	1000 Thlr.
7) 1 Stück Litt. C zu 100 Thlr Nr. 448 . . . . nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. October 1853, 1. October 1854 bis ultimo September 1858 (Series I Nro. 6, 8 bis 16)	100 Thlr.
8) 15 Stück Litt. C zu 100 Thr. Nro. 121, 226, 934, 1636, 2527, 2557, 2785, 3050, 3318, 3575, 4587, 3590, 3659, 4407 und 4498 . . . . nebst Zins-Coupons wie ad 5	1500 Thlr.
9) 9 Stück Litt. D zu 25 Thlr. Nr. 87, 482, 613, 677, 836, 1070, 1716, 2265 und 3209 . . . . nebst Zins-Coupons wie ad 5.	225 Thlr.

10) 1 Stück Litt. E zu 10 Thlr. Nr. 3504 . . . . 10 Thlr
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. April 1854 bis ultimo September 1858 (Series I. Nro. 7 bis 16.)

11) 44 Stück Litt. E. zu 10 Thlr. Nr. 21, 102, 141, 157, 192, 313, 692, 739, 862, 1083, 1194, 1196, 1283, 1310, 1377, 1511, 1568, 1641, 1679, 1706, 1965, 1970, 1996, 2295, 2514, 2640, 2770, 2927, 2945, 2987, 3171, 3245, 3279, 3302, 3326, 3940, 3942, 3955, 4379, 4545, 4841, 4848, 5228, und 5300 . . . . 440 Thlr
nebst Zins-Coupons wie ad 5.

Ueberhaupt 88 Stück Rentenbriefe über 14950 Thlr

Acht und achtzig Stück Rentenbriefe zu einem Gesammtbetrage von vierzehn Tausen Neunhundert und fünfzig Thalern nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart de Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen genehmigt und unterschrieben.

Fhr. v. Landsberg-Steinfurt. Fhr. v. Plettenberg. Eickrodt.
v. Hartmann. Filbry. Ludwig Ludorff Notar.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 12 Mai 1854

Königl. Direction der Rentenbank für Westphalen und die Reinprovinz
v. Hartmann.

Nro. 214. Interdiction.

Mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 9. d. Mts. gegen Johann Spelter, 56 Jahre alt, zu Brauweiler wohnhaft, die Interdiction ausgesprochen worden.

Köln, den 13. Mai 1854.

Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Personal-Chronik.

Der für den Kreis Bonn angestellte Kreis-Chirurgus Schmitz in Beuel wird, seines vorgerückten Alters wegen, nunmehr in seinem Amte durch den practischen Arzt Dr. Klein in Bonn vertreten werden.

Der unterm 15. April c. als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Peter Heinrich Meurers hat sich zu Alfter bei Bonn niedergelassen.

Der bisherige Lehrer Eduard Weyland zu Faulmert, ist zum Elementarlehrer der evangelischen Schule in Waldbroel ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" hierselbst zu ihrem Agenten ernannte Kaufmann Heinrich Kuttenkeuler zu Siegburg ist als solcher bestätig worden.

Der von der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu ihrem Agenten ernannte Rothgerber Friedrich Eichen zu Meckenheim ist als solcher bestätigt worden.

Die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt hat den Rentner Adolph Thiesen in Meckenheim zu ihrem Agenten ernannt und ist derselbe als solcher bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 23.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 24.

Dienstag den 30. Mai 1854.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 215. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 19. Mai c. zu Berlin ausgegebene Stück 17 der Gesetz-Sammlung enthält
ter.
:. 4005 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die vom eckartsberga'er Kreise übernommene Unterhaltung der Chaussee von Wiehe über Lossa bis zur großh. weimar'schen Grenze in der Richtung auf Rastenberg;
. 4006 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Höxter über Börden und Nieheim bis zum Anschluß an die Bergheim-Driburger Chaussee;
. 4007 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Coblenz über Moselkern, Cochem, Alf, Bengel und Bausendorf nach Wittlich, und unter
. 4008 das Gesetz betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1854. Vom 9. Mai 1854.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 216. Verbotene Zeitschrift betr.

Nach Einsicht des Erkenntnisses des Königlichen Kreisgerichts zu Halle vom 22. April J., wodurch auf erhobene Anklage gegen die 9. Nummer der in Lübeck von Karl Bolmann redigirten und verlegten Zeitschrift „Monatsblätter für freies religiöses Leben" die ...nichtung in den vorfindlichen Exemplaren ausgesprochen worden ist, wird auf Grund des ...52 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 die Verbreitung der vorgenannten ...schrift bei Vermeidung der im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 18. Mai 1854.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 217. Vertheilung der Verwaltungskosten der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler pro 1854 auf die Ge...

Zur Unterhaltung der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler pro 1854 ist in Gemäßheit der ...rfügung des Königlichen Ober-Präsidiums der Rheinprovinz vom 14. September v. Js. ...o. 6946 bei einer Gesammtzahl von 900 Köpfen der Verpflegungs-Satz nach Abzug des ...beits-Verdienstes und der sonstigen Einnahmen und vorbehaltlich der Ausgleichung nach ...n Final-Abschlusse auf 3 Sgr. 2 Pf. pro Kopf und Tag und das Contingent un...s Verwaltungsbezirks — 189 Köpfe und 68,985 Verpflegungstage auf den Betrag . . . . 7281 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. gestellt worden.

7281 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

7281 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Behufs Bestreitung außerordentlicher Ausgaben sind ferner gemäß unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Februar 1852 (B. II 929) Stück 12 von den, dem Verbande später hinzugetretenen Gemeinden beizubringen . . . . 495 „ — „ — „

Außerdem werden zur Deckung der für das Landarmenwesen pro 1854 vorkommenden Ausgaben . . . . . . 5000 „ — „ — „

erforderlich sein.

Die aufzubringenden Beträge betragen demnach im Ganzen 12776 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Diese in halbjährlichen Raten an unsere Haupt-Kasse abzuführende Summe ist nach Maaßgabe der Bevölkerung unseres Verwaltungsbezirks am Schlusse des Jahres 1853 von überhaupt 508132 Köpfen, wovon auf die Gemeinden des ehemaligen Roerdepartements 227890 Köpfe und auf die übrigen seit 1828 zugetretenen Gemeinden 280242 Köpfe fallen, vertheilt worden.

Hiernach betragen die Quoten pro Kopf:

a) für die von sämmtlichen Gemeinden aufzubringenden Beträge von 7281 Thlr 22 Sg. 6 Pf.
und „ 5000 „ — „ — „
zusammen 12281 Thlr. 22 Sg. 6 Pf.

auf 508132 Köpfe = $8^{178187}/_{254066}$ Pf. und

b) für die von den neu hinzugetretenen Gemeinden außerdem noch aufzubringenden 495 Thl. auf 280,242 Köpfe = $0^{9900}/_{15569}$ Pf

Die Repartition der Kosten auf jede Bürgermeisterei ist den Landräthen und dem hiesigen Bürgermeister im Auszuge besonders zugefertigt worden.

Abschluß

von dem bei der Königlichen Regierungs Haupt-Kasse zu Köln verwalteten Nebenfonds an erstatteten Beiträgen zur Unterhaltung der Provinzial Arbeits-Anstalt zu Brauweiler für die Gemeinden des Regierungs-Bezirks Köln.

Einnahme pro 1853.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1	An erstatteten Unterhaltungskosten für die auf Kosten des Staats in der Anstalt während des Jahres 1852 untergebrachten Individuen, von der Regierungs Hauptkasse aus dem von der Verwaltung des Innern und der Polizei pro 1852 disponibel gebliebenen Restfonds, nach der Verfügung vom 13. Mai 1853 B. II. 3118 . . .	4918	1	10
2	Von der Königlichen Regierungs Hauptkasse zu Münster nachzuzahlende Verpflegungskosten des in der Anstalt untergebracht gewesenen Kiecke für die Zeit vom 1. bis 14 Januar 1852 nach der Verfügung vom 13. Mai 1853 B II. 3118.	″	7	5
3	Von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Arnsberg Verpflegungskosten des Wilhelm Fuchs aus Bergenroth, nach der Verfügung vom 13. Mai 1853 B. II. 3513	50	14	9
4	Aus den Gemeinde-Beiträgen des Regierungs-Bezirks Köln zur Bestreitung der Mehrkosten pro 1852 nach der Verfügung vom 25. Mai 1853 B. II. 3579	2643	23	6
	Summa der Einnahme . .	7612	17	6

Ausgabe.

5	An Vorschuß sind ultimo 1852 verblieben	787	12	3
6	An die Kasse der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler nachzuzahlende Unterhaltungskosten für das Jahr 1852 nach der Verfügung vom 13. Mai 1853 B. II. 3118.	6825	5	3
7	Der Kommunal-Kasse der Bürgermeisterei Freimersdorf die pro 1852 zu viel gezahlten Unterhaltungs-Beiträge nach der Verfügung vom 25. Juni 1853 B. II. 5239 erstattet mit.	24	9	9
8	Nach der Verfügung vom 15. August 1853 B. II. 5303 auf Grund des Ministerial-Reskripts vom 24. Februar 1843, I. 217 A an die Regierungs-Haupt-Kasse 1 % Verwaltungskosten von den mit 15,420 Thlr. 16 Sgr. von den Gemeinden eingezogenen Unterhaltungskosten pro 1853	154	6	2
	Summa der Ausgabe . .	7791	3	5
	Balance.			
	Die Einnahme beträgt	7612	17	6
	Die Ausgabe beträgt	7791	3	5
	Mithin bleibt ein Vorschuß von . .	178	15	11

Köln, den 12. Mai 1854. Königliche Regierung.

Nro. 218. Lungenseuche. B. III. 1841.

Da die in Folge unserer Bekanntmachung vom 26. Juli 1852 (Amtsbl. Jahrg. 1852 S. 245) angestellten zahlreichen Versuche mit der Einimpfung der Lungenseuche dieselbe als das beste Schutzmittel gegen die verheerende Krankheit erwiesen haben, so liegt es im allgemeinen wie im eigenen Interesse der Rindviehbesitzer, von dieser wichtigen Entdeckung Gebrauch zu machen und muß es als eine Fahrlässigkeit im Sinne des § 20 der Anweisung über die Verwendung des Grundsteuerdeckungsfonds vom 31. Januar 1839 betrachtet werden, wenn dennoch die Impfung des noch gesunden Viehs unterlassen wird.

Künftig wird daher in den Fällen, wo Rindvieh an der Lungenseuche gefallen ist, den Besitzern eine Unterstützung aus jenem Fonds nicht mehr gewährt werden, bevor sie den Beweis geliefert haben, daß das gefallene Vieh von einem approbirten Thierarzt geimpft war oder wegen unüberwindlicher Hindernisse nicht hat geimpft werden können.

Köln, den 22. Mai 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 219. Chausseegeld-Hebestelle-Verpachtung.

Donnerstag, den 1. Juni dieses Jahres, Nachmittags 3 Uhr, soll die Chausseegeld-Hebestelle zu Wahn auf 3 Jahre vom 1. Juli 1854 anfangend, in dem Hebelokale daselbst, verpachtet werden.

Nur als Dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche die vorgeschriebene Sicherheit im Verpachtungs-Termine zu leisten im Stande sind, werden zum Bieten zugelassen.

Die Bedingungen können bei der unterzeichneten Stelle, so wie bei der Barriere Wahn eingesehen werden.

Köln, den 24. Mai 1854.

Königl Haupt-Steuer-Amt für inländ. Gegenstände.

Nro. 220. Assisen zu Köln.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Köln für das III. Quartal 1854 wird hiermit auf Montag den 3. Juli l. Jrs. festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichtsrath Cremer zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 22. Mai 1854.

Der Erste Präsident,
In dessen Vertretung
Der Senats-Präsident, Geheimer Ober-Revisions-Rath, (gez.) Kregzer.

Für gleichlautende Ausfertigung. Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Nro. 221. Oeffentliche Vorladung.

Oeffentliche Vorladung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. Februar 1850 werden alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die Kasse der unterzeichneten Brigade oder der zu Coblenz, Köln, Düsseldorf, Aachen, Trier und Siegmaringen stationirten District-Commando's, aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus den Jahren 1852 und 1853 erheben zu können, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen 2 Monaten und spätestens bis zum 1. September d. Js. unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Brigade anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

Coblenz den 26. Mai 1854. Königliche 8. Gendarmerie-Brigade.

Nro. 222. Für wahlfähig erklärte Predigtamts-Kandidaten.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach abgehaltener Prüfung pro ministerio folgende Predigtamts-Kandidaten für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Ferdinand Conrad Schott aus Frankfurt am Main,
2) Christian Heinrich Karl Allmenröder aus Bonbaden,
3) Eduard Müller aus Büchenbeuern,
4) August Ludwig Euler aus Kirchenbollenbach,
5) Adalbert Ludwig Karl Fürmann aus Schermbeck,
6) Friedrich Arnold Zilles aus Hückeswagen,

Außerdem wird bekannt gemacht, daß der Pastor Gustav Heinrich Ludwig Schumacher aus Schleswig, zur Zeit Hülfsprediger in Wichlinghausen, nach abgehaltenem Colloquium diesseits für wahlfähig erklärt worden ist.

Coblenz, den 16. Mai 1854. Königliches Consistorium.

Nro. 223. Ausloosung von Rentenbriefe.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Lit. A. von 1000 Thlr.

Nro. 54, 150, 266, 297, 368, 441, 660, 675, 753, 1326, 1503, 1630, 1812, 2181, 2402 und 2637

II. Rentenbriefe Lit. B. von 500 Thlr.

Nro. 317, 410, 428 und 808.

III. Rentenbriefe Lit. C. von 100 Thlr.

Nro. 35, 178, 299, 359, 726, 1088, 1216, 1251, 1274, 1378, 1720, 1741, 1773, 2224, 2355, 2437, 2491, 2807, 2957, 2975, 3246, 3319, 3505, 4044, 4607, 4745 und 5097.

IV. Rentenbriefe Lit. D. von 25 Thlr.

Nro. 325, 444, 970, 1012, 1335, 1625, 1690, 1879, 1929, 2511, 2523, 2697, 3234, 3372, 3436, 3441, 3573, 3718, 3894, 3902, 4395 und 4400.

V. Rentenbriefe Lit. E. von 10 Thlr.

Nro. 6, 247, 494, 501, 640, 701, 728, 868, 900, 939, 1330, 1678, 1794, 2145, 2161, 2259, 2395, 2795, 2810, 2869, 3043, 3244, 3410, 3828, 4455, 4905 und 5546.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. October d. J. im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab, findet eine Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe nicht ferner statt, diese selbst verjähren mit Ablauf des letzten Dezember 1864 zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der am 20. November 1851 ausgelooste Rentenbrief Lit. E Nro. 39 über 10 Thlr. bis jetzt zur Zahlung noch nicht präsentirt worden ist.

Münster den 11. Mai 1854.

Königl. Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz,
v. Hartmann.

Durch Urtheil des Kgl. Landgerichts zu Düsseldorf vom 9. d. M. ist der im Jahre 1802 zu Rheydt geborne und daselbst domicilirte Schreiner Hermann Joeres, und zwar vom Ende des Monates August 1828, als der Zeit seines Verschwindens, angerechnet, für abwesend erklärt worden. Nro. 224. Abwesenheits-Erklärung.

Köln, den 27. Mai 1854. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 26. April 1854 ist Josepha Remmel, Dienstmagd aus Atzenbach für interdicirt erklärt und verordnet worden, daß dieselbe unter Vormundschaft gestellt werde. Nro. 225. Interdiction.

Bonn, den 26. Mai 1854. Der Ober-Prokurator, v Ammon.

In der Kanzlei der hiesigen Ober-Post-Direction können versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche mit Kanzlei-Arbeiten vertraut sind und eine gefällige Hand schreiben auf längere Dauer Beschäftigung finden. Nro. 226.

Personen aus der genannten Klasse der Militairs, welche diese Bedingungen erfüllen zu können glauben, wollen sich mit ihren Führungs- und Versorgungs-Attesten im Büreau der hiesigen Ober-Post-Direction melden und dabei eine Probe ihrer Handschrift vorlegen.

Köln, den 24. Mai 1854. Der Ober-Post-Director,
In Vertretung: Der Postrath Kurtzmann.

Personal-Chronik.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Bernhard Wilhelm Hubert Appolinar Harling hat sich in hiesiger Stadt niedergelassen.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Theodor Funck hat sich in Bonn niedergelassen.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Direction der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst zu ihr Agenten ernannte Gastwirth Mathias Pfeil zu Merheim, im Landkreise Köln ist als sold bestätigt worden.

Der von der Direction der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordi hieselbst zu ihrem Agenten ernannte Kaufmann Wilhelm Birkhäuser zu Bonn ist als solch bestätigt worden.

Der von dem Hauptagenten der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft K Blanckarts zu Köln, kraft der ihm von der Direction unterm 16. Januar d. Js. ertheilt Vollmacht zum Agenten dieser Gesellschaft ernannte Albert Schneider zu Mülheim ist solcher bestätigt worden.

Druckfehler. In Nro. 22 des Amtsblatts Seite 187 Zeile 10 von oben muß stehn 297 statt

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 24.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 25.

Dienstag den 6. Juni 1854.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 227. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 24. Mai zu Berlin ausgegebene Stück 18 der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 4009 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1854, betreffend das Ersatzwesen für die Marine unter
Nr. 4010 das Statut des Griesen Schlagsdorfer Deichverbandes, vom 24. April 1854. und
Nr. 4011 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die Verlängerung der Chaussee zwischen Kotzenau und Reisigt, im Regierungs-Bezirk Liegnitz, in der Richtung auf Hainau, durch den Grafen zu Dohna auf Kotzenau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 228. Uebung der im Reserve- und Landwehr-Verhältnisse befindlichen Jäger. B. II. 4245.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz wird die diesjährige 14 tägige Uebung der im Reserve- und Landwehr-Verhältnisse befindlichen Jäger in nachstehender Art stattfinden:

1. in Düsseldorf vom 13. bis incl. 26. Juni aus dem Bezirk des 25. und 28. Landwehr-Regiments. — 24 Mann gemeinschaftlich mit 37 Mann aus dem 7. Armee-Corps-Bezirk;
2. in Trier vom 26. Juni bis incl. 9. Juli beim Stabe des 1. Bataillons 30. Landwehr-Regiments aus dem Bezirk des 2. und 3. Bataillons 29. und der 3. Bataillone des 30. Landwehr-Regiment 29 Mann;
3 in Wetzlar vom 26 Juni bis incl. 9. Juli beim Stabe des 8 Jäger-Bataillons aus dem Bezirk des 1. Bataillons 29. Landwehr-Regiments 16 Mann.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Köln, den 29. Mai 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 229. Einrichtung einer Post-Expedition.

Mit dem 16. Juni c. wird in dem an der Poststraße zwischen Köln und Wipperfürth, 2 Meilen von B.- Gladbach und $1^3/_4$ Meilen von Wipperfürth belegenem Orte Cürten eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet werden.

Die für die Orte der Bürgermeisterei-Districte von Cürten und Olpe bestimmten Briefe rc. rc. werden von Cürten aus einmal täglich mit Ausnahme der Sonntage bestellt.

Köln, den 31. Mai 1854.

Der Ober-Post-Director
In dessen Vertretung
Der Postrath Kurtzmann.

Nro. 230. Besetzte Pfarrstelle. Die Wahl des Pastor Hieronymus Grauer, früher in Clipletz in Schleswig, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Marienhagen in der Aggersynode ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Koblenz, den 27. Mai 1854. Königliches Consistorium Schmidtborn.

Personal-Chronik.

Dem Schreinermeister Caspar Joseph Schmitz zu Niederempt ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie einschließlich des Aderlassens jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

An die Stelle des anderweitig versetzten Steuer-Empfängers Besigen zu Lindlar ist der bisherige Civil-Supernumerar von Gotzhausen zum kommissarischen Steuer-Empfänger für die Rezeptur Lindlar in den Kreisen Wipperfürth und Mülheim, unter Anweisung seines Wohnsitzes zu Lindlar, ernannt worden

Dem Georg Niedecken zu Bonn ist die Erlaubniß ertheilt worden, als Agent des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers F. A. Leroy zu Koblenz Verträge mit Auswandern im Namen desselben im Kreise Bonn zu vermitteln.

Vermischte Nachrichten.

Der Agent Reiner Voiß zu Kerpen hat die ihm übertragenen Agentur-Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zu ihrem Agenten ernannte Barrier-Empfänger Franz Wilhelm Kirsch zu Weilerswist ist als solcher bestätigt worden.

Der von der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu ihrem Agenten ernannte Gastwirth Leonard Colmant zu Bonn ist an die Stelle des Agenten Bouvier daselbst, welcher seine Agentur-Geschäfte niedergelegt hat, bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 25.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

[d]er Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 26.

Dienstag den 13. Juni 1854.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 27. Mai c. zu Berlin ausgegebene Stück 19 der Gesetzsammlung enthält unter [Nr]. 4012 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der durch das Gesetz vom 9 October 1848 angeordneten Sistirung von Verhandlungen und Prozessen. Vom 1. Mai 1854; [Nr]. 4013 das Statut des Mörm-Vollychener Deichverbandes. Vom 1. Mai 1854; [Nr]. 4014 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849, wegen Errichtung von Gewerberäthen rc. Vom 15. Mai 1854. Nro. 231. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 232. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. II zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 betreffend. C. I. 2969.

Unter Hinweisung auf eine von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden [unt]erm 6 d. M. durch die Berliner öffentlichen Blätter erlassene, die Ausreichung der den [Zei]traum vom 1. October 1854 bis dahin 1858 umfassenden Zins-Coupons Serie II zu [de]n Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 betreffende Bekanntma[chu]ng benachrichtigen wir die Inhaber solcher Schuld-Verschreibungen in unserm Verwal[tun]gs-Bezirke, daß die Verabfolgung der neuen Zins-Coupons durch Vermittelung der hie[sige]n Regierungs-Hauptkasse (ohne Mitwirkung der Unterkassen) vom 15. Juni d. J. ab [sta]ttfinden wird.

Zu diesem Zwecke haben die Besitzer der Obligationen diese Schuldverschreibungen, je[doc]h ohne Coupons, mit einem mit deutlicher Namens-Unterschrift und Angabe ihres Stan[des] und der Wohnung versehenen Verzeichnisse, in welchem die Obligationen nach den Ap[poi]nts und Nummern aufgeführt und mit dem Kapitalbetrage aufsummirt sind, an die Re[gier]ungs-Hauptkasse, bei welcher auch die Formulare zu dem erwähnten Verzeichnisse unent[gelt]lich zu haben sind, einzureichen. — Für dergleichen Sendungen wird im Inlande die [Po]rtofreiheit gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „[H]errschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache.“ Die Rücksendung der [Sc]huld-Verschreibungen mit den beigefügten Coupons an die Besitzer erfolgt ebenfalls por[tofr]ei. Den Interessenten ist es übrigens auch gestattet, ihre Obligationen durch Bevollmäch[tigt]e in Berlin bei dem Annahme-Büreau der Kontrolle der Staats-Papiere präsentiren zu [lass]en.

Zur Sicherung der Besitzer genannter Schuld-Verschreibungen wird die Regierungs-[Ha]uptkasse den Empfang letzterer unter den in den Händen der Präsentanten verbleibenden [Du]plikaten der vorerwähnten Verzeichnisse bescheinigen und gegen deren Einlieferung demnächst [die] Zurückgabe der Schuld-Verschreibungen mit den neuen Coupons bewirken. Die sorg[fälti]ge Aufbewahrung dieser bescheinigten Duplikat-Verzeichnisse wird daher besonders em[pfoh]len, indem im Falle deren Verlustes die Zurückgabe der Schuld-Verschreibungen mit [Weitläufigkeiten?] verbunden sein würde.

Zugleich werden die von uns ressortirenden Behörden und Kassen, in deren Ver[wahr-]
sam sich Obligationen der fraglichen Anleihe als Bürgschaften oder zu sonstigem Zweck[e be-]
finden, angewiesen, nach Anleitung der ergangenen Bestimmungen für die Beschaffung [der]
neuen Zins-Coupons Serie II zu denselben Sorge zu tragen.

Köln, den 8. Juni 1854. Königliche Regierung.

Nro. 233. Erhebung des Chausseegeldes auf der Beuel-Overather Straße betreffend. B. I. 3984.

Zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Beuel-Overather Straße wird vom [1.]
dieses Mts. ab, eine zweite Hebestelle in dem Orte Beuel mit der Hebebefugniß für [eine]
halbe Meile errichtet werden, und demgemäß bei der Hebestelle Hangelar, welche bish[er]
für eine und eine halbe Meile erhoben hat, nur das Chausseegeld für eine Meile entrich[tet.]
Dabei tritt jedoch die Modification ein, daß das von der Beuel-Honneser Staatsstraße ko[m-]
mande Fuhrwerk gegen Vorzeigung des Zettels der Staats-Barriere zu Oberkassel v[om]
Chausseegelde in Beuel freigelassen wird, und daß für die umgekehrte Richtung alles Fu[hr-]
werk, welches in die Beuel-Honneser Straße einbiegen zu wollen erklärt, ebenfalls die He[be-]
stelle zu Beuel frei passiren kann.

Die Erhebung des Chausseegeldes zu Beuel ist dem Wegegeld-Pächter Felder zu Han[ge-]
lar übertragen worden.

Köln, den 8. Juni 1854. Königliche Regierung

Nro. 234. Privat-Heil-Anstalt für weibliche Krankheiten in Bonn. B. III. 1970.

Dem practischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Severin Joseph Clem[ens]
Hermann Schäfer in Bonn ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Heilanstalt [für]
weibliche Krankheiten ertheilt worden.

Köln, den 3. Juni 1854. Königliche Regierung

Nro. 235. Katholische Haus-Collecte für den Fortbau des hiesigen Domes. B. III. 1919.

Höherem Auftrage gemäß veranlassen wir die Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks [die]
diesjährige katholische Haus-Collecte für den Fortbau des hiesigen Domes sorgfältig abh[al-]
ten und sich angelegen sein zu lassen, die Theilnahme der Eingesessenen für das große W[erk]
in angemessener Weise zu beleben.

Die Erträge sind sobald als möglich, längstens aber Anfangs des Monats Novem[ber]
c. an die einschlägigen Steuerkassen und die Nachweisungen darüber vorschriftsmäßig an [uns]
einzureichen.

Köln, den 1. Juni 1854. Königliche Regierung.

Nro. 236. Dienstpflichten der Kreis-Medicinal-Beamten. B. III. 1924.

Nach der im 10. Stück unseres Amtsblatts des Jahres 1844 bekannt gemachten Mi[nis-]
terial-Bestimmung vom 31. Januar jenes Jahres sind die Kreisphysiker und Kreis-Chi[rur-]
gen an ihren Wohnorten zur Untersuchung des Gesundheitszustandes eines Transport[aten]
und erforderlichen Falls zur Ausstellung eines Attestes darüber von Amtswegen [ver-]
pflichtet und dürfen für die Ausstellung des Attestes auch dann nicht besonders liquidi[ren,]
wenn sie Behufs der Untersuchung des Transportaten eine Reise unternehmen müssen; [sie]
erhalten in diesem Falle vielmehr nur die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten.

Da diese Bestimmung in mehreren Fällen unbeachtet geblieben ist, so werden die K[reis-]
Medicinal-Beamten zur Beachtung derselben wiederholt angewiesen, und wird dabei bem[erkt,]
daß die oben bezogene Bestimmung einerseits nur auf Transportaten im eigentl[ichen]
Sinne, d. h. auf solche unter obrigkeitlichem Geleit fortzuschaffende Individuen, welche [sich]
bereits auf dem Transport befinden, und nicht auf solche, welche erst auf den Tran[sport]
gesetzt werden sollen, Anwendung findet, daß aber andererseits hinsichtlich der in Rede [ste-]
henden Verpflichtung zur unentgeltlichen Untersuchung von Transportaten ein Unter[schied]
zwischen den vor und den nach Erlaß der Verfügung vom 31. Januar 1844 angest[ellten]
Kreis-Medicinal-Beamten nicht gemacht werden darf.

Dieser Unterschied findet nur Statt bei Anwendung der in unseren Amtsblättern u[nter]
1. März und 14. Dezember 1844 B. 3997 und B. 21719 bekannt gemachten Minist[erial-]

Rescripte vom 16. Februar und 26. November jenes Jahrs, betreffend die Untersuchung des Gesundheitszustandes Königlicher Beamten im Interesse des Dienstes und die Untersuchung des Gesundheitszustandes marschunfähig gewordener Soldaten Behufs der Gestellung von Vorspann, worauf die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen hierdurch ebenfalls aufmerksam gemacht werden.

Köln, den 2. Juni 1854. Königliche Regierung.

Nro. 237. Steuer-Rezeptur Deutz und Wahn betreffend. C. II. 1684.

Der bisherige Rendant der Domainen-Rentei- und Forstkasse Köln Brabender ist zum Steuerempfänger der vereinigten Rezeptur Deutz und Wahn, bestehend aus den Bürgermeistereien Deutz, Heumar, Wahn und Rösrath, vom 1. d. Mts. ab unter Anweisung seines Wohnsitzes in Deutz ernannt und demselben zugleich die Verwaltung der Domainen-Rentei- und Forstkasse von Deutz übertragen worden.

Köln, den 8. Juni 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 238. Auseinandersetzungssachen der Königl. General-Commission zu Münster.

1. Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf §.§. 11—15 des Auseinandersetzungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821 §§. 25—27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 §. 109—111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 Artikel 15 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19 Mai 1851 hierdurch bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen, unmittelbar oder mittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem auf den 10. August Morgens 11 Uhr an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Assessor Markers anstehenden Termine sich mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung selbst im Falle der Verletzung gegen sich gelten lassen müssen.

Commissar Regierungs Assessor Springorum zu Deutz.

1. Ablösung der auf dem Kermießhofe zu Becklinghofen, Bürgermeisterei Vilich, Kreises Bonn haftenden Verpflichtung zur Gestellung des Zielviehs und einer Lehmgrube.
2. Theilung der Eiler Mark, Gemeinde Eil, Kreises Mülheim.
3. Ablösung der auf dem Bönn'schen Hofe, Gemeinde Oberpleiß, Kreises Sieg haftenden Verpflichtung zur Gestellung des Zielviehs.
4. Theilung der Röcklinger Mark, Gemeinde Röcklingen, Kreises Sieg.

Münster, den 31. Mai 1854. Königliche General-Commission.

Nro. 239. Die Anmeldung mit Tabak bepflanzter Grundstücke betr.

Nach §. 5 der Königlichen Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehren Quadrat-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuer-Stelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich, anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabacksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung, unter Verwarnung vor der angeordneten Strafe hierdurch erinnert und wird ihnen, zur Vermeidung unangenehmer Folgen empfohlen, dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Tabak bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Köln, den 1. Juni 1854. Der Provinzial-Steuer-Direktor, Dach.

Nro. 240. Ausloosung von Rentenbriefe.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes von 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Lit. A. von 1000 Thlr.

Nro. 54, 150, 266, 297, 368, 441, 660, 675, 753, 1326, 1503, 1630, 1812, 2181, 2402 und 2637

II. Rentenbriefe Lit. B. von 500 Thlr.

Nro 317, 410, 428 und 808.

III. Rentenbriefe Lit. C. von 100 Thlr.

Nro 35, 178, 299, 359, 726, 1088, 1216, 1251, 1274, 1378, 1720, 1741, 1776, 2224, 2355, 2437, 2491, 2807, 2957, 2975, 3246, 3319, 3505, 4044, 4607, 4745 und 5097.

IV. Rentenbriefe Lit. D. von 25 Thlr.

Nro. 325, 444, 970, 1012, 1335, 1625, 1690, 1879, 1929, 2511, 2523, 2697, 3234, 3372, 3436, 3441, 3573, 3718, 3894, 3902, 4395 und 4400.

V. Rentenbriefe Lit. E. von 10 Thlr.

Nro. 6, 247, 494, 501, 640, 701, 728, 868, 900, 939, 1330, 1678, 1794, 2145, 2161, 2259, 2395, 2795, 2810, 2869, 3043, 3244, 3410, 3828, 4455, 4905 und 5546.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. October d. J. im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab, findet eine Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe nicht ferner statt, diese selbst verjähren mit Ablauf des letzten Dezember 1864 zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der am 20. November 1851 ausgelooste Rentenbrief Lit. E Nro. 39 über 10 Thlr. bis jetzt zur Zahlung noch nicht präsentirt worden ist.

Münster den 11. Mai 1854.

Königl. Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz,
v. Hartmann.

Nro. 241. Vakante Pfarrstelle.

Durch die Emeritirung des Pfarrers Gottlieb ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Remagen erledigt worden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Coblenz, den 1. Juni 1854. Königliches Consistorium, Schmidtborn.

Nro. 242. Offene Taubstummen-Hülfslehrerstelle.

Für die neu zu errichtenden Taubstummenschulen bei den Seminarien zu Brühl und Neuwied kommt die Stelle je eines Taubstummenlehrers zur Besetzung und für die katholische Anstalt in Brühl ist außerdem die Taubstummenhülfslehrerstelle offen. Das Gehalt der beiden Lehrerstellen beträgt je 300 Thlr. das des Hülfslehrers etatsmäßig 120 Thlr. und außerdem unbestimmt etwa 50 Thlr. Geeignete Personen fordern wir auf, sich binnen 4 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Koblenz, den 27. Mai 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

Der Justiz-Beamten im Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Köln pro Monat Mai 1854.

Ernannt wurden:

Der Landgerichts-Assessor Julius Wolf hierselbst zum Friedensrichter in Gummersbach, und

der bisherige Landgerichts-Referendar Ferdinand Nicolaus Flierdl zum Assessor beim hiesigen Königl. Landgericht.

Der Advokat-Anwalt Thiel ist gestorben.

Der Landgerichts-Auscultator Joseph Lingen hierselbst wurde an das Königl. Landgericht in Düsseldorf versetzt und

ist der Friedensgerichtsschreiber Schoeler zu Homburg (Wiehl) auf sein Gesuch vom 1. September d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Köln, den 6. Juni 1854. Der Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der Staats-Prokurator Bölling.

Nro. 244. Interdiction.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 2. Mai 1854 ist die Interdiction des Adolph Brünker, 42 Jahre alt, früher Buchführer aus Köln, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art: 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 8. Juni 1854. Der Ober-Prokurator v. Seckendorf.

Nro. 245. Interdiction.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 31. Mai c. ist die Interdiction des Johann Anton Schnitzler, 31 Jahre alt, aus Königshoven, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art: 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 10. Juni 1854. Der Ober-Prokurator v. Seckendorf.

Nro. 246. Interdiction.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes dahier vom 24. Mai 1854 wurde Mathias Joseph Röttgen, ohne Gewerbe zu Siegburg wohnend, mit allen gesetzlichen Folgen für interdicirt erklärt und verordnet, daß derselbe unter Vormundschaft gestellt werde.

Bonn, den 7. Juni 1854. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 247. Amts-Entsetzung.

Durch ein in appellatorio bestätigtes Urtheil der Disciplinarkammer des hiesigen Kgl. Landgerichts vom 22. Februar d. Js. ist der Gerichtsvollzieher Friedrich Wilhelm Jäger zu Hermeskeil wegen vielfacher Gebühren-Ueberhebungen seines Amtes entsetzt worden.

Trier, den 31. Mai 1854. Der Königliche Ober-Prokurator,
Holleben.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Kandidat August Volkenrath ist zum zweiten Lehrer an der Elementarschule zu Harscheid, im Kreise Gummersbach, ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem Königlich sächsischen Regierungs-Referendarius von Ganig zu Leipzig ist unter dem 2. Mai 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Dampf-Grabe-Maschine, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tag an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann S. Heinersdorf in Berlin ist unter dem 12. Mai 1854 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Drainröhren-Presse, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Maschinenmeister der Berlin-Hamburger Eisenbahn G. Grüson zu Berlin ist unter dem 28. April 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Schiebebühne für Eisenbahnen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Mechanikus F. M. Bode zu Kassel unter dem 26. April 1853 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Differenzial-Monameter, so weit die Construction desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Das dem Wegebau-Vorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Mahlmann zu Breslau unter dem 14. Mai 1849 auf fünf Jahre ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von besonderen Coupé's in Eisenbahnwagen zur Beiseitigung der durch die Bewegung der Letzteren entstehenden Erschütterung,

ist bis zum 14. Mai 1857 verlängert worden.

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Oberbieber bei Neuwied unterm 13. Juli 1853 ertheilte Patent

auf ein concentrisch pressendes Ventilator-Gebläse

ist aufgehoben.

Druckfehler. In Stück 23 pag. 191, Zeile 6 von unten lese man 3787 anstatt 4787.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 26.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 27.

Dienstag den 20. Juni 1854.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 248. Die Durchfuhr von Kriegs-Munitionen aller Art betr.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1. d. Mts. genehmigt haben, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 auch die Durchfuhr von Kriegs-Munition aller Art, insbesondere von Geschossen, Pulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter durch Preußen vorläufig verboten werde, wird dieses Verbot hierdurch erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Zollbehörden sind angewiesen worden, dasselbe gleich nach dem Empfang der ihnen zugehenden Benachrichtigung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Berlin, den 10. Juni 1854. Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 249. Erledigte Landrathsstelle des Kreises Bonn betr.

Nachdem die Königliche Regierung zu Cöln durch Verfügung vom 6. d. Mts. für die erledigte Landrathsstelle des Kreises Bonn eine neue Wahl angeordnet und den Unterzeichneten mit der Leitung beauftragt hat, so ist für diesen Zweck eine Versammlung der Kreisstände auf den 8. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr in deren gewöhnlichem Versammlungssale anberaumt worden. Ich bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, damit diejenigen, welche, ungeachtet sie berechtigt zu sein glauben, etwa nicht zur Wahl eingeladen sein möchten, ihre Berechtigung in Zeiten bei mir geltend machen können.

Köln, den 10. Juni 1854. Der Ober-Regierungs-Rath Birk.

Nro. 250. Rentenbanken betr.

Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 werden als Feuerversicherungs-Gesellschaften, bei welchen diejenigen Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude, welche von uns verlangt werden, erfolgen müssen, folgende öffentlich namhaft gemacht:

1, die Provinzial Feuer-Sozietät der Provinz Westphalen,
2, die Provinzial Feuer-Sozietät der Rheinprovinz,
3, die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld,
4, die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin,
5, die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin,
6, die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg,
7, die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.

Münster, den, 2. Juni 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz,
v. Hartmann.

Nro. 251. Post-

Der invalide Sergeant Sabath und der ehemalige Freiwillige Peter Niederwipper sind, resp. als Conducteur und als Briefträger bei den Postanstalten in Köln und in Wipperfürth angestellt worden.

Die durch den Tod des Posterpediteurs Fritz erledigte Posterpediteur-Stelle in Königswinter hat der frühere Gerichtsvollzieher Clarenbach erhalten. Der Büreaudiener Giesel zu Köln ist gestorben.

Köln, den 10 Juni 1854.

Der Ober-Post-Director,
In dessen Vertretung,
Der Postrath Sturzmann.

Nro. 252. Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Bonn. pro III. Quartal 1854.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts Bonn, für das III. Quartal 1854, wird hiermit auf Montag den 24. Juli l. Jrs. festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichtsrath Reichensperger I. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe den 9. Juni 1854.

Der Erste Präsident,
In dessen Vertretung:
Der Senats-Präsident, Geheimer Ober-Revisions-Rath (gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung
(L. S.)
Der Ober-Sekretair Wallraff

Personal-Chronik.

Dem Lehrer Friedr. Thielmann zu Oberheuslingen ist die Lehrerstelle zu Oettershagen und dem Lehrer Joh. Gerh. Krah zu Alsdorf die Lehrerstelle zu Imhausen-Hundhausen, Kreise Waldbröl, übertragen worden.

Dem Hubert Hartmann zu Bonn ist auf Grund der unterm 3. d. Mts. reglementsmäßig bestandenen Prüfung die Concession zur Verfertigung chirurgischer Bandagen und Instrumente ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannte Spezereihändler und Uhrmacher Caspar Leclerc zu Kerpen ist als solcher bestätigt worden.

Der Caspar Leclerc zu Kerpen im Kreise Bergheim ist von der Direction der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der von der Direction der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellte Bernhard Stürtz zu Großkönigsdorf ist als solcher von uns bestätigt worden.

Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 2. Juni 1854 ein Einführungs-Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Verkohlungs-Apparat, insoweit er als neu und eigenthümlich anerkannt worden und ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Theile des Apparats zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 27.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 28.

Dienstag den 27. Juni 1854.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 16. Juni d. J. zu Berlin ausgegebene Stück 20 der Gesetzsammlung, enthält unter

Nr. 253. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 4015 das Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, vom 19. April 1854;

Nr. 4016 die Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, vom 1. Juni 1854;

Nr. 4017 das Gesetz wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe vom 19. April 1854;

Nr. 4018 die Verordnung wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe, v. 1. Juni 1854;

Nr. 4019 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Brakwede über Senne I. und II. bis zur Holte-Oerlinghauser Straße;

Nr. 4020 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lichtenborn bis zur Köln-Luxemburger Bezirkstraße in Krautscheid;

Nr. 4021 den Allerhöchsten Erlaß vom 9 Mai 1854, betreffend die Verpflichtung der Rechtsanwalte und Notarien so wie der Advokaten und Advokat-Anwalte im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln zum Halten der Gesetzsammlung, und unter

Nr. 4022 das Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Elbzölle, vom 15. Mai 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 254. Submission für die Brennmaterialien-Lieferung an die Königl. Regierung C. I. 3140.

Die Lieferung unserer Heizungs-Materialien für den Winter 18⁵⁴/₅₅ und zwar eintausend fünfhundert zwanzig Berliner Scheffel groben Ruhrschen Schrottgriffes, einhundert fünfzig Centner Stückkohlen und zwölftausend Stück Lohkuchen soll im Wege schriftlicher Submissionen an Lieferungslustige unter den in unserm Geschäfts-Locale bei dem Regierungs-Secretair Metze, Büreau 34 einzusehenden Bedingungen überlassen werden.

Lieferungslustige wollen ihre auf Stempelpapier von 5 Sgr. geschriebenen versiegelten und auf der Adresse als „Submission für die Brenn-Materialien-Lieferung an die Königliche Regierung" zu bezeichnenden Anerbietungen bis zum Dienstag den 18 Juli d. J. einschließlich an unsern Botenmeister im Regierungs-Gebäude abgeben.

Köln, den 16. Juni 1854. Königliche Regierung.

Nro. 255. Domainen-, Rentei- und Forst-Kasse btr. C. I. 2987.

Der bisherige Steuer-Empfänger zu Lindlar, Bestgen ist zum Rendanten der Straf-Kasse zu Köln ernannt und demselben zugleich die Verwaltung der Domainen-Rentei und Forst-Kasse von Köln übertragen und ist das Empfangs-Lokal aus dem Hause Nr. 128 auf der breiten Straße in die Steinfeldergasse in das Haus unter Nro. 5 verlegt worden.

Köln, den 24. Juni 1854. Königliche Regierung.

Nro. 256. Kreis-Wund-Arzt.

Der Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer Friedrich Franz Joseph Berkenkamp ist zum Kreis-Wund-Arzt des Kreises Rheinbach ernannt worden.

Köln, den 17. Juni 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 257. Verkauf von Viehsalz betreff.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1838 (Gesetzsammlung Nr. 23. pro 1838) wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß das Viehsalz nur zur Viehfütterung und zu keinem anderen Zwecke verwendet, auch mit demselben nicht ein Handel betrieben, ferner, daß dasselbe nur Viehbesitzern zur Verwendung für den eigenen Viehstand oder solchen Personen denen die besondere Erlaubniß zum Ankauf und zur demnächstigen Vertheilung von Viehsalz an die Angehörigen einer Gemeinde ertheilt ist, überlassen werden darf, und daß derjenige, welcher von dem ihm aus einer öffentlichen Verkaufs-Stelle oder vom Viehsalz Vertheiler verabfolgten Viehsalze etwas zu andern Zwecken als zur Viehfütterung verwendet oder an andere Personen abläßt, gemäß der gedachten Allerh. Kabinets-Ordre, den ihm beim Ankaufe gegen den gesetzlichen Preis erlassenen Betrag von 8 Thlr. pro Tonne nachzuzahlen, als Strafe aber den zehnfachen Betrag der Differenz und, wenn diese sich auf weniger als 50 Thlr. berechnet, mindestens 50 Thlr. zu entrichten hat.

Köln, den 19. Juni 1854. Der Provinzial-Steuer-Direktor, Dach.

Nro. 258. Eröffnung des Ferien-Senats beim Rhein. Appellations-Gerichtshofe pro 1854.

Auszug.

aus der Verordnung des königl. Herrn Ersten Präsidenten des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des Ferien-Senats bei dem genannten Gerichtshofe für das Jahr 1854 betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senats hat Statt am 1. August l. J., Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Sitzungstage: 4., 5., 7., 8., 18., 19., 21., und 22. August; 1., 2., 4., 5., 15., 16., 18., 19., 29., und 30. September.

Köln, den 9. Juni 1854.

Der Erste Präsident, in dessen Vertretung,
Der Senats-Präsident, Geheimer Ober-Revisionsrath,
(gez.) Krezzer.
Für gleichlautenden Auszug, der Ober-Secretair,
(L. S.) (gez.) Wallraff.

Nro. 259. Ernennung eines Beistandes.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 7. Juni 1854 ist verordnet worden, daß der Peter Eymundi, 38 Jahre alt, ohne Gewerbe zu Köln wohnhaft, künftig ohne Zuziehung eines Beistandes nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich schließen, kein Anlehen aufnehmen, kein Mobilar-Kapital erheben oder darüber quittiren, nicht veräußern und sein Vermögen nicht zur Hypothek stellen darf, und demselben als Beistand der Rentner Johann Jakob Merlo und für den Fall, daß dieser die Annahme dieser Curatel ablehnen möchte der Buchhändler Peter Heinrich Rommerskirchen hierselbst ernannt worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln den 20. Juni 1854. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 260. Eingetragener Todtenschein.

Der Todenschein der zu Köln geborenen und in Belgien gestorbenen Dienstmagd Margaretha Liesen ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Köln, den 18. Juni 1854. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Die Urkunden des verstorbenen Notars Wiersberg hierselbst sind dem Notar von Monschaw dahier definitiv übergeben worden. Nro. 261. Notariats-Urkunden.

Bonn, den 21. Juni 1854. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 24. Mai c. ist die Interdiction des Johann Wilhelm Schmitz zu Köln ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird. Nro. 262. Interdiction.

Köln, den 23 Juni 1854. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Personal-Chronik.

Der Thierarzt erster Klasse Karl Ruland hat sich am 14. c. in Siegburg niedergelassen.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst Robert Bubenzer aus Börnhausen, Julius Riesberg von hier und Joseph Schüpp aus Mülheim sind auf Grund der ihnen von der Königlichen Technischen Bau-Deputation unterm 27 Mai d. J. ertheilten Qualifikations-Atteste als Feldmeßer am 24 Juni d. J. vereidet worden.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Kölnischen Lebens-Versicherungs Gesellschaft „Concordia" hierselbst zu ihrem Agenten bestellte Geometer Wilhelm Mack zu Brühl ist als solcher von uns bestätigt worden.

Der von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannte Heinrich Lent hierselbst ist als solcher bestätigt worden.

Der von dem Hauptagenten der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Karl Blankarts zu Köln kraft der ihm von der Direction unterm 16. Januar d. J. ertheilten Vollmacht zum Agenten dieser Gesellschaft bestellte Johann Schumacher zu Worringen im Landkreise Köln ist als solcher von uns bestätigt worden.

Den Maschinenbaumeistern Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel zu Berlin ist unter dem 4. Juni 1854 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, um die Karten für Jacquard-Maschinen aufzuziehen und zu binden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Bleicherei-Besitzer R. Mau zu Wüste-Giersdorf ist unter dem 4. Juni 1854 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Centrifugal-Garn-Ringe- und Trocken-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Schlossermeister August Birker zu Barmen ist unter dem 8 Juni 1854 ein Patent

auf eine selbstthätige Ausrücke-Vorrichtung bei Flechtmaschinen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikanten J. Kirsch in Aachen ist unter dem 27. Mai 1854 ein Patent auf eine Wollschmiere, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Bestandtheile derselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem C. Althaus zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 27. Mai 1854 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Sonderung des Pochmehls bei der Erzaufbereitung und zum Verwaschen von Kohlenklein auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Berichtigung. Im Stück 26 Pag. 208 Zeile 1 und 2 von unten muß anstatt 3787 und 4787 stehen 3587 und 4587. —

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 28.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 29.

Dienstag den 4. Juli 1854.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die am 19., 22. und 24. v. Mts. zu Berlin ausgegebenen Stücke 21, 22, 23 und 24 der Gesetzsammlung enthalten unter: Nro. 263. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 4023 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, vom 10. Mai 1851 und des Gesetzes über die den Justiz-Beamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Commissionsgebühren, vom 9. Mai 1851. Vom 9. Mai 1854.

Nr. 4024 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1854, betreffend die Bestätigung des Statuts der Spar- und Leihkasse für die hohenzollern'schen Lande zu Sigmaringen.

Nr. 4025 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gostyn nach Borek durch den Kreis Kröben.

Nr. 4026 das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1854, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 20. Mai 1854.

Nr. 4027 das Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur classifizirten Einkommensteuer, zur Classensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 20. Mai 1854.

Nr. 4028, den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1854, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854 aufzunehmende Staats-Anleihe von fünfzehn Millionen Thalern.

Nr. 4029 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Pfarrzwanges evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische in Ostpreußen. Vom 9. Mai 1854 und unter

Nr. 4030 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten einer unter der Benennung: „Gesellschaft für öffentliche Wasch- und Bade-Anstalten zu Berlin", gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 1. Juni 1854.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Zur Vervollständigung des Rheinischen Provinzial-Landtags sind verschiedene Neuwahlen von Abgeordneten und Stellvertretern nothwendig. Es sind zu wählen: Nro. 264. Neuwahlen von Abgeordneten und Stellvertretern betr.

A. im Stande der Ritterschaft

I. Wahlbezirk Köln, Koblenz und Trier.

1. für den Regierungs-Bezirk Koblenz ein Abgeordneter und ein Stellvertreter.

2. für den Regierungs-Bezirk Trier ein Abgeordneter und ein Stellvertreter.

3 für den Regierungs-Bezirk Köln
ein Abgeordneter und ein Stellvertreter.
4. für den ganzen Wahlbezirk
fünf Abgeordnete und acht Stellvertreter.

II Wahlbezirk Düsseldorf und Aachen.

1. für den Regierungs-Bezirk Aachen
ein Abgeordneter und ein Stellvertreter
2. für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf
ein Stellvertreter.
3. für den ehemaligen Regierungsbezirk Cleve
ein Abgeordneter.
4. für den ganzen Wahlbezirk
zwei Abgeordnete und 7 Stellvertreter.

B. im Stande der Städte.

1. für die Stadt Aachen
ein Abgeordneter und zwei Stellvertreter.
2. für die Stadt Düsseldorf
ein Stellvertreter.
3. für die Stadt Koblenz
ein Abgeordneter und ein Stellvertreter.
4. für die Stadt Trier
ein Stellvertreter.
5. für die Stadt Elberfeld
ein Abgeordneter und ein Stellvertreter.
6. für die Stadt Barmen
ein Abgeordneter und ein Stellvertreter.
7. für die Stadt Crefeld
ein Stellvertreter.
8. für die Städte Creuznach, Kirn, Sobernhei[m] St. Goar, Boppard, Oberwesel, Bacharach, Stromber[g]
ein Abgeordneter und ein Stellvertreter.
9. für die Städte Trarbach, Zell, Cochem, Mayen Andernach, Ahrweiler, Sinzig, Remagen, Simmern.
ein Abgeordneter und zwei Stellvertreter.
10. für die Städte Ehrenbreitstein, Vallendar, Bendorf, Neuwied, Linz, Wetzlar, Braunfels
ein Stellvertreter.
11. für die Städte Saarlouis, Saarbrücken mit St. Johan[n] Ottweiler, St. Wendel, Baumholder
ein Stellvertreter.
12. für die Städte Merzig, Prüm, Bitburg, Wittlich, Bern castel, Saarburg.
ein Abgeordneter und ein Stellvertreter.
13. für die Städte Montjoie, Eupen, Malmedy, St. Vit[h]
ein Abgeordneter.
14. für die Städte Düren, Gemünd, Stolberg, Burtschei[d] Schleiden.
ein Stellvertreter.
15. für die Städte Jülich, Eschweiler, Heinsberg, Erkelen[z] Geilenkirchen und Hünshoven.
ein Stellvertreter.

16. für die Städte Deutz, Mülheim, Gladbach, Gummersbach, Wipperfürth, Siegburg, Königswinter, Neustadt.
ein Abgeordneter und ein Stellvertreter.
17. für die Städte Ratingen, Kaiserswerth, Angermund mit Gerresheim, Mettmann, Hardenberg, mit Langenberg, Wülfrath, Velbert, Kronenberg, Steele.
ein Stellvertreter.
18. für die Städte Cleve, Wesel, Goch, Geldern, Rheinberg, Moers, Orsoi, Xanten.
ein Abgeordneter und ein Stellvertreter.
19. für die Städte Neuß, Grevenbroich, Wevelinghoven, Gladbach, Viersen, Dahlen, Odenkirchen, Rheydt, Uerdingen, Kempen, Süchteln, Dülken, Kaldenkirchen.
ein Abgeordneter und ein Stellvertreter.
20. für die Städte Solingen, Remscheid, Dorp, Gräfrath, Wald, Höhscheid mit Merscheid, Burscheid mit Leichlingen, Opladen mit Neunkirchen und Hitdorf.
ein Abgeordneter.

C. im Stande der Landgemeinden.

1. für den Regierungs-Bezirk Aachen
vier Stellvertreter
2. für den Regierungs-Bezirk Trier
drei Abgeordnete und fünf Stellvertreter.
3. für den Regierungs-Bezirk Coblenz
vier Abgeordnete und fünf Stellvertreter.
4. für den Regierungs-Bezirk Köln
vier Abgeordnete und vier Stellvertreter.
5. für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf
zwei Abgeordnete und vier Stellvertreter.

Indem ich dies mit dem Bemerken, daß zur Abhaltung der bezeichneten Wahlen die Wahl-Commissarien von mir ernannt sind, zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die betreffenden Wahlberechtigten auf, sich mit den Beweisstücken ihrer Qualification zu versehen und sich damit bei der Wahl, deren Ort und Tag näher bestimmt werden wird, einzufinden.

Koblenz, den 23. Juni 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 265. Bekanntmachung betreffend die Einziehung der Königl. Preuß. Darlehns-Kassenscheine. C. I. 3309.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J. und 2. März d. J. werden die Inhaber der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 nochmals aufgefordert, dieselben entweder

bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92 parterre rechts, oder
in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Specialkassen

zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staats-Papiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Specialkassen in Schriftwechsel

einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderm Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus voneinander getrennt werden.

Berlin, den 15. Juni 1854. Haupt Verwaltung der Staats-Schulden,
Natan, Kolcke, Gamet, Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Steuerkassen in den Kreis Hauptorten, sowie die Steuerkasse zu Deutz angewiesen sind, den Umtausch der Darlehns-Kassen-Scheine, so wie der alten Kassen-Anweisungen zu bewirken.

Köln, den 26. Juni 1854. Königliche Regierung.

Nro. 266.
Allgemeine Haus-Collecte für die Taubstummenschulen in Kempen und Meurs betr.
B. III. 2130.

Die Zeit der Einsammlung der jährlichen allgemeinen Haus-Collekte in der Rheinprovinz zum Besten der Taubstummenschulen bei den Seminarien zu Kempen und Meurs ist wiederum nahe gerückt, und gereicht es mir zur Freude, bei diesmaliger Bekanntmachung des Ergebnisses der im vorigen Jahre abgehaltenen Collekte Nachricht von einem eingetretenen Sichheben des Ertrages geben zu können.

Während nämlich die Collecte des Jahres 1852 nach der darüber stattgehabten Veröffentlichung die Summe 1868 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. aufgebracht hatte und damit gegen das Vorjahr um 125 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf. gesunken war, sind im Jahre 1853

im Regierungsbezirk Aachen	187	Thlr.	14	Sgr.	3	Pf.
„ „ Koblenz	208	„	3	„	—	„
„ „ Düsseldorf	1096	„	13	„	4	„
„ „ Köln	285	„	6	„	10	„
„ „ Trier	383	„	27	„	10	„
überhaupt	2161	Thlr.	5	Sgr.	3	Pf.

eingegangen und hat auch der gesondert einkommende Ertrag kirchlicher Collekten aus der Erzdioces Köln von 443 Thlr. 18 Sgr. 3 Pfg. sich auf 472 Thlr. 28 Sgr. 8 Pfg. gehoben.

Die Leistungen der beiden Schulen haben auch im Jahre 18⁵³/₅₄ erfreulichen Fortgang behalten, das Mehrbedürfniß aber der Provinz gegenüber der Noth der Taubstummen hat darin Anerkennung gefunden, daß Seitens der Provinzialstände zur Errichtung zweier neuen Taubstummenschulen bei den Seminarien zu Brühl und Neuwied mit resp. 30 und 10 Freistellen die erforderlichen Geldmittel bewilligt worden sind, und die Eröffnung dieser neuen Schulen in aller Kürze gehofft werden kann. Dagegen bleiben die bisherigen Freistellen und die Deckung eines weiteren Bedürfnisses nach wie vor hauptsächlich der freien christlichen Liebe befohlen, die sich bisher an ihnen bethätigt hat und an die ich mit gesteigerter Zuversicht von Neuem mich wende, da im Zusammenhange mit der Einrichtung der neuen Anstalten und den früher wiederholt geltend gemachten Anträgen der Organe beider Confessionen höhern Orts angeordnet worden ist, daß in Zukunft der Ertrag aus den Collekten confessionell gesondert werden soll, so daß die Beiträge der katholischen Glaubensgenossen ausschließlich für die katholischen Anstalten, die Beiträge der evangelischen Glaubensgenossen ausschließlich für die evangelischen Anstalten werden Verwendung finden.

Koblenz, den 7. Juni 1854. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz
A. A.
(gez.) v. Spankeren

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß bringen, empfehlen wir den Bürgermeistern unseres Verwaltungsbezirks die sorgfältige Abhaltung der darin erwähnten Haus-Collekte, und sehen den Anzeigen über den Ertrag der Sammlung Anfangs des Monates November d. J. durch die Landräthlichen Behörden entgegen.

Köln, den 30. Juni 1854. Königliche Regierung.

Nachdem beschlossen worden, die durch das Gesetz vom 20. Mai d. J. Nr. 4026 (Gesetzsammlung Seite 313) genehmigte Staats-Anleihe im Monat Juli laufenden Jahres zu eröffnen, hat das Königliche Finanz-Ministerium in Gemäßheit des Gesetzes vom nämlichen Tage Nr. 4027 (Gesetzsammlung Seite 314) bestimmt, daß der im §. 1. dieses Gesetzes bezeichnete Zuschlag von 25 Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und Mahl- und Schlachtsteuer vom 1. August d. J. ab in Hebung treten soll. — Nro. 267. Zuschlag von 25 % zur Klassen und Einkommensteuer betreffend. C. II. 1867.

Es wird diese Anordnung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Steuerempfänger von uns angewiesen worden sind, jene 25 Prozent Zuschläge zur Klassen- und Einkommensteuer vom 1. August d. J. ab mit der Hauptsteuer gleichmäßig zu erheben und in die diesjährigen Steuerzettel den Betrag derselben für die letzten 5 Monate d. J. einzutragen.

Köln, den 3. Juli 1854. Königliche Regierung.

Diejenigen jungen Leute aus unserm Verwaltungsbezirke, welche die Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin mit dem am 1. October d. J. beginnenden Lehrkursus wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich dieserhalb längstens bis zum 25. Juli d. J. bei dem Direktor der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule, Herrn D. Backes, zu melden, und zugleich anzugeben, ob sie die Verleihung eines Staatsstipendiums in Anspruch nehmen. Die Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschule hier haben diese Meldung schriftlich einzureichen, die dieser Anstalt aber nicht angehörenden Bewerber müssen sich behufs der Anmeldung zu einem abzuhaltenden Tentamen bei dem genannten Direktor persönlich melden. In Bezug auf die Erforderniße zur Aufnahme in das Gewerbe-Institut, so wie zur Erlangung eines Stipendiums verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 3. Juli 1851 im 27. Stücke unsers Amtsblattes Nro. 295. S. 176. — Nro. 268 Die Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin B. II. 5121.

Köln, den 29. Juni 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1. Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf §§. 11—15 des Auseinandersetzungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821 §§. 25—27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 §. 109—111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 Artikel 15 des Ergänzungsgesetzes vom 2 März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 hierdurch bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen, unmittelbar oder mittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem auf den 10. August Morgens 11 Uhr an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Assessor Markers anstehenden Termine sich mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung selbst im Falle der Verletzung gegen sich gelten lassen müssen. — Nro. 269. Auseinandersetzungs-Sachen betr.

Commissar Regierungs Assessor Springorum zu Deutz.

1. Ablösung der auf dem Kermießhofe zu Becklinghofen, Bürgermeisterei Vilich, Kreises Bonn haftenden Verpflichtung zur Gestellung des Zielviehs und einer Lehmgrube.
2. Theilung der Eiler Mark, Gemeinde Eil, Kreises Mülheim.
3. Ablösung der auf dem Bönn'schen Hofe, Gemeinde Oberpleiß, Kreises Sieg haftenden Verpflichtung zur Gestellung des Zielviehs.
4. Theilung der Röcklinger Mark, Gemeinde Röcklingen, Kreises Sieg.

Münster, den 31. Mai 1854. Königliche General-Commission.

Der unterzeichneten Ober-Post-Direction fehlt es oft an Bewerbungen militairversorgungsberechtigter Personen um contractliche Stellen als Landbriefträger, Packetträger auf Eisenbahnhöfen, Begleiter von Posttransporten zwischen den Posthäusern und den Eisenbahnhöfen, Post- — Nro. 270. Post-Anstellungen.

fußboten, Stadtpostboten, Briefkastenleerer, Posthauswächter, Wagenwäscher &c. &c. Die mit solchen Stellen verbundene Löhnung richtet sich nach dem Umfange der Leistungen und beträgt zwischen 60 bis 180 Thlr. jährlich. An Caution sind für dergleichen Stellen 50 Thlr. in Staatspapieren zu stellen, welcher Betrag nach Umständen durch monatliche Löhnungs-Abzüge aufgebracht werden kann.

Militairversorgungsberechtigte welche bei vorkommender Gelegenheit contractliche Stellen zu übernehmen wünschen, werden aufgefordert, sich dieserhalb unter Vorlegung der über ihre Militairdienstzeit und sonstige Führung sprechenden Atteste, bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden.

Es wird dabei bemerkt, daß die betreffenden Militairversorgungsberechtigten durch vorläufige Uebernahme einer contractlichen Unterbeamten-Stelle obiger Art einem etwaigen Streben nach späterer Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nicht vergeben.

Köln, den 23 Juni 1854. Der Ober-Post-Direktor, Waldeyer.

Personal-Chronik

Nro. 271. Justiz-Personal-Chronik.

der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Köln für den Monat Juni 1854.

Ernannt wurden:

Der Landgerichts-Rath Meurer zu Elberfeld zum ständigen Kammer-Präsidenten und der Advokat Clostermann zu Bonn zum Assessor bei dem hiesigen König. Landgerichte, ferner der Landgerichts-Referendar Peter Schlink zum Advokaten im Bezirke des Königl. Appellationsgerichtshofes zu Köln.

Versetzt wurden:

Der Landgerichts-Assessor Hoffsümmer zu Düsseldorf an das hiesige Königl. Landgericht und der Notar Meyer zu Viersen in dem Bezirk der Friedensgerichte zu Köln mit Anweisung seines Wohnsitzes hierselbst.

Die Ernennung des vormaligen Notars Henrichs in Dahlen zum Notar für die Bezirke der Friedensgerichte in Köln ist auf den Wunsch desselben zurückgenommen worden.

Köln, den 1. Juni 1854. Der Ober Prokurator, v. Seckendorff.

Auszug

Nro. 272. Ferien des Königl. Landgerichts zu Köln während des Jahres 1854.

aus der Dienst-Ordnung des Königlichen Landgerichts zu Köln während der Ferien des Jahres 1854.

Art. 1.

Die Ferien-Kammer wird eröffnet am Dienstag den 1. August 1854 Morgens 9 Uhr im Civil-Saale, bei baulicher Einrichtung desselben aber im Assisen-Saale, in welchem alle Morgen-Sitzungen gehalten werden

Zu den Nachmittags-Sitzungen wird der Präsident der Kammer das jedesmal disponible Lokal bestimmen.

Art. 3.

Die Sitzungen werden bestimmt auf

1. Montag	14, 28,	August 1854	11, 25,	September 1854
2. Dienstag	1, 15, 29,		12, 26,	
3. Freitag	11, 25,		8, 22,	
4. Samstag	12, 26,		9, 23,	

Art. 5.

Die Oppositionen in Subhastationen sind den Sitzungen von Samstag den 12. 26. August, 9. 23. September 1854 zugewiesen.

Art. 8.

Die Refere-Sitzungen werden an den im Art. 3. bezeichneten Tagen Morgens

acht Uhr im Civil respective Assisen Deliberationszimmer durch den Vorsitzenden der Ferien-Kammer abgehalten werden und sind die Sachen am Samstage respective Tags vorher anzumelden. An denselben Tagen wird auch die Beschreibung und Niederlegung von Testamenten stattfinden.

Köln, den 28. Juni 1854. Der Landgerichts-Präsident, gez. Heintzmann.

Für gleichlautenden Auszug. Der Obersecretair, gez. Dorsten.

Vorstehender Auszug wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 29. Juni 1854. Der Ober-Prokurator v. Seckendorff.

Nro. 273. Suspension.

Der Gerichtsvollzieher Ludwig Lustig hierselbst ist durch rechtskräftiges Urtheil der Disciplinarkammer des hiesigen Kgl. Landgerichts vom 21. d. M. wegen verschiedener Dienstvergehen zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate, welche gestern begonnen hat, verurtheilt worden.

Köln, den 26. Juni 1854. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorf.

Personal-Chronik.

Der Christiane Brombach verehelichten Moritz zu Bonn ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl Heinrich Friedrich Kratz hat sich als Unterarzt im Königlichen 8. Kürassier-Regiment zu Deutz niedergelassen.

Der bisherige Hülfslehrer an der Pfarrschule St. Peter in Köln, Conrad Müller ist zum Elementar-Lehrer in Stommeln Landkreis Köln ernannt worden.

Die vormalige Lehrerin zu Endenich, Helene Schulzendorf ist zur Lehrerin an der Elementarschule zu Bensberg im Kreise Mülheim ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Peter Gerhards zu Bonn, im Kreise Bonn, ist von der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Agent Wendelin Friedrich Feldmann zu Rheinbach hat die ihm von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragenen Agentur-Geschäfte niedergelegt und ist an dessen Stelle der Thierarzt Arnold Knipp ebendaselbst, zum Agenten dieser Gesellschaft ernannt und als solcher bestätigst worden.

Der Arnold Knipp Kreisthierarzt zu Rheinbach, im Kreise Rheinbach ist von der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannte Handelsmann Peter Gerhards zu Bonn ist als solcher bestätigt worden und hat dagegen der Agent Anton Joseph Velten eben daselbst die ihm von der gedachten Gesellschaft übertragenen Agentur-Geschäfte niedergelegt.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 8. Juni 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung an sich drehenden Pulverkammern von Schießgewehren, so weit solche nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikannten B. J. Sommers zu Bocholb ist unter dem 8. Juni 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Regulator für Dampfmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung des demselben zum Grunde liegenden Prinzips oder in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Siedemeister Friedrich Carl Francke zu Gr. Oschersleben ist unter dem 9. Juni 1854 ein Patent

auf eine Preß- und Waschvorrichtung für Rübenbrei in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Gebrüdern Friedrich, Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 17. Juni 1854 ein Petent

auf eine Vorrichtung zur Veränderung der stetigen kreisförmigen Bewegung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Gebrüdern Friedrich, Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 17. Juni 1854 ein Patent

auf eine, durch überhitzten Dampf betriebene, doppelt wirkende Maschine mit vereinigten Kompressions- und Arbeits-Cylindern und selbstthätiger Verdrängerbewegung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 29.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 30.

Dienstag den 11. Juli 1854.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 274. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 28. Juni c. zu Berlin ausgegebene Stück 25 der Gesetzsammlung enthält unter
Nr. 4031 das Waldkultur-Gesetz für den Kreis Wittgenstein. Vom 1. Juni 1854;
Nr. 4032 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1854, betreffend die Bestätigung des Statuts wegen Bildung einer Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke in dem Bachthale zwischen Adenau und Leimbach; und unter
Nr. 4033 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1854, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Louise Königliche Hoheit.

Nro. 275. Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 19. April 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt:

1) die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:
   a) den allgemeinen Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr 6 Pf., und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.,
   b) den Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf.

   zu erhöhen, und
2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung auch ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage zu bewilligen.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 19. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Nro. 276. Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 1. Juni 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen auf Grund des Gesetzes vom 19. April d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, was folgt:

§. 1.

Es werden

1) die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung S. 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide und anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:
   a) der allgemeine Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.,
   b) der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pfg. und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. erhöhet; auch soll

2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt werden.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 1. Juni 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 277. Landtagsfähiges Rittergut betr. B. I. 4383.

Des Königs Majestät haben durch Urkunde vom 10. April d. J. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das im Landkreise Köln gelegene Gut Voatße, oder Busch-Bell nachträglich in die Matrikel der Landtagsfähigen Rittergüter der Rhein-Provinz aufgenommen werde.

Koblenz, den 15. Juni 1854. Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 278 Dienstreisen der Beamten betreffend. C. I. 3297.

Behufs Beseitigung von Zweifeln, zu welchen die Bestimmungen im §. 3 Nro. 2 und 3 des Reisekosten-Regulativs für die Civil-Staatsbeamten vom 10. Juni 1848, wegen Dienstreisen innerhalb einer Meile vom Wohnorte der Beamten, Veranlassung gegeben haben, bemerken wir, daß hinsichtlich der Bewilligung von Reisekosten und Diäten für Dienstreisen von weniger als einer Meile nur 2 Kategorien haben gebildet werden sollen, und daß bei einer Reise in der Entfernung von nicht mehr als einer Viertelmeile (also auch wenn die Entfernung gerade eine Viertelmeile beträgt) weder Diäten noch Fuhrkosten zu bewilligen sind.

Die Königliche Regierung hat hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 17. Juni 1854.

Der Minister des Innern | Der Finanz-Minister,
(gez.) v. Westphalen. | v. Bodelschwingh.

An die Königliche Regierung zu Köln.

I. A. 3734 M. d. J.

I. 1366 F. M.

Vorstehende Bestimmung bringen wir hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Köln, den 3. Juli 1854. Königliche Regierung.

Nro. 279. Die Beförderung von Auswanderern betreffend. B. I. 4643.

Die von mir auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 für ausländische Emigrations-Unternehmer ausgefertigten Konzessionen zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der preußischen Staaten sind zum Theil nur unter Beschränkung auf die Beförderung nach gewissen Ländern, resp. über gewisse Einschiffungshäfen ertheilt, theilweise ohne ausdrückliche Beschränkung gegeben worden.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Konzessionen der letzten Art den Betheiligten die Befugniß geben, durch ihre in den Königlichen Staaten angestellten Agenten Verträge über die Expedition der Auswanderer nach jedem beliebigen Lande, und unter Benutzung des beliebigen Einschiffungs resp. Zwischenhafens abschließen zu lassen, so bestimme ich hierdurch unter Bezugnahme auf den im §. 16 des Reglements vom 6. September d. J. gedachten Vorbehalt, daß die gedachten Conzessionen, insoweit dieselben in dieser Beziehung nicht bereits besondere Bestimmungen enthalten, und so lange nicht etwa eine ausdrückliche Erweiterung von mir genehmigt ist, die Concessionarien überall nur berechtigen sollen, durch ihre in den Preußischen Staaten bestellten Agenten Verträge zur direkten Beförderung der Auswanderer nach transatlantischen Ländern über denjenigen Hafen, welcher in der Konzession als Wohnort des Unternehmers bezeichnet ist, vermitteln oder abschließen zu lassen.

Berlin, den 27. Juni 1854

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: gez. v. Pommer-Esche.

An die Königliche Regierung zu Köln IV 8067.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Köln, den 7. Juli 1854. Königl. Regierung.

Nro. 280. Haus-Kollekte für die Abgebrannten in Stadtkyll. B. II. 5252.

Ein am 7. d. Mts. in dem Flecken Stadtkyll, Kreis Prüm, ausgebrochenes Feuer hat diesen Ort zum großen Theile zerstört. 52 Wohnhäuser und die dazu gehörigen Ställe und Scheunen, die Kirche und das Pfarrhaus sind größtentheils bis auf den Grund abgebrannt und dadurch gegen 300 Menschen obdachlos geworden. Die meisten von dem Brandunglücke Betroffenen haben ihr sämmtliches Mobilar-Vermögen verloren, außerdem ist eine bedeutende Anzahl Rindvieh, Schaafe und Schweine verbrannt. Der Verlust ist um so größer, als die Gebäude zum Theil gar nicht, zum Theil aber nur geringe versichert waren und nur 4 Familien ihr Mobilar versichert hatten. Die Noth ist sehr groß. Ein großer Theil der Familien kann ohne Unterstützung bis zur Erndte nicht existiren und der Wiederaufbau der Gebäude wird für fast Alle ohne fremde Hülfe nicht möglich sein.

Zur Unterstützung dieser Verunglückten hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz daher eine allgemeine Haus-Kollekte in der Provinz bewilligt. Die Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks veranlassen wir demnach, diese Kollekte bei allen Einwohnern sorgfältig abhalten zu lassen. Die Erträge sind sobald als möglich an die einschlägigen Steuerkassen und die Nachweisungen darüber vorschriftsmäßig an uns einzureichen.

Köln, den 5. Juli 1854. Königliche Regierung.

Nro. 281. Obstbaumschulen betreffend. B. I. 3931.

Nachdem nunmehr bei den meisten Elementarschulen unseres Verwaltungsbezirkes Baumschulen eingerichtet sind und bei den wenigen, bei denen dies noch nicht der Fall deren Einrichtung binnen Kurzem ebenfalls geschehen sein wird, so erwarten wir daß die Elementarschullehrer nicht allein der Pflege dieser Anlagen, sondern auch der Unterweisung ihrer Schüler in der Zucht und Veredlung der Obstbäume ihre Sorgfalt widmen und da wo ihnen die hierzu nöthigen Kenntnisse selbst noch fehlen sollten, sich deren Erwerbung angelegen sein lassen werden. Wir werden bei Unterstützungen hülfsbedürftiger Elementarlehrer, oder bei Versetzungen von Lehrern in bessere Stellen auch darauf mit welchem Eifer und mit welchem Erfolge sie der Unterweisung ihrer Schüler in der Obstbaumzucht obgelegen haben, besondere Rücksicht nehmen. Die Herren Schulpfleger sind bereits früher angewiesen, sich bei den jährlichen Schulprüfungen von dem Zustande der Baumschulen und den Kenntnissen der Schüler in der Obstbaumzucht Ueberzeugung zu verschaffen, sowie hiervon auch unsere Schulräthe bei den stattfindenden Schulrevisionen Kenntniß nehmen werden.

Köln, den 3. Juli 1854. Königliche Regierung.

Nro. 282. Kirchen- und Haus-Kollekte für dürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz. B. III. 2356.

Die evangelischen Herrn Pfarrer unseres Verwaltungsbezirks veranlassen wir hierdurch die jährliche evangelische Kirchen-Kollecte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden in der Rheinprovinz, am Sonntage den 20. August c. und die deßfalsige Haus-Kollekte demnächst in möglichst kurzer Frist durch Mitglieder des Presbyteriums ihrer Kirchen-Gemeinde abhalten zu lassen, welchen Letzteren die Bürgermeister den erforderlichen Beistand zu leisten haben. Die Gelder beider Kollekten sind auf vorschriftsmäßigem Wege an unsere Hauptkasse abzuliefern und die Nachweisungen darüber durch die Kreisbehörde uns einzureichen.

Köln, den 5. Juli 1854 Königliche Regierung.

Nro. 283. Evangelische Kirchen-Kollekte für die Haupt-Bibel-Gesellschaft. B. III. 2353.

Die jährliche Kirchen-Kollekte fur die Haupt-Bibel-Gesellschaft in Berlin ist im laufenden Jahre am Sonntage den 6 August c. in den evangelischen Kirchen unseres Verwaltungsbezirks abzuhalten. Die eingehenden Gelder sind vorschriftsmäßig wie gewöhnlich an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Köln, den 4. Juli 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 284. Ferien des Königl. Landgerichts zu Bonn betr.

Auszug

aus der Verordnung des Herrn Landgerichts-Präsidenten die Bildung der Ferien-Kammer für das Jahr 1854 betreffend.

1) Die Sitzungen der Ferien-Kammer finden statt:
am 4. 5. 7. 8. 18. 19. 21. und 22. August und
am 1. 2. 4. 5. 15. 16. 18. 19. 29. und 30. September.

2) Die Handels- und Subhastations-Sachen werden verhandelt:
am 5. 7. 19. 21. August und
am 2. 4. 16. 18. und 30. September.

3) Die Referé-Sitzungen werden an den im Art. 2 bezeichneten Tagen Morgens 9 Uhr abgehalten werden und sind die Sachen Tags vorher anzumelden.

Bonn, den 5. Juli 1854.

Der Landgerichts-Präsident gez. Merrem
Für gleichlautenden Auszug:
Der Ober-Secretair, Schrick.

Vorstehender Auszug wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 6. July 1854. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 285. Zu körperlichen und entehrenden Strafen verurtheilte Personen.

Auszüge

der von dem Königlichen Assisenhofe zu Köln während des II. Quartals 1854 und früher ausgesprochenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile, wodurch körperliche und entehrende Strafen ausgesprochen worden sind.

Datum der erlassenen Urtheile.	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafen.	Angewandte Gesetze.
1854 9. Januar	Bröcker, Franz Alois Daniel, 22 Jahre alt, Kappenmacher, geboren und wohnhaft in Köln.	Diebstahl resp. Hehlerei	4 Jahre Zuchthausstrafe, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 218 Nr. 2 u 3, 216, 237, 238, 34, 35 des Str. G.-B
11. „	Oessenich Wilhelm, 34 Jahre alt, Schmied und Schlosser Landwehrmann II. Aufgebots, geboren zu Fettenhenne wohnhaft zu Hebborn, Kreis Mülheim.	Diebstähle und Verwundung ꝛc.	7 Jahre Zuchthausstrafe, 10 Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 218 Nr. 2 u. 2, 193, 116 u. 56 des Str. G.-B.
3. April	Knott Peter, 28 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Alster, zuletzt in Essen wohnhaft.	Diebstahl	5 Jahre Zuchthausstrafe, 10 Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 218, Nr. 3 u. 219, Nr. 2 des Str. G.-B.
4. „	Linzbach Jacob, 40 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geboren zu Sürth wohnhaft in Köln.	Unzucht	3 Jahre Zuchthausstrafe.	§. 144, Nr. 3, des Str. G.-B.
4. „	Gräser Heinrich, 20 Jahre alt, Vergolder und Steindrucker, geboren und wohnhaft in Köln.	6 Diebstähle	6 Jahre Zuchthausstrafe, 10 Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 218 Nr. 1 u. 3, 217 Nr. 5. 216. 56 des Str. G.-B.
5. „	Beckers Gereon, 28 Jahre alt, Cigarrenmacher, geboren und wohnhaft in Köln.	Diebstahl	5 Jahre Zuchthausstrafe, 10 Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 218 Nr. 2 219, Nr. 2 des Str. G.-B.
5. „	Backhaus Wilhelm, 29 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft in Köln.	Diebstahl	2 Jahre Zuchthausstrafe, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.	§. 218, Nr. 3 des Str. G.-B.
6. „	Schmitz Anna Christina, Wittwe Melchior Bielstein, 42 Jahre alt, Tagelöhnerinn, geboren zu Olpe, wohnhaft zu Sülze, Kreis Wipperfürth.	Kindesmord	8 Jahre Zuchthausstrafe.	§. 180 des St. G.-B.
8. „	Pickardt Peter Heinrich, 41 Jahre alt, Treppenbauer, geboren und wohnhaft zu Dieringhausen, Kreis Gummersbach.	Wissentlicher Gebrauch falscher Wechsel	6 Jahre Zuchthausstrafe, 400 Thlr. Geldbuße event. 6 Monate Zuchthausstrafe.	§§. 249, 251, Nr. 5, 56, 16, 17 d. St. G.-B.

Indem ich vorstehende Auszüge in Gemäßheit des §. 30 des Str. G.-B. öffentlich bekannt mache, werden die Königl. Herrn Notarien des Landgerichtsbezirks auf die Beachtung der Vorschriften des Art, 501 des B. G.-B. und der §§. 11 und 12 des Str. G.-B. aufmerksam gemacht, sowie die Königl. Herrn Friedensrichter veranlaßt, die nothwendig gewordenen Bevormundungen anzuordnen.

Köln, den 30. Juni 1854.

Der Ober-Prokurator. Für denselben
Der Staats-Prokurator, Bölling.

Nro. 286.
Der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärte Personen.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königl. Assisenhofes zu Köln, pro II. Quartal 1854, die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, welche in den §§. 21 und 12 des Straf-Gesetz-Buchs vorgeschrieben sind, untersagt worden ist.

Laufende Nr.	Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Untersagung	Art und Dauer der gleichzeitig erkannten Strafe.	Tag an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					1854			
1	Paffrath Pet. Jos.	50	Leineweber	Westhoven Kreis Mülheim	3. April	5 Jahre	2 Jahre Gefängniß u. 5 Jahre Polizei-Aufsicht.	3. April 1861
2	Mondorf Peter	26	Dienstknecht	Eil, Kreis Mülheim	5. April	3 Jahre	1 Jahr Gefängniß	5. April 1858.
3	Wolff Adelheid, Wittwe Aaron Oster	42	Tagelöhnerinn	Hattingen Kr. Bochum	10. April	3 Jahre	1 Jahr Gefängniß u 3 Jahre Polizei-Aufsicht.	10. April 1858.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, die Herrn Notarien und Gerichtsvollzieher auf die Befolgung der Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsblatt S. 129) aufmerksam gemacht.

Köln, den 30. Juni 1854

Der Ober-Prokurator.
Für denselben
Der Staats-Prokurator,
Boelling.

Nro. 287.
Notariats-Urkunden betreffend.

Nachdem der ehemalige Notar Fier den Notar Zur Hoven hierselbst als denjenigen, welchem die vor ihm aufgenommenen Urkunden definitiv übergeben werden sollen, benannt, und sich auch in Betreff der Gebühren und anderen Forderungen mit demselben vereinbart hat, habe ich nach Vorschrift der Art. 55 und 57 der Notariatsordnung vom 25 April 1822 die Ueberlieferung der Amtspapiere des ꝛc. Fier von dem provisorischen Verwahrer Notar Krahe an den Notar Zur Hoven verordnet.

Köln, den 1. Juli 1854.

Der Ober-Prokurator,
v. Seckendorff.

Nro. 288.
Spar- und Darlehnskasse des Siegkreises.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. Mai c. (Amtsblatt Stück 22) und §. 7 der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Februar a c. genehmigten Statuten der Spaar- und Darlehns-Kasse des Siegkreises wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Erleichterung der Benützung dieser Spaar- und Darlehnskasse in den verschiedenen Bürgermeistereien des hiesigen Kreises folgende Nebenrendanten bestellt worden sind, als:

Laufende №	Name der Bürgermeisterei	Der Kirchen-Rendanten Namen.	Stand.	Wohnort
1	Siegburg.	Sürpen Wilhelm	Lehrer	Troisdorf
2	Sieglahr	Klein	Pfarrer	Bergheim
3	"	Schopp	Com. Empfänger	Sieglar
4	"	Bloy Jakob	Pastor	Spich
5	Niedercassel	Schieffer	Pfarrer	Niedercassel
6	"	Scheurer	"	Lülsdorf
7	"	Hillebrand	"	Rheidt
8	"	Kausemann	"	Mondorf
9	Lohmar	Kemper	"	Lohmar
10	"	Dr. Aumüller	"	Birk
11	"	Söntgerath	"	Altenrath
12	Walscheid	Korten	"	Walscheid
13	"	Krebs	"	Honrath
14	"	Fergenholz	"	Neuhonrath
15	Hennef	Schmitter	"	Hennef
16	"	Rademacher	"	Geistingen
17	"	Erner	"	Blankenberg
18	Uckerath	Ellingen Heinrich	Privater	Uckerath
19	Oberpleiß	Kemp Peter Joseph	Gutsbesitzer	Elsfeld
20	"	Wüst Johann Georg	Vikar	Stieldorf
21	Lauthausen	Frings	Pfarrer	Boedingen
22	"	Binzenbach	"	Seeligenthal
23	"	Schmitz	"	Happerschoß
24	Neunkirchen	Dietscheid	"	Neunkirchen
25	"	Schulz	"	Seelscheid
26	"	Schüttches	"	"
27	Königswinter	Clasen	"	Königswinter
28	"	Emans J. H.	"	Honnef
29	"	Wollgarten	"	Egidienberg
30	"	Schrey	"	Ittenbach
31	Obercassel	Hartmann	"	Oberdollendorf
32	"	Bauer Peter Alois	Com. Empfänger	Obercassel
33	Menden	Dohm	Pfarrer	Menden
34	Menden	Ley	Pfarrer	Niederpleiß
35	"	Groß A.	Lehrer	Hangelahr
36	Eitorf	Giesen	Pfarrer	Eitorf
37	"	Rottländer	Kat. Controleur	"
38	"	Heuser Adolph	Gutsbesitzer	Merten
39	Herchen	Kruse Karl	Pfarrer	Herchen
40	"	Giersberg Hubert	"	
41	"	Müller Karl	"	Beuscheidt

42	Herchen	Dickmann Ferdinand	Pfarrer	Leuscheidt
43	Ruppichteroth	Oberdörfer Pet. Joseph	"	Winterscheid
44	"	Klein	"	Ruppichteroth
45	"	Schepers	"	"
46	Much	Joesten.	Steuer-Empfänger.	Much

Siegburg, den 30. Juni 1851.

Der Vorstand der Kreis- Spar- und Darlehns-Kasse des Siegkreises,
Wülffing. Heister.

Vermischte Nachrichten.

Dem Kaufmann F. W. Haardt zu Remscheid ist unter dem 17. Juni 1854 ein Patent
auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene hydraulische Winde,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Die dem Papierfabrikanten Joh. Oechelhäuser zu Siegen unter dem 23. August v. J. ertheilten Patente:
1) wegen einer Maschine zum Reinigen des Papierzeuges,
2) wegen einer Vorrichtung die Stärke des Papiers bei Papier-Maschinen anzuzeigen,
sind erloschen.

Dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Eßmannsdorf bei Artern ist unter dem 23. Juni 1854 ein Patent
auf eine Maschine zum Reinigen von Erbsen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,
auf 5 Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Der Inhaber des unter dem 27. Mai 1854 ertheilten, in Nro. 126 des Preußischen Staats-Anzeigers veröffentlichten Patents wegen einer Vorrichtung zur Sonderung des Pochmehls bei der Erzaufbereitung und zum Verwaschen von Kohlenklein heißt nicht E. Althaus sondern E. Althans zu Stollberg bei Aachen.

Dem Chemiker Salzer und dem Techniker Bergerhof in Elberfeld ist unter dem 26 Juni 1854 ein Patent
auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte sogenannte Luftmischungs-Kammer bei Heizapparaten, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 30.

Lange n'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 31.

Dienstag den 18. Juli 1854.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 289. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die am 8. und 12. Juli d. J. zu Berlin ausgegebenen Stücke 26 und 27 der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 4034 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juni 1854, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für die Marinestations-Commando's.

Nr. 4035 den Tarif, nach welchem das Brückengeld für den Uebergang über die Sieg bei Buisdorf zu erheben ist; Vom 15. Mai 1854;

Nr. 4036 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Alsleben bis zur anhalt-dessauischen Grenze in der Richtung auf Sandersleben Seitens des Mansfelder Seekreises; Vom 1. Juli 1854;

Nr. 4037 den Allerhöchsten Erlaß, betr. die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Gnesener Kreise im Regierungsbezirk Bromberg projectirten Chausseen von Gnesen nach Klecko, von Klecko bis zur Wongrowitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Lopienno, von Gnesen nach Wittkowo von Klecko über Kiszkowo bis zur Obornifer Kreisgrenze in der Richtung auf Murowana-Goslin; Vom 1. Juni 1854;

Nr. 4038 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Rummelsburger Kreisobligationen im Betrage von 42,000 Thlrn.; Vom 1. Juni 1854;

Nr. 4039 das Patent über die Publication des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen worden sind; Vom 10. Juni 1854;

Nr. 4040 das Gesetz, betreffend die Declaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen; Vom 10. Juni 1854.

Nr. 4041 den Nachtrag zu dem Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wittenberger Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Thlr.; Vom 21. August 1852, zur Ausgabe von 80,000 Thlr. neuer Obligationen. Vom 23. Juni 1854; und unter

Nr. 4042 die Bekanntmachung, betr. die Bestätigung eines Nachtrags zu dem revidirten Statute der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; Vom 28. Juni 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 290. Die Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer.

Nachstehende Uebersicht der Verwaltung der Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer im Regierungsbezirk Köln pro 1853 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 3. Juli 1854. Königliche Regierung.

B. III. 2392.

Ueber-

der Verwaltung der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Wa-
pro

№	Einnahme	Betrag rthlr.	sgr.	pf.
1	Bestand nach der Uebersicht vom 22. Juni 1853 . . . . inclusive 17200 Thlr. in Staatsschuldscheinen und 1300 Thlr. in Darlehn an Gemeinden	19733	13	7
	Rest-Einnahmen			
2	Ertrag der abgehaltenen Kirchen-Kollecte pro 1852	152	16	
	Einnahmen pro 1853.			
3	Ertrag der pro 1853 abgehaltenen Kirchen-Kollecte *			
4	Schuldurkunde der Gemeinde Müngersdorf über ein Kapital von .	1650		
5	Zinsen von 17200 Thlr. Schuldscheine	602		
6	Zinsen von 1300 Thlr. in Darlehen an Gemeinden	52		
7	Antrittsgelder von neuen Mitgliedern der Anstalt	100		
8	Beiträge der Mitglieder der Anstalt	1121		
9	Strafgelder		25	
	Summa der Einnahme .	23411	24	1
	inclusive in Staatsschuldscheinen .	17200		
	und in Darlehn an Gemeinden .	2950		

* Die im Jahre 1853 aufgekommenen Kollecten-Gelder betragen 159 Thlr. 5 Sg. 9 Pf. welche erst nach dem Final-Abschlusse verrechnet worden sind und daher pro 1854 in Einnahme nachgewiesen werden.

ht

der Elementar-Schullehrer im Regierungsbezirk Köln.
3.

Ausgabe	Betrag rthlr.	sgr.	pf.
An gezahlten Pensionen	395	25	
Zurückerstattete Antrittsgelder	4		
An Verwaltungskosten 1% von den sub 7, 8 und 9 vereinnahmten Beträgen	12	6	7
Darlehn an die Gemeinde Müngersdorf	1650		
Summa der Ausgabe . .	2062	1	7
Balance			
Die Einnahme beträgt	23411	24	11
„ Ausgabe beträgt	2062	1	7
Mithin bleibt ult. 1853 ein Bestand von . .	21349	23	4
und zwar in baar	1199	23	4
in Staatsschuldscheinen . . .	17200		
in Darlehen	2950		
Summa wie vor	21349	23	4

Köln, den 3. Juli 1854. Königliche Regierung.

Nro. 291.
Verlorener Gewerbeschein.
C. II. 1961.

Der Peter Haasberg zu Büchel hat den, ihm unterm 3. Dezember v. Js. sub Nro. 672 zum Handel im Umherziehen mit Rindvieh rc. von uns ausgefertigten Gewerbeschein angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.
Köln, den 12. Juli 1854.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro 292.
Der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärte Personen.

Verzeichniß
derjenigen Personen, welche durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu Bonn der im §. 12 des Straf-Gesetz-Buches erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

№	Namen und Vornamen.	Alter	Der Verurtheilten Gewerbe.	Der Verurtheilten Wohnort.	Datum des Urtheils. Tag.	Monat.	Jahr.	Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlustes d. bürgerl. Ehrenrechte endigt mit
1	Schoenauer, Catharina	29	Ehefrau des Bergmanns P. Rosbach.	Berghausen.	18.	Mai	1853	6 Monat Gefängn., 1 Jr. Verlust der bürgrl. Ehrenre. 1 J. Pol.-Auss.	4. Januar 1855.
2	Bleckmann, Christian	19	Kellner	Bonn	6	Februar	1854	2 Jahr Gefängn., 2 Jr. Pol.-Auss., 2 Jr. Verlust d. bürgerl. Ehrenre.	1. Februar 1858.
3	Schallenberg, Anton	18	Fabrik-Arbeiter.	Kessenich	15.	Februar	1854	1 Jahr Gefängn., 1 Jr. Pol.-Auss., 1 Jr. Verlust d. bürgerl Ehrenre.	16. Febr. 1856.
4	Schell, Gertrud	62	Ehefrau Mathias Weyer	Stoßdorf	2.	Mai	1854	1 Jahr Gefängn. 1 Jr. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	3. Mai 1856.
5	Breuer, Hermann	33	Taglöhner	Obermenden	4.	Mai	1854	1 Jahr Gefängn., 1 Jr. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	5. Mai 1856.
6	Sommerhäuser, Franz	35	Ackerer.	Meisterhoven.	4.	Mai	1854	18 Mon. Gefängn., 2 Jr. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	5. Novbr. 1856.
7	Schneider, Peter	24	Taglöhner	Niederdorf	12.	Mai	1854	1 Jahr Gefängn., 1 Jr. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	13. Mai 1856.
8	Emans, Martin	34	Korbmach.	Rheydt	12	Mai	1854	18 Mon. Gefängn., 1 Jr. Pol.-Auss., 1 Jr. Verlust d. bürgl. Ehrenr.	13. Novbr. 1856.

Für die Richtigkeit der Auszüge: Der Landgerichtssekretair, Blumberger.
Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 13. Juli 1854. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Verzeichniß
der vom Königlichen Assisenhofe zu Bonn zu Leibes- und entehrenden Strafen verurtheilten Personen.

№	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
1	10. November 1853.	Patt, Philipp, 52 Jahre alt, Schreiner, geboren und wohnend zu Imhausen.	Fälschung.	3 J. Zuchthaus, 50 Thlr. Geldbuße, ev. 4 W. Zuchth.
2	18. November 1853.	Ennenbach, Cornelius, 47 Jahre alt Gutsbesitzer, geboren und wohnhaft zu Broel.	Verleitung zum falschen Zeugnisse.	2 Jahr Zuchthaus.
3	6. Februar 1854.	Roland, Mathias, 32 Jahre alt, Vergolder und Weber, geboren und wohnhaft zu Hangelar.	Qualifizirter Diebstahl.	3 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
4	7. Februar 1854.	Kümpel, Heinrich, 29 Jahre alt, Schneider, geboren zu Adscheid, wohnend zu Bülleofeld.	Qualifizirter Diebstahl u. Hehlerei.	6 Jahre Zuchthaus, 10 Jahr Polizei-Aufsicht.
5	8. Februar 1854.	Zobel, Heinrich, 16 Jahre alt, Dachdeckerlehrling, geboren und wohnhaft zu Bonn.	Verwundung.	10 Jahre Zuchthaus.
6	13. Februar 1854.	Klein, Wilhelm, 35 Jahre alt, Maurer, geboren zu Hasenbach, wohnhaft zu Bettingen.	Falsches Zeugniß.	5 Jahre Zuchthaus.
7	"	Gottschalk, Isaak, 24 Jahre alt, Metzger, geboren zu Gürzenich und wohnhaft zu Bergbuir.	Qualifizirter Diebstahl.	5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
8	15. Februar 1854.	Laufenberg, Wilhelm, 27 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Seligenthal.	Vorsätzliche Mißhandlung.	10 Jahre Zuchthaus.
9	11. Februar 1854.	Rebinger, Peter Joseph, 42 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Mayen.	Qualifizirter Diebstahl.	10 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Polizei-Aufsicht.
10	11. Februar 1854.	Otto, Peter, 51 Jahre alt, Fuhrmann und Handelsmann, geboren zu Xanten, wohnhaft zu Mayen.	Qualifizirter Diebstahl.	8 Jahre Zuchthaus, 10 Jahr Polizei-Aufsicht.
11	"	Ant, Peter, 52 Jahre alt, Schlosser, geboren zu Rodenbach und wohnhaft zu Dockweiler.	"	4 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
12	13. Februar 1854.	Frohwein, Andreas, 29 Jahre alt, Metzger, geboren und wohnhaft zu Bergbuir.	"	5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
13	1. Mai 1854.	Würten, Wilhelm, 18 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Schneppenhurth, Schuhmachergeselle.	"	5 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Polizei-Aufsicht.

14	5. Mai 1854.	Keip, Oster, 38 Jahre alt, Ackerer, geboren und wohnhaft zu Faid.	Falsches Zeugniß, resp. Verleitung dazu	6 Jahr Zuchthaus.
15	11. Mai 1854.	Sommerheuser Gertrud, Wittwe von Wilh. Vollmer, 44 Jahre alt, geb. zu Waltersscheid, wohnh zu Oberengeld.	Meineid.	2 Jahr Zuchthaus.
16	13. Mai 1854	Menninger, Friedrich Jakob, Privatförster, 40 Jahre alt, geboren zu Laasphe, wohnhaft zu Leppelhof.	Amtsverbrechen.	2 Jahre Zuchthaus, 54 Thlr. Geldbuße, ev. 2 Wochen Zuchthaus.

Für die Richtigkeit der Auszüge:

Der Landgerichts-Secretair Blumberger.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 13. Juli 1854.

Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 294.
Personal-Veränderungen der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Bonn, während des II. Quartals 1854.

Personal-Veränderungen.

Der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Bonn während des II. Quartals 1854.

Die Advokaten Schölgen und Hellekessel sind zu Anwälten, der Advokat Klostermann zum Landgerichts-Assessor in Köln, der frühere ausgeschiedene Referendar von Zustrow wieder zum Referendar, der Auskultator Schöler zum Referendar, die Rechtskandidaten Friedrich Wilhelm Walther und Eberhard de Clär zu Auskultatoren ernannt worden.

Der Notar von Monschaw wurde von Jüchen nach Bonn versetzt und dem Referendar Dr. Schulte die erbetene Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt.

Bonn, den 10. Juli 1854.

Der Ober-Prokurator,
v. Ammon.

Nro. 295
Der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärte Personen.

Verzeichniß

enigen Personen, welche vom 1. Januar 1854 ab durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Bonn (I. und II. Instanz) der im §. 12 des Straf-Gesetz-Buches erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Namen und Vornamen.	Alter.	Der Verurtheilten Gewerbe.	Der Verurtheilten Wohnort.	Datum des Urtheils. I. Instanz.	Datum des Urtheils. II. Instanz.	Erkannte Strafen.	Die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit dem:
Kirschbaum, Gertrud, Ehefrau von Joh. Birgel.	41	Taglöhnerin	Dottendorf	1852 17. Septbr.		1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1855 18. Februar.
Pohl, Wilhelm.	44	Ackerer	Urfeld	1853 6. Oktober		2 Jahre Gefängniß, 100 Thaler Geldbuße, eventuell 2 Monat Gefängniß, 4 Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1860 13. Januar.
Schild, Franz Anton.	53	Arzt	Bonn	4. Novbr.	1854 3. Februar	4 Monat Gefängniß, 1000 Thaler Geldbuße eventuell 1 Jahr Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1855 12. Septbr.
Kümpel, Wilhelm.	43	Taglöhner	Braschloß	17. Novbr.		3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1855 6. Mai.
Brochsüter, Anton.	43	Schlosser	Bonn	18. Novbr.	30. Januar 1854	3 Monat Gefängniß, 400 Thaler Geldbuße, eventuell 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1855 23. April.
Marx, Heinrich.	40	Fuhrmann	Lückert	18. Novbr.		1 Monat Gefängniß, 50 Thaler Geldbuße, event. 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1855 1. April.
Weber, Christian.	26	Taglöhner	Lückert	24. Novbr.		1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1855 24. Februar.
Schneider, Franz Jos	48	Taglöhner	Morsbach	1. Decbr.		1 Jahr Gefängniß, 2 Jahre Polizei-Aufsicht, 2 Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1857 18. Februar.
Riese, Christian.	50	Ackerer	Koettingen	2. Decbr.	30. Januar 1854	3 Monat Gefängniß, 50 Thaler Geldbuße, event. 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1855 18. Mai.
Schüller, Peter Jos.	66	Fruchtmakler	Geldenich	2. Decbr.		1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1855 1. April.

Klein, Maria	40	Ehefrau von Peter Joseph Lützenkirchen	Bonn	1853 15. Decbr.		6 Monat Gefängniß 2 Jahre Polizei-Aufsicht und 2 Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1856 21. August.
Schwingen, Heinrich	36	Taglöhner	Niederdollendorf	16. Decbr.		1 Monat Gefängniß 1 Jahr Verlust der bügerlichen Ehrenrechte.	1855 12. Februar.
Komp, Philipp Friedrich	52	Gastwirth, Posthalter u. Postexpediteur	Eitorf	22. Decbr.		3 Monat Gefängniß 200 Thlr. Geldbuße ev. 3 Monat Gefängniß 1 Jahr Verlust der bügerlichen Ehrenrechte.	1855 23. April.
Gerheim, Gerhard	27	Bergmann	Honsheim	23. Decbr.		1 Monat Gefängniß 50 Thlr. Geldbuße ev. 1 Monat Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1855 10. Februar.
Roth, Wilhelm	43	Bergmann	Allinghausen	23. Decbr.		1 Monat Gefängniß 50 Thlr. Geldbuße ev. 1 Monat Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1855 16 Februar
Lohmar, Lorenz	36	Siegfähr-Pächter	Siegburg	1854 1. Januar		5 Monat Gefängniß 400 Thlr. Geldbuße ev. 5 Monat Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1855 22. Mai.
Lahn, Joseph	73	Handelsmann	Mondorf	5. Januar		3 Monat Gefängniß 500 Thlr. Geldbuße ev. 6 Monat Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1855 6. April.
Lahn, Simon	26	ohne	Mondorf	5. Januar		4 Monat Gefängniß 100 Thlr. Geldbuße ev. 2 Monat Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1855 6. Mai.
Fredel, Mathias	34	Knecht	Frauenberg		1854 9. Januar	9 Monat Gefängniß 2 Jahre Polizei-Aufsicht 2 Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1856 9. October.
Blankenberg, Heinrich	42	Bergmann	Vinxel	12. Januar		1 Jahr Gefängniß 2 Jahre Polizei-Aufsicht 2 Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1857 13. Januar.
Krebs, Heinrich	36	Taglöhner	Vinxel	12. Januar		1 Jahr Gefängniß 2 Jahre Polizei-Aufsicht und 2 Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte	1857 13. Januar
Breit, Peter	20	Schusterlehrling	Bonn	13. Januar		1 Monat Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1855 13. Januar.
Heidel, Franz	17	Taglöhner	Eitorf	13. Januar		6 Monat Gefängniß 1 Jahr Polizei-Aufsicht 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1886 13. Juli.
Meyer, Theodor	26	Ziegelbrenner	Euskirchen	13. Januar		20 Groschen Geldbuße event. 1 Tag Gefängniß, sodann 6	1857 13. Juli.

						Monat Gefängniß, 3 Jahre Polizei-Aufsicht 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	
Over, Margaretha	48	Taglöhnerin.	Berghausen	17.	1854 Januar	1 Monat Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1855. 4. Juni
Zobel, Heinrich	16	Dachdecker-lehrling	Bonn	19.	"	3 Monat Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	20. April
Schneider, Heinrich	16	Schusterlehrling	Bonn	19.	"	3 Monat Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	12. Mai
Schlösser, Maria Anna	43	Wittwe Jos. Münster, Tagelöhnerin	Bonn	19.	"	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	14. August
Büllesfeld, Heinrich	24	Ackerer	Stein	20.	"	6 Wochen Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	4. März
Schmidt, Ernst Hugo	23	Metzger	Schelberg	20.	"	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	20. Februar
Joest, Peter	27	Taglöhner	Dreisel	26.	"	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1. April
Goerres, Andreas	27	Taglöhner	Heisterbacherroth.	26.	"	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	24. März
Koetling, Johann		Pachter	Alzen	26.	"	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1. Juni
Herz, Daniel	39	Handelsmann	Bonn	27.	"	3 Monat Gefängniß, 100 Thlr. Geldbuße event. 2 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	23. April
Heymann, Hermann	36	Kleiderhändler.	Bonn	27.	"	3 Monat Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße event. 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	23. "
Hoinetz, Mathias	21	Taglöhner	Groß-Altendorf	31.	"	3 Monat Gefangniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	2. Mai
Heinemann, Anselm	32	Handlungs-Gehülfe	Köln	3.	Februar	1 Monat Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße event. 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	13. "
Hermes, Friedrich Wilhelm.	27	Kleinhändler	Waldbroel	9.	"	2 Monat Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße event. 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	29. April
Land, Johann Peter	23	Taglöhner	Herchen	9.	"	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	8. "
Fendel, Anton	19	Korbmacher	Stein	10.	"	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	13. [illegible]

							Unterbringung in ein Arbeitshaus.	
41	Gasper, Gottfried	32	Taglöhner	Uedorf	1854 10. Februar		6 Monat Gefängniß, ein Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer.	1855 9. November
42	Schildgen, Hugo	23	Privater	Eitorf.	10. „		6 Monat Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße event. 1 Monat Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	16. August
43	Evers, Helena, Ehefrau Jacob Lob	56	ohne	Bonn	16. „		1 Monat Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße event. 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	12. Mai
44	Poppelreuter, Caspar	28	Ackerer	Kehlem	17. „		2 Monat Gefängniß. 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	4. „
45	Wirtz, Philipp	32	Taglöhner	Altenbodingen.	17. „		1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	9. „
46	Caspari, Christian	44	Ackerer und Handelsmann	Hohl.	3. März		3 Monat Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße, event. 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	2. Juni
47	Fuchs, Anna Gertrud		Ehefrau von Peter Adolphs	Niederlanscheid	3. „		1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	
48	Hundhausen, Catharina		Taglöhnerin	Uberschen	3. „		1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	
49	Merten, Heinrich	28	Tagelöhner	Bonhof	3. „		3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	
50	Reifenrath, Johann Jakob	34	Tagelöhner	Birken		1854 6. März	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	
51	Caspari, Wilhelm	41	Ackerer und Handelsmann	Hohl.	3. „		3 Monat Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße event. 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	2. Juni
52	Krumbein, Jakob	23	Hausirer	Münstereifel	9. „		6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte u. Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer.	27. Septbr
53	Schäfer Arnold	20	Knecht	Friesheim	9. „		3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	24. Juni
54	Krey, Hubert	18	Schneidergeselle	Hatterscheid	10. „		3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	9. „
55	Binnes Sibilla	23	Dienstmagd	Beuel	10 „		2 M. Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenr. Arbeitshaus.	10. Mai

56	Lepperhoff, Christian	45	Maurer	Freckhausen	1854 16. März	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1855 17. April
57	Zintenheim, Mathias	59	Taglöhner	Altenbödingen	16. „	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	9. Mai
58	Rehlenbach, Wilhelm	42	Tagelöhner	Wilbershofen	17. „	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte u. Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer.	17. Septbr.
59	Krautwig, Mathias	52	Schreiner	Oberdrees	23. „	1 Monat Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	23. Juni
0	Heumann, Johann	34	Tagelöhner	Lauthausen	23. „	6 Monat Gefängniß 1 Jahr Polizei-Aufsicht u. 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	23. Septbr.
1	Schenk, Karl	36	Tagelöhner	Hermesdorf	24. „	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	4. August
2	Stoecker, Philipp	17	Tagelöhner	Bonn	24. „	6 Monate Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte u Polizei-Aufsicht auf ein Jahr.	24. Septbr.
	Klett, Johann	26	Leineweber	Bornheim	30. „	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	29. Juni
	Cramer, Susanna	32	Näherin	Leubsdorf	30. „	1 Jahr Gefängniß, 2 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	1857 1. April
	Morsbach, Friedrich	35	Scheerenschleifer	Breitscheid	30. „	1 Jahr Gefängniß, 2 Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte u 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	1. „
	Dornbach, Sibilla	72	Wittwe Jos. Morsbach, Handelsfrau	Rosbach	30. „	1 Jahr Gefängniß 2 Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte u. 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	1. „
	Schmitt, Theresia	16	Dienstmagd.	Königswinter	31. „	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1855 16. Mai
	Monheimius, Karl	28	Kleinhändler	Kuchhausen	6. April	5 Monat Gefängniß, 400 Thlr. Geldbuße, event. 6 Monat Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	6. Septbr.
	Monheimius, Friedrich	25	Kleinhändler	Kuchhausen	6. „	3 Monat Gefängniß, 400 Thlr. Geldbuße event. 6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	6. Juli.
	Buchholz, Wilhelm	44	Tagelöhner	Oberauel	7. „	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	7. October

Sauer, Johann	42	Korbmacher	Mondorf	7.	1854 April	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	8. Mai 1855.
Crimborn, Heinrich	19	Taglöhner	Pesch	11.	„	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte u. Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.	5. Juni 1856.
Stier, Heinrich	58	Taglöhner	Muffendorf	11.	„	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	2. Juli 1854.
Stier, Anton	35	Taglöhner	Muffendorf	11.	„	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1. Juni 1855.
Fuchs, Johann	73	Wirth	Godesberg	13.	„	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	13. Juli 1855.
Kalfer, Joseph	27	Nagelschmied	Erpel	13.	„	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	13. Juli 1855.
Schwellenbach, Wilhelm	16	ohne	Roth	13.	„	4 Monat Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße, event. 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Arbeitshaus.	13. August 1855.
Zimmermann, Catharina	46	Wittwe Stephan Michels	Königswinter	13.	„	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte u. Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.	1. Januar 1856.
Zimmermann, Theodor	33	Musiker	Halberg	13.	„	1 Monat Gefängniß 2½ Sgr. Werthersatz 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	12. Juli 1855.
Elfgen, Eva	30	Ehefr. Joseph Ossendorf, Stellmacher	Altenrath	20.	„	1 Jahr Gefängniß 2 Monate dsgl. 2 Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	21. April 1856.
Elfgen, Catharina.	28	ohne	Altenrath	20.	„	6 Monat Gefängniß 2 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	21. Oktober 1856.
Wasserheß, Wilhelm	58	Ackerer	Berghausen	21.	„	4 Monat Gefängniß, 400 Thlr. Geldbuße event. 6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlich. Ehrenrechte.	15. Oktober 1855.
Komp, Carl	65	Kaufmann	Eitorf	27.	„	3 Monat Gefängniß, 500 Thlr. Geldbuße event. 8 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgl. Ehrenrechte.	29. Septbr. 1855.
Bung, Gerhard	54	Ackerer und Leineweber	Palmersheim	4.	Mai	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	15. August 1855.

	Bung, Peter	22	Taglöhner	Palmersheim	1854 4. Mai	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1855 27. August
	Esser, Christian	58	Taglöhner	Euskirchen	4. „	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	10. Juli
7	Henseler, Heinrich	23	Taglöhner	Bonn	4. „	2 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	4. Juli
8	Isbach, Wilhelm	22	Nagelschmied	Lechenich	4. „	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	2. August
9	Evers Helena Ehefrau des Steinbruchbesitzer Jacob Lob.	56	ohne	Beuel	5. „	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1856 13. August
0	Hundhausen, Johann Wilhelm	51	Verwalter	Moritzheim	12. „	3 Monat Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße event. 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1855 13. August
1	Schlüssel, Paul	26	Taglöhner	Rauzel	12. „	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1855 10. Sept.
2	Weber, Peter	44	Bergmann	Gieselbach	12. „	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	12. Juni
3	Miebach, Anna Cath.	41	Ehefrau Peter Lascheid	Geistingen	18. „	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	21. Juli
94	Koll Georg	47	Schuster und Spezereih.	Rhoendorf	18. Mai	3 Monat Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße event. 1 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	8. Sept.
95	Neuhaus, Heinrich	43	Regenschirm-macher	Girbelsrath	19. Mai	2 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	20. Juli
96	Schuster, Peter Anton	21	Taglöhner	Oelerath	26. Mai	2 Jahr Gefängn., 2 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und 5 Jahr Polizei-Aufsicht.	1858 27. Mai
97	Blatzheim, Johann	41	Taglöhner	Godesberg	8. Juni	9 Monat Gefängniß, 2 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte u. 2 Jahre Pol.-Aufsicht.	1857 9. März
98	Betzgen, Elisabeth	43	Ehefrau von Anton Morsbach Näherin	Siegburg	9. „	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1855 1. August
99	Schradt, Anna Maria	28	Taglöhnerin	Roecklingen	9. „	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	10. Juli
100	Schüller, Charlotte	20	Dienstmagd	Bonn	9. „	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	10. Sept.
101	Lacroix, Wilhelm	19	Besenbinder	Hoentgesberg	13. „	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Arbeitshaus.	14. Juli

102	Lux, Michael	16	Besenbinder	Endenbach	1854 16. Juni	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	17. Juli 1855
103	Schell, Peter	34	Lardier	Engelgau	16. „	3 Jahre Gefängniß, 5 Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte u. 5 Jahre Pol.-Aufsicht.	17. Juni 1862
104	Faust, Agnes	19	Dienstmagd	Lessenich	22. „	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	23. Sept. 1855
105	Werner, Maria	30	Ehefrau Ludwig Klinken	Bonn	22. „	9 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, 1 Jahr Pol.-Aufsicht.	23. März 1856
106	Cramer, Maria	43	Ehefrau von Max Willmann	Linz	30. Mai	6 Monat Gefängniß, 2 Jahre Pol. Auff., 2 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1. October 1856

Für die Richtigkeit der Auszüge

Der Landgerichts-Sekretair,
Blumberger.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 13. Juli 1854.

Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 296. Amts-Caution.

Alle diejenigen, welche an die Amts-Caution des vormaligen Gerichtsvollziehers Schmitt zu Much Ansprüche machen, haben ihre desfallsige Erklärung auf dem Secretariate des Königlichen Landgerichtes hierselbst abzugeben.

Bonn, den 15. Juli 1854. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 297. Post-Versetzungen.

Der Postmeister Voigt in Deutz ist nach Schweidnitz versetzt und mit der commissarischen Verwaltung des dortigen Postamts beauftragt worden. Der Postexpediteur-Gehülfe Wilhelm Reuther hat eine Anstellung als Postexpedient bei dem Postspeditions-Amte Nr. 8 in Deutz und der invalide Postillon Bliesbach eine solche als Hülfsbriefträger in Köln erhalten. Der Communal-Empfänger Schröder ist zum Vorsteher der in Kürten etablirten Postexpedition ernannt worden.

Köln, den 7. Juli 1854. Der Ober-Post-Director, Waldeyer.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Robert Salget ist zum Elementarlehrer in Kendenich, Landkreis Köln ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Jakob Gabel zu Wipperfürth im Kreise Wipperfürth ist von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Peter Joseph Krahe zu Rheinbach hat die ihm von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragene Agentur niedergelegt und ist an dessen Stelle von der gedachten Gesellschaft der Rudolph Reder zu Rheinbach zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Johann Wilhelm Meysenburg zu Flamersheim im Kreise Rheinbach ist von der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia" zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Post-Expediteur Peter Joseph Krahe zu Rheinbach hat die ihm von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia übertragene Agentur niedergelegt und ist an dessen Stelle der von der gedachten Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannte Rudolph Reder zu Rheinbach als solcher bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 31.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 32.

Dienstag den 25. Juli 1854.

Bekanntmachungen höherer Behörden

Nro. 298. Tarif, nach welchem das Brückengeld für den Uebergang über die Sieg bei Buisdorf zu erheben ist.

Tarif
nach welchem das Brückengeld für den Uebergang über die Sieg bei Buisdorf zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

	Sgr.	Pfg.
I. Von Thieren:		
a. für ein Pferd oder Maulthier	1	—
b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	—	6
c. für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, eine Ziege, ein Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	2
d. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück	—	2
Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragekorb über die Brücke gebracht wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.		
II. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu I.:		
a. für ein beladenes	2	—
b. für ein unbeladenes	1	—
c. für einen Handwagen, Handkarren, oder Handschlitten beladen oder unbeladen	—	2

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1. von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Gestüten angehören;
2. von Armeefuhrwerken, und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militair-Beamten im Dienste und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der obern Militair-Behörde ertheilte Ordre ausweisen;
3. von Fuhrwerken und Thieren, deren sich mit Freikarten versehene öffentliche Beamten auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke bedienen;
4. von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Kourieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5. von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und

Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigungen der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6. von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestanten-Fuhren;
7. von Fuhrwerken, die Chausseebau-Materialien anfahren, sofern nicht durch die Minister des Handels und der Finanzen Ausnahmen angeordnet werden.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Jeder Führer von Fuhrwerk und Vieh muß bei der Hebestelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Brückengeld zu bezahlen. Nur hinsichtlich der Postillone, welche Preußische Postfuhrwerke oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt;
2. Zu der, für den Abgabenbetrag maßgebenden Bespannung eines Fuhrwerkes werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind;
3. Ueber das bezahlte Brückengeld hat jeder Passant eine Quittung zu fordern, dieselbe den Steuer- Polizei- oder Wege-Aufsichts-Beamten, auf Verlangen, jederzeit vorzuzeigen und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung, bei der nächsten, von ihm berührten Chaussee- oder sonstigen Controle-Stelle abzugeben.

Die Fortsetzung der Fahrt bis zur nächsten Hebe- oder Controle-Stelle darf jedoch in keinem Falle, und selbst dann nicht gehindert werden, wenn sich eine Contravention ergeben sollte.

Potsdam, den 15. Mai 1854. (L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) von der Heydt. von Bodelschwingh.

Für richtige Abschrift:

(L. S.) Pfuhl, Geheimer Kanzlei-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 299. Bekanntmachung des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußisch. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835. C. I. 3936.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassen-Anweisungen, d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassen-Anweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855, bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6 Juli 1854. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen

tenntniß, daß neben der Regierungs-Hauptkasse hier die Steuerkassen in den Kreis-Haupt-
rten, so wie die Steuerkasse zu Deutz angewiesen sind, den Umtausch der alten Kassen-An-
weisungen zu bewirken.

Köln, den 14. Juli 1854. Königl. Regierung.

Nro. 300. Die evangelische Kirchen-Collecte für die evangelischen Taubstummen-Schulen betreffend. B. III. 2261.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung v. 7. v. M. B. III. 2130, Stück 29 d. J. wegen der allgemeinen Haus-Collecte für die Taubstummen-Schulen in Kempen und Meurs bringen wir hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß die evangelische Kirchen-Collecte für die evangelischen Taubstummen-Schulen in Zukunft auf den 12. Sonntag nach Trinitatis, welcher in diesem Jahre auf den 3. September c. fällt, an-'eraumt worden ist.

Köln, den 13. Juli 1854. Königl. Regierung.

Nro. 301. Quittungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder pro 1853. C. I. 3298.

Die Königlichen Domainen Renteien zu Köln, Deutz und Siegburg sind beauftragt, die ei denselben beruhenden Quittungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ber die im Jahre 1853 bei den Königlichen Kassen unseres Verwaltungs-Bezirks eingezahl-n Domainen Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder den Einzahlern gegen Ablieferung der nterims-Quittungen auszuhändigen.

Köln, den 8. Juli 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 302. Gesetz-Sammlung betreffend.

Zur Preußischen Gesetz-Sammlung ist für die Zeit von 1806 bis einschließlich 1853. n Haupt-Register ausgearbeitet worden, das im Laufe des dritten Quartals dieses Jahres e Presse verlassen wird und zum Preise von 1 Rthlr. pro Exemplar durch Vermittelung r Königlichen Post-Anstalten von hier bezogen werden kann. Bestellungen auf das Haupt-egister werden von den nächst gelegenen Post-Anstalten schon jetzt und bis zum 1. Septem-r c. angenommen, um danach die Stärke der Auflage bestimmen zu können. — Später ngehende Bestellungen werden nur soweit ausgeführt, als der verbleibende Vorrath reicht, eshalb die baldige Aufgabe der Bestellungen erforderlich wird.

Berlin, den 17. Juli 1854.

Debits-Komtoir der Gesetz-Sammlung.

Nro. 303. Bekanntmachung betreffend die Erhebung von Uebergangs-Abgaben.

Nachdem die mittelst Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1841 zur öffent-hen Kenntniß gebrachte Uebersicht der Steuer-Sätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, o innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, n den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können, inzwischen ehrfache, bereits durch die diesseitigen Bekanntmachungen vom 27. März 1844 und vom 4. August 1853 veröffentlichte Abänderungen erlitten, auch die Vereinigung des Steuer-ereins mit dem Zoll-Verein eine Erweiterung des Inhalts derselben bedingt hat, ist nach r gegenwärtigen Lage der Verhältnisse eine berichtigte und vervollständigte Uebersicht auf-stellt, welche ich nachstehend, im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, zur Kennt-ß des betheiligten Publikums bringe.

Köln, den 8. Juli 1854. Der Provinzial-Steuer-Direktor, Dach.

Uebersicht

der Steuer-Sätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben worden sind.

№	Vereinsstaaten in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	24½ Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen, über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
1	I. Von Wein und Traubenmost Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande*) Außerdem im engeren Vereine mit Preußen (nach der Zeitfolge der Verträge): a. Von Schwarzburg-Sondershausen: die Unterherrschaft. b. Von Schwarzburg-Rudolstadt: die Unterherrschaft. c. Vom Großherzogthum Sachsen: das Amt Allstadt mit Oldisleben. d. Anhalt-Bernburg. e. Vom Fürstenthum Lippe: die Ortschaften Lipperode, Cappel und Grävenhagen. f. Von Mecklenburg-Schwerin: die Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg. g. Anhalt-Dessau. h. Anhalt-Köthen. i. Von Sachsen-Koburg-Gotha: das Amt Volkenrode. k. Von Hessen-Homburg: das Oberamt Meisenheim. l. Vom Großherzogth. Oldenburg: d. Fürstenth. Birkenfeld. m. Waldeck und Pirmont. n. Von Hannover: die Grafschaft Hohenstein und das Amt Ebingerode. o. Von Braunschweig: das Fürstenth. Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde. p. Lippe.	Zentner (Preuß.) = 1,028964 Zoll-Zentner Wein. . . . Traubenmost.	 — —	 25 20	 — —	 1 1	 27½ 10	*) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangs-Abgabe von Wein und Traubenmost nicht erhoben.

2	Sachsen.							
3	Hannover.							
4	Kurhessen (ausschließlich der Kondominat-Dörfer Obersinn, Mittelsinn und Züntersbach							
5	Thüringischer Verein: dazu gehört außer den demselben zugewiesenen Preußischen Gebietstheilen:							
	a. von Baiern: die Enklave Kaulsdorf.							
	b. Von Kurhessen: der Kreis Schmalkalden.							
	c. das Großherzogth. Sachsen, ausschließlich der Aemter Ostheim u. Allstedt mit Oldisleben aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers.	Zentner (Preuß.) = 1,028964 Zoll-Zentner						
	d. Das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.	Wein. . . .	—	25	—	1	27½	
		Traubenmost	—	20	—	1	10	
	e. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg.							
	f. Das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, ausschließlich der Aemter Königsberg und Volkenrode (siehe 1 i).							
	g. Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Oberherrschaft.							
	h. Die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Oberherr.							
	i. Das Fürstenth. Reuß, ält. L.							
	k. " " jüng. L.							
6	Braunschweig.							
7	Oldenburg.							
8	Luxemburg.							
	Anm. Die in den voraufgeführten Vereinsstaaten aufkommende Uebergangs-Abgabe von Wein u. Traubenmost ist eine gemeinschaftliche u. wird getheilt. Zwischen den voraufgeführten Vereinsstaaten findet freier Verkehr mit Wein und Traubenmost statt.							
	II. Von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten.							
1	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande*). Außerdem die bei Preußen	Zentner (Preuß.)	—	20	—	1	10	*) In den Hohenzollernschen Fürstenth. wird eine Uebergangs-Abgabe von Tabacks-Blättern u. Tabackfabrikaten nicht erhoben.

Noch	Preußen.							
1	vorstehend zu I. 1 von a—p aufgeführten Länder und Landes-Theile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.							
2	Sachsen.	Zentner (Preuß.)	—	20	—	1	10	
3	Hannover.							
4	Kurhessen (wie zu I. 4).							
5	Thüringischer Verein (w z. I. 5).							
6	Braunschweig.							
7	Oldenburg.							
8	Luxemburg.							
	Anm. Die in diesen Vereinsstaaten aufkommende Uebergangs-Abgabe von Tabacks-Blättern u. Tabacksfabrikaten ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten findet freier Verkehr mit Taback statt.							
	III. Vom Bier.							
1a	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande. Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1 von a—p aufgeführten Vereinsländer u. Vereinslandestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Zentner (Preuß.)	—	7	6	—	$26\frac{1}{4}$	
1b	Hohenzollernsche Lande.							
	a. Hohenzollern-Sigmaringen	Eimer (Würtembergisch = 2,13915 Ohm Preußisch.						Diese Uebergangs-Abgabe wird auch von dem aus Hechingen eingehenden Bier erhoben. Bei der Ausführung von Bier aus Hohenzollern-Sigmaringen findet die Rückerstattung der Steuer statt. Diese Steuer beträgt zur Zeit $13\frac{1}{3}$ kr. von Simri des eingesprengten Malzes.
		a. braunes Bier	1	4	$3\frac{3}{7}$	2	—	
		b. weißes Bier.	—	22	$10\frac{2}{7}$	1	20	
	b. Hohenzollern-Hechingen.	desgleichen.						
2	Sachsen.							
3	Thüringischer Verein (w. z. I. 5).	Zentner (Preuß.)	—	7	6	—	$26\frac{1}{4}$	
4	Braunschweig.							
5	Luxemburg.							
	Anm. Die in den vorstehend zu 1a 2—5 aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangs-Abgabe von Bier ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Es findet zwischen diesen Vereinsländern freier Verkehr mit Bier statt.							
6	Baiern, rechts des Rheines u. im engeren Vereine mit Baiern.							

Noch 6	Bayern. a. das Großherzoglich sächsische Amt Ostheim mit Ausschluß des Orts Melpers. b. das Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische Amt Königsberg	Eimer (Bai.) = 0,497932 Ohm Preuß.	—	17	$1^5/_7$	1	—	Die Rückvergütung von Bier, welches aus den Baierischen Hauptlanden ausgeführt wird, beträgt 40 kr. für den Baierischen Eimer.
7	Württemberg.	Eimer (Württembergisch) = 2,13915 Ohm Preußisch						Die erhobene Malzsteuer wird von ausgehendem Bier nach Maaßgabe des dazu verwendeten Malzes in jedem einzelnen Falle ermittelt u. danach die Steuer-Vergütung festgesetzt und gewährt.
		a. braunes Bier	1	21	$5^1/_7$	3	—	
		b. weißes Bier	1	4	$3^3/_7$	2	—	
8	Baden.	Ohm (Badisch) = 1,091673 Ohm Preußisch	—	22	$3^3/_7$	1	18	
9	Kurhessen (ausschlich des zum Thüringischen Vereine gehörigen Kreises Schmalkalden.)	Zoll-Zentner	—	7	6	—	$26^1/_4$	Die Rückvergütung von Bier, welches aus Kurhessen ausgeführt wird, beträgt $7^1/_2$ Sgr. vom Zoll-Zentner.
10	Großherzogthum Hessen.	Ohm (Großherzoglich Hess.) = 1,164451 Ohm Preuß.	—	22	$10^2/_7$	1	20	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr wird eine Steuer-Vergütung von 52 kr. für die Großherzoglich hessische Ohm gewährt.
11	Freie Stadt Frankfurt a. M.	Ohm (Frankfurter) = 1,043867 Ohm Preußisch.	—	17	$1^5/_7$	1	—	
	IV. Vom Branntwein.							
1a	Preußen (ausschießlich d. Hohenzollernschen Lande. Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1 von a—p aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandestheile, welche mit Preußen in engerem Verein stehen, wozu in Bezug auf die Uebergangs-Abgabe von Branntwein auch die Kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg tritt.	Ohm (Preuß. bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles	6	—	—	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuer-Vergütung von 8 Sgr für 1 Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles gewährt.
1b	Hohenzollernsche Lande. a. Hohenzollern-Sigmaringen. b. Hohenzollern-Hechingen.	Eimer (Württembergisch.) desgl.	1	12	$10^2/_7$	2	30	
2 3 4 5	Sachsen. Thüringischer Verein (w. z. I. 5.) Braunschweig. Luxemburg. Anm. Die in den vorstehend zu 1 a, 2, 3 und 5 aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandestheilen aufkommende Ueber-	Ohm (Prß.) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30	Wie zu 1 a.

	gangs-Abgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Zwischen den zu 1a., 2., 3., 4., 5 aufgeführten Vereinsländern findet freier Verkehr mit Branntwein statt.							
6	Bayern, rechts des Rheines. Außerdem die bei Bayern vorstehend unter III. 6. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Eimer (Bayerisch.)	1	—	—	1	45	
7	Hannover. Außerdem im engeren Verbande mit Hannover: a. Schaumberg-Lippe. b. Die Braunschweigischen Enklaven.	Ohm (Hannover) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6	24	$^1/_2$	10	30	Bei der Ausfuhr wi eine Steuer-Vergütun von $5^1/_2$ Hannov. Pf für jedes Hannov. Qua tier zu 50 Prozent n Tralles gewährt.
8	Oldenburg							
	Anm. Die in den vorstehend unter 7. und 8. aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangs-Abgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird.							
9	Württemberg	Eimer (Würtembergisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6	2	$10^2/_7$	10	40	Bei der Ausfuhr wer $^3/_4$ des Betrages d Uebergangs-Abga also 8 fl. für den Wü tembergischen Eimer v gütet.
10	Baden.	Ohm (Badisch) a. Branntwein.	—	28	$6^6/_7$	1	40	Bei der Ausfuhr mindestens 50 Maß disch wird die Hälf Betrages der Ueb gangs-Abgaben verg
		b. Weingeist.	1	22	$5^1/_7$	3	—	
11	Kurhessen (mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg.	Ohm (Kurhessisch:) = 1,155,382 Ohm Preußisch bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6	28	8	12	8	Die Rückvergütung Steuer für den au Kurhessen (mit Aus schluß aus dem Kr Schmalkalden und Grafschaft Schaumb auszuführenden Bra wein, beträgt 4 für die Kurhessis Ohm zu 50 Alkohol Tralles.
12	Großherzogthum Hessen.	Ohm (Großherzoglich Heßische) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	3	15	$1^5/_7$	6	8	Bei der Ausfuhr 20 Maaß und m werden 4 fl. für Großherzoglich Heßi Ohm bei 50 Proze Ahlkohel nach Tral rückvergütet.

	V. Vom geschroteten Malze.						
1	Bayern, rechts des Rheines. Außerdem die bei Bayern III. 6. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Metzen (Bayerisch) = 0,674,283 Scheffel Preußisch.	—	14	$3\frac{3}{7}$	—	50
2	Württemberg.	Simri (Württembergisch) = 0,403,069 Scheffel Preußisch.	—	6	$10\frac{2}{7}$	—	24

Nro 304.
Der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärte Personen.

Ver-
derjenigen Personen, welchen in den Monaten Januar, Februar, März, April, Mai u
Landgerichts zu Köln die Ausübung der bürgerlichen Ehrenre

Laufende №	Namen und Vornamen	Alter. Jhr.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile. I. Instanz.	II. Instanz.
					1853	1853.
1	Schmitz, Johann	24	Metzger	Angermünd	13. Sept.	30. Spt. b. [illegible] Trb. v. 1. [illegible] 1853.
2	Spier, Auguste	27	Wäscherin	Köln	19. Nov.	26. Ja. 18
3	Kraus, Anna Maria Ehefrau Heinr. Schönefeld	27	ohne	Köln	13. Dezemb.	9. Feb.
4	Kirschgen, Hubert	21	Bierbrauergeselle	Köln	16 „	26. Ja.
5	Hilden, Laurenz	57	Taglöhner	Wahn	21. „	9. Feb.
6	Richter, Reinhard	23	Schlosser	Köln	27. „	9. Feb.
7	Becker, Wilhelm	71	Ackerer	Stammeln	30. „	16. Feb.
					1854.	
8	Weber, Julius	22	ohne	Biesfeld	3. Januar.	
9	Neuhäuser, Johann	23	Taglöhner	Lindlar	3. „	
10	Biesenbach, Gerhard	37	Rheinarbeiter	Mülheim	3. „	9. Feb.
11	Schmitz, Peter	25	Rheinarbeiter	daselbst	3. „	
12	Esser, Paul	48	Zimmermann	Urbach	3. „	
13	Hornenbroich, Christian	25	Rheinarbeiter	Köln	4. „	9. Feb.
14	Bänder, Catharina	19	Dienstmagd	Köln	7. „	
15	Gail, Friedrich	24	Hausknecht	Mülheim	10. „	
16	Brost, Friedrich,	28	Hausknecht	Mülheim	10. „	
17	Schneider, Wilhelm	28	Maurer	Rheidt	11. „	
18	Müller, Sibilla	19	Dienstmagd	Sieglar	11. „	
19	Wilhelmi, Anton	27	Fabrikarbeiter	Mülheim	13. „	
20	Weinreiß, Johann	31	Maurer	Köln	13. „	9. Feb.
21	Könn, Helena	23	ohne	Schleiden	13. „	
22	Kortewiener Gertr. Ehefrau des Heizers Alex Hermanns.	32	ohne	Köln	18. „	
23	Heipel, Anton	29	Regenschirmmacher	Koenigshoven	18. „	
24	Krupp, Anna Maria Ehefrau Adolph Heipel	28	ohne	Frechen	18. „	16. Feb.
25	Boddenberg, Heinrich	41	Schneider	Bisterhausen	18. „	

zeichniß

und Juni 1854 durch rechtskräftige zuchtpolizeiliche Urtheile des Königlichen (§§. 21. und 12. des Strafgesetzbuches) untersagt worden ist.

Dauer der Untersagung der bürgerl. Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag, an welchem die Untersagung der bürgerl. Ehrenrechte aufhört.	Bemerkungen.
5 Jahre	1 Jahr Gefängniß, 5 Jahr Polizei-Aufsicht	1. Dezemb. 1859	
1 Jahr	1 Monat Gefängniß		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten.
1 "	1 " "		desgleichen
1 "	3 " "	26. April 1855	
1 "	3 " "	30. Juni 1855	
1 "	6 " "	8. Sept. 1855	
1 "	3 " "	5. Juni 1855	
1 "	3 " "	23. Mai 1855	
2 "	6 Monate Gefängniß, 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	2. Juli 1856	
Jeder 1 Jahr	Jeder 3 Monat Gefängniß und 1 Jahr Polizei-Aufsicht	3. August 1855	
1 "	1 Monat Gefängniß	8. März 1855	
5 "	3 Jahre Gefängniß, 5 Jahre Polizei-Aufsicht	9. Febr. 1862	
1 "	1 Jahr Gefängniß	7. Jan. 1856.	
1 "	6 Monat Gefängniß	10. Juli 1855	
1 "	6 Monat Gefängniß	10. Juli 1855	
2 "	1 Jahr Gefängniß. 2 Jahr Polizei-Aufsicht	11. Jan. 1857	
1 "	2 Monat Gefängniß	11. März 1855	
1 "	1 Monat Gefängniß	21 März 1855.	
1 "	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht	16. Mai 1855	
1 "	3 Monat Gefängniß	18. April 1855	
1 "	3 Monat Gefängniß	25. Mai 1855	
		18. Jan. 1856	
1 "	1 Jahr Gefängniß	16. Feb. 1856	
1 "	1 Jahr Gefängniß		
1 "	2 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht	27. Mai 1855	

					1854	
26	Jacobs, Sophia Ehefrau des Fabrikarbeiters Bernhard Förster	32	Bäckerin	Bickendorf	20. Januar	
27	Wilmen, Franz Heinr.	43	Lohgerbergeselle	Köln	20. "	
28	Klein, Wilhelm	45	Schäftemacher	Köln	20. "	
29	Reinold, Johann	35	Schuster	Ensen	20. "	
30	Klaasen, Anna Maria	24	Dienstmagd	Spich	20. "	
31	Steinberg, Johann	39	Ackerer	Bensberg	25. "	
32	Robens, Peter	17	Bäckergeselle	Köln	25. "	
33	Bläser, Helena Ehefrau Arnold Eck	48	Taglöhnerin	Köln	25. "	
34	Welter, Michael	19	Schneidergeselle	Köln	25. "	
35	Koch, Christian	26	Maurer	Alpe	27. "	
36	Schmitz, Egidius	17	Schneiderlehrling	Köln	28. "	
37	Troß, Mathias	28	Taglöhner	Köln	28. "	23. Februar
38	Schulz, Eduard	19	Maurer	Köln	28. "	
39	Schlösser, Gertrud	20	Putzmacherin	Köln	28. "	
40	Sittmann, Mathias,	55	Goldarbeiter	Köln	28. "	
41	Erdelkotte, Heinrich	29	Bäckergeselle	Oelde	28. "	
42	Vettelschoß, Bernhard	24	Taglöhner	Köln	31. "	
43	Breuers, Margarethe Ehefrau Ferdinand Vettelschoß	60	Taglöhnerin	Köln	31. "	
44	Bilstein, Peter	46	Taglöhner	Gleuel	31. "	
45	Kübbeler, Peter	46	Taglöhner	Sürth	1. Februar	
46	Will, Karl	34	Taglöhner	Fürvels	3. "	
47	Esser, Cäcilia, Ehefrau Mathias Roggendorf	44	ohne	Stotzheim	3. "	
48	Roggendorf, Catharina	21	ohne	daselbst	3. "	
49	Paffrath, Catharina Ehefrau des Bäckers Mathias Rebe	48	ohne	Köln	3. "	30. März
50	Arnolds, Mathias	24	Ackerer	Steinstraß	3. "	
51	Heinen, Johann	33	Privatsecretair	Köln	7. "	23. "
52	Froitzheim, Gudula	31	ohne	Köln	8. "	
53	Canting, Anna Maria	40	ohne	Köln	8. "	
54	Moritz, Caspar	21	Ackerknecht	Mechenich	8. "	9. "
55	Steinhausen, Elisabeth	18	Taglöhnerin	Köln	8. "	
56	Dahmen, Mathias	38	Rentner	Köln	10. "	
57	Spreng, Arnold	34	Schreinergeselle	Köln	11. "	
58	Hoven, Catharina	28	Taglöhnerin	Bensberg	11. "	
59	Lohr, Anna Ehefrau Wilhelm Birkhäuser	33	ohne	Köln	14. "	

1 Jahr	2 Monat Gefängniß	31. März 1855	
1 ,,	3 Monat Gefängniß	20. April 1855	
1 ,,	3 Monat Gefängniß	12. Mai 1855	
1 ,,	1 Monat Gefängniß	23. März 1855	
1 ,,	2 Monat Gefängniß	21. März 1855	
1 ,,	3 Monat Gefängniß	26. Mai 1855	
1 ,,	1 Monat Gefängniß	27. Febr. 1855	
1 ,,	2 Monat Gefängniß	21. April 1855	
1 ,,	1 Monat Gefängniß	24. Febr. 1855	
1 ,,	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	6. Oktbr. 1855	
1 ,,	3 Monat Gefängniß	28. April 1855	
1 ,,	6 Monat Gefängniß	23. August 1855	
1 ,,	6 Monat Gefängniß	17. August 1855	
1 ,,	1 Monat Gefängniß	18 März 1855	
1 ,,	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht	28. April 1855	
1 ,,	3 Monat Gefängniß	28. April 1855	
1 ,,	3 Monat Gefängniß	19. Mai 1855	
1 ,,	3 Monat Gefängniß		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten.
1 ,,	3 Monat Gefängniß	30. Aug. 1855	
1 ,,	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht	2. Mai 1855	
1 ,,	2 Monat Gefängniß	25. Juli 1855	
1 ,,	1 Monat Gefängniß	10. März 1855	
1 ,,	1 Monat Gefängniß	14. April 1855	
1 ,,	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht	1. Nov. 1855	
1 ,,	1 Monat Gefängniß	5. März 1855	
2 ,,	3 Monat Gefängniß	6. Sept. 1856	
1 ,,	3 Monat Gefängniß	26. Mai 1855	
1 ,,	1 Monat Gefängniß	23. Mai 1855	
1 ,,	3 Monat Gefängniß	7. Juni 1855	
1 ,,	1 Monat Gefängniß	8. April 1855	
1 ,,	3 Monat Gefängniß	25. Juni 1855	
2 ,,	8 Monat Gefängniß, 2 Jahr Polizei-Aufsicht	8. Oktob. 1856	
2 ,,	6 Monat Gefängniß, 2 Jahr Polizei-Aufsicht	11. Aug. 1856	
1 ,,	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht	16. März 1857	

					1854.	1854
60	Schwärmer, Johann Gabriel	50	Tagelöhner	Urbach	15. Februar	
61	Stemmeler, Mathias Joseph	40	Lohgerber	Köln	15. „	
62	Benekamp, Johann	22	Tagelöhner	Köln	17. „	
63	Kuhlewind, Robert	30	Schneider	Köln	21. „	
64	Grolhausen, Wittw. Ambrosius Keppeler.	32	ohne	Rath	24. „	16. März
65	Hormann, Andreas	30	ohne	Niederembt	24. „	
66	Brüggen, Peter	32	Tagelöhner	Glessen	24. „	
67	Bernards, Wilhelm	38	Anstreicher	Köln	25. „	16. März
68	Jungbluth, Ehefrau Wilhelm Bernards.	29	ohne	Köln	25. „	16. März
69	Steinbach, Christian	32	ohne	Ufer, Kreis Wipperfürth	25 „	
70	Hilgers, August	29	Kellner	Köln	25. „	
71	von der Warth, Heinrich	38	Eisenbahnbremser	Deutz	1. März	23. März
72	Mausbach, Magdalena Wittwe Heinrich Weber	46	ohne	Bochem	4. „	
73	Fier, Johann Peter	60	Notar	Köln	24. Dezemb.	23. März
74	Schnitzler, Arnold	36	Tagelöhner	Buir	7. März	27. April
75	Braun, Engelbert	22	Fruchtmesser	Mülh. a./R.	8. „	
76	Faßbender, Sibilla	26	ohne	Effern	8. „	
77	Leberz, Wittwe Johann Schmitz	73	ohne	Effern	8. „	
78	Decker, Ernestina	16	ohne	Lindlar	10. „	
79	Will, Karl	34	Tagelöhner	Fürvels	15. „	
80	Lechenich, Christina	23	Dienstmagd	Köln	15. „	
81	Schmitz, Anna Maria	25	Tagelöhnerin	Köln	17. „	
82	Pick, Johann	17	Schneidergeselle	Köln	17. „	
83	Horrmann, Andreas	34	Taglöhner	Niederembt	17. „	27. April
84	Hergarten Friedrich	33	Fuhrmann	Düren	17. „	
85	Küpper, Peter	31	Rheinarbeiter	Köln	17. „	
86	Schlickum, Karl Wilh.	42	Kaufmann	Köln	21. „	
87	Weidtmann, Friedrich Wilhelm	38	Buchbinder	Köln	21. „	
88	Schönenberg, Karl	50	ohne	Köln	21. „	27. April
89	Hölzer, Peter	49	Taglöhner	Schallemich	22. „	
90	Bongartz, Christina	23	Dienstmagd	Schlich Kreis Grevenbroich	22. „	

1 Jahr	3 Monat Gefängniß	30. Juni 1855
2 "	1 Jahr Gefängniß, 2 Jahr Polizei-Aufsicht	25. April 1857
1 "	1 Monat Gefängniß	20. April 1855
1 "	1 Monat Gefängniß	29. Mai 1855
1 "	6 Wochen Gefängniß	20. Juni 1855
1 "	4 Wochen Gefängniß	18. Mai 1855
1 "	4 Wochen Gefängniß	11. Juni 1855
2 "	2 Jahre Gefängniß, 2 Jahre Polizei-Aufsicht	16. März 1858
2 "	6 Monat Gefängniß, 2 Jahr Polizei-Aufsicht	25. Sept. 1856
5 "	1 Jahr Gefängniß, 5 Jahr Polizei-Aufsicht	25. Febr. 1860
2 "	3 Monate Gefängniß, 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	26. Mai 1855
2 "	3 Monate Gefängniß.	2. August 1856
1 "	6 Wochen Gefängniß.	14. Juni 1855
3 "	18 Monate Gefängniß.	23. Sept. 1858
1 "	1 Monat Gefängniß.	22. Juni 1855
1 "	6 Wochen Gefängniß.	19. April 1855
1 "	6 Wochen Gefängniß.	3. Juli 1855
1 "	1 Monat Gefängniß.	5. Sept. 1855
1 "	6 Wochen Gefängniß, Abführung in eine Arbeits-Anstalt.	21. April 1855
1 "	2 Monate Gefängniß.	26. Juli 1855
1 "	6 Monate Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	15. Sept. 1855
1 "	1 Monat Gefängniß.	28. Mai 1855
1 "	1 Monat Gefängniß.	16. April 1855
1 "	2 Monate Gefängniß.	8. Sept. 1855
3 "	1 Jahr Gefängniß, 3 Jahre Polizei-Aufsicht.	17. März 1858
1 "	2 Monate Gefängniß.	17. März 1855
5 "	5 Jahre Gefängniß, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.	21. März 1864
5 "	3 Jahre Gefängniß, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.	21. März 1862
5 "	3 Jahre Gefängniß, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.	27. April 1862
1 "	1 Monat Gefängniß.	1. Juli 1855
1 "	6 Monate Gefängniß.	22. Sept. 1855

					1854	
91	Fußhöller, Elisabeth	22	Dienstmagd	Hain, Kreis Ahrweiler	22. März	
92	Nasselstein, Wilhelm	25	Tagelöhner	Dünhof	22. „	
93	Beck, Heinrich	28	Karrenbinder	Köln	24. „	
94	Offizier, Anna Maria	20	Dienstmagd	Gleuel	24. „	20. April
95	Kierspel, Johann	46	Tagelöhner	Otterscheid	28. „	
96	Neunzig, Reiner	25	Gärtner	Hemmerden	28. „	
97	Riedeck, Elisabeth Wittwe Fridolin Legler	32	ohne	Köln	28. „	
98	Müller, Catharina Wittwe Christian Kirchner	51	ohne	Köln	29. „	
99	Huth Franz	35	Taglöhner	Glessen	31. „	
100	Merfeld, Caspar	38	Taglöhner	Heumar	31. „	4. Mai
101	Roth, Wilhelm	44	Taglöhner	Remmerscheid	31. „	
102	Deschené, Quirin Jos.	44	Schreiner	Köln	1. April	
103	Bramer, Mathias	19	ohne	„	1. „	
104	Scheid, Peter	19	Schuster	„	1. „	
105	Adams, Christoph	18	ohne	„	1. „	
106	Klee, Heinrich	47	Taglöhner	Fenke	4. „	
101	Heymann, Henriette	22	Dienstmagd	Köln	4. „	
108	Funke, Joseph	62	Rechtspratikant	Wipperfürth	4. „	4. „
109	Priester, Martin	38	Taglöhner	Köln	5. „	
110	Beissel, Anna, Ehefrau Martin Priester	35	ohne	„	5. „	4. „
111	Kribben, Christian	17	ohne	„	5 „	
112	Freiberg, Anna, Ehefrau Hermann Schmitz	25	ohne	„	7. „	
113	Lang, Wilhelm	23	Seidenweber	Buchheim	7. „	
114	Müller, Anna Christ.	23	Dienstmagd	Köln	7. „	
115	Müller, Anna Ehefrau Johann Tillen	38	Tagelöhnerin	„	7. „	4. „
116	Simons, Antoniette, genannt Schmitz	26	Dienstmagd	Essen	7. „	
117	Sawinsky, Franz	33	Schuhmacher	Köln	11. „	
118	Brentano, Martin	39	Theaterdiener	„	11. „	4. „
119	Lüttgen, Anna Catharina Ehefrau Johann Georg Lang	48	ohne Geschäft	Schwarzeln	11. „	
120	Millenwitsch, Helena Ehefrau Peter Wilhelm Michels	30	ohne	Köln	11. „	
121	Hasberg, Anna Maria Ehefrau Pe.er Remshagen	23	ohne	Burch	11. „	
122	Balg, Jakob	43	Schreiner	Köln	11. „	

1 Jahr	3 Monat Gefängniß.	22. Juni 1855	
1 „	3 Monat Gefängniß.	1. August 1855	
1 „	1 Monat Gefängniß.	2. Juni 1855	
1 „	3 Monat Gefängniß.	20. Juli 1855	
1 „	2 Monat Gefängniß.	13. August 1855	
1 „	2 Monat Gefängniß.	27. Mai 1855	
1 „	1 Monat Gefängniß.	11. Juni 1855	
1 „	2 Monat Gefängniß.	30. Juni 1855	
1 „	6 Wochen Gefängniß.	19. Juni 1855	
1 „	1 Monat Gefängniß.	22. Juli 1855	
1 „	1 Monat Gefängniß.	24. Juli 1855	
1 „	2 Monat Gefängniß.	31 Mai 1855	
1 „	3 Monat Gefängniß.	30. Juni 1855	
1 „	2 Monat Gefängniß.	31. Mai 1855	
1 „	6 Wochen Gefängniß.	15. Mai 1855	
1 „	6 Monat Gefängniß.	29. October 1855	
1 „	1 Monat Gefängniß.	25 Juni 1855	
2 „	4 Monat Gefängniß.		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten
1 „	6 Monat Gefängniß.	29. Oktober 1855	
1 „	2 Monat Gefängniß.		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten
1 „	1 Monat Gefängniß.	15. Juni 1855	
1 „	3 Monat Gefängniß.		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten
1 „	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	6. Januar 1857 6. Juli 1855	
1 „	3 Monat Gefängniß.		
1 „	8 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	27. Februar 1856	
1 „	3 Monat Gefängniß.	6. Juli 1855	
1 „	3 Monat Gefängniß.	2. Sept. 1855	
1 „	1 Monat Gefängniß.	27. Juli 1855	
1 „	1 Monat Gefängniß.	8. Juli 1855	
1 „	3 Monat Gefängniß.	1. October 1855	
1 „	1 Monat Gefängniß.	21. Juni 1855	
3 „	1 Jahr Gefängniß, 3 Jahre Polizei-Aufsicht.	11. April 1858	

					1854	
123	Müller, Christian.	18	Bäckergeselle	Dickhausen	12. April	
124	Roth, Johann	18	Ackerer	Krahn	12. "	
125	Burbach, Peter	29	Leineweber	Buchheim	12. "	
126	Rosenthal, Adelbert	24	Schreiber	Köln	12. "	4. Mai
127	Hüchel, Karl Wilhelm	32	Bierbrauer	Brumath	12. "	
128	Dingelhoven, Heinrich	33	Rheinarbeiter	Köln	12. "	
129	Bleicher, Karl	26	Taglöhner	Mettmann	12. "	
130	Müller, Magaretha, Ehefrau Jakob Ringhausen	36	ohne	Wesselingen	21. "	
131	Feld, Franz	42	Taglöhner	Gummersbh.	21. "	
132	Schnippering, Wilhelm	41	Taglöhner	Ohl	21. "	
133	Nollenz, Peter	34	Taglöhner	Büsdorf	21. "	
134	Floß, Johann	28	Schneidergeselle	Köln	21. "	
135	Hersel, Sibilla, Wittwe Joseph Klein	48	ohne	Mülheim	21. "	1. Juni
136	Bell, Heinrich	35	Schneider	Pingsdorf	21. "	18 Mz. u. 22. Juni
137	Strauß, Heinrich	28	Taglöhner	Attenbach	22. "	
138	Dohm, Konrad	35	Taglöhner	Köln	22. "	
139	Linz, Maria, Ehefrau Joseph Engels	38	ohne	Köln	22. "	
140	Kellershoven, Elisabeth, Ehefrau Peter Krieger,	35	ohne	Strümpen	25. "	
141	Brenig, Joseph	29	Taglöhner	Lebour	25. "	12. Mai
142	Brücker, Anna Sibilla, Ehefrau Heinrich Wallraff	31	ohne	Frechen	25. "	
143	Müller, Lambert	47	Taglöhner	Neusrath	26. "	
144	Schäfer, Peter	31	Taglöhner	Rondorf	26. "	
145	Neff, Johann	26	Taglöhner	Wilsdorf	26. "	
146	Simianowsky, Hermann Emil	33	Post-Assistent	Deutz	28. "	
147	Stockhaus, Wilhelm	38	Bergmann	Remmersohl	2. Mai	
148	Jeandré, Wilhelm	16	ohne	Köln	2. "	
149	Rings, Wilhelm	35	Bluthändler	"	2. "	
150	Gosmann, Anna Maria Ehefrau Mathias Trimborn	24	ohne	Frechen	2. "	
151	Trimborn, Mathias	32	Taglöhner	Frechen	2 "	
152	Volbach, Catharina	27	Wäscherinn	Köln	2. "	
153	Dosdall, Christoph	35	Taglöhner	Köln	2. "	
154	Müller, Margaretha, Ehefrau des Schusters Jakob Ringhausen	37	ohne	Wesselingen	3. "	
155	Krawinkel, Johann	43	Ackerer	Fliestädten	3. "	8. Juni

1 Jahr	3 Monat Gefängniß	12. Juli 1855	
1 „	4 Monat Gefängniß	12. August 1855	
2 „	7 Monat Gefängniß, 2 Jahre Polizei-Aufsicht	12. Nov. 1856	
2 „	1 Jahr Gefängniß, 2 Jahr Polizei-Aufsicht	4. Mai 1857	
1 „	1 Monat Gefängniß, Landesverweisung	12. Mai 1855	
3 „	6 Monat Gefängniß, 3 Jahre Polizei-Aufsicht	12. Oktob. 1857	
1 „	1 Monat Gefängniß	12. Mai 1855	
1 „	6 Monat Gefängniß	19. Dezemb. 1855	
1 „	1 Monat Gefängniß	18. Juni 1855	
1 „	1 Monat Gefängniß	18. Juni 1855	
1 „	6 Monat Gefängniß		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten.
1 „	1 Monat Gefängniß	21. Mai 1855	
1 „	3 Monat Gefängniß		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten.
1 „	2 Monat Gefängniß	17. Septemb. 1855	
1 „	1 Monat Gefängniß	19. Juni 1855	
1 „	1 Jahr Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht	22. April 1856	
1 „	1 Monat Gefängniß		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten.
1 „	4 Monat Gefängniß	2. Novemb. 1855	
1 „	1 Monat Gefängniß	18. Juli 1855	
1 „	1 Monat Gefängniß	22. Juni 1855	
1 „	1 Monat Gefängniß	26. Mai 1855	
1 „	1 Monat Gefängniß	6. Juli 1855	
1 „	1 Monat Gefängniß	8. Juli 1855	
2 „	2 Jahre Gefängniß	28. April 1858	
1 „	6 Wochen Gefängniß	25. Juli 1855	
1 „	1 Monat Gefängniß	18. August 1855	
1 „	1 Monat Gefängniß	2. August 1855	
1 „	3 Monat Gefängniß	24. Sept. 1855	
1 „	1 Monat Gefängniß		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten.
1 „	1 Monat Gefängniß		desgleichen.
1 „	1 Monat Gefängniß	11. Juni 1855	
1 „	1 Monat Gefängniß	19. Januar 1856	
1 „	3 Monat Gefängniß	19. Oktbr. 1855	

					1854	
156	Esser, Franz	28	Tagelöhner	Wahn	3. Mai	
157	Peterding, Anna	19	Dienstmagd	Rinteln	3. „	
158	Bayer, Anton	45	Gutsbesitzer	Niederembt	9. „	
159	Röhrig, Joseph	21	Knecht	Kirchscheiderhof Canton Siegburg	9. „	
160	Koch, Joseph	38	ohne	Köln	9. „	
161	Heinrichs Joseph	25	Dienstknecht	Laugel	9. „	
162	Hormann, Andreas	34	Taglöhner	Niederembt	12. „	8. Juni
163	Leyer, Catharina	19	Taglöhnerin	Atzenhagen	12. „	
164	Stommel, Thomas	25	Taglöhner	Rath	12. „	
165	Stommel, Conrad	44	Taglöhner	daselbst	12. „	
166	Wentz, Heinrich	35	Kesselflicker	Rath	12. „	
167	Prato, Bernhard	17	ohne	Gieselbach	12. „	
168	Mosbach, Gottfried	38	ohne	Köln	12. „	22. Juni
169	Frielingsdorf, Roland	33	Taglöhner	Dombe	12. „	
170	Schick, Jacob	33	Taglöhner	Sinnersdorf	12. „	
171	Matzanke, Karl,	23	Privatsekretair	Lüdenscheidt	12. „	
172	Thienwiebel, Joh. Gottlob	39	Fabrikarbeiter	Köln	12. „	
173	Scheron, Karl Friedrich	35	Schuhmacher	Köln	12. „	
174	Kaspar, Ferdinand	24	Hausknecht	Hersel	16. „	
175	Eschweiler, Wilbert	33	Taglöhner	Duisdorf	16. „	
176	Eschweiler, Johann	48	Taglöhner	daselbst	16. „	
177	Wolff, Michael	48	Taglöhner	Brühl	16. „	
178	Weiß, Mathias	39	Taglöhner	Riehl	16. „	
179	Müller, Christian	35	Taglöhner	Hebborn	16. „	
180	Welter, Theodor	18	ohne	Köln	16. „	
181	Eisenhuth, Joseph	25	Schuster	Wipperfürth	17. „	
182	Kreuer, Johann	64	Taglöhner	Königsdorf	17. „	
183	Heck, Mathias	33	Taglöhner	Bachem	17. „	
184	Viro, Anna Maria Ehefrau des Schusters Franz Savinsky		ohne	Köln	17. „	
185	Mühlstroh, Michael	36	ohne	Lich	23. „	
186	Laufenberg, Eva	23	Dienstmagd	Königswinter	23. „	
187	Münstereifel, Heinrich	29	Taglöhner	Bickendorf	23. „	
188	Schöneborn, Friedrich Wilhelm	28	Hausknecht	Köln	23. „	
189	Ising, Eduard	43	Maschinenbauer	Bonn	23. „	

1 Jahr	3 Monat Gefängniß		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten
1 "	6 Wochen Gefängniß	14. Juni 1855	
1 "	2 Monat Gefängniß		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten
1 "	3 Monat Gefängniß	11. Aug. 1855	
1 "	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht	9. Novemb. 1855	
2 "	1 Jahr Gefängniß, 2 Jahre Polizei-Aufsicht	9. Mai 1857	
2 "	6 Monat Gefängniß	8. März 1857	
1 "	1 Monat Gefängniß		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten
1 "	3 Monat Gefängniß	12. Aug. 1855	
1 "	3 Monat Gefängniß	12. Aug. 1855	
1 "	3 Monat Gefängniß	12. Aug. 1855	
1 "	6 Wochen Gefängniß, Abführung in ein Arbeitshaus	24. Juni 1855	
1 "	3 Monate Gefängniß		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten
1 "	1 Monat Gefängniß		desgleichen.
1 "	6 Monate Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht		desgleichen.
1 "	3 Monate Gefängniß	12. Aug. 1855	
1 "	1 Monat Gefängniß	11. Juni 1855	
1 "	1 Monat Gefängniß	11. Juni 1855	
1 "	2 Monate Gefängniß		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten
1 "	3 Monate Gefängniß	14. Aug. 1855	
1 "	1 Monat Gefängniß	15. Juni 1855	
1 "	1 Monat Gefängniß		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten
1 "	6 Wochen Gefängniß	28. Juli 1855	
5 "	1 Jahr Gefängniß, 5 Jahre Polizei-Aufsicht	16. Mai 1860	
1 "	2 Monate Gefängniß	15. Juli 1855	
1 "	3 Monate Gefängniß		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten
1 "	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht	23. Nov. 1856	
1 "	2 Monat Gefängniß		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten
1 "	1 Monat Gefängniß	17. Juli 1855	
1 "	6 Wochen Gefängniß	1. Aug. 1855	
1 "	2 Monat Gefängniß, Abführung in eine Arbeits-Anstalt	23. Juli 1855	
1 "	2 Monat Gefängniß, Abführung in eine Arbeits-Anstalt	23. Juli 1855	
1 "	1 Jahr Gefängniß	23. Mai 1856	
1 "	1 Monat Gefängniß		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten

					1854	
190	Schmitz, Margaretha	22	ohne	Deutz	23. Mai	
191	Keuer, Johann	64	Taglöhner	Großkönigsdorf	23. „	
192	Huckelberg, Anna Maria	17	ohne	Penningsfeld	24. „	
193	Roßbach, Catharina, Ehefrau Heinr. Stockhausen	37	ohne	Bergisch-Gladbach	24. „	
194	Hartmann, Hubert	35	Schiffsführer	Köln	24. „	
195	Strohschneider, Caspar	40	Tagelöhner	Tollhausen	30. „	
196	Menne, Gudula Ehefrau des Fuhrmannes Leonhard, Hamacher	42	ohne	Köln	30. „	23. Juni
197	Pesch, Emanuel	56	Taglöhner	Kenten	30. „	
198	Paffrath, Anna	16	Bandschlägerin	Mülheim	30. „	
199	Klein, Theresia	24	Dienstmagd	Bensberg	30. „	
200	Moersch, Peter	25	Taglöhner	Knappsack	30. „	
201	Frangenberg, Johann	63	Taglöhner	Voßbruch	31. „	
202	Winand, Ludwig	37	Nagelschmidt	Frommhasen	31. „	
203	Kinna, Franz Martin	31	Taglöhner	Köln	31. „	
204	Berrenrath, Ferdinand	54	Taglöhner	Hermülheim	31. „	
205	Oebel, Philipp	35	Schneider	Frechen	31. „	
206	Schieffer, Sibilla	24	Dienstmagd	Boschmich	9. Juni	
207	Rosbach, Peter Joseph	27	Bäckergeselle	Bensberg	9. „	
208	Scherag, Peter	34	Steinhauer	Plaidt	9. „	
209	Marx, Heinrich	17	ohne	Wiedenfeld	10. „	
210	Wilmius, Peter Joseph	49	Schiffsknecht	Köln	10. „	
211	Steiger Heinrich	56	Taglöhner	Glessen	10. „	
212	Steinbach, Georg	25	Taglöhner	Köln	10. „	
213	Schall, Adelheid	20	Händlerin	Köln	10. „	
214	Stöppeler, Wilhelmine Ehefrau Joh. Bapt. Christ	44	ohne	Köln	10. „	
215	Felder, Franz Karl	16	ohne	Odenthal	14. „	
216	Schumacher, Arnold	26	Ziegelbrenner	Frechen	14. „	
217	Winter, Mathias Joseph	31	Färber	Köln	14. „	
218	Bömer	19	Musterschneider	Köln	14. „	
219	Müller, Julius	18	Musterschneider-Gehülfe	Köln	14. „	
220	Hormann, Andreas	31	ohne	Niederembt	20. „	
221	Rhede, Heinr. Johann	21	Taglöhner	Köln	20. „	
222	Müller, Heinr. Joseph	21	Kesselflicker	früher zu Brüggen jetzt in der Anstalt zu Brauweiler.	21. „	

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Notarien und Gerichtsvollzieher auf die Bekanntmachung vom 17. April

Köln, den 16. Juli 1854.

1 Jahr	1 Monat Gefängniß	3. Juli 1855	
1 "	6 Monate Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht	23. Nov. 1855	
1 "	6 Monate Gefängniß	24. Nov. 1855	
1 "	3 Monate Gefängniß	19. Sept. 1855	
1 "	1 Monat Gefängniß		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten.
1 "	1 Monat Gefängniß	17. Aug. 1855	
1 "	2 Monate Gefängniß		desgleichen.
1 "	1 Monat Gefängniß	21. Juli 1855	
1 "	3 Monate Gefängniß		desgleichen.
1 "	3 Monate Gefängniß	30. Aug. 1855	
1 "	3 Monate Gefängniß		desgleichen.
1 "	1 Monat Gefängniß		desgleichen.
1 "	2 Monat Gefängniß, Abführung in eine Arbeits-Anstalt	31. Juli 1855	
1 "	2 Monate Gefängniß	31. Juli 1855	
1 "	1 Monat Gefängniß		desgleichen.
2 "	6 Monate Gefängniß, 2 Jahre Polizei-Aufsicht	3. Jan. 1857	
1 "	6 Monate Gefängniß	9. Dez. 1855	
1 "	3 Monate Gefängniß	9. Sept. 1855	
2 "	1 Jahr Gefängniß, 2 Jahre Polizei-Aufsicht, Abführung in eine Arbeits-Anstalt	9. Juni 1857	
1 "	3 Monate Gefängniß	10. Sept. 1855	
1 "	1 Monat Gefängniß	17. Aug. 1855	
1 "	1 Monat Gefängniß		desgleichen.
1 "	1 Monat Gefängniß	10. Juli 1855	
1 "	1 Monat Gefängniß	17. Aug. 1855	
1 "	6 Monate Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht		desgleichen.
1 "	1 Monat Gefängniß	14. Juli 1855	
1 "	1 Monat Gefängniß	14. Juli 1855	
1 "	2 Monate Gefängniß	14. Aug. 1855	
1 "	14 Tage Gefängniß	28. Juni 1855	
1 "	14 Tage Gefängniß	30. Juni 1855	
1 "	6 Wochen Gefängniß	19. April 1856	
1 "	2 Monate Gefängniß	20. Aug. 1855	
1 "	3 Monate Gefängniß	26 Sept. 1855	

und werden insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, die Herren
1843 (Amtsblatt S. 129) aufmerksam gemacht.

Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 305. Verzeichniß derjenigen Personen welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen laut früheren Bekanntmachungen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist, die aber erst im jüngst abgelaufenen Semester die Gefängnißstrafe angetreten haben.

Nummer des Verzeichnisses vom 1. Februar 1854	Namen und Vornamen der Verurtheilten.	Tag, an welchem die Untersuchung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
25b	Langen, Wilhelm	6. Mai 1855
29	Rinken, Magdalena	13. Juni „
37	Kiefferstein, August	13. Juli „
55	Hellen, Christina, Ehefrau Peter Otten	9. Juni „
68	Besell, Wilhelm	10. Mai „
69	Schmitz, Peter	19. März „
72	Jürges, Friedrich	5. April „
83	Schmitz, Anna Maria, Ehefrau Johann Müffler	12 Mai „
88	Liebertz, Anna Maria, Wittwe Joh. Schmitz	5. August „
91	Höller, Gerhard	26. Juni „

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, die Herrn Notarien und Gerichtsvollzieher auf die Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsb. S. 129) aufmerksam gemacht.

Köln, den 16. Juli 1854.

Der Ober-Prokurator,
v. Seckendorff.

Personal-Chronik.

Bei der in diesem Jahre an dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Neuwied abgehaltenen Abiturienten-Prüfung sind die für unsern Verwaltungsbezirk ausgebildeten Seminaristen

Hermann Rumswinkel aus Kirchherten Christ. Heinrich Schellenbach aus Wallefeld und Gottfried Theod. Schönichen zu Eckenhagen als wahlfähige Schulamts-Kandidaten entlassen worden und ist ebenso dem nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Candidaten Julius Otto Adrion zu Wallefeld das Zeugniß zur Wahlfähigkeit ertheilt worden.

Der unterm 14. Juli c. als Thierarzt erster Klasse approbirte Johann Wilhelm Birrenbach hat sich in Köln niedergelassen.

Der praktische Arzt und Operateur, Assistenz-Arzt im Königl. 7. Husaren-Regiment Dr. Bernhard Hermann Berthold Krüger zu Bonn ist unterm 6. Januar c. auch als Geburtshelfer approbirt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der G. Sievertz zu Gummersbach im Kreise Gummersbach ist von der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der von dem Haupt-Agenten der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Karl Blanckarts zu Köln Kraft der ihm von der Direktion unter'm 16. Januar d. J. ertheilten Vollmacht zum Agenten dieser Gesellschaft ernannte Franz Foßler zu Stommeln, ist als solcher bestätigt worden.

Der S. P. Dethier zu Kerpen im Kreise Bergheim ist von der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia„ zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der von der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin zu ihrem Agenten ernannte Buchhalter Karl Koenen hierselbst ist als solcher bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 32.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 33.

Dienstag den 1. August 1854.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 20. Juli d. J. zu Berlin ausgegebene Stück 28 der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 4043 die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protocolle der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission, d. d. Magdeburg 8. Febr. 1854, enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschifffahrtsakte vom 23. Juni 1821, der Additional-Acte vom 13. April 1844 und der Uebereinkunft vom 13. April 1844, wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe. Vom 7. April 1854, und unter Nro. 306. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nro. 4044 die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation", mit dem Domizil zu Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 14. Juli 1854.

Bekanntmachungen höherer Behörden

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Juli 1851 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Gymnasium zu Potsdam seither verbundene Realschule von demselben abgezweigt und auch in ihrer neuen Verfassung als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist. Nro. 307. Realschule zu Potsdam betreffend.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 11. Juli 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,
gez. von Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
In Vertretung
von Pommer Esche.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Juni 1850 betreffend die Errichtung von Wahrschauen für die Rheinschiffahrt (Coblenzer Amtsblatt Nro. 28, Kölner Nro. 26, Düsseldorfer Nro. 51), bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Betheiligten, daß vom 15. August an, statt der Warschau-Signale auf dem Mäusethurme bei Bingen mittelst Korb und Flaggen, blos Signale mittelst Flaggen in nachfolgend bezeichneter Weise stattfinden sollen: Nro. 308. Bekanntmachung betreffend die Wahrschau auf dem Mäusethurm bei Bingen.

Es bedeutet

1) die rothe Flagge
daß ein einzelnes Schiff zu Thal ankommt

2) die weiße Flagge
daß ein Schleppzug zu Thal ankommt und
3) die rothe und weiße Flagge
daß ein Floß kommt.

Wonach sich alle Schiffahrttreibenden zu richten haben.

Koblenz, den 16. Juli 1854. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 309. Verzeichniß der im Regierungs-Bezirk Köln aus dem Lande gewiesenen Individuen. B. II. 5379.

Zufolge höherer Anordnung wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungs-Bezirk Köln im zweiten Quartal d. J. aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 19. Juli 1854. Königliche Regierung.

1) Lebrecht Andreae, Musikus aus Kahle im Königreich Sachsen, Alter 43 Jahre, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare schwarz, Stirn gerade, Augen braun, Nase und Mund mittel, Gestalt mittel. Besondere Kennzeichen: starken Backen- und Schnurbart; zufolge Anordnung der Königl. Polizei-Direction hierselbst vom 2. Mai d. J. wegen Müßiggang und Betteln.

2) Victor Wagon ohne Gewerbe aus Brüssel im Königreich Belgien, Alter 69 Jahre, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare grau, Stirn frei, Augen blau, Nase spitz, Mund mittel, Gestalt gesetzt, zufolge Anordnung der Kgl. Polizei-Direction hierselbst, vom 14. Mai d. J. wegen zwecklosen Umhertreibens.

3) Daniel Henny, Metzger aus Reichenbach im Königreich Würtenberg, Alter 28 Jahre, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn frei, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt groß und stark, zufolge Urtheils des Kgl. Landgerichtes zu Köln vom 3. August v. Js., wegen Diebstahls.

4) Jacob Reiffert, Kellner aus Frankfurt a. M., Alter 42 Jahre, Größe 5 Fuß Zoll, Haare blond (Glatze), Stirn breit, Augen blau, Nase mittel, Mund klein, Gestalt schlank, Besondere Kennzeichen: trägt eine Perücke, zufolge Urtheils des Kgl. Landgerichts zu Köln vom 25. Februar d. Js., wegen Hülfeleistung bei einem Betruge.

5) Carl Michael Hückel, Bierbrauer aus Straßburg in Frankreich, Alter 32 Jahre, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn breit, Augen blau, Nase spitz, Mund groß, Gestalt untersetzt, zufolge Urtheils des Kgl. Landgerichtes zu Köln vom 12. April d. J. wegen Diebstahls.

6) Voor Schierenbeck, Seiltänzer aus Aarau in der Schweiz, Alter 34 Jahre, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augen blau, Nase und Mund mittel, Gestalt schlank, zufolge Urtheils des K. Landgerichtes zu Bonn, vom 12. Mai d. J. wegen Landstreicherei.

Nro. 310. Betrifft die Wahrnehmung der in der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 den Bezirksräthen übertragenen Funktionen. B. I. 5100.

Nachdem durch das Gesetz vom 24. Mai v. J., betreffend die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 (Ges. Saml. S. 238) die Vorschriften über die Bildung der Bezirksräthe allgemein aufgehoben worden sind, ist es in Frage gekommen, ob die Regierungen auch noch ferner für diejenigen Gemeinden, in welchen nach Art 6 des Gesetzes vom 24. Mai v. J., die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 einstweilen noch in Kraft bleibt, die ihnen, nach unserer Bekanntmachung vom 7. Januar 1851 (Amtsblatt pag. provisorisch beigelegten Befugnisse des Bezirksraths wahrzunehmen haben.

Zur Beseitigung jeden Zweifels hat der Herr Minister des Innern daher auf Grund der §§. 145 und 152 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 interimistisch bestimmt, daß in der Ausübung der in der gedachten Gemeinde-Ordnung dem Bezirksrath zugewiesenen Funktionen Seitens der Regierungen in denjenigen Gemeinden für welche nach Art. 6 des Gesetzes vom 24. Mai v. J. die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 provisorisch n

zur Anwendung kommt, einstweilen keine Aenderung erfolgen, dagegen aber die den Ober-Präsidenten durch §. 11 Nro. 4a der Ober-Präsidial-Instruktion vom 31. December 1825 (Ges. Sammlg. pro 1826 pag. 1) zugewiesene Entscheidung in Kommunal-Angelegenheiten in höherer Instanz wieder eintreten soll.

Köln, den 27. Juli 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 311. Branntweinsteuer betreffend.

In dem Großherzogthum Luxemburg ist die Steuer für die Bereitung von Branntwein aus mehligen Stoffen in einem der in Preußen angeordneten Erhöhung entsprechenden Maaße seither nicht erhöht worden, und diese Erhöhung nach einer Mittheilung der Königl. Großherzogl. Regierung auch bis zum 1. August d. J. nicht herbeizuführen. Bis dahin wo solche erfolgt, wird somit vom 1. August d. J. ab eine ungleiche Besteuerung des Branntweins in den beiderseitigen Staaten bestehen. Diese macht aber eine Beschränkung des bisherigen gegenseitig freien Verkehrs von demselben Tage ab dahin nothwendig, daß der von Luxemburg übergehende Branntwein mit der Uebergangs Abgabe von 6 Thlr. für die Preußische Ohm bei 50% Alkohol nach Tralles belegt werden muß.

Indem ich dies im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß der Uebergang von Branntwein aus dem Großherzogthum Luxemburg vom 1. August d. J. ab einstweilen nur auf den nachstehend bezeichneten Straßen und über die auf denselben befindlichen Anmelde- und Hebestellen erfolgen darf, und zwar

1. über die Steuer-Rezeptur zu St. Vith auf der Straße von Weis-Wampach über Oudler, mit Voranmeldung bei der dortigen Chausseegeld Hebestelle;

2. über die Steuer-Rezeptur zu Neuerburg und über das Unter-Steuer-Amt zu Bitburg auf der Straße von Vianden über Roth, und

3. über das Hauptsteueramt zu Trier auf der Straße von Wasserbillig über Igel, mit Voranmeldung bei der dortigen Chausseegeld-Empfangstelle.

Köln, den 24. Juli 1854. Der Provinzial-Steuer-Direktor, Dach.

Nro. 312. Amts-Entsetzung.

Der Gerichtsvollzieher Gassen zu Rheinbach ist durch rechtskräftiges Erkenntniß der Disziplinar-Kammer des Kgl. Landgerichts hierselbst vom 6. Juni d. J. seines Amtes entsetzt worden.

Bonn, den 22. Juli 1854. Der Ober-Prokurator, von Ammon.

Nro. 313. Interdiction.

Durch Erkenntniß des Kgl. Landgerichts hierselbst vom 29. März c. ist die Interdiction des Schreiners Friedrich Engelland, 23 Jahre alt, in Köln wohnhaft, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 27. Juli 1854. Der Ober-Prokurator,
Für denselben:
Der Staats-Prokurator, Möller.

Personal-Chronik.

Die kommissarischen Polizei-Kommissarien Geerling und Piper sind vom 1. Januar d. J. ab, zu Polizei-Kommissarien bei der hiesigen städtischen Polizei-Verwaltung definitiv ernannt worden.

Der Wundarzt erster Klasse, Werner Eiser hat sich zu Seelscheid im Siegkreise niedergelassen.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Johann Bertram zu Königswinter, im Siegkreise ist von der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannte Kaufmann Johann Bertram zu Königswinter ist als solcher bestätigt worden.

Der Hubert Linnartz zu Bedburg im Kreise Bergheim ist von der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Das den Fabrikanten Hannes und Kraaz zu Berlin unter dem 30. Januar 1853 ertheilte Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zähl-Apparat für Gasmesser,

ist erloschen.

Dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 15. Juli 1854 ein Patent

auf eine Maschine zum Zerschneiden von Papier ohne Ende in Bogen von verschiedener Länge und Breite, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 21. Dezember 1853 ertheilte Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Bleichen des Zinkweißes

ist aufgehoben.

Dem Tischlermeister Gustav Thiede in Berlin ist unter dem 20. Juli 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausziehtisch, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 33.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 34.

Dienstag den 8. August 1854.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 314. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die am 27. Juli und 1. August c. zu Berlin ausgegebenen Stücke 29 und 30 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 4045 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli 1854, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für das Personal der Marine;

Nr. 4046 die Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Martini-Messe zu Frankfurt a. d. O. betreffend. Vom 7. Juli 1854;

Nr. 4047 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Lissomitz über Culmsee bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf Culm, von Grembroczyn nach Kowalewo und von Rosenberg bis zur Culmer Kreisgrenze bei Grzywno, sämmtlich im Thorner Kreise;

Nr. 4048 das Privileginm wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises zum Betrage von 66,000 Thlr. Vom 23. Juni 1854;

Nr. 4049 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer und des Straßburger Kreises, im Betrage von je 31,000 Thlr. Vom 23. Juni 1854;

Nr. 4050 das Statut des Lohauser Deichverbandes. Vom 23. Juni 1854 und unter:

Nr. 4051 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Juli 1854, die Erweiterung des Artikels 34 der zwischen der königlich preußischen und der königlich sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. October/11. December 1839 betreffend. Vom 20. Juli 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 315. Evangelisches Lehrerinnen-Seminar in Droyßig betr. B. III. 2750.

Nachdem zu Anfang September d. J. die älteren Zöglinge des evangelischen Lehrerinnen-Seminars in Droyßig, im Kreise Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, ihre Wahlfähigkeits-Prüfung für das Schulamt werden bestanden haben, sollen am 18. October d. J. wieder 20 Jungfrauen zur Ausbildung für den Lehrerinnen-Beruf in die genannte Anstalt aufgenommen werden.

Die Verhältnisse dieser Anstalt und die Bedingungen zur Aufnahme sind, im Wesentlichen übereinstimmend mit den in der Bekanntmachung vom 26. Mai v. J. enthaltenen, folgende:

Das evangelische Lehrerinnen-Seminar in Droyßig ist für die sämmtlichen Provinzen der Monarchie bestimmt. Der Cursus ist ein zweijähriger. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm

vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in französischen Sprache, Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen.

Vom Herbst 1855 ab wird mit dem Seminar ein Institut zur Ausbildung von Gouvernannten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen verbunden werden, in welchem neben der christlichen und einer tüchtigen pädagogischen Durchbildung, welche Hauptsache sein soll, eine weiter gehende wissenschaftliche Ausbildung, und namentlich vollständige Uebung in der französischen, sowie Kenntniß der englischen Sprache und Fertigkeit im Gesang und Clavierspielen erzielt werden soll. In dieses Institut, wegen dessen Eröffnung seiner Zeit besondere Bekanntmachung erfolgen soll, werden die dazu befähigten Zöglinge des Seminars, nachdem sie den zweijährigen Cursus in demselben vollendet, ebenfalls Aufnahme finden können.

Die Zöglinge des Seminars wohnen und leben in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstalts-Gebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin, wird eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 60 Thlr. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension sind Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher Zöglinge, die sich wegen körperlicher, oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnen-Beruf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahme-Termin ist bis längstens zum 24. August bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1., Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 18. October d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.

2., Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheits-Zustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.

3., Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.

4., Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen, und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5., Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Thlr. jährlich auf 2 Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung, und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst,

daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur so weit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder; gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken; Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und Brüchen; Kenntniß der vaterländischen und der Naturgeschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Oberklasse einer guten Elementarschule erworben werden kann; Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen, ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen nach den angegebenen Gesichtspuncten werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme fähig Befundenen im Anfang des Monats October ihre Einberufung in das Seminar zu gewärtigen.

Berlin, den 31. Juli 1854.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage Dr. J. Schulze.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch, unter Bezugnahme auf diejenige vom 31. Mai v. J. (Amtsblatt 1853 Stück 24 Nr. 201) mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums, daß die vorschriftsmäßige Vorprüfung der Bewerberinnen durch unseren geistlichen und Schulrath Herrn Grashof am 1. September d. J. wird abgehalten werden. Die etwaigen Bewerberinnen haben sich unter Einreichung der vorstehend angegebenen Atteste durch Vermittelung des betreffenden Superintendenten sofort und jedenfalls so zeitig anzumelden, daß das betreffende Gesuch bis zum 24. d. Mts. in unsern Händen sein kann. Falls dieselben keine andere Weisung erhalten, haben sie sich am 31. d. Mts. hierselbst einzufinden und dem gedachten Examinator persönlich vorzustellen.

Köln, den 3. August 1854. Königliche Regierung.

Nro. 316. Allgemeine evangelische Kirchen-Collecte. B. III. 2734.

Des Königs Majestät haben die Abhaltung einer Collecte in sämmtlichen evangelischen Kirchen des Staats für das evangelische Prediger-Seminar zu Marthasville in Nord-Amerika zu genehmigen geruht und ist solche von dem Königlichen Consistorium zu Coblenz auf den 17. Sonntag nach Trinitatis, den 8. October d. Js. bestimmt worden.

Die evangelischen Pfarrer unseres Verwaltungsbezirks beauftragen wir daher, die besagte Collecte nach vorheriger Verkündigung vorschriftsmäßig abhalten und die eingehenden Gelder in der üblichen Weise durch die Steuer-Kassen an unsere Haupt-Kasse, die Nachweisungen darüber aber durch die Kreisbehörden an uns gelangen zu lassen.

Köln, den 3. August 1854. Königliche Regierung.

Nro. 317. Diesjähriges Lehrer-Gesangfest in Brühl betreffend. B. III. 2755.

Das diesjährige Gesangfest des Sieg-Rheinischen Lehrer-Gesang-Vereins wird am 23. August c. zu Brühl stattfinden und sind demnach die Schultage am 22., 23. und 24. d. M. wo die Erndteferien nicht gleichzeitig einfallen in unserem Verwaltungsbezirke für diejenigen Lehrer, welche dem erwähnten Feste beizuwohnen gesonnen sind, freigegeben.

Köln, den 5. August 1854. Königliche Regierung.

Nro. 318. Betrifft die zu Lüttich domizilirte anonyme Gesellschaft des alten Berges (société des mines et fonderies de Zinc de la vieille montage. B. II. 5792.

Der zu Lüttich domizilirten anonymen Gesellschaft des alten Berges (societé des mines et fonderies de Zinc de la vieille montagne), welche in Gemäßheit des § 18 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz vom 21. April d. J. die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe innerhalb der Königlichen Preußischen Staaten erhalten hat, ist mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. desselben Mts. auf Grund des Gesetzes vom 4 Mai 1846 gleichzeitig die Genehmigung ertheilt worden, das Eigenthum an mehrern in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Aachen und Cöln gelegenen Grundstücken, desgleichen an denjenigen Grundstücken zu erwerben, welche einer Expropriation zum Zwecke des Bergbaues nach Vorschrift der hierüber bestehenden Gesetze unterworfen sind, die Veräußerung mag durch Expropriation der freien Vertrag bewirkt werden.

Wir bringen dieß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß sämmtliche den Gegenstand betreffende Verhandlungen nebst dem Verzeichniß der genehmigten Immobilar-Erwerbungen in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 8. Juli d. J. abgedruckt sind, woranf wir hiermit verweisen.

Köln, den 4. August 1854. Königl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro 319. Der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärte Personen.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu Köln pro III. Quartal 1854 die Ausübung der in den §§. 21 und 12 des Straf-Gesetz-Buches erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.

Laufende №	Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils. 1854	Dauer der Untersagung.	Art und Dauer der gleichzeitig erkannten Strafe.	Tag an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
1	Coblenz, Chrysantus,	19	Schlossergeselle.	Deutz	3. Juli	5 Jahre	2 Jahre Gefängnißstrafe, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.	3. Juli 1861.
2	Küpper, Gottfried,	38	Taglöhner, Landwehr. II. Aufgeb.	Berrenrath	4. „	5 Jahre	1 Jahr Gefängnißstr. 5 Jahre Polizei-Auff.	4. Juli 1860
3	Stolze, Theodor,	22	Faßbinder	Köln	4. „	1 Jahr	1 Jahr Gefängnißstr. 1 Jahr Polizei-Auff.	4. Juli 1856.
4	Lang, Wilhelm,	23	Seidenweber.	Buchheim	6. „	2 Jahre	1 Jahr Gefängnißstr. 2 Jahr Polizei-Auff.	6. Juli 1857.
5	Baum, Gerhard,	32	Gärtner, Landwm. I. Aufgeb.	Köln	10. „	5 Jahre	18 Monate Gefängstrafe, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.	10. Jan. 1861.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, die Herren Notarien und Gerichtsvollzieher auf die Befolgung der Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsblatt S. 129) aufmerksam gemacht.

Köln, den 3. August 1854. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Auszüge

Nro. 320.

Zu körperlicher und entehrende Strafe verurtheilte Personen.

der von dem Königlichen Assisenhofe zu Köln während des III. Quartals 1854 und früher ausgesprochenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile, wodurch körperliche und entehrende Strafen ausgesprochen worden sind.

Datum der erlassenen Urtheile.	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten	Verbrechen.	Strafen.	Angewandte Gesetze.
1854 10. April	Ruhrmann, Heinrich, 22 Jahre alt, Steinhauer, geboren und wohnhaft zu Niederbonsdorf bei Hattingen	Diebstahl	5 Jahre Zuchthausstrafe, 10 Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 218, Nr. 2 und 3, 219, Nro. 2 des Str.-G.-B.
5. Juli	Vollmer, Bernhard Heinrich, 33 Jahre alt, Handelsmann, Landwehrmann II. Aufgebots, geboren zu Bochum, wohnhaft in Köln	Betrügerisch. Bankerott.	3 Jahre Zuchthausstrafe	§. 259, Nro. 3 des Str.-G.-B.
6. "	Roloff, Christina, Ehefrau des Schusters Conrad Gennahl, 42 Jahr alt, geboren und wohnhaft in Köln	Falsches Zeugniß.	2 Jahre Zuchthausstrafe	§. 126 des Str.-G.-B.
8. "	Clever, Johann, 47 Jahre alt, Schreiner, geboren zu Marienlinden und wohnhaft zu Wipperfürth; Adler, Bernhard, 31 Jahre alt, Bäckergeselle und Landwehrmann I. Aufgebots, geboren und wohnhaft zu Wipperfürth.	Anfertigung resp. Verbreitung falscher Münzen.	Jeder 5 Jahre Zuchthausstrafe, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 121, 122, 19 26 des Str.-G.-B.
10. "	Rüsgen, Cornelius, 18 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Köln	Unzucht.	2 Jahre Zuchthausstrafe	§. 144, Nro. 3 des Str.-G.-B.

Indem ich vorstehende Auszüge in Gemäßheit des §. 30 des Str.-G.-B. öffentlich bekannt mache, werden die Königlichen Herren Notarien des Landgerichtsbezirks auf die Beachtung der Vorschriften des Art. 501 des B. G.-B. und der §§. 11 und 12 des Str.-G.-B. aufmerksam gemacht, so wie die K. Herren Friedensrichter veranlaßt die nothwendig gewordenen Bevormundungen anzuordnen.

Köln, den 3. August 1854. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Personal-Chronik.

Nro. 321.

Personal-Chronik für Justizbeamten.

Der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Köln für den Monat Juli 1854.

Ernannt wurde:

Der Landgerichts-Auskultator Johann Rübsahmen hierselbst zum Referendar.

Der Landgerichts-Auskultator Johann Joseph Fischer zu Köln wurde an das Königl. Landgericht in Aachen versetzt und

der Rechts-Candidat Ernst Emil Gottlieb Schierenberg hierselbst als Auskultator verpflichtet.

Köln, den 1. August 1854. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 322. Interdiction. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 17. Juli 1854 ist auf Betreiben der zu Wüllenrath wohnenden Ehe- und Ackersleute Johann Junggeburth und Maria Luzia Deutsch die Interdiction der zu Etzweiler wohnenden Gertrud Junggeburth, Ehefrau des Ackerers Wilhelm Abts ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 1. August 1854. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 323. Interdiction. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 19. Juli 1854 ist auf Betreiben der Eheleute Jacob Müller, Maurer und Anna Maria Weiß zu Poll die Interdiction des Heinrich Weiß, Ackerer zu Poll wohnhaft, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 28. Juli 1854. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 324. Interdiction. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 19. Juli 1854 ist gegen Georg Wilhelm Statz, Goldarbeiter, 36 Jahre alt, die Interdiction ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 29. Juli 1854. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 325. Interdiction. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 24. Juli 1854 ist die zu Meckenheim wohnende Elisabeth Wahlen Ehefrau Heinrich Krupp für interdicirt erklärt und verordnet worden, daß ihr ein Vormund bestellt werde.

Bonn, den 2. August 1854. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 326. Versetzung. Der Gerichtsvollzieher Keller zu Waldbröl ist an das Königliche Friedensgericht zu Rheinbach und der Gerichtsvollzieher Bloos zu Eitorf an das Königliche Friedensgericht zu Waldbroel, beide vom 15. d. Mts. an versetzt.

Bonn, den 4. August 1854. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Personal-Chronik.

Dem Schneidermeister Johann Friedrich Sieger zu Poulheim ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Joseph Eschbaum hat sich in Bonn niedergelassen.

Der Schulamts-Candidat Robert Bookemühl ist zum evangelischen Elementarlehrer in Hespert, Kreis Waldbröl ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu ihrem Agenten ernannte Wilhelm Fröhlich hierselbst ist als solcher bestätigt worden.

Der von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu ihrem Agenten ernannte Johann Anton Hammelrath zu Hochscherve, Kreis Mülheim ist als solcher bestätigt.

Der Kaufmann Peter Berg zu Bonn hat die ihm übertragene Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Dem Fortepiano-Fabrikanten J. B. Scharnweber und dem Maschinenbauer Wilhelm Wolf Löwenstamm zu Berlin ist unter dem 8. Juli 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Kontrolirung der Führer öffentlicher Fuhrwerke, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer F. A. Egells zu Berlin ist unter dem 3. Juli 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Metallliederung für Dampf- und Pumpenkolben, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer J. C. Hellmann in Elberfeld ist unter dem 20. Juli 1854 ein Patent

auf eine Jacquard-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Die dem Maschinen-Fabrikanten Adolph Moser in Aachen unterm 6. Juni 1852 ertheilten Einführungs-Patente

auf eine Maschine zur Bearbeitung der Faßdauben,
auf mehrere Vorrichtungen zum Fugen und Bauchen der Faßdauben,
auf eine Maschine zum Rundschneiden der Faßböden und
auf mehrere Maschinen zum Zusammenbiegen der in einem Reifen aufgesetzten Dauben,

sind aufgehoben.

Dem Techniker Hermann Gurlt und dem Mechaniker W. Gurlt in Berlin ist unter dem 24. Juli 1854 ein Patent

auf einen Zeiger-Telegraphen-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 34.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 35.

Dienstag den 15. August 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 31. August 1853, Stück 39 des Amtsblatts bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß folgende Bauhandwerker seitdem zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes zugelassen worden sind: — Nro. 327. Bauhandwerker betreffend. B. II. 6318.

1. Karl Kühtze zu Köln, Maurermeister,
2. Julius Bathe „ dto.
3. Jakob Scheuer „ dto.
4. Constantin Heinz zu Erkelenz, Zimmermeister,
5. Ferdinand Volzius zu Köln, dto.
6. Wilhelm Hoppe zu Grefrath, Dachdeckermeister.
7. Anton Wingen zu Köln, dto.

Köln, den 12. August 1854. Königliche Regierung.

Zur Abhaltung der auch in diesem Jahre (cfr. unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 27. Mai v. J. B. III 1882) von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedelhof im Kreise Simmern bewilligten evangelischen Haus-Kollecte im hiesigen Regierungsbezirke wird der im Dienste der Anstalt stehende Küster J. Köppe aus Lemgo im Monat September d. J. eintreffen und beauftragen wir die Ortsbehörden, demselben bei der Einsammlung den nöthigen Vorschub zu leisten. — Nro. 328. Evangelische Haus-Kollekte für die Rettungsanstalt zu Schmiedelhof. B. III. 2784.

Köln, den 11. August 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 1. Juli ds. Js. bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Notar Zurhoven die Uebernahme der Urkunden des vormaligen Notars Fier abgelehnt und das Königliche Landgericht nunmehr durch Beschluß vom 8. August ds. Js. den bisherigen provisorischen Verwahrer dieser Urkunden, Repertorien und sonstigen Amtspapiere des ꝛc. Fier, Notar Krahe dahier zum definitiven Verwahrer derselben ernannt hat. — Nro. 329. Verwahrung von Notariats-Urkunden.

Köln, den 12. August 1854. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Der Postsekretair Braun ist unter Ernennung zum Ober-Post-Sekretair nach Koblenz versetzt und der Postassistent Schultze als Post-Sekretair hierselbst angestellt worden. Der Packbote Hemmer in Köln ist zum Packmeister ernannt und der inv. Gemeine Karl Joseph Glaßmann als Conducteur bei den hiesigen Post-Amte angestellt worden. — Nro. 330. Post-Versetzungen.

Köln, den 10. August 1854. Der Ober-Post-Director, Walbeyer.

Personal-Chronik.

Der Wilhelm Heinrich Bernards zu Paffendorf ist an die Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Bürgermeisters Johann Adam Bernards zum Bürgermeister der Sammtgemeinde Paffendorf gewählt und als solcher bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Handelsmann Benjamin Bock zu Hersel im Kreise Bonn ist von der Direction der Hagelschäden Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Regimentsarzt bei dem Königlichen 33. Infanterie-Regiment Dr. Hermann Theodor Gouke hat sich als practischer Arzt Operateur und Geburtshelfer in Köln niedergelassen.

Der von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannte Gastwirth G. F. Wolff zu Lind im Landkreise Köln, ist als solcher bestätigt worden.

Der G. F. Wolff zu Lind im Landkreise Köln, ist von der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 35.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 36.

Dienstag den 22. August 1854.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 331. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 12. August ausgegebene 31. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4052 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Potosk bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Barcin und zwischen Schubin und Gnesen, soweit solche in den Mogilnower Kreis fällt;

Nr. 4053 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Bromberg-Inowraclawer Chaussee bei Walownica bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Labischin, von Bromberg nach Fordon, von Polnisch-Crone nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Zempelburg, und von Bromberg bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Schubin;

Nr. 4054 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von der Magdeburg-Wolmirstedter Chaussee bei Elbey bis zur Magdeburg-Helmstedter Chaussee bei Irxleben; 2) von der Magdeburg-Helmstedter Chaussee bei Eichenbarleben bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt in der Richtung auf Seehausen, und 3) von der Magdeburg-Ebendorf-Neuhaldenslebener Straße bis zur Kreisgrenze gegen Wedringen und Neuhaldensleben;

Nr. 4055 den Allerh. Erlaß vom 17. Juli 1854, betr. die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Bitburg über Liezem nach Warweiler, und

Nr. 4056 das Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 26. Juli 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung

betreffend

den Verkehr mit Schießpulver.

Nro 332. Polizei-Verordnung betreffend den Verkehr mit Schießpulver. B. III. 2784.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Verkaufs, der Aufbewahrung und des Transports von Schießpulver im Privatverkehr wie folgt:

§. 1.

Verkauf und Aufbewahrung von Pulver.

Niemand darf Schießpulver verkaufen, ohne dazu durch die vorschriftsmäßige polizeiliche

Erlaubniß befugt zu sein. (§. 49 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.) Ebenso darf Niemand Schießpulver in anderen Betriebsstätten bereiten, als in den dazu ausdrücklich concessionirten Anlagen. (§. 27 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.)

§. 2.

Der Verkauf von Schießpulver bei Licht, sowie an Unbekannte und an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 3.

Wer mit Schießpulver handelt, darf in seinem Kaufladen höchstens einen Vorrath von Zwei Pfund und außerdem in seinem Hause höchstens einen Vorrath von 10 Pfund halten. Der letztgenannte Vorrath muß in einem abgesonderten, mit keinem Rauchfange in Verbindung stehenden und beständig unter Verschluß zu haltenden Lokal, welches sich im Bodenraume befindet, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung selbst muß in festen, vollkommen dichten, hölzernen, stets mit einem Deckel versehenen Gefäßen erfolgen und beim Verkehr jedes Verstreuen sorgfältig vermieden werden.

Größere Mengen sind außerhalb der Ortschaften in einem Raume, von dessen Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militair-Behörde, soweit dieselbe nach den bestehenden Vorschriften dabei concurrirt, sich überzeugt hat, mit Genehmigung der Behörde aufzubewahren. Die Schlüssel zu diesem Raume bleiben in den Händen der betreffenden Behörde, und ist letzte für gehörige Vorsicht bei der Niederlegung und Herausnahme des Pulvers verantwortlich. Bei dem Betreten eines Pulvermagazins muß jedermann seine gewöhnliche Fußbekleidung ab-, oder Filzschuhe über dieselbe anlegen.

§. 4.

Privatpersonen dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß im Hause nicht mehr als höchstens 2 Pfund Pulver halten, welche in dichten, festen, unter Verschluß befindlichen Behältnissen, entfernt von Feuer und vor unbefugtem Zugange gesichert, aufzubewahren sind. In der auf vorgängigen Nachweis des Bedürfnisses zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß zur Aufbewahrung größerer Pulvervorräthe ist das ausnahmsweise gestattete höhere Gewichtsquantum, nebst den dabei für erforderlich erachteten besondern Anordnungen anzugeben, zu deren genauer Befolgung der Concessionirte verpflichtet ist.

§. 5.

Transport von Schießpulver. Allgemeine Vorschriften.

Bei der Verpackung und Verladung von Schießpulver ist die größte Vorsicht anzuwenden. Namentlich dürfen die Tonnen, welche Pulver enthalten, nicht geschoben und gerollt, sondern nur gehoben und getragen werden. Auch dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen stets auf Decken gelegt werden.

Das zu versendende Pulver muß bei Quantitäten über 10 Pfund in festschließende, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickte Tonnen, und bei Versendungen zu Lande, zur See und auf Flüssen, wenn damit ein Landtransport von mehr als einem Tage in Verbindung steht, vorher in gute leinene Säcke verpackt werden. Die Versendung kleinerer Quantitäten ist auch in hölzernen Büchsen, welche gleichfalls mit hölzernen Nägeln zu verzwicken sind, gestattet.

Der Gebrauch eiserner Geräthschaften, bei der Verpackung oder Verladung ist überhaupt verboten.

Die beim Verpacken und Verladen beschäftigten Arbeiter müssen vor Beginn der Arbeit Tabakspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge in gehöriger Entfernung ablegen.

§. 6.

Wer Pulver in größerer Menge als 10 Pfund, oder Feuerwerkskörper, deren Ladungen

zusammen mehr als 10 Pfund Pulver enthalten, versendet, muß der Polizeibehörde des Absendungsortes über die Zeit der Verladung und Absendung, sowie über den einzuschlagenden Weg Anzeige machen. Auch ist über jede solche Sendung ein Frachtschein auszustellen und der Polizeibehörde zur Visirung vorzulegen. Diesen Frachtschein muß der Führer des Pulvertransportes einem jeden Polizeibeamten oder Gendarmen auf Erfordern vorzeigen.

Beträgt die Versendung in einem und demselben Transport über einen Centner, so muß der Absender außerdem nicht allein jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, wenigstens 8 Tage vorher, sondern auch jeder landräthlichen Behörde, durch deren Kreis der Transport geht, davon schriftliche Anzeige machen. Diese Benachrichtigung muß den Namen des Transportführers, die Menge des zu versendenden Pulvers, die Zahl der Wagen, resp. der Schiffsgefäße, die Marschroute resp. die Wasserstraße, und soviel als möglich, die Namen der Ortschaften, in denen übernachtet werden soll, enthalten.

§. 7.

Zu jedem Pulvertransport über einen Centner ist die Bestellung eines Führers erforderlich. Die Qualifikation dieses Führers muß von der Polizeibehörde des Orts, von welchem aus die Absendung erfolgt, einer Prüfung hinsichtlich seiner Persönlichkeit unterworfen, und wenn sich dagegen nichts zu erinnern findet, demselben zur Legitimation bei den Behörden sowie für vorkommende Fälle ein Ausweis ertheilt werden. Der Transportführer muß diese Ausweis, sowie ein Exemplar dieser Verordnung jederzeit bei sich führen. Bei größeren Transporten muß jeder Wagen oder jede Wagengruppe, welcher über einen Centner Pulver führt, einen besonderen Begleiter haben.

§. 8.

Vorschriften für den Land-Transport.

Die Tonnen, in welchen Pulver zu Lande versendet werden soll, müssen vor der Verladung mit Strohseilen umwickelt und so fest verpackt werden, daß sie sich nicht scheuern können. — Die Beschläge an den Leiterbäumen sind möglichst mit Stroh zu umwickeln. Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, so ist noch eine dicke Strohlage über die Tonne zu legen und der Wagen mit einem guten Plantuch zu überziehen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer kleinen schwarzen Flagge zu versehen, um dadurch die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

§. 9.

Kleine Quantitäten Pulver bis zu einem Centner dürfen mit andern, jedoch nicht leicht entzündlichen Waaren zusammen auf einem und demselben Wagen verladen werden. Bei dieser gemeinschaftlichen Verladung müssen aber die Pulvertonnen oben aufgepackt und von den andern Waaren nicht allein durch die Strohumwickelung, sondern auch durch eine dichte hölzerne Zwischenlage getrennt werden. Quantitäten über einen Centner sind stets auf einem besondern Fahrzeuge zu transportiren.

Kein Frachtwagen darf mehr als 40 Zentner Pulver, kein Landwagen mehr als 12 Zentner laden.

Die Versendung von Pulver durch die Post oder mittelst der Eisenbahn ist verboten.

§. 10.

Pulverwagen müssen wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben. Besteht der Transport jedoch nur aus Landwagen, welche nur etwa 12 Zentner ein jeder geladen haben, so ist es zur bessern Uebersicht des Transports gestattet, Gruppen von 2 bis 3 Wagen zu bilden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 bis 15 Schritt Abstand halten, die Gruppen jedoch 150 Schritt von einander entfernt bleiben müssen.

Es darf damit nur im Schritt gefahren werden.

Die Wagen müssen, besonders bei hölzernen Achsen, jeden Tag geschmiert werden und ist sorgfältig darauf zu sehen, daß die Achsen auch gut in der Schmiere gehen. Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe bei dergleichen Wagen, sowie das Hemmen der Räder durch Ketten ist untersagt, und nur der Gebrauch hölzerner Hemmschuhe zulässig. Sollte die Ladung auf dem Transport lose geworden sein, oder das Pulver streuen, so ist nicht weiter zu fahren, bevor diesen Uebelständen abgeholfen worden ist.

Das Fahren darf nicht im Dunkeln, sondern nur bei Tage stattfinden.

§. 11.

Steigt während des Fahrens ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe wo möglich in einer ganz freien Gegend, von bewohnten Gebäuden wenigstens 150 Schritt entfernt, abwarten und halten bleiben. Mehrere Pulverwagen, müssen auch während des Gewitters in der vorgeschriebenen Entfernung von 150 Schritt von einander bleiben.

Unter keinen Umständen darf der Transport unter solchen Verhältnissen in einen Wald oder in einen bewohnten Ort einfahren und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragenden Gegenstände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können.

Befindet sich der Transport während des Zusammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, so ist die Fahrt so lange ruhig fortzusetzen, bis sich ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§. 12.

Jeder, einem Pulverwagen begegnenden oder denselben einholenden Reiter oder Wagen muß in einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen und zwar wiederum bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann. Ist jedoch ein Pulverwagen von einem andern Fuhrwerk oder einem Reiter bis auf 10 Schritt Entfernung eingeholt worden, so muß der Pulverwagen so lange Halt machen, bis das Fuhrwerk oder der Reiter ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

§. 13.

Hinsichtlich der Postfuhrwerke ist durch den §. 42. der Dienstinstruktion für Post-Conducteure das Nöthige vorgesehen, welcher in Abschrift hier beigefügt ist. Sollten die Führer der Postfuhrwerke den darin enthaltenen Weisungen nicht von selbst entsprechen, so werden der Transportführer resp. die den Wagen begleitenden Personen das erforderliche Ansuchen an sie zu stellen haben.

§. 14.

Weder der Fuhrmann eines Pulverwagens noch die außerdem dazu gehörigen Leute dürfen während des Transports Tabak rauchen. Ebenso hat sich ein Jeder, welcher einem Pulvertransport begegnet, innerhalb einer Entfernung von 20 Schritten des Rauchens und Feuermachens zu enthalten.

§. 15.

Kommt ein Pulvertransport an Festungen, Städte oder Dörfer, so ist mindestens 300 Schritt vor den ersten Häusern Halt zu machen, der Polizeibehörde, welche sich sodann mit dem Kommandanten in Verbindung zu setzen hat, die Ankunft zu melden und von derselben die Bestimmung darüber einzuholen, ob durch den bewohnten Ort oder um denselben gefahren und was sonst für Vorsichtsmaaßregeln beobachtet werden sollen. Diesen Bestimmungen hat der Führer des Transports pünktlich nachzukommen. Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um den bewohnten Ort fahren.

Beim Durchfahren eines Pulvertransports durch einen Ort ist auf Anordnung der Polizeibehörde in den Straßen, durch welche der Transport geht, die Passage ganz frei zu halten

ebenso müssen offene Feuerungen, von denen durch den Luftzug Funken fortgeführt werden können, innerhalb eines Rayons von 400 Schritten vom Wege ab auf Verlangen des Transportführers oder auf Anordnung der Polizeibehörde, völlig abgeschlossen, und wenn dies nicht angeht, soweit als thunlich ausgelöscht werden, vorausgesetzt, daß das Gewicht des zu versendenden Pulvers mehr als einen Centner beträgt.

Sollten Hindernisse aufstoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen die mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte nicht halten bleiben, sondern müssen wieder umkehren und die Wegräumung des Hindernisses außerhalb abwarten.

§. 16.

Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahnlinie, welche er überschreiten muß, so muß derselbe 400 Schritt vor dem Eisenbahnwege Halt machen und der Führer des Transports bei dem nächsten Eisenbahnbeamten oder Bahnwärter genaue Erkundigung einziehen, um beurtheilen zu können, ob die Bahn sogleich ohne Gefahr passirt werden kann oder das Vorbeifahren des nächsten Zuges abzuwarten ist. Das letztere muß unbedingt geschehen, wenn der zu erwartende Zug nicht wenigstens noch $^1/_4$ Stunde ausbleibt.

Unter keinen Umständen darf die Eisenbahn passirt werden, ehe sich nicht der Transportführer überzeugt hat, daß alle Hindernisse und Gefahr drohende Umstände hinweggeräumt und insbesondere die etwa auf den Weg gefallenen Kohlen ausgelöscht und weggefegt sind.

Gehören mehrere Wagen zu dem Transport, so müssen dieselben beim Passiren der Eisenbahn aufschließen, d. h. unmittelbar hintereinanderfahren, und erst 400 Schritt nachher den vorgeschriebenen Abstand von 150 Schritt wieder einnehmen. Kann die Bahn auf diese Weise nicht in $^1/_4$ Stunde passirt werden, so muß der Transport getheilt werden.

Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahn auf mehr als 400 Schritt, ohne dieselbe zu durchschneiden, muß ihr aber in dieser gefährlichen Nähe eine kurze Strecke zur Seite bleiben, so muß der Transport ebenfalls 400 Schritt von der Bahn entfert anhalten und darf die gefährliche Stelle erst nach sorgfältiger Erkundigung über den Gang der Züge und dann passirt werden, wenn ein Zusammentreffen mit dem Zuge an der gefährlichen Stelle nicht zuerwarten ist.

Stößt dem Pulvertransporte beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlcher Nähe derselben ein unerwartetes Hinterniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils, so muß der Führer des Pulvertransports den nächsten Bahnwärter davon sofort benachrichtigen und ihn ersuchen das Haltsignal zu geben. Das Hinterniß ist sodann so schnell als möglich zu beseitigen und so bald der Pulverwagen die gefährliche Stelle verlassen hat dem Wärter anzuzeigen, daß die Bahn wieder frei sei.

Befinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritt da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdender Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofgebäude u. s. w. so finden die Anordnungen des vorhergehenden Paragraphen auch hierauf Anwendung.

§. 17.

Muß ein Pulvertransport einen Fluß mittelst Fähre passiren, so darf dieselben in der Regel immer nur Einen Wagen desselben nebst dessen nothwendiger Begleitung, sonst aber nichts mitnehmen; nur in Fällen nothwendiger Eile und wenn die Fähre hinlänglich groß ist, dürfen Ausnahme statt finden, aber auch dann nicht leicht feuerfangende Gegenstände zugleich mit übergesetzt werden.

§. 18.

Kommt während des Transports eine Reparatur an einem mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichsel und dergleichen, so ist der beschädigte Theil mit Vorsicht abzunehmen und zum Handwerker zur Ausbesserung zu bringen. Ist die Reparatur aber der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Ortes so sicher und vor-

sichtig als möglich unter den in den folgenden §§. näher bestimmten allgemeinen Vorsichts maaßregeln aufbewahrt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungs-Ortes ist bei der Orts Polizei-Behörde auf die Zeit bis wohin der Transport fortgesetzt werden kann, nachzusuchen

§. 19.

Es darf kein Fuhrmann, welcher Pulver geladen hat, vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zulassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben und das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 20.

Kein mit Pulver belandener Wagen darf auf dem Transporte vor einer Schenke, Schmiede oder einem andern Hause halten bleiben. Ein Anhalten ohne Ausspannung darf nur bei einer Entfernung von mindestens 300 Schritt vom nächsten Gebäude stattfinden. Ist es nothwendig ein Pferd beschlagen oder den Beschlag anziehen zu lassen, so darf dies nicht am Wagen geschehen, vielmehr muß letzterer wenigstens 300 Schritte abwärts von der Straße und von Gebäulichkeiten aufgefahren, das Pferd abgespannt und zur Schmiede geführt werden. Eine gleich weite Entfernung abwärts von der Straße und von der nächsten Gebäulichkeit bleibt zu beachten, wenn anders als zur bloßen Tränkung oder bloßen Heu- oder Brodfütterung der Pferde oder mit Ausspannung angehalten wird.

In allen Fällen muß ein Wächter bei dem Wagen bestellt werden, dessen Weisung zur Verhütung von Unglücksfällen Jedermann Folge zu leisten hat.

Gelangt der Pulvertransport in die Nähe des Nachtquartiers so ist die betreffende Orts polizeibehörde — welche sich in Festungen, Kriegsplätzen ꝛc. mit dem Militair-Kommandanten deshalb zu benehmen hat, — um Anweisung des Platzes zur Aufstellung für die Nacht anzugehen. Derselbe ist wenigstens 500 Schritte von den nächsten Gebäulichkeiten abwärts von der Straße und wo möglich auf derjenigen Seite des Orts zu wählen, wohinaus der Transport seine Reise fortsetzt. Mehrere Wagen müssen wenigstens 20 Schritte von einander aufgestellt und je nach Bedürfniß unter obenerwähnte Bewachung gestellt werden.

§. 21.

Wenn Pulverwagen mehr als 1 Centner geladen haben, so ist jeden derselben, außer dem Fuhrmann eine zweite Person beizugeben, welche wenigstens 25 Schritte vor dem Wagen vorauszugehen und alle demselben begegnenden Personen zur Beseitigung brennender Tavackspfeifen und Cigarren, so wie sonst zur Vorsicht aufzufordern hat.

§. 22.

Vorschriften für den Wassertransport.

Den Einladeplatz kann der Schiffer wählen, derselbe muß jedoch wo möglich 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt und so beschaffen sein, daß die Wassertiefe gestattet die Kähne möglichst nahe ans Ufer zu stellen, daß das Einladen bequem erfolgen kann und nahe am Ufer hinreichender Raum zum Aufstellen des nach §. 5. verpackten Pulvers ist.

§. 23.

Beim Verladen der Kähne und Schiffe ist den Pulvertonnen durch Unter- und Widerlagen eine feste Lage zu geben. Mehr als 5 Lagen Pulvertonnen dürfen nicht übereinander gelegt werden.

Andere Güter dürfen nur mit verladen werden, wenn dieselben aus nicht leicht feuerfangenden Gegenständen bestehen, und muß für das Pulver ein besonderer Raum abgeschlagen oder dasselbe auf die Mitfracht obenauf gelegt werden.

Jedes der mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist mit einer schwarzen Flagge zu versehen

und diese mit einem weißen P. von $1\frac{1}{2}$ Fuß Höhe zu bezeichnen; auch muß dieselbe von solcher Größe sein und in solcher Höhe angebracht werden, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeigen, ist sie durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

§. 24.

Auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht werden.

§. 25.

Auf der Fahrt müßen die Kähne oder Schiffe, welche Pulver geladen haben, wenigstens 500 Schritt von einander entfernt bleiben. Entsteht bei einem oder dem andern Fahrzeuge ein Aufenthalt, so müssen die folgenden sogleich davon benachrichtigt werden und dürfen sich nur bis auf die genannte Entfernung jenem nähern.

§. 26

Begegnen dem Pulvertransport andere Schiffe oder Holzflöße oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer (zwar schon) verflichtet beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe befindet, sogleich auszulöschen. Zur sichern Ueberzeugung, daß dies auch geschehe, muß jedoch der Führer des Pulvertransports, wenn irgend möglich, die Annäherung des letzteren, durch einen vorausgesandten Schiffer oder Boten den fremden Schiffsleuten anzeigen und diese zur Befolgung obiger Vorschriften auffordern lassen. —

Fahren andere Schiffe, namentlich Dampfschiffe bei einem Fahrzeuge, welches Pulver geladen hat, vorbei, so müssen jene sich unter dem Winde halten, d. h. an der entgegengesetzten Seite des Pulverschiffs passiren, als die, woher der Wind kommt, es sei dann, daß das Fahrzeug über dem Winde getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht werde.

§. 27.

Bei Annäherung eines Gewitters müssen die mit Pulver beladenen Fahrzeuge sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen und wenn es leicht und ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen. Das Anlegen darf aber weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 28.

Muß der Pulvertransport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist ein Betreff der Anmeldung desselben, wie bei Landtransporten (§. 15.) bestimmt ist, zu verfahren.

Beim Passiren des Pulverschiffs ist die Passage im Flusse von übrigen Schiffen möglichst frei zu machen und muß jedenfalls das Feuer auf denselben und am Ufer nach Vorschrift des §. 15. abgeschlossen resp. ausgelöscht werden. — Die Brücken, durch welche die Pulverschiffe fahren, müssen gesperrt werden, und darf sich auf denselben nichts befinden, während die Pulverschiffe durchfahren. Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritten von dem Orte anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderlichen Anordnungen getroffen sind und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann.

§. 29.

Sind Schleusen und Schiffbrücken zu passiren, muß ein Bote frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusen- oder Brückenmeister mit Angabe der Anzahl der Fahrzeuge und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulvertransportes zu benachrichti-

gen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverschiffe ohne Aufenthalt und vorzugsweise durchgeschleußt und geschifft werden.

Um den gefährlichen Transport in kürzester Zeit durch die Schleuse zu bringen, müssen gleichzeitig so viel Pulverschiffe, als die Schleuse aufnehmen kann, durchgeschleußt werden. Es ist aber nicht zu gestatten, andere, mit Privatgütern beladene Schiffe, mit Pulverschiffen zugleich durchzuschleusen. Diejenigen Pulverschiffe, welche nicht gleichzeitig mit durchzubringen sind, müssen in einer Entfernung von 500 Schritt anhalten.

§. 30.

Gelangt der Transport an eine Eisenbahnlinie, um diese zu durchschneiden, so muß derselbe, in der Entfernung von 400 Schritt vom Durchschnittspunkte anhalten, damit die einzelnen Pulverschiffe aufschließen. Der Führer des Transports hat sich sodann, ganz wie im §. 16. hinsichtlich des Landtransports bestimmt ist, zu verhalten, jedoch darf sich der Transport erst in Bewegung setzen, wenn bis zum nächsten Eisenbahnzuge $^1/_2$ Stunde Zeit ist.

Nähert sich der Transport der Eisenbahn auf 400 Schritt und darunter, ohne sie zu durchschneiden, so findet wenn nicht besondere Umstände dies erforderlich machen, weder ein Halten nach Aufschießen statt, sondern der Transport hat seinen Weg ohne Rücksicht auf die Länge der Annäherungsstrecke ohne Aufenthalt fortzusetzen.

Sind Koaksöfen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so ist, wie §. 16. vorgeschrieben, zu verfahern.

§. 31.

Während der Nacht darf nicht gefahren werden.

Legen Pulverfahrzeuge am Ufer an, so müssen sie stets 100—150 Schritt unter sich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft darf nur windabwärts vom Fahrzeuge und mindestens 200 Schritt von demselben entfert Feuer anmachen. Auf jedem Fahrzeuge muß ein Wächter zurückbleiben.

§. 32.

Auf Dampfschiffen darf kein Pulver verladen und transportirt werden.

§. 33.

Allgemeine Schlußbestimmungen.

Die mißbräuchliche Anwendung der im §. 7. und im §. 22. vorgeschriebenen Flaggen auf solchen Fuhrwerken oder Schiffen, welche nicht Pulver geladen haben, ist verboten.

§. 34.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen soweit sie nicht nach §. 177. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. einer höheren Strafe unterliegen, nach §. 345. Nro. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen und der Confiskation des Pulvers. In Fällen, wo der §. 345. nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen (§. 18. Ges. vom 11. März 1850) ein. — Dieselbe Strafe trifft namentlich auch diejenigen, welche der an sie ergehenden Aufforderung (§. 15. §. 16. und §. 28. wegen der offenen Feuerungen nicht Folge leisten, so wie die Befrachter und Spediteure, welche die, die Verpackung und Einleitung des Transports betreffenden Vorschriften, unbefolgt lassen.

§. 35.

Alle Gewerbtreibenden, welche sich mit dem Verkaufe oder der Versendung von Schießpulver befassen, sind gehalten, der Polizeibehörde des Wohnorts jederzeit diejenigen Bücher vorzulegen, aus dennen sich der betreffende Handelsverkehr resp. die Versendung entnehmen läßt.

An den Anordnungen, welche in Betreff der Pulvertransporte unter militairischer Be- deckung erlassen worden sind, wird durch dieses Polei-Regiment nichts geändert.

Köln, den 12. August 1854. Königliche Regierung.

Abschrift des im §. 13 dieser Polizei-Verordnung erwähnten §. 42 der Dienstinstruction für Post-Conducteure.

§. 42.

Zusammentreffen der Posten mit Pulver-Transporten.

Beim Zusammentreffen der Postwagen mit Pulvertransporten hat der Postconducteur if die genaue Befolgung der nachstehenden Regeln zu sehen.

Jedes, einem Pulvertransport begegnende, oder denselben einholende Postfuhrwerk muß 10 Schritte von dem nächsten und von jedem folgenden Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist.

Die Pulverwagen einerseits und sämmtliche Postfuhrwerke andererseits müssen sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen. Nur wenn der Weg so beschaffen ist, daß die Pulverwagen beim Ausbiegen leicht umwerfen können, müssen die Postfuhrwerke allein ganz ausweichen.

Jeder Pulverwagen muß, sobald ihn ein Postfuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

Die Pulverwagen sind auf dem Transporte daran kenntlich, daß jeder derselben mit einer kleinen schwarzen Fahne versehen und auf beiden Seiten am Plan mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet ist.

Die den Pulverwagen begleitende Militair-Escorte hat die Autorität einer Schildwache. Jeder Postillon muß der Aufforderung derselben auszuweichen und langsam vorbeizufahren, unbedingt Folge leisten, worauf der Post-Conducteur streng zu halten hat.

Wenn ein Postillon sich ungehorsam gegen diese Anordnung oder gar widersetzlich gegen die Militair-Escorte zeigt, so hat der Post-Conducteur ihn auf der nächsten Station zur Bestrafung anzuzeigen.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch auf solche Pulvertransporte, welche in normal- ig verpackten und eingerichteten, zu Batterien- und Munitons-Kolonnen gehörigen Muni- itwagen geschehen keine Anwendung.

Derartiger Wagen können die Posten im Trabe vorbei fahren, wobei sie denselben zur ten ausweichen müssen.

Unter Hinweisung auf eine von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden die Berliner öffentlichen Blätter unterm 9. d. M. erlassene, die Ausreichung der Zins- ons Ser. XII zu den Staats-Schuldscheinen für die 4 Jahre 1855 bis einschließlich betreffende Bekanntmachung benachrichtigen wir die Besitzer von Staats-Schuldscheinen iserm Verwaltungs-Bezirke, daß die Verabfolgung der neuen Zins-Coupons durch Ver- lung unserer Hauptkasse (ohne Mitwirkung der Unterkassen) vom 1. September d. J. attfinden wird.

Nro. 333. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie XII zu den Staats-Schuldscheinen betreffend. C. I. 4205.

Zu diesem Zwecke haben die Inhaber von Staats-Schuldscheinen diese in einem Ver- isse nach Littern und Nummern aufzuführen, mit ihrem Kapitalbetrage aufzusummiren demnächst, jedoch ohne Coupons, mit diesem Verzeichnisse, welches die deutliche Namensschrift und Angabe des Standes und der Wohnung des Inhabers enthalten muß, an e Haupt-Kasse, bei welcher auch die Formulare zu demselben unentgeltlich zu haben einzureichen.

Dergleichen Sendungen genießen, im Inlande die Portofreiheit, wenn auf dem Kouverte

bemerkt ist, „Staats-Schuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons.“ Die Rücksendung der Staats-Schuldscheine mit den beigefügten Coupons an die Besitzer erfolgt ebenfalls portofrei.

Die von uns nicht ressortirenden Institute und Kassen, welche im Besitze bedeutender Beträge von Staats-Schuldscheinen sind, können diese, wenn die ihnen vorgesetzten Behörden es vorziehen, unter gleichmäßiger Beifügung von Verzeichnissen, direkt an die Kontrolle der Staats-Papiere einsenden, welche dieselben mit den Zins-Coupons den Instituten und Kassen unmittelbar zurückschicken wird.

Zur Sicherung der Besitzer von Staats-Schuldscheinen wird unsere Hauptkasse deren Empfang unter den, in den Händen der Präsentanten verbleibenden Duplikaten der vorerwähnten Verzeichnisse bescheinigen und gegen deren Einlieferung demnächst die Zurückgabe der Staats-Schuldscheine mit den neuen Zins-Coupons bewirken. Die sorgfältige Aufbewahrung dieser bescheinigten Duplikat-Verzeichnisse wird daher besonders empfohlen, indem im Falle deren Verlustes die Zurückgabe der Staats-Schuldscheine mit Umständen verbunden sein würde.

Zugleich werden die von uns ressortirenden Behörden und Kassen, in deren Verwahrsam sich Staats-Schuldscheine als Bürgschaften oder zu sonstigem Zwecke befinden, angewiesen, nach Anleitung der ergangenen Bestimmungen für die Beschaffung der neuen Zins-Coupons Ser. XII zu denselben Sorge zu tragen.

Köln, den 16. August 1854. Königliche Regierung.

Nro. 334. Die in den evangelischen Kirchen und Synagogen abzuhaltende diesjährige Herbst-Collecte für Studirende in Bonn betreffend. B. III. 2908.

Die diesjährige Herbst-Collecte zu Freitischen für dürftige und gesittete Studirende auf der Universität Bonn ist in den evangelischen Kirchen unsers Verwaltungsbezirks am Sonntage den 24. September c. so wie Tages vorher in den jüdischen Bethäusern abzuhalten.

Die aufkommenden Erträge sind wie gewöhnlich an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und von diesen die Nachweisungen durch die Kreisbehörden uns einzusenden.

Köln, den 17. August 1854. Kgl. Regierung.

Nro. 335. Evangelische Haus-Collecte im Regierungsbezirk Köln. B. III. 2857.

Der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz hat unterm 26. April c. gestattet, daß die evangelische Gemeinde zu Siegburg zur Deckung der durch den Ankauf ihrer Schul- und Pfarrgebäude erwachsenen Kosten eine im Laufe dieses Jahrs zu beendende Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern des Regierungsbezirks Köln durch Deputirte der Gemeinde abhalte.

Diese Collecte wird in den vier letzten Monaten d. J. durch noch näher zu wählende Collectanten abgehalten werden und beauftragen wir demnach die Kreis- und Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks, den sich meldenden mit gehörigen Legitimationen versehenen Deputirten den erforderlichen Vorschub zu leisten.

Köln, den 17. August 1854. Königliche Regierung.

Nro. 336. Eröffnung der niedern Jagd. B. I. 5855.

Die niedere Jagd wird in diesem Jahre eröffnet

1, in den Kreisen Köln, Mülheim, Bergheim, Euskirchen, Bonn, Rheinbach (mit Ausnahme der Gemeinden Houverath, Effelsberg, Mübscheidt, Mahlberg, Rupperath, Schönau, Todtenfeld und Hilberath) so wie in folgenden Bürgermeistereien des Siegkreises Niederkassel, Siegburg, Sieglar, Menden, Oberkassel, Oberpleis, Hennef und Königswinter ausschließlich der Gemeinde Aegidienberg und Ittenbach am 1. September.

2, in den Kreisen Waldbroel, Gummersbach und Wipperfürht und in den ad 1 ausgeschlossenen Gemeinden des Kreises Rheinbach und der Bürgermeisterei Königswinter, so wie in den nicht genannten Bürgermeistereien des Siegkreises am 10. September.

Köln, den 15. August 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das handeltreibende Publicum wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem allerhöchsten Erlasse vom 12. Juni d. J. die hiesige Martini-Messe auf einen späteren Tag verlegt worden ist, und nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 7. Juli cr. (Gesetz-Sammlung Seite 400) nunmehr sich folgende Tage als Anfang der Messen ergeben.

Nro. 337. Verlegung der Martini-Messe in Frankfurt a. d. Oder.

Die Messe wird an den Montagen nach Reminiscere, vor Margarethe und nach Martini, wenn der Martinitag auf einen Montag fällt, an diesem, wenn der Margarethetag auf einen Montag fällt dagegen an dem vorhergehenden Montage, Morgens um 7 Uhr eröffnet (eingeläutet), und am dritten Sonnabend nachher, Abends 7 Uhr, beendigt (ausgeläutet).

Frankfurt a/O den 11. August 1854. Königliche Regierung.

Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1854—55.

Nro. 338. Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1854 — 55.

Die Vorlesungen an hiesiger Königl. Academie werden für das nächste Winterhalbjahr am 15. October c. beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium, Staatswirthschaftslehre, Director Professor Dr. Baumstark. — 2. Landwirthschaftliche Betriebslehre, landwirthschaftliche Geräthekunde, landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz. — 3. Rindvieh- und Schaafzucht, über den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst practischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Rohde. — 4. Gemüsegartenbau, Garten-Inspector Jühlke. — 5. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. — 6. Landwirthschaftliche Technologie und practische Demonstrationen in der Fabrik; Anorganische Experimental-Chemie, Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im Laboratorium, Professor Dr. Trommer. — 7. Naturgeschichte der landwirthschädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Anatomie der Pflanzen, Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. — 8. Landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau, Baumeister Müller. — 9. Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik, Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. — 10. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena, im August 1854.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie,
Dr. Baumstark.

Bekanntmachung

den Anfang der Vorträge an der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Winter-Semester 1854/55 betreffend.

Nro. 339. Der Anfang der Vorträge an der Kgl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Wintersemester 1854 — 55 betr.

Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Winterhalbjahr am 16. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in enger Verbindung steht.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Director zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn im August 1854.

Der Königliche Direktor der höheren Landwirthschaftlichen Lehranstalt
Landes-Oeconomie-Rath, Weyhe.

Nro. 340. Interdiction.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 17. Juli d. J. ist d[ie] Interdiction des Ackerers Adolph Palm aus Sinnersdorf ausgesprochen worden, was m[it] Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 13. August 1854. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Kloeckner aus Merl ist zum Elementarlehrer i[n] Stotzheim, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Unter Bezugnahme auf die von uns unterm heutigen Tage erlassene Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Schießpulver, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, d[aß] wir von derselben eine hinreichende Anzahl Exemplare haben abdrucken lassen, welche geg[en] Erstattung der Druckkosten bei uns zu entnehmen sind.

Der Kaufmann Thomas Dumont zu Rheinbach hat die ihm von der vaterländisch[en] Feuer-Versicherungs Gesellschaft zu Elberfeld übertragene Agentur niedergelegt.

Der von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zu ihrem Agent[en] ernannte Kaufmann Peter Brohl zu Bonn ist als solcher bestätigt.

Der Agent Rudolph Reder zu Rheinbach hat die ihm von der kölnischen Feuer-Ve[r]sicherungs-Gesellschaft Colonia übertragene Agentur-Geschäfte niedergelegt und ist an de[ssen] Stelle der Kaufmann Thomas Dumont zu Rheinbach zum Agenten dieser Gesellschaft e[r]nannt und als solcher bestätigt worden.

Der Maurermeister Wilhelm Groote zu Gummersbach hat die ihm übertragene Agent[ur] der vaterländischen Feuer-Versicherungs Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 36.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 37.

Dienstag den 29. August 1854.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die am 19. und 22. August in Berlin ausgegebenen Stücke 32 und 33 der Gesetz-Sammlung enthalten unter *Nro. 341. Inhalt der Gesetz-Sammlung.*

Nr. 4057 den Allerhöchsten Erlaß vom 3 Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Rogasen über Obornik bis zur Kreisgränze in der Richtung auf Samter;

Nr. 4058 das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Section I. des Gierzhagener Bachthales, Bürgermeisterei Dattenfeld, im Kreise Waldbroel des Regierungs-Bezirkes Köln. Vom 17. Juli 1854;

Nro. 4059 das Reglement für die Feuer-Societät des Markgrafthums Ober-Lausitz, preußischen Antheils. Vom 26. Juli 1854;

Nro. 4060 das Statut des Dombrowka-Winower Deichverbandes. Vom 26. Juli 1854, und

Nro. 4061 das Statut des Bartsch-Weidischer Deichverbandes. Vom 26. Juli 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 342. Präklusivtermin zum Umtauschen der Kgl. preußischen Kassenanweisungen vom Jahr 1835. C. I. 3639.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19 Mai 1851. (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851. ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92 oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferten Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835. bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß neben der Regierungs-Haupt-Kasse hier die Steuerkassen in den Kreis-Hauptorten, sowie die Steuerkasse zu Deutz angewiesen sind, den Umtausch der alten Kassenanweisungen zu bewirken.

Köln, den 14. Juli 1854. Königliche Regierung.

Der summarische Auszug aus den Impflisten unseres Verwaltungsbezirks für d
Köln, den 17. August 1854.

Nro. 343.
...mmarischer Aus-
aus den Impf-
...sten des hiesigen
...rwaltungsbezirks
das Jahr 1853.
... III. 2889.

Summarisch...
aus den Impflisten des R...

Laufende Nro.	Namen der Kreise.	Es sind in den Impflisten für das Jahr 1853 aufgenommen.				Davon sind in Abzug zu bringen.			
		Aus der Impfliste für das vorhergegangene Jahr übertragen. 1.	Neugeborne. 2.	Außerdem Neu-hinzugekommene. 3.	Summa. 4.	Vor der Impfung Gestorbene. 5.	Vor der Impfung aus dem Kreise Verzogene. 6.	Vor der Impfung von den natürlichen Pocken Befallene. 7.	
1	Bergheim	29	1242	23	1294	135	28	—	
2	Bonn	97	1801	25	1923	233	106	1	
3	Köln, Stadtkreis	66	3869	49	3984	528	173	—	
4	Köln, Landkreis	61	2068	85	2214	273	78	—	
5	Euskirchen,	30	1223	39	1292	163	32	—	
6	Gummersbach	65	980	29	1074	125	22	1	
7	Mülheim	120	1510	51	1681	206	55	—	
8	Rheinbach	45	949	19	1013	116	21	—	
9	Sieg-Kreis	194	2523	55	2772	297	50	1	
10	Waldbroel	100	642	8	750	76	14	—	
11	Wipperfürth	101	938	40	1079	115	43	—	
	Summa . .	908	17745	423	19076	2267	622	3	28

Köln, den 17. August 1854.

Jahr 1853 wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung.

Auszug
gierungsbezirks Köln pro 1853.

Blei- ben zu npfen.	Es sind mit Erfolg geimpft worden	Es sind zum 3ten Male ohne Erfolg geimpft worden.	Summa.	Es sind in die Impflisten für das Jahr 1854 übertragen.					Von den zu Impfenden sind geimpft.		Es wurden im Jahre 1853 von den Menschenblattern befallen.
				ohne Erfolg oder mit unsicherem Erfolge Geimpfte.	Wegen Kränklichkeit der Impflinge.	Wegen anderer wohlbegründeter Hindernisse.	Wegen Nachläßigkeit oder Unfolgsamkeit der Angehörigen.	Summa.	öffentlich.	privatim.	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
1131	1098	1	1099	1	25	6	—	32	1004	96	1
1583	1505	—	1505	—	74	4	—	78	1323	182	1
3283	3190	—	3190	—	56	18	19	93	2403	787	—
1863	1780	—	1780	2	66	3	12	83	1579	203	—
1097	1067	—	1067	—	16	12	2	30	986	81	—
926	867	—	867	—	54	—	5	59	851	16	1
1420	1328	—	1328	—	88	3	1	92	1257	71	—
876	820	—	820	—	32	24	—	56	760	60	10
2424	2226	2	2228	4	178	11	3	196	2187	45	—
660	556	—	556	2	99	1	2	104	550	8	—
921	799	—	799	—	120	2	—	122	731	68	—
6184	15236	3	15239	9	808	84	44	945	13631	1617	13

Königliche Regierung.

Nro. 344. Polizei-Verordnung die Verhütung von Waldbränden betr. B. I. 5441.

Die in neuerer Zeit häufig vorgekommenen Waldbrände veranlassen uns, die nachfolgende im 40. Stücke unseres Amtsblattes pro 1822 enthaltene Verordnung vom 29. September 1822

Um die Waldbrände möglichst zu verhüten, halten wir es für nöthig, die desfalls bestehenden Polizei-Vorschriften in Erinnerung zu bringen, näher zu bestimmen und zu verschärfen:

1. Den Holzhauern, Hirten und andern im Walde beschäftigten Personen ist es verboten, vom 1. März bis zum 1. Oktober im Walde Feuer anzuzünden, unter welchem Vorwande es auch sein möge. Wer dawider handelt, und die unumgängliche Nothwendigkeit zum Feuer anzünden nicht erweisen kann, soll mit einer Geldbuße von 2 bis 4 Thlr. Pr. Cour. und eventualiter mit dem Ersatze des dadurch verursachten Schadens, oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden.
2. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen, welche im Walde aus eine Pfeife ohne Deckel rauchen.
3. Den Jägern wird bei sehr trockener Witterung alles Schießen mit Papier-Pfropfen oder Stopfen im Walde verboten. Kontraventions-Fälle gegen diese Bestimmung werden mit einer Geldbuße von 1 bis 2 Rt. bestraft.
4. Den Köhlern wird bei der Köhlerei und den Kohlenfuhrleuten bei dem Aufladen der Kohlen die größte Vorsicht anempfohlen, und bleiben sie für allen Schaden, der etwa aus einer Fahrläßigkeit dabei entstehen sollte, verantwortlich.
5. Das Aschenbrennen in den Braunkohlengruben im Walde oder nahe am Walde in der dürren Sommerzeit und bei stürmischer Witterung wird hierdurch ganz verboten, und dürfen nur diejenigen Plätze dazu benutzt werden, wo das Verbrennen ohne alle Gefahr vorgenommen werden kann, und welche von den Lokal-, Forst- oder Berg-Beamten als solche bezeichnet werden. Die dawider Handelnden verfallen in eine Geldstrafe von 2 bis 4 Rt. oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und werden die Eigenthümer oder Pächter der Braunkohlengruben für ihre Arbeiter verantwortlich gemacht.
6. Das Hainen oder Verbrennen der Rasen auf den an die Waldungen grenzenden, oder in denselben liegenden Feldern, oder das Verbrennen oder Absengen der Heide auf Blößen bei stürmischer Witterung wird hierdurch ganz verboten, und nur unter der Bedingung gestattet, daß während des Verbrennens eine hinlängliche Anzahl von Menschen zugegen sind, um den angrenzenden Wald vor aller Gefahr schützen zu können. Kontraventionsfälle gegen diese Bestimmung sollen mit einer Geldbuße von 2 bis 4 Rthrn. oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden.
7. Sämmtliche Bürgermeister, Beigeordnete und Ortsvorsteher werden hierdurch angewiesen, sobald sie von einem Waldbrande Kenntniß erhalten haben, ohne erst die Aufforderung der Lokal-Forst-Beamten dazu abzuwarten, durch die Sturmglocke oder durch andere Feuerzeichen Lärm zu machen und die Einwohner zum Löschen anzutreiben. Alle diejenigen, welche hierin nachläßig befunden werden, und sich bei dem Löschen faul und träge bezeigen oder wohl sich dabei gar nicht einfinden, sollen, dem Befinden nach, mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Rthlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden.
8. Die landräthlichen und Forst- sowohl, wie die Orts-Behörden, haben diese Verordnung sofort auf jede zweckdienliche Weise zur allgemeinen Kunde zu bringen und in Vollzug zu setzen, auch auf Befolgung derselben strenge zu halten und die dazu erforderlichen besondern Anordnungen zu treffen.

Köln, den 25. September 1822.

hiermit in Erinnerung zu bringen und in Ergänzung derselben gleichzeitig auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850

1) das Verbrennen von Ameisenhaufen,

2) das Ausnehmen von Bienenschwärmen aus hohlen Bäumen mit Anwendung des Schmauchfeuers in den Waldungen,
3) das Taback- oder Cigarren-Rauchen durch Knaben im schulpflichtigen Alter und
4) das Anzünden von Feuern in den Waldungen bei einer Geldbuße von 3 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu verbieten.

Köln, den 22. August 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 345. Die Verpachtung des Tönnisstteiner Mineralbrunnens und des unweit davon gelegenen Heilbrunnens betr.

Der Tönnissteiner Mineralbrunnen mit den dazu gehörigen Gebäulichkeiten und Grundstücken und der unweit davon gelegene sogenannte Heilbrunnen sollen, und zwar alternativ zuerst der Heilbrunnen allein, dann der Tönnissteiner Brunnen allein und endlich beide vereinigt vom 1. Januar 1855 ab, alternativ auf 5, 10 und 20 Jahre anderweit verpachtet werden. Der Versteigerungstermin ist auf Freitag den 15. September d. J. Vormittags 11 Uhr an Ort und Stelle anberaumt.

Die Pachtbedingungen sind in den Registraturen der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz, in dem Büreau des Königlichen Landraths zu Mayen, auf der hiesigen Oberbürgermeisterei, und bei dem mit der Licitation beauftragten Notar Herrn Laymann hierselbst einzusehen.

Koblenz, den 15 August 1854. Königliche Regierung.

Nro. 346. Verpachtung des Heppinger Mineralbrunnens betr.

Der Mineralbrunnen zu Heppingen soll vom 1. Januar 1855 ab anderweit und zwar auf 5, 10, 20 Jahre verpachtet werden.

Der Versteigerungstermin ist auf Donnerstag den 21. September d. J. Vormittags 11 Uhr an Ort und Stelle anberaumt.

Die Pachtbedingungen sind in den Registraturen der Königlichen Rheinischen Regierungen, im Büreau des Königlichen Landraths zu Mayen, auf der hiesigen Oberbürgermeisterei und bei dem mit der Licitation beauftragten Notar Herr Laymann hierselbst einzusehen.

Koblenz, den 17. August 1854. Königliche Regierung.

Nro. 347. Eintheilung der Berggeschworenen Reviere der Bergmeisterei Berg.

Die Bergmeisterei Berg, des Bergamts-Bezirks Siegen ist anstatt der bisherigen drei Geschwornen-Reviere in vier Berggeschwornen-Reviere und zwar in der Weise abgetheilt worden, daß der nördliche Theil des jetzigen Geschwornen-Reviers Bensberg mit dem nördlichen von der Straße von Wipperfürth nach Rönsahl gelegenen Theile des jetzigen Geschwornen-Reviers Oberberg (Ründeroth) zu einem neuen Revier unter dem Namen „Solingen" vereinigt, dagegen der nördlich von der Sieg auf dem rechten Ufer derselben gelegene Theil des Geschwornen-Reviers Unkel mit dem Revier Bensberg verbunden werde. Dem hierdurch neu entstandenen Revier Solingen werden folgende Grenzen angewiesen.

Gegen Westen der Rhein von Düsseldorf bis zur Einmündung der Wupper in den erstern, gegen Süden die Wupper aufwärts bis zum Einflusse des Dhünbaches, alsdann dieser Bach aufwärts bis zur Brücke im Dorfe Odenthal, hierauf der Communalweg über den Hof Spezart und die Dörfer Scheuren, Nerschen und Landwehr nach Bechem und von da der kurze Verbindungsweg bis zur alten Wipperfürther Straße, endlich diese Straße bis Wipperfürth und von da die nach Rönsahl führende Chaussee bis zur Grenze zwischen dem Rheinischen und Westphälischen Haupt-Berg-Districte; sodann gegen Norden und Nordosten die Grenze zwischen den oben genannten beiden Haupt-Berg-Districten über Barmen, Elberfeld und Mettmann bis Düsseldorf.

Die nördliche Grenze des Reviers Oberberg (Ründeroth) geht dadurch, anstatt wie bishre von Wipperfürth der Wupper aufwärts zu folgen, der Straße von Wipperfürth nach

Rönsahl entlang bis zur Grenze zwischen dem Rheinischen und Westphälischen Haupt-Berg-Districte.

Zwischen den Geschwornen-Revieren Bensberg und Unkel bildet künftig der Siegfluß von seiner Einmündung in den Rhein aufwärts bis zu seinem Eintritt in das Revier Oberberg bei Mauel die Grenze und ist der dadurch vom Revier Unkel abgegrenzte zwischen Agger, Sieg und dem Revier Oberberg gelegene Landestheil dem Revier Bensberg überwiesen.

Diese neue Revier-Eintheilung tritt mit dem 1. September dieses Jahres in Kraft und wird von diesem Zeitpunkte ab, die Verwaltung des Reviers Unkel anstatt des zum Bergmeister beförderten und zu dem Bergamte in Siegen versetzten bisherigen Berggeschwornen von Huene, dem Königlichen Berggeschwornen Braffert zu Unkel übertragen, dessen Geschäfte als Geschworner des Reviers Brilon einstweilen dem Berggeschwornen Emmerich zu Meschede übertragen worden sind.

Die Verwaltung des Geschwornen-Reviers Bensberg behält der Königl. Berggeschworne Pfähler zu Mülheim a/Rhein, die Verwaltung des neu gebildeten Geschwornen-Reviers Solingen aber ist dem Königl. Ober-Bergamts-Referendar Heusler, welcher seinen Wohnsitz vorläufig ebenfalls zu Mülheim a/Rhein nehmen wird, commissarisch übertragen.

Bonn, den 19. August 1854.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

Nro. 348. Erledigte Posthaus Wächterstelle

Die Stelle eines Wächters für das hiesige Posthaus, mit welcher eine Löhnung von höchstens 10 Thlr. monatlich verbunden ist, soll sogleich besetzt werden. Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich zur Annahme dieser Stelle im Büreau der Ober-Post-Direction zu melden, wo sie die nähern Bedingungen erfahren können.

Köln, den 22. August 1854.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Der Post-Rath, Kurtzmann.

Nro 349. Vorlesungen auf der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1854/55.

Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1854/55.

Evangelische Theologie.

Ueber d. Entwickelung d. alttestamentl. Theokratie, Theolog. Encyklopädie: Lange. — Einleit. in's alte Test.: Lic. Diestel. — Einleit. in's neue Test.: Bleek. — Das Leben Jesu Christi: Steinmeyer. — Jesaia: Bleek. — Hebräische Uebungen: Lic. Diestel. — D. Brief an d. Galater u. d. des Jacobus: Bleek. — Erklär. d. Petrinischen Briefe: Steinmeyer. — Apokalypse: Lic. Diestel. — Gesch. d. Heidenthums: Hasse. — Kirchengesch. bis Gregor VII: Krafft. — Kirchengesch. II. Theil: Hasse. — Neueste Kirchengesch. seit dem Jahre 1814: Krafft. — Dogmatik: Ritschl. — Christliche Ethik: Lange. — Liturgik: Steinmeyer. — Ueber Union: Ritschl.

D. Uebungen des evangelisch-theologischen Seminars werden die Prof. Bleek, Hasse u. Lange leiten, die des homiletisch-katechetischen Seminars Prof. Steinmeyer.

Katholische Theologie.

Encyklopädie d. christkatholischen Theologie: Hilgers. — Einleitung in d. Bücher d. alten Test.: Dr. Overbeck. — Einleit. in d. alte Test., Gesch., Charakter u. Autorität d. Vulgata, Isaias: Lic. Reusch. — Daniel, Hebräisch-chaldäische Uebungen über d. Daniel: Dr. Overbeck. — Einleit. in's neue Testament: Martin. — Evangel. d. h. Mathäus: Vogelsang. — Evangel. d. h. Johannes: Floß. — Römerbrief, d. Briefe d. h. Johannes: Vogelsang. — Bibl. Theologie: Martin. — Kirchengesch. I. Theil, Neuere Kirchengesch.: Hilgers. — Kirchengesch. I. Theil, Aeltere Kirchengesch. d. Stadt u. Erzdiözese Köln bis

zum Tode des h. Anno: Floß. — Des h. Augustinus Bekenntnisse: Dr. Overbeck. — Dogmatik I. Theil, Lehre von der Kirche: Dieringer. — Moral II. Theil: Martin. — Homiletik mit Erklär. d. Epistelbuches: Dieringer. — Katechetische Uebungen: Martin. — Homiletische Uebungen: Dieringer. —

(Die Prof. Achterfeldt u. Braun halten keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodol.: Walter und Bluhme. — Institutionen und Quellenkunde d. röm. Rechts: Bluhme und Sell. — Erklär. d. Institutionen d. Gaius: Sell. — Vergleichende Interpretation der Justinian- u. Gaian'schen Institutionen: Dr. Beckhaus. — Römische Rechtsgeschichte: Walter. — Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. — Pandekten, Röm. Erb- u. Familiengüterrecht, Ausgewählte Gegenstände: Böcking. — Die Lehre vom Pfandrecht nach röm. Recht: Dr. Beckhaus. — Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte: Deiters. — Deutsche Rechtsgeschichte, neueste deutsche Rechtsgeschichte, Rechtsalterthümer im Gedicht „Reineke Vos": Hälschner — Deutsches Privatrecht mit Rechtsfällen und praktischen Uebungen: Walter — Deutsches Privatrecht: Dr. Anschütz. — Auserlesene Theile des deutschen Rechts: Perthes. — Preuß. Landrecht: Deiters u. Nicolovius. — Lehnrecht: Deiters u. Nicolovius. — Deutschprivatrechtliches Disputatorium: Deiters. — Rheinisches Civilrecht, das Eherecht nach dem rhein. Civil-Gesetz-Buch: Bauerband. — Die germanischen Elemente im Code Napoleon: Dr. Anschütz. — Deutsches Staatsrecht: Perthes. — Ausgewählte Theile des preuß. Staatsrechts, Völkerrecht: Nicolovius. — Strafrecht: Hälschner. — Geschichte der Quellen des kanonischen Rechts: Dr. Schulte. — Katholisches u. evangel. Kirchenrecht: Bluhme. — Katholisches u. evangel. Kirchenrecht: Dr Schulte. — Gemeiner deutscher u preuß. Civilprozeß: Sell. — Deutscher u. franz. Criminalprozeß: Bauerband.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie: Naumann u. Dr. Schaaffhausen. — Allgem. u. mikroskopische Anatomie, Osteologie, Syndesmologie, Anatomie d. Sinnesorgane u. d. Fötus: Mayer. — Muskel-Eingeweid-Gefäß- u Nervenlehre: Weber — Unterricht im Präpariren der Leichen: Mayer u. Weber. — Lage d. Eingeweide: Weber. — Ueber hermaphroditische Mißgeburten: Mayer. — Vergleichende Osteologie: Budge. — Anthropologie: Dr. Schaaffhausen. — Experimentalphysiologie: Budge. — Spezielle Physiologie mit Beobachtungen u. Versuchen: Dr. Schaaffhausen. — Praktikum in der organischen Chemie mit besonderer Beziehung zur Pathologie, Pharmakologie u. klinischen Medizin: Dr. Böcker. — Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann. — Allgem. Arzneimittellehre: E. Bischof. — Allgem. Pharmakologie mit Formulare: Dr. Böcker. — Allgem. und spezielle Arzneimittellehre: Albers. — Gesammte spezielle Arzneimittellehre: Dr. Böcker. — Pharmakologische Demonstrationen: E. Bischoff. — Formulare, spezielle Pathologie u. Therapie: Albers. — Propädeutische Klinik, Medizinische Klinik: Naumann. Allgem. u. spezielle Chirurgie: Dr. Schauenburg. — Augenkrankheiten: Dr. O. Weber. — Ueber syphilitische Krankheiten, Chirurgische Operationslehre: Wutzer. — Augenoperationen: Dr. O. Weber. — Chirurgisch-augenärztl. Klinik und Poliklinik: Wutzer. — Gesammte Geburtshülfe, Phantomübungen, über sogenannte gynäkologische Operationen, Geburtshülfl. Klinik u. Poliklinik, Gerichtl. Medizin für Juristen und Mediziner: Kilian. — Gerichtliche Medizin: Dr. Böcker. — Die medizinisch-gerichtliche Lehre von der Untersuchung der Geisteskrankheiten: E. Bischoff. —

Philosophie.

Encyklopädie d. Philosophie, Logik: v. Calker. — Logik: Knoodt. Dr. Clemens. Dr. Ueberweg. — Psychologie: Brandis und van Calker. — Aesthetik, Pädagogik: Knoodt Rechtsphilosophie oder Naturrecht: Dr. Clemens. — Geschichte d. alten Philosophie, historisch-philosophische Uebungen: Brandis. — Neuere Geschichte der Philosophie: Dr. Fi-

scher. — Die Hegelsche u. Herbartsche Philosophie: Knoodt. — Die Philosophie Herbarts: Dr. Ueberweg.

Mathematik.

Elementarmathematik, Analysis des Endlichen u. höhere Algebra: Radicke. — Analytische Geometrie des Raumes: Dr. Beer. — Differential- u. Integralrechnung, ausgewählte Kapitel der Mathematik: Heine. — Wahrscheinlichkeitsrechnung nebst Anwendungen: von Riese. — Mechanik, ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik: Plücker. — Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik: Dr. Beer. — Elemente der Astronomie, Reduction der scheinbaren Fixsternörter, praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik, über Erdmagnetismus: Plücker. — Meteorologie: Radicke. — Klimatologie u. Meteorologie: Dr. Wessel. — Experimentalchemie, organische Chemie: Bergemann. — Analyt. Experimentalchemie, praktische Uebungen in derselben: Bischof. — Geognosie, Geognosie des nördl. Deutschlands: Dr. Römer. — Geologie: Nöggerath. — Auserlesene Kapitel derselben: Bischof. — Allgem. Geschichte der kryptogamischen Gewächse, Anatomie u. Physiologie d. Gewächse: Treviranus. — Ueber Erziehung d. Pflanzen: Dr. Brandis. — Populäre allgemeine Naturgeschichte, Naturgeschichte d. Mollusken, Zoologische u. zootomische Uebungen: Troschel. — Privatissima über Krystallographie u. Mineralogie: Dr. Römer. — Naturwissenschaftliches Seminar: die Professoren Bischof, Treviranus, Nöggerath, Plücker u. Troschel.

Klassische Philologie.

Geschichtliche Entwickelung der metrischen Kunst bei den Alten: Ritschl. — Ueber d. Metrische in den Chorgesängen der griechischen Tragödie: Dr. Schmidt. — Röm. Alterthümer: Ritter. — Systematische Archäologie zugleich als archäologische Encyklopädie: Dr. Brunn. — Homerische Hymnen, die lyrischen Fragmente d. Griechen, mit Einleitung über d. gesammte Geschichte der lyrischen u. die Anfänge der dramatischen Poesie: Welcker. — Plato's Protagoras: Heimsoeth. — Demosthenes Reden über d. Krone, nebst Geschichte d. griechischen Beredsamkeit: Dr. Schmidt. — Aristoteles über d. Dichtkunst: Heimsoeth. — Plautus Trinummus: Ritschl. = Horaz Episteln: Schopen. — Tacitus über d. Redner: Ritter. — Cicero's Brutus: Ritschl. — Plinius Naturalis historia B. 34—36 in Beziehung auf Kunstgeschichte: Dr. Brunn. —

Orientalische Philologie.

Hebräische Grammatik: Freytag. — Erklär. d. hohen Liedes, Elemente des Chaldäischen: Dr. Enger. — Anfangsgründe der arabischen Sprache: Freytag. — Arabische Grammatik: Dr. Enger. — Erklärung historischer Stücke aus arabischen Schriftstellern: Freytag. — Erklär. d. Hariri od. Baidhavi: Dr. Enger — Sanskrit: Dr. Delius. Anfangsgründe der Sanskritsprache, Erklärung von Benfey's Sanskrit-Chrestomathie, Privatissima über Zend oder Sanskrit, Alterthümer der vorderasiatischen Völker, besonders der Iranier: Lassen.

Neuere Sprachen u. Litteratur.

Gothische Grammatik, der Elemente d. althochdeutschen Sprache: Diez. — Gesch. der deutschen Sprache u. Litteratur, Grundzüge deutscher Metrik: Simrock. — Englische Litteraturgeschichte, Shakspere's Heinrich V.: Dr. Delius. — Geschichte der franzöf. Litteratur der neuern Zeit, Moliere's ausgewählte Lustspiele, theoretisches u. geschichtliches Studium der französischen Sprache, mit praktischen Uebungen und Anwendungen auf die Lehrmethode: Monnard. — Die Numancia des Cervantes. Praktischer Unterricht in der italienischen Sprache: Diez.

Voltaires Mahomet; Französ. Grammatik mit Sprechübungen; Französ Conversatorium mit Stilübungen u. Erläuterungen ausgewählter französ. Schriftsteller: Lector Nadaud.

Geschichte und Hülfswissenschaften.

Einleit. in d. Studium der alten Geschichte: Löbell. — Deutsche Gesch. seit Karl V., Abschnitte der skandinavischen Geschichte: Dahlmann. — Historische Unterredungen: Löbell. — Vergleichende Geographie von Europa: Dr. Wessel. — Urkundenwissenschaft, Siegellehre: Bernd.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Nationalökonomie: Kaufmann u. Dr. Nasse. — Ueber Geld u. Bankwesen: Dr. Nasse. — Polizeiwissenschaft: Kaufmann. — Technologie: Bischof. — Bergwerksverwaltung: Nöggerath. — Politik: Dahlmann.

Kunst.

Archäologie u. Gesch. der christl. Kunst. Gesch. der Architektur mit praktischen Uebungen: Dr. Springer. — System der Harmonielehre, Unterricht im Orgelspiel, Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im Zeichnen, im Malen, u. in der Linearperspective: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: v. Schrader. — Fechtkunst: Segers. — Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 16. October.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nro. 1081) nach.

Verzeichniß
der Vorträge bei der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf für das Winterhalbjahr 1854—55.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium der Landwirthschaft, im Anfang des Semesters: Landes-Oeconomie-Rath Weyhe. — 2. Viehzucht, einstündig: Derselbe. 3. Betriebslehre, zweistündig: Derselbe. — 4. Technologie, einstündig: Derselbe. — 5. Ackerbau, dreistündig: Prof. Hartstein. — 6. Landwirthschaftliche Abschätzungslehre, einstündig: Derselbe. — 7. Landwirthschaftliche Baukunde, zweistündig: Baumeister Märtens. — 8. Mathematische Wissenschaften, dreistündig: Derselbe. — 9. Unterricht im Zeichnen, zweistündig: Derselbe. — 10. Thierheilkunde, vierstündig: Kreis-Thierarzt Schell. 11. Chemie, vierstündig: Prof Bergemann. — 12. Botanik, dreistündig: Garten-Inspector Sinning. — 13 Physik, sechsstündig: Prof. Plücker. — 14. Zoologie, dreistündig: Prof. Budge — 15. Landwirthschafts-Recht, zweistündig: Dr. Anschütz. — 16. National-Oekonomie, vierstündig, Prof. Kaufmann. — 17. Forstwissenschaft, dreistündig: Dr. Vonhausen. — 18. Jagd- und Fischereiwesen, einstündig: Derselbe. — 19. Naturwissenschaftliches Repetitorium, zweistündig: Derselbe. — 20. Geologie, vierstündig: Prof. Nöggerath.

Personal-Chronik.

Der Christine Müller verehelichten Alfter zu Siegburg ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 37.

Langen'sche. Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 38.

Dienstag den 5. September 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachungen vom 24. Februar und 30. August 1844 (Stück 10 pag. 72 und Stück 36 pag. 263 jenes Jahres,) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die jährliche Kirchen-Kollekte für die Rettungsanstalt in Düsselthal im laufenden Jahre am 22. October c. abzuhalten ist.

Nro 350. Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte für die Rettungsanstalt in Düsselthal pro 1854. B. III. 2972.

Die evangelische Haus-Kollekte wird in den nachstehend nicht genannten Kirchengemeinden unseres Verwaltungsbezirks durch Agenten der Anstalt abgehalten werden, dagegen ist solche in den kirchlichen Gemeinden Großbüllesheim, Kirchherten, Volberg, Honrath, Wahlscheid, Seelscheid, Leuscheid, Siegburg, Odenspiel, Marienhagen, Wiehl, Drabenderhöhe, Gummersbach, Ründeroth, Hülsenbusch, Neustadt, Lieberhausen, Müllenbach und Claswipper durch die betreffenden Ortsbehörden vorschriftsmäßig in den Monaten September und October c. sorgfältig abzuhalten und empfehlen wir bei der segenreichen Wirksamkeit der Anstalt die Abhaltung der Kirchen- und Haus-Kolekte hiermit wiederholt aufs dringendste.

Köln, den 26. August 1854. Königliche Regierung.

Nro. 351. Uebertragene Forst-Stelle. C. I. 4256.

Dem bisher zu Lustheide interimistisch angestellten Förster Joseph Kraft ist die durch den Tod des Försters Solbach erledigte Stelle zu Rath vom 1. October c. ab interimistisch übertragen worden und wird von da ab die Forstaufsicht im Begang Eil (Lustheide) vorläufig vom Corpsjäger Jakob Solbach geführt werden.

Köln, den 24. August 1854. Königliche Regierung.

Nro. 352. Lehrerinnen-Prüfung. B. III. 2848.

Der Termin zur diesjährigen Prüfung für Schullehrerinnen ist auf Dienstag und Mittwoch den 24. und 25. October c. anberaumt. Diejenigen Aspirantinnen, welche sich derselben zu unterziehen wünschen, haben ihre Zeugnisse über Geburt, Vorbildung, Gesundheit und sittliche Führung nebst Lebenslauf durch die betreffenden Schulbehörden anher einzureichen und wenn sie zugelassen werden, sich am Vorabend des 24. October bei dem hiesigen Herrn Schul-Inspektor Domkapitular Dr. Broix zu dem Ende anzumelden.

Köln, den 25. August 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 353. Justiz-Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Köln pro Monat August 1854.

An das hiesige Landgericht wurden versetzt:

der Gerichts-Assessor Becker von Tüchel und die Landgerichts-Referendarien Eugen von Kesseler von Elberfeld und Meinertz von Cleve.

Der Rechtscandidat Joseph Maria Rozzoli hierselbst wurde als Auscultator bei dem hiesigen Königl. Landgerichte verpflichtet.

Köln, den 1. September 1854. Der Ober-Prokurator v. Seckendorff.

Nro. 354. Interdiction.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 12. August d. J. ist die Interdiction des Peter Joseph Schmitz ohne Gewerbe zu Fischenich wohnhaft, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 26. August 1854. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 355. Eingetragener Todtenschein.

Der Todtenschein der zu Buschdorf in der Bürgermeisterei Oedekoven gebornen und zu Nivelles im Königreiche Belgien verstorbenen Ida Margaretha Löffel, Wittwe von Peter Caspar Horst, ist von mir dem Civilstands-Beamten zu Oedekoven zur Eintragung in das laufende Sterbe-Urkunden-Register abgegeben worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bonn, den 1. September 1854. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 356. Amts-Entsetzung.

Der Gerichtsvollzieher Louis Sebert zu Barmen, ist durch rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 13. Juli d. J. wegen Verletzung seiner Amtspflichten seines Amtes entsetzt worden.

Elberfeld, den 28. August 1854. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 357. Erledigte Steuer-Executorstelle.

Die erledigte Steuerexekutorstelle zu Rheinbach soll durch einen versorgungsberechtigten qualifizirten Invaliden wieder besetzt werden.

Aspiranten haben sich mit ihren Zeugnissen bei dem unterzeichneten Landrathe und der Steuerkasse hierselbst persönlich zu melden.

Rheinbach, den 22. August 1854. Der Königliche Landrath, G. J. Wolff.

Nro. 358. Erledigte Posthaus-Wächterstelle.

Die Stelle eines Wächters für das hiesige Posthaus, mit welcher eine Löhnung von höchstens 10 Thlr. monatlich verbunden ist, soll sogleich besetzt werden. Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich zur Annahme dieser Stelle im Büreau der Ober-Post-Direction zu melden, wo sie die nähere Bedingungen erfahren können.

Köln, den 22. August 1854. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Der Post-Rath Kurtzmann.

Nro. 359. Anfang der Vorträge an der Kgl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf.

Bekanntmachung.

Der Anfang der Vorträge an der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Winter-Semester 1854/55 betreffend.

Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Winterhalbjahr am 16. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in enger Verbindung steht.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Director zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn im August 1854.

Der Königliche Director der höheren Landwirthschaftlichen Lehranstalt Landes-Oeconomie-Rath, Weyhe.

Nro. 360. Ober-Bergamts Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Bei dem Königl. Rheinischen Ober-Berg-Amte zu Bonn ist:

der bisherige Bergmeister Schwarze zum Oberbergamts-Assessor ernannt und als stellvertretendes Mitglied in das Collegium eingeführt worden.

Bei dem Bergamte zu Siegen ist:

der Bergrath und Bergmeister Menzler zu Siegen auf sein Ansuchen und der Bergmeister Hüser zu Siegen wegen Kränklichkeit mit Pension in Ruhestand versetzt worden, der Geschworne Seel zum Bergmeister und der Geschworne von Hoiningen, genannt Huene, ebenfalls zum Bergmeister, sowie der Oberbergamts-Referendar Coßmann zum Berggeschwornen ernannt und dabei letzterm das Revier Grund-Seel und Burbach,
dem Geschwornen Menzler das Revier Eisern,
dem Geschwornen Brassert das Revier Unkel,
dem Geschwornen Emmerich zu Meschede unter Beibehaltung seines seitherigen Reviers Ramsbeck, die Verwaltung des Reviers Brilon, sowie dem Oberbergamts-Referendar Heusler die commissarische Verwaltung des Reviers Solingen, den 3 zuletzt genannten Beamten vom 1. September c. an, übertragen worden.

Bei dem Hüttenamte zu Sayn ist:

der Bergrath Schäffer auf sein Ansuchen mit Pension in Ruhestand versetzt, dagegen aber der Hütten-Inspector Engels zum Ober-Hütten-Inspector und Dirigenten des Hüttenamts und der Hütten-Kassen-Rendant Susewind zum Rechnungs-Rath ernannt worden.

Bonn, den 19. August 1854.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer zu Watterscheid, August Lürenbaum ist zum zweiten Lehrer der Elementarschule in Königswinter ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Rudolph Reder zu Rheinbach hat die ihm übertragene Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann Thomas Dümont in Rheinbach hat die ihm übertragene Agentur der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der von der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zu ihrem Agenten ernannte Oeconom Wilhelm Graß zu Niederembt ist als solcher bestätigt worden.

Der Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt Mathias Hürtgen zu Frechen hat die Agentur-Geschäfte niedergelegt und ist an dessen Stelle der Spezereihändler und Wirth Johann Geusgen ebendaselbst zum Agenten der ebengedachten Feuer-Versicherungs-Anstalt ernannt und als solcher bestätigt worden.

Das dem Schreinermeister Heinrich Hackländer zu Kaiserswerth unterm 19. März 1854 ertheilte Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Drucktischen, um die Form richtig einzustellen,

ist aufgehoben.

Dem Fabrikbesitzer Hermann Friedländer zu Berlin ist unter dem 24. August 1854 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren baumwollene Waaren zu bleichen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter, zum Bleichprozeß benutzter Chemikalien zu behindern,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Dr. Eduard Stolle in Berlin unterm 20. Juli v. J. ertheilte Patent auf ein Verfahren, um Schwefeleisen darzustellen, ist erloschen.

Der Wittwe S. Pappenheim in Berlin ist unter dem 3. August 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handbohr-Maschine für Metalle, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 38.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 39.

Dienstag den 12. September 1854.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro 361. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 30. August c. zu Berlin ausgegebene Stück 34 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4062 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die tarnowitz-myslowitzer Chaussee;

Nr. 4063 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Beckum im Fürstenthume Münster, über Ennigerloh und Westkirchen nach Warendorf;

Nr. 4064 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bocholt-Dinxperloer Actien-Chaussee bei Holtwicker Mühle im Fürstenthume Münster bis zur Landesgränze in der Richtung auf Aalten;

Nr. 4065 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Stendaler Kreises im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 26. Juli 1854;

Nr. 4066 das Statut für den Deichverband der Falkenauer Niederung. Vom 4. August 1854;

Nr. 4067 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. August 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Strasburg über Lautenburg nach der Neidenburger Kreisgränze, 2) von Strasburg nach Kowalewo und 3) einer Zweig-Chaussee von der letztgenannten Straße nach Gollub;

Nr. 4068 die Bekanntmachung über die unterm 17. Juli 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Myslowitzer Chaussee vom 12. Dezember 1853. Vom 9. August 1854, und unter

Nr. 4069 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: „Märkisch-Westphälischer Bergwerks-Verein" gebildeten Actien-Gesellschaft zu Iserlohn. Vom 17. August 1854.

Bekanntmachungen höherer Behörden

Nro. 362. Reglement über die Gestellung der Mobilmachungs-Pferde in der Rheinprovinz. B. II. 6804.

Nachdem mittelst Allerhöchster Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetzsammlung Nro. 9. pro 1834), sowie durch das Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 §. 14 (Gesetzsammlung Nro. 20. pro 1851) sämmtliche Unterthanen des Reichs verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der contractlich zu haltenden Postpferde, bei einer Armee-Mobilmachung auf Erfordern der Behörden sofort zu gestellen, so werden nach den in dem Abschnitte 3 der erwähnten Verordnung enthaltenen Allerhöchsten Bestimmungen in Stelle des unterm 17. März 1841 von den Königlichen Ministerien des Kriegs

und des Innern genehmigten, durch das Amtsblatt publicirten Provinzial-Reglements folgende für die Rheinprovinz geltenden näheren Anordnungen wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungspferde in Uebereinstimmung mit den Königlichen General-Kommandos des 7. und 8. Armee-Corps hierdurch erlassen.

A. Im Allgemeinen.

§. 1.

Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Staatsbewohnern in natura aufzubringenden Pferde sind theils:

a) für die Garde- und Linien-Truppen gegen Bezahlung des Taxwerthes aus Königlicher Kasse, theils

b) für die Provinzial-Landwehr auf Kosten der Bewohner jedes Landwehr-Bataillons- resp. Landwehr-Kavallerie-Gestellungs-Bezirkes zu gestellen.

§. 2.

A. Welche Qualität bei jeder Gattung der zum Kriegsdienste nöthigen Pferde erfordert wird, ergiebt die beigefügte Vorschrift der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 18. August 1853, worauf bei der Gestellung der Mobilmachungs-Pferde sorgfältig zu achten ist.

§. 3.

Die Vertheilung der von der Provinz zu stellenden Pferde und ihrer verschiedenen Arten auf die einzelnen Kreise wird, unter Zuziehung der Königlichen Regierungen, durch das Ober-Präsidium bewirkt und zwar lediglich nach dem Pferdestande, mit Rücksicht auf den Pferdeschlag und die muthmaßliche Anzahl felddienstfähiger Pferde, wobei jedoch hinsichtlich der Pferde für die Landwehr (§. 1, sub b.) die Ausgleichung der Gestellungskosten nach dem gesetzlichen Maaßstabe der Bevölkerung eintritt.

§. 4.

Wo die Gestellung der für die Landwehr erforderlichen Pferde nach dem Beschlusse der Kreisstände durch Natural-Lieferung erfolgt, werden sämmtliche, für die Linie und Landwehr erforderlichen Pferde gleichmäßig nach denselben Grundsätzen und an denselben Orten gestellt, ausgehoben, taxirt und abgenommen.

B. Maaßregeln zur Sicherung und Berichtigung der Repartition.

§. 5.

Die Landräthe sind verpflichtet, sich theils durch eigene Anschauung, theils durch Vermittelung der Unterbehörden stets eine möglichst genaue Kenntniß von dem Pferdestande des Kreises in spezieller Beziehung auf die Tauglichkeit für den Kriegsdienst nach den einzelnen Kategorien der Dienstpferde zu verschaffen. Es bleibt ihnen überlassen, zur Gewinnung eines erschöpfenden Urtheils über den Pferdestand ihres Kreises, erforderlichen Falles die Mitwirkung eines von der Militairbehörde zu diesem Zwecke zu bestimmenden Offiziers in Anspruch zu nehmen und dessen Abordnung dazu bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde zu beantragen.

B. Gestützt auf solche, reichen die Landräthe am 1. Juni jeden Jahres der vorgesetzten Königlichen Regierung eine summarische Uebersicht der nach ihren Ansichten in den Kreisen vorhandenen felddiensttauglichen Pferde, nach anliegendem Schema ein. Sollte die Balance gegen das auf den Kreis repartirte Contingent die Unfähigkeit des Kreises zur Erfüllung desselben ergeben, so haben sich dieselben gleichzeitig über die Ursache des Mangels ausführlich zu äußern und überhaupt jede wesentliche Veränderung gegen das Vorjahr zu erläutern.

§. 6.

Die Königlichen Regierungen fertigen aus diesen Anzeigen eine Zusammenstellung und reichen solche bis zum 1. Juli jeden Jahres dem Ober-Präsidium ein; sie äußern sich zugleich, ob und welche Modificationen in der Repartition auf die Kreise nothwendig erscheinen möchten.

§. 7.

Ergiebt sich aus den alljährlich aufzustellenden resp. berichtigten Uebersichten, daß der Pferdestand in einzelnen Kreisen quantitativ oder qualitativ eine wesentliche Veränderung erlitten hat, so wird, nach vorherigem Benehmen mit dem betreffenden Königlichen General-Kommando, die Repartition auf die Kreise von dem Königlichen Ober-Präsidio berichtigt und wie solches geschehen, den hohen Ministerien des Innern und des Krieges und dem betreffenden General-Kommando angezeigt, gleichzeitig auch den Königlichen Regierungen zur weitern Mittheilung an die Landräthe davon Nachricht gegeben.

C. Bildung von Aushebungs-Bezirken und Bezirks-Vorständen in den Kreisen.

§. 8.

Die Kreise bilden in der Regel nur einen Aushebungs-Bezirk; größere Kreise können in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden.

Die Sammelplätze in den Aushebungsbezirken werden von dem Landrathe angeordnet

§. 9.

Wenn der Kreis in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt ist, so wird für jeden derselben Behufs der Leitung des Pferde-Aushebungs-Geschäfts, eine aus drei sachverständigen Grundbesitzern bestehende Commission, durch Wahl der Kreisstände gebildet.

Wo der Kreis nur einen Aushebungs-Bezirk ausmacht, erfolgt die Wahl einer solchen Commission zur Assistenz des Landraths bei dem Aushebungsgeschäfte.

§. 10.

Die Mitglieder dieser Commission müssen das Vertrauen ihres Bezirks besitzen, als unpartheilich und pflichtmäßig bekannt, und die Brauchbarkeit der Pferde zu den einzelnen Branchen des Kriegsdienstes, nach Anleitung der im Eingange dieses Reglements beigefügten Vorschriften, zu beurtheilen im Stande sein, weshalb vorzüglich Personen, welche bei der Kavallerie oder Artillerie gedient, oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden haben, als Mitglieder der Bezirks-Vorstände zu wählen sind.

Ihre Ernennung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Der Landrath kann, wo es nöthig wird, eine neue Wahl einzelner Mitglieder veranlassen und die Mitglieder der Vorstände haben die Befugniß, nach sechsjähriger Verwaltung dieses Communal- und Ehrenamtes auf Entbindung davon anzutragen.

Sie werden bei dem Antritt desselben zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittelst Handschlag verpflichtet. Wo mehrere Aushebungs-Bezirke bestehen, wird eins von den drei Mitgliedern der Commission mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge des Landraths, und sorgt, mit Zuziehung der übrigen beiden, für deren unverzügliche Erledigung. Die Mitglieder der Commission und den Sammelplatz des Bezirks für die Mobilmachungs-Pferdegestellung macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks namentlich und mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen des Vorstandes, bei Vermeidung sofortiger Zwangsmittel resp. der in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 angedrohten Strafen, ohne die mindeste Zögerung Folge zu leisten.

D. Verfahren der Landräthe und Bezirks-Vorstände bei Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

a) Für solche Kreise, welche in mehrere Aushebungs-Bezirke eingetheilt sind.

§. 11.

Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungs-Ordre fordern die Landräthe die nach den vorigen Paragraphen zu bildenden Bezirks-Commissionen auf, sich sofort nach dem Sammelplatze für die aus ihrem Bezirke zu gestellenden Mobilmachungspferde zu begeben und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem

Bezirk aufzubringenden Mobilmachungspferde bekannt gemacht und der Ort angegeben wird, wohin die Ablieferung der vorläufig auszuwählenden Pferde erfolgen soll. Zugleich fordern die Landräthe die Pferdebesitzer ihres Kreises auf, sämmtliche in Gebrauch genommenen Pferde, ohne Unterschied des Alters, der Größe und des Geschlechtes mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Königlichen Staatsbeamten und der contraktlich zu haltenden Postpferde, nach den Sammelplätzen ihres Bezirks zur bestimmten Stunde zur Revision zu gestellen. Auch die Luxuspferde sind von dieser Gestellung nicht ausgenommen.

Die Bürgermeister haben für die richtige Insinuation zu sorgen, auch auf den Sammelplätzen die vollständige Gestellung der Pferde nach den von ihnen über den Pferdestand zu haltenden Spezial-Registern zu controlliren.

§. 12.

Die auf dem Sammelplatz des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Commission des Bezirks mit aller Sorgfalt gemustert und nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen des Kriegsdienstes nach Anleitung der Beilage zu §. 2. abgesondert aufgestellt.

C. Nachdem alle als diensttauglich anerkannten Pferde in ein Verzeichniß nach dem anliegenden Muster C. eingetragen sind, werden aus demselben so viele als zur Erfüllung des Contingentes des Aushebungsbezirks nöthig sind, und außerdem für zwei Pferde ein drittes als Reserve ausgewählt und zur Vorführung vor die Abnahme-Commission in ein zweites Verzeichniß nach demselben Muster eingetragen.

§. 13.

Sollte die Beschaffenheit des Weges und die Entfernung von dem Bezirks-Sammelplatze nach dem Ablieferungsorte der Pferde den Hufbeschlag derselben zur fehlerfreien Ablieferung der Pferde nöthig machen, so haben die Eigenthümer der zur Ablieferung ausgewählten Pferde für einen zweckmäßigen Hufbeschlag durch sachkundige Schmiede sofort auf eigene Kosten zu sorgen.

§. 14.

Spätestens an dem nächstfolgenden Tage nach der Auswahl der Pferde in den Bezirken — insoweit nicht wegen der nach §. 25. etwa stattfindenden successiven Abnahme eine ausdrückliche anderweitige Anordnung erfolgt — werden solche unter Begleitung der Bezirks-Commission mit Trensen und ledernen oder Gurthalftern nebst zwei Stricken versehen durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Haupt-Sammelplatze oder Abnahmeorte des Kreises transportirt und mittelst des vorher angeordneten Nationals dem Landrath des Kreises vorgeführt, auch bis dahin und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Commissarius, durch ihre Eigenthümer verpflegt.

§. 15.

Bei Ablieferung der ausgehobenen Pferde haben die Bezirks-Commissionen zugleich dem Landrathe ihres Kreises über die Zahl der in ihrem Bezirk noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde mit Ueberreichung des im §. 12. vorgeschriebenen summarischen Verzeichnisses Anzeige zu machen.

§. 16.

Damit die Bezirks-Commissionen im Stande sind, die auf dem Bezirks-Sammelplatze etwa ausbleibenden Pferde sofort einholen zu lassen, werden die Landräthe ihnen nach vorstehender Anordnung geeignete Personen zur Disposition stellen und ihre Wirksamkeit auch sonst auf alle Weise unterstützen.

§. 17.

Die Einrede, daß die von den Bezirks-Commissionen auszuhebenden Pferde vorher schon verkauft aber noch nicht an den Käufer abgeliefert seien, kann die Aushebung der Pferde nicht hindern, da der Käufer gleich jedem andern Staatsbewohner zur Gestellung seiner diensttauglichen Pferde zur Armee-Mobilmachung verpflichtet ist.

§. 18.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur statt, wenn erweislich der Verkauf:

a. an Offiziere oder Militairbeamte, welche sich mobil zu machen haben und zu dem Ende Pferde beschaffen müssen, oder

b. zur Beschaffung des von dem betreffenden Kreise zu gestellenden nicht im Wege der Aushebung aufzubringenden Contingents von Landwehr-Pferden, und zwar mit Ausschluß von Lieferanten

geschehen ist.

Ebenso dürfen den Landwehr-Kavallerie-Offizieren, so viele ihrer eigenen Pferde als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind, von der Pferde-Aushebung zurückgelassen werden, insofern sie keine Pferde in natura erhalten und sich bei dem Empfange des Taxations-Preises der ihrigen bedienen wollen. In allen streitigen Fällen der Art, entscheidet der Landrath, dessen Entscheidung sofort Folge zu geben ist.

§. 19.

Findet nur eine theilweise Mobilmachung statt, welche nicht den Aufruf sämmtlicher Pferde in der vorgedachten Art nothwendig macht, so erlassen die Landräthe nur an diejenigen Bezirksvorstände, und diese nur an diejenigen Gemeinden die Aufforderung zur Gestellung, welche nöthig erscheinen um aus denselben das verlangte Contingent stellen zu können, wobei aber in der Regel auf verhältnißmäßig gleiche Heranziehung, sowie auf die wirthschaftlichen Verhältnisse solcher Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist.

b für solche Kreise, welche nur einen Aushebungsbezirk bilden.

§. 20.

In solchen Kreisen, welche nur einen Aushebungsbezirk bilden, werden sämmtliche Pferde nach den in den vorigen §§ getroffenen Bestimmungen auf dem Hauptsammelplatze versammelt.

Die Musterung und vorläufige Auswahl der zur Ablieferung bestimmten Pferde erfolgt durch den Landrath unter Assistenz der nach §. 9 gewählten Commissarien und werden die im §. 12 vorgeschriebenen Verzeichnisse aufgestellt. Sollte die Zahl der zu musternden Pferde sehr groß sein, so sind dieselben, um unnöthiges Warten zu vermeiden, successive auf den Musterplatz zu bestellen.

Sobald die vorläufige Musterung beendigt ist, werden die zur Gestellung designirten Pferde der Abnahme-Commission vorgeführt und gilt im Uebrigen Alles was in den vorstehenden §§. 11 bis 19 angeordnet ist.

E. Abnahme der Pferde.

a. Bestimmungen der Abnahme-Orte und Zusammensetzung der Abnahme-Commissionen.

§. 21.

Den Abnahme-Ort für die Mobilmachungs-Pferde aus den einzelnen Kreisen wird schon im Frieden der Ober-Präsident in Uebereinstimmung mit dem kommandirenden General bestimmen und den Landräthen bei Gelegenheit jeder neuen Repartition durch die Regierungen bekannt machen.

§. 22.

Die für die Abnahme der Mobilmachungs-Pferde zu bildende Commission besteht:

1. aus einem von dem Königlichen General-Kommando zu ernennenden Offizier als Militair-Commissarius, welcher mindestens 24 Stunden vor dem Beginne des Geschäftes im Abnahme-Orte eintreffen muß.
2. dem Landrath des Kreises als Civil-Commissarius.

Diese Commissarien werden bei der Auswahl der zum Kriegsdienste tauglichen Pferde

durch einen militairischer Seits zu gestellenden Kurschmiedt, oder durch einen von dem Civil-Commissarius zuzuziehenden Kreis-Thierarzt oder sonstigen Pferdekenner,

D. sowie bei der Abschätzung derselben durch drei aus dem Civilstande schon in Friedenszeiten von den Landräthen zu ernennenden, aber erst bei dem Antritte ihrer Funktionen nach dem beiliegenden Formular zu vereidigenden Taxatoren unterstützt, welche letztere, wie auch der eventuell zuzuziehende Kreis-Thierarzt oder Pferdekenner eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds erhalten, welche durch die Landräthe bei der Königlichen Regierung zu liquidiren ist.

§. 23.

Die Wichtigkeit der Funktionen der Taxatoren, welchen die Ermittelung der zu gewährenden Vergütung für die vom Lande zu liefernden Mobilmachungspferde anvertraut wird, erheischt vorzüglich umsichtige und unparteiische Sachverständige, welche in einem guten Rufe stehen und das öffentliche Vertrauen haben und von welchen vorauszusetzen, daß sie das Interesse des Staates und der Einzelnen mit aller Unpartheilichkeit wahrnehmen werden. Auf eine sorgfältige Auswahl der Taxatoren wird daher vorzüglich Bedacht zu nehmen sein.

b. Geschäftsgang bei den Abnahme-Commissionen.

§. 24.

Bei Abnahme der Mobilmachungs-Pferde hat:

a. der Militair-Commissarius über die Qualifikation und
b. der Civil-Commissarius über die Taxe der Pferde die entscheidende Stimme, ohne daß ein Rekurs dagegen zulässig ist.

Die Zeitfrist, binnen welcher das Abnahmegeschäft zu beendigen ist, wird nach Verhältniß der in den einzelnen Orten abzunehmenden Pferde so bemessen werden, daß dasselbe mit der erforderlichen Sorgfallt vorgenommen werden kann. Im Verhältniß der dazu bewilligten Tage sind die abzunehmenden Pferde successive an den Abnahme-Orten zu gestellen.

Die an den Abnahme-Orten gestellten Pferde werden von der Abnahme-Commission zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zum Kriegsdienste geprüft und entweder als brauchbar anerkannt und abgenommen, oder als unbrauchbar zurückgewiesen. Die Untauglichkeit wird in den von der Bezirks-Commission aufgestellten Verzeichnissen vermerkt. In wie weit von unwesentlichen Fehlern der Pferde abgesehen werden kann, ist aus der zu §. 2. dieses Reglements beigefügten Vorschrift der Königlichen Ministerien ersichtlich.

§. 25.

Alle zur Abnahme kommenden Pferde, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Landwehr, sind von den Eigenthümern mit ledernem oder Gurt-Halfter, Trense und zwei Stricken, sowie mit brauchbarem Hufbeschlage versehen, abzuliefern, welche Erfordernisse, als in der Taxe der Pferde mitbegriffen, den Eigenthümern derselben weder zurückgeliefert noch besonders vergütet werden.

Ueber die Nothwendigkeit eines neuen Hufbeschlages entscheidet der Militair-Abnahme-Commissarius, welcher denselben erforderlichen Falls auf Kosten des Eigenthümers ausführen läßt. Die dadurch entstehenden Kosten werden bei Auszahlung der Vergütung für das abgenommene Pferd in Abzug gebracht, nöthigenfalls bis dahin vom Kreise vorgeschossen.

§. 26.

Sobald die nöthige Anzahl diensttauglicher Pferde nach den verschiedenen Kategorien ausgewählt ist, erfolgt die Taxation derselben, nach den in dem folgenden §. bezeichneten Grundsätzen in der Art, daß jeder von den Taxatoren den Werth des Pferdes besonders angiebt, und der danach zu berechnende Durchschnittspreis in vollen Thalern die Taxe bildet, nach welcher das Pferd bezahlt wird.

§. 27.

Die Taxe der zum Kriegsdienst tauglichen Pferde richtet sich nach den im gewöhnlichen Friedensverkehr stattfindenden Pferdepreisen, und nicht nach dem augenblicklichen Aufschwunge, welchen dieselben unter ungewöhnlichen Umständen bei starker Nachfrage nach Pferden zu erhalten pflegen. Das Maximum der Taxe eines Mobilmachungspferdes darf nach Abschnitt 7. der Allerhöchsten Verordnung vom 27 Februar 1834 in der Regel die Summe von 100 Thalern nicht übersteigen. Nur bei Unzureichlichkeit tauglicher Pferde bis zu diesem Preise dürfen höher taxirte Pferde zum Kriegsdienste abgenommen werden. Mehr als 120 Thlr. pro Pferd werden jedoch, wenn auch die Taxe höher ausgefallen wäre, nicht vergütet.

§. 28.

Den bei diesen Verhandlungen gegenwärtigen und namentlich mit dem Betrage der Taxe sofort bekannt zu machenden Eigenthümern der Pferde oder ihren Abgeordneten steht es frei die etwa gegen die Taxe der Pferde zu machenden Einwendungen gegen die Abnahme-Commission sofort zu äußern. Bei der hierauf erfolgenden Entscheidung des zuständigen Abnahme-Commissarii hat es aber sein Bewenden.

§. 29.

Nach Beendigung des Taxations-Geschäfts erfolgt die Sonderung der für die Garde und Linie bestimmten Pferde, von denjenigen, welche zur Mobilmachung der Landwehr dienen sollen.

Sollten die vorhandenen Pferde für die Linie und Landwehr nicht ausreichen, so entscheidet das Loos dergestalt, daß von jeder Kategorie der für die Landwehr nöthigen Pferde aus der Gesammtzahl dieser Kategorie so viele durch das Loos designirt werden, als die Landwehr bedarf.

Der Ueberrest verbleibt der Linie.

§. 30.

Die als tauglich anerkannten Pferde werden in zwei getrennte Nationale, je nachdem sie für die Landwehr oder für die Linie bestimmt sind, nach dem in der Anlage mitgetheilten Schema sofort eingetragen. E.

Die in dem Nationale eingetragene Taxe wird summirt und folgendes Abnahme-Attest darin nachgetragen.

Das nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von geschrieben Pferden mit einer Gesammt-Taxe von Thlr. geschrieben Thalern richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Die Abnahme-Commission

(Unterschriften)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren

(Unterschriften)

Ist zur Deckung des Bedarfs die Abnahme von Pferden, welche zwischen 100 und 120 Thlr. abgeschätzt wurden, nicht zu vermeiden gewesen, so muß dieses unter Bezugnahme auf die betreffenden Nummern des Nationals in dem Abnahme-Atteste zusätzlich vermerkt und ausdrücklich bescheinigt werden.

§. 31.

Die abgenommenen Pferde werden unter der Mähne an der linken Seite des Halses mit der Nummer des Armee-Corps und des Gestellungskreises, die Landwehrpferde außerdem noch mit dem Buchstaben L gebrannt. Die dazu nöthigen Eisen werden bei den Landräthen asservirt. Jedem abgenommenen Pferde wird ein Täfelchen von Blech oder Holz an die Mähne gebunden, auf dem die laufende Nummer, die Gattung, (Reitpferd, Packpferd) und die Bestimmung (Truppentheil) sowie der Name des Kreises angegeben ist. Diese Täfelchen werden von den Landräthen im Voraus bereit gehalten, da ihnen die Zahl und Gattung der zu stellenden Pferde bekannt ist.

§. 32.

Eine Abschätzung der im Wege des Ankaufs von den Kreisen für die Provinzial-Landwehr gestellten Pferde findet nicht statt, dagegen gelten für ihre rechtzeitige und vollzählige Gestellung an den Abnahme-Orten, für ihre Ausrüstung, Abnahme und den spätern Transport die Bestimmungen dieses Reglements. Im Falle die hier erwähnten Pferde an den Abnahme-Orten nicht rechtzeitig oder vollzählig eintreffen, hat die Abnahme-Commission deren Beschaffung auf Kosten des Gestellungskreises unverzüglich im Wege des Ankaufs ohne Beschränkung des Preises oder auf sonst geeignet scheinende Weise zu bewirken.

F) Verfahren im Falle einer nothwendigen Nachgestellung wegen der bei der Abnahme zurückgewiesenen Pferde.

§. 33.

Die Abnahme-Commissionen sind nach dem Abschnitt 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 verbunden, für die vollständige Aufbringung der repartirten und jedenfalls zu beschaffenden Mobilmachungspferde möglichst zu sorgen. Sollte daher der Fall vorkommen, daß die zur Abnahme gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reservepferde, wegen anerkannter Untauglichkeit eines Theils derselben unzureichend befunden werden, so hat die Annahme-Commission die nöthige Nachgestellung nach den ihr vorliegenden Listen sämmtlicher tauglicher Pferde sofort zu veranlassen, und ist, wenn auch diese nicht zureichen, befugt, eine zweite Musterung sämmtlicher Pferde unter eigener Mitwirkung anzuordnen. Zu dem Zwecke verbleibt der Militair-Commissarius in dem Abnahme-Orte.

Die Insuffizienz des einen Aushebungs-Bezirkes des Kreises wird dabei zunächst durch den etwaigen Ueberfluß in den andern Aushebungsbezirken gedeckt.

Wenn aber auch in dieser Weise das Contingent nicht vollzählig gestellt werden können, so muß sodann schleunig der Königlichen Regierung Anzeige gemacht werden, welche den Bedarf aus andern Kreisen zu decken, und, wenn auch dies nicht möglich sein sollte, dem Königlichen Ober-Präsidio Behufs des Rückgriffs auf die andern Bezirke der Provinz Anzeige zu machen hat.

Damit die vorstehend genannten Behörden für die schleunige Deckung etwaiger Manquements nach Maaßgabe der anderweitig disponible gebliebenen Pferde sofort sachgemäße Anordnungen treffen können, haben die Landräthe in jedem Falle, nach Beendigung des Abnahmegeschäfts, das Resultat desselben anzuzeigen und namentlich über die in ihren Kreisen noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität sofort den Königlichen Regierungen und diese dem Ober-Präsidium eine kreisweise summarische Uebersicht einzureichen.

G) Transport der Pferde von den Abnahme-Orten nach den Mobilmachungs-Orten der zuständigen Truppen-Abtheilungen. Bezahlung der ausgehobenen Pferde.

§. 34.

Die abgenommenen Pferde werden von der Abnahme ab, militairischer Seits verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten transportirt. Der Transport wird durch die einberufenen Trainfahrer und Pferdewärter bewirkt; wo aber beide nicht ausreichen, durch Koppelknechte, wozu disponible Landwehr-Artilleristen zweiten Aufgebots verwendet werden können. Die Koppelknechte resp. Landwehr-Artilleristen werden während des Transports, sowie auch auf dem Rückwege militairisch verpflegt.

§. 35.

Die von dem Militair-Commissarius der Abnahm-Commission zu formirenden und in Marsch zu setzenden Transporte leiten Civil-Commissarien, welche für dieses Geschäft die Landräthe im Voraus bezeichnet werden, sie erhalten eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds.

§. 36.

Die Transportführer denen das vorschriftsmäßige Koppelzeug überwiesen wird, erhalten das National der von ihnen zu leitenden Pferde, für jede Waffe und jeden Truppentheil gesondert, selbst wenn die Pferde für verschiedene Truppen unter demselben Führer und nach derselben Garnison marschieren, in welchem die laufende Nummer des Pferdes, die Nummer auf der Mähnentafel, die Farbe und das Geschlecht, das Alter, sowie die Gattung des Pferdes (als Reitpferd, Packpferd ꝛc.) aufgeführt sind.

Dieses Verzeichniß zeigt der Führer bei Ankunft am Mobilmachungs-Orte zur Bescheinigung dem resp. Kommandeur vor; während ein Duplikat dieses Nationals von dem Abnahme-Offizier dem betreffenden Kommandeur direkt zugefertigt wird. Diese Nationale werden im Voraus bis zur Ausfüllung bereit gehalten. Ebenso halten die Landräthe die Marschrouten für diese Transporte bereit.

Nach dem Eintreffen bei den Truppentheilen haben diese die von den Pferdegestellern gelieferten Ausrüstungs-Gegenstände der Landwehr-Pferde in dem Zustande, in dem sie sich befinden, den betreffenden Landraths-Aemtern unverweilt zurückzusenden resp. den die Pferde abliefernden Commissarien zurückzugeben.

§. 37.

Zur Empfangnahme der Taxe für die ausgehobenen Pferde ist der jedesmalige Gesteller, welcher mit dem Pferde an dem Abnahme-Orte erscheint, legitimirt.

Alle desfalsigen Quittungen sind stempelfrei.

§. 38.

Die Bezahlung der für die Linie bestimmten Pferde erfolgt gleich bei der Abnahme aus den bereitesten Beständen der Königlichen Kassen und haben die Königlichen Regierungen dafür zu sorgen, daß die nöthigen Fonds dazu an Ort und Stelle sind. Sollte dieses aber ausnahmsweise nicht möglich sein, so stellt der Landrath den nicht bezahlten Eigenthümern Anerkenntniße über die zu empfangende Summe aus und sorgt für die schleunige Befriedigung derselben.

§. 39.

Die Aufbringung der Kosten für die Landwehrpferde kann für den größten Theil der Provinz aus einem zu diesem Zweck reservirten Fonds erfolgen, und ist für diesen Theil die Fürsorge gleich prompter Befriedigung wie bei den, für die Linien-Truppen bestimmten Pferden zu treffen. Für diejenigen Theile der Provinz aber, welche an jenem Fonds keinen Theil haben, ist sogleich nach Publikation des gegenwärtigen Reglements über die Art der Beschaffung der nöthigen Geldmittel durch die resp. Kreisstände Beschluß zu fassen und die Bestätigung desselben Seitens der Regierung nachzusuchen. Dabei ist auf Ansammlung eines Kapitals zum Zwecke der Bezahlung der Landwehrpferde schon im Frieden Bedacht zu nehmen, damit nöthigen Falls davon sogleich Gebrauch gemacht werden kann, und bei Aushebung der Landwehrpferde die prompte Befriedigung der Pferde-Eigenthümer zur Verhütung nachtheiliger Stockungen in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen möglichst gesichert ist. Soweit dies noch nicht ausreichend geschehen sein sollte, ist nach dem Schlusse des vorigen §. zu verfahren.

§. 40.

Bei dem guten Geiste und der rühmlichen Gesinnung, welche die Bewohner dieser Provinz bisher stets bewiesen haben, darf angenommen werden, daß sie dem Inhalte dieses Reglements bei einer etwaigen Armee-Mobilmachung mit Bereitwilligkeit nachkommen und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit setzen werden, die im Abschnitte 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 angeordneten Zwangsmaaßregeln und Strafen in An-

wendung bringen zu müssen, welche erforderlichen Falls gegen die Renitenten sofort zur Anwendung zu bringen sein würden.

Koblenz, den 7. Juni 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
gez. v. Kleist-Retzow.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 15. Juli 1854.

Der Minister des Innern,
gez. v. Westphalen.

Kriegsministerium.
Im Allerhöchsten Auftrage,
gez. Graf Waldersee.

Beilage A.

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Completirung der Kavallerie-Regimenter, Berittenmachung der Landwehr-Kavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt.

1. Die für die Kavallerie-Regimenter zu gestellenden Pferde sollen:
   a) für Kürassiere, für die Garde-Landwehr-Kavallerie und schwere Landwehr-Reiter-Regimenter 5 Fuß 3 Zoll und darüber groß sein;
   b) für die übrige Kavallerie und die reitende Artillerie nicht unter 5 Fuß.
2. In Ansehung der sonstigen Mobilmachungs-Pferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen
   a) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß seien,
   b) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,
   c) Reitpferde nicht unter 5 Fuß,
   d) Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll.

Die zu gestellenden Pferde für die Linien- und Landwehr-Kavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgewiesen wird, daß zum Theil Pferde von niedrigem Maaß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden. Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spathlähmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen. Einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Für die Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten ist, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Nach Uebernahme der ausgewählten Pferde werden denselben die Nummern des Armee-Corps-Bezirks und des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, eingebrannt, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L.

Berlin, den 18. August 1853.

Der Kriegs-Minister.	Der Minister des Innern.
(gez.) von Bonin.	Im A.:
	(gez.) von Manteuffel.

Beilage B.

Summarische Uebersich[t]

1.	2.	3.					4.								
							Der Kreis hat bei einer Mobilmachung zu stellen								
Namen des Kreises.	Pferdebestand überhaupt	Davon sind felddiensttauglich zu					a. Für die Linie					b. Für die Landwehr			
		Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	überhaupt	Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	überhaupt	Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-
		Pferde.					Pferde.					Pferde.			

Beilage C.

Ver[zeichniß]

der von der Schau-Commission im Kreise . . . .

Laufende №	Vor- und Zunamen	Wohnort	Der Pferde				
	Der Eigenthümer.		Geschlecht.	Alter.	Farbe.	Abzeichen.	Größe.
				Jahre.			Fuß.

der felddiensttauglichen Pferde.

5. Das zu stellende Contingent beträgt überhaupt an					6. Gegen das zu stellende Contingent waren vorhanden.										7. Anführung der Gründe über die Ursache des etwaigen Mangels und die Veränderung gegen das Vorjahr.
					a. Mehr					b. Weniger					
Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	überhaupt	Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	überhaupt	Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	überhaupt	
Pferde.					Pferde.					Pferde.					

zeichniß

für felddienstfähig anerkannten Pferde.

Für felddienstfähig anerkannt, als:				
Reitpferd.	Packpferd.	Stangenpferd.	Vorderpferd.	

Beilage D.

Eides-Formular

für die

Taxatoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich, (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Al[l]senden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhe[ben]den Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte, nach den in der Allerhöch[sten] Verordnung vom 24. Februar 1834 Abschnitt 7 enthaltenen Abschätzungs-Grundsä[tzen] insbesondere nach den im Frieden gewöhnlichen Preisen, nach meinem besten Wissen, pflic[ht]gemäß und gewissenhaft mit aller Unpartheilichkeit, keinem zu Liebe oder zu Leide und üb[er]haupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten ka[nn]. So war mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seligkeit. Am[en].

Beilage E.

Nationale

der als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aus dem Kreise
Regierungsbezirk

(und zwar sind:

1) über die aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde für die
Garde nnd die Linie und

2) über die aus Kreisfonds für die Provinzial-Landwehr zwei besondere Abnahme-Nationale anzufertigen und mit Abnahme-Bescheinigungen zu versehen.)

1.	2.	3.		4.	5.	6.	
Vor- und Zuname des Besitzers.	Wohnort.	Geschlecht der Pferde.		Alter.	Farbe und Abzeichen.	Größe.	
		Wallach.	Stute.	Jahre.		Fuß.	Zoll.

7.					8.					9.
Sind abgenommen als *					Taxe der abgenommenen Pferde					
Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	Für welchen Truppentheil.	Taxatur			Durchschnittsbetrag in vollen Thalern.		Bemerkungen.
Pferde.					erste	zweite	dritte	in Zahlen	in Worten	
					Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
										1) Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet. Beträge unter einem halben Thaler bleiben aber außer Ansatz. 2) Reservepferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen sondern in besondern Nationalen zu verzeichnen.

* In den für die Bezirksvorstände abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 7 „Sind ausgewählt als"

Nro. 363. Verbotene Zeitungs-Nummer.

Nach Einsicht des Erkenntnisses des Königl. Landgerichtes zu Köln vom 8. August d. J., wodurch die Beschlagnahme der Nummer 24 (167) der zu Wien erscheinenden Zeitung „Lloyd" vom 28. Juli d. J. bestätigt, und deren Vernichtung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 angeordnet worden ist, und auf den Grund des §. 52 des vorangeführten Gesetzes wird die fernere Verbreitung der genannten Zeitung bei Vermeidung der in §. 53 daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 4. September 1854.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

Nro. 364. Industrie-Ausstellung zu Paris betreffend. B. II. 6852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die Kaiserlich Französische Regierung die Veranstaltung einer am 1. Mai 1855 in Paris zu eröffnenden Allgemeinen Ausstellung von Erzeugnissen des Ackerbaues und der Industrie beschlossen, und den Wunsch ausgedrückt hat, daß auch der Preußische Gewerbestand sich an dieser Ausstellung betheiligen möge, und nachdem bereits unterm 14. Juni v. J. und 11. Januar und 30. Juni d. J., die Bezirks-Regierungen von mir angewiesen sind, hierüber die geeigneten Mittheilungen dem Gewerbestande zu machen, bringe ich das untenstehende, von der für diese Ausstellung ernannten Kaiserlichen Kommission erlassene Reglement in deutscher Uebesetzung mit folgenden näheren Bestimmungen für die Betheiligung Preußischer Staats-Angehöriger zur öffentlichen Kenntniß:

1. Zu dem Zwecke, um die im Interesse der Preußischen Gewerbtreibenden, welche an dieser allgemeinen Industrie-Ausstellung Theil zu nehmen beabsichtigen, erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dieserhalb mit der Kaiserlich Französchen Ausstellungs-Kommission in Verbindung zu treten, und derselben gegenüber die Interessen der Preußischen Gewerbetreibenden zu vertreten, habe ich eine besondere Kommission errichtet.

Diese Kommission hat ihren Sitz in Berlin und führt die amtliche Bezeichnung:

Kommission für die Industrie-Ausstellung in Paris.

Zu Mitgliedern derselben habe ich ernannt:

den Geheimen Ober-Finanz-Rath von Viebahn,
den Geheimen Regierungs-Rath Delbrück,
den Geheimen Regierungs-Rath Wedding,
den Regierungs-Assessor Bettin,
den Geheimen Kommerzien-Rath Carl,
den Fabrikanten Carl Gropius,
den Fabrikanten Leonor Reichenheim und
den Kaufmann Louis Ravené jun.

2. In jedem Regierungs-Bezirke, mit Ausnahme des Regierungs-Bezirkes Potsdam, wird eine Bezirks-Kommission an dem Sitze der Bezirks-Regierungen niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung anzunehmen, zu prüfen, über die Annahme zu entscheiden und demnächst die Anmeldungs-Verzeichnisse zusammenzustellen und an die Central-Ausstellungs-Kommission in Berlin einzusenden hat. Jede Bezirks-Kommission besteht aus dem, die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung als Vorsitzenden und, je nach dem Umfange, in welchem eine Betheiligung an der Ausstellung in dem Bezirke zu erwarten ist, aus 2 bis 6 Gewerbtreibenden, bei deren Auswahl die Haupt-Fabrikations-Zweige des Regierungs-Bezirks thunlichst zu berücksichtigen sind. Für den Fall, daß landwirthschaftliche Erzeugnisse von einiger Erheblichkeit für die Ausstellung angemeldet werden sollten, ist der Commission außerdem ein der Landwirthschaft kundiges Mitglied beizuordnen.

Für den Regierungs-Bezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Bezirks-Kommission in Berlin niedergesetzt.

3. Die Preußischen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, haben sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens bis zum 31. October d. J. bei der Bezirks-Kommission desjenigen Regierungs-Bezirks zu melden, in welchem ihr Wohnort oder ihre Fabrik gelegen ist, und derselben innerhalb der festgesetzten Frist eine in deutscher und französischer Sprache abgefaßte Nachweisung mitzutheilen. Dieselbe muß enthalten:

a) Vor- und Zunamen oder Firma, Stand und Wohnort des Anmeldenden;

b) Art und Stückzahl oder Quantität der auszustellenden Artikel;

c) den zur Aufstellung erforderlichen Flächen-Raum und die Höhe ꝛc. in Französischen Metres ausgedrückt.

(1 mètre ist fast genau gleich $1\frac{1}{2}$ Preußischen Ellen.)

d) Den Namen, die Firma und Wohnung des Bevollmächtigten, welcher den Aussteller während der Dauer der Ausstellung in Paris zu vertreten, namentlich das Auspacken und Wiederverpacken, die Aufbewahrung und Beschaffung der Kisten und des Verpackungsmaterials, die Aufstellnng und Ausschmückung der auszustellenden Gegenstände, soweit dies nach dem Reglement nicht von der Ausstellungs-Kommission in Paris besorgt wird, und nach dem Ermessen des Ausstellers, auch die Versicherung und den Verkauf der ausgestellten Erzeugnisse zu besorgen hat.

e) Die Erklärung, ob eine Veröffentlichung des in diesem Falle speciell anzugebenden Verkaufspreises gewünscht wird (Art. 39. des Reglements). Die Bezirks-Kommissionen sind berechtigt und verpflichet, soweit ihnen dazu Anlaß vorzuliegen scheint, die Preisangaben näher zu prüfen, damit etwaige, offenbar auf Täuschung gerichtete Angaben, Berichtigung finden.

Die erforderlichen Formulare zu den Anmeldungen sind bei den Bezirks-Kommissionen zu erhalten. Anmeldungen, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

4. Da die sämmtlichen Ausstellungs-Gegenstände bis zum 15. März 1855 im Ausstellungs-Gebäude in Paris eingeliefert sein müssen (Art. 17. des Reglements), so müssen die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände wohl verpackt und zur Absendung bereit spätestens bis zum 15. Februar 1855 an die betreffende Bezirks-Kommission, beziehungsweise an dem von derselben zu bestimmenden Versendungsorte, nebst den in triplo ausgefertigten Einsendungs-Deklarationen, in welchen auch die Preise der eingesendeten Gegenstände anzugeben, abgeliefert werden.

5. Nach einer zwischen den Regierungen des Deutschen Zollvereins stattgefundenen Einigung, ist den zur Industrie-Ausstellung eingesendet gewesenen und von derselben zurückkommenden vereinsländischen Ausstellungs-Gegenständen beim Wiedereingange in den Zollverein die Zollfreiheit zugestanden. Ueber das Verfahren, welches nothwendig ist, um den zollfreien Wiedereingang zu sichern, wird der Erlaß näherer Bestimmungen vorbehalten. Bezüglich der von der Kaiserlich Französischen Regierung gewährten Zollbegünstigungen wird auf Art. 41—48. des Reglements verwiesen.

6. Zur Beförderung des Unternehmens hat die Kaiserlich Französische Regierung die Kosten des Transports der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände von der Französischen Grenze ab nach Paris und von da zurück bis zur Grenze auf Staatsfonds übernommen (Art. 20. des Reglements); die Kosten der Einsendung von dem Sitze der Bezirks-Ausstellungs-Kommission, beziehungsweise von der durch dieselbe festzusetzenden Versendungs-Station bis zur Französischen Grenze, so wie die Kosten der Rücksendung nach dem Versendungsorte werden von der diesseitigen Regierung übernommen.

Die Kosten des Transports von dem Fabrikationsorte nach dem Sitze der Bezirks-Ausstellungs-Kommission, beziehungsweise nach dem durch dieselbe bestimmten Versendungsorte, so wie die Kosten der Rücksendung von hier an den Aussteller fallen dem letzteren zur Last.

7. Die Kaiserlich Französische Ausstellungs-Kommission wird die erforderlichen Vorkeh-

rungen treffen, um die ausgestellten Gegenstände vor Beschädigungen zu bewahren, dieselben auch beaufsichtigen und bewachen lassen (Art. 35., 36. des Reglements) Eine Gewährleistung für etwaige Beschädigungen oder Entwendungen, mögen diese während der Dauer der Ausstellung oder während des Transports vorgekommen sein, wird Seitens der Staatsregierung nicht übernommen.

Indem ich diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringe, spreche ich zugleich den Wunsch aus, daß diese Ausstellung eine vielseitige und rege Theilnahme finden und daß es auf derselben der Preußischen Industrie an einer würdigen Vertretung nicht fehlen möge, und daß die vaterländische Gewerbsamkeit, welche auf der ersten allgemeinen Industrie-Ausstellung in London eine so würdige Stelle einnahm, auch bei der bevorstehenden Welt-Ausstellung durch eine vollständige und gediegene Vertretung den Beweis führen möge, daß sie die Zwischenzeit benutzt habe, um durch immer weitere Fortschritte den ihr gebührenden Rang zu behaupten.

Berlin, den 17. August 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung.
von Pommer-Esche.

Allgemeines Reglement betreffend die Gewerbe-Ausstellung zu Paris im Jahre 1855.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die in Paris im Jahre 1855 zu veranstaltende allgemeine Ausstellung wird sich auf Erzeugnisse des Ackerbaus und der Industrie, so wie auf Kunstwerke aller Nationen erstrecken.

Sie wird am 1. Mai eröffnet und am 31. Oktober desselben Jahres geschlossen werden.

Art. 2.

Die allgemeine Ausstellung von 1855 steht unter der Leitung und Aufsicht der durch Verordnung vom 24. Dezember 1853 ernannten Kaiserlichen Kommission.

Art. 3.

In jedem Departement wird durch den Präfekten nach den Anweisungen der Kaiserlichen Kommission ein Comité ernannt, welches die zur Beförderung der Ausstellung dienenden Maßregeln zu treffen und zur geeigneten Zeit über die Zulassung und die Zurückweisung der angemeldeten Erzeugnisse zu entscheiden hat.

Außerdem sollen nach dem Ermessen der Kaiserlichen Kommission in den gewerbreichen Städten und Distrikten, wo das Bedürfniß dazu anerkannt wird, lokale Sub-Comités oder Spezial-Agenten bestellt werden.

Art. 4

Spezial-Instruktionen sollen Namens der Kaiserlichen Kommission an die Herren Minister des Krieges und der Marine ergehen, um die Mitbewerbung Algiers und der Französischen Kolonieen bei der Ausstellung zu organisiren.

Art. 5

Die fremden Regierungen sollen eingeladen werden, zum Zwecke der Auswahl, der Untersuchung und der Absendung der Erzeugnisse ihrer Landesangehörigen Comités zu errichten, deren Bildung und Zusammensetzung der Kaiserlichen Kommission baldmöglichst mitzutheilen sind, damit sie sich mit diesen Comités unverzüglich in Verbindung setzen könne.

Art. 6.

Die Departemental-Comités, so wie die fremden durch ihre bezüglichen Regierungen be-

vollmächtigten Comités, korrespondiren direkt mit der Kaiserlichen Kommission. Dagegen kann sich die letztere nicht auf eine Correspondenz mit den Ausstellern oder andern Privatpersonen, seien es Franzosen oder Fremde, einlassen.

Art. 7.

Franzosen oder Ausländer, welche sich bei der Ausstellung betheiligen wollen, haben sich an das Comité des Departements, der Kolonie oder des Landes zu wenden, worin sie wohnen.

Die in Frankreich ansässigen Ausländer können sich an die amtlichen Comités ihrer bezüglichen Länder wenden.

Art. 8.

Zu der Ausstellung werden keine Erzeugnisse zugelassen, welche nicht mit der Ermächtigung und dem Siegel der Departemental-Comités oder der fremden Comités versehen sind.

Art. 9.

Die fremden und Departemental-Comités werden die vermuthliche Zahl der Aussteller ihres Bezirks und den Raum, welchen sie zu bedürfen glauben, baldmöglichst mittheilen.

Art. 10.

Auf diese Mittheilung wird die Kaiserliche Kommission die Vertheilung des Gesammtraumes pro rata der Anforderungen zwischen Frankreich und den übrigen Nationen unverzüglich vornehmen.

Art. 11.

Nach geschehener Vertheilung wird die Anzeige davon den Französischen und ausländischen Comités unverzüglich gemacht werden, und bleibt es diesen überlassen, unter den Ausstellern ihres Bezirks den solchergestalt festgestellten Raum zu vertheilen.

Art 12.

Die Listen der zugelassenen Aussteller müssen der Kaiserlichen Kommission spätestens am 30. November 1854 zugesandt werden.

Sie müssen enthalten:

1. die Namen, Vornamen (oder Firmen), Gewerbe, Wohnort oder Wohnsitz der Ansuchenden;
2. die Art und die Zahl oder die Menge der Erzeugnisse, welche sie auszustellen wünschen;
3. den dafür erforderlichen Raum, und zwar Höhe, Breite und Tiefe.

Diese Liste, so wie die übrigen aus dem Auslande kommenden Schriftstücke müssen, so weit möglich, von einer Französischen Uebersetzung begleitet sein.

Zulassung und Klassifizirung der Erzeugnisse.

Art. 13.

Zur allgemeinen Ausstellung werden alle Erzeugnisse des Ackerbaus, der Industrie und der Kunst zugelassen, mit Ausnahme der unter die nachfolgenden Kategorien fallenden:

1. lebende Thiere und Pflanzen;
2. frische vegetabilische und animalische Stoffe, welche dem Verderben unterworfen sind;
3. detonirende Stoffe, so wie überhaupt alle als gefährlich erkannten Substanzen;
4. endlich Erzeugnisse, welche durch ihre Menge den Zweck der Ausstellung überschreiten.

Art. 14.

Spirituosen oder Alkohole, Oele und Essenzen, Säuren und ätzende Salze, und im Allgemeinen leicht entzündliche oder feuergefährliche Stoffe können zur Ausstellung nur in festen und vollkommen verschlossenen Gefäßen zugelassen werden; außerdem haben sich die Eigner dieser Erzeugnisse den Sicherheitsmaßregeln zu unterwerfen, welche ihnen vorgeschrieben werden.

Art. 15.

Die Kaiserliche Kommission hat das Recht, auf den Antrag der kompetenten Beamten

solche französische Erzeugnisse zu streichen und auszuschließen, welche sie für schädlich oder mit dem Zwecke der Ausstellung unverträglich erachtet, so wie solche, welche über das Bedürfniß oder die passenden Verhältnisse der Ausstellung eingesandt worden sind.

Art. 16.

Die Erzeugnisse bilden zwei verschiedene Abtheilungen: „die Erzeugnisse der Industrie“ und die „Kunstwerke“; sie werden für jedes Land in acht Gruppen, und dreißig Klassen eingetheilt, als:

1. Abtheilung. Erzeugnisse der Industrie.

1. Gruppe.

Gewerbe, deren Hauptzweck die Herstellung oder Erzeugung von Rohstoffen ist.

1. Klasse: Berg- und Hüttenbau.
2. „ Forst- und Jagdwesen, Fischerei und Gewinnung von Erzeugnissen ohne weitere Bearbeitung.
3. „ Ackerbau.

2. Gruppe.

Gewerbe, welche die Anwendung mechanischer Kräfte zum besondern Gegenstande haben.

4. Klasse: Gewerbliche Maschinen im Allgemeinen.
5. „ Besondere Maschinen und Materialien zum Gebrauch für Eisenbahnen und andere Transportarten;
6. „ dergleichen für industrielle Werkstätten;
7. dergleichen für die Fabrikation von Geweben

3. Gruppe.

Gewerbe, welche auf die Anwendung physikalischer und chemischer Kräfte besonders gegründet sind oder mit den Wissenschaften und dem Unterrichte in Verbindung stehen.

8. Klasse: Feine Mechanik (arts de précision), Gegenstände für wissenschaftliche und Unterrichts-Zwecke;
9. „ ökonomische Erzeugnisse und Anwendung der Wärme, des Lichts und der Electricität;
10. „ chemische Fabrikation, Färberei und Druckerei, Papier-Fabrikation, Verarbeitung der Häute, des Cautchoucs ꝛc.;
11. „ Bereitung und Erhaltung der Lebensmittel.

4. Gruppe.

Gewerbe, welche mit den gelehrten Berufen besonders in Verbindung stehen.

12. Klasse: Gesundheitspflege, Pharmacie, Arznei- und Wundarznei-Wissenschaft.
13. „ Seewesen und Kriegskunst.
14. „ Civil-Bauwesen.

5. Gruppe.

Bearbeitung der Mineralien.

15. Klasse: Fabrikation des Roh- und des verarbeiteten Stahls.
16. „ Grobe Metallarbeiten.
17. „ Goldarbeiter-, Juwelier-Arbeiten aus künstlicher Bronce.
18. „ Glas- und Porzellan-Fabrikation.

6. Gruppe.

Fabrikation von Geweben.

19. Klasse: Baumwollenwaaren.
20. „ Wollenwaaren.
21. „ Seidenwaaren.

22. Klasse Gewebe aus Flachs und Hanf.
23. „ Strumpfwirkerei, Teppiche, Posamentier-Arbeiten, Stickerei und Spitzen.

7. Gruppe.

Ameublement, Dekorations-Gegenstände, Modeartikel, Fabrikmuster, Buchdruckerei, Musik.

24. Klasse: Ameublement und Dekorations-Gegenstände.
25. „ Kleidungsstücke, Gegenstände der Mode und der Fantasie.
26. „ Muster und Formen zur Benutzung für die Gewerbe, Typen- und Kupferdruck, Photographie.
27. „ Musikalische Instrumente.

2. Abtheilung. Kunstwerke.

8. Gruppe.

Schöne Künste.

28. Klasse: Malerei, Kupferstecherkunst und Steindruck.
29. „ Bildhauerkunst und Stechen von Medaillen.
30. „ Baukunst.

Annahme und Aufstellung der Erzeugnisse.

Art. 17.

Die Erzeugnisse, sowohl die Französischen als die ausländischen, werden im Ausstellungs-Palaste vom 15. Januar ab bis einschließlich zum 15. März angenommen.

Für Manufaktur-Artikel, welche unter einer zu langen Verschließung in der Emballage leiden würden, kann indessen unter der Bedingung ein längerer Termin zugestanden werden, daß die zu ihrer Ausstellung nöthigen Vorbereitungen im Voraus getroffen werden. Dieser Termin darf den 15. April keinenfalls überschreiten.

Schwere und sperrige Gegenstände, sowie solche, deren Aufstellung besondere Arbeit erfordert, müssen vor Ende Februar eingesandt werden.

Art. 18.

Die Comités eines jeden Landes oder eines jeden Französischen Departements werden ersucht, die Erzeugnisse ihres Kreises so weit als möglich in Einem Transporte abzusenden.

Art. 19.

Die Einsendung eines jeden Ausstellers, mag dieselbe mit denjenigen anderer Aussteller zusammen oder allein expedirt werden, muß von einem durch die kompetente Behörde ausgestellten Zulassungsschein begleitet sein. Dieser Schein, dreifach ausgestellt, lautend wie es im Artikel 12. bestimmt ist, muß außerdem die Zahl und das Gewicht der Colli, so wie detaillirte Angaben und die Preise jedes einzelnen in der Sendung befindlichen Artikels enthalten.

Formulare dieses Scheins werden allen Französischen und fremden Comités übersandt werden.

Art. 20

Die für die allgemeine Ausstellung bestimmten Französischen Erzeugnisse werden auf Kosten der Staats von den durch die Departemental- und Kolonial-Comités bezeichneten Plätzen transportirt und ebenso von Paris zurück nach denselben Plätzen.

Die fremden Erzeugnisse derselben Bestimmung werden gleicher Weise auf Kosten des Staats befördert, indessen nur von der Grenze ab, und unter denselben Bedingungen zurück.

Art. 21.

Adressirt werden sie an den „Commissaire du classement" im Ausstellungs-Palaste.

Art. 22.

Die Adresse eines jeden für die Ausstellung bestimmten Collis muß in leserlichen und

in die Augen fallenden Buchstaben die Angabe
des Absendungsortes,
des Namens des Ausstellers,
der Art der darin enthaltenen Erzeugnisse
enthalten.

Formular der Adresse.

A Monsieur le commissaire du classement
de l'Exposition universelle
Au Palais de l'Exposition
Paris.
Envoi de (Name und Vorname des Ausstellers oder der Firma), demeurant à (Wohnsitz oder Ort des Etablissements), exposant de (Art des Erzeugnisses).

Art. 23.

Die Colli, welche die Erzeugnisse mehrerer Aussteller enthalten, müssen auf ihrer Adresse die Namen aller dieser Aussteller enthalten und von einem Zulassungsschein für einen jeden derselben begleitet sein.

Art. 24.

Die Aussteller werden ersucht, Colli von weniger als einem halben Kubik-Metre nicht allein abzusenden, und solche, welche diese Dimension nicht erreichen, mit anderen Colli derselben Klasse unter einer Emballage zu vereinigen.

Art. 25.

Die Zulassung zu der Ausstellung geschieht gratis.

Art. 26.

Die Aussteller sind zu keinerlei Vergütung, sei es für Miethe, Stättegeld oder unter irgend einem andern Namen, während der Dauer der Ausstellung verpflichtet.

Art. 27.

Die Kaiserliche Kommission wird für die Handhabung, die Aufstellung und Anordnung der Erzeugnisse im Innern des Ausstellungs-Palastes, so wie für die nöthigen Vorrichtungen, um die Maschinen in Bewegung zu setzen, sorgen.

Art. 28.

Die Tische oder Komtoirs, Fußböden, Einfriedigungen, Schranken und Abtheilungen zwischen den verschiedenen Klassen der Erzeugnisse werden unentgeltlich geliefert

Art. 29.

Besondere Vorrichtungen und Schutzvorkehrungen, als: Stufen, Gestelle, Stützen, Gehänge, Glaswände, Draperien, Dekorationen, Malerei und Verzierungen, fallen den Ausstellern zur Last.

Art. 30.

Diese Vorrichtungen, Anordnungen und Ausschmückungen dürfen nur im Einklange mit dem allgemeinen Plane und unter Aufsicht der Inspektoren ausgeführt werden, welche die Höhe und die Form der Vorderseite der Ausstellungen, so wie die Farbe der Malerei, der Dekorationen und der Draperien bestimmen werden.

Art. 31.

Unternehmer, von der Kaiserlichen Kommission bezeichnet oder angenommen, werden zur

Verfügung der Aussteller stehen. Ihre Rechnungen werden, falls der Aussteller es wünscht durch zu diesem Zwecke bestimmte Beamte festgestellt werden.

Es können die Aussteller indessen unter Genehmhaltung der Kommission, Arbeiter nach ihrer Wahl anstellen.

Art. 32.

Fabrikanten, welche Maschinen oder andere Gegenstände von großem Gewichte oder Umfange, und deren Placirung besondere Fundamente oder Baulichkeiten erfordern, auszustellen wünschen, müssen davon die Anzeige machen, sobald sie um die Einschreibung einkommen.

Art. 33.

Diejenigen, deren Maschinen durch Dampf bewegt werden sollen, so wie diejenigen, welche springende Fontainen oder hydraulische Gegenstände ausstellen, müssen es zur gehörigen Zeit anzeigen und die Menge und den Druck des Wassers oder des Dampfes angeben, deren sie bedürfen.

Art, 34.

Die Erzeugnisse werden nach Nationen in der im Art. 16. bezeichneten Klassifikations-Ordnung ausgestellt. Es können indessen mit Genehmigung des ausführenden Comités die verschiedenen Erzeugnisse eines Individuums, einer Korporation, einer Stadt, eines Departemens oder einer Kolonie in besondern Gruppen aufgestellt werden, falls solches der eingeführten Ordnung nicht schadet.

Art. 35.

Die Kaiserliche Kommission wird die nöthigen Maßregeln treffen, um die ausgestellten Gegenstände vor jeder Gefahr der Beschädigung sicher zu stellen. Wenn indessen trotz dieser Vorkehrungen ein Unglücksfall sich ereignen sollte, so übernimmt sie keine Verpflichtungen wegen der dadurch verursachten Zerstörungen und Schäden. Sie überläßt sie dem Risiko und der Gefahr der Aussteller, welche auch die Kosten der Versicherung zu tragen haben, falls sie es für angemessen halten, diese Vorsicht zu gebrauchen.

Art. 36.

Die Kaiserliche Kommission wird desgleichen Sorge tragen, daß die Erzeugnisse durch ein zahlreiches aktives Personal überwacht werden; sie ist indessen für die Diebstähle oder Entwendungen, welche vorkommen möchten, nicht verantwortlich.

Art. 37.

Jeder Aussteller hat die Befugniß seine Erzeugnisse auf der Ausstellung durch einen Vertreter nach seiner Wahl überwachen zu lassen. Der Name und die Eigenschaft dieses Vertreters müssen von Anfang an angezeigt werden, worauf ihm eine Einlaßkarte für seine Person ausgehändigt werden wird, welche zu keiner Zeit der Ausstellung bei Strafe der Zurücknahme abgetreten oder verliehen werden darf.

Art. 38.

Die Vertreter der Aussteller haben sich auf die Beantwortung der an sie gerichteten Fragen und auf die Aushändigung der Adressen, Programme oder Preis-Courante, welche man ihnen abfordert, zu beschränken.

Bei Strafe der Ausweisung ist es ihnen verboten, die Aufmerksamkeit der Besuchenden anzuregen, oder sie zum Ankaufe der ausgestellten Gegenstände aufzufordern.

Art. 39.

Der zur Zeit der Ausstellung der Erzeugnisse gültige, für den Handel bestimmte laufende Verkaufs-Preis darf auf dem ausgestellten Gegenstande in sichtbarer Weise befestigt werden.

Der Aussteller, welcher von dieser Befugniß Gebrauch zu machen wünscht, muß dem Comité seines Kreises davon zuvor die Anzeige machen, welches, nachdem es die Richtigkeit der Preise anerkannt hat, diese bescheinigen wird.

Der so angehängte Preis ist im Verkaufsfall für den Aussteller dem Käufer gegenüber bindend.

Falls die Angabe für unrichtig erkannt wird, kann die Kaiserliche Kommission das Erzeugniß fortschaffen lassen und den Aussteller von der Mitbewerbung ausschließen.

Art. 40.

Die verkauften Artikel dürfen nicht vor dem Schlusse der Ausstellung weggenommen werden.

Ausländische Erzeugnisse. Zoll.

Art. 41.

In Betreff der zur Ausstellung zugelassenen ausländischen Erzeugnisse wird der Ausstellungs-Palast zu einem „entrepôt réel" konstituirt.

Art. 42.

Derartige, von den in Art. 19 erwähnten Zulassungsscheinen begleitete Erzeugnisse, gehen in Frankreich über die nachstehend bezeichneten Häfen und Grenzstädte ein, als: Lille, Valenciennes, Forbach, Wissembourg, Strasbourg, Saint-Louis, les Verrieres-de-Joux, Pont de Beauvoisin, Chaparelllau, Sait-Laurent du Var, Marseille, Cette, Port-Vendres, Perpignan, Bayonne, Bordeaux, Nantes, le Havre, Boulogne, Calais und Dunkerque.

Art. 43.

Die Sendungen können an die, durch die Kaiserliche Kommission in einem jeden dieser Häfen oder Städte bezeichnete Agenten gerichtet werden. Diese Agenten übernehmen gegen eine im Voraus festgestellte Vergütung die Erfüllung der dem Zollamte gegenüber erforderlichen Formalitäten und die Beförderung der Erzeugnisse nach dem Ausstellungs-Palaste.

Art. 44.

Die im Ausstellungs-Palaste in Empfang genommenen ausländischen Erzeugnisse werden von den Zollbeamten übernommen.

Art. 45.

Die Abnahme der Bleie und die Oeffnung der Colli findet nur im Innern des Palastes in Gegenwart der Aussteller oder ihrer Vertreter statt, und wird durch die Zollbeamten besorgt.

Art. 46.

Ein Exemplar des Expeditionsscheines, welches als Ursprungs-Certificat gilt, bleibt in den Händen des Zollamts; ein zweites erhält der Klassifikations-Kommissair der Ausstellung und das dritte das General-Sekretariat der Kaiserlichen Kommission.

Art. 47.

Die ausländischen Aussteller oder ihre Vertreter haben nach dem Schlusse der Ausstellung sich zu erklären, ob ihre Erzeugnisse zur Reexportation oder zur innern Konsumtion bestimmt sind.

Im letztern Falle können sie darüber nach Entrichtung des Zolles ohne Weiteres verfügen. Bei Feststellung des letztern wird die Zollverwaltung die Entwerthung in Anschlag bringen, welche durch den Aufenthalt der Erzeugnisse in der Ausstellung verursacht sein möchte.

Art. 48.

Die prohibirten Waaren sollen ausnahmsweise zur innern Konsumtion gegen Bezahlung einer Abgabe von 20 Prozent ihres wirklichen Werthes zugelassen werden

Ein gleicher Zoll soll als Maximumsatz für alle zur Ausstellung zugelassene Artikel gelten.

Innere Organisation und Polizei der Ausstellung.

Art. 49.

Die innere Organisation und die Polizei der Ausstellung werden unter ein ausführendes Comité gestellt, welches aus den Chefs der verschiedenen Dienstzweige zusammengesetzt ist und über alle in seinen Wirkungskreis einschlagende Fragen zu entscheiden hat.

Art. 50.

Ein vor dem zur Aufnahme der Erzeugnisse festgestellten Zeitpunkte zu veröffentlichendes und im Ausstellungs-Palaste aushängendes Reglement wird alle auf die Ordnung des innern Dienstes bezügliche Punkte bestimmen. Es wird die Agenten bezeichnen, welche den Ausstellern Beistand zu leisten und über die Ordnung und Sicherheit der Ausstellung zu wachen haben.

Art. 51.

Die bei der ausländischen Abtheilung angestellten Agenten und Beamten müssen eine oder mehrere Sprachen derjenigen Nationen sprechen, mit welchen sie in Verbindung stehen.

Durch die Kaiserliche Kommission bezeichnete Dollmetscher werden sich überdies auf verschiedenen Punkten der ausländischen Abtheilung aufhalten.

Art. 52.

Die fremden Regierungen sollen eingeladen werden, bei der Kaiserlichen Kommission Spezial-Kommissarien zu bevollmächtigen, um ihre Landes-Angehörigen bei der Ausstellung während der Arbeiten der Empfangnahme, der Klassifizirung und der Aufstellung der Erzeugnisse, so wie unter allen Umständen, wo ihr Interesse in Frage steht, zu vertreten.

Schutz der Fabrikmuster und der Erfindungen.

§. 53.

Ein jeder Aussteller, Erfinder oder rechtmäßiger Eigener einer Verfahrungsweise, einer Maschine oder eines Fabrikmusters, welche zur Ausstellung zugelassen, aber noch nicht niedergelegt oder patentirt sind, kann, wenn er vor der Eröffnung oder im ersten Monate nach der Eröffnung der Ausstellung darauf anträgt, von der Kaiserlichen Kommission ein, die Beschreibung des ausgestellten Gegenstandes enthaltendes Certifikat erhalten.

Art. 54.

Dieses Certifikat sichert dem Antragsteller das Eigenthumsrecht des beschriebenen Gegenstandes und das ausschließliche Privilegium denselben während der Dauer eines Jahres vom 1. Mai 1855 an, auszubeuten, unbeschadet des Patents, welches der Aussteller auf dem gewöhnlichen Wege vor Ablauf dieses Zeitraums nehmen kann.

Art. 55.

Jeder Antrag auf ein Erfindungs-Certifikat muß von einer genauen Beschreibung des Gegenstandes oder der Gegenstände, welche sicher gestellt werden sollen, und, wo es thunlich, von einem Plane oder einem Muster der genannten Gegenstände begleitet sein.

Art. 56.

Diese Anträge, so wie die getroffenen Entscheidungen werden in ein ad hoc gehaltenes Register eingetragen, welches später bei dem Ministerium des Ackerbaus, des Handels und der öffentlichen Arbeiten niedergelegt wird, um während der für die Gültigkeit der Certifikate festgestellten Zeit als Beweis zu dienen.

Art. 57.

Die Verabfolgung dieser Certifikate geschieht gratis.

Jury und Belohnungen.

Art. 58.

Die Würdigung und Beurtheilung der ausgestellten Erzeugnisse wird einer großen gemischten internationalen Jury anvertraut. Diese Jury besteht aus Titular-Mitgliedern und aus stellvertretenden Mitgliedern, welche in 30 Spezial-Jurys, den im Art. 16 bezeichneten 30 Klassen entsprechend vertheilt werden.

Art. 59.

In der Abtheilung der Industrie-Erzeugnisse ist die Zahl der Mitglieder für jede Spezial-Jury, wie nachstehend, festgestellt:

Für jede der Klassen	Titularen:	Stellvertreter:
3. 10. 20. und 23.	14.	4.
2. 6. 16. 18. und 24.	12.	3.
7. 8. 12. 13. 14. 17. 19. 21. 25. und 26.	10.	2.
1. 4. 5. 9. 11. 15. 22. und 27.	8.	2.

In der Abtheilung der Kunstwerke erhält
die 28. Klasse 20 Titular-Mitglieder,
„ 29. „ 14 „ „
„ 30. „ 8. „ „

Art. 60.

Die Zahl der Jurymitglieder für Frankreich wie für das Ausland, soll nach dem Verhältniß der von einem jeden Lande gestellten Zahl der Aussteller festgesetzt werden.

Art. 61.

Das amtliche Comité einer jeden Nation bezeichnet nach seiner Wahl die Personen, welche die auf sie fallende Zahl der Jurymitglieder zu bilden haben.

Die Französischen Jurymitglieder werden für die 27 ersten Klassen durch die Abtheilung des Ackerbaus und der Industrie der Kaiserlichen Kommission und für die 3 letzten Klassen durch die Abtheilung der schönen Künste ernannt.

Art. 62.

Im Falle das Comité einer der ausstellenden Nationen die Jurymitglieder, welche sie vertreten sollen, nicht bezeichnet, wird dafür durch die allgemeine Versammlung der anwesenden Jurymitglieder von Amtswegen gesorgt.

Art. 63.

Die Kaiserliche Kommission vertheilt die Mitglieder der internationalen Jury unter die verschiedenen Klassen. Auch stellt sie die allgemeinen Grundsätze fest, wonach die Thätigkeit der Spezial-Jurys geregelt wird.

Art. 64.

Jede Spezial-Jury erhält einen durch die Kaiserliche Kommission zu ernennenden Präsidenten, so wie einen Vice-Präsidenten und einen Berichterstatter, welche durch die Jury nach absoluter Stimmenmehrheit zu ernennen sind.

Art. 65.

Im Fall keines der Mitglieder die absolute Mehrheit erhält, entscheidet das Loos zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben.

Art. 66.

Der Präsident einer jeden Jury, und in seiner Abwesenheit der Vice-Präsident, geben bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Art. 67.

Die Spezial-Jurys werden außerdem nach Gruppen vertheilt, welche die unter sich durch gewisse Analogien oder Beziehungen verwandten Industrien vertreten.

Dieser Gruppen sind acht, nach Maßgabe des Artikels 16.

Die Glieder jeder Gruppe ernennen ihren Präsidenten und Vice-Präsidenten.

Art. 68.

Die Entscheidungen der Spezial-Jurys bedürfen der Bestätigung der Gruppe, zu welcher sie gehören.

Art. 69.

Die Preise erster Klasse werden nur nach Statt gefundener Revision durch einen aus den Präsidenten und Vice-Präsidenten der Spezial-Jurys zusammengesetzten Rath bewilligt.

Die Jury der schönen Künste ist von dieser Bestimmung ausgenommen.

Art. 70.

Jede Spezial-Jury kann als Beisitzer oder Sachverständige eine oder mehrere, in einzelnen der ihrer Untersuchung unterliegenden Materien kompetente Personen zuziehen. Diese Personen können aus den Titular- oder stellvertretenden Mitgliedern der andern Klassen und aus sonst geeigneten Männern von Fach außerhalb der Jury genommen werden.

Die auf diese Weise zugezogenen Mitglieder nehmen an den Arbeiten der Klasse, für welche sie berufen sind, nur in Bezug auf denjenigen Gegenstand Theil, welcher ihre Zuziehung veranlaßt hat; sie haben nur eine berathende Stimme.

Art. 71.

Die Aussteller, welche das Amt eines Jurymitgliedes übernehmen, sei es als Titularen oder als Stellvertreter, sind durch diesen Umstand von der Mitbewerbung um die Preise ausgeschlossen.

Die Jury für die schönen Künste ist von dieser Bestimmung ausgenommen.

Art. 72.

Desgleichen sind diejenigen Aussteller, welcher als Beisitzer oder Sachverständige zugezogen werden, von der Mitbewerbung ausgeschlossen, jedoch nur in der Klasse, für welche sie thätig gewesen sind.

Art. 73.

Jede Jury kann sich nach Umständen in Comités vertheilen; jedoch dürfen die Beschlüsse nur von der Mehrheit der ganzen Jury gefaßt werden.

Art. 74.

Spezial-Kommissaire werden unter Beistand der Ausstellungs-Inspektoren mit den Vorbereitungen zu den Arbeiten der Jury beauftragt; sie haben sich zu vergewissern, daß die Erzeugnisse keines Ausstellers ihrer Untersuchung entgangen sind, die Bemerkungen und Reklamationen der Aussteller entgegenzunehmen, Uebergehungen, Irrthümer oder Verwechselungen, die etwa vorgefallen sind, auszugleichen, die Beobachtung der festgestellten Normen zu überwachen und endlich diese Normen den Jurys in zweifelhaften Fällen zu erläutern.

Art. 75.

Die bei einer Jury thätigen Kommissaire assistiren bei den Berathungen nur, um die Thatsachen festzustellen, die festgestellten Grundsätze ins Gedächniß zu rufen und die Reklamationen der Aussteller vorzulegen.

Art. 76.

Die Art der zu vertheilenden Preise und die als Grundlage bei denselben zu treffenden allgemeinen Bestimmungen werden später durch eine auf Antrag der Kaiserlichen Kommission zu erlassende Verordnung festgestellt werden.

Art. 77.

Unabhängig von den Ehrenauszeichnungen, welche bewilligt werden möchten, steht es dem Rathe der Präsidenten und Vice-Präsidenten frei, dem Kaiser diejenigen Aussteller zu empfehlen, welche ihm würdig scheinen, besondere Zeichen der öffentlichen Anerkennung wegen ihrer der Civilisation, der Humanität, den Wissenschaften und Künsten geleisteten außerordentlichen Dienste, zu empfangen oder Aufmunterungen anderer Art zu erhalten, mit Rücksicht auf erhebliche, dem Zwecke allgemeinern Nutzens gebrachte Opfer, und auf die Lage der Erfinder oder Verfertiger.

Besondere Bestimmungen für die schönen Künste.

Art. 78.

Eine in Paris eingesetzte Französische Jury wird über die Aufnahme der Werke Französischer Künstler entscheiden.

Art. 79.

Die Mitglieder der Französischen Aufnahme-Jury werden durch die Abtheilung der schönen Künste der Kaiserlichen Kommission bezeichnet.

Art. 80.

Die Aufnahme-Jury der schönen Künste theilt sich in 3 Sektionen:
die 1. begreift die Malerei, die Kupferstecherkunst und die Lithographie;
die 2. begreift die Bildhauerkunst und das Stechen von Medaillen;
die 3. die Baukunst.

Eine jede der Sektionen entscheidet über die ihrer besondern Abtheilung angehörigen Werke.

Art. 81.

Die Ausstellung ist den Erzeugnissen Französischer und fremder Künstler geöffnet, welche am 22. Juni 1853, als dem Tage, an welchem die Verordnung wegen Veranstaltung der Ausstellung der schönen Künste erlassen ward, lebten.

Art. 82.

Die Künstler können bei der allgemeinen Ausstellung bereits früher ausgestellte Werke einliefern; ausgeschlossen sind nur:

1. Copien (mit Ausnahme derjenigen, welche ein Werk in einer verschiedenen Art wiedergeben, auf Email, im Muster ꝛc.);
2. Gemälde und andere Gegenstände ohne Rahmen;
3. Bildhauerarbeiten in nicht gebrannter Erde.

Art. 83.

Auf Kunstwerken finden die Art. 1 bis 13, 15 bis 30, 35, 36, 40, 41 bis 47, 4[illegible] bis 52, 58 bis 77 dieses Reglements Anwendung.

Vorstehende Bekanntmachung nebst dem bezüglichen Reglement bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bezirks-Commission für den hiesigen Regierungsbezirk gebildet und aus dem Herrn Regierungsrathe Hisgen als Vorsitzender und den Herrn Dr. Backes, Franz Heuser, Johann Jacob Langen, Franz Merkens, Wilhelm Meures und Christian Stephan hierselbst als Mitglieder zusammengesetzt ist.

Köln, den 4. September 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 365.
Das Aufsuchen von Mahlgut durch die Müller betreffend.
C. II. 1694.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 28. Februar c. C II. 584 in Nro. [illegible] unseres Amtsblatts, den neben bezeichneten Gegenstand betreffend, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß höherer Bestimmung zufolge den inländischen für ihr stehendes Gewerbe besteuerten Müllern steuerfreie polizeiliche Legitimationen ertheilt werden können, um selbst oder durch Gehülfen oder Angehörigen in der Umgegend des Ortes, in welchem das Müllergewerbe betrieben wird, für dieses unbestimmte Arbeit zu suchen.

Die Königlichen Landräthe sind mit der deshalb erforderlichen Weisung versehen.

Köln den 6. September 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 366.
Die Einzahlung von Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Geldern betreffend.
C. I. 4506.

Unter Hinweisung auf §. VII. des Gesetzes vom 17. Januar 1820 und den Inhalt unserer Bekanntmachung vom 29. August 1846 (Amtsblatt für 1846 Stück 34.) wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Domainen- und Forst-Verwaltung des hiesigen Regierungs-Bezirks alle Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien nur an unsere Haupt-Kasse und ausnahmsweise nur dann an die Spezial-Rentei und Forst-Kassen eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf besondern bei den betreffenden Bürgermeistern zu stellenden Antrag der Verpflichteten ausdrücklich von uns genehmigt worden ist. Einzahlungen an die Special-Kassen ohne unsere vorgängige Genehmigung befreien nicht von der Schuld.

Köln den 6. September 1854.

Königliche Regierung.

Der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz hat die jährliche Abhaltung von drei Pferdemärkten in hiesiger Stadt genehmigt und den Termin des ersten auf den ersten Dienstag des Monats März oder wenn dieser Tag in die Fastnachtstage fällt, auf den zweiten Dienstag desselben Monats, des zweiten auf den zweiten Montag des Monats Mai und des letzten auf den zweiten Montag des Monats October festgesetzt

Nro. 367. Abhaltung von Pferdemärkten in der Stadt Köln betr. B. II. 6747.

Köln, den 9. September 1854. Königliche Regierung.

Zu den Kosten des schon seit vielen Jahren dringend nothwendigen Neubaus der katholischen Kirche zu Norath im Kreise St. Goar haben die Gemeinden Pfalzfeld, Hungeroth und Norath etwa 3800 Thlr., die Gemeinden Birkheim, Lamscheid, Leiningen und Schwall zusammen beinahe 6200 Thlr., beigetragen. Die ersteren drei Gemeinden werden voraussichtlich im Stande sein, ihre Beiträge aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Die vier letztgenannten Gemeinden sind jedoch dazu gänzlich außer Stande. Daher ist zu Gunsten derselben schon früher Seitens des Herrn Erzbischofs zu Köln eine Kirchen-Collekte und von mir eine Haus-Collekte bei den katholischen Einwohnern der Regierungsbezirke Coblenz und Trier bewilligt worden. Diese Collekten haben zusammen etwa 2100 Thlr. ertragen und fehlen mithin noch etwa 4000 Thlr.

Nro. 368 Katholische Haus-Collekte. B. III. 3085.

Um diese Summe wo möglich herbeizuschaffen, hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz die Ausdehnung der Haus-Collekte auf die katholischen Einwohner der Regierungsbezirke Aachen, Köln und Düsseldorf mit der Maßgabe bewilligt, daß diese Collekte durch Deputirte der betheiligten Gemeinden oder des Kirchenraths zu Norath abgehalten werde und bis zum 1. Juli 1855 beendigt sein müsse.

Die Kreis- und Lokal-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks weisen wir daher an, den sich meldenden, mit gehöriger Legitimation versehenen Deputirten allen zulässigen Vorschub zu leisten.

Köln den 6. September 1854.

Königliche Regierung.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat in Anerkennung der Wohlthätigkeit und Nothwendigkeit der Errichtung einer katholischen Schule auf der Böminghardter Heide im Regierungsbezirke Düsseldorf, zur Aufbringung der desfallsigen Kosten dem sich gebildeten Vereine die Abhaltung einer Haus-Collekte bei den katholischen Einwohnern in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln und Aachen durch Deputirte des Vereins, in dem Zeitraume bis zum 1. Oktober 1856 bewilligt,

Nro. 369. Katholische Haus-Collekte. B. III. 3106.

Die Kreis- und Lokal-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks beauftragen wir demnach, den zur Zeit sich meldenden, gehörig legitimirten Deputirten zur Abhaltung der erwähnten Haus-Collekte den nöthigen Vorschub zu leisten.

Köln den 1. September 1854.

Königliche Regierung.

Auf Grund des § 22 der Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30 Mai 1820 und des §. 10 des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28. April 1854 werden diejenigen, welche in dem künftigen Jahre ein solches Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, hiermit aufgefordert, ihre Anträge auf Ertheilung der dazu erforderlichen Gewerbescheine pro 1855 drei Monate vor dem Schlusse des laufenden Jahres bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts anzubringen, damit die nachgesuchten Gewerbescheine zeitig ausgefertigt und gleich im Anfange des künftigen Jahres an die Betheiligten ausgeliefert werden können.

Nro. 370 Die Nachsuchung von Gewerbescheinen zum Handel im Umherziehen pro 1855 betr. C. II. 2441.

Die Säumigen haben die durch die spätere Ausfertigung der Gewerbescheine für sie entstehenden Nachtheile lediglich sich selbst beizumessen.

Köln den 5. September 1854.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 371. Die Eröffnung der Assisen zu Köln.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Köln, für das IV. Quartal 1854, wird hiermit auf Montag den 16. Oktober l. Jrs. festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Schlink zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, 28. August 1854.

Der erste Präsident,
In dessen Vertretung:
Der Senats-Präsident, Geheimer Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Krezzer.
Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Ober-Sekretair,
L. S. Wallraff.

Nro. 372. Post-Versetzungen.

Es sind angestellt worden, der Postassistent Karl Bernhard Kuhse als Post-Sekretair bei dem hiesigen Postamte,

der Post-Expediteur-Gehülfe Joseph Wester als Post-Expedient bei der Post-Expedition in Brühl,

der frühere Unterarzt Lingner als Post-Expedient bei dem hiesigen Postamte,

der inv. Postillon Hubert Koch als Briefträger in Brühl,

der inv. Unteroffizier Thiele als Conducteur bei dem Post-Speditions-Büreau Nro. 13.

Die Verwaltung des Postamtes in Deutz ist dem Ober-Postsekretair Heine aus Düsseldorf commissarisch übertragen.

Köln, den 4. September 1854.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Der Post-Rath, Kurtzmann,

Nro 373. Industrie-Ausstellung zu Paris betreffend.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz vom 17. v. Mts., betreffend die allgemeine Ausstellung von Erzeugnissen des Ackerbaues und der Industrie zu Paris im Jahre 1855, benachrichtigt die unterzeichnete Kommission die Gewerbtreibenden des Regierungs-Bezirks, daß die Anmeldungen zur Beschickung der Ausstellung genau in der in §. 3 obiger Bekanntmachung vorgeschriebenen Form aufgenommen, in deutscher und französischer Sprache abgefaßt und in duplo eingereicht werden müssen. Die desfallsigen Formulare sind gedruckt und von uns an sämmtliche Herren Landräthe und den Königlichen Polizei-Direktor hierselbst mit dem Ersuchen vertheilt worden, dieselben denjenigen Gewerbtreibenden, welche die Ausstellung beschicken wollen, auf Erfordern beschleunigt zugehen zu lassen. Die bezüglichen Gewerbtreibenden wollen sich daher zur Erlangung dieser Formulare an die Herren Landräthe resp. den Herrn Polizei-Direktor wenden, die Formulare demnächst ausfüllen, und dafür Sorge tragen, daß dieselben bei Vermeidung der Präclusion spätestens bis zum 31. October d. J. in portofreien Briefen bei der unterzeichneten Kommission eingehen

Köln, den 5. September 1854.

Die Bezirks-Kommission für die Allgemeine Ausstellung von Erzeugnissen des Ackerbaus und der Indusirie zu Paris.

(gez) Hisgen. Dr. Backes. Fr. Heuser. Langen. Merkens. Meurer. Stephan.

Personal-Chronik.

Der Assistenzarzt im Königlichen 33. Infanterie-Regiment Carl Labinski, hat sich als ausübender Wundarzt erster Klasse und als Geburtshelfer in hiesiger Stadt niedergelassen.

Dem Kaufmann Emil Sprung zu Bonn, welcher von dem für die Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer Baring Brothers & Comp. und Philipp Shaw & Lowther in London fungirenden und als solchen bestätigten Hauptagenten Johann Caesar zu Neuwied zum Unteragenten bestellt wurde, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Namens des letztern und für Rechnung der bezeichneten Unternehmer nach Anleitung des §. 7 des Reglements vom 6. September v. Js. Verträge mit Auswandern in den Kreisen Bonn, Rheinbach und Euskirchen zu vermitteln.

Vermischte Nachrichten.

Der Everhard Bonnauer zu Zülpich im Kreise Euskirchen ist von der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der F. Joseph Wermerskirchen zu Klein-Vernich im Kreise Euskirchen ist von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der C. August Wollmer zu Neustadt im Kreise Gummersbach ist von der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia“ zum Agenten bestellt und als solcher bestätigt worden.

Der von der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu ihrem Agenten ernannte Handlungs-Gehülfe Robert Berger zu Bechen ist als solcher bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 39.

Langen'sche Buchdruckerei.

Beilage zum Stück Nro. 39 des Amtsblattes der Kgl. Regierung zu Köln.

Resultat

der

Provinzial-Feuer-Societät

pro 1852 und 1853.

Jahrgang 1852.

Soll-Einnahme Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1853. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11ten Februar 1853. Thlr.	Sgr.	Pf.
—	—	—	A. Bestand nach der Rechnung pro 1851 nichts				—	—	—	—	—	—
—	1	—	B. Rechnungsdefekte				—	1	—	—	—	—
12	17	5	C. Reste aus 1845				12	17	5	—	—	—
9	8	8	D. „ „ 1846				2	3	2	7	5	6
120	10	5	E. „ „ 1847				—	14	7	119	25	10
			F. „ „ 1848 Zu den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen	983	20	2						
			Sind hinzugekommen	4	15	11						
988	6	1	Mithin ist die Soll-Einnahme	988	6	1	83	13	7	904	22	6
			G. Reste aus 1849. Zu den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen	366	1	8						
			Sind hinzugekommen	—	10	—						
366	11	8	Mithin ist die Soll-Einnahme	366	11	8	185	18	7	180	23	1
			H. Reste aus 1850. Zu den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen	1158	29	5						
			Sind hinzugekommen	—	—	9						
			Dagegen abgegangen	2	10	1						
1156	20	1	Mithin ist die Soll-Einnahme	1156	20	1	285	26	4	870	23	9
			I. Reste aus 1851. Von den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen	4259	12	11						
			Sind abgegangen	4	27	—						
4254	15	11	Mithin ist die Soll-Einnahme	4254	15	11	3637	2	8	617	13	3

...me. ...gr. Pf.	Einnahme.	Ist Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1853. Thlr. Sgr. Pf.	Rest am 11. Februar 1853. Thlr. Sgr. Pf.

K. Einnahme pro 1852.

Von den zum Werthe von 236,738,400 Thlr. pro 1852 versicherten Gebäuden waren an ordentlichen Jahresbeiträgen nach §§ 33 und 6 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 zu vereinnahmen 398,978 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. und zwar:

					Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
von	19732300	Thlr.	Klasse	Ia zu	1	3	8221	23	9
"	1015380	"	"	Ib	1	[illegible]	846	4	6
"	97390180	"	"	IIa	2	6	81158	14	6
"	13269680	"	"	IIb	3	9	16587	3	
"	18372600	"	"	IIIa	3	9	22965	25	9
"	3148950	"	"	IIIb	6	—	6248	7	6
"	99160	"	"	IVa	5	—	165	8	—
"	404000	"	"	IVb	7	6	1010	—	—
"	46274280	"	"	Va	7	6	115685	21	—
"	5193520	"	"	Vb	10	—	17311	22	—
"	11310110	"	"	VIa	10	—	37700	11	—
"	1325120	"	"	VIb	12	6	6625	18	—
"	14167560	"	"	VIIa	12	6	59031	15	—
"	3598220	"	"	VIIb	17	6	20989	18	6
"	1437250	"	nach §. 6 des Regl.				5430	24	9
	236738400						398978	7	3
hierzu die Beiträge für einzelne Monate nach § 12.							43	1	8
Der Nachschuß von 5/6 der früher gewöhnlichen Beiträge pro 1851 nach §. 28 des Reglements vom 5. Jan. 1836 hat aufgebracht							12644	1	1
Summa Tit. I an Beiträgen							411665	10	—

Tit. II. für Quittungsbücher.

	Thlr.	Sg.	Pf.
Für die den Versicherten eingehändigten 7096 Stück Quittungsbücher a 6 Pf. sind aufgekommen	118	8	—
hierzu Tit I.	411665	10	—
Mithin sind ad Tit. I. und II zu vereinahmen	411783	18	—

Die Soll-Einnahme dieser Beiträge vertheilt sich auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise, wie folgt:

Soll-Einnahme Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1853. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1853. Thlr.	Sgr.	Pf.
			I. Regierungsbezirk Coblenz.									
			Kreis Coblenz	7141	5	3						
			" Neuwied	12128	15	—						
			" Altenkirchen	9193	21	4						
			" Wetzlar	9125	28	—						
			" Creuznach	7598	15	6						
			" St. Goar	6708	21	10						
			" Mayen	7358	6	4						
			" Ahrweiler	4373	2	6						
			" Adenau	4047	24	2						
			" Cochem	5097	16	4						
			" Simmern	9685	16	6						
			" Zell	4580	32	11						
			Summa I. Regierungsbezirk Coblenz	86989	15	8						
			II. Regierungsbezirk Trier.									
			Stadtkreis Trier	1437	27	11						
			Landkreis Trier	5382	2	6						
			Kreis Saarburg	3500	26	3						
			" Merzig	3891	21	5						
			" Saarlouis	4298	9	11						
			" Saarbrücken	3914	2	2						
			" Ottweiler	2423	24	10						
			" St. Wendel	4272	1	11						
			" Berncastel	5119	13	5						
			" Wittlich	3451	8	3						
			" Daun	4145	12	6						
			" Prümm	3229	—	9						
			" Bitburg	4540	27	7						
			Summa II. Regierungsbezirk Trier	49606	29	5						
			III. Regierungsbezirk Aachen.									
			Stadtkreis Aachen	3079	23	3						
			Landkreis Aachen	5525	20	—						
			Kreis Eupen	2999	11	5						
			" Montjoie	4073	20	6						
			" Malmedy	4233	10	3						
			" Schleiden	5576	14	1						
			" Düren	9339	6	4						
			" Jülich	5830	3	8						
			" Geilenkirchen	3048	25	4						

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1853. Thlr.	Sg.	Pf.	Rest am 11. Februar 1853. Thlr.	Sg.	Pf.
			Kreis Heinsberg	3351	10	11						
			„ Erkelenz	4103	4	2						
			Summa III. Regierungsbezirk Aachen	50160	29	11						
			IV. Regierungsbezirk Köln.									
			Stadtkreis Köln	8013	10	8						
			Landkreis Köln	6758	26	8						
			Kreis Bergheim	8462	2	10						
			„ Euskirchen	4592	25	2						
			„ Rheinbach	4413	21	3						
			„ Bonn	5389	3	10						
			„ Sieg	11663	14	11						
			„ Mülheim a. Rhein	6964	24	5						
			„ Wipperfürth	9027	4	9						
			„ Gummersbach	9613	22	7						
			„ Waldbröl	5593	14	—						
			Summa IV. Regierungsbezirk Köln	80492	21	1						
			V. Regierungsbezirk Düsseldorf.									
			Kreis Düsseldorf	11288	23	2						
			„ Elberfeld	22897	29	4						
			„ Solingen	13616	27	7						
			„ Lennep	23655	24	7						
			„ Duisburg	15861	11	7						
			„ Rees	5820	24	2						
			„ Cleve	8021	17	11						
			„ Geldern	11529	13	9						
			„ Kempen	5444	5	2						
			„ Crefeld	3173	9	7						
			„ Gladbach	8207	13	1						
			„ Grevenbroich	8841	2	8						
			„ Neuß	6174	16	4						
			Summa V. Regierungsbezirk Düsseldorf	144533	11	11						
			„ I. „ Koblenz	86989	15	8						
			„ II. „ Trier	49606	29	5						
			„ III. „ Aachen	50160	29	11						
			„ IV. „ Köln	80492	21	1						
411783	18	—	Summa der Beiträge wie oben	411783	18	—	407547	18	7	4235	29	5

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1853. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1853. Thlr.	Sg.	Pf.
			Tit. III. Insgemein.									
			An erstatteten Brandentschädigungen	70	9	10						
			An Zinsen von den bei Schaafhausen deponirt gewesenen Beständen und von Darlehen an einzelne Gemeinden	3084	10	—						
			An Societäts-Beiträgen aus früheren Jahren	85	14	5						
			An sonstigen Einnahmen	36	5	—						
3276	9	3	Summa Tit. III. Insgemein	3276	9	3	3263	26	9	12	12	6
415059	24	3	Summa K. Einnahme pro 1852				410811	15	4	4248	11	11
—	—	—	A. Bestand aus 1851				—	—	—	—	—	—
—	1	—	B. Rechnungsdefekte				—	1	—	—	—	—
12	17	5	C. Reste aus 1845				12	17	5	—	—	—
9	8	8	D. „ „ 1846				2	3	2	7	5	6
120	10	5	E. „ „ 1847				—	14	7	119	25	10
988	6	1	F. „ „ 1848				83	13	7	904	22	6
366	11	8	G. „ „ 1849				185	18	7	180	23	1
1166	20	1	H. „ „ 1850				285	26	4	870	23	9
4254	15	11	I. „ „ 1851				3637	2	8	617	13	3
421967	28	6	Summa der Einnahme				415018	22	8	6949	5	10
			Ausgabe.									
			A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1854	82434	13	5						
			nach Abzug der in derselben zuviel in Ausgabe nachgewiesenen	150	—	—						
82284	13	5	bleiben				82284	13	5	—	—	—
5	13	4	B. Rechnungsdefekte				5	13	4	—	—	—
110	—	—	C Reste aus 1837				—	—	—	110	—	—
74	25	6	D. „ „ 1838				—	—	—	74	25	6
216	16	4	E. „ „ 1840				—	—	—	216	16	4
150	—	—	F. „ „ 1841				—	—	—	150	—	—
785	16	5	G. „ „ 1842				—	—	—	785	16	5
913	6	6	H. „ „ 1843				—	—	—	913	6	6
512	7	6	I. „ „ 1844				67	—	—	445	7	6
			K. Reste aus 1845. Zu den nach der vorigen Rechnung verbliebenen	99	22	8						

Soll-Ausgabe Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1853. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1853. Thlr.	Sg.	Pf.
			sind hinzugekommen an Entschädigungen	85	29	6						
185	21	8	Mithin beträgt die Soll-Ausgabe	185	21	8	98	22	8	86	29	—
818	8	—	L. Reste aus 1846				425	16	3	3012	21	9
			M. Reste aus 1847. Von dem nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen	1929	22	1						
			sind erspart an Entschädigungen	5	11	8						
1924	10	5	Mithin beträgt die Soll-Ausgabe	1924	10	5	479	20	1	1444	20	4
			N. Reste aus 1848. Zu den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen	2504	16	2						
			sind hinzugekommen an Entschädigungen	489	7	6						
2993	23	8	Mithin beträgt die Soll-Ausgabe	2993	23	8	2133	25	2	859	28	6
			O. Reste aus 1849. Zu den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen	3394	14	1						
			sind hinzugekommen an Entschädigungen	277	7	8						
			" " " Taxationskosten	3	—	—						
3674	21	9	Mithin beträgt die Soll-Ausgabe	3674	21	9	1167	2	3	2507	19	6
			P. Reste aus 1850. Zu den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen	7772	2	6						
			sind hinzugekommen an Entschädigungen	1101	—	—						
			" " " Taxationskosten	3	7	6						
			" " " Remunerationen der Bürgermeister	—	1	—						
				8876	11	—						
			erspart sind:									
			an Entschädigungen . . . 20 — —									
			" Ausfällen . . . . . 4 27 —									
			" Hebegeldern . . . . — — 8									
				24	27	8						
8851	13	4	Mithin beträgt die Soll-Ausgabe	8851	13	4	4057	24	8	4793	18	8
			Q. Reste aus 1851. Zu den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen	91337	25	5						
			sind hinzugekommen an Entschädigungen	3701	—	—						
			" " " Taxationskosten	100	23	6						
			" " " Kosten der Direktion	70	5	—						
			" " " Hebegeld	—	—	7						
				95209	24	6						

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Soll Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10 Febr. 1853. Thlr.	Sg.	Pf.	Rest am 11. Februar 1853. Thlr.	Sg.	Pf.
			erspart sind:									
			Entschädigungen . . . . . 50 — —									
			Kosten der Direktion 24 2 8									
			Ausfälle . . . . 1 — —									
			Hebegeld 5 13 4	80	16	—						
95129	8	6	Mithin ist die Soll-Ausgabe	95120	8	6	82605	9	9	12523	28	9
			R. Ausgabe pro 1852.									
			1 An Besoldungen pro 1852	5226	20	—						
			2 An Diäten und Reisekosten und Kosten für örtliche Revisionen der Versicherungen	2259	21	8						
			3 Remunerationen des Hülfspersonals	2035	28	3						
			4 Für bauliche Unterhaltung des Geschäftslokals und Bauten in demselben	2724	16	7						
			5 Für Utensilien und Inventarienstücke	25	20	—						
			6 Für Heizung und Beleuchtung und sonstige Büreaubedürfnisse	245	11	3						
			7 Für Drucksachen und Schreibmaterial	817	—	9						
			8 ad extraordinaria als Remunerationen der Regierungshauptkassen und der Renteikasse Wetzlar, Zinsen, Prozeß-Kosten u. s. w.	6061	14	7						
			9 Pensionenen und Unterstützungen	75	—	—						
19471	13	1	Summa Tit. I. Kosten der Direktion	19471	13	1	19050	15	4	424	27	9
			Tit. III. Brandschaden-Vergütungen. An Entschädigungen wurden im Laufe des Jahres 1852 liquidirt und zur Auszahlung angewiesen 399570 Thlr. 12 Sgr. und zwar für versicherte Gebäude in der									
			Klasse Ia	12059	4	—						
			" Ib	294	—	—						
			" IIa	60363	9	6						
			" IIb	26728	15	—						
			" IIIa	18616	12	—						
			" IIIb	8973	—	—						
			" IVa	193	15	—						
			" IVb	4312	—	—						
			" Va	83861	20	—						
			" Vb	24774	15	—						
			" VIa	44102	14	—						

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1853. Thlr.	Sg.	Pf.	Rest 11. Februar 1853. Thlr.	Sg.	Pf.
			Klasse VIb	6292	15	—			
			„ VIIa	68763	22	6			
			„ VIIb	22468	20	—			
			für die nach §. 6 des Reglements versicherten Gebäude	17767	—	—			
			sind	399570	12	—			
			Auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise vertheilen sich die in 1852 vorgekommenen Brandentschädigungen, wie folgt:						
			I. Regierungsbezirk Koblenz.						
			Kreis Koblenz	1982	15	—			
			„ Neuwied	9165	15	—			
			„ Altenkirchen	648	15	—			
			„ Wetzlar	401	—	—			
			„ Kreuznach	2788	7	—			
			„ St. Goar	9738	12	6			
			„ Mayen	7041	—	—			
			„ Ahrweiler	514	—	—			
			„ Adenau	2806	—	—			
			„ Cochem	14242	4	—			
			„ Simmern	11039	15	—			
			„ Zell	10619	15	—			
			Summa I. Regierungsbezirk Koblenz	70986	8	6			
			II. Regierungsbezirk Trier.						
			Stadtkreis Trier	2026	—	—			
			Landkreis Trier	4219	5	—			
			Kreis Saarburg	6036	15	—			
			„ Merzig	19720	—	—			
			„ Saarlouis	9579	—	—			
			„ Saarbrücken	1873	9	6			
			„ Ottweiler	1007	—	—			
			„ St. Wendel	1763	—				
			„ Berncastel	6971	—	—			
			„ Wittlich	12058	15	—			
			„ Daun	1935	—	—			
			„ Prüm	883	—	—			
			„ Bitburg	4198	15	—			
			Summa II. Regierungsbezirk Trier	72269	29	6			

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1853. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1853. Thlr.	Sg.	Pf.
			III. Regierungsbezirk Aachen.									
			Stadtkreis Aachen	6	—	—						
			Landkreis Aachen	206	—	—						
			Kreis Eupen	2233	—	—						
			„ Montjoie	2179	—	—						
			„ Malmedy	9699	15	—						
			„ Schleiden	5925	—	—						
			„ Düren	10718	—	—						
			„ Jülich	2407	15	—						
			„ Geilenkirchen	479	—	—						
			„ Heinsberg	5996	—	—						
			„ Erkelenz	2316	15	—						
			Summa III. Regierungsbezirk Aachen	42165	15	—						
			IV. Regierungsbezirk Köln.									
			Stadtkreis Köln	6455	—	—						
			Landkreis Köln	2057	—	—						
			Kreis Bergheim	8641	15	—						
			„ Euskirchen	1201	—	—						
			„ Rheinbach	3088	—	—						
			„ Bonn	643	—	—						
			„ Sieg	6609	15	—						
			„ Mülheim a. Rhein	8331	15	—						
			„ Wipperfürth	8685	—	—						
			„ Gummersbach	5152	—	—						
			„ Waldbröl	8454	20	—						
			Summa IV. Regierungsbezirk Köln.	59318	5	—						
			V. Regierungsbezirk Düsseldorf.									
			Kreis Düsseldorf	3651	—	—						
			„ Elberfeld	7772	—	—						
			„ Solingen	28502	—	—						
			„ Lennep	24803	29	—						
			„ Duisburg	31036	15	—						
			„ Rees	11779	—	—						
			„ Cleve	4288	—	—						
			„ Geldern	14982	—	—						
			zu übertragen	126814	14	—						

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sg.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1853. Thlr.	Sg.	Pf.	Rest am 11. Februar 1853. Thlr.	Sg.	Pf.
19471	13	1	Uebertrag .	126814	14	—	19050	15	4	420	27	9
			Kreis Kempen	1813	15	—						
			" Crefeld	3112	—	—						
			" Gladbach	8658	—	—						
			" Grevenbroich	11817	15	—						
			" Neuß	2615	—	—						
			Summa V. Regierungsbezirk Düsseldorf	154830	14	—						
			" I. Koblenz	70986	8	6						
			" II. " Trier	72269	29	6						
			" III. " Aachen	42165	15	—						
			" IV. " Köln	59318	5	—						
399570	12	—	Summa Tit II. Brandschaden-Vergütungen	399570	12	—	285710	3	2	113860	8	10
3177	29	2	Tit. III. Taxationskosten				3043	—	8	134	28	6
1332	8	—	" IV. Prämien rc. nach §. 109 des Reglem.				1188	23	—	143	15	—
1140	6	—	" V. Unbeibringliche Societäts-Beiträge				996	15	7	143	20	5
8236	14	11	" VI. Hebegelder der Elementar-Erheber				7776	27	5	459	17	6
8235	19	6	" VII. Remunerationen der Bürgermeister				—	—	—	8235	19	6
3000	—	—	" VIII. Zu erstattende Depositen				—	—	—	3000	—	—
444164	12	8	Summa R. Ausgabe pro 1852				317765	25	2	126398	17	6
82284	13	5	" A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1851				82284	13	5	—	—	—
5	13	4	" B. Rechnungsdefekte				5	13	4	—	—	—
110	—	—	" C. Reste aus 1837				—	—	—	110	—	—
74	25	6	" D. " " 1838				—	—	—	74	25	6
216	16	4	" E. " " 1840				—	—	—	216	16	4
150	—	—	" F. " " 1841				—	—	—	150	—	—
785	16	5	" G. " " 1842				—	—	—	785	16	5
913	6	6	" H. " " 1843				—	—	—	913	6	6
512	7	6	" J. " " 1844				67	—	—	445	7	6
185	21	8	" K. " " 1845				98	22	8	86	29	—
818	8	—	" L. " " 1846				425	16	3	392	21	9
1924	10	5	" M. " " 1847				479	20	1	1444	20	4
2993	23	8	" N. " " 1848				2133	25	2	859	28	6
3674	21	9	" O. " " 1849				1167	2	3	2507	19	6
8851	13	4	" P. " " 1850				4057	24	8	4793	18	8
95129	8	6	" Q. " " 1851				82605	9	9	12523	28	9
642794	9	—	Summa der Ausgabe				491090	22	9	151703	16	3
			Balance.									
			Die Soll-Einnahme beträgt				421967	28	6			
			" Soll-Ausgabe "				642794	9	—			
			Mithin Deficit am Ende des Jahres 1852							220826	10	6
			Die Ist-Einnahme beträgt				415018	22	8			
			" Ist-Ausgabe "				491090	22	9			
			Mithin Vorschuß .							76072	—	1

Soll-Einnahme Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1854. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1854. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Jahrgang 1853.											
—	—	—	A. Bestand nach der Rechnung pro 1852 nichts						—	—	—	—	—	—
—	—	—	B. Rechnungsdefekte nichts						—	—	—	—	—	—
7	5	6	C. Reste aus 1846						—	—	—	7	5	6
119	25	10	D. „ „ 1847						1	14	3	118	11	7
904	22	6	E. „ „ 1848						104	14	2	800	8	4
180	23	1	F. „ „ 1849						180	2	11	—	20	2
870	23	9	G. „ „ 1850						410	21	9	460	2	—
			H. „ „ 1851. Zu den nach der Rechnung pro 1852 verbliebenen			617	13	3						
			sind hinzugekommen			827	24	11						
			dagegen abgegangen			8	9	9						
1436	28	5	Mithin ist die Soll-Einnahme			1436	28	5	1427	24	1	9	4	4
			J. Reste aus 1852. Von den nach der Rechnung pro 1852 verbliebenen			4248	11	11						
			sind abgegangen			1	9	6						
4247	2	5	Mithin beträgt die Soll-Einnahme			4247	2	5	4167	14	1	79	18	4
			K. Einnahme pro 1853.											
			Von den zum Werthe von 277,444,450 Thlr. pro 1853 versicherten Gebäuden waren an ordentlichen Jahresbeiträgen nach §§. 33 u. 6 des Reglements vom 1. Septemb. 1852 zu vereinnahmen 381,805 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf. und zwar:	Sg.	Pf.									
			von 19867300 Thlr. Klasse Ia zu	1	3	8278	4	3						
			„ 1710820 „ „ Ib	1	8	950	13	8						
			„ 91352420 „ „ IIa	2	6	76127	—	6						
			„ 13436550 „ „ IIb	3	9	16795	20	8						
			„ 17569170 „ „ IIIa	3	9	21961	13	11						
			„ 3397660 „ „ IIIb	5	—	5662	23	—						
			„ 365610 „ „ IVa	5	—	609	10	6						
			„ 415960 „ „ IVb	7	6	1039	27	—						
			„ 43539010 „ „ Va	7	6	108847	15	9						
			„ 5464250 „ „ Vb	10	—	18214	5	—						
			„ 10440530 „ „ VIa	10	—	34801	23	—						
			„ 1371300 „ „ VIb	12	6	5713	22	6						
			„ 13361470 „ „ VIIa	12	6	55672	23	9						
			„ 3929790 „ „ VIIb	17	6	22923	23	3						
			„ 1222610 Thlr. nach §. 6 des Reglements			4206	29	5						

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1854. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1854. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Differenz, welche nicht zu vermeiden war, indem die Kataster nicht umgeschrieben sind, und noch die früheren gewöhnlichen Jahresbeiträge enthalten	—	9	5						
			227,444,450 Thlr.	381805	22	7						
			hierzu die Beiträge für einzelne Monate nach §. 12.	3945	23	3						
			der Nachschuß von $^{8}/_{15}$ der Beiträge pro 1852 nach §. 27 des Reglements vom 1. September 1852 hat aufgebracht	8120	6	4						
			Summa Tit. I. an Beiträgen	393871	22	2						
			Tit. II. Für Quittungsbücher.									
			Für die den Versicherten eingehändigten 6691 Quittungsbücher à Stück 6 Pf. sind aufgekommen	111	15	6						
			hierzu Tit. I.	393871	22	2						
			Mithin sind ad Tit. I. u. II. zu vereinnahmen	393983	7	8						
			Die Soll-Einnahme dieser Beiträge vertheilt sich auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise, wie folgt:									
			I. Regierungsbezirk Koblenz.									
			Kreis Koblenz	6944	25	6						
			„ Neuwied	12115	6	8						
			„ Altenkirchen	9257	14	—						
			„ Wetzlar	9133	—	—						
			„ Kreuznach	7613	5	1						
			„ St. Goar	6594	23	4						
			„ Mayen	7116	21	8						
			„ Ahrweiler	4206	1	11						
			„ Adenau	3388	7	—						
			„ Cochem	4931	17	3						
			„ Simmern	9669	9	8						
			„ Zell	4427	12	6						
			Summa I. Regierungsbezirk Koblenz	85397	24	7						

Soll-Einnahme. Thlr. Sgr. Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1854. Thlr. Sg. Pf.	Rest am ... Febr. 185... Thlr.
	II. Regierungsbezirk Trier.					
	Stadtkreis Trier	1239	3	1		
	Landkreis Trier	5217	7	—		
	Kreis Saarburg	3541	8	6		
	„ Merzig	3364	—	5		
	„ Saarlouis	4260	12	8		
	„ Saarbrücken	3800	28	5		
	„ Ottweiler	2483	8	4		
	„ St. Wendel	4332	19	9		
	„ Berncastel	4562	18	9		
	„ Wittlich	3386	16	3		
	„ Daun	4181	3	2		
	„ Prüm	3217	20	8		
	„ Bitburg	4497	9	3		
	Summa II. Regierungsbezirk Trier	48584	6	3		
	III. Regierungsbezirk Aachen.					
	Stadtkreis Aachen	1182	7	10		
	Landkreis Aachen	5203	18	7		
	„ Eupen	2628	24	11		
	„ Montjoie	3844	6	5		
	„ Malmedy	4057	27	8		
	„ Schleiden	5487	11	9		
	„ Düren	8619	18	5		
	„ Jülich	5388	28	3		
	„ Geilenkirchen	2937	9	10		
	„ Heinsberg	3274	11	9		
	„ Erkelenz	3821	26	1		
	Summa III. Regierungsbezirk Aachen	46446	11	6		
	IV. Regierungsbezirk Köln.					
	Stadtkreis Köln	7096	28	8		
	Landkreis Köln	5955	14	—		
	Kreis Bergheim	8014	29	7		
	„ Euskirchen	4143	22	1		
	„ Rheinbach	4297	19	3		
	„ Bonn	5098	29	—		
	„ Siegburg	11526	—	7		
	„ Mülheim a. Rhein	6844	26	5		
	„ Wipperfürth	8974	16	8		

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1854. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1854. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Kreis Gummersbach	9119	25	8						
			„ Waldbröl	5244	23	11						
			Summa IV. Regierungsbezirk Köln	76317	25	11						
			V. Regierungsbezirk Düsseldorf.									
			Kreis Düsseldorf	10513	28	8						
			„ Elberfeld	21386	24	11						
			„ Solingen	13277	16	4						
			„ Lennep	21719	8	6						
			„ Duisburg	15583	11	10						
			„ Rees	5607	6	7						
			„ Cleve	7559	12	11						
			„ Geldern	11239	25	2						
			„ Kempen	5196	3	3						
			„ Crefeld	2850	9	11						
			„ Gladbach	8114	17	2						
			„ Grevenbroich	8400	3	—						
			„ Neuß	5815	11	3						
			Summa V. Regierungsbezirk Düsseldorf	137236	29	6						
			„ I. „ Koblenz	85397	24	7						
			„ II. „ Trier	48584	6	3						
			„ III. „ Aachen	46446	11	6						
			„ IV. „ Köln	76317	25	10						
393983	7	8	Summa der Beiträge wie oben	393983	7	8	391945	18	7	2037	19	1
			Tit. III. Insgemein.									
			An Zinsen von den bei dem Schaafhausenschen Bankverein in Köln deponirt gewesenen Beständen	3406	28	4						
			An Societäts-Beiträgen aus früheren Jahren	83	11	2						
			An sonstigen Einnahmen	19	—	8						
3509	10	2	Summa Tit. III. Insgemein	3509	10	2	3504	26	10	4	13	4
397492	17	10	Summa K. Einnahme pro 1853				395450	15	5	2042	2	5
—	—	—	A. Bestand aus 1852				—	—	—	—	—	—
—	—	—	B. Rechnungsdefekte				—	—	—	—	—	—
7	5	6	C. Reste aus 1846				—	—	—	7	5	6

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.				Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1854. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11ten Februar 1854. Thlr.	Sgr.	Pf.
119	25	10	D. Reste aus 1847				1	14	3	118	11	7
904	22	6	E. „ „ 1848				104	14	2	800	8	4
180	23	1	F. „ „ 1849				180	2	11	—	20	2
870	23	9	G. „ „ 1850				410	21	9	460	2	—
1436	28	5	H. „ „ 1851				1427	24	1	9	4	4
4247	2	5	I. „ „ 1852				4167	14	1	79	18	6
405859	29	4	Summa der Einnahme				401742	16	8	3517	12	8
			Ausgabe.									
76072	—	1	A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1852				76072	—	1	—	—	—
103	4	6	B. Rechnungsdefekte				103	4	6	—	—	—
110	—	—	C. Reste aus 1837				—	—	—	110	—	—
74	25	6	D. „ „ 1838				—	—	—	74	25	6
216	16	4	E. „ „ 1840				—	—	—	216	16	4
150	—	—	F. „ „ 1841				—	—	—	150	—	—
			G. Reste aus 1842 Von den nach der Rechnung pro 1852 verbliebenen	785	16	5						
			sind erspart an Entschädigungen	155	—							
630	16	5	Mithin beträgt die Soll-Ausgabe	630	16	5	—	—	—	630	16	5
913	6	6	H. Reste aus 1843				11	13	11	901	22	7
445	7	6	I. „ „ 1844				12	25	—	432	12	6
86	29	—	K. „ „ 1845				10	25	9	76	3	3
392	21	9	L. „ „ 1846				16	5	11	376	15	10
1444	20	4	M. „ „ 1847				1304	9	1	140	11	3
859	28	6	N. „ „ 1848				155	19	2	704	9	4
			O. „ „ 1849. Zu den nach der Rechnung pro 1852 verbliebenen	2507	19	6						
			sind hinzugekommen Entschädigungen	55	8	1						
			„ „ Taxationskosten	2	15	—						
2565	12	7	Mithin ist die Soll-Ausgabe	2565	12	7	2018	23	9	546	18	10
			P. Reste aus 1850. Zu den nach der Rechnung pro 1852 verbliebenen	4793	18	8						
			sind hinzugekommen Entschädigungen	1265	—	—						
			„ „ Taxationskosten	9	—	—						
				6067	18	8						
			erspart sind an Ausfällen	4	4	—						
6063	14	8	Mithin beträgt die Soll-Ausgabe	6063	14	8	4813	8	4	1250	6	4

Soll-Ausgabe Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen Final-Abschluß 10. Febr. 1854. Thlr.	Sg.	Pf.	Rest 11. Februar 1854. Thlr.	Sg.	Pf.
			Q. Reste aus 1851. Zu den nach der Rechnung pro 1852 verbliebenen	12523	28	9						
			sind hinzugekommen Entschädigungen	488	15	6						
			" " Taxationskosten	13	12	—						
				13025	26	3						
			erspart sind an Hebegeld	50	—	—						
12975	26	3	Mithin beträgt die Soll-Ausgabe	12975	26	3	8673	25	2	4302	1	1
			R. Reste aus 1852. Zu dem nach der Rechnung pro 1852 verbliebenen	123398	17	6						
			sind hinzugekommen: Entschädigungen	3706	11	—						
			" " Taxationskosten	103	11	3						
			" " Verwaltungskosten	22	—	—						
			" " Ausfälle	—	3	9						
127230	13	6	Mithin beträgt die Soll-Ausgabe	127230	13	6	108774	8	5	18456	5	1
			S. Ausgabe pro 1853.									
			1 An Besoldungen pro 1853	5150	—	—						
			2 An Diäten und Reisekosten und Kosten für örtliche Revisionen der Versicherungen	1073	29	3						
			3 Remunerationen des Hülfspersonals.	1933	20	4						
			4 Für bauliche Unterhaltung des Geschäftslokals	145	26	7						
			5 Für Utensilien und Inventarienstücke	33	25	9						
			6 Für Heizung und Beleuchtung und sonstige Büreaubedürfnisse	254	3	8						
			7 Für Drucksachen und Schreibmaterial	1042	12	8						
			8 ad extraordinaria als Remunerationen der Regierungshauptkassen und der Renteikasse Wetzlar, Zinsen, Prozeß-Kosten u. s. w.	4720	29	7						
			9 Pensionen und Unterstützungen	331	7	6						
14686	5	4	Summa Tit. I. Kosten der Direktion	14686	5	4	14504	16	—	181	19	4
			Tit. II. Brandschaden-Vergütungen. An Entschädigungen wurden im Laufe des Jahres 1853 liquidirt und zur Auszahlung angewiesen 280240 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. und zwar für versicherte Gebäude in der Klasse Ia	1141	—	—						
			" Ib	34	7	6						

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1854. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1854. Thlr.	Sg.	Pf.
			in der Klasse IIa	42973	20	8						
			„ IIb	34667	—	—						
			„ IIIa	7555	25	—						
			„ IIIb	4317	15	—						
			„ Va	67576	13	6						
			„ Vb	18780	5	—						
			„ VIa	29048	27	—						
			„ VIb	8811	25	—						
			„ VIIa	44509	25	—						
			„ VIIb	20358	25	—						
			für die nach §. 6 des Reglements versicherten Gebäude	465	—	—						
			sind	280240	8	8						
			Auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise vertheilen sich die in 1853 angewiesenen Brandentschädigungen, wie folgt:									
			I. Regierungsbezirk Koblenz.									
			Kreis Koblenz	7721	16	6						
			„ Neuwied	7604	2	—						
			„ Altenkirchen	6237	25	—						
			„ Kreuznach	2292	15	—						
			„ Wetzlar	193	—	—						
			„ St. Goar	1230	15	—						
			„ Mayen	20605	10	—						
			„ Ahrweiler	390	—	—						
			„ Adenau	954	—	—						
			„ Cochem	3600	12	—						
			„ Simmern	2879	—	—						
			„ Zell	20	—	—						
			Summa I. Regierungsbezirk Koblenz	53719	5	6						
			II. Regierungsbezirk Trier.									
			Stadtkreis Trier	2521	15	—						
			Landkreis Trier	9986	25	—						
			Kreis Saarburg	9116	15	—						
			„ Merzig	4043	—	—						
			„ Saarlouis	1346	—	—						
			„ Saarbrücken	1566	15	—						

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1854. Thlr.	Sg.	Pf.	Rest 11. Februar 1854. Thlr.	Sg.	Pf.
			Kreis Ottweiler	778	—	—						
			„ St. Wendel	5048	19	2						
			„ Berncastel	943	—	—						
			„ Wittlich	784	—	—						
			„ Daun	4090	15	—						
			„ Bitburg	205	—	—						
			Summa II. Regierungsbezirk Trier	40429	14	2						
			III. Regierungsbezirk Aachen.									
			Landkreis Aachen	1665	—	—						
			Kreis Eupen	2271	—	—						
			„ Montjoie	1577	—	—						
			„ Malmedy	3953	15	—						
			„ Düren	9145	15	—						
			„ Schleiden	6924	—	—						
			„ Jülich	1442	15	—						
			„ Geilenkirchen	3906	15	—						
			„ Heinsberg	786	—	—						
			„ Erkelenz	841	—	—						
			Summa III. Regierungsbezirk Aachen	32512	—	—						
			VI. Regierungsbezirk Köln.									
			Stadtkreis Köln	3265	—	—						
			Landkreis Köln	1452	—	—						
			Kreis Bergheim	3776	—	—						
			„ Euskirchen	427	—	—						
			„ Rheinbach	830	—	—						
			„ Sieg	5518	15	—						
			„ Mülheim a. Rhein	3023	15	—						
			„ Wipperfürth	14254	25	—						
			„ Gummersbach	6054	—	—						
			„ Waldbröl	7450	—	—						
			Summa IV. Regierungsbezirk Köln	46080	25	—						
			V. Regierungsbezirk Düsseldorf.									
			Kreis Düsseldorf	3530	—	—						
			„ Elberfeld	29960	—	—						
			„ Solingen	4710	—	—						
			„ Lennep	19471	23	—						

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1854. Thlr.	Sg.	Pf.	Rest am 11. Februar 1854. Thlr.	Sg.	Pf.
			Kreis Duisburg	12929	15	—						
			„ Rees	4466	15	—						
			„ Cleve	4453	16	—						
			„ Geldern	9793	15	—						
			„ Kempen	1110	—	—						
			„ Krefeld	1155	—	—						
			„ Gladbach	4728	—	—						
			„ Grevenbroich	6434	15	—						
			„ Neuß	4756	15	—						
			Summa V. Regierungsbezirk Düsseldorf	107498	24	—						
			„ I. „ Koblenz	53719	5	6						
			„ II. „ Trier	40429	14	2						
			„ III. „ Aachen	32512	—	—						
			„ IV. „ Köln	46080	25	—						
280240	8	8	Summa Tit. II. Brandschaden-Vergütungen	280240	8	8	199705	8	3	80535	—	5
2810	24	7	Tit. III. Taxationskosten				2466	22	1	344	2	6
1241	5	—	„ IV. Prämie ꝛc. nach §. 109 d. Reglem.				1158	5	—	83	—	—
1677	20	7	„ V. Unbeibringliche Societäts-Beiträge				1645	29	4	31	21	3
7880	2	11	„ VI. Hebegelder der Elementar-Empfänger				7619	29	1	260	3	10
7879	19	9	„ VII. Remunerationen der Bürgermeister				—	—	—	7879	19	9
3000	—	—	„ VIII. Zu erstattende Depositen				3000	—	—	—	—	—
319415	26	10	Summa S. Ausgabe pro 1853				230100	19	9	89315	7	1
76072	—	1	„ A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1852				76072	—	1	—	—	—
103	4	6	„ B. Rechnungsdefekte				103	4	6	—	—	—
110	—	—	„ C. Reste aus 1837				—	—	—	110	—	—
74	25	6	„ D. „ „ 1838				—	—	—	74	25	6
216	16	4	„ E. „ „ 1840				—	—	—	216	16	4
150	—	—	„ F. „ „ 1841				—	—	—	150	—	—
630	16	5	„ G. „ „ 1842				—	—	—	630	16	5
913	6	6	„ H. „ „ 1843				11	13	11	901	22	7
445	7	6	„ J. „ „ 1844				12	25	—	432	12	6
86	29	—	„ K. „ „ 1845				10	25	9	76	3	3
392	21	9	„ L. „ „ 1846				16	5	11	376	15	10
1444	20	4	„ M. „ „ 1847				1304	9	1	140	11	3
859	28	6	„ N. „ „ 1848				155	19	2	704	9	4
2565	12	7	„ O. „ „ 1849				2018	23	9	546	18	10
6063	14	8	„ P. „ „ 1850				4813	8	4	1250	6	4
12975	26	3	„ Q. „ „ 1851				8673	25	2	4302	1	1
127230	13	6	„ R. „ „ 1852				108774	8	5	18456	5	1
549751	—	3	Summa der Ausgabe				432067	8	10	117683	21	5

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1854. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1854. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Balance.						
			Die Soll-Einnahme beträgt	405259	29	4			
			„ Soll-Ausgabe „	549751	—	3			
			Mithin Deficit am Ende des Jahres 1853				144491	—	11
			Die Ist-Einnahme beträgt	401742	16	8			
			„ Ist-Ausgabe „	432067	8	10			
			Mithin Vorschuß .				30324	22	2

Koblenz, den 30. August 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Kleist-Retzow.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 40.

Dienstag den 19. September 1854.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die am 4., 6. und 12. d. M. zu Berlin ausgegebenen Stücke 35, 36 und 37 der Gesetz-Sammlung enthalten unter: — Nro. 374. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 4070 das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer preußischer Unterthanen in außer europäischen Ländern. Vom 3. April 1854;

Nr. 4071 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem Statute der Bonn-Kölner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. August 1854;

Nr. 4072 das Privilegium wegen Ausgabe von 750,000 Thlrn. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Bonn-Kölner Eisenbahn-Gesellschaft Vom 4. August 1854;

Nr. 4073 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den neunten Nachtrag zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. August 1854;

Nr. 4074 das Statut des Verbandes der Wiesen-Besitzer in der Gemeinde Uerzig, im Kreise Wittlich des Regierungs-Bezirks Trier. Vom 12. August 1854;

Nr. 4075 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Ahaus-Rienborger Straße im Fürstenthum Münster über Heek und Doodts-Kotten nach Metelen mit einer Zweig-Chaussee von Doodts-Kotten nach Schöppingen;

Nr. 4076 das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender soldiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thlrn Vom 26. Juli 1854;

Nr. 4077 das Statut für die Meliorations-Societät des Neidenthales bei Soldau, Kreises Neidenburg. Vom 12. August 1854;

Nr. 4078 das Statut für die Societät zur Regulirung der Gewässer in dem nördlichen Theile des Kreises Lübbecke, im Regierungs-Bezirk Minden. Vom 12. August 1854;

und unter:

Nr. 4079 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1854, betreffend den Uebergang der Bearbeitung der Standessachen von den Ministerien der Justiz und des Innern auf das Ministerium des Königlichen Hauses.

Bekanntmachungen höherer Behörden

Nro. 375.

Ein entsetzliches Unglück hat unsere vaterländische Provinz Schlesien betroffen. Nach der schweren Noth des verflossenen Jahres sah sie einer gesegneten Erndte voll Sehnsucht und Hoffnung entgegen. Furchtbare Ueberschwemmungen, wie sie seit Menschengedenken nicht stattgefunden, haben durch die ganze Provinz die reichen Felder verwüstet und das schon geerndtete Getreide verdorben. Ohne Obdach und ohne Nahrungsmittel irren Menschen und Heerden umher. Es ist die Hand des Herrn, welche solche Leiden über unsere Brüder hat hereinbrechen lassen, aber es ist sein gnadenreicher Wille, daß unsere Liebe sich in ihrer Linderung offenbare, und wir ihm freudig und reichlich darin den Dank darbringen für den über unsere

Provinz in diesem Jahre ausgeschütteten reichen Erntesegen und dessen gn
Willig und gewohnt zu geben, wo irgend eine Noth es erfordert, werden
vor allem in diesem außerordentlichen Falle die auf sie gerichteten Hoffnung
schlesischen Brüder nicht zu Schanden werden lassen. Ich theile ihn en dab
Zuversicht den mir zu dem Zweck vom Ober-Präsidenten der Provinz Sch
Aufruf beigehend mit, indem ich alle Zeitungen der Provinz ersuche, ihn
der Empfangnahme und Uebersendung der eingereichten Gaben sich zu
Herrn Landräthe und Bürgermeister der Provinz werden hierdurch von
die öffentliche Einsammlung derartiger Gaben sofort zu veranlassen und d
direkt, unter Anzeige des Erfolges an die Königlichen Regierungen, den
dem unten bezeichneten Wege zu übermitteln. Dieser Erfolg wird aber nu
seitig entsprechender sein, wenn, wie ich bitte und hoffe, sich gleichzeitig
willige Comitees bilden, welche sich freudig der Mühe unterziehen, selbst
gen für jene Nothleidenden zu übernehmen.

Im ausdrücklichen Auftrage des Ober-Präsidenten von Schlesien bi
gehenden Beträge zu seiner unmittelbaren Verfügung an die Regierungs-
Breslau zu senden, damit die Einheit der Verwendung dabei gewahrt wer

Coblenz, den 5 September 1854

Der Ober-Präsident der
v. Kleist-Re

Aufruf.

Durch wolkenbruchartige Regengüsse in den Tagen vom 1. bis 2
welchen am 23. und am 25. bis 28. wiederholter starker Regen gefolgt i
Schlesien der Oderstrom und alle seine Nebenflüsse auf eine unerhörte Hö
Stand der Wasserfluthen der Jahre 1813 und 1785 hinaus getrieben
entsetzliches Unglück über die ganze, nach mehrjähriger Theurung einer
Sehnsucht entgegensehende Provinz gebracht. Die übergetretenen Gewässer h
mit unwiderstehlicher Gewalt die meisten der vorhandenen Haupt- und Ne
— der Regierungsbezirk Breslau zählt allein über 30 Deichbrüche — s
dehnung über die Fluren ergossen. Die Oder bildet von ihrem Eintrit
Kreis an bis zur nördlichen Grünberger Kreisgrenze in einer Länge vo
einen ununterbrochenen Wasserspiegel von durchschnittlich halber, oft ga
aus dem Hunderte von Dörfern nur wie Inseln, theilweise blos noch mi
vorragen. Im Departement Breslau stehen allein weit über 20 Quadrat-
ser; im Breslauer Kreise sind 61, im Ohlauer 15, im Brieger 16, im
Neumarkter 28, im Glogauer 30 Ortschaften, im Oppelner, Coseler, R
Kreise eine ähnliche Anzahl mit ihren Feldmarken von den Fluthen übers

In Oberschlesien haben, abgesehen von der Oder, im Kreise Pleß
che ihre Ufergegenden nun schon zum dritten Male in diesem Jahre übe
den Kreisen Tost-Gleiwitz und Cosel die Klodnitz, im Falkenberger, Grot
Neisser Kreise die Neisse, Steinau, Biala, und Hotzenplotz, im Leobschü
na und Troja, im Oppelner und Groß-Strelitzer die Malapane und Bri
ger und Kreuzburger die Stober, die schrecklichsten Verheerungen angerich
re und ihre Feldmarken überfluthet, Mühlen, Hüttenwerke, andere Gew
dört, Chausseen, Brücken, und Eisenbahndämme zerrissen.

In Mittelschlesien sind außer den Oderkreisen Brieg, Ohlau,
Wohlau, Steinau und Guhrau, von denen der Brieger zugleich durch
Lauer durch die Ohle und Sarowka, der Guhrauer und Wohlauer dur
Breslauer durch die Lohe und Weistritz überschwemmt worden, vorzugswe

lau durch die Wabde und Stobra, der Wartenberger durch zahllose übergetretene Teiche, der Nimptscher durch die Lohe, der Trebnitzer durch die Weide und der Militscher durch die Bartsch mit ihren Nebenflüssen Schätzke, Horle und Brande, welche eine 9 Meilen lange Thalniederung von Trachenberg bis Militsch mit der Stadt Sulau stromartig überfluthet haben, verwüstet worden.

In Niederschlesien haben vornehmlich die Kreise Liegnitz, Glogau, Freistadt und Grünberg durch die Oder, welche auch dort überall die Dämme gesprengt, der Goldberg-Hainauer durch die Katzbach, die schnelle Deichsa und das Schwarzwasser, der Laubauer, Löwenberger, Sprottauer und Saganer durch den Queis, Bober, Sprotta und Neise, der Bolkenhainer durch den Bober und die wüthende Neise in hohem Maße gelitten. Die Kreise Hirschberg, Löwenberg, Bunzlau, Sagan, Sprottau u. a. sind um so härter diesmal betroffen worden, als schon kurz vorher, am 8. bis 10. Juli, wolkenbruchartige Ungewitter dort bedeutenden Schaden gestiftet haben.

Auch die kleineren Gewässer, bis zu den kleinsten Bächen, Teichen und Gräben, sind wie die großen, durch die vorangegangenen unaufhörlichen Regengüsse dieses Sommers schon übermäßig angespannt, durch ganz Schlesien über ihre Ufer geschwollen und haben im Verein mit dem wildströmenden Regenwasser die traurigsten Verheerungen in den Niederungen angerichtet.

Ganze Dorfgemeinden, namentlich im Oderthale, irren, aus ihren Häusern mit Mühe auf Kähnen gerettet, obdach- und nahrungslos umher, oder lagern in Böden und Ställen im kümmerlichsten Zustande, Gesunde und Kranke, ja selbst Leichen zusammengeschichtet. Eine Menge andere Dörfer sind, wenn auch noch halb bewohnbar, vom Wasser eingeschlossen, ihre Lebensmittel aufgezehrt, das Vieh zum Theil ertrunken, während weit und breit kein Mehl gemahlen, kein Brod gebacken werden kann, die Feuerstellen im Wasser stehen, so daß keine warmen Speisen bereitet werden können und die Zufuhr von Lebensmitteln und Kleidern mit Gefahren verbunden ist.

Die Chausseen, Brücken, Dämme, Wege und Stege sind an zahllosen Stellen in allen Kreisen überschwemmt, zerrissen, fortgespült, so daß deren Herstellung allein die Kräfte der Kommunen, der Kreis- und Deichverbände auf lange Zeit in Anspruch nimmt. Mühlen und andere Triebwerke sind in Masse demolirt oder beschädigt, und es kann oft meilenweit kein Korn vermahlen werden.

Zahlreiche Gruben und Hütten sind außer Betrieb gesetzt, so daß neben den Verunglückten eine Menge brodlos gewordener Arbeiter Nahrung suchen. Häuser in Städten und Dörfern sind in Menge beschädigt, ruinirt oder dem Einsturz nahe. Der Verkehr ist überall gehemmt, selbst die Post- und Eisenbahn-Passage ist mehrere Tage lang an vielen Orten ganz unterbrochen gewesen, hier und da muß die Post noch jetzt über lange Strecken auf Kähnen und Umwegen befördert werden.

Bei weitem der größte Schaden ist aber der Ernte zugefügt. In den überschwemmten Ortschaften sind die Scheunen und Tennen mit dem schon eingebrachten Getreide — meist Roggen — fortgerissen, oder das letztere ist doch durch tagelange Ueberwässerungen vollständig verdorben. Das noch nicht eingescheuerte meist im Felde auf dem Schwad gelegene Getreide, besonders Weizen und Hafer, ist in Massen durch die Fluth fortgeführt, oder, ebenso wie das noch auf dem Halme größtentheils unter Wasser stehende, zum größten Theil durch die Nässe verdorben. Weizen und Gerste sind zollang und darüber ausgewachsen. Die Kartoffel-Aecker gehen, nachdem durch eine Reihe von Jahren die Kartoffelkrankheit den ärmsten Theil der Bevölkerung der Provinz in Nahrungsmangel gestürzt hat, auch diesmal wieder in Masse der Fäulniß entgegen; viele Kreise werden nach Versicherung ihrer Landräthe kaum irgend genießbare Kartoffeln haben. Die Runkelrüben und die Produkte vieler tausend Gemüsegärten unterliegen derselben Fäulniß. — In nicht minderem Grade ist die Futterernte vernichtet. Ganze Wiesenstücke sind mit dem Grase fortgeschwemmt, oder die Wiesen

sind weit und breit verschlämmt, und versandet, und der zweite Schnitt ist fast überall dahin. Große Quantitäten Stroh sind in den Scheuern oder auf dem Felde der Fäulniß verfallen. — So weit es sich jetzt übersehn läßt, ist durchschnittlich der halbe Werth der Jahresernte in der ganzen Provinz verloren. Durch die ungeheure Nässe aber, welche die Herbst-Aussaat lange verzögern und an den wenigsten Orten eine gute Bestellung zulassen wird, ist auch der Ertrag der nächsten Ernte noch bedeutend gefährdet, ganz abgesehen davon, daß in den überflutheten Gegenden sogar das Saatgetreide fehlt.

Für den Gesammtbetrag des über Schlesien verhängten immensen Schadens ist das ein kleiner Anhalt, daß der Kreis Namslau — nicht einmal einer der am härtesten betroffenen — nach der Anzeige des Landraths seinen Verlust allein auf 4 — 500,000 Thlr. anschlägt! — Mag diese Annahme, was Gott geben möge, zu hoch gegriffen sein: hoch in die Millionen geht der Schaden gewiß. Und Tag für Tag ergießt sich noch der Regen auf's Neue, Tag für Tag geschehen neue Dammbrüche, neue Beschädignngen! Und wenn die Vorsehung nicht ihre Gnade walten läßt, so geht Schlesiens Bevölkerung im Herbst und Winter noch den verderblichsten, durch die Nässe und die faulenden Lebensmittel genährten Krankheits seuchen entgegen!

Dem allgemeinen Nothschrei hat ein allgemeiner Hülfs-Aufruf geantwortet; an vielen Orten haben sich Unterstützungs-Vereine, in Breslau 2 dergleichen, einer für die Stadt nebst Umgegend, einer für die ganze Provinz, gebildet. Aber Schlesien ist zu schwer in allen seinen Theilen getroffen, als daß es allein sich ausreichend, auch nur für die erste Zeit der augenblicklichen Noth, helfen könnte. Große und kleine Besitzer, Dominien und Bauern, Städte und Dörfer stehen gleich tiefgebeugt unter dem Druck der höheren Hand, die so Trauriges über sie verhängte; die Mehrzahl der Domainenpächter im Regierungsbezirk Breslau ist ganz besonders hart mitgenommen worden. Der Staat wird das Seinige zu thun nicht unterlassen, doch darf er selbstredend die Einkünfte der ganzen Monarchie zu Gunsten einer einzelnen Provinz nicht erschöpfen. So wird es zum Gebot der Nothwendigkeit, mildthätige und freigebige Hülfe auch außerhalb der Provinz, bei den Mitbürgern im übrigen Bereiche der ganzen Monarchie zu suchen.

Hört denn, Ihr preußischen Mitbürger aller anderen, glücklicheren Gegenden unseres Vaterlandes, unsere Bitte um Hülfe; Ihr, deren Hülferuf in ähnlicher Lage niemals vergeblich nach unserem Schlesien drang, gebet, was Eure Kräfte Euch erlauben, um die grenzenlose Noth vieler Tausende Eurer schlesischen Brüder zu mildern! Die Hoffnung auf das patriotische Mitgefühl, das in allen Söhnen des Preußenlandes lebt, wird uns nicht täuschen. Gebet, was Ihr vermögt! ein jedes Schärflein wird willkommen sein und reiche Frucht des Dankes und der Vergeltung tragen!

Nro. 376. Provinzial-Landtag der Rheinprovinz.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Provinzial-Landtag der Rheinprovinz Behufs Erledigung von Geschäften zum 1. October d. J. nach Düsseldorf einberufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Provinzial-Feuer-Societäts-Director von Waldbott-Baßenheim-Bornheim, zu dessen Stellvertreter den Ritterguts-Besitzer Grafen von Loë auf Wissen und zur Allerhöchst ihrem Commissarius den Unterzeichneten Allergnädigst ernannt. —

Coblenz, den 5. September 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 377. Betrifft den Verein für Westphalen und Rheinland zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden. B. II. 7002.

Seit der Bekanntmachung vom 24. August 1852, B II 6939, abgedruckt im 37 Stück res Amtsblattes von jenem Jahre, über die Wirksamkeit des Vereins für Westphalen die Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken Künsten unter den Juden, haben 10 in der Anstalt vorbereitete junge Leute, (9 aus tphalen 1 aus der Rheinprovinz,) ihr Examen als Elementarlehrer abgelegt, die Gentzahl als solche überhaupt für wahlfähig erklärten Schulamtskandidaten beläuft sich nwärtig auf 163.

Neu aufgenommen wurden 4 Präparanden, der Provinz Westphalen angehörig.

Die Elementar-Klasse der Vereinsschule zählte zwischen 33—40 Schüler und Schüler-, welche in den verschiedenen Fächern, theilweise unentgeltlich unterrichtet wurden.

Zur Ausbildung der Handwerker 2c. wurden auf Kosten des Vereins 13 Knaben — Westphalen, 3 Rheinländer — bei tüchtigen Meistern in die Lehre gegeben.

Die Gesammtzahl der theilweise oder vollständig auf Kosten des Vereins ausgebildeten noch in der Lehre befindlichen Knaben beträgt 291.

Nach der letzten Kassen-Uebersicht beträgt die Einnahme:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
in der Provinz Westphalen	3771	26	—
dazu: der vorhandene Kassenbestand	1075	22	1
„ eingegangene Schulgelder und von den Lehrer-Zöglingen gezahlten Zuschüsse	467	20	—
überhaupt	5315	5	1
dagegen ist die Ausgabe	3237	14	1
mithin ist der Bestand	2077	21	—
in der Rheinprovinz sind: eingekommen incl. 45 Thlr. von Lehrer-Zöglingen gezahlten Zuschüsse	891	19	7
dagegen sind ausgegeben, incl. des früheren Vorschusses von 2114 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf.	3138	24	1
Mithin ergiebt sich ein Vorschuß von	2247	4	6
Verglichen mit dem vorstehend sub a nachgewiesenen Bestande ad	2077	21	—
bleibt Vorschuß	169	13	6

Indem wir diese Ergebnisse zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir die anenswerthen Bestrebungen des Vereins der Theilnahme und Unterstützung Seitens der iten wie der Behörden.

Insbesondere fordern wir die jüdischen Glaubensgenossen auf, sich dem Vereine durch ng reichlicher Beiträge anzuschließen, damit derselbe dauernden Bestand gewinne.

Köln, den 12. September 1854.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 378. Suspension.

Der Gerichtsvollzieher Pantenburg zu Prüm ist durch rechtskräftiges Urtheil der Dis-rkammer des hiesigen Kgl. Landgerichts vom 26. Juli d. J. wegen grober Dienstwie-ten auf die Dauer eines Monats von seinen Amtsverrichtungen suspendirt worden.

Trier, den 13. September 1854. Der Kgl. Ober-Prokurator, Holleben.

Nro. 379. Fabrikzeichen. Die auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1854 event: des § 17 des Gesetzes vom 18. August 1847 erfolgten Anmeldungen der älteren Fabrikzeichen auf raffinirten Stahl liegen während zweier Monate, und zwar bis zum 30 October cur, zur Einsicht und Anbringung etwaiger Einsprüche auf dem Secretariate des hiesigen Kgl. Gewerbegerichtes offen.

Remscheid, den 7 September 1854. Kgl. Gewerbegericht.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Franz Friedrich Thomas zu Rheinbach im Kreise Rheinbach ist von dem General-Agenten der Hagelschäden-Versicherung-Gesellschaft zu Erfurt, welch, letzterer dessen Geschäftsführung vertritt, zum Agenten dieser Gesellschaft bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Agent der Kölnischen Feuer-Versicherung-Gesellschaft Colonia, Carl Schmitz zu Commern hat seine Agentur niedergelegt und ist an dessen Stelle der Kaufmann Louis Abels ebendaselbst zum Agenten dieser Gesellschaft ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Louis Abels zu Commern im Kreise Euskirchen ist von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher bestätigt worden.

Das dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin unterm 25. November 1853 ertheilte Patent

auf einen Apparat zum Mengen von Erzen mit Quecksilber in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction

ist aufgehoben.

Dem Maschinenbauer Albert Fesca zu Berlin ist unter dem 29. August 1854 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum ununterbrochenen Waschen gewebter Zeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Premier-Lieutenant und Koaks-Inspektor Louis Theinert zu Zabrze bei Gleiwitz unter dem 26. Juli ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung von Koaksöfen mit einem gemeinschaftlichen Wärmebehälter

ist aufgehoben.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 40.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

er Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 41.

Dienstag den 26. September 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 380. Präklusivtermin zum Umtauschen der Kgl. Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835. C. I. 3639.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind h unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber iglich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, elben gegen neue, unter dem 2. November 1851. ausgefertigte Kassenanweisungen von hem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92 in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regie- gen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird mehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

durch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferten Königlich ußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Be- befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen- eisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen ntniß, daß neben der Regierungs-Haupt-Kasse hier die Steuerkassen in den Kreis-Haupt- , sowie die Steuerkasse zu Deutz angewiesen sind, den Umtausch der alten Kassenan- ungen zu bewirken.

Köln, den 14. Juli 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 381. Gebühren für Prüfungen von Frauen, welche zum Hebammen-Unterricht zugelassen werden wollen. B. III. 3226.

Nach einer Verfügung des Königlichen Ministeriums der 2c. Medizinal-Angelegenheiten vom 14. c. sind die vorzunehmenden Prüfungen von Frauen die zum Hebammen-Unterrichte zugelassen werden wollen, nicht mehr zu den unentgeltlichen Amts-Obliegenheiten der Kreis-Physiker zu rechnen, es soll für eine solche Prüfung aber nicht mehr als 1 Thaler erhoben werden, was wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. Februar 1841. B. 1497 (Amtsblatt jenes Jahres Stück 7) hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Köln, den 19. September 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 382. Die Hinterlegung von Geldern bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere durch die Rheinischen Amtsblätter veröffentlichte Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß auch fortan Gelder aus Provinzial-Kreis-Gemeinde-Kirchen- und Instituten- so wie aus Sparkassen zur Verzinsung und Ausleihung bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse hinterlegt werden können. An Zinsen von solchen Depositen werden wir vom 1. October d. J. an bewilligen.

a. für Guthaben bis zu 600 Thlr. $3^1/_2$ %,
b. von dem diese Summe übersteigenden Betrage bis 2000 Thlr. $2^1/_2$ %,
c. von Guthaben bis zu 2000 Thlr., wenn nur einjährige Kündigungsfrist vorbedungen wird, $3^1/_2$ %,
d. von dem Theile des Guthabens, welches 2000 Thlr. übersteigt, besonders zu verabredende Prozente, keinenfalls jedoch über $2^1/_2$ %.

Die Rückzahlung wird erfolgen bei Guthaben:

a. bis zum Betrage von 50 Thlr. ohne Vorbehalt der Kündigung,
b. bei Summen bis 500 Thlr. nach vorhergegangener vierwöchentlichen und
c. bei größeren Summen nach vorhergegangener dreimonatlichen Kündigung und nur bei der Annahme von Darlehne über 2000 Thlr. bleibt die Verabredung einer längeren Kündigungsfrist vorbehalten.

Für die Bewilligung von Darlehnen zu gemeinnützigen Unternehmungen, Cultur-Verbesserungen und nützlichen Gewerbe-Anlagen, an Provinzial-Institute, Kreise, Gemeinden, Corporationen vom Staate genehmigte gemeinnützigen Anstalten, an ländliche Grundbesitzer und Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen bleiben die in unserer Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. angegebenen Bedingungen dagegen für jetzt noch gültig.

Köln, den 12. September 1854.

Die Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Nro. 383. Interdiktion.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 31. Juli d. J. ist die durch Urtheil derselben Stelle vom 4. November 1844 gegen die Gertrud Mürriger, Ehefrau Mathias Paffenholz zu Mülheim ausgesprochene Interdiktion aufgehoben worden, was ich mit Rücksicht auf den §. 18 der Notariats-Ordnung und unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11. Februar 1845 (Amtsblatt Stück 7 S. 63) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Köln, den 19. September 1854.

Der Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der Staats-Prokurator, Boelling.

Nro. 384. Gras-Verpachtung.

Die Grasnutzung auf dem sogenannten Poller Damme soll am Donnerstag den 12. October d. J. Nachmittags 3 Uhr auf die Dauer von 6 Jahren unter den bisherigen Be-

dingungen im Geschäftslokale der Domainen-Rentei zu Deutz an den Meistbietenden öffentlich wieder verpachtet werden.

Deutz, den 15. September 1854.

Königliche Domainen-Rentei.

Personal-Chronik.

Der Privatlehrerin Maria Gertrud Fischer, gebürtig aus Mülheim a./R. früher zu Goch im Regierungsbezirk Düsseldorf, ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Töchterschule in der Stadt Köln ertheilt worden.

Dem practischen Arzt und Wundarzt Dr. Carl Wilhelm Parow ist die Concession zur Errichtung eines Instituts für Heilgymnastik und Orthopädie in Bonn ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 41.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 42.

Dienstag den 3. October 1854.

Bekanntmachungen höherer Behörden

Nro. 385. Eingangs-Zoll.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 24. October v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus, und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende d. J. fortdauert.

Breslau, den 28. September 1854.

Der Finanz-Minister, v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 386. Fabrikzeichen betr. B. II. 7410.

In Gemäßheit der Bestimmungen der Verordnung vom 18. August 1847 zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen und Stahlwaaren, sowie des Gesetzes vom 24. April 1854 einige Abänderungen und Zusätze zu obiger Verordnung betreffend ist von dem Königlichen Gewerbegericht zu Remscheid ein Verzeichniß solcher Fabrikzeichen auf raffinirten Stahl aufgestellt worden, auf deren Führung ein ausschließliches Recht nicht erworben werden kann.

Das diesfällige Verzeichniß ist im hiesigen Regierungs-Gebäude bei dem Herrn Civil-Supernummerar Mayer zu Jedermannes Einsicht offen gelegt und sind etwaige Einsprüche gegen den Inhalt der Anträge auf Ergänzung dieses Verzeichnisses bis ultimo Oktober bei dem genannten Gewerbegericht zur weitern Veranlassung anzumelden.

Köln, den 26. September 1854. Königliche Regierung.

Nro. 387. Erledigtes Kreis-Physikat. B. III. 3252.

Das Physikat des Kreises Gummersbach ist erledigt. Qualificirte Medizinal-Personen welche diese Stelle zu erlangen wünschen, werden daher aufgefordert, sich dazu unter Beifügung eines vollständigen Curriculum vitae und der Qualifications-Atteste innerhalb sechs Wochen schriftlich bei uns zu melden.

Köln, den 25. September 1854. Königliche Regierung.

Nro. 388. Verlorener Gewerbeschein. B. II. 2556.

Der Wilhelm Müller aus Gutmannseichen hat den ihm unterm 26. November v. J. sub Nro. 466 für das laufende Jahr zum Handel im Umherziehen mit Vieh, Frucht, Kramwaaren rc. von uns ausgefertigten Gewerbeschein angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Köln, den 29. September 1854. Königliche Regierung.

Nro. 389. Pfarrgemeinde Seligenthal. B. III. 2879.

Nachdem die Trennung der Ortschaften Seligenthal, Münchshecke, Galdauen, ... Haus, zur Mühlen, Schreck, Fritzmühle, Schneffelrath, Hoffnungsthal, Braschoß, ... und Zügelskippen, nebst den dazu gehörigen Feldfluren, von der katholischen Pfarrkirche ... Geistingen im Siegkreise, sowie die Erhebung der Vikarie zu Seligenthal zur selbständigen katholischen Pfarre mit einem die genannten Ortschaften und deren Feldfluren umfassenden Pfarrbezirke durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Juni d. J. landesherrlich genehmigt worden ist, ist die Urkunde über die Erhebung der Kirche zu Seligenthal zu einer selbständigen Pfarrkirche von der Diöcesanbehörde unterm 10. d. Mts. vollzogen worden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Köln, den 29. September 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 390. Die Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinnes betr.

Dem Weinbau treibenden Publikum wird hierdurch, in Gemäßheit des §. 5 des Ge... vom 25. September 1820, des §. 2 der Anweisung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 28. Februar 1826 und des §. 2 des Ministerial-Publikandums vom 10. Sept... 1835 bekannt gemacht, daß der 20tägige Zeitraum bis zu dessen Ablaufe die Wein-Ge... Anmeldungen spätestens erfolgen müssen, sofern nicht schon eine frühere Anmeldung ... der Bestimmung, daß solche am dritten Tage nach der Kelterung geschehen soll, erfo... sein möchte, auch in diesem Jahre mit dem Tage des von der Orts-Behörde fest... Anfanges der Weinlese beginnt.

Wer bis zu dem zwanzigsten Tage mit der Kelterung nicht fertig ist, hat ... an diesem Tage bei der Steuer-Hebe-Stelle, unter Angabe der Gründe eine besondere Verlängerung für die Anmeldung nachzusuchen.

Wer solches unterläßt, hat, gleich demjenigen, welcher später, wie am dritten Ta... vollendeter Kelterung, seine Anmeldung abgiebt, die in der Bekanntmachung des Kö... Finanz-Ministeriums vom 22. Juli 1837 angedrohten Strafen zu gewärtigen.

Wenn Trauben an einem anderen Orte, als wo sie gewachsen sind, gekeltert ... so richtet sich die Frist zur Anmeldung des daraus gewonnenen Weines nach dem ... Kelterung.

Wegen des Transports des schon gekelterten Weines nach andern Orten, wird ... Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834 und ... Bekanntmachung vom 24. Februar 1836 noch besonders verwiesen und hinsichtlich ... pflichtung zur Anmeldung und Versteuerung des verbrauchten und des aus der ... gebrachten älteren Weines, sowie wegen Anmeldung der unversteuert gebliebenen ... räthe aus früheren Lesen, auf die Bestimmungen unter Nro. 2 und 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834 und der §.§. 6 und 7 der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. September 1835 aufmerksam gemacht.

Köln, den 20. September 1854.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
Der Regierungs-Rath, Fre...

Nro. 391. Amts-Entsetzung.

Der Gerichtsvollzieher Janssen zu Erkelenz ist durch rechtskräftiges Urtheil der ... kammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 1. Juli d. J. bestätigt ... am 15. laufenden Monats, wegen grober Verletzung seiner Amtspflichten seines ... setzt worden.

Aachen, den 27. September 1854.

Der Königl. Ober-Prokurator.
In dessen Abwesenheit:
Der Staats-Prokurator, B...

Die in unserer Bekanntmachung vom 19. August c. (conf. Amtsblatt Nro. 371) angebene Grenze zwischen den Revieren Bensberg und Unkel wird hierdurch dahin abgeändert, iß solche vom 10. October c. an durch den Siegfluß von dessen Einmündung in den Rhein ıfwärts bis zum Einfluß des Brölbaches oberhalb Allner und weiter durch den Brölbach, mselben aufwärts bis zu seinem Eintritt in das Revier Oberberg bei Brölhof folgend, bildet wird und der dadurch vom Revier Bensberg abgezweigte Landestheil zwischen dem iegfluß oberhalb Allner, dem Brölbach und dem Reviere Oberberg wieder, wie solches vor n 1. September c. der Fall war, zum Revier Unkel gehören soll. Nro. 392. Berg-Revier-Veränderung.

Es wird dies hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der vierbeamte des Reviers Unkel, der Königliche Berggeschworne Braffert am 24. Septem- c. seinen Wohnsitz nach Königswinter verlegt hat und der Revierbeamte des Reviers nsberg, der Königl. Berggeschworne Pfähler vom 1. October c. an in Deutz, der commissche Revierbeamte des Reviers Solingen, der Königl. Oberbergamts-Referendar Heusler, r vom 10. October c. an in Düsseldorf seinen Wohnsitz nehmen wird.

Bonn, den 25. September 1854.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Nach einer Mittheilung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministerii an den Herrn nister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist sämmtlichen Oesterreichischen Ne-Zollämtern I. Klasse, welche längs der Gränze gegen Preußen liegen, noch bis Ende ni 1855 die Befugniß zur Eingangs-Abfertigung des mit Ursprungs-Zeugnissen einnden Roheisens belassen worden. Nro. 393. Eingangs-Abfertigung des Roheisens betreffend.

Wir bringen Vorstehendes im Verfolge unserer Anzeige vom 31. März c. zur öffentn Kenntniß.

Siegen, den 28. September 1854. Königl. Preußisches Bergamt.

Das Verzeichniß der Freizeichen auf raffinirten Stahl liegt zum Zwecke der Anbring- etwaiger Einsprüche dagegen bei dem hiesigen Königlichen Gewerbegerichte, wie bei sämmtı Regierungen der Provinzen Rheinland und Westphalen gemäß §. 2 des Gesetzes vom April 1854 während zweier Monate zur Einsicht offen. Nro. 394. Freizeichen auf raffinirten Stahl betr.

Remscheid, den 29. September 1854.

Königliches Gewerbegericht, Albert Böhrer.

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer zu Lessenich Johann Zettelmeyer ist zum Elementar-Lehrer zu Oll- Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Der Schulamts-Canditat Hubert Stumm aus Angelsdorf ist zum Elemenlehrer in Miel, Rheinbach, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Christian Jting aus Neustadt ist zum Lehrer an der evange- Elementarschule zu Stromberg im Siegkreise ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannte :auer und Gastwirth Johann Schmitt zu Beuel ist als solcher bestätigt worden.

Der Schenkwirth Carl Grisand zu Gummersbach im Kreise Gummersbach ist von der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia zum Agenten bestellt und als solcher bestätigt worden.

Der von der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu ihrem Agenten ernannte Gastwirth Caspar Wilhelm Mack zu Groß-Königsdorf ist als solcher bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 42.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 43.

Dienstag den 10. October 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der Medizinal-Angelegenheiten wird hiermit ur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. October d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. 10 Pfg. festgesetzt ist.

Nro. 395. Taxe der Blutegel. B. III. 3349.

Köln, den 3. October 1854. Königliche Regierung.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 (Nro. 6) brinen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Herr G. C. Hebbe aus dem Distrikt Comnbia und zu Aachen sich aufhaltend, an die Stelle des Herrn Isaak C. Bates zum Consul er vereinigten Staaten von Nord-Amerika mit einem auch auf den hiesigen Regierungs-Beck sich erstreckenden Wirkungskreis ernannt und als solcher von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden ist.

Nro. 396. Die Ernennung des des G. C. Hebbe zu Aachen zum Nord-amerikanischen Consul betreffend. B. I. 6677.

Köln, den 3. October 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Köln pro Monat September 1854.

Nro. 397. Justiz-Personal-Chronik des Königl. Landgerichts zu Köln.

Der Staats-Prokurator Möller wurde an das Königl. Landgericht in Bonn versetzt;

Ernannt wurden:

Vom 1. October 1854 bis dahin 1855 zu Instruktions-Richtern

er Landgerichts-Rath Bohl für das Untersuchungs-Amt II. und

e Landgerichts-Assessoren Stephani und Freiherr von Hebbesdorff für das Untersuchungs-Amt I (Ia und Ib),

er Landgerichts-Assessor von Pelser-Berensberg zum Landgerichts-Rath und

er Gerichtsschreiberamts-Candidat Rinck zum Parket-Sekretair bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte,

s Auskultatoren wurden verpflichtet:

e Rechts-Candidaten Bartholomäus Massau, Anton Lempertz, Constantin Joseph Adrian Weber und Jacob Pelmann hierselbst.

Köln, den 1. Oktober 1854. Der Ober-Prokurator,
v. Seckendorff.

Personal-Veränderungen.

Nro. 398. Justiz-Personal-Chronik im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Bonn betreffend.

Der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Bonn, während des III. Quartals 1854.

Ernannt wurden: Die Auskultatoren Funk und Rücker zu Referendarien. Der Rechtskandidat Hugo Breidthardt aus Bonn zum Auskultator. Der Gerichtschreiber-Amts-Candidat März aus Koblenz zum Friedensgerichtsschreiber in Eitorf. Der Gerichtsvollzieher-Amts-Candidat Erbach aus Koblenz, zum Gerichtsvollzieher in Eitorf.

Versetzt wurden: Der Staats-Prokurator Scriba als ständiger Kammer-Präsident an das Landgericht zu Elberfeld, der Staats-Prokurator Moeller von dem Landgerichte zu Köln an das hiesige Landgericht, der Gerichtsschreiber Gelhausen von Rheinbach an das Friedensgericht Metternich (Koblenz II.) Der Gerichtsvollzieher Keller von Waldbröl an das Friedensgericht zu Rheinbach und der Gerichtsvollzieher Bloos von Eitorf an das Friedensgericht zu Waldbröl.

Zu Ergänzungsrichtern bei dem Friedensgerichte zu Eitorf wurden bestellt, die dortigen Einwohner, Apotheker Johann Heinrich Weinhold Schulz und Cataster-Controleur Johann Rottländer.

Mit Verwaltung der durch die Pensionirung des Gerichtsschreibers Stadler zu Lechenich erledigten Gerichtsschreiberstelle ist der Gerichtsschreiber-Amts-Candidat Wallich commissarisch betraut und der bisherige Ergänzungsrichter Karl Komp zu Eitorf seines Amtes entlassen.

Bonn, den 4 Oktober 1854. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 399. Amts-Entsetzung.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch ein rechtskräftig gewordenes Urtheil des als Disciplinarrath erkennenden Königl. Landgerichtes zu Elberfeld vom 4. Dezember 1851 der Advokat Gustav Adolph Eduard Bohnstedt wegen Verletzung seiner amtlichen Stellung, der Eigenschaft als Advokat für verlustig erklärt worden ist.

Köln, den 3. October 1854. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Nro. 400. Erledigte Post-Stelle.

Bei dem Post-Amte in Bonn ist die Stelle eines Wagenwäschers und Hofreinigers mit welcher eine Löhnung von 126 Thlr. jährlich sowie eine besondere Vergütung für die außerdem im Postamte zu leistenden Aushülfen verbunden ist, zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden wollen sich zur Uebernahme dieser Stelle bei dem Postamte in Bonn oder bei mir Behufs Abschließung des desfallsigen Contractes melden.

Köln, den 3. Oktober 1854. Der Ober-Post-Director, Walbeyer.

Personal-Chronik.

Dem Carl Cramer zu Wipperfürth ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, namentlich: zum Schröpfen, Klystiren und Blutegelsetzen, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Der Schulamts-Kandidat Heinrich Joseph Hömens ist zum Elementarlehrer in Schwerfen, Kreis Euskirchen ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zu ihrem Agenten ernannte Kaufmann Johann Lemersdorf zu Königswinter ist als solcher bestätigt worden.

Dem Techniker Robert Jakobi zu Hettstedt, im Mannsfeldischen, ist unter dem 7. September 1854 ein Patent

auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Macerations-Apparat für Runkelrüben-Brei, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.



Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 43

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 44.

Dienstag den 17. October 1854.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 9. d. Mts. zu Berlin ausgegebene Stück 38 der Gesetz-Sammlung enthält unter: Nro. 401. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 4080 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1854, enthaltend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Königszelt über Striegau und Jauer nach Liegnitz.

Nr. 4081 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19. August 1854.

Nr. 4082 das Privilegium wegen Ausgabe von 1,700,000 Thlrn. auf den Inhaber lautender Stamm-Actien und 100,000 Thaler auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19. August 1854.

Nr. 4083 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Falkenberg im Betrage von 181,225 Thlr. Vom 26. August 1854.

Nr. 4084 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den vom Kreise Wangrowiec beabsichtigten Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Nakel-Posener Kunststraße, unfern der Stadt Exin über Wapno, Janowice, Lopienno bis zur Gnesener Kreisgränze in der Richtung auf Klecko, und von der Gnesener Kreisgränze in der Richtung von Klecko über Mieszisko und Wongrowice bis zur Gränze des Chodziesener Kreises in der Richtung auf Margonin.

Nr. 4085 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Löbau über Neumark und Bischoffswerder bis Lossen, und unter:

Nr. 4086 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der berlin-stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30. August 1854.

Bekanntmachungen höherer Behörden

Nro. 402. Branntweinsteuer betreffend.

In Ausführung der Bestimmung im §. 1 unter Nro. 2 der Allerhöchsten Verordnung [vo]m 1. Juni d. Js. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur An[we]ndung kommenden Maisch-Steuersatzes — Gesetzsammlung S. 266 — wird hierdurch zur [öff]entlichen Kenntniß gebracht, daß statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem [Bra]nntwein gewährten Steuer-Vergütung von 8 Silberpfennigen für das Quart Branntwein [zu] 50 % Alkohol nach Tralles vom 1. November d. J. ab in den dazu geeigneten Fällen

eine Steuer-Vergütung von 10 Pfennigen für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke gewährt werden wird.

Berlin, den 11. Oktober 1854. Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: (gez.) v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 403. Ausgewiesen Individuen. B. II. 7907.

Zufolge höherer Anordnung wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungs-Bezirk Köln im 3. Quartal d. J. aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 11. October 1854. Königliche Regierung.

1. Johann Peter Roth, Schmidt aus Huppen im Herzogthum Nassau, 47 Jahre alt, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augen blau, Nase und Mund groß, Gestalt schlank. Besondere Kennzeichen: Keine, zufolge Urtheils des Königl. Landgerichts in Bonn vom 23. Juni d. J. wegen Landstreicherei und Bettelei.

2. Christian Baas, Bäcker aus Bodersweyer im Großherzogthum Baden, 28 Jahre alt, Größe 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Gestalt mittel. Besondere Kennzeichen: Keine, zufolge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 22. August c. wegen Landstreicherei und Fälschung.

3. Jacob Schneider ohne Gewerbe aus Eckartsborn im Großherzogthum Hessen, 12 Jahre alt, Größe 5 Fuß $3\frac{1}{2}$ Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augen blond, Nase stumpf, Mund und Gestalt mittel. Besondere Kennzeichen: sommersprossig, zufolge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 27. Juni d. Js. wegen Landstreicherei.

4. Barbara Blum geb. Debets ohne Gewerbe aus Kirchrath im Königreich Holland, 46 Jahre alt, Größe 5 Fuß $\frac{1}{2}$ Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn niedrig, Augen grau, Nase stumpf, Mund dick, Gestalt mittel. Besondere Kennzeichen: Keine, zufolge Urtheils des Königlichen Assisenhofes zu Aachen vom 27. September 1852 wegen Diebstahls.

Nro. 404. Die Hauskollekte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth. B. III. 3367.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 2. Januar d. J. B. III. 4489 ist die evangelische Hauskollekte für den rheinischwestphälischen Verein zur Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth pro 1854 mit Ausnahme der Städte Köln, Bonn, Mülheim und der Gemeinden Ober-Cassel, Glaswipper, Drabenderhöhe, Gummersbach, B. Gladbach, Honrath, Hülsenbusch, Königshoven, Marienberghausen, Marienheide, Nümbrecht, Neustadt, Ohl, Ründeroth, Seelscheid, Volberg, Wahlscheid, Waldbröl, Wiehl, Wipperfürth, abzuhalten und sind uns die Nachweisungen der Steuerkassen durch die Kreisbehörden bis 1. Januar k. J. einzureichen.

Köln, den 9. Oktober 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 405. Assisen zu Bonn.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Bonn für das IV. Quartal 1854, wird hiermit auf Montag den 6. November l. Js. festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Cremer zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 4. Oktober 1854.

Der Erste Präsident,

In dessen Vertretung:

Der Senats-Präsident, Geheimer Ober-Revisions-Rath, (gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung

(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Am Freitag den 27. des l. Mts. October, Vormittags 11 Uhr, sollen auf dem hie- Domainen-Rentamte nachfolgende fiskalische Fischerei-Gerechtsame als: Nro. 406. Wiederverpachtung von fiskalischen Fischerei-Gerechtsamen betreffend.

1. Die Fischerei im Rheine bei Mondorf, und zwar auf ein, mit dem künftigen 11. November beginnendes Jahr.
2. Die Fischerei im Irsenbache in der Bürgermeisterei Dattenfeld, Kreis Waldbröl und zwar auf sechs Jahre zur öffentlichen Wiederverpachtung ausgestellt werden.

Siegburg, den 11. October 1854. Der Domainen-Rentmeister, Schmitz.

Personal-Chronik.

Dem Wilhelm Esser zu Oberzündorf ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie für die Bürgermeisterei Wahn, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes und unter der Bedingung des Wohnsitzes in Urbach ertheilt worden.

Die bisherigen Hebammen-Schülerinnen
1. Agnes Katharina Paffrath,
2. Eva Hoffmann,
3. Gertrud Sodigé,
4. Maria Margaretha Westhoven

sind nach gesetzlich bestandener Prüfung als praktische Hebammen zu Abendorf und Heimersheim im Kreise Rheinbach, zu Bliesheim im Kreise Euskirchen und zu Porz im Kreise Mülheim approbirt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Friedrich Hermann Rittershausen hat sich in Köln niedergelassen.

Vermischte Nachrichten.

Der Bierbrauer Johann Schmitt zu Beuel im Kreise Bonn ist von der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 44.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 45.

Dienstag den 24. October 1854.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 14. October c. zu Berlin ausgegebene Stück 39 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 407. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 4087 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hettstedt bis zur anhaltdessauischen Gränze in der Richtung auf Sandersleben;

Nr. 4088 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Sept. 1854, betreffend die den Kreisen Krotoschin und Pleschen bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Koczmin nach Jarocin und von Koczmin über Dobrzyce nach Pleschen bewilligten fiscalischen Vorrechte;

Nr. 4089 das Statut des duisburger Sommer-Deichverbandes. Vom 6. Sept. 1854;

Nr. 4090 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Sept. 1854, betreffend die Annahme der Schuldverschreibungen der zur Bestreitung der Kosten für den Bau der Ostbahn, der Westfälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufgenommenen Staats-Anleihe von Fünf Millionen Thaler und der in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854 (Gesetz-Sammlung S. 313) aufgenommenen Staats-Anleihe von Fünfzehn Millionen Thaler als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit; und

Nr. 4091 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Oct. 1854, betreffend die fernere Gültigkeit der Bestimmungen des §. 36 der Instruction vom 30. Mai 1820 über die Vertretung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in Processen, so wie der Verordnung vom 3. Januar 1845 über die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Processen über ihre Domainen zu leistenden Eide.

Bekanntmachungen höherer Behörden

Nro. 408. Präklusivtermin zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848. C. I. 5264.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19 Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch ...re Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J. 2. März und 15. Juni d. J. die In... ...r Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, ...lben gegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe ent...r hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92 oder in den Pro...n bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeich...i sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein ...r und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

...urch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Dar...assenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen und die bis

dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
gez. Natan Nolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß neben der Regierungs-Haupt-Kasse hier die Steuerkassen in den Kreis-Hauptorten, sowie die Steuerkasse zu Deutz angewiesen sind, den Umtausch der Darlehns-Kassenscheine gegen neue Kassenanweisungen zu bewirken.

Köln, den 19. Oktober 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 409. Eichung von Gewichten.

Durch die Circular-Verfügung vom 26. November 1851 ist bestimmt, daß vom 1. Januar 1855 ab, alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff eingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene Frage wegen Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht finde ich mich veranlaßt, den zur Ausführung der obigen Circular-Verfügung auf den 1. Januar 1855 festgesetzten Termin hierdurch bis zum 1. Januar 1856 zu verlängern.

Berlin den 5. October 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
gez. von der Heydt

Nro. 410. Seiden-Haspel-Anstalt.

Unter Bezugnahme auf meinen durch das Amtsblatt publicirten Erlaß vom 30. Juni v. Js. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch den Lehrer Huffenbächer zu Trarbach geleitete Central-Haspelanstalt für Seiden-Cokons in Folge der Auswanderung des ꝛc Huffenbächer eingegangen ist.

Koblenz, den 10. October 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A.
Spannkern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 411. Eichungsgebühren betreffend. B. II. 8008.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat sich veranlaßt gesehen, durch Erlaß vom 9. d. M. unter Aufhebung der, im §. 6 der Anweisung zum Eichen der Fäßer vom 3 April 1847 publicirt durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27. Mai 1847 im 22. Stücke, vorgeschriebenen Sätze, die Eichungsgebühren für die Eichung der Fäßer dahin zu ermäßigen, daß für Gefäße oder Tonnen

unter 25 Quart eine Gebühr von	5 Sgr.
von 25 „ bis 49 Quart	$7^1/_2$ „
„ 50 „ „ 99 „	10 „
„ 100 „ „ 199 „	15 „
„ 200 „ „ 499 „	20 „
„ 500 „ „ 1000 „	25 „

bei einer Anzahl von 6 oder mehreren derartigen Gefäßen, welche gleichzeitig zur Eichung gebracht werden, aber nur die Hälfte dieser Sätze zu erheben ist.

Wir bringen diese Bestimmung hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Köln, den 18. Oktober 1854. Königliche Regierung.

Nro. 412. Bürgermeisterei-Verwaltung von Sindorf.

Die Verwaltung der Geschäfte der Bürgermeisterei Sindorf im Kreise Bergheim ist in Stelle des in den Ruhestand versetzten Bürgermeisters Dünwald dem im Landräthlichen Büreau des Kreises Bergheim seither beschäftigten Bartholomäus Rietzard kommissarisch übertragen worden.

Köln, den 19 October 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 413. Interdictionen.

Durch Erkenntnisse des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 10. October ist die Interdiction:

a. das Anton Joseph Schulze, Müllerknecht zu Köln
b. der Gertrud Rießen, zu Geyen
c. des Wilhelm Klinkenberg, Kupferschläger zu Köln

ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 18. October 1854. Der Ober-Prokurator v. Seckendorff.

Nro. 414. Betrifft die allgemeine Industrie-Ausstellung in Paris.

Nach stattgefundener Verständigung zwischen den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die Kommission für die pariser Industrie-Ausstellung in Berlin auch die Vertretung der künstlerischen Interessen in Bezug auf die mit der Pariser Industrie-Ausstellung zu verbindenden allgemeinen Kunstausstellung übernommen, dagegen sind die Geschäfte der unter 2, der Bekanntmachung vom 17. August c. (Amtsblatt Stück 39) bezeichneten Bezirks-Kommissionen in Bezug auf künstlerische Einsendungen, je nach den verschiedenen Theilen der Preußischen Monarchie den Kunst-Akademien zu Berlin, Düsseldorf und Königsberg übertragen worden. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Anmeldungen zur Betheiligung an der Kunstausstellung an die vorhingenannten Akademien zu richten sind.

Köln den 19. October 1854.

Die Bezirks-Kommission für die allgemeine Industrie-Ausstellung zu Paris.

Personal-Chronik.

In Stelle der nach Amerika ausgewanderten Districts-Hebamme Anna Maria von der List verehelichte Kessenich ist die practische Hebamme Gertrud Sodige zu Bliesheim zur Districts Hebamme in Oedekoven, Kreis Bonn, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Johann Joseph Klein aus Muchensiefen ist zum Lehrer an der Elementarschule in Siegburg ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Adam Napoleon Böser zu Brauweiler im Landkreise Köln hat die ihm von der neuen Berliner Hagelversicherungs-Gesellschaft übertragene Agentur niedergelegt und ist derselbe von der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 45.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 46.

Dienstag den 31. October 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 415. Präklusivtermin zum Umtauschen der Kgl. Preußischen Kassenanweisungen vom Jahr 1835. C. I. 3639.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92 oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferten Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß neben der Regierungs-Haupt-Kasse hier die Steuerkassen in den Kreis-Hauptorten, sowie die Steuerkasse zu Deutz angewiesen sind, den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen zu bewirken.

Köln, den 14. Juli 1854.

Königliche Regierung.

Personal-Chronik.

Das durch die Versetzung des Pfarrers Neumann von Hermülheim erledigte Schul-Pflegeramt des Dekanats Brühl, im Landkreise Köln ist dem Pfarrer Neukirchen zu Frechen übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Der A. Leenderz hierselbst ist von der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia" zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Das dem Ingenieur Wilhelm Mendelssohn aus Berlin unter dem 12. Juni 1852 ertheilte Patent

auf einen Apparat zur Reinigung der Steinkohlen, Erze ɩc.

ist aufgehoben.

Dem Hütten- und Fabrikbesitzer Karl Kulmiz zu Ida- und Marienhütte bei Sarau ist unter dem 18. Oktober 1854 ein Patent

auf eine Ziegelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann G. Noack in Berlin ist unter dem 20 Oktober 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung der Patronen für Feuergewehre, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 46.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 47.

Dienstag den 7. November 1854.

Bekanntmachungen höherer Behörden

Nro. 416. Eichung von Gewichten betreffend.

Durch die Circular-Verfügung vom 26. November 1851 ist bestimmt, daß vom 1 Januar 1855 ab, alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder theilweise mit Zink, Blei rc. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff eingegossen ist und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene Frage wegen Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht finde ich mich veranlaßt, den zur Ausführung der obigen Circular-Verfügung auf den 1. Januar 1855 festgesetzten Termin hierdurch bis zum 1. Januar 1856 zu verlängern.

Berlin, den 5. October 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 417. Polizei-Verordnung in Betreff der Gewährung eines Unterkommens an Neuanziehende. B. 1. 6658.

Die Wahrnehmung, daß die Vorschrift des §. 9 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (G. S. 1843 S. 6) wonach jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, bei Vermeidung einer Polizeistrafe darauf zu halten hat, daß die durch den vorhergehenden §. 8 dem Neuanziehenden auferlegte Meldung bei der Ortspolizeibehörde geschehe, in unserm Verwaltungsbezirke nicht gehörig befolgt wird und hieraus sowohl für die öffentliche Sicherheit als für die Gemeinden wegen ihrer Verpflichtung zur Armenpflege Nachtheile erwachsen, bestimmt uns, für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks auf Grund von §. 6 lit. c des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 folgende Polizeiverordnung zu erlassen.

§. 1

Jeder, welcher einem in die Gemeinde Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, darauf zu halten, daß der Neuanziehende binnen 3 Tagen von der Gewährung der Wohnung oder des Unterkommens an die durch den §. 8 des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842 vorgeschriebene Meldung bei der Ortspolizeibehörde vornehme. Hat derselbe sich nicht den Beweis verschafft, daß der Neuanziehende sich wirklich gemeldet hat, so ist durch ihn selbst vor Ablauf des 4ten Tages die Meldung des Neuanziehenden bei der Ortspolizeibehörde zu bewirken.

§. 2.

Wer der vorstehenden Bestimmung nicht nachkommt, hat neben der ihn nach §. 11 des erwähnten Gesetzes treffenden Civilverantwortlichkeit, eine Geldbuße von 1—10 Rthlr. und im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Köln, den 30. October 1854. Königliche Regierung.

Nro. 418. Die gerichtliche Verfolgung der Beamten wegen Amts- und Diensthandlungen betreffend. B. I. 6510.

Durch den §. 1 des Gesetzes vom 13. Februar d. J. betreffend die Conflicte bei gerichtlicher Verfolgung wegen Amts- und Diensthandlungen (Gesetzsammlung S. 86) ist verordnet, daß wenn gegen einen Civil- oder Militairbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniß zur Erhebung des Conflicts zustehen soll.

Es veranlaßt uns dieß, den Beamten unseres Ressorts aufzugeben, uns von Civilklagen, welche aus einem der gedachten Anlässe gegen sie angestellt werden, sofort in Kenntniß zu setzen und zugleich die Gründe darzustellen, aus denen eine zur Verfolgung im Wege der Civilklage geeignete Ueberschreitung oder Verletzung der Amtsbefugnisse durch Handlungen oder Unterlassungen nicht anzunehmen sein möchte.

Was die gerichtliche Verfolgung der Beamten unseres Ressorts im Wege des Strafprozesses aus einem der bezeichneten Anlässe betrifft, so wird uns auf Anordnung des Königlichen Justizministeriums durch den betreffenden Herrn Oberprokurator von der obwaltenden Absicht, eine solche Verfolgung einzuleiten, jedesmal vorher Nachricht gegeben werden.

Köln, den 28. October 1854. Königliche Regierung.

Nro. 419. Allgemeine Haus-Collekte in der Rhein-Provinz. B. II. 8401.

In dem Dorfe Dreis, Kreis Wittlich ist am 8. v. Mts. Feuer ausgebrochen, wodurch 50 Wohnhäuser, 40 Scheunen, 31 Stallungen und 3 Schmieden abgebrannt sind.

Bei diesem Brande haben auch 3 Menschen ihr Leben eingebüßt.

Von den 50 Wohnhäusern befinden sich etwa 15 in dem Zustande, daß sie mit einiger Zurichtung noch zur Noth bewohnt werden können, die Stallungen sind überall ganz nieder gebrannt.

Von den 52 Familien, welche dieser Brand getroffen hat, sind nur 14 rücksichtlich ihres Immobilars versichert gewesen, für Mobilien hatte Niemand Versicherung genommen.

Der verursachte Schaden ist nach Abzug der versicherten Summe über 32,000 Rthlr. veranschlagt.

Zur Unterstützung dieser Brandbeschädigten hat der Herr Ober-Präsident eine allgemeine in gewöhnlicher Weise abzuhaltende Haus-Collecte in der Rheinprovinz bewilligt. Die Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks beauftragen wir daher, diese Haus-Collecte sorgfältig abhalten und die eingehenden milden Gaben durch die Steuerkassen an unsere Hauptkasse abliefern zu lassen.

Köln, den 2. November 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 420. Die Erhebung von Uebergangs-Abgaben betreffend.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 8. Juli d. J. bringe ich im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Uebergangs-Abgabe von dem aus den Zoll-Vereins-Staaten sowie aus der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden nach Kurhessen mit Ausschluß dieser beiden Bezirke übergehenden

Branntwein vom 1. d. M. an auf 4 Thlr. 20 Sgr. für die Kurhessische Ohm zu 50 % Alkohol nach Tralles herabgesetzt worden ist.

Köln, den 29. October 1854. Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath, Freusberg.

Nro. 421. Passagier-Aufnahme.

Das reisende Publicum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß in dem 1 Meile von Bergheim und 1¾ Meilen von Jülich auf der Köln-Jülicher Straße gelegenen Orte Escherbrück, soweit der Raum des Hauptwagens resp. der durchgehenden Beichaisen es gestattet, Personen aufgenommen werden können.

Köln, den 31. October 1854. Der Ober-Post-Director
In Vertretung:
Der Postrath Kurtzmann.

Nro. 422. Rehabilitation.

Der Handelsmann Joseph Fürst, geboren und wohnhaft in der Bürgermeisterei Nettesheim, im Kreise Neuß, welcher durch ein Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu Köln vom 26 Mai 1848 wegen Fälschung zu fünfjähriger Zwangsarbeitsstrafe und zu einer Geldbuße von 30 Thalern verurtheilt, des Rechts, die National-Kokarde zu tragen, verlustig erklärt und lebenslänglich unter Polizeiaufsicht gestellt, jedoch durch eine Allerhöchste Ordre vom 30. Mai 1849 begnadigt worden, hat in Gemäßheit des Art. 619 f. der Straf-Prozeß-Ordnung seine Rehabilitation nachgesucht. In Folge eines Beschlusses des Anklage-Senats des Königlich Rheinischen Appellationsgerichtshofes vom 28. d. M. wird die Anbringung dieses Gesuches nach gesetzlicher Vorschrift hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 29. October 1854. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Nro. 423. Abwesenheit.

Das Königliche Landgericht zu Koblenz hat durch ein Urtheil vom 18. d. Mts. verordnet daß über die Abwesenheit des Schneiders Peter Wendel, früher zu Sohren wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll

Köln, den 30. October 1854. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Nro. 424. Justiz-Personal-Chronik.

Personal-Chronik.
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Köln
pro Monat Oktober 1854.

dem Landgerichts-Assessor Rnige aus Elberfeld wurde vom 1. November d. J. ab die kommissarische Verwaltung einer Staats-Prokuratorstelle bei dem hiesigen Königl. Landgerichteübertragen,

dem Landgerichts-Assessor Clave von Bouhaben hierselbst wurde eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Königl. Landgerichte in Kleve verliehen.

Versetzt wurden:

der Landgerichts-Assessor von Fuchsius hierselbst an das Königliche Landgericht in Elberfeld und die Auskultatoren Biecker und Königs hierselbst und zwar ersterer an das K. Landgericht zu Elberfeld und letzterer an das Königl. Landgericht zu Kleve.

Die Auskultatoren Franz Müller und Arthur Herstatt wurden als solche bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte verpflichtet.

Köln, den 1. November 1854. Der Ober-Prokurator v. Seckendorff.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Kandidat Michael Anton Frank aus Rheder ist zum Elementarlehrer in Elsig, Kreis Euskirchen ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die dem Gastwirth Christian Erkens zu Horrem ertheilte Bestätigung als Agent der Leibziger Feuer-Versicherungs Anstalt ist erloschen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 47.

Langen'sche Buchdruckerei.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 48.

Dienstag den 14. November 1854.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 3. d. Mts. zu Berlin ausgegebene Stück 41 der Gesetz-Sammlung enthält unter — Nro. 425. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 4093 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1854, betreffend eine Abänderung der bestehenden Verordnungen über die Erhebung der Hafen- und Schifffahrts-Abgaben;

Nr. 4094 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau einer Gemeinde-Chaussee von St. Vith im Kreise Malmedy des Regierungs-Bezirks Aachen bis zur Gränze dieses Bezirks bei Steinebrück;

Nr. 4095 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Frankfurt-Drossener Actien-Chaussee in der Feldmark Neu-Bischofssee über Reppen, Sternberg und Schwiebus bis zur Gränze mit dem Großherzogthum Posen vor der Feldmark Braetz;

Nr. 4096 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Societät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübeck bis zum Betrage von 150,000 Thlrn. Vom 4. October 1854;

Nr. 4097 die Bekanntmachung über die unter'm 23. September 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts der Reppen-Sternberg-Schwiebus-Brätzer Chausseebau-Gesellschaft. Vom 6. October 1854;

Nr. 4098 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags vom 24. April zu den Statuten der unter der Firma: „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Koblenz" bestehenden Actien-Gesellschaft. Vom 14. October 1854, und unter:

Nr. 4099 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20. October 1854, betreffend die gegenseitige Anwendung des durch das Patent vom 10. Juni 1854 veröffentlichten Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Landestheile des Königreichs Preußen und des Kaiserthums Oesterreich. Vom 27. October 1854.

Bekanntmachungen höherer Behörden

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. September d. J. wird hierdurch zur [öf]fentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredung die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, [so]wie daraus und andere Mühlenfabrikate nämlich: geschrootete und geschälte Körner, Grau- — Nro. 426. Einstellung der Erhebung ...

pen, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende September künftigen Jahres ausgedehnt worden ist.

Berlin, den 1. November 1854.

Der Finanz-Minister, von Bodelschwingh.

Nro. 427. Die Errichtung einer delegirten Examinations-Commission.

Durch Reseript des Königlichen Ministerii für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist die Errichtung einer delegirten Examinations-Commission für Aerzte zu Bonn unter gleichzeitiger Auflösung der seither hier bestehenden delegirten medizinischen Ober-Examinations-Commission angeordnet und die Direction derselben für das nächste Prüfungs-Semester dem Geheimen Medizinal-Rath-Professor Dr. Wutzer zu Bonn übertragen worden.

Koblenz, den 6. November 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 428. Katholische Haus-Collecte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Lennep. B. III. 3768.

Bitte

der armen kath. Gemeinde in Lennep um milde Gaben zum Neubau einer Kirche:

Nach ungefähr 100jähriger Unterbrechung durch die Reformation wurde gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts die katholische Gemeinde in Lennep mit einer kleinen Anzahl Katholiken wieder hergestellt und die Seelsorge von den Geistlichen des hiesigen Minoritenkonvents bis zur Klosteraufhebung im Jahre 1804 wahrgenommen. Nach der Klosteraufhebung diente ein Theil des Klostergebäudes zur Wohnung der Pfarrgeistlichen und die ehemalige, nur auf eine kleine Gemeinde berechnete Klosterkirche für den Pfarrgottesdienst.

Die Räume dieser Kirche reichen jedoch nicht mehr aus für die auf 2600 Seelen angewachsene, unter einer überwiegenden protestantischen Bevölkerung zerstreute Gemeinde. Ein sehr großer Theil der Gemeindeglieder ist genöthigt, an den Sonn- und Festtagen dem Gottesdienst außerhalb der Kirche beizuwohnen. — Diesem in seinen Wirkungen auf das religiöse Leben so nachtheiligen Uebelstande abzuhelfen, ist der Neubau einer größeren Kirche zur unabweisbaren Nothwendigkeit geworden. Mit dem Neubau der Kirche muß zugleich der Neubau der Wohnungen für die Pfarrgeistlichen unternommen werden.

Die Gemeinde, größtentheils aus Fabrikarbeitern und Taglöhnern bestehend, vermag die Kosten dieser Neubauten, welche einschließlich des anzukaufenden Platzes mindestens auf 25000 Thlr. anzuschlagen sind, aus eigenen Mitteln nicht aufzubringen.

Im Verhältniß zum Bedürfniß ist die Summe unbedeutend, welche in der Gemeinde selbst bei der größten Opferwilligkeit, die sich bereits seit einem Jahre bei den wöchentlichen Sammlungen in erfreulichster Weise kund gegeben hat, erzielt werden kann.

Bei dieser Mittellosigkeit der Gemeinde beruht unsere Hoffnung zur Erreichung des Zieles auf der sich so oft bewährten Mildthätigkeit unsrer christlichen Brüder.

In wohlwollender Berücksichtigung dieser Verhältnisse ist der kath. Gemeinde in Lennep von Seiten des Herrn Oberpräsidenten die Abhaltung einer Hauscollecte gnädigst bewilligt und von Sr. Eminenz dem Herrn Cardinal, unserm Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe durch den kirchl. Anzeiger warm und liebevoll empfohlen worden.

Vertrauensvoll wenden wir uns denn an alle guten Herzen und hoffen zu Gott, daß durch deren milde Gaben das zur Ausführung des Werkes Erforderliche werde erreicht werden.

Wenn wir zu Euch kommen und Euch die Bitte unsrer Gemeinde und ihre Noth ans Herz legen, so thun wir nur, was uns der h. Paulus gelehrt, der sich nicht schämte für seine Brüder zum Bettler zu werden. Es drängt uns die Liebe Christi, der da will, daß alle stets wachsen in der Erkenntniß Gottes und immer mehr und mehr darin bestärkt und befestigt werden.

Versaget uns denn nicht Eure Hülfe in unserer Noth! Helfet uns bauen ein Haus für die Ehre des Herrn und zum Heile unserer Brüder!

Wir wollen nicht aufhören, für sämmtliche Geber den reichsten Lohn und Segen Gottes inständigst zu erflehen.

Lennep, im November 1854. Der Kirchenvorstand der kath. Gemeinde Lennep.

Unter Voranschickung der vorstehend geschilderten Verhältnisse beauftragen wir die Kreis- und Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks den zur Abhaltung der Haus-Collecte sich meldenden mit gehöriger Legitimation versehenen Deputirten der Gemeinde Lennep den nöthigen Vorschub zu leisten.

Köln den 8. November 1854. Königliche Regierung.

Nro. 429. Collecte zu Gunsten der Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer. B. III. 3783.

Unter Bezugnahme auf die im 50. Stück unseres Amtsblatts pro 1837 Nro. 760 abgedruckte Verfügung beauftragen wir die evangelischen Pfarrer unseres Verwaltungsbezirks, die jährliche Kirchen-Collecte zu Gunsten der Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen der Elementarlehrer, für dieses Jahr am 2. Advents-Sonntage, den 10 Dezember c. in den evangelischen Kirchen vorschriftsmäßig abhalten, die eingehenden Gelder durch die betreffenden Steuer-Kassen an unsere Haupt-Kasse und die Nachweisungen darüber durch die Kreisbehörden an uns gelangen zu lassen.

Köln den 6. November 1854. Königliche Regierung.

Nro. 430. Allgemeine Haus-Collecte für Lieberhausen. B. II. 3636.

Bei der am 30. v. Mts. in Lieberhausen, Kreis Gummersbach stattgefundenen Feuersbrunst sind 12 Wohngebäude mit allen eingescheuerten Früchten ein Raub der Flammen geworden.

Um dem großen Elende der Verunglückten durch eine für nothwendig erachtete Beihülfe möglichst abzuhelfen, hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz eine allgemeine Haus-Collecte bei den Einwohnern unseres Regierungsbezirks, so wie auch in den Theilen rechter Rheinseite des angrenzenden Regierungs-Bezirks Düsseldorf bewilligt.

Die Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks beauftragen wir daher, diese Haus-Collecte recht bald und sorgfältig abhalten und die eingehenden milden Gaben durch die Steuerkassen an unsere Hauptcasse abliefern zu lassen.

Köln den 10. September 1854. Königliche Regierung.

Nro. 431. Betreffend das Wegfangen der jungen Brut des Lachses. B. I. 5504.

Nachdem zu unserer Kenntniß gebracht worden, daß die in den Nebenflüssen des Rheins auskommende junge Brut des Lachses in großer Massen weggefangen und unter dem Namen „Lachskörnchen" in den Handel gebracht wird, hieraus aber für die Fischerei ein großer Nachtheil erwächst, so finden wir uns veranlaßt, auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 folgende Polizei-Verordnung zu erlassen.

Das Wegfangen der jungen Lachse unter 8 Zoll Größe in den Nebenflüssen des Rheines und den in dieselben sich ergießenden Bächen und sonstigen Gewässern wird bei einer Geldstrafe von 3 bis 10 Thalern oder im Unvermögensfalle bei verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe innerhalb unseres Verwaltungsbezirkes hiermit untersagt.

Köln den 13. November 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 432. Vakante Lehrer-Stelle.

Bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Mörs soll eine Hülfslehrerstelle neu besetzt werden, mit welcher eine Besoldung von 300 Thlr. und eine Wohnung für einen unverheiratheten Mann verbunden ist. Der Hülfslehrer wird sich hauptsächlich an dem Unterricht der Seminar-Zöglinge in der deutschen Sprache, Geographie und Naturkunde zu betheiligen, auch die Turnübungen zu leiten haben.

Geeignete Bewerber haben sich binnen 4 Wochen unter Beifügung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Koblenz den 7. November 1854. Königliches Provinzial Schul-Colegium.

Nro. 433. Betreffend die Ernennung von Synodal-Kandidaten in der Rheinprovinz.

Die Kandidaten des evangelischen Predigtamtes Georg Anton Theodor Link aus Königsberg i./Pr. und Karl Ludwig Gottfried Reinhold aus Unterbarmen sind von uns mit Anweisung ihres einstweiligen Wohnortes in Coblenz und in Unterbarmen zu evangelischen Synodal-Candidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

Koblenz den 28. October 1854. Königliches Consistorium.

Nro. 434. Eingetragener Todtenschein.

Der Todtenschein des zu Brüssel verstorbenen Stiefelmachers Wilhelm Adam Kobei gebürtig aus Oberkassel ist von mir dem Civilstandsbeamten zu Oberkassel zur Eintragung in das laufende Sterbe-Urkunden-Register abgegeben worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bonn, den 6. November 1854. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 435. Civilstands-Angelegenheiten betr.

Den Herren Bürgermeistern meines Amtsbezirks bringe ich die diesseitige Verfügung vom 16. Juli 1843 (Amtsblatt Stück 30. Seite 204) die Namensunterschriften der die Bürgermeister in Civilstands-Angelegenheiten vertretenden Beigeordneten betreffend, hierdurch in Erinnerung.

Köln den 5. November 1854. Der Ober-Prokurator.
Für derselben:
Der Staats-Prokurator: Boelling

Nro. 436. Post-Personal-Chronik.

Der Post-Cassen-Controleur Hoppe, welcher bisher das hiesige Post-Amt provisorisch verwaltet hat, ist unter Ernennung zum Post-Direktor als Vorsteher dieses Amtes bestätigt worden. Außerdem wurden angestellt:

der Post-Assistent Carl Eduard Koehne als Post-Sekretair bei dem Post-Speditions-Amt Nro. 10 hierselbst,

der ehemalige Postillon Peter Berrenbach als Wagenmeister-Gehilfe bei dem hiesigen Post-Amte. — Der Packetbote Arentz wurde zum Packmeister ernannt.

Der Postsekretair Seefisch ist vom Speditions-Amte Nro. 10 zu dem Post-Speditions-Amte Nro. 8 in Deutz und der Postsekretair Fellenberg vom letzterem Amte zu dem hiesigen Post-Amte versetzt worden.

Die Verwaltung der Postexpedition in Kerpen hat an Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Post-Expediteurs Wolff, der dortige Einwohner Reiner Voiß übernommen.

Der Post-Assistent Schroer ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Köln den 3. November 1854. Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Der Post-Rath, Kurtzmann.

Personal-Chronik.

An Stelle des pensionirten Polizei-Commissars Lutter ist der Polizei-Commissar von Graevenitz zum Fiscal bei dem hiesigen Rhein-Zollgericht ernannt worden.

Dem
1. Fran[illegible] Backhausen zu Ahrem
Johann Diefendahl zu Commern und
2. Barbier [illegible]tsch zu Dirmerzheim
3. Heinrich Klo[illegible]
ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Die Schulamts-Candidatin Anna Maria Schieffer ist zur Elementar-Lehrerin in Rippes Landkreis Köln ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Agent Peter Schäfer zu Lechenich hat die ihm von der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia ertheilte Agentur niedergelegt.

Der Spezereihändler Anton Hohenschurz zu Mülheim im Kreise Mülheim ist von der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der von der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin zu ihrem Agenten ernannte Privatschreiber Nicolaus Schreiber zu Lechenich ist als solcher bestätigt worden.

Der Mathias Joseph Rey zu Buir, im Kreise Bergheim ist von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannte Spezereihändler Anton Hohenschurz zu Mülheim ist als solcher bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 48.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 49.

Dienstag den 21. November 1854.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 437. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 17. Oktober 1854 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 40 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4092 Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer. Vom 12. Oktober 1854.

Bekanntmachungen höherer Behörden

Nro. 438. Befreiung der evangelischen Predigt-Amts-Candidaten von der Militär-Dienstpflicht. B. II. 8703.

Das Königliche Staats-Ministerium hat um dem in steter Zunahme begriffenen Mangel an evangelischen Predigtamts-Kandidaten und der daraus entstehenden Verlegenheiten für die Kirchenverwaltung vorzubeugen unterm 15. September c. beschlossen, daß den evangelischen Theologen eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militairdienstpflicht in derselben Art, wie sie seit dem Jahre 1835 für den katholischen Theologen besteht, gewährt werde.

In Ausführung dieses Beschlusses ist zugleich bestimmt, daß vom 1. Januar 1855 ab auf fünf Jahre die evangelischen Theologen bis zum Ablaufe des 25. Lebensjahrs von der Einstellung zum Militairdienst vorläufig zurückgestellt und demnächst diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, gänzlich von der Militairpflicht befreit, diejenigen aber, welche die gedachte Prüfung nicht bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Begünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen werden sollen.

Gleich den katholischen Theologen ist damit auch den evangelischen Theologen, insofern sie zu einem andern Stande übertreten, gestattet, sich bis zu dem Jahre in welchem sie das 23. Lebensjahr zurücklegen, noch zum einjährigen freiwilligen Militairdienste zu melden wenn sie seit dem Uebertritt noch nicht bei der gewöhnlichen Ersatzaushebung concurrirt haben. Deshalb sind auch die evangelischen Theologen nicht sogleich bei dem Eintritt in das militairpflichtige Alter, sondern erst bei dem Aufhören jener Begünstigung sich noch zum einjährigen freiwilligen Militairdienste melden zu können, also in dem Jahre in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zur allgemeinen Loosung mit dem laufenden Jahrgange zuzulassen. Haben sie aber vor dem 23. Lebensjahre einen andern Stand gewählt, so haben sie auch früher und zwar bei der nächsten darauf folgenden gewöhnlichen Ersatz-Aushebung zu concurriren, insofern sie nicht vorher die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben.

Diejenigen evangelischen Theologen, welche die oben ausgesprochene Begünstigung in Anspruch nehmen wollen, haben jährlich und zwar während der drei ersten Monate jedes Jahres ihr Gesuch bei der betreffenden Königl. Regierung zur weitern Mittheilung an die Ersatzbehörde einzureichen und ihrer desfallsigen Eingabe das Zeugniß des betreffenden Superintendenten, daß sie sich der evangelischen Theologie widmen wollen mit dem Schulzeugnisse, und für den Fall, daß sie die Studien schon begonnen mit dem Zeugnisse der Universität, sowie wenn sie bereits unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, das Zeugniß des Königl. Consistorii beizufügen.

Coblenz, den 9. November 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
A. R. (gez.) von Spankern.

Nro. 439. Eichung von Gewichten.

Durch die Circular-Verfügung vom 26. November 1851 ist bestimmt, daß vom 1 Januar 1855 ab, alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder theilwei mit Zink, Blei rc. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solch Gewichte zur Ajustirung und Eichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Gu eingegossen ist und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zu Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet i

Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene Frage wegen Einführung des Zollge wichts als allgemeines Landesgewicht finde ich mich veranlaßt, den zur Ausführung der ob gen Circular-Verfügung auf den 1. Januar 1855 festgesetzten Termin hierdurch bis zum 1 Januar 1856 zu verlängern.

Berlin, den 5. October 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 440. Steuer-Erhebungen Gummersbach. C. II. 2979

Der laut unserer Amtsblatt-Verfügung vom 15. December 1853 mit der Erhebung der direkten Steuern zu Gummersbach commissarisch beauftragte Civil-Supernumerar Alexan der von Wedell ist zum Steuerempfänger derselben Receptur definitiv ernannt worden.

Köln, den 13. November 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Auslosung von Rentenbriefen

Nro. 441. Verloosung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heut stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbri aufgerufen:

I. Rentenbriefen Litt. A von 1000 Thlr.

Nro. 107, 144, 277, 293, 301, 856, 967, 969, 1423, 1539, 1725, 1835, 214 2351, 2445, 2614 und 3016.

II. Rentenbriefe Lit. B. von 500 Thlr.

Nr. 80, 182, 231, 446, 477, 564 und 677.

III. Rentenbriefe Litt. C von 100 Thlr.

Nr. 85, 351, 598, 605, 821, 910, 937, 1193, 1260, 1365, 1453, 1870, 2411, 2430, 2934, 2996, 3294, 3400, 3484, 3556, 3855, 4272, 4273, 4708, 5436, 554 5559, 6252, 6276 und 6278.

IV. Rentenbriefe Litt. D von 25 Thlr.

Nr. 221, 929, 1282, 1439, 1842, 2223, 2862, 2864, 3563, 3588, 3862, 400 4699, 4711, 4774, 4801, 4903, 4904, 5060 und 5110.

V. Rentenbriefe Litt. E. von 10 Thlr.

Nr. 575, 1255, 1959, 2238, 2675, 3710, 3805, 4965, 5116, 5552, 5662, 591 und 6566.

Indem wir dies auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekan machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge d selben am 1. April künftigen Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf d Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht fallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1855 ab findet eine Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe nicht ferner statt. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheile der Anstalt.
Münster, den 13. November 1854.
Königl. Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz,
von Hartmann.

Nro. 412. Predigtamts Candidaten.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach abgehaltener Prüfung pro ministerio nachbenannte Predigtamts Candidaten für wahlfähig erklärt worden sind:
1) Eduard Bernoully aus Bennweiler bei Basel,
2) Karl Eduard Droste aus Rüggeberg,
3) Heinrich Falk aus Bruchheim,
4) Karl Eduard Ekbusch aus Kaiserswerth,
5) Karl Friedrich Wilhelm Leipoldt aus Barmen,
6) Friedrich Gerhard Wilhelm Heinrich Bernhard Lohmann aus Wesel,
7) Karl Ludwig Gottfried Reinhold aus Barmen,
8) Friedrich Wilhelm Rorbenacke aus Wetzlar,
ferner:
9) Georg Eich aus Kirchberg,
10) Johann Ludwig Glaser aus Neunkirchen,
11) Robert Jüngst aus Wichl,
12) Friedrich Emil Julius Neborn aus Almersbach,
13) Gustav Karl Adolph Zillessen aus Jüchen.
Außerdem sind unter die wahlfähigen Candidaten der Rheinprovinz aufgenommen worden:
1) Heinrich Leopold Zyener aus Minden,
2) Johann Symank aus Groß-Leita.
Koblenz, den 8. November 1854. Königliches Consistorium, Schmitborn.

Personal-Chronik.

Der ehemalige Bezirks Feldwebel Müller ist zum Kreis-Sekretair bei dem landräthlichen Amte zu Wipperfürth ernannt worden.

Der seitherige Regierungs-Referendarius von Sandt ist zum Landrathe des Kreises Bonn ernannt und ihm die Verwaltung des Landraths-Amts am 2. d. M. übergeben worden.

Vermischte Nachrichten.

Die dem Agenten der Kölnischen Feuer Versicherungs-Gesellschaft Colonia Wilhelm Fröhlich hierselbst ertheilte Bestätigung ist, in Folge Niederlegung der Agentur, erloschen.

Der von der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu ihrem Agenten ernannte Müller und Landwirth Franz Joseph Wermerskirchen zu Kleinvernich im Kreise Euskirchen ist als solcher bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 46.

Langen'sche Buchdruckerei.

Landtags-Abschied

für die

zum zehnten Provinzial-Landtag versammelt gewesenen Stände

der Rhein-Provinz.

Wir Friedrich Wilhelm

von Gottes Gnaden

König von Preußen ꝛc. ꝛc.

entbieten Unsern getreuen Ständen der Rhein-Provinz Unsern gnädigen Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1852 versammelt gewesenen Provinzial-Landtags den nachstehenden Bescheid.

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

Wahl der Mitglieder der nach §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu bildenden Bezirks-Commissionen.

Die erwählten Commissionen sind von den betreffenden Regierungs-Präsidenten zur Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte einberufen worden.

Gesetz-Entwürfe in Betreff der Kreis- und Provinzial-Verfassung der Rheinprovinz

Durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 24. Mai v. J (Gesetzsammlung Nro. 3751) betreffend die Aufhebung des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, und das Gesetz vom demselben Tage, (Gesetzsammlung Nro. 3755) betreffend die Aufhebung der Gemeinde- sowie der Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, ist eine gesetzliche Gewähr gegeben für die Aufrechthaltung der ältern Kreis- und Provinzial-Verfassungen und die Fortbildung dieser Verfassungen durch besondere provinzielle Gesetze. Die Gutachten Unserer getreuen Stände werden bei den weitern legislativen Verhandlungen wegen Fortbildung der Kreis- und Provinzial-Verfassungen fortgesetzt zur sorgfältigen Erwägung kommen.

3) Gutachten über die Errichtung von Taubstummen-Schulen an den Seminarien zu Brühl und Neuwied.

Unsern getreuen Ständen sprechen Wir hierdurch Unsere vollste Anerkennung für die Bereitwilligkeit aus, mit welcher dieselben die zur Errichtung zweier neuen Taubstummenschulen für die dortige Provinz in Brühl und Neuwied erforderlichen Geldmittel bewilligt haben, und geben Uns der Hoffnung hin, daß die demnächst zu eröffnenden Anstalten zum wahren Segen für die in ihnen zu erziehenden Taubstummen gereichen werden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1) Aufhebung der Beschränkung des Auftretens katholischer Missionaire, so wie des Verbots des Besuchs ausländischer, von Jesuiten geleiteten Bildungsanstalten, und der Niederlassung der Jesuiten in Preußen.

Die Beschwerde Unserer getreuen Stände über die den nebenerwähnten Gegenstand betreffenden Ministerial-Verfügungen vom 25. Februar 1851, 22. Mai und 16. Juli 1852 gehört, da derselbe nicht provinzieller Natur ist, an sich nicht in die Reihe derjenigen Angelegenheiten, welche gesetzlich der Zuständigkeit der Provinzial-Landtage überwiesen sind.

2) Die Wiederbewaldung der Eifel und anderer Gebirgs-Gegenden der Rheinprovinz.

Der von unsern getreuen Ständen in der Petition vom 5. October 1852 gestellte, die Wiederbewaldung der Eifel und anderer Gebirgsgegenden der Rheinprovinz betreffende Antrag hat die Aufmerksamkeit Unserer Regierung auf diesen wichtigen Gegenstand gelenkt und es sind nicht nur die erforderlichen administrativen Maaßregeln ergriffen, sondern auch für die etwa nothwendig werdenden Gesetze die Vorbereitungen getroffen worden.

3) Weiterführung einer der in der Rhein-Provinz ausmündenden Eisenbahn Behufs Herstellung einer ununterbrochenen Verbindung zwischen derselben und einer Eisenbahn an der Südgrenze der Provinz.

Dem Projekte durch Weiterführung einer in der Rheinprovinz ausmündenden Eisenbahn eine ununterbrochene Verbindung mit einer Eisenbahn auf der Südgrenze der Provinz herzustellen, wendet die Staatsregierung besondere Aufmerksamkeit zu und sind gegenwärtig Verhandlungen eingeleitet, um der Ausführung dieses Projekts baldigst näher treten zu können.

4) Betreffend die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, die Verwaltungs-Commission der Provinzial-Irren-Anstalt zu Siegburg statt seither aus zwei von den Ständen gewählten und zwei von der Staatsregierung ernannten Mitgliedern, künftig aus drei gewählten ständischen und zwei von der Staatsregierung ernannten Mitgliedern zusammenzusetzen, können Wir nicht eingehen, müssen es vielmehr bei dem an den 8ten Rheinischen Provinziallandtag ergangenen ablehnenden Bescheide belassen.

Die bestehende Zusammensetzung ist auf den Antrag des ersten Rheinischen Provinzial-Landtags durch den Landtagsabschied vom 13. Juli 1827 genehmigt und es ist nicht nachgewiesen, daß die seitherige Organisation dem Zwecke nicht entsprochen habe.

5) Bewilligung eines Zuschusses von 9000 Thlr. aus der Staatskasse zum Ausbau der Köln-Luxemburger Bezirks-Straße von oberhalb Hermühlheim bis zur Brühl-Lechenicher Straße.

Auf den Antrag vom 9. Oktober 1852 wegen Bewilligung eines Zuschusses von 9000 Thlr. aus der Staatskasse zum Ausbau der Köln-Luxemburger Bezirksstraße von oberhalb Hermühlheim bis zur Brühl-Lechenicher Straße ist nicht einzugehen gewesen, indem das Interesse des Forst-Fiskus an diesem Bau nicht von der Bedeutung ist, daß, wie die Petition annimt, die Bewilligung dadurch begründet werden könnte.

6) Aufnahme der Gemeine-Chaussee von Süchteln nach Straelen unter die Bezirksstraßen.

Dem in der Petition vom 5. Oktober 1852 vorgetragenen Wunsche wegen Aufnahme der Gemeine-Chaussee von Süchteln nach Straelen unter die Bezirksstraßen, steht die Rücksicht entgegen, daß zur Zeit weder der Straße eine besondere Wichtigkeit beizulegen, noch eine übermäßige Belastung der betheiligten Gemeinen durch die Unterhaltungskosten anzuerkennen ist.

7) Verlegung der Köln-Luxemburger Bezirks-Straße von Lünebach über Waxweiler nach Krautscheid.

Mit Bezug auf die Petition Unserer getreuen Stände vom 7. October 1852 haben Wir durch Erlaß vom 1. Mai d. J. genehmigt, daß der Köln-Luxemburger Bezirksstraße zwischen Lünebach und Krautscheid die Richtung über Waxweiler gegeben werde.

8) Aufnahme der Kreisstraße von Prüm über Büdesheim nach Hillesheim in die Reihe der Bezirksstraßen.

Die Petition vom 6. October 1852 wegen Aufnahme der Kreisstraße von Prüm über Büdesheim nach Hillesheim in die Zahl der Bezirksstraßen hat unerfüllt bleiben müssen, weil die Straße einerseits in ihrem baulichen Zustande den Anforderungen an eine Bezirksstraße keineswegs entspricht und andererseits auch an sich für den weitern Verkehr eine solche Bedeutung nicht hat, daß ihre Einreihung unter die Bezirksstraßen bei der großen Belastung der Bezirksstraßenfonds gerechtfertigt erscheinen könnte.

9) Uebernahme der Straßenstrecke von der Ahrbrücke bei Sinzig über Kripp bis zur Linzer Rheinfähre unter die Bezirksstraßen.

Der Petition vom 8. October 1852 wegen Uebernahme der Straßenstrecke von der Ahrbrücke bei Sinzig über Kripp bis zur Linzer Rheinfähre unter die Bezirksstraßen ist durch Unsern Erlaß vom 14 März d. J. entsprochen.

10) Herstellung einer Zweigbahn von der Köln-Aachener Eisenbahn in die Eifel.

Die Staatsregierung wendet der Herstellung einer Zweigbahn von der Köln-Aachener Eisenbahn in die Eifel, für welche Wir auch bereits unterm 16. Mai 1853 Unsere landesherrliche Genehmung ertheilt haben, besondere Theilnahme zu. Eine finanzielle Betheiligung des Staats bei Ausführung dieser Bahn kann jedoch nicht in Aussicht gestellt werden, vielmehr wird, wenn ohne Gewährung besonderer Beihülfe die Bahn nicht zu Stande zu bringen ist, Unsern getreuen Ständen überlassen, das besondere provinzielle Interesse der Bahn in nähere Erwägung zu ziehen, und nach Maaßgabe desselben die Herstellung der Bahn aus Provinzial-Mitteln zu fördern.

11) Aufnahme der Straße von Aldenhoven bis Patternhäuschen unter die Bezirksstraßen.

Wir haben zur Zeit Anstand genommen die in der Petition vom 9. October 1852 nachgesuchte Aufnahme der Straße von Aldenhoven bis Patternhäuschen unter die Bezirksstraßen zu genehmigen, indem für eine entsprechende Anordnung die übrigens von Unserer Regierung zu Aachen für jetzt nicht befürwortet worden ist, bei der gegenwärtigen Ausdehnung der Straße genügende Gründe nicht zu erkennen sind.

12) Uebernahme der Gemeinde-Chaussee von Hückeswagen nach Hölterreichen als Staatsstraße.

Ebenso haben wir die in der anderweiten Petition vom 9. October 1852 beantragte Uebernahme der Gemeinde-Chaussee von Hückeswagen nach Hölterreichen als Staatsstraße zu genehmigen nicht vermocht, wohl aber mittelst Erlasses vom 27. Juni v. Js. dem eventuellen Antrage Unserer getreuen Stände wegen einer Unterstützung der Gemeine Hückeswagen beim

Neubau der auf jener Straße belegenen Brücke über die Wupper durch Bewilligung einer angemessenen Unterstützung die geeignete Berücksichtigung angedeihen lassen.

13) Ausbau der Straße von Heinsberg nach Jülich.

Der Petition vom 11. October 1852 wegen des Ausbaues der Straße von Heinsberg nach Jülich ist durch eine entsprechende Prämienbewilligung und sonstige Begünstigungen mittelst Unseres Erlasses vom 13. Dezember 1852 Genüge geschehen.

14) Bewilligung einer Staatsprämie zum Bau der Gemeine-Chaussee von Uebach über Immendorf und Würm nach Lindern.

Auf den weitern Antrag vom 11. October 1852 wegen Bewilligung einer Staatsprämie zum Bau der Gemeine-Chaussee von Uebach über Immendorf und Würm nach Lindern ist um so weniger einzugehen gewesen, als sich für diesen bei Unsern Behörden noch gar nicht in Anregung gebrachten Chausseebau, bei den betheiligten Gemeinen bis jetzt nirgends eine entsprechende Theilnahme gezeigt hat.

15) Uebernahme der Straße von Lechenich über Bergheim nach Neuß unter die Bezirksstraßen.

Der Petition Unserer getreuen Stände vom 7. October 1852 wegen Uebernahme der Straße von Lechenich über Bergheim nach Neuß unter die Bezirksstraßen ist insoweit die gewünschte Folge gegeben, als durch Unsern Erlaß vom 5. Januar d. J. genehmigt worden ist, daß der Straßentheil von der Köln-Venloer Berzirksstraße bei Rommerskirchen über Bergheim und Kerpen bis zur Köln-Luxemburger Bezirksstraße in Lechenich in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen werde, nachdem derselbe von den betreffenden Gemeinden den für die Bezirksstraßen bestehenden Vorschriften gemäß, vollständig ausgebaut worden.

Die Ausdehnung der Anordnung auf die Straßenstrecke von der Köln-Venloer Straße bei Rommerskirchen bis Neuß ist nach Lage der in Betracht kommenden Verhältnisse zur Zeit nicht angemessen erschienen.

16) Aufnahme der Goch-Cranenburger Communal-Chaussee unter die Bezirksstraßen.

Gegen die Gewährung des Gesuches vom 11. October 1852 um Aufnahme der Goch-Cranenburger Communal-Chaussee unter die Bezirksstraßen, haben Wir einerseits mit Rücksicht auf die Belastung des Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirk Düsseldorf, andererseits aus dem Grunde Bedenken tragen müssen, weil der Straße für den weiteren Verkehr nicht die nöthige Wichtigkeit zugestanden werden kann.

17) Aufnahme der Düren-Euenheimer Straße unter die Bezirksstraßen.

Die Aufnahme der Düren-Euenheimer Straße unter die Bezirksstraßen ist bereits in Berücksichtigung der Petition vom 30. October 1851 durch Unsern Erlaß vom 27. Dezember 1852 unter der Bedingung genehmigt worden, daß die Straße zuvor in allen ihren Theilen so in Stand gesetzt werde, wie dies in Bezug auf die Bezirksstraßen vorgeschrieben ist. Von dieser Bedingung hat auch in Folge der Petition vom 9. October 1852 im Hinblick auf die Bestimmung und Belastung des Bezirksstraßenbaufonds nicht Abstand genommen werden können.

18) Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über Immobilar-Feuer-Versicherungs-Wesen und Anstellung besonderer Agenten für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät.

Durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 17. Mai 1853, betreffend den Geschäfts-Verkehr der Versicherungs-Anstalten, sind die zur Regelung dieser Angelegenheit für zuläßig und nothwendig erachteten Bestimmungen getroffen: auch ist durch die von Unserem Ober-Präsidenten ertheilte Genehmigung zur Anstellung besonderer Hülfs-Agenten für die Provinzial-Feuer-Societät dem hierauf gerichteten Wunsche Unserer getreuen Stände entsprochen worden.

19) Uebernahme der Pension des Provinzial-Feuer-Societäts-Sekretairs Weinhaus auf Staatsfonds

Dem Antrage, die Pension des Provinzial-Feuer-Societäts-Sekretairs Weinhaus auf Staatsfonds zu übernehmen, hat nicht gewillfahrt werden können. Der Landtags-Commissarius wird Unseren getreuen Ständen die näheren diesfälligen Eröffnungen machen. —

20) Betreffend die Hebammen-Lehr-Anstalt zu Köln.

Der Antrag:

„die Verwendung der Unseren getreuen Ständen durch Unsere Ordre vom 5. März 1847 überwiesenen, ursprünglich zum Neubau eines Gebäudes für die Hebammen-Lehr-Anstalt zu Köln bestimmten Gnadengeschenke von resp. 3916 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. und 10,000 Thlr. zu dem in Folge der Verhandlungen über die Ausführung des Kontrakts mit der Armenverwaltung zu Köln vom 18. November 1846 projectirten Neubau zu genehmigen,"

beruht auf der Voraussetzung, daß die beabsichtigte Verbindung der gedachten Anstalt mit dem Bürger-Hospital zu Köln zulässig sei.

Da nun aber diese Verbindung aus technischen Gründen nicht für zulässig erachtet worden ist und somit die Voraussetzung, auf welcher der Antrag beruht, hinwegfällt, so muß auch letzterer hiermit abgelehnt und die Vorlegung anderer Vorschläge Seitens der ständischen Verwaltungs-Commission an den Provinzial Landtag abgewartet werden, bis wohin zugleich der Beschluß auf den Antrag, das Verwaltungs-Regulativ vom 7. Februar 1834 einer allgemeinen Revision unter ständischer Mitwirkung zu unterwerfen, vorbehalten bleibt. —

Dem ferneren Antrage auf Vermehrung der ständischen Mitglieder der Verwaltungs-Commission des Instituts von zwei auf drei können Wir nicht entsprechen, da die Hebammen-Lehr-Anstalt ein wissenschaftliches Institut zur Beförderung medizinalpolizeilicher Zwecke ist, mithin der Standpunkt der Wissenschaft bei demselben eben so streng, als der finanzielle, vertreten werden und demgemäß dem Staate der entscheidende Einfluß auf dessen Leitung überlassen bleiben muß, um so mehr, als sonst Verwickelungen und Inconvenienzen bei der Verwaltung nicht zu vermeiden sein würden.

21) Betreffend das Landarmenhaus zu Trier, insbesondere die Deckung der Kosten der Detention von Vagabonden 2c. 2c.

Die Petition, betreffend die Verhältnisse des Landarmenhauses zu Trier, hat hinsichtlich des ersten Punktes dahin gehend,

„daß der Staat die Kosten der Verpflegung der in der gedachten Anstalt, nach verbüßter Strafe im Interesse der öffentlichen Sicherheit detinirten Individuen fortan, wie früher, trage und die zu diesem Zwecke pro 1851 und 1852 geleisteten Vorschüsse erstatte,"

inzwischen durch Verfügung Unseres Ministers des Innern und der Finanzen an den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz in der von Unsern getreuen Ständen beantragten Weise Erledigung gefunden.

Ueber die weiteren Anträge,

„daß das Landarmenhaus zu Trier seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werde und der Commission zur Verwaltung dieser Anstalt künftig drei statt der bisherigen zwei Mitglieder des Provinzial-Landtags angehören möchten,"

schweben zur Zeit noch Verhandlungen, bis zu deren Abschluß die weitere diesfällige Entscheidung vorbehalten bleiben muß.

22) Ermäßigung des Preises des den Töpfern und Steingut-Fabrikanten der Rheinprovinz zur Anfertigung ihrer Waaren erforderlichen Salzes.

Dem Antrage wegen Ermäßigung des Preises des den Töpfern und Steingut-Fabrikanten der Rheinprovinz zur Anfertigung ihrer Waaren erforderlichen Salzes hat nach den dieserhalb von Unsern getreuen Ständen zu gewärtigenden näheren Eröffnungen des Land-

tags-Commissarius nicht entsprochen werden können.

23) Bewilligung eines fixirten Jahrgehaltes für den Regierungs-Kanzlisten Weyh als ständischen Kanzlei-Inspector.

Gegen den Wunsch Unserer getreuen Stände, dem Regierungs-Kanzlisten Weyh für die Dauer seiner Amtsführung als ständischer Kanzlei-Inspector neben den während der Dauer eines Provinzial-Landtages zu beziehenden Diäten noch ein fortlaufendes Gehalt von 50 Thlr. vom 1. Januar 1853 ab aus ständischen Fonds zu gewähren, hat sich nichts zu erinnern gefunden.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben wir den gegenwartigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Muskau, den 2. October 1854. (gez.) Friedrich Wilhelm.

L. S.

(gez.) v. Manteuffel. v. der Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen v. Bodelschwingh. Graf Waldersee.

Zur Beglaubigung.
(gez.) Mitsdoerffer.
Regierungs-Supernumerar.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 50.

Dienstag den 28. November 1854.

Bekanntmachungen höherer Behörden

Nro. 443. Präklusivtermin zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848. C. I. 5264.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2 Dezember v. J. 2 März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92 oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,

gez. Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß neben der Regierungs-Haupt-Kasse hier die Steuerkassen in den Kreis-Hauptorten, sowie die Steuerkasse zu Deutz angewiesen sind, den Umtausch der Darlehns-Kassenscheine gegen neue Kassen-Anweisungen zu bewirken.

Köln, den 19. Oktober 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 444. Präklusivtermin zum Umtausch der Kgl. Preußischen Kassenanweisungen vom Jahr 1835. C. I. 3639.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92 oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.
hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferten Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835. bei Zeiten und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Natan. Nolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß neben der Regierungs-Haupt-Kasse hier die Steuerkassen in den Kreis-Hauptorten, sowie die Steuerkasse zu Deutz angewiesen sind, den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen zu bewirken.

Köln, den 14. Juli 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 445. Eröffnung der Kammern.

Unter Bezugnahme auf die Seite 576 der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub Nro. 4111 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 14. d. M. durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 30. d. M. festgesetzt ist, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau der Ersten Kammer, Leipzigerstr. Nro. 3 und in dem Büreau der Zweiten Kammer, Leipzigerstr. Nro. 55, am 28. und 29. d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 30. d. M. in den Morgenstunden offen liegen, in diesen Büreaus auch jede sonst etwa noch erforderliche Mittheilung in Bezug auf die Eröffnungs-Sitzung gemacht werden wird.

Berlin, den 22. November 1854.

Der Minister des Innern, gez. v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 446. Seidenzucht betr. B. I. 7310.

Die Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks, welche sich mit der Seidenzucht beschäftigten, machen wir auf ein, von dem Vorstande des Vereins zur Beförderung des Seidenbaues in der Mark Brandenburg und der Niederlausitz herausgegebenes, bei G. Bethge, Sparwaldsbrücke Nro. 16 in Berlin erschienenes Werkchen:

„Kurze Anleitung zur Erziehung und Pflege des Maulbeerbaums und zum Seidenbau" hierdurch aufmerksam.

Köln, den 15. November 1854. Königliche Regierung.

Nro. 447. Schauamt betr. B. I. 7667.

Dem §. 4 der im 2 Stück unseres Amtsblatts pro 1833 enthaltenen Köhrordnung gemäß bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß von dem im vorigen Monate im Kreise Mülheim nachträglich abgehaltenen Schauamte, ein dem Grafen von Fürstenberg zu Stammheim zugehöriger auf dessen Gut Paulinenhof bei Flittard aufgestellter Hengst Apfelschimmel, 5 Fuß 4 Zoll groß, 9 Jahre alt yorkschirer Raçe zum Beschälen für tauglich erklärt und der Besitzer mit einem auf ein Jahr gültigen Köhrschein versehen worden ist.

Köln, den 17. November 1854. Königliche Regierung.

Nro. 448.
Martini-Durchschnittspreise verschiedener Naturalien für 1854.
C. I. 5794.

Nachweisung

der Martini-Durchschnittspreise verschiedener Naturalien für 1854.

Domainen-Renteien, wobei dieselben in Anwendung kommen.	Weizen a Berliner Scheffel			Roggen a Berliner Scheffel			Gerste a Berliner Scheffel			Hafer a Berliner Scheffel			Heu a Berliner Centner			Stroh a Berliner Schock			Wein rother a Ohm			Wein weißer a Ohm		
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
Köln	4	—	3	3	6	3	1	29	2	1	11	8	—	25	8	6	8	11	—	—	—	—	—	—
Bonn	3	29	10	3	8	3	2	3	10	1	10	10	—	27	7	5	15	11	—	—	—	—	—	—
Deutz, Siegburg	3	27	11	3	7	2	1	29	3	1	9	4	—	26	5	5	22	6	27	—	—	11	—	—

Die obigen Durchschnitts-Marktpreise werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Domainen-Rentei-Kassen gleichzeitig angewiesen, die in Naturalien bedungenen Pächte und sonstigen Prästationen für das Jahr 1854 danach zu berechnen und einzuziehen, sowie danach die der Domainen-Verwaltung zur Last stehenden ursprünglich in Naturalien stipulirten Kultuskosten, Kompetenzen, Fundationen und Grundrenten zu bezahlen.

Köln den 24. November 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 449. Erledigte Pfarrstelle.

Durch den Abgang des Pfarrers Philipps nach Dellerig ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Delling Synode Mülheim am Rhein erledigt worden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Koblenz, den 14. November 1854. Königl. Konsistorium

Nro. 450. Ausgelooste Rentenbriefe betreffend.

Nachstehende Verhandlung:
Verhandelt Münster, den 13. November 1854.
Anwesend:

1. Herr Freiherr von Plettenberg aus Mehrum als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz,
2. Herr Freiherr von Landsberg-Steinfurt aus Steinfurt,
3. Herr Schulze Eickrodt aus Roxel,
   als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung von Westphalen:
   sodann Namens der Provinzial-Rentenbank
4. Direktor: Regierungs-Rath von Hartmann,
5. Provinzial-Rentmeister: Domainen-Rath Filbry,
6. der zugezogene Notar: Rechts-Anwalt Stemrich aus Münster.

Auf Grund der §. §. 46. 47. und 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wur-

den diejenigen ausgelooſten Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und Rheinprovinz, welche nach dem von der Direktion der Rentenbank zu den Akten zu nehmenden Verzeichniſſe gegen Baarzahlung zurückgegeben ſind, und zwar:

I. zur Einlöſung pro termino 1. April 1852.

1. 1 Stück Litt E. zu 10 Thlr. Nro. 39 . . . . 10 Thlr.
nebſt dazu gehörigen Coupons über die Zinſen vom 1. April 1852 bis ultimo September 1858. (Series I. Nro. 4 bis 16.)

II. zur Einlöſung pro termino 1. Oktober 1852

2. 1 Stück Littr. C. zu 100 Thlr. Nro. 407 . . . . 100 „
nebſt dazu gehörigen Coupons über die Zinſen vom 1. Oktober 1852, 1. Oktober 1853 bis ultimo September 1858 (Serie I Nro. 5, 7 bis 16.) Der fehlende 6. Coupons iſt nicht zur Einlöſung gelangt.

III. zur Einlöſung pro termino 1. Oktober 1853.

3. 1 Stück Littr. A. zu 1000 Thlr. Nro. 289 . . . . . . 1000 „
nebſt dazu gehörigen Coupons über die Zinſen vom 1. Oktober 1853 bis ultimo September 1858 (Series I Nro. 7 bis 16.)

IV. zur Einlöſung pro termino 1. April 1854.

4. 2 Stück Littr. C. zu 100 Thlr. Nro. 4069 und 4612 . . 200 „
nebſt dazu gehörigen Coupons über die Zinſen vom 1. April 1854 bis ultimo September 1858 (Series I Nro. 8 bis 16.)

5. 3 Stück Litt. D. zu 25 Thlr. Nro. 237, 1855 und 2346 . 75 „
nebſt Zins-Coupons wie ad 4.

6. 4 Stück Litt. E. zu 10 Thlr. Nr. 427, 1662, 3840 und 4154 . 40 „
nebſt Zins-Coupons wie ad 4.

V. zur Einlöſung pro termino 1. Oktober 1854.

7. 12 Stück Litt. A. zu 1000 Thlr. Nro. 54, 150, 266, 297, 368, 441, 660, 675, 753, 1326, 1812 und 2637 . 12000 „
nebſt dazu gehörigen Coupons über die Zinſen vom 1. Oktober 1854 bis ultimo September 1858.

8. 4 Stück Litt. B. zu 500 Thlr. Nr. 317. 410, 428 und 808 . 2000 „
nebſt Zins-Coupons wie ad 7.

9. 19 Stück Litt. C. zu 100 Thlr. Nro. 35, 178, 299, 726, 1088 1378, 1741, 1776, 2224, 2355, 2437, 2957, 2975, 3246, 3319, 3505, 4044, 4607 und 5097 . . 1900 „
nebſt Zins-Coupons wie ad 7.

10. 14 Stück Litt. D. zu 25 Thlr. Nro. 325, 970, 1012, 1335, 1690, 1879, 2523, 3372, 3436, 3441, 3573, 3894, 3902 und 4400 . . . . 350 „
nebſt Zins-Coupons wie ad 7.

11. 16 Stück Litt. E. zu 10 Thlr. Nro. 6, 701, 728, 939, 1678, 1794, 2259, 2395, 2795, 2810, 2869, 3043, 3244, 3410, 3828 und 4455 . . . . 160 „
nebſt Zins-Coupons wie ad 7.

Ueberhaupt 77 Stück Rentenbriefe über . . . . 17835 „
Buchſtäblich Sieben und ſiebenzig Stück Rentenbriefe zu einem Geſammtbetrage von —

Siebenzehn Tausend Achthundert fünf und dreißig Thalern, nebst den dazu gehörigen Coupons, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

Fh. v. Landsberg-Steinfurt. Fh. v. Plettenberg. Eickrodt. v. Hartmann. Filbry. Stemrich.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 13. November 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Nro. 451. Interdiction.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts vom 14. November 1854 ist die Interdiction der Agnes Schug, Näherinn aus Riehl bei Köln ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 23. November 1854. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 452. Interdiction.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts vom 14. November 1854 ist die Interdiction der Maria Catharina Elsenbach Ehefrau des Strumpfwebers Daniel Röser zu Neustadt, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art: 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 23. November 1854. Der Ober-Prokurator v. Seckendorff.

Nro. 453. Interdiction.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 31. Juli 1854. ist die Sebilla Hermanns, ohne Gewerbe zu Happerschoß, für interdizirt erklärt, was in Gemäßheit des Art. 18. der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Bonn, den 18. November 1854. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 454. Interdiction.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Bonn vom 24. October 1854. ist der Heinrich Fuhrmann, Unteroffizier und Regimentsschneider im Königlichen 7. Husaren-Regimente zu Bonn für interdizirt erklärt, was in Gemäßheit des Art. 18. der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Bonn, den 18. November 1854. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 455. Bergwerksteuer betr.

Beschluß.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre d. d. Töplitz, den 30. August 1820, die Ausmittelung der Bergwerkssteuern auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Oberbergamt, was folgt:

I.

Die Bergwerksbesitzer in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken, welche gegen Festsetzung der Bergwerkssteuer in Bezug auf ihre Quoten pro 1853 Reklamationen wegen Ueberbürdung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweismittel dienenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuerbeträge desselben Jahres, innerhalb 3 Monaten von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblattes an, bei dem unterzeichneten Oberbergamt einzureichen.

II.

Nach Ablauf dieses Termins werden keine Reclamationen dieser Art weiter angenommen.

III.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Aachen, Köln, Koblenz und Trier zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Bonn, den 5. November 1854.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik.

Nachdem die Hebammen-Schülerin Johanna Hirschfeld aus Bonn in der am 26. September d. J. vor der Hebammen-Prüfungs-Kommission in Trier bestandenen Prüfung das Prädikat „vorzüglich gut" erhalten hat, so ist dieselbe als ausübende Hebamme in Bonn approbirt worden.

Der bisherige Lehrer zu Neustadt, Karl Lenz ist zum Elementarlehrer an der evangelischen Schule zu Mittelacher, Kreis Waldbröl, ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Kassierer der Bonn-Kölner Eisenbahn Gesellschaft Wilhelm Fröhlich zu Köln hat die demselben von der Eisenbahn-und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt ertheilte Agentur niedergelegt.

Der Kaufmann Theodor Jacob Dünweg hierselbst hat die ihm von der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig übertragene Agentur niedergelegt.

Dem Büchsenmachermeister Gustav Richter zu Breslau ist unter dem 10. November 1854 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene, in der ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Einrichtung an den Schlössern der Doppelgewehre, um mit einem Abzuge beide Hähne loszudrücken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 50.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 51.

Dienstag den 5. Dezember 1854.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 456. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die am 9. und 18. November c. zu Berlin ausgegebenen Stücke 42 und 43 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 4100 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. October 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Landsberg, im Regierungs-Bezirk Oppeln;

Nr. 4101 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. October 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von der mogilnoer Kreisgränze über Barcin, Labischin bis zur Gränze des bromberger Kreises bei Walownica, von Barcin bis zur Gränze des mogilnoer Kreises, in der Richtung auf Pakosc, von Schubin über Znin bis zur mogilnoer Kreisgränze in der Richtung auf Gnesen, von Schubin über Rynarzewo bis zur bromberger Kreisgränze, in der Richtung auf Bromberg von Schubin nach Exin und von Schubin nach Labischin;

Nr. 4102 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des schubiner Kreises im Betrage von 71,840 Thlrn. Vom 4. Oct. 1854;

Nr. 4103 das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Oberreidenbach, Mittelreidenbach und Niederreidenbach, im Kreise St. Wendel des Regierungs-Bezirks Trier. Vom 4. Oct. 1854;

Nr. 4104 die Verordnung, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Feuer-Societäts-Reglements für sämmtliche Städte Alt-Pommerns 2c., vom 23. Februar 1840. Vom 23. October 1854;

Nr. 4105 den Tarif, nach welchem die Strom- und Bohlwerks-Abgabe zu Elbing zu erheben ist. Vom 8. Febr 1853;

Nr. 4106 den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheits-Theilungen und mit denselben zusammenhangenden Geschäfte auf die königl. preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 9. Oct. 1854;

Nr. 4107 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Oct. 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Pustleben im Kreise Nordhausen über Bleicherode nach Groß-Bodungen im Kreise Worbis;

Nr. 4108 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oct. 1854, betreffend die Ermächtigung, bei den Rheinfähren das Fährgeld für das Uebersetzen eines Pferdes über den Satz des Normal-Fährtarifs vom 27. Mai 1829 zu erhöhen;

Nr. 4109 die Verordnung, betreffend einige Abänderungen des Feuers-Societäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern. Vom 20. August 1841. Vom 23. Oct. 1854;

Nr. 4110 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oct. 1854, betreffend die Verleihung der fis-

calischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Dingelstedt-Duderstädter Staats-Chaussee im Kreise Worbis durch Leistungen und Berlingerode bis zur Gränze des Kreises Heiligenstadt; und

Nro. 4111 die Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 14. Nov. 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 457. Durchschnittspreise für die Ablösung von Getreide-Abgaben auf dem linken Rheinufer des Regierungsbezirks Köln. C. I. 5902.

Die aus den Durchschnitts-Berechnungen der 14 jährigen Martini-Preise der Hauptmarktorte Köln und Bonn von 1841 bis 1854, nach Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre sich ergebenden Normalpreise für das Jahr (19. November 1854 / 18 „ 1855) (einschließlich), welche für die Ablösung von Getreide-Abgaben in dem auf dem linken Rheinufer gelegenen Theile unseres Verwaltungs-Bezirks in Anwendung kommen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Dieselben betragen für den Berliner Scheffel von 3072 Kubikzoll in dem Bezirke der Renteien.

	Köln.			Bonn.		
Weizen	2 Thlr.	19 Sgr.	1 Pfg.	2 Thlr.	19 Sgr.	1 Pfg.
Roggen	2 „	3 „	2 „	2 „	2 „	2 „
Gerste	1 „	17 „	5 „	1 „	17 „	10 „
Hafer	— „	28 „	1 „	— „	27 „	1 „

Köln, den 30. November 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Personal-Chronik

Nro. 458. Personal-Chronik der Justizbeamten im Bezirke des Kgl. Landgerichts zu Köln.

der Justiz-Beamte im Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Köln pro Monat November 1854

Ernannt wurden:

Die bisherigen Landgerichts-Referendare Julius Heintzmann, Clemens August Schröder und Eduard Schmewind hierselbst zu Assessoren und der Auscultator Flatten zum Referendar bei dem hiesigen Königl. Landgerichte.

Die Landgerichts-Räthe Schmitz und Bürgers, sowie der Landgerichts-Assessor Grosmann hierselbst wurden beauftragt vom 1. Dezember d. J. ab als Hülfsrichter bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe einzutreten.

Dem Landgerichts-Assessor Flierdl wurde zum Zwecke seiner Beschäftigung im Ressort des Königl. Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten ein einjähriger Urlaub bewilligt.

Das dem Landgerichts-Referendar Müller zur Verwaltung der Friedensrichterstelle zu Lindlar ertheilte Commissorium wurde vom 1. Dezember d. J. an zurückgenommen und von diesem Tage ab die Verwaltung der Stelle dem Landgerichts-Referendar Stomps zu Düsseldorf übertragen.

Dem Landgerichts-Auscultator Karl von Waldow wurde zum Zwecke seines Uebertrittes zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Rechtscandidat Hermann Haaß wurde als Auscultator bei dem hiesigen Königl. Landgerichte verpflichtet und

dem Auscultator und Gerichtsschreiberamts-Candidaten Schmitz zu Rheinbach vom 1. d.

ab die commissarische Verwaltung des Gerichtsschreiberstelle bei dem Königl. Friedensgerichte Nro. II hierselbst übertragen.

Köln, den 1. Dezember 1854. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 459. Empfehlung des Aachener Neujahrsbüchlein's für die Jugend.

Von dem zu Neujahrsgeschenken für Kinder ganz passenden "Achener Neujahrsbüchlein für die Jugend", ist der 27. Jahrgang erschienen und zwar, wie in frühern Jahren, zum Besten der hiesigen Lehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

Indem wir die Herren Landräthe und Schulinspectoren veranlassen, auch ihrerseits die Verbreitung dieses Schriftchens zu empfehlen, beziehungsweise dazu mitzuwirken, bemerken wir, daß zur schleunigen Ausführung von Bestellungen die Handlungen von J. A. Mayer, Hensen, Benrath und Vogelgesang in Aachen, Lengfeld in Köln, Gehrich & Komp. zu Krefeld, Riffarth in München-Gladbach, Dresen in Düren, Horrig und Fischer in Jülich, Kampmann in Düsseldorf und der Herausgeber Lehrer J. Grotefeld in Aachen erbötig sind.

Aachen, den 24. November 1854. Königliche Regierung

Nro. 460. Amts-Entsetzung.

Der bisherige Gerichtsvollzieher Draeger zu Zell ist durch das in zweiter Instanz bestätigte Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Koblenz, vom 17. Juli d. J. wegen verschiedener Disciplinarvergehen seines Amtes entsetzt worden.

Koblenz, den 26. November 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator v. Breuning.

Nro. 461. Amts-Entsetzung.

Der Notar Christoph Steffes zu Wittlich ist wegen grober Verletzung seiner Amtspflichten durch das unterm 8. d. M. vom Königlichen Appellationsgerichtshofe zu Köln bestätigte Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 21 Juni d. J. seines Amtes verlustig erklärt worden.

Trier, den 25. November 1854. Der Königliche Ober-Prokurator Holleben.

Nro. 462. Verloosung von Rentenbriefen.

Ausloosung von Rentenbriefen

Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefen Litt. A von 1000 Thlr.

Nro. 107, 144, 277, 293, 301, 856, 967, 969, 1423, 1539, 1725, 1835, 2141, 2351, 2445, 2644 und 3016.

II. Rentenbriefe Lit. B. von 500 Thlr.

Nr. 80, 182, 231, 446, 477, 564 und 677.

III. Rentenbriefe Litt. C von 100 Thlr.

Nr. 85, 351, 598, 606, 821, 910, 987, 1193, 1260, 1365, 1453, 1870, 2411, 2430, 2934, 2996, 3294, 3400, 3484, 3586, 3853, 4272, 4273, 4708, 5436, 5547, 5559, 6252, 6276 und 6278.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von 25 Thlr.

Nr. 221, 929, 1282, 1439, 1842, 2223, 2862, 2864, 3563, 3588, 3862, 4008, 4699, 4711, 4774, 4801, 4903, 4904, 5060 und 5110.

V. Rentenbriefe Litt. E. von 10 Thlr.

Nr. 575, 1255, 1959, 2238, 2675, 3710, 3805, 4965, 5116, 5552, 5662, 5918 und 6[illegible]6.

Indem wir dies auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. April künftigen Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem

Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1855 ab findet eine Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe nicht ferner statt. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheile der Anstalt.

Münster, den 13. November 1854.

Königl. Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz,

von Hartmann.

Verordnung.

Nro. 463. Bergwerks-Steuern.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Töplitz den 30. August 1820, die Ausmittelung der verhältnißmäßigen Bergwerks-Steuer in den auf der linken Rheinseite gelegenen Landestheilen betreffend, verordnet das unterzeichnete Ober-Bergamt für das Steuer-Jahr 1854, was folgt:

I.

Sämmtliche Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten haben ihre vollständigen Werks-Rechnungen für das Jahr 1854 an die betreffenden Königl. Bergämter zu Düren und Saarbrücken bis zum 1. März 1855 einzureichen.

II.

Diese Rechnungen müssen dasjenige nachweisen, was zur Ermittelung des Ertrages nothwendig ist. Um jedoch in solchen Fällen, wo das gewonnene Grubenproduct auf den den Grubenbesitzern gehörigen Hütten zu Gut gemacht wird, die Vorlegung der Hütten-Rechnungen nachlassen zu können, ist höhern Orts nachgegeben worden, daß die Grubenbesitzer über den Werth des rohen Products sich mit den Königl. Bergämtern einigen können. Diese Uebereinkünfte können auf 1, 2, 3 und mehrere Jahre gültig abgeschlossen werden, wenn die Grubenbesitzer solches wünschen, und zwar durch Verhandlungen von den betreffenden Bergämtern selbst, oder durch die von den letztern dazu beauftragten Königl. Bergmeister. In den Fällen, wo die Bergwerksbesitzer eine solche Uebereinkunft wegen des Werths der Producte nicht vorziehen, sollen von denselben die vollständigen und hinlänglich justifizirten Hütten-Rechnungen den Königl. Bergämtern, zur Ermittelung des Werths der Producte vorgelegt werden. Es haben deshalb alle Grubenbesitzer, welche ihre Erze 2c. selbst zu Gut machen, ihre Anerbietungen zu solchen Uebereinkünften ebenfalls bis zum 1. März 1855 den betreffenden Bergämtern einzureichen und darüber Beschließung zu erwarten, oder aber, wenn sie es vorziehen, in derselben Frist ihre vollständigen und hinlänglich justifizirten Hütten-Rechnungen gleichzeitig mit den Gruben-Rechnungen einzureichen.

III.

Wenn die Gruben-Rechnungen und, wo es nach dem vorstehenden Artikel stattfindet, auch die Hütten-Rechnungen nicht in dem bestimmten Termine, oder nicht in der erforderlichen Vollständigkeit eingehen, so werden betriebs- und rechnungskundige Beamten committirt werden, um an Ort und Stelle die Rechnungs-Angaben einzuholen. Die hierdurch erwachsenden Kosten müssen von den betreffenden Bergwerksbesitzern getragen und sollen zu gleicher Zeit mit den Steuern eingezahlt werden. Uebrigens werden auch die Säumigen und Contravenienten bei den betreffenden Königl. Staats-Prokuratoren zur amtlichen Verfolgung denunzirt werden.

IV.

Die sämmtlichen Bergwerksbesitzer in den westrheinischen Provinzen werden hierdurch aufgefordert, ihre Wahlzettel für die zur Feststellungs-Commission für die Bergwerks-Steuern pro 1854 zu ernennenden zwei Bergwerksbesitzer des betreffenden Bergamtsbezirks — nähmlich des Bergamtsbezirks Düren auf der linken Moselseite und des Bergamtsbezirks Saarbrücken auf der rechten Moselseite bis zum 1. März 1855 dem unterzeichneten Ober-Bergamte einzusenden. Jedes Werk kann nur eine Stimme geben, d. h. nur zwei Namen von

Bergwerksbesitzern des angehenden Bergamtsbezirks einreichen, wenn gleich mehrere Betheiligte an dem Werke vorhanden sind, und müssen sich diese über die zu wählenden zwei Bergwerksbesitzer einigen. Wahlzettel, welche nach dem festgesetzten Termine eingehen, bleiben unberücksichtigt, so daß diejenigen Werke, welche innerhalb jenes Termins ihre Stimmen nicht abgegeben haben als der Majorität beigetreten angesehen werden sollen.

Bonn, den 5. November 1854

Königl Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik.

Dem jüdischen Religionslehrer Daniel Aaron Könen aus Rotterdam ist die Erlaubniß zum Privat-Unterricht in den Anfangsgründen der jüdischen Religon zu Kenten, Kreis Bergheim, ertheilt worden.

Dem Georg Hüsgen hierselbst ist auf Grund der unterm 4. v. M. und 14 d. M. reglementsmäßig bestandenen Prüfung die Koncession als chirurgischer Instrumentenmacher ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann J. Priel zu Mülheim a. Rh. ist von der Kölnischen Lebensversicherungsgesellschaft Concordia zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Die dem Kaufmann Jonas Ochse hierselbst unterm 1. October 1852 ertheilte Bestätigung als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, ist in Folge Niederlegung der Agentur-Geschäfte erloschen.

Der Gastwirth Adam Napoleon Boeser zu Brauweiler hat die ihm von der Vaterländischen Feuer Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld übertragene Agentur niedergelegt.

Der Gastwirth Bernhard Stürtz zu Gr. Königsdorf hat die ihm übertragene Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, und ist dagegen der Gastwirth Adam Napoleon Boeser zum Agenten dieser Gesellschaft ernannt und als solcher bestätigt worden.

Die von dem Agenten Peter Lautier zu Euskirchen niedergelegte Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ist dem Thierarzt Peter Joseph Münster zu Euskirchen übertragen worden und hat derselbe in dieser Eigenschaft die Bestätigung erhalten.

Das dem Maler Raub zu Bamberg unterm 18. November 1853 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung geknüpfter Teppiche ist erloschen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 51.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 52.

Dienstag den 12. Dezember 1854.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die am 2. und 4. d. M. zu Berlin ausgegebene Stücke 44, 45 und 46 der Gesetzsammlung enthalten unter: *Nro. 464. Inhalt der Gesetzsammlung.*

Nr. 4112 den Allerh. Erlaß vom 16. Oct. 1854, betr. die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Wanzleben im Regierungsbezirk Magdeburg anzulegenden Chausseen: 1) von Groß-Wanzleben über Schleibnitz nach Groß-Ottersleben bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße, 2) von der Grenze des Wanzlebener Kreises bei Schermke über Schermke nach Seehausen, 3) von Hadmersleben über Klein-Oschersleben, Groß-Germersleben, Etgersleben und Bleckendorf bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße in der Nähe des Dorfes Bleckendorf;

Nr. 4113 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 16. Oct. 1854;

Nr. 4114 die Verordnung vom 30. Oct. 1854, die Wiederherstellung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Paderborn verloren gegangenen Grundacten betr.;

Nr. 4115 den Allerh. Erlaß vom 6. Nov. 1854, betr. die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Prüm über Büdesheim und Gerolstein nach Dockweiler.

Nr. 4116 den Allerh. Erlaß vom 24. Nov. 1854, betr. die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854 fernerweit aufzunehmende Staatsanleihe von fünfzehn Millionen Thlr;

Nr. 4117 die Bekanntmachung, betr. das Statut der Spar- und Leih-Casse für die hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen. Vom 28. Nov. 1854;

Nr. 4118 das Patent wegen Besitznahme des durch den Staats-Vertrag vom 20. Juli 1853 und die dazu gehörige Nachtrags-Verhandlung vom 1. Dec. 1853 erworbenen Jade-Gebiets. Vom 5. Nov. 1854 und

Nr. 4119 die Verordnung, bet. die provisorische Verwaltung der Jade-Gebiete. Vom 5. November 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 465. Ausstellung von Paßkarten betr. B. II. 9194.

Auf Grund des §. 7. der im 4. Stück des Amtsblatts pro 1851 abgedruckten Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember 1850 haben wir den Landrath des Kreises Bonn mit der Ausstellung von Paßkarten für den Umfang des Kreises Bonn mit Ausnahme der Stadt Bonn für deren Eingesessene gemäß unserer Amtsblatts bekanntmachung vom 23. Mai 1851 Stück 21.) der Bürgermeister Kaufmann daselbst die Paßkarten ausfertigt, beauftragt.

Köln, den 4. Dezember 1854. Königliche Regierung.

Nro. 466. Lebens-Rettung. B. II. 9182.

Der Gastwirth Joseph Franken hierselbst rettete am 29. September d. J. in der Nähe Thürmchens den in den Rhein gefallenen Knaben Heinrich Schiefer. Für diese mit großer

eigener Lebensgefahr verknüpfte That ist ihm durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. v. M. das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Köln, den 1 Dezember 1854. Königliche Regierung.

Nro. 467. Abonnement auf das Amtsblatt pro 1855. B. I. 8133.

Die Privat-Abonnenten unseres Amtsblatts ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1855 hier in Köln an das hiesige Post-Amt, und auswärts an die mit der Distribution beauftragten betreffenden Post-Anstalten bis zum 24. d. Mts. abzugeben.

Köln, den 9. Dezember 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 468 Justiz-Gebäude zu Köln.

Nachdem nunmehr der Um- und Reparatur-Bau im Justiz-Gebäude vollendet ist, werden die Geschäfts-Lokalien des Landgerichts, die dem Publikum von Montag den 18. Dezember 1854 an geöffnet werden, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Zur ebenen Erde.

a. Civil-Saal.
b. Zuchtpolizei-Saal.
c. Assisen-Saal.
d. Civil-Sekretariat Nro. 15, welches von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends offen steht.
e. Anmelde-Stube für Klagen, Anzeigen, Beschwerden und Armenrechtsgesuche Nro. 17, welche von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags geöffnet ist.

II. Im oberen Stock.

a. Präsidial-Kabinet Nro. 21.

Die Sitzung für die zu einer schleunigen Präsidial-Entscheidung geeigneten Sachen (Refereesitzung) ist auf Dienstag jeder Woche, Nachmittags 4 Uhr bestimmt Art. 807 C. P. O.

Die Präsentation und Beschreibung der Testamente erfolgt, einzelne und dringende Fälle ausgenommen, an jedem Dienstage in den Nachmittagsstunden von 4 bis 7 Uhr.

Möchte der Dienstag auf einen Feiertag fallen, so tritt überall der Mittwoch an dessen Stelle.

Die Präsidial-Termine in Ehescheidungssachen, (Art. 236, 238, 239, 281 B. G. B.) werden in der Regel am Dienstag eventuell Mittwoch Nachmittags 4 Uhr abgehalten werden.

b. Kabinet des Königlichen Ober-Prokurators Nro. 27.
c. Parket-Sekretariat Nro. 28.
d. Criminal-Sekretariat zur Anmeldung von Oppositionen, Appellationen und Cassations-Recursen Nro. 29 (geöffnet wie I. d.

e. Instructionsamt II Nro. 31.
f. Instructionsamt Ia Nro. 32.
g. Instructionsamt Ib Nro. 35.

Köln, den 2. Dezember 1854.

Der Landgerichts-Präsident, Heintzmann. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 469. Todtenschein.

Der von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin zugefertigte Todtenschein der in Holland verstorbenen, zu Köln gebornen Maria Catharina Moevel ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Köln, den 7. Dezember 1854. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Der Todtenschein der am 13. Oktober 1854, zu Neusen im Königreich der Niederlande verstorbenen Gertrud Schmitz aus Metternich, im Kreise Euskirchen, ist von mir dem Civilstandsbeamten zu Weilerswist behufs Eintragung in die laufende Sterbe-Urkunde-Register übergeben worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Nro. 470. Todtenschein.

Bonn, den 5 Dezember 1854. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 15. November 1854, wurde Wilhelm Demmer Organist zu Ohlert im Siegkreise wohnend für interdicirt erklärt. Nro. 471. Interdiction.

Bonn, den 9. Dezember 1854. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Der bisher bei dem Postspeditionsamte Nro. 10 beschäftigte Postassistent Schaeling ist bei dem hiesigen Postamte als Postsecretair angestellt worden. Nro. 472. Post-Personal-Chronik.

Köln, den 1. Dezember 1854. Der Ober-Post-Director
In Vertretung
Der Postrath Kurtzmann.

Nachdem durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 der Artikel 68 der Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 aufgehoben worden und dadurch die Bestimmungen der §§. 2, 32 und 33 der Verordnung vom 30. Juni 1834 rücksichtlich der Wahl und Ernennung der Kreisverordneten, Schiedsrichter und Obmänner von selbst wieder in Kraft getreten sind, haben wir, soweit Veränderungen inzwischen eingetreten sind, die erforderlichen Wahlen veranlaßt. Nro. 473. Schiedsrichter und Obmänner.

Demgemäß machen wir die Mitglieder der Kreisvermittelungs-Behörden, wie solche gemäß §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 gewählt und von uns bestätigt worden, hierdurch nochmals bekannt.

Es sind:

im Regierungsbezirke Köln.

1. im Kreise Mülheim.

a. Gutsbesitzer Freiherr von Eltz Rübenach zu Wahn,
b. Gutsbesitzer Dr. Hohenschütz zu Mielenforst,
c. Gutsbesitzer Urban Odenthal zu Gladbach,
d. Aloys Boeker zu Lind.

2. im Kreise Sieg.

a. Bürgermeister Anselm Junkersfeld zu Menden,
b. Bürgermeister Mathias Engels zu Eitorf.
c. Bürgermeister Peter Heuser zu Stieldorf.
d. Bürgermeister Karl Eich zu Bödingen.
e. Beigeordneter Arnold Pütz zu Süchterscheid.
f. Communal-Empfänger Anton Schlopp zu Sieglar.

3. im Kreise Waldbroel.

a. Gutsbesitzer Herrmann Demmer zu Romberg.
b. Gutsbesitzer Joseph Schwellenbach zu Dattenfeld.

4. im Kreise Wipperfürth.

a. Bürgermeister und Gutsbesitzer Adolph Richter zu Dohrgaul.
b. Gutsbesitzer Wilhelm Dorff zu Müllerhoff.

Münster, den 30. November 1854. Königliche General-Commission.

Holzverkauf in der Oberförsterei Ville.

Den 18 und 19. Dezember 1854 sollen in Brühl in der Wohnung des Gastwirths Peter Joseph Kribben, und zwar: Nro. 474. Holz-Verkauf in der Oberförsterei Ville.

1. Montag den 18. Dezember 1854 aus dem Forstbelauf Schnorrenberg, District Brühlergewehr c. 35 Klafter Eichen, Buchen, Birken, Scheit- und Knüppelholz und c. 100 Schock Schanzen, aus dem Districte Margarethenhecke, c. 12 Stück Eichen und 20

Stück Buchen Nutzholz Abschnitte, sowie 35 Klafter Eichen, Buchen, Scheit und Knüppelholz und c. 60 Schock Schanzen, aus dem Districte Möschenberg, c. 20 Schock Schanzen.

2. Dienstag den 19. Dezember 1854 aus dem Forstbelauf Villenhaus, District Gr. Fliegenbruch c. 82 Stück starke Buchen und 6 Stück Eichen Nutzholz Abschnitte, c. 75 Klafter Buchen, Eichen 2c. Scheit- und Knüppelholz und c. 90 Schock Schanzen, aus dem District Bayenthal unmittelbar an der Chaussee, c. 10 Klafter gemischt Scheit- und Knüppelholz und 20 Schock Schanzen,

in kleinen Loosen öffentlich meistbietend verkauft werden.

An beiden Tagen kommt das Stammholz zuletzt und zwar nicht vor 12 Uhr Mittags vor. Drei Tage vor dem Verkaufstermine werden die Förster auf Verlangen das Holz im Walde vorzeigen.

Brühl, den 18. Dezember 1854. Der Königliche Oberförster, Grunwald.

Nro. 475. Verkauf von Weihnachtsbäumen.

Damit die Bewohner der an die Königlichen Waldungen grenzenden Ortschaften Gelegenheit zum Ankaufe von Nadelholzstämmchen und Baumwipfeln die zu Weihnachtsbäumchen geeignet sind, erhalten, ist den Königlichen Forstbeamten der Auftrag ertheilt, dergleichen einzeln oder in größerer Anzahl gegen eine billige Vergütung von 2½ Sgr. per Stück an diejenigen Personen abzugeben, welche sich mit einer von der Königl. Forstkasse oder dem betreffenden Ortsvorsteher ausgestellten Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung des geringen Geldbetrages melden.

Diese von dem betreffenden Förster demnächst mit unterzeichnete Bescheinigung dient den Käufern zur Legitimation beim Transporte des Holzes.

Bensberg, den 8. Dezember 1854. Der Königl. Oberförster, Bock.

Nro. 476. Verlorener Paß.

Der Tagelöhner Jacob Andreas aus Steinbrücken Herzoglich Nassauischen Amtes Dillenburg, hat den für denselben von gedachtem Amte unter dem 16. October c. ausgestellten zuletzt zu Geldern am 18. November c. visirten Paß angeblich auf dem Wege von Neuß bis hieher verloren. Zur Vermeidung eines etwaigen Mißbrauchs wird der Verlust dieses Passes, welcher zugleich hiermit für ungültig erklärt wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 5. Dezember 1854. Der Königliche Polizei-Direktor Geiger.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Kandidat Joseph Schmitt aus Draschoß ist zum Elementarlehrer in Kirchheim, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannte Spezereihändler Wilhelm Jakob Bungart zu Meckenheim ist als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Peter Gerhards zu Bonn hat die ihm von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragene Agentur niedergelegt und ist dagegen der Kaufmann Caspar Anton Muß ebendaselbst zum Agenten dieser Gesellschaft ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Spezereihändler Wilhelm Jacob Bungart zu Meckenheim im Kreise Rheinbach ist von der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 52.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 53.

Dienstag den 19. Dezember 1854.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 477. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 8. d. M. zu Berlin ausgegebene Stück 47 der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 4120 das Privilegium zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Liegnitz zum Betrage von 90,000 Thalern. Vom 30. October 1854;
Nr. 4121 das Statut des Dommitz'scher Deichenverbandes. Vom 13. November 1854 und unter
Nr. 4122 das Statut des Straduma-Zywodzytzer Deichverbandes. Vom 13. November 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 478. Umtausch alter Kassen-Anweisungen C 1. 9565.

Durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juli d. J. ist der Präklusivtermin zum Umtausch der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 gegen neue vom Jahre 1851 auf den 31. Januar k. J. anberaumt. Vom 1. Februar k. J. ab dürfen bei keiner Königlichen Kasse alte Kassen-Anweisungen von Privatpersonen in Zahlung oder zum Umtausch mehr angenommen werden, sondern dieselben sind nach §. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) als ungültig anzuhalten und an uns abzuliefern. Wegen der Ablieferung der bis zum 31. Januar k. J. bei den Specialkassen eingegangenen alten Kassen-Anweisungen an die Regierungs-Hauptkassen wird Folgendes bestimmt:

1) Sämmtliche im Regierungsbezirke befindlichen Kassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit der Regierungs-Haupt-Kasse in Verbindung stehen oder nicht, nehmen am 31. Januar k. J Abends ihren etwaigen Vorrath von allen Kassen-Anweisungen auf, und senden solchen nebst einer Deklaration unfehlbar mit der ersten Post an die Regierungs-Haupt-Kasse ab, welche dafür Ersatz leistet.

Für Ablieferungen, welche nach dem 8. Februar k. J. bei Letzterer eingehen, wird kein Ersatz gewährt.

2) Wenn nach Ablauf des Präklusivtermins vom 31. Januar k J. noch alte Kassen-Anweisungen bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche anzuhalten, an die Königliche Regierung einzusenden und von derselben uns einzureichen.

Berlin, den 1. December 1854. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
(gez.) Natan. Rolke. Gamet. Robiling.

Vorstehende Bestimmungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und genauesten Nachachtung für sämmtliche in unserm Verwaltungsbezirke befindlichen Kassen, indem wir darauf aufmerksam machen, daß die aus der Nichtbeachtung der Bestimmungen entstehenden Verluste der Kassenbeamten treffen würden.

Köln, den 11. Dezember 1854. Königliche Regierung.

Nro. 479. Allgemeine Landes-Stiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger. B. II. 9184.

Nachdem der Präsident des Kuratoriums der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen über die Bedeutung und Wirksamkeit dieser Stiftung eine Denkschrift verfaßt und letztere Sr. Majestät dem Könige überreicht hat, haben des Königs Majestät mittelst einer an das Kuratorium der allgemeinen Landesstiftung erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. October d. J. nicht allein den Organen der Stiftung, sondern auch allen, welche durch Liebesgaben die Zwecke der Stiftung gefördert haben, Allergnädigst ihren Dank zu erkennen gegeben, und dabei zugleich den Frauen- und Jungfrauen-Vereinen, welche sich als Mit-Organe der Stiftung zu constituiren im Begriffe stehen, das beste Gedeihen und eine segensreiche Entwickelung zu wünschen geruhet. Es folgen hier:

1) Die Allerhöchste Kabinetsordre Sr. Majestät des Königs an das Kuratorium der Allgem. Landesstiftung als National-Dank!

Mit Ihrer Eingabe vom 26. d. Mts. habe Ich die Mir damit überreichte Denkschrift über die Allgemeine Landesstiftung zur Unterstützung vaterländischer Veteranen und invalider Krieger als National-Dank! entgegen genommen. Es läßt diese Schrift in erfreulicher Weise die erfolgreiche Thätigkeit des Kuratoriums und dessen Organe in den Provinzen auf dem Gebiete der Pflege und Hebung der patriotischen Gesinnungen erkennen. Nicht minder liefern die materiellen Resultate den Beweis, wie die Tendenz der Stiftung — Fürsorge für die Erleichterung der Lage der vaterländischen Krieger an ihrem Lebensabend — durch das ganze Land hin den lebhaften Anklang findet. — Gern nehme Ich Veranlassung, dem Kuratorium sowohl, als auch den Zweig-Vereinen und allen durch Liebesgaben Betheiligten, Meine ganze Anerkennung und Meinen Dank hiermit auszusprechen, indem Ich zugleich den Frauen- und Jungfrauen-Vereinen, welche sich als Mit-Organe der Stiftung zu konstituiren im Begriffe stehen, das beste Gedeihen und eine segensreiche Entwickelung wünsche.

Sanssouci, den 31. October 1854.

Friedrich Wilhelm.

An das Kuratorium der Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank! zu Händen des Generalmajor von Maliszewski.

2) Der Immediatbericht des Präsidenten des Kuratorii Herrn General-Major von Maliszewski an Se. Majestät den König nebst der Denkschrift über die Bedeutung und Wirksamkeit der Allgemeinen Landesstiftung!

Allerdurchlauchtigster! Großmächtigster!
Allergnädigster König und Herr!

Die überall laut sprechenden erhebenden Zeugnisse, daß durch das Kuratorium der Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank! und dessen Organe in den Provinzen, mit der Anregung zur werkthätigen gemeinsamen patriotischen Fürsorge für alle vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen aus den Kriegs-Perioden bis incl. des Jahres 1815, gleichzeitig auch die allgemeine Verehrung im preußischen Volke für Euer Königliche Majestät und das erlauchte Königs-Haus Hohenzollern zu einem immer lebendiger werdenden Bewußtsein geweckt worden ist und sorgsam gepflegt wird, treten durch glänzende Erfolge so lebendig in den Vordergrund, daß sie es wohl verdienen, zu Euer Majestät Allerhöchsten Kenntniß gebracht zu werden.

Von dieser Ueberzeugung geleitet, hat daher das Kuratorium beschlossen, die wichtigsten Erfolge und Momente der bisherigen Wirksamkeit der Stiftungs-Organe zum Besten der alten Krieger im Lande in einer besonderen Denkschrift zusammenzufassen, welche Euer Königlichen Majestät mit ausdrücklicher gnädigsten Zustimmung Sr. Königl Hoheit des Prinzen von Preußen als des erlauchten Protektors der Stiftung nebst den dazu gehörigen Beilagen ich allerunterthänigst überreiche. Wollten Euer Königliche Majestät allergnädigst geruhen einen huldvollen Blick dem Inhalte dieser Denkschrift zuzuwenden und in derselben die Bestätigung

der vorangeschickten Behauptung zu erkennen, so würden das Kuratorium und alle Organe desselben darin den schönsten Lohn für ihre Wirksamkeit finden.

Invalidenhaus, Berlin, den 26. Oktober 1854.

v. Maliszewski.

Denkschrift,

betreffend die Bedeutung und Wirksamkeit der mit dem 15. Oktober 1851 ins Leben getretenen Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank! zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in patriotischer und sittlicher Beziehung.

Die Allgemeine Landesstiftung ist seit bald drei Jahren in eine immer umfangreichere Thätigkeit eingetreten, und die durch dieselbe im ganzen Lande bereits erzielten Erfolge, alle die einzelnen Ergebnisse ihrer weitreichenden Wirksamkeit, wie solche zum großen Theile in den Mittheilungen jeder einzelnen Nummer der Zeitschrift: „National-Dank", umfassender aber noch in den Akten des Kuratoriums enthalten sind, geben auf die schönste und unwiderleglichste Weise Zeugniß davon, daß der Grundgedanke der Stiftung Aufnahme und volle Sympathieen durch das ganze Land hin gefunden habe, denn eben in der allgemeinen Freudigkeit, mit welcher er von den Höchsten bis zu den Geringsten im Volke empfangen und bisher gepflegt worden, in der emsigen Unermüdlichkeit, mit der die helfende Gabe gewährt, wie in der innigen und dankbaren Erkenntlichkeit, mit der sie von den hülfsbedürftigen alten Kriegern empfangen wird, liegt die Bürgschaft, daß durch die Allgemeine Landesstiftung für den Thron und die Armee wahrhaft Großes und Gutes dauernd begründet ist. Der Grundgedanke der Stiftung aber ist, wenn auch in seinem höchsten Zwecke ein einiger, so doch in seiner nächsten Ausführung ein doppelter. Die materielle Lage der Veteranen, welche Blut und Leben für König und Vaterland eingesetzt haben, zu verbessern, ist sein nächstes, aber nicht sein alleiniges Ziel, vielmehr sollen dieselben auch anerkennen und in dieser beruhigenden Gewißheit sich glücklich fühlen, daß sie nicht vergessen seien, da ja der Nächste an dem Throne, Se. Königliche Hoheit der Prinz von Preußen, sich lebhaft mit ihrem Wohle beschäftigt und des Königs Majestät in unerschöpflicher landesväterlicher Huld und Gnade solches wohlgefällig anzuerkennen geruhet haben.

So werden diese ergrauten Krieger moralisch gehoben, und dies wirkt nicht allein segensreich auf die Familien derselben zurück, es weckt und kräftigt auch in weiteren Kreisen die Liebe zu König und Vaterland, besonders wenn die Spenden der milden Gaben an den Krieger dem von des Königs Majestät allergnädigst bestätigten Statut gemäß zugleich mit den schönsten vaterländischen Gedenktagen in nähere Verbindung gebracht und damit, wie an vielen Orten bereits geschehen, eine angemessene kirchliche Feier verbunden wird. Berichte hierüber sind in großer Zahl in der Zeitschrift: „National-Dank", als dem Organe der Stiftung, und zwar in allen drei Jahrgängen, enthalten. Aus allen diesen und anderen Berichten geht unzweifelhaft hervor, daß die Liebe zu König und Vaterland in der Ausübung der Fürsorge für die alten Krieger zugleich ihre herrlichste Nahrung und beste Erfüllung erhält. Die Kommissarien, wie alle sonstigen Organe der Stiftung in allen Theilen der Monarchie rühmen den Geist, der fast allerwärts sich zu regen beginnt, und sprechen nur ihr tiefes Bedauern darüber aus, daß sie sich ganz außer Stande sehen, den tiefen Eindruck und die begeisterte Aufnahme zu schildern, welche die echt patriotischen Feste bei alle den alten Kriegern, aber auch bei jedem andern Theilnehmer finden. Und nach den Berichten der Kommissariate ist es nicht sowohl die Höhe der Summen gewesen, wodurch die Beschenkten mit freudigem Danke erfüllt wurden, sondern vielmehr das Gefühl, diese Spende in feierlicher und bedeutungsvoller Stunde, inmitten der ehrenwerthesten und würdigsten Männer und in der Erinnerung an die einstige große Zeit des Vaterlandes zu empfangen. Das macht die Veteranen stolz, das läßt sie mit erneuten Gelübden der Liebe und Treue zu des Königs Majestät und dem hohen Königshause ehrfurchtsvoll aufblicken.

Unverkennbar geht aus dem Allen aber noch besonders hervor, daß, wenn auch bisher schon

der Geburtstag Sr. Königl. Majestät mit herzlicher Liebe und Verehrung im ganzen Lande gefeiert worden ist, doch durch die Wirksamkeit der Organe der Stiftung demselben, als dem Tage, mit welchem die Allgemeine Landesstiftung im Jahre 1851 ihre Wirksamkei zu eröffnen so glücklich war, durch Vertheilung reicher Spenden an alte würdige Krieger und deren Familien eine erhöhete Weihe und Würde gegeben ist und daß die allgemeine Freude jetzt nur in desto edleren Formen recht segensreich hervortritt, seitdem zugleich an vielen Orten Seitens der Geistlichkeit, namentlich auch des katholischen Klerus, wie nicht minder in den jüdischen Synagogen in angemessenster Weise kirchliche Feierlichkeiten zum Danke gegen den höchsten Geber alles Guten angeordnet worden sind, welche dazu führen, in allen Kreisen und Hütten den kirchlichen Sinn, echt christliche Tugenden und Humanität an sich zu erhöhen und die Liebe zum Wohlthun gegen die einstigen Kämpfer für Thron und Vaterland zu kräftigen und immer lebendiger zu machen. Deshalb glaubt das Kuratorium jeden solchen Anlaß sorgsam wahrnehmen und pflegen zu müssen; denn wie diese Opferwilligkeit lediglich in der treuen Liebe und Verehrung zu des Königs Majestät und zu dem hohen Königshause der Hohenzollern wurzelt, und wie sie sich ferner auf die Anerkennung gründet, daß jeder im Volke damit zugleich seine Dankes- und Ehrenpflicht gegen die Königliche Armee und deren Invaliden abzutragen vermeinet; so ist die allgemeine Landesstiftung eine Institution, die bis jetzt in Preußen nicht bestand, welche aber durch die Uebernahme und Pflege einer gemeinsamen Fürsorge für die Erleichterung des sorgenvollen Lebensabends der alten Krieger mit dem Throne und der Regierung als eine National-Dankes-Sache große und hoffnungsreiche Keime für das Wohl und Glück der Armee und des Landes für alle Zukunft in sich trägt, wenn anders solche im rechten patriotischen sittlichen Sinne fleißig und zart gepflegt werden.

Leider ist es nicht möglich, eine ganz umfassende und vollständige Uebersicht der bisher geleisteten Hülfe zu geben; denn diese ist aus so mannigfachen Quellen geflossen, und ist sehr häufig unmittelbar und ganz durch das betreffende Kreis- oder Bezirks-Kommissariat selbst, dem Willen der Geber gemäß, zur Vertheilung gekommen, also daß das Kuratorium selbst nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil in eigener Verwaltung gehabt hat. So sind vor allem von großer Bedeutung jene Kreisständischen Bewilligungen aus dem Erlöse der Jagdscheine und anderen Kreis-Mitteln, welche in vielen landräthlichen Kreisen der Unterstützung der alten Vaterlandsvertheidiger zugewendet worden sind, und laut beiliegender Uebersicht jetzt schon 26,200 Thaler jährlich betragen. Bei ihnen wie bei vielen anderen Schenkungen darf die Allgemeine Landes-Stiftung sich rühmen, mittel- oder unmittelbar den Anstoß zur Flüssigmachung aller dieser Summen gegeben zu haben; noch unmittelbarer und zugleich ihren oben angedeuteten Doppelzweck in sehr umfassender Weise fördernd, erscheint auch die Einwirkung der Stiftungs-Organe auf die Feier der Gedenktage der von den Streitern des Vaterlandes erfochtenen Siege, die vor allem sich ereignet erwiesen, die Herzen der Nachkommen und Erben des Ruhms ihrer Vorfahrer mit allezeit freudiger und begeisterter Liebe zu König und Vaterland zu erfüllen

Die Feier des 18. Juni v. Js. in der Porta Westphalica

war das erste dieser größeren von dem Kuratorium der Allgemeinen Landes-Stiftung angeregten und beförderten Feste, dessen nähere Beschreibung in der Extrabeilage zu No. 14 des National-Dankes vom Jahre 1853 enthalten ist, und dem sich eine Menge kleinerer Feste an den einzelnen Orten des Preußischen Vaterlandes, wie im Regierungsbezirk Erfurt (s. N.-D No. 14. pag. 4—8. No. 15: pag. 6—7.) u. s. w. anschloffen.

Die wohlthätige Macht solcher ächt vaterländischer Feste auf Erhebung und Erweckung des Patriotismus auch auf die Hauptstadt Berlin und die gesammte Monarchie auszudehnen, wurde von dem Kuratorium der Allgemeinen Landes-Stiftung in Folge der höchsten Bestimmung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen-Protektors die großartige

Feier des 40jährigen Erinnerungs-Festes der Schlacht bei Groß-Beeren am 23. August 1853 auf dem Schlachtfelde selbst

veranstaltet, welche durch die allgem. Betheiligung der städtischen und ländlichen Corporationen, Gemeinden, Gewerke, Vereine und Schulen Berlins, wie der nah- und ferngelegenen Ortschaften der Mark eine weitreichende Wirksamkeit geübt hat und durch eine Menge kleinerer Feste an anderen Orten des Vaterlandes mitgefeiert wurde; s. N.-D. No. 17. pag. 4—7. No. 19 pag. 8—10. No. 20 pag. 5—7.

Diese Gedenkfeier bleibt ein Ereigniß von hoher Bedeutung für die Stiftung und das ganze Land, denn sie hat die Dankes-Sympathien für das hohe Königs-Haus und die Königliche Armee, wie für deren Invaliden in der Hauptstadt und im ganzen Lande gehoben und einen nie erlöschenden guten Eindruck zurückgelassen.

Dieser Gedenkfeier schloß sich zunächst die vom Kreis-Kommissariat in Jüterbogk veranstaltete

Gedächtnißfeier der Schlacht bei Dennewitz, am 6. September 1853,
gleichfalls auf dem Schlachtfelde selbst an, bei der eine Menschenmenge von 10—12000 Personen Theil nahm und eine Anzahl von 264 Veteranen mit 412 Thaler unterstützt wurden; s. National-Dank Nr. 18. Seite 8—9. und Nr. 19. Seite 5.

Die vom Liegnitzer Kreis-Kommissariat veranstaltete

Feier der Schlacht an der Katzbach am 28. August 1853

(s. „National-Dank“ Nro. 21. S. 9—12) endlich beschloß den Reigen dieser größeren auf den Schlachtfeldern selbst gefeierten Feste, welche dem Preußischen Volke die Erinnerung an jene große Vergangenheit und das Selbstvertrauen in seine eigne bessere moralische Kraft zurückzurufen bestimmt und in hohem Grade geeignet waren.

Zur Erweckung vaterländischer Gesinnung in den leicht empfänglichen Herzen der Jugend wurde zunächst der durch die Allerhöchste Gnade Ew. Königlichen Majestät ausgesetzte Fond durch

die Vertheilung des Gedenkbuches an die Königsfeier der Enthüllung des Denkmales Friedrichs des Großen zu Berlin

als Allerhöchste Gnaden-Prämie zur Auszeichnung des Fleißes und guter Führung in den Schulen und Militair-Erziehungs-Anstalten am 31. Mai v. J. verwandt, welcher Tag bereits im Jahre 1852 und ferner durch Ertheilung von extraordinairen Ehrengaben an die hülfsbedürftigen Veteranen aus Friedrichs des Großen Zeit gefeiert worden war.

Diese Prämien-Vertheilungen haben übrigens im Laufe der Zeit bei allen bedeutenden durch die Organe der Stiftung eingeleiteten vaterländischen Festen weiterhin im ganzen Lande stattgefunden, und es sind hiernach über 18,000 Exemplare des Gedenkbuches theils als Prämien in den Schulen vertheilt, theils auch gegen ermäßigten Preis an Schulen überlassen worden. Diese in den höhern und niedern Schul- und Militair-Erziehungs-Anstalten, Gymnasien und Kadettenhäusern veranstalteten Festlichkeiten, welche größtentheils mit Gebet und Ansprachen der Lehrer begannen und mit Gesang patriotischer Lieder und feurigen Lebehochs auf Se. Königl. Majestät und das hohe Königshaus schlossen, haben nach dem übereinstimmenden Urtheil der betreffenden Rektoren und Lehrer einen unauslöschlichen, eben so ernsten als patriotisch sittlichen Eindruck auf die Herzen der Eltern und Erwachsenen, wie auf die Schüler dieser Anstalten gemacht, wie dies Alles in der Zeitschrift: „Der National-Dank!“ ausführlicher berichtet worden ist.

Der Wohlthätigkeitszweck der Allgemeinen Landesstiftung muß aber, soll letztere eine umfassende Wirkung auf die Erweckung der Liebe und Treue zu König und Vaterland ausüben, auch in sich selbst umfassend sein und sich daher über alle Geschlechter und Lebensalter, nicht nur auf Erleichterung des Lebensloofes der hülfsbedürftigen Krieger selbst, sondern auch über deren Familien, Frauen, Wittwen, Kinder und Waisen erstrecken. Keine Zeit schien hierzu geeigneter als das herrliche Christ- und Weihnachtsfest. Denn ist die Religion der wahre Grund- und Urquell der Liebe zu König und Vaterland, dann ist auch das Geburtsfest des göttlichen Begründers der christlichen Religion zugleich das erhebendste Fest der

Vaterlandsliebe und christlichen Humanität. Aus diesem Grunde sind im höchsten Auftrage Sr. Königl. Hoheit des Prinzen-Protektors aus dem Gewinne des zum Besten des Allgemeinen Landesstiftung erscheinenden Kalenders: „Der Veteran", den Kommissariaten als Organen der Stiftung nach Höhe des Absatzes in den einzelnen Kreisen und Ortschaften ein Antheil von 1 Sgr. pro Exemplar, in Summa über 2000 Thaler, zur Freude armer Soldatenfamilien und deren Kinder überwiesen worden.

So wurde

die Stiftungs-Weihnachtsfeier des Jahres 1853 für arme Soldatenfamilien

sowohl in den Militairschulen als anderen Festlokalen durch Errichtung eines Weihnachtsbaumes mit nützlichen Geschenken, Schul- und Schreibmaterialien, Bekleidungsgegenständen ꝛc., für arme Soldatenkinder und durch Ertheilung von extraordinairen Unterstützungen an arme Soldatenfamilien festlich begangen. Die Berichte über diese Feier gewähren einen erhebenden Blick in diesen Quell neuer Segnungen der Stiftung und sind in der Zeitschrift: „Der National-Dank", pro 1854 Nr. 3. S. 5—6. Nr. 4. S. 5—7 Nr. 5. S. 5—8. enthalten. Der frohe Licht- und Festschimmer dieser Stiftungs-Weihnachtsfeste wird — das bezeugen diese Berichte — seinen Glanz in der Erinnerung der beschenkten und zu mannhaften Vertheidigern des Vaterlandes herangewachsenen Militairknaben nie verlieren und seine christlich religiöse Weihe noch bis in die späteste Zeit auf die im blutigen Kampfe mit den Feinden des Vaterlandes dargebrachten Opfer derselben erstrecken.

Allen diesen vorliegenden herrlichen und segensreichen Erfolgen schließt sich nun noch die ganz besonders durch die Organe der Stiftung im ganzen Lande eingeleitete Feier der Silberhochzeit Ihrer Königl. Hoheiten des Prinzen und der Prinzessin von Preußen am 11. Juni, wie die Huldigungsvorstellung der Deputationen der Stiftungs-Organe am 12. Juni auf Schloß Babelsberg bei Potsdam in hocherfreulicher Weise an.

Auch diese Feier ist und bleibt für die Stiftung von der höchsten Bedeutung, indem sie dem ganzen Preußischen Volke eine willkommene Veranlassung darbot, seine dem theuren angestammten Königshause zugewandte, neu geläuterte und gekräftigte Liebe zu bezeugen.

Laut der beiliegenden Zusammenstellung betragen die Festgaben, Schenkungen und Specialstiftungen an und für die Allgemeine Landesstiftung aus Anlaß der gedachten Feier

34,538 Thaler,

außer den aus gleichem Anlaß noch besonders bewilligten Jahresbeiträgen oder Renten zu Special-Jubel-Fest-Stiftungen zur Unterstützung hülfsbedürftiger invalider Krieger, welche in einem andern hier mit beigeschlossenen Verzeichnisse nachgewiesen sind. Diese reichen patriotischen Festgaben, Schenkungen und Stiftungen sind als ein weltgeschichtliches glänzendes Denkmal an die gedachte Feier zum Segen der invaliden Krieger der Preußischen Armee, hervorgegangen aus den Gesinnungen der Liebe, Treue und Verehrung der patriotischen Geber zum hohen Königshause und zu Sr. Königl. Hoheit den Prinzen von Preußen wie zur Armee, dankbar anzuerkennen.

Das Kapital-Vermögen der General-Schatzkasse der Stiftung beträgt bereits

33,156 Thaler.

und da von der Gesammt-Summe der nachgewiesenen Fest-Gaben zu 34,538 Thaler erst 15,498 Thlr. also runde 15,500 Thlr. zur General-Schatz-Kasse geflossen, also noch über 19,000 Thlr. bei den Provinzial Organen der Stiftung sind, deren schon vorhandenes Kapital-Vermögen aber außerdem auf mindestens 15,000 Thlr. veranschlagt werden kann, so besitzt die Stiftung bereits ein Kapital-Vermögen von über

60,000 Thaler

Eine Uebersicht von den Jahres-Einnahmen bei den gesammten Organen der Stiftung zur Unterstützung an die alten Krieger, wie von der noch lebenden Anzahl derselben aus der Zeit bis Ende 1815, kann um deswillen nicht mit vorgelegt werden, weil die dazu gehörigen

Materialien von diesen Organen bei dem Kuratorium noch nicht vorhanden sind, und darüber noch Verhandlungen schweben. Nach den im Laufe der Verwaltung gemachten Wahrnehmungen können diese Jahres-Einnahmen aber auf mindestens 60,000 Thlr. veranschlagt werden, welche den alten Kriegern und deren Familien als Nationaldankes-Gaben zu Gute kommen. Außer diesen gewichtigen Erfolgen ist nun zum Schlusse noch eines besonderen höchst erfreulichen und viel Segen versprechenden Ereignißes hiermit zu denken, dasselbe ist die

Bildung von Frauen- und Jungfrauen-Vereinen als Mit-Organe der Stiftung,

über welche Vereine Ihre Königliche Hoheit die Frau Prinzessin von Preußen das Ehren-Protectorat zu übernehmen geruhet haben.

Diese Vereine tragen die Keime eines reichen Segens in sich, und haben den Zweck das Loos der armen Krieger und deren Familien in Krieges- und Friedenszeiten durch Rath und That zu erleichtern. Die Wirkungskreise dieser neuen Vereine sollen noch durch besondere Statuten weiter geregelt werden.

Also ist die Saat des Guten bis daher unter Gottes gnadenvollem Beistande gewachsen; Alles aber läßt hoffen, daß dieser schönen Saat unter der schirmenden Obhut der erhabenen Fürsten des Hohenzollernschen Königs-Hauses und unter der Einwirkung des festen Bandes der Liebe und Treue, welches Preußens Volk mit seinem hohen Königs-Hause verknüpft, noch eine ruhm- und segensvolle Entwickelung bevorstehe.

Invaliden-Haus, Berlin, den 12. September 1854. v. Maliszewski.

Vorstehende Schriftstücke werden nebst der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. October d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit auch in weiteren Kreisen bekannt wird, wie segensreich die Allgemeine Landes-Stiftung zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen seither gewirkt hat und wie des Königs Majestät nicht allein den Organen der Stiftung, sondern auch allen denjenigen, welche durch Liebesgaben dazu beigetragen haben, daß den hülfsbedürftigen vaterländischen Kriegern an ihrem Lebensabende eine Erleichterung gewährt werden konnte, Allergnädigst Ihre Anerkennung haben zu Theil werden lassen.

Köln, den 9. Dezember 1854. Königl. Regierung.

Nro. 480. Belobung für thätige Hülfeleistung bei einem Brande betr. B. II. 9176

Bei dem am 17. v. M., Abends 1/28 Uhr in Bedburg Kreises Bergheim ausgebrochenen Brande haben sich die Zöglinge der dortigen Ritter-Akademie unter Anführung des Ober- und Studien-Direktors derselben, Herrn Seul vor allen andern zur Hülfe herbeigeeilten Personen besonders ausgezeichnet, indem sie mit der größten Anstrengung und Ausdauer bis spät in die Nacht hinein an der Löschung des Feuers gearbeitet und mit Muth das Eigenthum der Brandbeschädigten zu retten gesucht, überhaupt durch ihre unermüdliche Thätigkeit dem Brande Einhalt gethan haben.

Dieses brave Benehmen der Zöglinge der Ritterakademie bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Köln, den 11. Dezember 1854. Königliche Regierung.

Nro. 481. Abonnement auf das Amtsblatt pro 1855. B. I. 8133.

Die Privat-Abonnenten unseres Amtsblatts ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1855 hier in Köln an das hiesige Post-Amt, und auswärts an die mit der Distribution beauftragten betreffenden Post-Anstalten bis zum 24. d. Mts. abzugeben.

Köln, den 9. Dezember 1854. Königliche Regierung.

Nro. 482. Nachweisung der regelmäßigen Oeffnungszeiten für Seegelschiffe bei der Rhein-Schiffbrücke zu Köln, im Jahre 1855.

Nachweisung
der regelmäßigen Oeffnungszeiten für Seegelschiffe bei der Rhein-Schiffbrücke zu Köln, im Jahre 1855.

Anmerkung. Jede Oeffnungszeit dauert eine halbe Stunde.

In der Zeit		Brückenöffnung						
von	bis	Vormittags Uhr.				Nachmittags Uhr.		
1. Januar	16. Januar			8	11½	2	4	
17. "	2. Februar			8	11½	2	4½	
3. Februar	18. "			8	11½	2½	5	
19. "	6. März		6½	8½	11½	2½	5½	
7. März	17. "		6½	8½	11½	2	4	6
18. "	25. "		5½	8½	11½	2	4	6
26. "	2. April		5½	8½	11½	2½	4½	6½
3. April	11. "		5	8½	11½	2½	4½	6½
12. "	25. "	4½	6½	8½	11½	2½	4½	6½
26. "	10. Mai	4	6½	8½	11½	2½	4½	6½
11. Mai	18. "	3½	6½	8½	11½	2½	4½	6½
19. "	2. Juni	3½	6½	8½	11½	2½	5½	8
3. Juni	10. "	3	5½	8½	11½	2½	5½	8
11. "	2. Juli	3	5½	8½	11½	2½	5½	8½
3. Juli	12. "	3½	6½	8½	11½	2½	5½	8½
13. "	26. "	3½	6½	8½	11½	2½	5½	8
27. "	3. August	4	6½	8½	11½	2½	5½	8
4. August	15. "	4	6½	8½	11½	2½	4½	6½
16. "	2. September	4½	6½	8½	11½	2½	4½	6½
3. September	10. "		5	8½	11½	2½	4½	6½
11. "	18. "		5	8½	11½	2	4	6
19. "	26. "		5½	8½	11½	2	4	6
27. "	9. Oktober		5½	8½	11½	2½	5½	
10. Oktober	23. "		6½	8½	11½	2½	5	
24. "	8. November		6½	8½	11½	2	4½	
9. November	31. Dezember			8	11½	2	4	

Köln, den 15. Dezember 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 483. Holzverkauf in der Oberförsterei Kottenforst.

Holz-Verkauf
in der Königlichen Oberförsterei Kottenforst.

Mittwoch den 27. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, soll in der Wohnung des Gastwirths Heinrich Schüren zu Ippendorf das in nachbemerkten Schlägen aufgearbeitete Holz in kleinen Loosen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, nämlich:

I. im Revier Röttgen.

Schlag Schwarzenpfuhl: Etwa 10 Stück Eichen- und 2 Stück Buchen-Nutzholz, worunter ein Eichenstamm von vorzüglicher Qualität; ferner 150 Klafter Eichen- Buchen- und gemischtes Brennholz und 800 Schock Reiser-Wellen.

II. im Revier Schönwald.

Schlag Büchelshau: Etwa 50 Stück Eichen und Buchen-Nutzholz, worunter ebenfalls ein Eichenstamm von vorzüglicher Brauchbarkeit, und

III. im Revier Venne.

Schlag Kranichenmaar am Dickenbogen: Ungefähr 20 Stück Buchen-Nutzholz.

Die Förster Auland zu Röttgen, Schröder zu Schönwaldhaus und Westphal zu Venne werden 3 Tage vor dem Verkaufstage das Holz auf Verlangen im Walde vorzeigen.

Bonn, den 14. Dezember 1854. Der Königliche Oberförster, Riesen.

Nro. 483. Assisen zu Köln.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Köln für das I. Quartal 1855, wird hiermit auf Montag den 22. Januar 1855 festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Schmidt zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 4. Dezember 1854.

Der Erste Präsident,
In dessen Vertretung:
Der Senats-Präsident Geheimer Ober-Revisions-Rath gez. Krezzer.
Für gleichlautende Ausfertigung
(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Nro. 484. Assisen zu Bonn.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Bonn für das I. Quartal 1855, wird hiermit auf Montag den 12. Februar 1855 festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath v. Fisenne zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellationsgerichtshofe, den 11. Dezember 1854.

Der Erste Präsident,
In dessen Vertretung:
Der Senats-Präsident Geheimer Ober-Revisions-Rath
(gez.) Krezzer.
Für gleichlautende Ausfertigung
(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Nro. 485. Gerichtsvollzieher Unterstützungs-Verein.

Ich bringe hiermit zur Kenntniß der Gerichtsvollzieher des hiesigen Landgerichts-Bezirks, daß ich, nachdem die Gerichtsvollzieher Happel, Schwick und Neuhaus zu Mitgliedern des Gerichtsvollzieher-Unterstützungs-Vereins für das Jahr 1855 erwählt sind, den ꝛc. Neuhaus zum Vorsteher, den ꝛc. Happel zum Cassirer und den ꝛc. Schwick zum Protokollführer ernannt habe.

Köln, den 14. Dezember 1854. Der Ober-Prokurator v. Seckendorff.

Nro. 486. Todtenschein.

Der von dem Königlichen Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin mir zugefertigte Todtenschein des im Auslande verstorbenen zu Köln gebornen Johann Robert Hubert Scheiden ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterberegister eingetragen worden.

Köln, den 17. December 1854. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 487.
Ausloosung von Rentenbriefen.

Ausloosung von Rentenbriefen

Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefen Litt. A von 1000 Thlr.

Nro. 107, 144, 277, 293, 301, 856, 967, 969, 1423, 1539, 1725, 1835, 2141 2351, 2445, 2644 und 3016.

II. Rentenbriefe Lit B. von 500 Thlr.

Nr. 80, 182, 231, 446. 477, 564 und 677.

III. Rentenbriefe Litt. C von 100 Thlr.

Nr. 85, 351, 598, 606, 821, 910, 987, 1193, 1260, 1365, 1453, 1870, 2411, 2430, 2934, 2996, 3294. 3400, 3484, 3586, 3853, 4272, 4273, 4708, 5436, 5547, 5559, 6252, 6276 und 6278.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von 25 Thlr.

Nr. 221, 929, 1282, 1439, 1842, 2223, 2862, 2864, 3563, 3588, 3862, 4008, 4699, 4711, 4774, 4801, 4903, 4904, 5060 und 5110.

V. Rentenbriefe Litt. E. von 10 Thlr.

Nr. 575, 1255, 1959, 2238, 2675, 3710, 3805, 4965, 5116, 5552, 5662, 5918 und 6566.

Indem wir dies auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. April künftigen Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1855 ab findet eine Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe nicht ferner statt. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheile der Anstalt.

Münster, den 13. November 1854.

Königl. Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz,
von Hartmann.

Nro. 488.
Die Verleihung von Distriktsfeldern betr.

Im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir die Allerhöchsten Erlasse wegen Verleihung von Distriktsfeldern, vom 1. September 1842 und 12. August d. J., nämlich:

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 12 v. M., daß in den Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht gesetzliche Anwendung findet, in Betreff derjenigen, zum Bergwerks-Regal gehörigen Mineralien, welche wie das Rasen-Eisenerz in zerstreuten Lagerstätten (nesterweise) vorkommen, Muthungen und Verleihungen ausnahmsweise auch auf größere, ohne Vermessung, nur durch äußerlich genau bezeichnete Grenzen festzustellende Distrikte zulässig sein sollen.

Benrath, den 1. September 1842. (gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister, v Bodelschwingh.

Und

Auf Ihren Bericht vom 31. Juli d. J. will ich meinen Erlaß vom 1. September 1842 in Betreff der Berg-Distrikts-Verleihungen für Mineralien, welche in zerstreuten Lagerstätten vorkommen, hierdurch auf alle Landestheile diesseits des Rheines ausdehnen und für anwendbar erklären.

Charlottenburg, den 12. August 1854. (gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, den 20. November 1854. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik.

Der seitherige Landgerichts-Auskultator von Walraw hierselbst ist zum Regierungs-Referendar ernannt und heute beim hiesigen Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der Thierarzt erster Klasse Arnold Johann Dominicus Knipp zu Rheinbach ist höhern Orts zum Kreis-Thierarzt des Kreises Rheinbach ernannt worden.

Dem Johann Grevenberg hierselbst, ist auf Grund der unterm 7. d. Mts. reglementsmäßig bestandenen Prüfung die Concession zur Verfertigung Chirurgischer Bandagen und Instrumente ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt Wilhelm Joseph Castenholz zu Münstereifel hat die Agentur-Geschäfte niedergelegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 53.

Langen'sche Buchdruckerei.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 54.

Dienstag den 26. Dezember 1854.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 489. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 14. d. M. zu Berlin ausgegebene Stück 48, der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4123 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1854, betreffend die Genehmigung der Statuten der ständischen Darlehnscasse für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen höherer Behörden

Nro. 490. Präklusivtermin zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848. C. I. 5264.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19 Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2 Dezember v. J. 2 März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassen-Anweisungen vom 2 November 1851 von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92 oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,

gez. Natau. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß neben der Regierungs-Haupt-Kasse hier die Steuerkassen in den Kreishauptorten, sowie die Steuerkasse zu Deutz angewiesen sind, den Umtausch der Darlehnskassenscheine gegen neue Kassen-Anweisungen zu bewirken.

Köln, den 19. Oktober 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 491. Präklusivtermin zum Umtausch ... Preußi... ...

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19 Mai 1851. (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von

gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92 oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferten Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835. bei Zeiten und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß neben der Regierungs-Haupt-Kasse hier die Steuerkassen in den Kreis-Hauptorten, sowie die Steuerkasse zu Deutz angewiesen sind, den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen zu bewirken.

Köln, den 14. Juli 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 492. Ausfuhr von Pferden betreffend.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838. (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18. d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staats und nach jeder Richtung hin, unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838. (Gesetzsammlung Seite 78.) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 18. Dezember 1854.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 493. Düren Zülpicher Straße betreffend. B. I. 7981.

Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Dezember 1852 die Aufnahme der bisherigen Gemeinde Chaussee von Düren über Zülpich, bis zur Bonn-Schleidener Bezirksstraße unter die Bezirksstraßen des hiesigen Regierungs-Bezirks und des Regierungs-Bezirks Aachen unter der Benennung Düren-Zülpicher Straße" zu genehmigen geruht haben, soll diese Uebernahme für die in unserm Verwaltungs-Bezirke gelegene Strecke mit dem 1. Januar 1855 erfolgen. Von diesem Zeitpunkte ab, sind in Gemäßheit des § 1 des Regulativs über die Verwaltung der Bezirksstraßen vom 20. Januar 1841 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Februar 1849 alle gesetzlichen Vorschriften, welche jetzt für die hiesigen Staatsstraßen bestehen oder künftig ergehen werden, auf der Düren-Zülpicher Straße im hiesigen Regierungs-Bezirke anwendbar. Es treten dann in Bezug auf diese Straße ebenfalls alle Strafbestimmungen wegen Chaussee-, Polizei- und Chausseegeld-Contraventionen, welche für die Staatsstraßen erlassen sind, in Kraft.

Auf der Düren-Zülpicher Bezirksstraße, befinden sich im hiesigen Regierungsbezirke zwei Chausseegeld-Hebestellen, nämlich eine zu Zülpich mit der Hebebefugniß für eine halbe Meile und eine zu Dürscheven mit der Hebebefugniß für eine ganze Meile.

Köln, den 15. Dezember 1854.

Königliche Regierung.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der Maschinenbauer Oettgen hierselbst bei Untersuchung aller eisernen Schiffe als Mitglieder bei der hiesigen Schiffuntersuchungs-Commission eintritt, und alsdann einer der beiden im §. 4. der Instrukion vom 27. September 1834. (Amtsblatt pro. 1834. Stück 41.) unter Littra a. genannten beiden Schiffbauer ausscheidet.

Köln, den 16. Dezember 1854. Königliche Regierung.

Nro. 494. Die Zuziehung des Maschienenbauers Oettgen hierselbst zur Schiffuntersuchungs-Commission betreffend. B. I. 7932.

Die Feldmesser unseres Verwaltungs-Bezirks machen wir auf die Bestimmung aufmerksam, wornach sie sich am Schlusse jeden Jahres unter Einreichung einer Beschäftigungs-Nachweisung bei uns zu melden haben.

Das vorgeschriebene Schema zu dieser Nachweisung ist in unserm Amtsblatte vom Jahre 1830, Stück 1, enthalten.

Köln, den 20. Dezember 1854. Königliche Regierung.

Nro. 495. Die von den Feldmessern jährlich einzureichende Beschäftigungs-Nachweisung betreffend. B. II. 9829.

Die der Hebamme Elisabeth Wilhelmine Stausberg zu Oberwahn im Siegkreise unterm 12. April 1853 ertheilte Approbations-Urkunde zur Ausübung der Hebammenkunst ist zurückgenommen worden.

Köln, den 18. Dezember 1854. Königliche Regierung.

Nro. 496. Zurückgenommene Hebammen-Approbations-Urkunde B. III. 4195.

Die Privat-Abonnenten unseres Amtsblatts ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1855 hier in Köln an das hiesige Post-Amt, und auswärts an die mit der Distribution beauftragten betreffenden Post-Anstalten bis zum 24. d. Mts. abzugeben.

Köln, den 9. Dezember 1854. Königliche Regierung.

Nro. 497. Abonnement auf das Amtsblatt pro 1855. B. I. 8133.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Holz-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Kottenforst.

Nro. 498. Holz-Verkauf in der Kgl. Oberförsterei Kottenforst.

Donnerstag den 4. Januar k. J., Vormittags 9 Uhr,

soll im Forsthause zu Buschhoven das in nachbemerkten Schlägen des Reviers Buschhoven aufgearbeitete Holz in kleinen Loosen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, nämlich:

I. Im Schlage Klosekaul.

Ungefähr 20 Stück Eichen-Nutzholz; 5 Klafter Eichen- und weichgemischtes Brennholz; 3 Loose Eichen-Lohholz auf dem Stamme und 140 Schock Reiser-Wellen.

II. Ober der kölnischen Straße.

30 Stück Eichen- und Buchen-Nutzholz; 18 Klafter Eichen- und Buchen-Brennholz und 150 Schock Reiser-Wellen.

III. Morenhoverforst im Stiefel.

9 Stück Eichen-Nutzholz; 4 Klafter Eichen-Brennholz und 200 Schock Reiser-Wellen.

IV. Morenhoverforst an der Landstraße.

7 Stück Eichen-Nutzholz; 15 Klafter Eichen-Brennholz und 8 Schock Reiser-Wellen.

Der Förster Mertens zu Buschhoven wird drei Tage vor dem Verkaufstage das Holz auf Verlangen im Walde vorzeigen.

Bonn, den 20. December 1854. Der Kgl. Oberförster, Riesen.

Nro. 499. Abwesenheits-Erklärung.

Das Königliche Landgericht zu Koblenz hat durch ein Urtheil vom 4. d. Mts. verordnet, daß über die Abwesenheit des Theodor Metternach, Sohn der verlebten Eheleute Mathias Metternach und Magaretha Elisabeth Maldaner, aus Bacharach, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 21. Dezember 1854. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Nro. 500. Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten betr.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Titels III. §§. 19 bis 27 und Titel V. §. 33 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1854 (einschließlich) bis 18. November 1855 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ostrheinischen Theil des

Regierungs-Bezirks Köln

wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

		für den Berliner Scheffel														
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Buchweizen		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	P.	Th.	Sg.	P.	Th.	Sg.	P.	Th.	Sg.	Pf.
Der Martini-Durchschnittspreis aus den Jahren 1831 bis 1855 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte zu Mülheim am Rhein.		2	15	4	1	27	—	1	12	11	—	25	5	1	16	3
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise. a. ohne Rücksicht auf Abzug von 5 Procent nach §. 26, b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:																
1. im Kreise Mülheim, und zwar:																
a. in den Bürgermeistereien Overrath, Roesrath und Odendahl	a	2	15	4	1	27	—	1	12	11	—	23	8	1	16	3
	b	2	11	7	1	24	2	1	10	9	—	22	6	1	13	11
b. in den Bürgermeistereien Wahn und Heumar	a	2	12	4	1	24	9	1	11	2	—	24	5	1	14	5
	b	2	8	9	1	22	—	1	9	1	—	23	2	1	12	2
c. in den übrigen Theilen des Kreises	a	2	15	4	1	27	—	1	12	11	—	25	5	1	16	3
	b	2	11	7	1	24	2	1	10	9	—	24	2	1	13	11
2. im Sieg-Kreise, und zwar:																
a. in den Bürgermeistereien Eitorf, Herchen, Much, Ruppichteroth und Uckerath	a	2	4	—	1	18	5	1	6	6	—	21	7	1	9	4
	b	2	—	10	1	16	—	1	4	8	—	20	6	1	7	4
b. in den Bürgermeistereien Honnef, Oberpleis, Lauthausen Neukirchen und Menden	a	2	6	4	1	20	2	1	7	9	—	22	4	1	10	8
	b	2	3	—	1	17	8	1	5	10	—	21	3	1	8	8
c. in den übrigen Theilen des Kreises	a	2	8	7	1	21	10	1	9	1	—	23	2	1	12	1
	b	2	5	2	1	19	3	1	7	2	—	22	—	1	10	—
3. in der Bürgermeisterei Vilich	a	2	9	4	1	22	5	1	9	6	—	23	2	1	12	7
	b	2	5	10	1	19	10	1	7	6	—	22	—	1	10	5
4. in der Bürgermeisterei Deutz	a	2	11	7	1	24	2	1	10	9	—	24	2	1	13	11
	b	2	8	—	1	21	5	1	8	9	—	22	11	1	11	9
5. im Kreise Wipperfürth	a	2	15	4	1	27	—	1	12	11	—	23	8	1	16	3
	b	2	11	7	1	24	2	1	10	9		22	6	1	13	11
6. im Kreise Gummersbach	a	2	19	10	2	—	5	1	15	6	—	23	11	1	19	—
	b	2	15	10	1	27	5	1	13	3	—	22	9	1	16	7
7. im Kreise Waldbroel	a	2	19	1	1	29	10	1	15	1	—	22	7	1	18	7
	b	2	15	2	1	26	10	1	12	10	—	21	5	1	16	2

Münster, den 6. Dezember 1854.

Königliche General-Kommission.

Die von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin mir zugefertigte Todtenscheine der im Auslande verstorbenen, zu Köln geborenen 1, Peter Kolb und 2, Margaretha Kolb sind von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden. Nro. 501. Todtenschein.

Köln, den 21. Dezember 1854. Der Ober Prokurator, v. Seckendorff.

Der Consistorial-Secretair Pfarrer Lic theol. Goebel hier, ist zum Archivar des hierselbst neu errichteten Archivs der Rheinischen evangelischen Provinzial-Kirche ernannt worden.

Coblenz, den 9. Dezember 1854. Königl. Consistorium.

Personal-Chronik.

Dem Apotheker erster Klasse, Eduard Weyers hierselbst, ist die Concession zur Fortführung der van Hees'schen Apotheke in hiesiger Stadt, jedoch nur unter dem in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. October 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Der practische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Ludwig Sophus Christian Carl Wilhelm Winkel ist zum Kreis-Physikus des Kreises Gummersbach ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Ernst Kotthaus zu Köln im Kreise Köln ist von der See-Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft Azienda Assicuratrice in Triest zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der von der vaterländischen Feuer Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, zu ihrem Agenten ernannte Wirth Christian Selbach zu Mühlensessmar, im Kreise Gummersbach, ist als solcher bestätigt.

Das dem Kommerzienrath Leopold Schöller zu Düren untrrm 17. März 1852 ertheilte Patent auf zwei Vorrichtungen zum Bedrucken von Teppichen und anderen Geweben ist erloschen.

Der Büchsenmachermeister Schulte zu Beeskow ist unterm 30. November 1854 ein Patent

auf ein vierläufiges Perkussionsgewehr, so weit dasselbe nach vorgelegtem Modell und der Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Medicinalrathe Friedrich Michaelis zu Magdeburg unter dem 21. November 1850 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Läuterung des Rübensaftes behufs Darstellung von Zucker aus demselben,

ist bis zum 21. November 1859 verlängert worden.

Dem Schumachermeister Ludwig Ernst und dem Schlossermeister Rupprecht zu Berlin ist unter dem 18. November 1854 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene und in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Zuschneiden von Stiefeln,

auf fünf Jahre von jedem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Baumeister Chr. Heyden zu Barmen ist unter dem 21. November 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kämm-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Mechaniker Brückenhaus zu Aachen unterm 15. Juli 1853 ertheilte Patent auf eine Tuchpresse ist erloschen.

Das den Fabrikanten C. und W. Schürmann zu Barmen unterm 6. März 1853 ertheilte Patent auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung von überzogenen Knöpfen ist erloschen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 54.

Langen'sche Buchdruck…

Alphabetisches
Namen- und Sachregister
zum Amtsblatte der
Königlichen Regierung zu Köln.
Jahrgang 1854.

Namen-Register.

nmerkung. Die Ziffern, vor denen ein A. steht, deuten auf die Seiten des öffentlichen Anzeigers. Die Abkürzung (vf.) bedeutet durch Steckbrief verfolgt: (zdg.) zurückgenommener Steckbrief; (Verm.) Vermächtniß; (vrmßt.) vermißt; (vungl.) verunglückt; (susp.) suspendirt; (abw.) abwesend erklärt; (pat.) patentisirt; (Bmstr.) Bürgermeister; (Beig.) Beigeordneter; (Ag.) Agent u. s. w.

W.

Z.

Sach-Register.

A.

B.

G.

H.

J.

K.

...Register, so wie auch von jenen der Jahren 1831 bis 1834 — 1836 bis 1846 und von ...n portofreie Entrichtung oder Postnachnahme von 5 Sgr. noch Exemplare bei der ...-Gebäude hierselbst zu beziehen.